28. April 2023

Planfeststellungs-beschluss

Vorhaben 13 BBPlG: Pulgar — Vieselbach
Abschnitt Mitte: Geußnitz — Bad Sulza

Bundesnetzagentur

NETZAUSBAU

Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur für Elektrizität,
Gas, Telekommunikation, Post, und
Eisenbahnen
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Az.: 6.07.01.02/13-2-2/25.0
Datum: 28. April 2023

Planfeststellungsbeschluss gemäß § 24 Abs. 1 NABEG

für Vorhaben Nr. 13 des Bundesbedarfsplangesetzes Pulgar – Vieselbach, Abschnitt Mitte (Geußnitz – Bad Sulza)

Vorhabenträger:
50Hertz Transmission GmbH
Heidestraße 2
10557 Berlin

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis **5**

A. ENTSCHEIDUNG **11**

I. FESTSTELLUNG DES PLANS 11
II. PLANUNTERLAGEN 11
1. Festgestellte Planunterlagen 11
2. Weitere Unterlagen 13

III. AUSNAHMEN, BEFREIUNGEN, GENEHMIGUNGEN UND ERLAUBNISSE 15
1. Naturschutz und Landschaftspflege 15
a) Befreiungen und Erlaubnisse *15*
(aa) Landschaftsschutzgebiete *15*
(bb) Gesetzlich geschützte Biotope *16*
(cc) Geschützte Landschaftsbestandteile *16*
(dd) Naturdenkmale *17*
b) Ausnahme *17*
(aa) Gesetzlich geschützte Biotope *17*
2. Wasserhaushalt 18
3. Forstrechtliche Genehmigungen 18
4. Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse 19
5. Verkehrsrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse 19

IV. WASSERRECHTLICHE ERLAUBNIS 20
V. NEBENBESTIMMUNGEN UND ANORDNUNGEN 20
1. Immissionsschutz 20
2. Denkmalschutz 21
3. Gewässerschutz 21
4. Forstwirtschaft 22
5. Landwirtschaft 23
6. Naturschutz 23
a) Rückbau der Bestandsleitung *23*
b) Besonderer Artenschutz *23*
c) Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen *24*
d) Nachweis zur Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen *25*
e) Ersatzgeldzahlung *25*
7. Bauausführung 26
8. Überwachung 26
a) Umweltbaubegleitungen *26*
b) Weitergehende Überwachung *27*
9. Rückbau der Bestandsleitung 29
10. Schutz fremder Versorgungs- und Telekommunikationsanlagen 29
11. Luftfahrtsicherheit 29

VI. ZUSAGEN DES VORHABENTRÄGERS 30
1. Fachliche Zusagen 30
a) Themengebiet Landwirtschaft 30
b) Themengebiet Private und Kommunale Belange 31
c) Themengebiet Immissionsschutz 31
d) Themengebiet Denkmalschutz 31
e) Themengebiet Natur- und Landschaftsschutz 31
f) Themengebiet Wasser 33
g) Themengebiet Forst 34
h) Themengebiet Bodenschutz 34
i) Themengebiet Verkehr 35
j) Themengebiet Abfallwirtschaft 35
2. Zusagen für einzelne Betroffene 35

VII. ENTSCHEIDUNG ÜBER EINWENDUNGEN 40
VIII. HINWEISE 40

B. BEGRÜNDUNG 41

I. Beschreibung des Vorhabens 41
1. Verfahren und Ablauf der Bundesfachplanung 41
a) Allgemeine Vorhabenbeschreibung 44
b) Trassenverlauf 44
2. Technische Angaben 45
3. Landschaftspflegerischer Begleitplan 46
4. Angaben zum Bau und Betrieb der Leitung 50

II. Verfahrensrechtliche Bewertung 54
1. Notwendigkeit der Planfeststellung 54
2. Zuständigkeit 54
3. Abschnittsbildung 55
4. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens 57
a) Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung 57
b) Antrag auf Planfeststellungsbeschluss 57
c) Antragskonferenz 57
d) Festlegung des Untersuchungsrahmens 58
e) Unterlagen nach § 21 NABEG 58
f) Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung 58
g) Erörterungstermin 60

III. Umweltverträglichkeitsprüfung 61
1. Grundlagen und Ablauf 61
2. Zusammenfassende Darstellung 62
a) Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit 63
(aa) Beschreibung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen des Neubaus und des Rückbaus sowie Vorbelastungen 64
(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen 65
(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen 67

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt 69
(aa) Beschreibung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen des Neubaus und des Rückbaus sowie Vorbelastungen 69
(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen 71
(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen 77
c) Schutzgut Fläche 91
(aa) Beschreibung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen des Neubaus und des Rückbaus sowie Vorbelastungen 91
(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen 92
(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen 92
d) Schutzgut Boden 93
(aa) Beschreibung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen des Neubaus und des Rückbaus sowie Vorbelastungen 94
(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen 94
(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen 97
e) Schutzgut Wasser 99
(aa) Beschreibung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen des Neubaus und des Rückbaus sowie Vorbelastungen 100
(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen 101
(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen 103
f) Schutzgut Luft und Klima 105
(aa) Beschreibung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen des Neubaus und des Rückbaus sowie Vorbelastungen 106
(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen 106
(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen 107
g) Schutzgut Landschaft 108
(aa) Beschreibung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen des Neubaus und des Rückbaus sowie Vorbelastungen 109
(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen 110
(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen 113
h) Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter 115
(aa) Beschreibung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen des Neubaus und des Rückbaus sowie Vorbelastungen 115
(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen 116
(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen 118
i) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern 121
3. Bewertung der Umweltauswirkungen 123
a) Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit 123
b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt 126
c) Schutzgut Fläche 134
d) Schutzgut Boden 134
e) Schutzgut Wasser 136
f) Schutzgut Luft und Klima 139
g) Schutzgut Landschaft 140
h) Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter 142
i) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern 144

4. Zusammenfassung 144

IV. Materiell-rechtliche Bewertung 145

1. Planrechtfertigung 145

a) Gesetzliche Bedarfsfeststellung 145
b) Energiewirtschaftliche Bedeutung 146

2. Bindungswirkung der Bundesfachplanung 147
3. Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen 147

a) Immissionsschutz 148

(aa) Elektrische und magnetische Felder 148
(bb) Schall 153
(cc) Luftschadstoffe 162

b) Natura 2000-Gebietsschutz 163

(aa) Rechtliche Grundlagen 163
(bb) Methodik und Umfang der habitatschutzrechtlichen Bestandserfassung 166
(cc) Natura 2000-Verträglichkeit hinsichtlich der Natura 2000-Gebiete 169

c) Besonderer Artenschutz 176

(aa) Rechtliche Grundlagen 176
(bb) Methodik 180
(cc) Säugetiere 185
(dd) Reptilien 193
(ee) Amphibien 194
(ff) Schmetterlinge 196
(gg) Brutvögel 197
(hh) Rastvögel 204
(ii) Vogelarten in Lebensraumgilden 208

d) Geschützte Teile von Natur und Landschaft 213

(aa) Landschaftsschutzgebiete 214
(bb) Naturdenkmale 219
(cc) Geschützte Landschaftsbestandteile 221
(dd) Naturschutzgebiete 226
(ee) Naturparke 226

e) Gesetzlicher Biotopschutz 228
f) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung 233

(aa) Vorliegen eines Eingriffs 233
(bb) Ausgleichsmaßnahmen bzw. Ersatzmaßnahmen 248
(cc) Naturschutzrechtliche Abwägung 254
(dd) Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG 255

g) Wasserrechtliche Anforderungen 256

(aa) Bewirtschaftungsziele 257
(bb) Wasserschutzgebiete 264
(cc) Sonstige wasserrechtliche Vorgaben 266

h) Zu beachtende Ziele der Raumordnung 270

(aa) Auf Bundesfachplanungsebene abschließend beurteilte Ziele der Raumordnung..... 272
(bb) Auf Bundesfachplanungsebene nicht abschließend beurteilte Ziele der Raumordnung 273

i) Denkmalschutzrecht *278*
(aa) Denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 ThürDSchG *278*
(bb) Denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 ThürDSchG *280*
(cc) Denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 14 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 S. 1 i. V. m. § 10 Abs. 1 und 2 DenkmSchG LSA *281*
(dd) Denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA *283*
j) Forstwirtschaft *284*
(aa) Waldumwandlungsgenehmigung *284*
(bb) Genehmigung für die befristete Waldumwandlung *289*
(cc) Genehmigung für die Erstaufforstung *289*
(dd) Genehmigung für die Entfernung von Gehölzaufwuchs (Kahlschlag) *290*
k) Straßen und Wege *297*
l) Anlagensicherheit *300*
4. Abwägung 301
a) Immissionsschutz *301*
(aa) Elektrische und magnetische Felder *302*
(bb) Schall *302*
(cc) Luftschadstoffe *303*
(dd) Trennungsgebot nach § 50 BImSchG *304*
b) Naturschutz und Landschaftspflege *304*
(aa) Natura 2000-Gebietsschutz *305*
(bb) Artenschutz *305*
(cc) Geschützte Teile von Natur und Landschaft *305*
c) Bodenschutz *306*
d) Gewässerschutz *307*
e) Klima/Luft *308*
f) Landschaft und Erholung *308*
g) Denkmalpflegerische Belange *309*
h) Raumordnerische Belange *309*
(aa) Auf Bundesfachplanungsebene abschließend beurteilte Belange der Raumordnung *310*
(bb) Auf Bundesfachplanungsebene nicht abschließend beurteilte Belange der Raumordnung *311*
i) Eigentum *315*
j) Kommunale Belange *318*
k) Landwirtschaft *319*
l) Forstwirtschaft *329*
m) Jagd und Fischerei *331*
n) Verkehr *332*
o) Versorgungsträger und Telekommunikation *333*
p) Belange der Bundeswehr *337*
q) Belange der Abfallwirtschaft *338*
r) Ordnungsrechtliche Belange *339*
s) Belange des Bergbaus *339*
t) Gewerbe- und Industriebelange *340*
5. Alternativen 340
a) Ernsthaft in Betracht kommende und im Anhörungsverfahren eingebrachte Alternativen *341*

(aa) Segment A - Kuhndorf *343*
(bb) Segment B – Goßra / Haynsburg *345*
(cc) Segment D – Weißenborn *347*
(dd) Segment F – Bad Sulza *349*
(ee) Optimierte Alternative F2 *352*
(ff) Standortgleicher Ersatzneubau von Mast 136 *353*
(gg) Umbeseilung bzw. nördlicher Ersatzneubau westlich der Bahnlinie Weimar-Naumburg *353*
(hh) Alternativstandort zum Mast 116 *354*
b) Andere technische Ausführungsvarianten *355*
(aa) Möglichkeit der Erdverkabelung *355*
(bb) HGÜ/GIL *355*
(cc) Masttyp *356*
(dd) Bauablauf *357*
(ee) Provisorien *357*

V. Abschließende Gesamtbewertung 358
VI. Wasserrechtliche Erlaubnisse 358

C. Hinweise **359**

I. Entschädigungsverfahren 359
II. Geltungsdauer des Beschlusses 359
III. Zustellung und Auslegung des Plans 359
IV. Kosten 360
V. Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen nach § 43i EnWG 360

D. Rechtsbehelfsbelehrung **361**

E. Abkürzungsverzeichnis **362**

F. Abbildungsverzeichnis **369**

G. Tabellenverzeichnis **369**

A. ENTSCHEIDUNG

I. FESTSTELLUNG DES PLANS

Der aus den unter II.1 aufgeführten Unterlagen bestehende Plan für den Abschnitt Mitte (Geußnitz – Bad Sulza) des Vorhabens Nr. 13 des Bundesbedarfsplangesetzes Pulgar – Vieselbach der 50Hertz Transmission GmbH (im Folgenden: Vorhabenträger) wird nach Maßgabe der Änderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Zusagen des Vorhabenträgers festgestellt.

Gegenstand des planfestgestellten Vorhabens sind die Errichtung und der Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pulgar – Vieselbach, Abschnitt Mitte (Geußnitz – Bad Sulza) unter teilweiser Umbeseilung sowie der teilweise Rückbau der bestehenden 380-kV-Bestandsleitung Pulgar – Vieselbach (im Folgenden: Bestandsleitung) im Bereich zwischen den Masten 65 und 155 der Leitung, erforderliche Leitungsprovisorien sowie die Anlagen der für den Bau erforderlichen Baustelleneinrichtungsflächen.

II. PLANUNTERLAGEN

1. Festgestellte Planunterlagen[1]

Tab. 1: Festgestellte Planunterlagen

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
3	Masttabelle mit Höhenangaben	4	
5.1, 5.2	Lage- und Rechtserwerbspläne (Lagepläne 5.1, Blatt 2 und 18 in der Fassung der Deckblattänderung vom 24.02.2023)	46	1:2.000 / 1:5.000
5.3, 5.4	Lagepläne Zuwegung / Montageflächen (Lagepläne 5.3, Blatt	60	1:2.000 / 1:5.000

[1] Die planfestgestellten Unterlagen sind jeweils mit einem Feststellungsvermerk und Siegel der Bundesnetzagentur versehen.

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
	2, 18 und 32 sowie Lagepläne 5.4, Blatt 1, 8 und 13 in der Fassung der Deckblattänderung vom 24.02.2023)		
7	Kreuzungs- und Bauwerksverzeichnis in der konsolidierten Fassung der Deckblattänderung vom 24.02.2023	17	
8.1	Rechtserwerbsverzeichnis in der konsolidierten Fassung der Deckblattänderung vom 24.02.2023 (technische Inanspruchnahme)[2]	66	
8.2	Rechtserwerbsverzeichnis (Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen)	3	
12.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenlagepläne (Legende sowie Blatt Nr. 8a, 17, 32, 33 und 37 in der Fassung der Deckblattänderung vom September 2022, Blatt Nr. 12, 22 und 23 in der Fassung der Deckblattänderung vom Februar 2023)	53	1:2.000
12	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anhang 2 (Maßnahmenblätter) in der konsolidierten Fassung der Deckblattänderung vom 13.02.2023	114	

[2] Sämtliche Rechtserwerbspläne und -verzeichnisse sind jeweils anonymisiert; eine nicht anonymisierte Fassung findet sich nur in den Ordnern der Planfeststellungsbehörde und des Vorhabenträgers.

2. Weitere Unterlagen

Tab. 2: Weitere Unterlagen

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
1	Erläuterungsbericht nebst Anhängen	231	Anlage 1-1: 1:200.000 Anlage 1-2: 1:25.000 Anlage 1-3: 1:10.000
2	Übersichtspläne (Blatt 1 in der Fassung der Deckblattänderung vom 24.02.2023)	3	1:25.000
4	Mast- und Fundamentprinzipzeichnungen	7	
6	Profilpläne	21	1:200/ 1:2.000
9	Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte gem. 26. BImSchV (inkl. Minimierungsprüfung) – Immissionsbericht zu den elektrischen und magnetischen Feldern nebst Anhängen	59	1:2.000
10	Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen der TA Lärm und der AVV Baulärm, inklusive Lagepläne (Schall) und Anhängen	96	1:2.000
11	UVP-Bericht nebst Anhängen	1218	Anhänge 1:10.000

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
12	Landschaftspflegerischer Begleitplan, mit Ausnahme Maßnahmenlagepläne und Maßnahmenblätter (Anhang 1 in der Fassung der Deckblattänderung vom 13.02.2023)	401	1:5.000 1:300.000
13	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag nebst Anhängen	612	
14	Natura 2000-Vor- und -Verträglichkeitsprüfungen nebst Anhängen	444	1:10.000 1:15.000 1:25.000 1:30.000
15	Ergebnisberichte Kartierungen	1450	1:2.500 1:3.000 1:8.000 1:75.000 1:80.000
16	Forstrechtliche Unterlage nebst Anhang und Lageplänen	67	1:5.000
17.1	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie nebst Übersichtskarte	75	1:30.000
17.2	Wasserrechtliche Anträge	34	

III. AUSNAHMEN, BEFREIUNGEN, GENEHMIGUNGEN UND ERLAUBNISSE

Über folgende Ausnahme-, Befreiungs-, Erlaubnis- und Genehmigungstatbestände ist mit diesem Planfeststellungsbeschluss entschieden:

1. Naturschutz und Landschaftspflege

a) Befreiungen und Erlaubnisse

(aa) Landschaftsschutzgebiete

(1) Landschaftsschutzgebiet „Kuhndorftal“

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Befreiung vom Verbot der Errichtung einer Freileitung im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Kuhndorftal“ gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 5 der Verordnung vom 01.02.1993 des Landratsamtes Zeitz über die Festsetzung des LSG „Kuhndorftal“ i.V.m. § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie die entsprechende Genehmigung gemäß § 4 Abs. 2 der zuvor genannten LSG-Verordnung i.V.m. § 15 Abs. 2 NatSchG LSA.

(2) Landschaftsschutzgebiet „Aga-Elster-Tal“

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 3 der Verordnung des Burgenlandkreises vom 31.07.1998 über die Festsetzung des LSG „Aga-Elster-Tal und Zeitzer Forst“ i.V.m § 15 Abs. 2 NatSchG LSA für die Errichtung der Energiefreileitung im LSG „Aga-Elster-Tal und Zeitzer Forst“ sowie die Befreiungen nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG von dem Verbot der Beseitigung oder Veränderung von Zufluchtsstätten von Pflanzen und Tieren, dem Verbot der Grünlandbeseitigung, dem Verbot außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Plätze, Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen zu fahren und dem Verbot der Beseitigung oder Veränderung von Gehölzen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2, 3, 5, 7 der Landschaftsschutzgebietsverordnung.

(3) Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Saaletal“

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Erlaubnis gemäß § 36 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2, Satz 3 ThürNatG für die Verlegung einer oberirdischen Leitung im LSG "Mittleres Saaletal".

(bb) Gesetzlich geschützte Biotope

Die Planfeststellungsbehörde gewährt für die folgenden gesetzlich geschützten Biotope Befreiungen gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 22 NatSchG LSA bzw. § 15 ThürNatG:

- „Feldgehölze“ (zwischen Mast 83_1 und 84_1) auf einer Fläche von 1.949 m²;
- „Gebüsche nasser bis feuchter Standorte“ (zwischen Mast 99_1 und 100_1) auf einer Fläche von 40 m²;
- „Eichenwälder feuchter bis frischer Standorte“ (LRT 9160) (zwischen Mast 118 und 119) auf einer Fläche von 6.700 m²
- „Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwald“ (zwischen Mast 137 und 138) auf einer Fläche von insgesamt 15.293 m²;
- „Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwald“ (zwischen Mast 138 und 139) auf einer Fläche von 344 m²;
- „Streuobstbestand auf Grünland“ (an Mast 142) auf einer Fläche von 35 m²;
- „Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwald“ (zwischen Mast 143 und 143a) auf einer Fläche von 11.581 m²;
- „Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwald“ (zwischen Mast 143a und 144) auf einer Fläche von 7.006 m²;
- „Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwald“ (zwischen Mast 144 und 145) auf einer Fläche von insgesamt 27.176 m²;
- „Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwald“ (an Mast 145) auf einer Fläche von 7.698 m²;
- „Gebüsche mit überwiegend autochthonen Arten“ (Mast 145) auf einer Fläche von insgesamt 2.068 m².

(cc) Geschützte Landschaftsbestandteile

Hinsichtlich folgender geschützter Landschaftsbestandteile gewährt die Planfeststellungsbehörde die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von § 29 BNatSchG i.V.m. § 21 NatSchG LSA bzw. § 14 ThürNatG:

- Beanspruchung einer Baumreihe bei Mast 65 durch eine Montagefläche auf einer Fläche von 817 m²;
- Beanspruchung einer Baumreihe zwischen Mast 68 und 69 durch Aufwuchshöhenbeschränkungen auf einer Fläche von 282 m²
- Beanspruchung einer Baumreihe zwischen Mast 73 und 74 durch eine Montagefläche auf einer Fläche von 383 m²;
- Beanspruchung einer Baumreihe bei Mast 77 durch eine Montagefläche auf einer Fläche von 258 m²;
- Beanspruchung einer Allee zwischen Mast 103 und 104 durch Überspannung mit einem Provisorium auf einer Fläche von 258 m² sowie durch Aufwuchshöhenbeschränkungen auf einer Fläche von 89 m²;

- Beanspruchung einer Allee bei Mast 107 durch eine Montagefläche auf einer Fläche von 126 m²;
- Beanspruchung einer Allee bei Mast 109 durch eine Montagefläche auf einer Fläche von 46 m²;
- Beanspruchung einer Allee zwischen Mast 122 und 123 durch Aufwuchshöhenbeschränkungen auf einer Fläche von 499 m²;
- Beanspruchung einer Baumreihe zwischen Mast 132 und 133 durch Aufwuchshöhenbeschränkungen auf einer Fläche von 372 m²;
- Beanspruchung einer Baumreihe bei Mast 133 durch eine Montagefläche auf einer Fläche von 192 m²;
- Beanspruchung einer Allee bei Mast 141 durch Montage- und Demontageflächen auf einer Fläche von 482 m² sowie durch Aufwuchshöhenbeschränkungen auf einer Fläche von 667 m²;
- Beanspruchung einer Allee zwischen Mast 145 und 146 durch ein Provisorium auf einer Fläche von 391 m²;
- Beanspruchung einer Allee zwischen Mast 146 und 147 durch Aufwuchshöhenbeschränkungen auf einer Fläche von 270 m²;
- Beanspruchung einer Allee zwischen Mast 148 und 149 durch Aufwuchshöhenbeschränkungen auf einer Fläche von 104 m²;
- Beanspruchung einer Allee zwischen Mast 151 und 152 durch Aufwuchshöhenbeschränkungen auf einer Fläche von 86 m².

(dd) Naturdenkmale

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Erlaubnis zur Veränderung des Strauch- und Baumbewuchses sowie zur Veränderung des Flächennaturdenkmals gemäß Ziffer I. Nrn. 3 und 5 des Ratsbeschlusses des Kreises Apolda zur Erklärung des Flächennaturdenkmals „Harrasberg“ vom 09.02.1989 sowie Befreiungen nach § 67 Abs. 1 BNatSchG vom Verbot des Ausgrabens von Pflanzen jeglicher Art und vom Gebot das Flächennaturdenkmal nur auf Wegen zu betreten gemäß Ziffer I. Nrn. 4 und 6 des Ratsbeschlusses des Kreises Apolda zur Erklärung des Flächennaturdenkmals „Harrasberg“ vom 09.02.1989.

b) Ausnahme

(aa) Gesetzlich geschützte Biotope

Die Planfeststellungsbehörde gewährt gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 22 NatSchG LSA bzw. § 15 ThürNatG für die folgenden gesetzlich geschützten Biotope:

- „Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwald“ (zwischen Mast 144 und 145) auf einer Fläche von 140 m²;
- „Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwald“ (an Mast 145) auf einer Fläche von 130 m²;

- „Halbtrockenrasen“ (Mast 145) auf einer Fläche von 48 m².

2. Wasserhaushalt

Für die Überspannung der jeweils gekreuzten Gewässer zwischen den Masten 70-71, 74-75, 78_1-79_1, 83_1-84_1, 86-87, 87-88, 88-89, 93_1-94_1, 96_1-97_1, 97_1-98_1 sowie 124 (vorh.) - 125(vorh.) wird eine Genehmigung nach § 49 Abs. 1 WG LSA i.V.m. § 36 Abs. 1 Satz 2 WHG erteilt. Für die weiteren Gewässerüberspannungen zwischen den Masten 108-109, 110-111, 114-115, 115-116, 116-117, 118-119, 120-121, 133 (vorh.) - 134, 137-138, 141-142, 142-143, 143-143a, 144-145, 151(vorh.)-152(vorh.) und 154(vorh.)-155(vorh.) wird eine Genehmigung nach § 28 Abs. 1, 4 ThürWG i.V.m. § 36 Abs. 1 Satz 2 WHG erteilt.

3. Forstrechtliche Genehmigungen

Der Planfeststellungsbeschluss erteilt die folgenden forstrechtlichen Genehmigungen:

- Genehmigung zur dauerhaften Umwandlung von Wald (82 m²) in eine andere Nutzungsart (Betriebsfläche) gem. § 10 ThürWaldG. Der genaue Umfang sowie die Begründung ergeben sich aus Kapitel B.IV.3.j)(cc).
- Genehmigung für Erstaufforstung (99 m²) gem. § 21 Abs. 1 ThürWaldG. Der genaue Umfang sowie die Begründung ergeben sich aus Kapitel B.IV.3.j)(cc).
- Genehmigung für die Entfernung von Gehölzaufwuchs (9.835 m²) gem. § 24 Abs. 5 ThürWaldG (Kahlschläge) für Montageflächen und Zuwegungen im bestehenden Schutzstreifen. Der genaue Umfang sowie die Begründung ergeben sich aus Kapitel B.IV.3.j)(dd).
- Genehmigung für die Entfernung von Gehölzaufwuchs (5.592 m²) gem. § 24 Abs. 5 ThürWaldG (Kahlschläge) für Montageflächen und Zuwegungen auf an den bestehenden Schutzstreifen angrenzenden Flächen. Der genaue Umfang sowie die Begründung ergeben sich aus Kapitel B.IV.3.j)(dd).
- Genehmigung für die Entfernung von Gehölzaufwuchs (132.982 m²) gem. § 24 Abs. 4 und 5 ThürWaldG zur Herstellung einer Aufwuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen der Bestandsleitung. Der genaue Umfang sowie die Begründung ergeben sich aus Kapitel B.IV.3.j)(dd).
- Genehmigung zur dauerhaften Umwandlung von Wald (30.820 m²) in eine andere Nutzungsart (Betriebsfläche) gem. § 8 Abs. 1 LWaldG SA. Der genaue Umfang sowie die Begründung ergeben sich aus Kapitel B.IV.3.j)(aa).
- Genehmigung zur temporären Umwandlung von Wald (7.653 m²) in eine andere Nutzungsart (Betriebsfläche) gem. § 8 Abs. 5 LWaldG SA. Der genaue Umfang sowie die Begründung ergeben sich aus Kapitel B.IV.3.j)(bb).
- Genehmigung für Erstaufforstung (55.309 m²) gem. § 9 Abs. 1 LWaldG SA. Der genaue Umfang sowie die Begründung ergeben sich aus Kapitel B.IV.3.j)(cc).

4. Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse

Für die Errichtung der Neubauleitung in der Umgebung der nachfolgend genannten unbeweglichen Kulturdenkmale wird nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 ThürDSchG die Erlaubnis erteilt:

- Kulturdenkmal Kirche Großhelmsdorf
- Kulturdenkmal Gutsanlage in Tümpling
- Kulturdenkmal Cyriaksruine in Camburg

Für die Durchführung von Erdarbeiten zur Errichtung sowie zum Rückbau von Masten an Stellen, von denen bekannt ist oder vermutet wird oder den Umständen nach anzunehmen ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, wird für die folgenden Bereiche nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 ThürDSchG die Erlaubnis erteilt:

- Provisorium und Rückbau bei Mast R-118 (bekanntes Bodendenkmal)
- Neue Zuwegungen und Provisorien zwischen Neubaumast 138 und 143 (bekannte Bodendenkmale)
- Montagefläche bei Neubaumast 143 (bekanntes Bodendenkmal)
- Montagefläche bei Mast 150 (bekanntes Bodendenkmal)

Für die Durchführung von Bauarbeiten zur Errichtung sowie zum Rückbau von Masten an Stellen, von denen bekannt ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, wird für die folgenden Bereiche nach § 14 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 S. 1 i. V. m. § 10 Abs. 1 und 2 DenkmSchG Sachsen-Anhalt die Genehmigung zur Beseitigung bzw. Zerstörung von Kulturdenkmälern erteilt:

- Rückbau Mast R-73 und Neubau Mast 73 (bekanntes Bodendenkmal)
- Provisorium sowie neue Zuwegungen angrenzend an den Rückbaumast R-83 (bekanntes Bodendenkmal)
- Rückbau Mast R-83 (bekanntes Bodendenkmal)
- Rückbau Mast R-87 (bekanntes Bodendenkmal)
- Neue Zuwegungen im Bereich nordöstlich von Neubaumast 87 und bei Rückbaumast R-87 (bekanntes Bodendenkmal)

Für die durchzuführenden Erd- und Bauarbeiten im Rahmen der Ausführung des planfestgestellten Vorhabens im Land Sachsen-Anhalt wird die denkmalrechtliche Genehmigung gem. § 14 Abs. 2 S. 1 DenkmSchG LSA erteilt.

5. Verkehrsrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse

Die Erlaubnis für die vorübergehende Inanspruchnahme der Bundesautobahn (BAB) 9, der Bundesstraßen B2 und B88, der Landstraßen L193, L1073, L1372, L201, L2158 und L1060 sowie der Kreisstraßen K2217, K2609, K2226, K2220, K2615, K2223, K135, K202 und K113 für die temporäre Installation von Schutzgerüsten über der jew. zu kreuzenden Straße wird nach § 8 Abs. 1 S. 2 FStrG bzw. § 18 Abs. 1 S. 2 ThürStrG, § 18 Abs. 1 S. 2 StrG LSA erteilt.

IV. WASSERRECHTLICHE ERLAUBNIS

Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 WHG erfolgen im Zuge des planfestgestellten Vorhabens nicht. Insoweit besteht kein Erfordernis für eine Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse gem. § 8 Abs. 1 WHG.

V. NEBENBESTIMMUNGEN UND ANORDNUNGEN

Folgende Nebenbestimmungen werden angeordnet:

1. Immissionsschutz

1.1. Bei den mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Bauarbeiten sind die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm an benachbarten schutzwürdigen Immissionsorten einzuhalten. Für die Grundstücke im Bereich der Engstellen 8, 14, und 24 der Tabelle 7, S. 21 der Unterlage 10.2 „Schalltechnische Untersuchung auf Basis der AVV Baulärm“, für die eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes aufgrund der notwendigen Technologie prognostisch nicht ausgeschlossen werden kann, sind im Wege der Ausführungsplanung die Umsetzung der denkbaren Minderungsmaßnahmen bzw. alternativen Bauverfahren zu prüfen und soweit verhältnismäßig und technisch möglich umzusetzen. Diese Untersuchung ist der Planfeststellungsbehörde zur Prüfung vorzulegen. Kommt die Untersuchung zum Schluss, dass weiterhin eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes prognostisch nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine baubegleitende Überwachungsmessung durchzuführen. Für alle weiteren repräsentativen Immissionsorte, die in der Tabelle 7, S. 21 der Unterlage 10.2 „Schalltechnische Untersuchung auf Basis der AVV Baulärm“ aufgeführt sind, sowie für Immissionsorte, die aufgrund neuer Erkenntnisse ermittelt werden, ist ebenso zu verfahren.

1.2. Sofern bei einer Überwachungsmessung Überschreitungen des einschlägigen Immissionsrichtwertes festgestellt werden, sind diese der Planfeststellungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Wird eine Überschreitung von mehr als 5 dB(A) festgestellt, behält sich die Planfeststellungsbehörde vor, geeignete Minderungsmaßnahmen gemäß Anlage 5 der AVV Baulärm anzuordnen.

1.3. Für den Fall, dass Minderungsmaßnahmen technisch nicht realisierbar oder wirtschaftlich unverhältnismäßig sind, haben die Bewohner der betroffenen Immissionsorte einen Anspruch auf Entschädigung gegen den Vorhabenträger für die zeitweise Beeinträchtigung des Wohngebrauchs. Mit der Mitteilung der Überschreitung der Immissionsrichtwerte teilt der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde mit, ob nach seiner Einschätzung Minderungsmaßnahmen technisch realisierbar oder wirtschaftlich verhältnismäßig sind.

1.4. Der Vorhabenträger teilt der Planfeststellungsbehörde die an die Betroffenen gezahlten vorstehenden Entschädigungen mit. Kommt eine Einigung über die Höhe

der Entschädigungen nicht zustande, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde, § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 45a EnWG.

1.5. Für alle Baustellen ist für die dort eingesetzten Baumaschinen die 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) einzuhalten.

1.6. Bei dem mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Betrieb sind Wirkungen wie Funkenentladungen auch zwischen Personen und leitfähigen Objekten zu vermeiden, wenn sie zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können. Der Vorhabenträger hat bereits geeignete Maßnahmen zu ergreifen, sobald plausible Anhaltspunkte für das Auftreten erheblicher Belästigungen bestehen. Ein Nachweis der Belästigung ist nicht erforderlich.

2. Denkmalschutz

2.1 Die Maßnahme V1c (Bodendenkmalpflegerische Baubegleitung) ist nicht nur auf sämtliche Masten auf sachsen-anhaltinischem Gebiet der Leitungstrasse (vgl. A.VI.1.d), sondern ebenfalls in den Bereichen der Provisorien rund um den Rückbaumast R-83 und den Rückbaumast R-118 anzuwenden. Sollte bei abgeschlossener Planung der Provisorien feststehen, dass keinerlei Auswirkungen auf Bodendenkmäler möglich sind, kann auf die Anwendung der Maßnahme V1c in diesen Bereichen verzichtet werden. Die Planfeststellungsbehörde ist hierüber nach Abschluss der Ausführungsplanung in Kenntnis zu setzen.

2.2 Die Maßnahme V7 (Vermeidung von Beeinträchtigungen von Boden im Bereich von Zufahrten und Baustellenflächen) ist auf die Bereiche bekannter Bodendenkmale anzuwenden.

2.3 Die bauausführenden Betriebe sind grundsätzlich auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale im Land Sachsen-Anhalt hinzuweisen. Nach § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales bis zu Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen.

2.4 Bei Bodenfunden im Land Thüringen nach § 16 des Thüringer Denkmalschutzgesetzes hat der Vorhabenträger unverzüglich das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zu benachrichtigen und den Fund und die Fundstelle bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.

3. Gewässerschutz

3.1. Der Beginn und die Fertigstellung der Baumaßnahmen sind der Unteren Wasserbehörde des Landratsamts Saale-Holzland-Kreis, der Unteren Wasserbehörde im

Landratsamt Weimarer Land sowie dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 44 als Obere Wasserbehörde mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich anzuzeigen. Bauzeitlich bedingte Gewässereingriffe und die Nutzung des Gewässerrandstreifens sind überdies dem jeweiligen Gewässerunterhaltungspflichtigen rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten anzuzeigen und sich mit diesem ins Benehmen zu setzen. Für Saale und Ilm als Gewässer I. Ordnung ist das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 44 zuständig. Für die Gewässer II. Ordnung sind je nach betroffenem Gewässer die Gewässerunterhaltungsverbände Untere Ilm, Weiße Elster/Saarbach und Untere Saale/Roda zuständig. Sofern die Wahrung der o.g. Frist aufgrund des Bauablaufs oder sonstiger bautechnischer Gründe nicht möglich ist, hat die Anzeige jeweils unverzüglich zu erfolgen.

3.2. Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, dass der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen aller Art nach dem Stand der Technik so zu erfolgen hat, dass eine Gefährdung von Oberflächen- und/oder Grundwasser nicht zu besorgen ist. Bei längeren Standzeiten sind mobile Auffangeinrichtungen (z. B. Blechwannen) für das Auffangen von Tropfverlusten aus neuralgischen Geräteteilen zu verwenden. Neben den in Wassergefährdungsklassen (WGK) eingestuften Stoffen gehören dazu auch Stoffe auf der Basis synthetischer Öle/Esther (Bioöle, Biodiesel, usw.).

4. Forstwirtschaft

4.1. Der dauerhafte Verlust und die vorübergehende Inanspruchnahme von forstwirtschaftlich genutzten Flächen sind auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken.

4.2. Dem Vorhabenträger wird aufgegeben Bodenlockerung von Waldböden durchzuführen, wenn diese im Zuge der Bauausführung verdichtet werden.

4.3. Bei den funktionsgleichen Ausgleichsaufforstungen ist ausschließlich standort- und herkunftsgerechtes sowie verschultes (1/2) Vermehrungsgut gemäß den Herkunftsempfehlungen der Landesforstverwaltung zu verwenden.

4.4. Bei den funktionsgleichen Ausgleichsaufforstungen sind die derzeit gültigen Rahmenpflanz-verbände der Anstalt öffentlichen Rechts Thüringen-Forst anzuwenden.

4.5. Für die funktionsgleichen Ausgleichsaufforstungen sind Kulturpflegemaßnahmen auf Kosten des Vorhabenträgers umzusetzen, deren Turnus sich am konkreten Pflegebedarf orientiert. Diese sind so lange durchzuführen, bis die Kultur von der unteren Forstbehörde als gesichert eingestuft wird.

4.6. Die funktionsgleichen Ausgleichsaufforstungen sind so lange über Einzelschutz oder Flächenschutz (Zaun) auf Kosten des Vorhabenträgers vor Wild zu schützen, bis die Kulturen gesichert sind; anschließend sind die Schutzvorrichtungen auf Kosten des Vorhabenträgers zu entfernen.

4.7. Das jeweils zuständige Forstamt ist bei der Durchführungs- und Effizienzkontrolle der funktionsgleichen Ausgleichsaufforstungen zu beteiligen.

4.8. Der Waldeigentümer der in der Nutzungsart zu ändernden Waldfläche sowie die Grundeigentümer der erstaufzuforstenden Flächen sind vier Wochen vor Änderung der Nutzungsart bzw. vor den funktionsgleichen Ausgleichsaufforstungen zu benachrichtigen, ebenso das jeweils zuständige Forstamt.

4.9. Der Vollzug von Nutzungsartenänderung und funktionsgleicher Ausgleichsaufforstung ist dem jeweils zuständigen Forstamt binnen vier Wochen mitzuteilen.

4.10. Sofern eine landschaftspflegerische Ausführungsplanung erstellt wird, ist sich bezüglich der Ausgleichsaufforstungen mit den zuständigen Forstämtern ins Benehmen zu setzen.

4.11. Die Aufforstungsflächen sind auf Kosten des Vorhabenträgers spätestens acht Wochen nach der Pflanzung zu vermessen und die Vermessungsdaten sind der unteren Forstbehörde innerhalb von vier Wochen nach der Vermessung kostenlos in einem für die untere Forstbehörde nutzbaren digitalen Dateiformat zur Übernahme in die forstliche Geodatenbank ForstamtsGIS zu übergeben. Zusätzlich sind Sachdaten über die Erstaufforstungen (z.B. Stückzahl je Baumart, Flurangaben) an die untere Forstbehörde zu übergeben. Der Vorhabenträger hat sich bezüglich der Einzelheiten mit der unteren Forstbehörde ins Benehmen zu setzen.

5. Landwirtschaft

Nach Abschluss der Bauarbeiten sind Flächen für Baustellen, Gräben und temporäre Zuwegungen auf landwirtschaftlichen Flächen in den Ausgangszustand zurückzuversetzen. Entsprechende Maßnahmen sind nur bei trockener Witterung durchzuführen.

6. Naturschutz

a) Rückbau der Bestandsleitung

Die Demontage der 380-kV-Bestandsleitung ist unverzüglich nach vollständiger Inbetriebnahme der Neubauleitung Pulgar – Vieselbach zu beginnen und vorbehaltlich unvorhersehbarer Hinderungsgründe, die der Vorhabenträger nicht zu vertreten hat, spätestens innerhalb von drei Jahren abzuschließen.

b) Besonderer Artenschutz

1. Ergänzend zum Maßnahmenblatt $V_{AR}5$ (Unterlage 12, Anhang 2) sind Bauzeitenregelungen zum Schutz von Brutvögeln auf Freileitungsmasten auch in der Betriebsphase

zu berücksichtigen. Störungsintensive Wartungsarbeiten sind außerhalb der Brutzeiten bzw. nicht im Umfeld (entsprechend der Reichweite der artspezifischen Fluchtdistanzen) von besetzten Nestern störungsempfindlicher Brutvögel, insbesondere Kolkrabe, Baumfalke und Turmfalke, durchzuführen (vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - Unterlage 13, Kapitel 6.1.5).

2. Abweichend vom Maßnahmenblatt $V_{AR}10$ („Vorerkundung Feldhamster und mögliche Vergrämungs- und Vermeidungsmaßnahmen“) ist die Lage der temporären Baustraßen nicht ohne Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde anzupassen. Die Ergebnisse der Vorerkundung zum Vorkommen des Feldhamsters und ein sich daraus ergebender Bedarf für Änderungen an den temporär zu nutzenden Flächen sind der Planfeststellungsbehörde umgehend mitzuteilen, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

3. Bei der Maßnahme $V_{CEF}2$ („Entwicklung von Altholz-Habitatbäumen“) ist bei Anbringung einer Metallmanschette als Prädatorenschutz an den Brutbäumen darauf zu achten, dass die Bäume dadurch nicht in ihrer Entwicklung geschädigt werden. Dies ist für die Dauer der Maßnahme zu kontrollieren und erforderlichenfalls der Prädatorenschutz anzupassen.

4. Bei der Maßnahme $V_{CEF}6$ („Anlage von Blüh-/Brachestreifen für die Feldlerche“) ist eine jährliche Funktionskontrolle im Rahmen der Umweltbaubegleitung (Maßnahme V1) durchzuführen.

c) Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

1. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zeitnah mit dem Eingriff umzusetzen. Die Angaben zur Durchführung und Herstellung der Kompensationsmaßnahmen in den Maßnahmenblättern gelten als späteste Zeitpunkte.

2. Für die Übernahme der Kompensationsmaßnahmen in das Eingriffs-Kompensations-Informations-System (EKIS) ist der Oberen Naturschutzbehörde des Thüringer Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) ein Exemplar der genehmigten Unterlagen zu übergeben. Die Übergabe der Kompensationsmaßnahmenflächen sollte als Shape-File erfolgen. Ebenso ist das Fertigstellungsdatum und der Abschluss der Kompensationsmaßnahmen zwecks Übernahme in das EKIS anzuzeigen.

3. Bei allen Saat- und Bepflanzungsmaßnahmen ist gebietseigenes Saat- und Pflanzgut zu verwenden. Soweit dieses nicht verfügbar ist, hat sich der Vorhabenträger zur Umsetzung der Maßnahmen unter Beachtung von § 40 BNatSchG vorab mit der zuständigen Naturschutzbehörde ins Benehmen zu setzen und die Planfeststellungsbehörde über das Ergebnis der Abstimmung zu informieren.

d) Nachweis zur Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

A1: Hinsichtlich der im Maßnahmenblatt formulierten Zielbiotope sind die Angaben aus der Unterlage 12, Anhang 1 maßgebend. Die Dokumentationen der Durchführung gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG sowie Berichte zur Funktionskontrolle bis zum Zeitpunkt des Erreichens der vollen Funktion der Maßnahme, sind der Genehmigungsbehörde sowie der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen (Berichtszeitpunkte und -turni in Nebenbestimmungen zur Überwachung in Kapitel 8b sind dabei zu beachten).

A/E2: Eine vertragliche Sicherung, die auch eine Übertragung der Pflichten auf etwaige Rechtsnachfolger aufgreift, zwischen Vorhabenträger und dem jeweiligen Flächeneigentümer der Maßnahmen, ist abzuschließen. Die Dokumentationen der Durchführung gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG sowie Berichte zur Funktionskontrolle bis zum Zeitpunkt des Erreichens der vollen Funktion der Maßnahme, sind der Genehmigungsbehörde sowie der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen (Berichtszeitpunkte und -turni in Nebenbestimmungen zur Überwachung in Kapitel 8b sind dabei zu beachten).

A4: Die rechtliche Sicherung der Maßnahmenfläche ist der Planfeststellungsbehörde spätestens mit Beginn der Umsetzung durch den Vorhabenträger nachzuweisen. Soweit die Maßnahme nicht in ein Ökokonto oder einen Flächenpool i.S.d. § 16 BNatSchG aufgenommen wird und im Privatbesitz bleibt, ist eine dingliche Sicherung der Maßnahme durch den Vorhabenträger vorzunehmen.

A11: Für die Anlage einer Heckenstruktur in der Gemarkung Haynsburg, Flur 2, Flurstück 81 ist eine dingliche Sicherung vorzunehmen.

e) Ersatzgeldzahlung

1. Der Vorhabenträger hat gemäß § 15 Abs. 6 S. 1 BNatSchG i.V.m. § 4 Abs. 1 Ersatzzahlungsverordnung Sachsen-Anhalt vor Umsetzung des Vorhabens auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt eine Ersatzzahlung für nicht vollständig kompensierbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in Höhe von 90.768,00 Euro an die Landeshauptkasse des Landes Sachsen-Anhalt zu leisten. Das Empfängerkonto und ergänzende Informationen zur Zahlung sind bei der Oberen Naturschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt zu erfragen.

2. Der Vorhabenträger hat gemäß § 15 Abs. 6 S. 1 BNatSchG i.V.m. § 6 Abs. 9 Satz 2 ThürNatG vor Umsetzung des Vorhabens auf dem Gebiet des Landes Thüringen eine Ersatzzahlung für die nicht vollständig kompensierbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie von Alleen in Höhe von 110.191,00 Euro an die Stiftung Naturschutz des Landes Thüringen zu leisten. Der Betrag ist zu zahlen an:

   Empfänger: Stiftung Naturschutz Thüringen
   Bank: Deutsche Bank AG IBAN: DE75 8207 0000 0100 1445 00
   BIC: DEUTDE8EXXX

Zahlungsgrund: Bezeichnung und Ort des Vorhabens

Der Vorhabenträger hat der Stiftung Naturschutz Thüringen, Gothaer Straße 41, 99094 Erfurt, den Beginn der Baumaßnahme und damit die Fälligkeit des Ersatzgeldes mit folgenden Mindestinhalten schriftlich anzuzeigen:

- Vorhabenträger
- Bezeichnung und Ort des Vorhabens
- Höhe des Ersatzgeldes
- Datum der Rechtskraft des Verwaltungsaktes
- Fälligkeit der Zahlung

Die Obere Naturschutzbehörde des Landes Thüringen ist ebenfalls über den Baubeginn in Thüringen zu informieren.

7. Bauausführung

Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, soweit noch eine Detailplanung zur Bauausführung (Ausführungsplanung) erstellt wird, diese vor Baubeginn der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

8. Überwachung

a) Umweltbaubegleitungen

1. Zur Einhaltung der in Unterlage 12 vorgesehenen Schutz-, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, einschließlich der in Unterlage 13 beschriebenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen, sind eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB), eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) und eine Archäologische Baubegleitung (ABB) einzusetzen (nachfolgend Umweltbaubegleitung/en (UBB) genannt). Die mit der Baubegleitung betrauten fachkundigen Personen sind der Planfeststellungsbehörde und den jeweiligen Fachbehörden (zuständige Naturschutz-, Bodenschutz-, Wasser- und Denkmalschutzbehörde) rechtzeitig vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen. Die berufliche Qualifikation der mit den UBB beauftragten Fachbüros ist dabei nachzuweisen. Über die Ergebnisse der Überprüfung der Schutz-, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch die UBB ist der Vorhabenträger gegenüber der Planfeststellungsbehörde und den jeweiligen Fachbehörden jederzeit auskunftspflichtig.
2. Die vorgesehenen Schutz-, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (einschließlich V_{AR}- und V_{CEF}-Maßnahmen) gemäß Anhang 2 der Unterlage 12 sind nicht nur in der Bauphase, sondern auch in der Bauvorbereitungsphase und nach Abschluss der Bauarbeiten umweltfachlich zu begleiten. Erfolgt dies nicht durch die

gemäß Maßnahme V1 vorgesehene Umweltbaubegleitung, sind die Aufgaben von einer anderen fachkundigen Person zu übernehmen, die im Rahmen der Erstellung der Ausführungsplanung beauftragt wird. Die bei der Ausführungsplanung notwendigen Abstimmungen mit Fachbehörden, Anrainern, Pächtern etc. erfolgen durch das beauftragte Planungsbüro, ebenso die Funktions- und Entwicklungskontrollen von bis zu 10 Jahren. Der Vorhabenträger sichert für alle festgelegten Maßnahmen eine entsprechende fachliche Begleitung zu, bei entsprechendem Erfordernis auch Funktions- und Entwicklungskontrollen sowie deren Dokumentation.

3. Die Bodenbaubegleitung (Unterlage 12, Anlage 2, Maßnahme V1b) ist auch mit der Kontrolle der Maßnahmen V6 und V7 im Rahmen des Rückbaus der 380-kV-Bestandsleitung zu beauftragen, auch wenn dieser erst nach Abschluss der Bauphase der Neubauleitung stattfindet.
4. Der Bauablauf sowie die Tätigkeiten im Rahmen der Umweltbaubegleitungen, wie Kontrollgänge, Kartierungen, Besprechungen und Vereinbarungen, sind jeweils nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Planfeststellungsbehörde sowie den zuständigen Fachbehörden vom Vorhabenträger auf Verlangen vorzulegen.
5. Der Planfeststellungsbehörde sowie den zuständigen Fachbehörden sind mindestens ein Start- und ein Abschlussbericht über die Baubegleitungen zur Verfügung zu stellen. Sofern unerwartete Ereignisse während der Bauausführung auftreten, die sich nachteilig auf Umweltbelange auswirken können oder die zu Verzögerungen oder Anpassungsbedarf bezüglich der geplanten Maßnahmen führen, dokumentiert die Umweltbaubegleitung diese eigenständig in anlassbezogenen Berichten (Zwischenberichte). Der Vorhabenträger übermittelt diese der Planfeststellungsbehörde und der jeweiligen Fachbehörde unaufgefordert und unverzüglich.
6. Der Startbericht enthält mindestens Angaben zum Konzept der Baubegleitung, insbesondere den geplanten Tätigkeiten, und zum Status Quo des Gesamtvorhabens vor Baubeginn. Der Abschlussbericht sowie die ggf. notwendigen Zwischenberichte enthalten mindestens Angaben zum Bauablauf, wie den Bauzeiten, Baufortschritten sowie aufgetretenen Besonderheiten, z.B. Abweichungen von der zur Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft zugrunde gelegten Planung, Witterungseinflüsse, Hindernisse, Unfälle oder sonstigen Problemen. Die Tätigkeiten der Baubegleitung sind im Hinblick auf gelöste sowie offene Fragestellungen einzuschätzen bzw. fachgutachterlich zu beurteilen.
7. Der Startbericht ist der Planfeststellungsbehörde und den jeweiligen Fachbehörden rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme vorzulegen. Der Abschlussbericht ist den genannten Behörden nach Beendigung der Baumaßnahme unverzüglich vorzulegen. Die Zwischenberichte sind auch in den Abschlussbericht aufzunehmen.
8. Auf Grundlage des Abschlussberichts hat nach Fertigstellung der Baumaßnahmen eine eventuell erforderliche Nachbilanzierung der Eingriffe zu erfolgen.

b) Weitergehende Überwachung

1. Der Vorhabenträger wird verpflichtet, der Planfeststellungsbehörde den Baubeginn, den Beginn der Umsetzung der mit diesem Beschluss festgelegten (vorgezogenen)

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, also den Maßnahmen nach Anhang 2 der Unterlage 12 und umweltbezogenen Nebenbestimmungen (B V 3., B V 6.), zwei Wochen vorher anzuzeigen.

2. Sobald alle umweltbezogenen Nebenbestimmungen vollständig umgesetzt sind, ist dies der Planfeststellungsbehörde innerhalb eines Monats nach Umsetzungsende anzuzeigen. Vorbehaltlich weiterer Festlegungen in den nachfolgenden Bestimmungen und den Maßnahmenblättern sind Landschaftspflegerische Maßnahmen umgesetzt, wenn mindestens die Fertigstellungpflege nach DIN 18916 erfolgt ist. Sofern die Berichte der Umweltbaubegleitung hierzu alle relevanten Aussagen treffen, kann eine gesonderte Anzeige unterbleiben.
3. Über die Anzeige nach Nr. 2 hinausgehend hat der Vorhabenträger für die Vermeidungs- sowie die festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde zeitnah – aber spätestens innerhalb eines halben Jahres nach Abschluss der Fertigstellungspflege gemäß DIN 18916 – einen Bericht zur frist- und sachgerechten Herstellung bzw. Durchführung der Maßnahmen nach § 17 Abs. 7 BNatSchG vorzulegen. Dabei ist auch der voraussichtliche Zeitpunkt der Zielerreichung der Maßnahme zu benennen. Sofern die Berichte der Umweltbaubegleitung hierzu alle relevanten Aussagen treffen, kann ein gesonderter Bericht unterbleiben. Bei den Maßnahmen aus dem Ökokonto (A7, A9) reicht die Darlegung der Abbuchung aus dem Ökokonto aus.
4. Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde spätestens einen Monat nach Abschluss der Entwicklungspflege nach DIN 18919 für die mit diesem Beschluss festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (A/E2, A1 bis A12) sowie die Maßnahme V13 nach Anhang 2 der Unterlage 12 einen Bericht über die erfolgte Pflege und eventuelle weiterführende Maßnahmen vorzulegen. Das endgültige Erreichen des geplanten Zielzustandes der Maßnahmen ist den zuvor genannten Behörden unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sofern die Berichte der Umweltbaubegleitung hierzu alle relevanten Aussagen treffen, kann ein gesonderter Bericht unterbleiben. Sollte am Ende des in den Maßnahmenblättern vorgesehenen Zeitraums für die Entwicklungspflege ein funktionsfähiger Zustand noch nicht erreicht sein, ist die Entwicklungspflege zu verlängern und entsprechend später zu berichten. Die Verlängerung des Zeitraums ist gegenüber der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen.
5. Der Vorhabenträger wird verpflichtet, der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen Naturschutzschutzbehörde jährlich, über einen Zeitraum von 5 Jahren einen Bericht zur Durchführung der in Bezug auf die Maßnahmen VCEF1-VCEF7 der Anlage 2 der Unterlage 12 festgelegten Funktionskontrollen vorzulegen. Ab dem 6. Jahr reicht die 5-jährige Vorlage des Berichtes aus. Die Berichtspflichten gelten bis zum Ende des jeweiligen Maßnahmenzeitraums.
6. Zusätzlich ist der Vorhabenträger verpflichtet, die ersten Berichte für die Maßnahmen VCEF1 bis VCEF7 spätestens einen Monat nachdem diese erstmals ihre Funktion erfüllen, vorzulegen.

7. Treten unvorhergesehene Ereignisse auf, die eine Abweichung von den festgesetzten Maßnahmen notwendig machen und sich nachteilig auf die Umsetzung der umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses auswirken können, informiert der Vorhabenträger unverzüglich die Planfeststellungsbehörde sowie etwaige fachlich zuständige Behörden.

9. Rückbau der Bestandsleitung

Sofern entgegen der derzeitigen Planung einzelne Maststandorte der Bestandsleitung erhalten bleiben sollen, ist die Planfeststellungsbehörde umgehend zu informieren.

10. Schutz fremder Versorgungs- und Telekommunikationsanlagen

Der Vorhabenträger hat sich zur Ermittlung der Starkstrombeeinflussung fremder Anlagen und des daraus resultierenden Bedarfs an Schutzmaßnahmen mit den Anlageneigentümern und -betreibern vor Inbetriebnahme des Vorhabens nach Maßgabe des § 49a EnWG abzustimmen. Die zu betrachtenden Anlagen umfassen die in dem Kreuzungsverzeichnis bzw. im Anhörungsverfahren benannten metallischen, linienhaften Anlagen, insbesondere Rohrleitungen und Kabel.

11. Luftfahrtsicherheit

Für die Querung der B88 hat der Vorhabenträger die Luftfahrthindernistageskennzeichnung gem. "Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV)" vorzusehen und dabei den Bereich der Querung der Bundesstraße selbst sowie beidseits der Bundesstraße jeweils einen Abschnitt von mindestens 150 m Streckenlänge zu kennzeichnen.

VI. ZUSAGEN DES VORHABENTRÄGERS

Der Vorhabenträger hat in seinen schriftlichen Erwiderungen auf Stellungnahmen und Einwendungen im Rahmen des Anhörungsverfahrens Zusagen gegeben und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen. Diese Erwiderungen wurden für den Erörterungstermin gemäß § 22 Abs. 5 i.V.m. § 10 NABEG in einer Synopse zusammengestellt und den zur Teilnahme Berechtigten zugänglich gemacht. Die gegebenen Zusagen sind für den Vorhabenträger rechtsverbindlich.

1. Fachliche Zusagen

a) Themengebiet Landwirtschaft

1. Der Vorhabenträger sagt zu, bei den Lückenpflanzungen von Alleen sich über die Bauausführung im Bereich der notwendigen Feldzufahrten mit den betreffenden Flächennutzern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung abzustimmen.

2. Der Vorhabenträger sagt zu, Dränagen, Entwässerungsgräben sowie Bewässerungssysteme umgehend zu sichern bzw. gegebenenfalls funktionsfähig anzupassen, wenn diese vorgefunden werden. Während der Bauzeit wird deren Funktion, wenn erforderlich, durch Schutzmaßnahmen oder entsprechende Provisorien sichergestellt. Nach Fertigstellung der Fundamente werden getrennte Dränageleitungen funktionsfähig verbunden.

3. Der Vorhabenträger sagt zu, sich mit den von den Baumaßnahmen betroffenen Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Flächen rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen über die Inanspruchnahme von Flächen oder Flächenteilen, über die Benutzung von landwirtschaftlichen Wegen und über Veränderungen in den Zuwegungen zu den landwirtschaftlichen Flächen sowie über die zeitliche Abfolge der Bauarbeiten abzustimmen. Der Vorhabenträger sagt zu, den Bewirtschaftern der betroffenen Flächen den Termin, den Umfang und die Lage der Inanspruchnahme rechtzeitig vor der Anbauplanung (August / September des betreffenden Jahres) bekannt zu geben.

4. Der Vorhabenträger sagt zu, sich bei Mutter- bzw. Oberbodenauftrag auf landwirtschaftlichen Flächen mit den Nutzern/ Eigentümern abzustimmen.

5. Der Vorhabenträger sagt zu, die Zuwegung zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen in Abstimmung mit den Bewirtschaftern auch während der Bauphase zu gewährleisten. Eventuelle Beschädigungen an Wegen, Vorflutern oder Dränageanlagen infolge der vorhabenbedingten Bautätigkeit werden durch den Vorhabenträger beseitigt.

6. Der Vorhabenträger sagt zu, nachhaltige Strukturschäden in Form von Schadverdichtungen oder Vermischungen der Bodenschichten zu beheben oder finanziell auszugleichen.

b) Themengebiet Private und Kommunale Belange

Der Vorhabenträger sagt zu, sich mit den jeweils Verfügungsberechtigten der durch das Vorhaben betroffenen Grundstücke in Verbindung zu setzen, um Bauvereinbarungen bzw. die notwendigen Vereinbarungen über Grunddienstbarkeiten zu treffen.

c) Themengebiet Immissionsschutz

Der Vorhabenträger sagt zu, vor Beginn der Bauarbeiten zu prüfen, ob durch die Bauarbeiten Immissionen in Form von Erschütterungen an den in der schalltechnischen Untersuchung auf Basis der AVV Baulärm genannten Immissionsorten auftreten können. Die Anhaltswerte zur Beurteilung erheblicher Einwirkungen von Erschütterungen auf Menschen und bauliche Anlagen der DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“, Teil 1 bis 3, werden dabei eingehalten.

d) Themengebiet Denkmalschutz

1. Der Vorhabenträger sagt zu, sich für die fachgerechte archäologische Abwicklung rechtzeitig mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt und dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie abzustimmen.

2. Der Vorhabenträger sagt zu, die gemäß Vermeidungsmaßnahme V1c vorgesehenen Maßnahmen auf sämtliche Masten auszudehnen, die sich auf sachsen-anhaltinischem Gebiet der Leitungstrasse befinden. Der Bauablauf wird vom Vorhabenträger, sofern erforderlich, angepasst, um die Begutachtung sicherzustellen.

e) Themengebiet Natur- und Landschaftsschutz

1. Für die Vermeidungsmaßnahme V1b (Bodenkundliche Baubegleitung) sichert der Vorhabenträger die Beauftragung eines für das Schutzgut Boden qualifizierten Fachgutachters zu.

2. Der Vorhabenträger sagt zu, die im Zuge der Maßnahme V14 („Schutz des FND Harrasberg“) vorgesehenen Kontrollen auf Vorkommen seltener Orchideenarten im Frühsommer durchzuführen und gegebenenfalls die Fundorte zu deren Schutz zu markieren. Er sagt zu, diesen Hinweis auch an die ökologische Baubegleitung weiterzugeben.

3. Der Vorhabenträger sagt zu, die Baufeldfreimachung ausschließlich in den gemäß Maßnahme $V_{AR}1$ („Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung und Fällarbeiten“) vorgesehenen Zeiträumen durchzuführen. Sollte es aus unvorhersehbaren Gründen erforderlich sein davon abzuweichen, sagt der Vorhabenträger zu, dies gegenüber der Planfeststellungsbehörde vorab anzuzeigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

4. Der Vorhabenträger sagt zu, bei der Umsetzung der Maßnahme $V_{AR}11$ („Bauzeitenregelung für Fäll- und Rodungsarbeiten in Habitatflächen der Haselmaus u. schonender Gehölzeingriff“) beim Zurückschneiden von Gehölzen zu berücksichtigen, dass die Haselmaus vor allem in Saumstrukturen sitzt und hier oft in Himbeer-, Brombeersträuchern sowie rankenden Gewächsen wie Clematis. Er sagt zu, diesen Hinweis auch an die ökologische Baubegleitung weiterzugeben.

5. Der Vorhabenträger sagt zu, bei der Maßnahme $V_{CEF}2$ („Entwicklung von Altholz-Habitatbäumen“) die Habitatbäume gemeinsam mit den Flächeneigentümern festzulegen und über Gestattungsverträge zu sichern, welche auch die forstwirtschaftliche Nutzung regeln. Im Rahmen der jährlichen Funktionskontrolle für Maßnahme $V_{CEF}1$ werden auch die Habitatbäume kontrolliert. Im Falle eines Verlustes wird ein neuer Habitatbaum in Abstimmung mit dem Eigentümer gewählt. Der Vorhabenträger sichert zu, die Koordinaten der Habitatbäume nach der konkreten Auswahl der Bäume und Anbringung der Nisthilfen an die Untere Naturschutzbehörde zu übermitteln.

6. Der Vorhabenträger sagt zu, im Rahmen der Maßnahmen A1 („Rückbau der Bestandsleitung einschließlich Rekultivierung von zurückgebauten Maststandorten“) und V13 („Rekultivierung und Biotopwiederherstellung von bauzeitlich in Anspruch genommenen und zurückzubauenden Flächen“) die im unmittelbaren Umfeld der zurückgebauten Masten vorhandenen bzw. am Standort verloren gegangenen Biotope gleichartig wiederherzustellen und hierzu erforderlichenfalls standortgerechtes Saatgut auszuwählen. Er sagt zu, im Rahmen der Umweltbaubegleitung (Maßnahme V1) den Zustand vor Baubeginn zu dokumentieren, ggf. erforderliche Festlegungen zur Umsetzung von Wiederherstellungsmaßnahmen (bzw. Pflegemaßnahmen bis zur Erreichung des Zielbiotops) zu treffen sowie eine Funktionskontrolle durchzuführen.

7. Der Vorhabenträger sagt zu, den Hinweis des TLUBN zur Verwendung von gebietseigenem Saat- und Pflanzgut abhängig von dessen Verfügbarkeit im Zuge der Ausführungsplanung der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu berücksichtigen (siehe hierzu Nebenbestimmung unter A.V.6.c), Nr. 3).

8. Der Vorhabenträger sagt zu, bei der Maßnahme A4 („Entwicklung eines Laubwaldes bei Krawinkel) eine Mindestbreite von 15 m für die Entwicklung von Waldmänteln zu berücksichtigen. Er sagt zu, die Mehrstufigkeit des Waldmantels in Form eines Kraut-, Strauch- und Gebüschsaums durch entsprechende Pflege sicherzustellen. Zudem sichert er zu, nach dem Erreichen eines gesicherten Kulturbestandes den Schutzzaun gegen Wildverbiss zurückzubauen.

9. Der Vorhabenträger sagt zu, die Maßnahme A8 („Pflegemaßnahme im Flächennaturdenkmal „Harrasberg“ in Schmiedehausen“) im Rahmen der Abstimmung der Ausführungsplanung mit dem Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V. (AHO) und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Weimarer Land zu präzisieren.

10. Der Vorhabenträger sagt zu, die Maßnahme A11 („Gehölzpflanzungen in Trassennähe“) im Rahmen der Ausführungsplanung zu präzisieren und mit der Unteren Naturschutzbehörde des Burgenlandkreises abzustimmen.

f) Themengebiet Wasser

1. Der Vorhabenträger sagt zu, dass Abflussbehinderungen und Einwirkungen bzw. Eingriffe in das Gewässer auf ein Minimum beschränkt bleiben und er nach Abschluss der Baumaßnahmen den Ausgangszustand wiederherstellt. Eine Beeinträchtigung der Wassergüte und des Grund- und Oberflächenwassers durch die baulichen Anlagen schließt er aus. Durch die Bauausführung entstehende Schäden am Gewässer und im gesamten Baubereich werden soweit möglich sofort nach erkennbarem Auftreten, spätestens jedoch nach Beendigung der Maßnahme ordnungsgemäß und vollumfänglich behoben.

2. Der Vorhabenträger sagt zu, dass im Hinblick auf Hochwassergefahren der Abfluss von Hochwasser nicht behindert wird, Maschinen sowie Geräte entsprechend gesichert werden und er sich über Hochwassergefahren bzw. zu erwartenden Starkniederschlagsereignisse rechtzeitig informiert.

3. Der Vorhabenträger sagt zu, für die Baumaßnahme erforderliche Erdaufschlüsse zur Fundamentgründung gem. § 41 Abs. 2 ThürWG mindestens 3 Monate vor Beginn der Bauarbeiten bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

4. Der Vorhabenträger sagt zu, dass die baubedingten Arbeitsräume mit standorteigenem Material verfüllt werden und Bauabfälle nicht überschüttet, sondern ordnungsgemäß entsorgt werden.

5. Der Vorhabenträger sagt zu, bei allen auszuführenden Arbeiten (u.a. durch Vorhalten von Ölbindemitteln und Gerätschaften zur Beseitigung geringfügiger Leckagen) sicherzustellen, dass keine Treib- und Schmierstoffe mit Oberflächengewässern und dem Grundwasser in Berührung kommen. Insbesondere sagt der Vorhabenträger zu, dass in Überschwemmungsgebieten sowie in Gewässernähe keine Lagerungen wassergefährdender Stoffe, keine Wartungs- und Reparaturarbeiten an Baumaschinen sowie keine Betankungen von Baumaschinen und -geräten aus Kanistern, Fässern und sonstigen Anlagen erfolgen. Bei Verdacht oder Feststellung des Austritts von wassergefährdenden Stoffen bzw. bei Störungen und Unregelmäßigkeiten werden Sofortmaßnahmen zur Vermeidung eines ungehinderten Auslaufens wassergefährdender Stoffe eingeleitet und die zuständigen Behörden unverzüglich informiert. Sofern eine Verunreinigung des Grundwassers nicht auszuschließen ist, die Stoffe

in nicht unbedeutender Menge in ein oberirdisches Gewässer, eine Abwasseranlage oder den Boden eingedrungen sind oder aus sonstigen Gründen eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers oder einer Abwasseranlage nicht auszuschließen ist, ist unverzüglich die Rettungsleitstelle Jena zu benachrichtigen. Im Havariefall erfolgt überdies ein sofortiges Auskoffern von verunreinigtem Erdreich und eine Zwischenlagerung, die keine Gefährdung des Grund- und/oder Oberflächenwassers besorgen lässt (z.B. in abgedeckten, dichten Containern oder sonstigen geeigneten Behältnissen, auf einer versickerungsdichten Unterlage vor Niederschlägen geschützt).

g) Themengebiet Forst

1. Der Vorhabenträger sagt zu, alle künftigen notwendigen Maßnahmen zur Trassenpflege im Schutzstreifen, für die der Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt, Forstbetrieb Süd zuständig ist, mit dem Landesforstbetrieb abzustimmen.

2. Der Vorhabenträger sagt zu, vor Beginn der geplanten Maßnahmen im Gebiet des Bundes-forstbetriebs Mittelelbe diese mit dem Bundesforstbetrieb Mittelelbe abzustimmen.

3. Der Vorhabenträger sagt für die Maßnahmen A3 darüber hinaus eine einjährige Fertigstellungspflege mit anschließender mindestens fünfjähriger Entwicklungspflege bis zur gesicherten Kultur zu.

h) Themengebiet Bodenschutz

1. Der Vorhabenträger sichert einen nach den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden sowie fachgerechten Aushub, Wiedereinbau und eine fachgerechte Separierung und Abfahrt des überschüssigen Aushubmaterials zu.

2. Der Vorhabenträger sichert zu, dass die bodenkundliche Baubegleitung durch entsprechend zertifiziertes Fachpersonal durchgeführt wird. Eine zwingende Trennung der ökologischen und bodenkundlichen Baubegleitung ist nicht erforderlich.

3. Der Vorhabenträger sichert zu, dass für im Zuge der Bauarbeiten notwendige Lager-, Fahr-/Stell- bzw. Betriebsflächen sowie für den vor Ort wieder einzubauenden Bodenaushub die Vorschriften des Bundesbodenschutzgesetztes eingehalten werden. Außerdem sichert der Vorhabenträger zu, die einschlägigen Bestimmungen zur Deklaration (Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachen-Anhalt von Juni 2021) zu beachten.

i) Themengebiet Verkehr

Der Vorhabenträger sagt zu, Verunreinigungen der betroffenen Straßen infolge der Bauarbeiten, insbesondere durch überladene Fahrzeuge sowie durch verschmutzte Reifen, zu vermeiden, andernfalls umgehend zu beseitigen.

j) Themengebiet Abfallwirtschaft

Der Vorhabenträger sagt zu, Abfälle zu vermeiden. Nicht vermeidbare Abfälle werden in folgender Rangfolge einer der Art und Beschaffenheit des Abfalls entsprechenden, hochwertigen Wiederverwertung, einem Recycling, einer sonstigen Verwertungsmaßnahme oder einer Beseitigung zugeführt. Abfälle werden nach § 8 Abs. 1 der Gewerbeabfallverordnung getrennt, wenn dies technisch und wirtschaftlich zumutbar ist. Abweichungen von diesen Maßgaben werden dokumentiert und auf Verlangen der jeweils zuständigen unteren Abfallbehörde vorgelegt.

2. Zusagen für einzelne Betroffene

Abwasserzweckverband Apolda - Apoldaer Wasser GmbH

Der Vorhabenträger sagt zu, dass während der Ausführung des Vorhabens die Zugänglichkeit der Anlagen der Apoldaer Wasser GmbH gewährleistet bleibt und Lagerflächen nicht auf Anlagenteilen ihres Unternehmens eingerichtet werden. Vor Maßnahmenbeginn werden entsprechende Standortstellungnahmen von den ausführenden Firmen bei der Apoldaer Wasser GmbH eingeholt. Schutzabstände werden entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten sowie bestehende grundstücksrechtliche Regelungen beachtet. Die durch beschränkt persönliche Grunddienstbarkeiten gesicherten Schutzstreifen der Trassen und Anlagen der Apoldaer Wasser GmbH werden stets freigehalten und werden auch während der Bautätigkeit nicht beansprucht.

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Der Vorhabenträger sagt zu, sich vor Beginn der geplanten Maßnahmen zur Umsetzung des Vorhabens mit dem Bundesforstbetrieb Mittelelbe abzustimmen.

Burgenlandkreis

1. Der Vorhabenträger sagt zu, die einschlägigen Bestimmungen zur Deklaration von Abfällen, nach dem Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt vom Juni 2021 (ehemals Regelungen der LAGA Merkblatt M 20) zu beachten.

2. Der Vorhabenträger sagt zu, vor Beginn erdeingreifender Maßnahmen auf den Kampfmittelverdachtsflächen im Burgenlandkreis, die im Planungsbereich des Vorhabens liegen, eine Kampfmittelsondierung vorzunehmen.

3. Der Vorhabenträger sagt zu, für die im Burgenlandkreis durch das Vorhaben gekreuzten Kreisstraßen Kreuzungsvereinbarungen mit dem Burgenlandkreis zu schließen.

COLT Technology Services GmbH

Der Vorhabenträger sagt zu, dass bei der Bauausführung allen ihrer Beteiligten der Inhalt des Merkblattes „Hinweise zum Schutze unterirdischer Glasfaser - Versorgungsanlagen“ von der COLT Technology Services GmbH bekannt gemacht und die Einhaltung der genannten Bedingungen überwacht wird. Vor Ausführung der Baumaßnahmen tritt der Vorhabenträger frühzeitig in Kontakt mit der Bauleitung der COLT Technology Services GmbH.

Deutsche Bahn AG, DB Immobilien

1. Der Vorhabenträger sagt zu, die geplante Leitungskreuzung gemäß Stromkreuzungsrichtlinie bei der DB AG, DB Immobilien zu beantragen und mit der DB einen entsprechenden Kreuzungsvertrag abzuschließen. Sofern noch nicht erfolgt, wird die mögliche Beeinflussung der bahnseitigen Anlagen- und Leitungssysteme durch die Höchstspannungsleitung des antragsgegenständlichen Vorhabens ermittelt. Hierzu wird sich der Vorhabenträger mit der DB eng abstimmen und Beeinflussungsberechnungen vor Erhöhung der Übertragungsleistung durchführen, soweit dies erforderlich ist. Das betrifft insbesondere die Fernmeldekabel im Kreuzungsbereich der DB Strecken 6383, 6305 und 6340.

2. Der Vorhabenträger sagt zu, im Zuge der Kreuzungsvereinbarungen Pläne zu übergeben, aus denen ersichtlich ist, welche Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Oberleitung getroffen werden, um an den Strecken 6305 (km 5,8) und 6340 (km 62,50) die Hochspannungsleitung zu bauen. Auch eine konkrete Baubeschreibung der Maßnahme einschließlich Bauablauf sowie Pläne, in denen die Abstände zur Oberleitung ersichtlich sind, werden übergeben.

Deutsche Telekom Technik GmbH

Der Vorhabenträger sagt zu, bei der Bauausführung darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich bleibt. Insbesondere werden Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.

Die Autobahn GmbH des Bundes

Der Vorhabenträger sagt zu, die örtliche Lage der über die BAB 9 führenden Schutzgerüste mit der Autobahnmeisterei Hermsdorf, An den Pechgelängen 1, 07629 Hermsdorf und mit Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Ost, Außenstelle Erfurt, Legefelder Hauptstraße 2, 99428 Weimar, abzustimmen.

Ferngas Netzgesellschaft mbH (Ferngas)

Der Vorhabenträger sagt zu, für die Maßnahme zur Bauausführung im Schutzstreifen der Erdgasleitung, Korrosionsschutzanlage, Kabelschutzrohranlage und des Steuerkabels zwischen Mast 128 und 129 alle Arbeiten mit der Ferngas abzustimmen.

Fernstraßen-Bundesamt

Der Vorhabenträger sagt zu, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB 9 nicht zu beeinträchtigen. Beeinträchtigungen durch bauliche Anlagen, Nutzungen etc., die in irgendeiner Art und Weise einen Ablenkungseffekt für den Autobahnverkehr hervorrufen könnten, werden nicht zur Ausführung kommen. Falls Beleuchtungsanlagen Anwendung finden, werden diese so verwendet, dass die Verkehrsteilnehmer auf der BAB 9 nicht geblendet werden. Oberflächen- und sonstiges Abwasser werden dem Grundstück und den Entwässerungsanlagen der BAB 9 nicht zugeleitet.

Industrie- und Handelskammer Ostthüringen zu Gera

Der Vorhabenträger sagt zu, bei zeitweisen, baubedingten negativen Auswirkungen (Verkehrsbehinderungen, Emissionen, etc.) direkt vor Ort rechtzeitig und umfassend zu informieren und bei etwaigen Konflikten Ansprechpartner vor Ort zur Verfügung zu stellen.

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Land Sachsen-Anhalt (LVermGeo SA)

Der Vorhabenträger sagt zu, im Rahmen der Bauausführung die Abstände zum Fundamentalfestpunkt 20100 und den weiteren Festpunkten, für die die Koordinaten und Beschreibungen beim LVermGeo SA abgefragt werden können, so zu wählen, dass die genannten Punkte nicht gefährdet werden. Unvermeidbare Veränderungen oder Zerstörungen der Lagefestpunkte im Rahmen der Bauausführung werden dem LVermGeo SA rechtzeitig gemeldet.

Landratsamt Weimarer Land

1. Der Vorhabenträger sagt zu, bei der Planung des Schutzgerüstes über die K113 die Verkehrssicherheit für die Verkehre in den Ort Lachstedt sicherzustellen und das Lichtraumprofil der Kreisstraße gemäß „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen" (RAL) nicht zu beeinträchtigen, insbesondere die lichte Höhe der K113 von 4,5 m zu gewährleisten.

2. Der Vorhabenträger sagt zu, für die Baustellenzufahrt von der K113 die Sondernutzungserlaubnis beim Landratsamt Weimarer Land einzuholen und vor Errichtung der Baustellenzufahrt einen gemeinsamen Vor-Ort-Termin mit dem Landratsamt Weimarer Land zu organisieren.

3. Der Vorhabenträger sagt zu, wegen Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen und der damit verbundenen Sperrung von Straßen die erforderlichen, verkehrsrechtlichen Anordnungen im Sinne von § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung (StVO) spätestens zwei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten, unter Vorlage der Sondernutzungserlaubnis des Straßenbaulastträgers und ggf. notwendiger Umleitungs- und

Beschilderungspläne bei der zuständigen Verkehrsbehörde einzuholen. Das Landratsamt Weimarer Land wird hierbei beteiligt.

4. Die durchgängige Nutzbarkeit des Ilmtal-Radweges zwischen den Masten 154 und 155 wird während der Bauzeit durch geeignete Maßnahmen und falls notwendig mit entsprechender Beschilderung (ggf. durch Umleitung) ständig gewährleistet. Über den genauen Bauzeitraum im Bereich des Radweges wird das Sachgebiet Tourismus im Vorfeld rechtzeitig schriftlich informiert.

Landratsamt Saale-Holzland-Kreis

1. Der Vorhabenträger sagt zu, notwendige Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Er wird alle zum Schutz der Kreisstraßen und des Verkehrs erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen treffen. Zeitweise erforderliche Ausnahmegenehmigungen von Verboten, Verkehrseinschränkungen, Sperrungen, Geschwindigkeitsbeschränkungen, etc. wird er bei der Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis rechtzeitig beantragen.

2. Der Vorhabenträger sagt zu, dass er bzw. die bauausführende Montagefirma die nachfolgenden Hinweise des Brand- und Katastrophenschutzamtes berücksichtigt:

    2.1. Für Fahrzeuge des Rettungsdienstes und der Feuerwehr ist die Erreichbarkeit der Grundstücke im Bereich der Baumaßnahme grundsätzlich sicherzustellen.
    2.2. Sollten im Rahmen der Baumaßnahme Verkehrseinschränkungen erforderlich werden, so sind diese der VG Dornburg-Camburg und der VG Heideland-Elstertal-Schkölen mindestens vier Wochen vor Beginn der Baumaßnahme mitzuteilen.
    2.3. Die Zugänglichkeit zu Löschwasserentnahmestellen, wie Hydranten oder Saugstellen, haben die Gemeinden im Rahmen ihrer Aufgaben entsprechend § 3 Abs. 1 Punkt 4 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz während der gesamten Baumaßnahme uneingeschränkt sicherzustellen.

Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

Der Vorhabenträger sagt zu, dass alle von ihm geplanten Konstruktionen und eingesetzten Baukräne nicht in die Richtfunktrasse der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG ragen werden.

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TBG)

1. Der Vorhabenträger sagt zu, bei den vorhabenbedingten Baumaßnahmen einen Abstand von 2 m zu Höhen- und Lagefestpunkten des amtlichen geodätischen Raumbezugs des Freistaates Thüringen einzuhalten, alternativ das TBG zwei Monate vor Baubeginn schriftlich über die Punktgefährdung zu informieren und sich vor Umsetzung der gefährdungsrelevanten Baumaßnahme über die Notwendigkeit von Sicherungsmaßnahmen mit dem TBG abzustimmen.

2. Der Vorhabenträger sichert zu, die bestehenden und neu zu erarbeitenden Verträge zu den vom Vorhaben in Anspruch genommenen Grundstücken parallel zur Einreichung beim Grundbuchamt der Thüringer Landgesellschaft, Ernst-Thälmann-Str. 16 07806 Neustadt/Orla, zur Verfügung zu stellen. Alle Zufahrten zur Trasse, insbesondere vorhandene ländliche Wege werden nach Abschluss der Arbeiten in den Ursprungszustand versetzt. Im Vorfeld der Arbeiten wird im gesamten Trassenbereich sowie im Bereich der Zuwegungen eine Beweissicherung durchgeführt.

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN)

Für die Querung der BAB 9 sichert der Vorhabenträger zu, die bestehende Luftfahrthindernistageskennzeichnung gem. AVV beizubehalten und sofern es die Tragfähigkeit der Bestandsmasten zulässt, weitere Luftwarnkugeln bis 150 m beidseits der Autobahn anzubringen.

Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr (TLBV)

Der Vorhabenträger sichert zu, sich rechtzeitig mit dem TLBV abzustimmen und die notwendigen Vereinbarungen zur Einräumung der Straßenbenutzungsrechte abzuschließen. Sofern Schwerlasttransporte über Bundes- oder Landesstraßen oder neue bzw. temporäre Zufahrten zu bestehenden Bundes- oder Landesstraßen errichtet oder geändert bzw. genutzt werden sollen, sagt der Vorhabenträger zu, einen entsprechenden Antrag mit aussagekräftigen Unterlagen auf Sondernutzungserlaubnis bei dem TLBV zu stellen. Der Vorhabenträger wird Sicherungseinrichtungen wie bspw. Gerüste mit Netzen über der Fahrbahn außerhalb des Straßenkörpers errichten und das Lichtraumprofil freihalten. Die Bauarbeiten werden so durchgeführt, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Straßenverkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Baumaterialien werden außerhalb des Straßengrundstückes gelagert, die Be- bzw. Entladung der Baufahrzeuge erfolgt nicht auf der Fahrbahn der betroffenen Bundes- und Landesstraßen.

Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA)

Der Vorhabenträger sagt zu, im Rahmen der Bauausführung zur denkmalpflegerischen Zielstellung eine Vereinbarung mit dem TLDA zu schließen.

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)

1. Der Vorhabenträger sagt zu, dass geologische Untersuchungen wie Erdaufschlüsse (Bohrungen, größere Baugruben, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeoIDG) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert beim TLUBN angezeigt werden. Die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u.ä.) gemäß § 9 GeoIDG werden spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert, vorzugsweise elektronisch, übergeben.

2. Der Vorhabenträger sagt zu, die Hinweise auf Bereiche möglicher Subrosion aus der Zuarbeit des TLUBN zu Baugrunduntersuchungen des Vorhabens vom 15.07.2021 im Rahmen der Bauausführung zu beachten.

Vodafone GmbH

Der Vorhabenträger sagt zu, dass wenn eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung der Telekommunikationsanlagen erforderlich werden sollte, mindestens drei Monate vor Baubeginn ein Auftrag an die Vodafone GmbH gesendet wird. Er sagt zu, die Anlagen der Vodafone GmbH im Bereich zwischen Mast 103 und 104 bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern, nicht zu überbauen und vorhandene Überdeckungen nicht zu verringern.

VII. ENTSCHEIDUNG ÜBER EINWENDUNGEN

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden aus den sich aus Teil B dieses Beschlusses ergebenden Gründen zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen oder Planänderungen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

VIII. HINWEISE

Sofern bei der Durchführung des Vorhabens öffentliche Straßenverkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus in Anspruch genommen oder verkehrslenkende Maßnahmen erforderlich werden, sind die hierfür nach der Straßenverkehrsordnung (§§ 45, 46 StVO) oder dem Landesstraßen- und Wegegesetz einzuholenden Genehmigungen rechtzeitig bei den zuständigen Behörden einzuholen.

Es wird darauf hingewiesen, dass zum 01.08.2023 die Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung (sog. Mantelverordnung) in Kraft tritt und unmittelbare Wirkungen entfaltet.

B. BEGRÜNDUNG

Diese Entscheidungen sind wie folgt zu begründen:

I. Beschreibung des Vorhabens

1. Verfahren und Ablauf der Bundesfachplanung

Mit Schreiben vom 21.09.2017 und der nachgereichten Ergänzung vom 29.09.2017 beantragte der Vorhabenträger die Durchführung der Bundesfachplanung gemäß § 6 NABEG für den Abschnitt Schkölen – Bad Sulza und mit Schreiben vom 2.10.2017 für den Abschnitt Geußnitz – Schkölen, der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pulgar – Vieselbach, die im Bundesbedarfsplan als Vorhaben Nr. 13 enthalten ist. Diese Abschnitte wurden nach der gemeinsamen Antragskonferenz zusammengefasst.

Der Antrag umfasste in seiner durch die Antragsergänzung erhaltenen Form die in § 6 NABEG vorgeschriebenen notwendigen Inhalte, insb. einen Vorschlag für den beabsichtigten Verlauf des Trassenkorridors inkl. der in Frage kommenden Alternativen. Davon ausgehend führte die Bundesnetzagentur am 29.11.2017 in Apolda eine Antragskonferenz nach § 7 NABEG durch, zu welcher der Vorhabenträger, die betroffenen Träger öffentlicher Belange sowie Vereinigungen i. S. v. § 3 Abs. 2 NABEG a.F. i. V. m. § 3 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes mit Schreiben vom 17.10.2017 geladen wurden. Mit dem Schreiben an die Träger öffentlicher Belange und an die Vereinigungen übermittelte die Bundesnetzagentur den Antrag nach § 6 NABEG. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (www.netzausbau.de) und über Anzeigen am 11. und 12.11.2017 in den vor Ort verbreiteten Tageszeitungen (Ostthüringer Zeitung mit den Lokalausgaben für Eisenberg und Jena, der Thüringer Allgemeinen mit der Lokalausgabe für Apolda, der Thüringer Landeszeitung mit der Lokalausgabe für Jena, der Mitteldeutschen Zeitung mit der Lokalausgabe für Zeitz und dem Naumburger Tageblatt).

Im Rahmen der Antragskonferenz wurde insbesondere erörtert, inwieweit Übereinstimmung der beantragten Trassenkorridore mit den Erfordernissen der Raumordnung der betroffenen Länder besteht oder hergestellt werden kann und in welchem Umfang und Detaillierungsgrad Angaben in den Umweltbericht nach § 40 UVPG aufzunehmen sind, § 7 Abs. 1 S. 3 NABEG.

Auf Grund der Ergebnisse der Antragskonferenz (zugleich Scopingkonferenz i. S. d. § 39 UVPG) legte die Bundesnetzagentur am 12.04.2018 den Untersuchungsrahmen fest und bestimmte den erforderlichen Inhalt der nach § 8 NABEG einzureichenden Unterlagen. In diesem Zusammenhang legte die Bundesnetzagentur fest, dass die Unterlagen nach § 8 NABEG bis zum 31.12.2018 vorzulegen waren.

Am 17.12.2018 legte der Vorhabenträger die Unterlagen nach § 8 NABEG vor. Die Unterlagen enthielten die erforderlichen Angaben für eine Raumordnerische Beurteilung (RVS) und die Strategische Umweltprüfung (SUP), woraufhin die Bundesnetzagentur deren Vollständigkeit nach § 8 S. 6 NABEG a.F. am 09.01.2019 schriftlich bestätigte.

Im Anschluss daran wurde die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 NABEG durchgeführt. Mit Schreiben vom 17.01.2019 forderte die Bundesnetzagentur die Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Vereinigungen gemäß § 3 Abs. 2 NABEG a.F. auf, bis zum 22.03.2019 schriftlich oder elektronisch eine Stellungnahme abzugeben. Sie übermittelte dabei die von dem Vorhabenträger gemäß § 8 NABEG eingereichten Unterlagen, einschließlich des Umweltberichts des Vorhabenträgers gemäß § 40 UVPG im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 9 Abs. 2 NABEG i. V. m. § 41 UVPG auf DVD (Az. 6.07.00.02/13-2-2/13.0).

In der Zeit vom 23.01.2019 bis zum 22.02.2019 wurden die Unterlagen am Sitz der Bundesnetzagentur in Bonn, in den dem Trassenkorridor nächstgelegenen Außenstellen der Bundesnetzagentur, in Erfurt und Leipzig, sowie bei der Stadtverwaltung Eisenberg ausgelegt.

Die Auslegung wurde am 12.01.2019 in den örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich der Trassenkorridor voraussichtlich auswirkt, bekannt gemacht: in der Ostthüringer Zeitung mit den Lokalausgaben für Eisenberg und Jena, der Thüringer Allgemeinen mit der Lokalausgabe für Apolda, der Thüringer Landeszeitung mit der Lokalausgabe für Jena, der Mitteldeutschen Zeitung mit der Lokalausgabe für Zeitz und dem Naumburger Tageblatt. Die Auslegung wurde zudem im Amtsblatt der Bundesnetzagentur am 02.05.2018 sowie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt gemacht.

Bezogen auf den konkreten Inhalt der Bekanntmachung wird auf die Ausführungen in der Bundesfachplanungsentscheidung verwiesen[3]. Darüber hinaus konnten die Unterlagen ab dem 23.01.2019 vollumfänglich auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.netzausbau.de/vorhaben13-m abgerufen werden. Die Stellungnahme- und Einwendungsfrist endete für alle Beteiligten am 22.03.2019.

Mit Schreiben vom 24.04.2019 wurden sowohl der Vorhabenträger als auch die Träger öffentlichen Belange, Vereinigungen und Einwender zum Erörterungstermin geladen, der am 14.05.2019 in Jena stattfand.

Daraufhin erließ die Bundesnetzagentur am 26.07.2019 eine Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für das Vorhaben Nr. 13 des Bundesbedarfsplangesetzes Höchstspannungsleitung Pulgar – Vieselbach; Drehstrom Nennspannung 380 kV, Abschnitt Mitte (Az. 6.07.00.02/13-2-5/25.0). Auf die Fristsetzung zur Einreichung des Antrags auf Planfeststellungsbeschluss hat die Bundesnetzagentur seinerzeit verzichten können, § 12 Abs. 2 S. 4 NABEG a.F.

Der mit der Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG festgelegte Trassenkorridor stellt sich wie folgt dar:

---

[3] Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 13 des BBPlG, Abschnitt Mitte v. 26.07.2019 (Az. 6.07.00.02/13-2-2/25.0), S. 14 f.

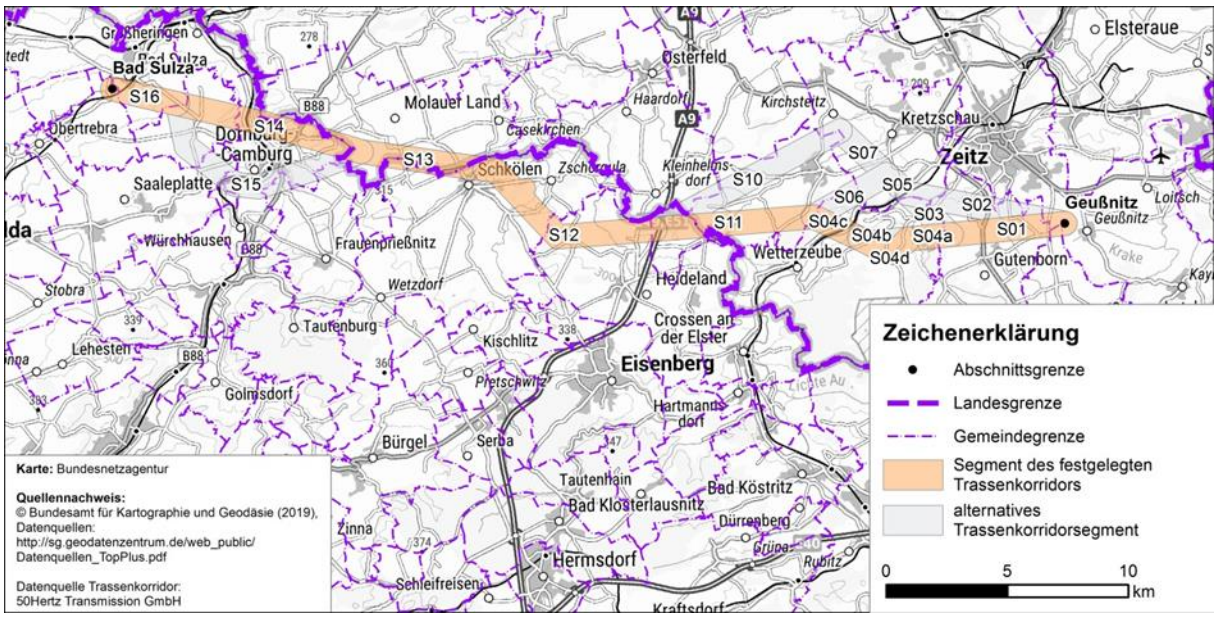

Abbildung 1: In der Bundesfachplanungsentscheidung festgelegter Trassenkorridor

Für die der Bundesfachplanung nachfolgende Planfeststellung wurden in der Entscheidung über die Bundesfachplanung gemäß § 12 NABEG folgende Prüfhinweise erteilt:

> **H 01** Alle Maßnahmen, für die vom Vorhabenträger festgestellt wurde, dass sie für die planfeststellungsrechtliche Zulässigkeit erforderlich sind (sogenannte „z- Maßnahmen“), sind in der Planfeststellung zu beachten. Ausnahmen hiervon stellen Sachverhalte dar, bei denen aufgrund neuer Erkenntnisse die Zulässigkeit in der Planfeststellung auch anderweitig gewährleistet werden kann.

Details der Entscheidung können der Bundesfachplanungsentscheidung sowie dem Erläuterungsbericht[4] entnommen werden.

Die Entscheidung wurde den Beteiligten nach § 9 Abs. 1 NABEG i.V.m. § 12, § 13 Abs. 1 NABEG a.F. mit Schreiben vom 26.07.2019 schriftlich übermittelt und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (www.netzausbau.de) veröffentlicht. Nach vorheriger Bekanntmachung in den örtlichen Tageszeitungen am 10.08.2019 (Ostthüringer Zeitung mit der Lokalausgabe für Eisenberg, Thüringer Allgemeinen mit der Lokalausgabe für Apolda, der Thüringer Landeszeitung mit der Lokalausgabe für Jena, der Mitteldeutschen Zeitung mit der Lo-

[4] Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 1 Kap. 1.4, S. 27 ff.

kalausgabe für Zeitz, Weißenfels und dem Naumburger Tageblatt) und auf der o.g. Internetseite der Bundesnetzagentur am 29.07.2019 erfolgte schließlich die Auslegung der Bundesfachplanungsentscheidung vom 19.08.2019 bis 30.09.2019 bei der Bundesnetzagentur in Bonn und an den Standorten Erfurt und Leipzig sowie in der Stadt Eisenberg.

a) Allgemeine Vorhabenbeschreibung

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss entscheidet über die Zulässigkeit des Baus und Betriebs der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Nr. 13 des Bundesbedarfsplangesetzes Pulgar – Vieselbach, Abschnitt Mitte Geußnitz – Bad Sulza, einschließlich der teilweisen Umbeseilung und des teilweisen Rückbaus der bestehenden 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pulgar – Vieselbach und den insgesamt für die Realisierung des Vorhabens erforderlichen Provisorien.

Das planfestgestellte Vorhaben wird auf einer Länge von ca. 41 km als Freileitung mit zwei Stromkreisen (2-systemige 380-kV-Höchstspannungsfreileitung) ausgeführt. Für die insgesamt 91 Masten kommen Stahlgitterkonstruktionen (Baureihe D76/09/21) mit Donau-Mastbild zur Anwendung. Lediglich Mast 65, der weitergenutzt wird, stammt aus der Baureihe D16. Die Maste 103-104, 122-133 und 146-155 werden ebenfalls weitergenutzt. Diese sind aber bereits nach neuer Norm errichtet worden.

b) Trassenverlauf

Das Vorhaben Nr. 13 soll die bereits vorhandene 380-kV-Freileitung zwischen Pulgar (Sachsen) und Vieselbach (Thüringen) durch eine neue Leitung mit gleicher Spannung ersetzen. Der ca. 41,5 km lange Abschnitt Mitte beginnt am vorhandenen Mast 65, südöstlich von Zeitz. Dieser Mast soll erhalten werden. Ab Mast 65(vorh.) verläuft die geplante Leitung in minimalem parallelen Abstand nördlich zur Bestandsleitung, südlich an Kuhndorf und nördlich an Rippicha vorbeiführend. Südlich von Golben verlässt die neue Trasse die enge Parallelführung zur Bestandsleitung, um den südlich von Heerpauke befindlichen Waldbestand zu schonen. Gekreuzt werden in diesem Planungsabschnitt die Bundesstraße B2 und eine 110-kV-Bahnstromleitung.

Um die Ortsdurchquerung von Haynsburg und Goßra zukünftig zu vermeiden, wird die geplante Leitung auf einem kurzen Abschnitt in einer Entfernung von ca. 700 m südlich der Bestandsleitung verlaufen, zwischen Goßra und Breitenbach und östlich von Katersdobersdorf.

Nördlich von Katersdobersdorf ist wieder eine Parallelführung zur Bestandsleitung geplant. In diesem Abschnitt werden unter anderem die “Weiße Elster” (880 m langes Weitspannfeld) und eine 1-gleisige Bahnstrecke gekreuzt.

Westlich von Weißenborn kreuzt die Neubauleitung die Bestandsleitung und verläuft in engem Parallelabstand südlich von ihr. Die beiden vorhandenen Maste 103 und 104 (Kreuzung der BAB 9) wurden zur Sicherung der Autobahnkreuzung im Jahr 2018 neu gebaut und sollen für die Neubauleitung weiter genutzt werden. Deshalb verläuft der Neubauabschnitt hier auf ca. 1,3 km auf der vorhandenen Trassenachse, bevor dieser nördlich der Bestandsleitung weitergeführt wird.

Ab Mast 116, westlich von Pratschütz, verlässt die neue Trasse die Parallelführung und verläuft ab Mast 117, östlich von Hainichen, auf der vorhandenen Trassenachse der Bestandsleitung. Die Maste 122 bis 133 wurden nach einem Sturmschaden im Jahr 2015 neu gebaut und werden durch Umbeseilung weiter genutzt.

Von dem Winkelmast 133 bis Mast 144 ist wieder ein annähernd paralleler Ersatzneubau geplant, wobei diese Parallelführung auf einem kurzen Abschnitt verlassen wird, um die Ortschaft Schinditz in nördlicher Richtung zu umgehen. In diesem Leitungsabschnitt werden unter anderem die Saale, die Bundesstraße B88 und eine elektrifizierte Bahnstrecke gekreuzt.

Die Maste 146 bis 155 wurden in den Jahren 2013 (nach Sturmschäden) und 2018 (zur Sicherung der elektrifizierten Bahnstrecke) bereits nach neuester Bauart errichtetet und sollen durch Umbeseilung für die Erhöhung der Stromtragfähigkeit ertüchtigt werden. Der Abschnitt Mitte endet am Mast 155(vorh.) südwestlich von Bad Sulza.

2. Technische Angaben

Zur Befestigung der Freileitungen sind Masten geplant, die aus einem Mastfuß, einem Mastschaft, Traversen (Querträgern) und Erdseilstütze bestehen. Als Mastarten werden Tragmasten, Winkelabspannmasten oder Winkelendmasten verwendet, deren Höhe in Abhängigkeit von der Mastart, der Länge der Isolatoren, der Feldlänge und den daraus resultierenden maximalen Durchhängen der Leiterseile sowie der einzuhaltenden Mindestabstände zum Gelände und Objekten (Straßen, Freileitungen, Bauwerke etc.) von 48,9 m bis 97,7 m über EOK (im Mittel 67 m ü. EOK) reicht.

Hierbei kommen Maste aus einer Stahlgitterkonstruktion mit dem sog. Donau-Mastbild der Baureihe D16, D76/09/21, D76DE/09/21, D76V/09/21 und D76/19/22 zur Anwendung. An den Auslegern der Traversen der Masten wird je ein System an der linken und der rechten Seite in der Weise angebracht. Die Leiterseile sind beim Donau-Mastbild in einem Dreieck zueinander angeordnet, sodass eine Phase auf der oberen und zwei Phasen auf der unteren Traverse liegen.

Ausgehend davon besteht die Freileitung grundsätzlich aus zwei Drehstromkreisen mit einer Nennspannung von 380.000 Volt (380 kV). Jeder Stromkreis setzt sich aus drei Phasen zusammen, die sich jeweils aus einem sog. Viererbündel, das heißt vier einzelnen, durch Feldabstandshalter miteinander verbundenen Teilleitern, zusammensetzen. Zur Kompensation der ungleichmäßigen Phasenverschiebung muss die Lage der drei Phasen zueinander in bestimmten Abständen gewechselt werden (Verdrillung), welche an den Winkel- und Abspannmasten im Leitungsverlauf (Mast 65, 74, 77, 79_1, 82_1, 83_1, 86, 87, 89, 91_1, 92_1,

101_1, 102, 105, 107, 113, 116, 117, 121, 133, 134, 137, 139, 141, 144, 145, 151) erfolgt. Mit dem Leiterseilquerschnitt wird die beantragte Übertragungsleistung von ca. 2.400 MVA (Stromtransportäquivalent von 3.600 A) pro Stromkreis sichergestellt. Um die stromführenden Leiterseile vor Blitzeinschlägen zu schützen, werden an der Spitze der Maste nicht stromführende Erdseile geführt, die an jedem Mast geerdet sind.

Sämtliche Seile (Leiterseile, Erdseile) bestehen aus blanken, nicht ummantelten Drähten. Als Isolation dient die Luft zwischen den Seilen. Die Freileitung wurde mit einer maximalen Betriebstemperatur der Leiterseile von 80°C trassiert, sodass auch bei maximaler Anlagenauslastung sämtliche Sicherheitsabstände gemäß der DIN EN 50341-2-4:2019-09 eingehalten werden. Der Mindestabstand der Leiterseile zum Boden beträgt grundsätzlich mehr als 12,0 m.

Zur Vermeidung von elektrischen Überschlägen werden Isolatorenketten eingesetzt, die aus nichtleitenden Materialien (Porzellan, Glas oder Kunststoff) bestehen. An Abspannmasten kommen Abspannketten, an Tragmasten Tragketten zum Einsatz. Je nach sicherheitstechnischer Anforderung können in einer Kette mehrere Isolatorenstränge parallel verbaut sein.

Zur Sicherstellung der für den Betrieb der Umspannwerke erforderlichen Telekommunikationsverbindung, welche nicht kommerziell genutzt wird, werden innerhalb der nicht stromführenden Seile sog. Lichtwellenleiter (LWL) bestehend aus Glasfasern eingearbeitet und auf Höhe der unteren Leiterseile mitgeführt. Hierfür wird ein zum Erdseil äquivalenter Typ verwendet.

Für die 380-kV-Leitung ist darüber hinaus abschnittsweise eine Erdseilmarkierung durch Vogelschutzmarker in Form von Spiralmarkern und/oder Klappenmarkern vorgesehen. Als Mastfundamente kommen unter Berücksichtigung der konkreten Bodenverhältnisse sowohl Pfahl-, als auch Platten- und Stufenfundamente zum Einsatz.

3. Landschaftspflegerischer Begleitplan

Der durch den Vorhabenträger als Unterlage 12 vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan (im Folgenden: LBP) stellt zum einen die Auswirkungen des planfestgestellten Vorhabens auf die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie auf das Landschaftsbild dar. Zum anderen werden die Maßnahmen dargestellt und erläutert, die erforderlich sind, um die Folgen für diese Schutzgüter zu vermeiden oder auszugleichen bzw. zu ersetzen. Ausgehend davon dient der LBP in erster Linie der Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach den §§ 13 bis 17 BNatSchG. Ist damit die Frage der Zulässigkeit des Planvorhabens fachrechtlich beantwortet, muss im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung als gesetzliches Folgenbewältigungsinstrument noch sichergestellt werden, dass das Vorhaben den dort geregelten Voraussetzungen genügt. In diesem Zusammenhang sind zusammengefasst die nachfolgend dargestellten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Ob und inwieweit diese ausreichend sind, um die mit dem Vorhaben einhergehenden Auswirkungen zu bewältigen, ist hingegen eine rechtliche Frage, auf die unter B.IV.3.f) eingegangen wird.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen (Unterlage 12, Anhang 2) sind vorgesehen:

Tab. 3: Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahmenbezeichnung	
V1	Umweltbaubegleitung a) Ökologische Baubegleitung b) Bodenkundliche Baubegleitung c) Bodendenkmalpflegerische Baubegleitung
V2	Bauausschlussflächen (Tabuflächen / Schutzzäune)
V3	Stockrodung nur auf baubedingt beanspruchten Flächen
V4	Mahd von Bauflächen vor Baubeginn
V5	Beschränkung des Baubetriebes und von Logistikfahrten auf die Tageszeit
V6	Befeuchtung von Wegen und offenen Bodenflächen zur Verminderung von Staubbildung
V7	Vermeidung von Beeinträchtigungen von Boden im Bereich von Zufahrten und Baustellenflächen
V8	Vermeidung von Beeinträchtigungen von Grundwasser und Oberflächengewässern
V9	Sachgerechter Umgang mit wassergefährdenden Stoffen an Fahrzeugen und auf Baustellen
V10	Vermeidung von Beeinträchtigungen von Wald-, Gehölz- und Baumbeständen
V11	Schleiffreier Vorseilzug in empfindlichen Bereichen
V12	Verzicht Rückbau der Mastfundamente
V13	Rekultivierung und Biotopwiederherstellung von bauzeitlich in Anspruch genommenen und zurückzubauenden Flächen
V14	Schutz des FND „Harrasberg“
V15	Erhalt von Habitaten des Hirschkäfers

Tab. 4: Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahmenbezeichnung	
Vögel, Fledermäuse	
VAR1	Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung und Fällarbeiten
Vögel	
VAR2	Besatzkontrollen für Brutvögel vor Baubeginn
VAR3	Vogelschutzmarkierung
VAR4	Bauzeitenregelung für Brutvögel (außer Mastbrüter)
VAR5	Bauzeitenregelung für Brutvögel auf Freileitungsmasten
VAR6	Beseitigung von Dauernestern und Nisthilfen auf den Freileitungsmasten
VAR7	Vergrämung von Brutvögeln vor Baubeginn
Fledermäuse	
VAR8	Vorerkundung und Baumhöhlenverschluss Fledermäuse
Fischotter / Biber	
VAR9	Baugrubensicherung für Fischotter / Biber
Feldhamster	
VAR10	Vorerkundung Feldhamster und mögliche Vergrämungs- und Vermeidungsmaßnahmen
Haselmaus	
VAR11	Bauzeitenregelung für Fäll- und Rodungsarbeiten in Habitatflächen der Haselmaus u. schonender Gehölzeingriff
Amphibien / Reptilien	
VAR12	Bauzeitenregelung für Amphibien und Reptilien
VAR13	Kontrolle von Baugruben zum Schutz von Amphibien
VAR14	Mobiler Amphibien- und Reptilienschutzzaun
VAR15	Vermeidung bauzeitlicher Vernässungen in Baufeldern ohne Amphibienschutzzaun

Maßnahmenbezeichnung	
VAR16	Kontrolle der Bauflächen mit Vorkommen von Reptilien sowie Abfang / Umsetzen von Tieren
Nachtkerzenschwärmer	
VAR17	Vorerkundung und ggf. Vergrämung Nachtkerzenschwärmer
Fledermäuse, Biber, Fischotter, Brutvögel	
VAR18	Masterhöhung beim Provisorium zur Vermeidung von Gehölzeingriffen

Tab. 5: CEF-Maßnahmen

Maßnahmenbezeichnung	
VCEF1	Anbringen von artgeeigneten Fledermaushöhlen bzw. -kästen und Vogelnistkästen
VCEF2	Entwicklung von Altholz-Habitatbäumen
VCEF3	Anbringen von Nisthilfen auf geplanten Masten, einschl. Umsetzen von Nisthilfen / Nistkästen von den bestehenden auf geplante Masten
VCEF4	Erhalt und Optimierung von Nist- und Nahrungshabitaten
VCEF5	Installation von Haselmauskästen / Wurfboxen und Reisighaufen
VCEF6	Anlage von Blüh- / Brachestreifen für die Feldlerche
VCEF7	Aufwertung von Reptilienhabitaten

Sofern mit dem Planvorhaben unbenommen der Vermeidungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen bezogen auf die oben genannten Schutzgüter verbunden sind, sieht der LBP folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor:

Tab. 6: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Maßnahmenbezeichnung	
A1	Rückbau der Bestandsleitung einschließlich Rekultivierung von zurückgebauten Maststandorten
A/E2	Wiederaufforstung / Waldsukzession / Gehölzentwicklung im freiwerdenden Schutzstreifen der 380-kV-Bestandsleitung

Maßnahmenbezeichnung	
A3	Wiederaufforstung gemäß Forstrechtlicher Unterlage
A4	Entwicklung eines Laubwaldes bei Krawinkel
A5	Entwicklung eines Laubwaldbestandes bei Leina
A6	Entwicklung eines Streuobstbestandes mit Gebüschstrukturen bei Kromsdorf
A7	Ökokonto „Anlage Streuobstwiese und Pflanzung Baum-Strauchhecken“ in Schkopau
A8	Pflegemaßnahme im Flächennaturdenkmal „Harrasberg“ in Schmiedehausen
A9	Ökokonto „Umwandlung von Acker in Grünland“ in Mellingen
A10	Lückenpflanzung Allee Denstedt
A11	Gehölzpflanzungen in Trassennähe
A12	Pflanzung Baumreihe in Haynsburg

4. Angaben zum Bau und Betrieb der Leitung

Die bauliche Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens umfasst die Errichtung der 380-kV-Leitung Pulgar – Vieselbach im Bereich zwischen Geußnitz (Mast 65) und Bad Sulza (Mast 155), die Demontage der 380-kV-Bestandsleitung im Bereich zwischen Mast 65 und 155, ausgenommen die Maste 103, 104, 122 bis 133 und 146 bis 155 sowie die temporäre Errichtung und den Betrieb von ein- und zweisystemigen Provisorien und die Anlagen der für den Bau erforderlichen Baustelleneinrichtungsflächen. In Abhängigkeit vom Baubeginn beträgt die derzeit erwartete Gesamtbauzeit insgesamt ca. zwei bis drei Jahre. Im Rahmen dessen beschränken sich die Bauarbeiten an den einzelnen Maststandorten auf wenige Tage bis einige Wochen in den jeweiligen Bauphasen[5], sodass unter Berücksichtigung von betrieblichen, technischen und naturschutzfachlichen Vorgaben Zeiträume ohne Bautätigkeiten verbleiben.

Zusammengefasst stellt sich die Bauphase wir folgt dar[6]:

In Vorbereitung der Bauausführung finden örtliche Voruntersuchungen i.S.d. § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 44 Abs. 1 EnWG hinsichtlich der konkreten standortbezogenen Baugrundverhältnisse, der Kampfmittelfreiheit und möglichen archäologischen Funden statt. Zeitlich

[5] Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 1, Kap. 2.3.7, S. 57.
[6] Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 1, Kap. 2.3, S. 50 bis 60.

hiervon getrennt werden die bereits im Vorfeld zu realisierenden Kompensationsmaßnahmen, wie bspw. CEF-Maßnahmen, umgesetzt, die erforderlichen Montageflächen (2.500m^2 je Maststandort für die Errichtung) eingerichtet, temporäre Zuwegungen und ggf. erforderliche Überfahrten geschaffen und die Bautätigkeit behindernde Gehölze zurückgeschnitten oder entfernt sowie bei kreuzenden Freileitung nach Abstimmung mit dem Betreiber ggf. Schutzgerüste errichtet oder weitere Maßnahmen vorgesehen.

Die Bauausführung selbst beginnt im Fall von Platten- oder Stufenfundamenten mit dem Ausheben der Baugrube(n). Für ein Plattenfundament wird eine großflächige Baugrube benötigt, für die Errichtung eines Stufenfundamentes werden vier Baugruben für die vier Eckestiele ausgehoben. Anschließend wird die Mastunterkonstruktion (sog. Mastfuß) gestellt, die Bewehrung sowie der Beton eingebracht und die Baugrube in der Regel innerhalb von zwei Wochen geschlossen.

Die Pfahlgründung erfolgt als Tiefengründung: Während bei den Bohrpfählen eine geschlossene Rundschalung mittels eines Bohrvorgangs in das Erdreich eingebracht, der vorgefertigte Bewehrungskorb in das Bohrloch gestellt und mit Beton ausgegossen wird, kommt bei den Rammpfählen eine Ramme zum Einsatz, bei der das Rohr im Erdreich verbleibt und kein Bodenaushub anfällt. Die Gründung mittels Rammpfählen kommt in diesem Abschnitt voraussichtlich nicht zum Einsatz.

Der im Falle der drei anderen Gründungarten im Zusammenhang mit der Fundamentherstellung anfallende und zur Wiederverwendung angedachte Boden wird fachgerecht entnommen, gelagert und teilweise für die Baugruben der zurückzubauenden 380-kV-Bestandsleitung eingesetzt, andernfalls abgefahren und ordnungsgemäß verwertet. Für die Platten- oder Stufenfundamente können darüber hinaus Wasserhaltungen erforderlich werden. Bei Pfahlgründungen werden eventuell durchtrennte Grundwasserschichten umgehend wieder versiegelt.

Zur Verbindung der vier Eckstiele des Mastunterteils werden Fundamentköpfe aus Beton hergestellt, die eine Rundschalung von bis zu 1,5 m Durchmesser aufweisen können. Der Beton ist nach ca. vier Wochen ausgehärtet, sodass der Mast aufgestellt werden kann.

Im Anschluss an die Herstellung der Fundamente werden die einzelnen Winkelprofile der Masten zu den Standorten transportiert, der Mast vor Ort in einzelnen Schüssen vormontiert und sodann mit einem Mobilkran aufeinandergesetzt und verschraubt. Nach Abschluss der Montagearbeiten erfolgt eine manuelle Beschichtung der noch nicht farbbeschichteten Verbindungselemente (z.B. Bolzen, Schrauben, Verbindungslaschen etc.).

Vor der Seilmontage werden die zu kreuzenden Anlagen durch Schleif- oder Schutzgerüste gesichert sowie die Seiltrommeln bzw. Maschinen auf den dafür vorgesehenen Montageflächen (Trommel- und Windenplatz) aufgestellt. Die Verlegung der Leiter- und Erdseile erfolgt hierbei mit Hilfe eines Vorseiles schleiffrei, das heißt ohne Bodenberührung zwischen dem Trommel- und Windenplatz. Nachgehend werden die einzelnen Seile einreguliert, in den Klemmen befestigt und die Feldabstandshalter sowie Vogelschutzmarker mit Hilfe von Hubwagen, Seilwagen, Seilrädern oder Hubschraubern angebracht. Abschließend werden die

Verbindung der Leiterseile zwischen den benachbarten Abspannabschnitten (Schlaufen) sowie die Verdrillung hergestellt.

Um die Stromversorgung der gekreuzten Bestandsleitung in der Bauphase durchgängig mit mindestens einem System sicherzustellen, sind des Weiteren zusätzliche technische Einrichtungen geplant, die sich wie folgt darstellen: Die Neubauleitung kreuzt in ihren Leitungsfeldern von Mast 79 und 80, Mast 85_1 und 86, Mast 91_1 und 92_1, Mast 101_1 und 102, Mast 137 und 138 sowie Mast 140 und 141 die Bestandsleitung einfach. Hierfür sind entsprechend ein-systemige Provisorien geplant. Zusätzlich wird für die Umbeseilung der Masten 103 und 104 sowie für die Errichtung von Mast 145 jeweils ein ein-systemiges Provisorium benötigt. Im Bereich der Masten 117 bis 121 findet ein zur Bestandsleitung achsgleicher Leitungsneubau statt. In diesem Leitungsabschnitt wird die Versorgungssicherheit über ein zwei-systemiges Provisorium gewährleistet.

Im Rahmen der Bauausführung kommen entweder Auflastprovisorien oder Provisorien mit Ankerseilen zur Anwendung, die keiner gesonderten Gründung bedürfen, sondern fest auf dem Boden verankert sind. Die Tragwerke werden jeweils aus einem Baukastensystem zusammengestellt. Der wesentliche Unterschied besteht darin, dass die Kraftübertragung beim Auflastprovisorium über ein Fußkreuz und beim Verankerungsprovisorium durch mehrere im Boden verankerte Seile erfolgt. Soweit daher die jeweiligen Anlagenteile einen divergenten Flächenbedarf auslösen, fallen die Montage- bzw. Stellflächen im Ergebnis in etwa gleich groß aus.

Die Art des Provisoriums ist von der eingebundenen Baufirma abhängig, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht festgelegt werden kann. In folgenden Bereichen werden jedoch umweltfachliche Anforderungen an die Provisorien festgelegt, die in der Ausführungsphase und in der Bauausführung zwingend zu beachten sind: Im Trassenabschnitt von Mast 115 bis 122 hat die Aufstellung der temporären Masten außerhalb der 10 m Gewässerrandstreifen von Wethau (bei Mast 116) und Mönchsgraben (bei Mast 121) zu erfolgen: Außerdem ist eine Masterhöhung der Provisorien zur Überspannung der Gehölze im Bereich der Masten 116 bis 119 notwendig. Dies gilt ebenso für das Provisorium im Trassenabschnitt von Mast 136 bis 139, wo die Aufstellung der temporären Masten außerhalb des 10 m Gewässerrandstreifens des Tümplingbachs (bei Mast 137) sowie die Masterhöhung zur Überspannung der Gehölze im Bereich der Masten 137 und 138 erforderlich ist. Auch im Trassenabschnitt von Mast 144 und 145 hat eine Masterhöhung zur Überspannung der Gehölze zu erfolgen.

Bei der Kreuzung der Neubauleitung mit anderen linienhaften Infrastrukturen müssen diese geschützt werden. Neben dem Vorhalten von Sicherheitspersonal oder der Schaltung von Stromleitungen kommen die Errichtung von Schutzgerüsten, aus Holz oder Stahl, oder Gerüstwände aus Stahl in Betracht.

Nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung lässt der Vorhabenträger die zukünftig nicht mehr erforderlichen Masten der 380-kV-Bestandsleitung und die Leitungsprovisorien schrittweise demontieren. Der Rückbau betrifft die Bestandsmaste 66 bis 102, Bestandsmaste 105 bis 121 sowie Bestandsmaste 134 bis 145. Nach Abnahme der Seile wird die Stahlgitterkonstruktion der Maste zurückgebaut, daran anschließend die Fundamente grundsätzlich bis zu einer Tiefe von 1,0 m unter der Erdoberkante. Im

Bereich der Hügelgräber bei Drostewitz hingegen verbleibt nach der Planung des Vorhabenträgers das Fundament vollständig im Boden, um erhebliche Umweltauswirkungen auf Boden- bzw. Kulturdenkmale zu vermeiden.

Verbleibende Abfälle werden fachgerecht entsorgt.

Mit dem Abschluss der Bauarbeiten gehen sogleich die Beräumung der Baustellen und die Wiederherstellung des ursprünglichen Bodenzustandes einher. Schließlich erfolgt die Stromübertragung zukünftig über die Neubauleitung vom UW Vieselbach zum UW Pulgar. Zu den Details des Betriebes wird auf die Ausführungen unter 2 verwiesen.

Die zu erwartende Stand- und Betriebszeit liegt bei ca. 80 bis 100 Jahren, während dessen sämtliche Anlagenteile der 380-kV-Leitung (Maste, Isolatorenketten, Seile und sonstige Armaturen) der regelmäßigen Überprüfung unterliegen. Dies erfolgt in der Regel durch Trassenbefahrungen, bei denen der Vorhabenträger die Leitung unter Inanspruchnahme vorhandener oder dinglich gesicherter Wege und Grundstücke in Augenschein nimmt. Bei Schäden an den Anlagenteilen finden überdies Instandsetzungsarbeiten statt. Dies kann z.B. der Austausch von Isolatorenketten bzw. Armaturen oder den Neuanstrich des Korrosionsschutzes umfassen.

II. Verfahrensrechtliche Bewertung

Hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Bewertung bleibt Folgendes festzuhalten:

1. Notwendigkeit der Planfeststellung

Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von länderübergreifenden Höchstspannungsfreileitungen, die wie hier nach Nr. 13 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG in einem Gesetz über den Bundesbedarfsplan nach § 12e Abs. 4 S. 1 EnWG als solche gekennzeichnet sind, bedürfen gemäß § 18 Abs. 1, § 2 Abs. 1 NABEG der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Dies schließt den Rückbau einer vorhandenen Leitung und Bestandsmasten der 380-kV-Bestandsleitung Pulgar – Vieselbach, Abschnitt Mitte (Geußnitz – Bad Sulza), mit ein.

Für das Planfeststellungsverfahren gelten nach § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43 Abs. 4 EnWG die §§ 72 bis 78 des VwVfG nach Maßgabe des Energiewirtschaftsgesetzes, soweit das Netzausbaubeschleunigungsgesetz, hier insb. § 22 NABEG, keine abweichenden Regelungen enthält.

2. Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 1, Abs. 2, § 2 Abs. 2 NABEG, § 1 Nr. 1 PlfZV i.V.m. Nr. 13 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG ist die Bundesnetzagentur für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens der 380-kV-Drehstromfreileitung Pulgar – Vieselbach, Abschnitt Mitte (Geußnitz – Bad Sulza) einschließlich der Demontage der 380-kV-Bestandsleitung zuständig. Die Kompetenz der Planfeststellungsbehörde erstreckt sich zugleich auf die zur Durchführung des Vorhabens notwendigen Provisorien, da jene als temporäre Maßnahme der Bauausführung der Verwirklichung des Vorhabens dienen und damit einen integralen Bestandteil des Vorhabens darstellen[7].

[7] Vgl. BVerwG, Urt. v. 22.11.2016 – 9 A 25/15, NVwZ 2017, 627 (Rn. 34); BVerwG, Urt. v. 23.09.2014 – 7 C 14/13, NVwZ 2015, 445 (Rn. 13); BVerwG, Urt. v. 03.03.2011 – 9 A 8/10, BVerwGE 139, 150 (Rn. 57).

3. Abschnittsbildung

Die Abschnittsbildung und das methodische Vorgehen zur Prüfung von Alternativverläufen sind nachvollziehbar und begegnen keinen rechtlichen Bedenken.

Für die Zulässigkeit der Abschnittsbildung werden die rechtlichen Maßstäbe aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zur Abschnittbildung in der Planfeststellung herangezogen.

Danach ist die Abschnittsbildung als Mittel sachgerechter und überschaubarer Gliederung planerischer Problembewältigung zulässig, unterliegt aber der Prüfung, ob sie sich innerhalb der planerischen Gestaltungsfreiheit, insbesondere durch das Abwägungsgebot gesetzten Grenzen hält. Sie darf nicht von sachwidrigen Erwägungen bestimmt werden[8]. Zudem darf die Abschnittsbildung nicht dazu führen, dass der durch Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG gewährleistete Rechtschutz aufgrund übermäßiger Parzellierung faktisch unmöglich gemacht wird oder dass die durch die Gesamtplanung ausgelösten Probleme unbewältigt bleiben (Grundsatz umfassender Problembewältigung) oder dass ein dadurch gebildeter Streckenabschnitt der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehrt. Darüber hinaus dürfen der Verwirklichung des Gesamtvorhabens nach summarischer Prüfung im weiteren Verlauf keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen[9]. Zudem darf die Abschnittsbildung nicht dazu führen, dass Abschnitts- oder Gesamtalternativen aus dem Blick geraten. Für die sachliche Rechtfertigung ist es nicht erforderlich, dass der Leitungsabschnitt einer selbstständigen Versorgungsfunktion bedarf[10].

Der Vorhabenträger hat zunächst in den dem Planfeststellungsabschnitt Mitte zugrundeliegenden Anträgen auf Bundesfachplanung gemäß § 6 NABEG vom 22.09.2017[11] und 02.10.2017[12] dargelegt, dass die vom Bundesverwaltungsgericht für die Planfeststellung entwickelten Grundsätze entsprechend auf die Bundesfachplanung übertragen werden können und die Voraussetzungen für eine Abschnittsbildung nach § 5 Abs. 5 S.1 und § 6 S. 4 NABEG a.F. gegeben sind. Mit Ausnahme der Erwägungen zur sachlichen Rechtfertigung der Abschnittsbildung bei den Abschnitte II und III waren die Erwägungen des Vorhabenträgers nachvollziehbar. Dementsprechend hat die Bundesnetzagentur mit Schreiben an den

[8] Vgl. BVerwG, Urt. v. 21.03.96 – 4 C 19.94, Rn. 48.
[9] Vgl. BVerwG, Urt. v. 18.07.13 – 7 A 4.12, Rn. 50; Urt. v. 25.01.12 – 9 A 6/10, Rn. 24.
[10] Vgl. BVerwG, Urt. v. 15.12.16 – 4 A 4.15, Rn. 28.
[11] Vgl. Antrag nach § 6 NABEG, Kap. 1.3, Seite 54 ff.
[12] Vgl. Antrag nach § 6 NABEG, Kap. 1.3, Seite 58 ff.

Vorhabenträger vom 20.07.2018 die Bundesfachplanungsverfahren zu den damaligen Abschnitten II und III aus Beschleunigungsgründen zu einem Verfahren bzw. zum Abschnitt Mitte verbunden. Die Erwägungen zur Abschnittsbildung der ursprünglichen Abschnitte II und III waren jedoch im Übrigen übertragbar. Der wesentliche Sachgrund für diese Abschnittsbildung im Rahmen der Bundesfachplanung liegt darin, dass die Unterschiede in der Konfliktintensität der ehemaligen Abschnitte II und III weniger stark ausgeprägt sind, als in den Anträgen nach § 6 NABEG zunächst beschrieben. Entsprechend finden sich in den ehemaligen Abschnitten II und III Bereiche, in denen aufgrund relativ neuer Masten eine Netzverstärkung mittels Umbeseilung möglich ist. Der grundsätzlichen Übertragbarkeit der o.g. Grundsätze und damit der Rechtmäßigkeit der Abschnittsbildung für das Vorhaben Nr. 13 BBPlG im Rahmen der Bundesfachplanung hat die Bundesnetzagentur entsprechend in ihrer Entscheidung über die Bundesfachplanung vom 26.07.2019[13] zugestimmt. Die dortigen Ausführungen beanspruchen auch für das anschließend durchgeführte Planfeststellungsverfahren weiterhin Geltung. Die Voraussetzungen liegen weiterhin vor:

Die durch die Planung des Gesamtvorhabens ausgelösten Probleme bleiben nicht unbewältigt, da für den Planungsraum des Gesamtvorhabens im Rahmen einer Grobanalyse ausgelöste Probleme bereits auf Ebene der Bundesfachplanung durch den Vorhabenträger nachvollziehbar ermittelt und geprüft wurden. Zudem ist für die Planfeststellung der in der Bundesfachplanung festgelegte Korridor gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 NABEG verbindlich, sodass keine Konflikte unbewältigt geblieben sind, die sich innerhalb des Untersuchungsraums befinden.

Auch vor dem Hintergrund der Ermöglichung eines ausreichenden Rechtsschutzes begegnet die Abschnittsbildung keinen rechtlichen Bedenken, da in der Bildung von insgesamt drei Abschnitten bei einer Länge des Gesamtvorhabens von ca. 105 km unter Orientierung an den gesetzlich festgelegten Stützpunkten keine übermäßige Aufspaltung des Gesamtvorhabens in Einzelabschnitte vorliegt, die einen Rechtsschutz faktisch unmöglich machen.

Eine sachliche Rechtfertigung für den Abschnitt liegt vor dem Hintergrund der Gesamtplanung vor. Diese begegnet weiterhin keinen rechtlichen Bedenken. Der wesentliche Sachgrund für die Abschnittsbildung im Rahmen der Bundesfachplanung ist dabei auf die Planfeststellung übertragbar.

Der Verwirklichung des Gesamtvorhabens stehen nach gegenwärtigem Planungs- und Kenntnisstand zudem keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen. Dies ergibt sich aufgrund der Planungsstände für die Abschnitte Ost (Pulgar – Geußnitz) und West (Bad Sulza – Vieselbach) des Gesamtvorhabens, die bereits realisiert sind (Abschnitt Ost), bzw. sich ebenfalls bereits in einem fortgeschrittenen Stadium der Planfeststellung befindet (Abschnitt

[13] Vgl Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 13 des Bundesbedarfsplangesetzes, Abschnitt Mitte, Kap. C. V. 2, Seite 18 f.

West) und für den mithin auch bereits eine Entscheidung über einen raumverträglichen Trassenkorridor im Rahmen der Bundesfachplanung getroffen wurde.

Durch die Abschnittsbildung geraten Abschnitts- oder Gesamtalternativen nicht aus dem Blick. Die Findung und Bewertung von Alternativverläufen erfolgte aus der Zusammenschau der Ergebnisse einer umfassenden Analyse des Raumes, inklusive der Berücksichtigung von Bündelungsmöglichkeiten und unter besonderer Berücksichtigung von Kriterien, die in einem Zielsystem systematisch sowohl für die Bundesfachplanung als auch für die Planfeststellung hergeleitet wurden. Zur Betrachtung von Alternativen hat der Vorhabenträger den Trassenraum in insgesamt sechs Segmente (A; B; C; D; E; F) unterteilt, innerhalb derer Alternativen gesucht und ggf. näher betrachtet wurden.

4. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf einem ordnungsgemäßen Verfahren, welches sich wie folgt darstellt:

a) Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

Bereits vor dem Antrag auf Planfeststellungsbeschluss informierte der Vorhabenträger die Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit über das Vorhaben.[14]

b) Antrag auf Planfeststellungsbeschluss

Mit Schreiben vom 14.01.2020 hat der Vorhabenträger einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss gestellt, der unter Berücksichtigung der erkennbaren Umweltauswirkungen sowie einem Vorschlag des beabsichtigten Trassenverlaufs zugleich Angaben zu möglichen alternativen Trassenverläufen und Erläuterungen zu ihrer Auswahl enthält, § 19 S. 4 Nr. 1 und 2 NABEG.

c) Antragskonferenz

Daraufhin führte die Planfeststellungsbehörde am 27.02.2020 in Apolda eine Antragskonferenz gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 NABEG durch, an welcher der Vorhabenträger, die betroffenen Träger der öffentlichen Belange, die anerkannten Vereinigungen sowie die interessierte Öffentlichkeit teilnehmen konnten. Der Vorhabenträger wurde mit Schreiben vom 30.01.2020 und die Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Vereinigungen unter gleichzeitiger Bereitstellung des Antrags ebenfalls mit Schreiben vom 30.01.2020 zur Antragskonfe-

[14] Vgl. Antrag nach § 19 NABEG, Kap. 1.8, S. 27 ff.

renz geladen. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 20 Abs. 2 S. 3, 2. HS NABEG erfolgte am 15.02.2020 in den örtlichen Tageszeitungen (Ostthüringer Zeitung mit der Lokalausgabe für Eisenberg im Saale-Holzland-Kreis, Ostthüringer Zeitung und Thüringische Landeszeitung mit der Lokalausgabe für Jena, Thüringer Allgemeine mit der Lokalausgabe für Apolda im Landkreis Weimarer Land, Osterländer Volkszeitung mit der Lokalausgabe für den Landkreis Altenburger Land, Mitteldeutsche Zeitung mit den Lokalausgaben für Naumburg, Weißenfels und Zeitz im Burgenlandkreis) und auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde unter www.netzausbau.de/antragskonferenz-13-m. Auf der eben genannten Internetseite konnten die Antragsunterlagen abgerufen werden, worauf in der Bekanntmachung hingewiesen wurde. Entsprechend des § 20 Abs. 1 S. 2 NABEG wurden insb. der Gegenstand, der Umfang und die Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die Planfeststellung erhebliche Fragen erörtert.

d) Festlegung des Untersuchungsrahmens

Auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenz hat die Planfeststellungsbehörde gemäß § 20 Abs. 3 NABEG am 30.04.2020 einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung festgelegt und den erforderlichen Inhalt des Plans sowie der weiteren Unterlagen bestimmt.

e) Unterlagen nach § 21 NABEG

Daraufhin reichte der Vorhabenträger in Übereinstimmung mit § 21 Abs. 1 S. 1 NABEG am 30.12.2021 den bearbeiteten Plan und die angeforderten Unterlagen ein. Neben dem Erläuterungsbericht umfasst dieser u.a. verschiedene Lage- und technische Pläne sowie einen UVP-Bericht, aus denen sich insbesondere detaillierte Aussagen und Bewertungen hinsichtlich der einzelnen Umweltbelange und Eigentumsbetroffenheiten ergeben. Ausgehend davon besteht der Plan aus Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die hiervon betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen, § 21 Abs. 2 NABEG, sodass die Vollständigkeit durch die Planfeststellungsbehörde am 31.01.2022 nach § 21 Abs.5 S. 4 NABEG schriftlich bestätigt wurde.

f) Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesnetzagentur die Träger öffentlicher Belange und anerkannten Vereinigungen mit Schreiben vom 14.02.2021 unter Beifügung der Planunterlagen aufgefordert, zu dem eingereichten Plan bis zum 20.04.2022 Stellung zu nehmen, § 22 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 NABEG. Parallel hierzu wurde den Vorgaben des § 22 Abs. 3 S. 3 NABEG folgend die Auslegung der Planunterlagen am 12.02.2022 in den örtlichen Tageszeitungen, die in den Gebiet verbreitet sind, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird (Ostthüringer Zeitung mit den Lokalausgaben für Eisenberg und Stadtroda, sowie Jena, Naumburger Tageblatt, Thüringer Allgemeine für Apolda und Weimar , Thüringische Landeszeitung für Jena und Weimar, Mitteldeutsche Zeitung für Zeitz und Weißenfels) und am

21.02.2022 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt gemacht. Der Text der Bekanntmachung beinhaltete dabei Hinweise, in welchem konkreten Zeitraum die Auslegung der Planunterlagen erfolgte, wo und wann die Unterlagen zur Einsicht ausgelegt werden sowie Angaben zum Planungsstand, dem Verlauf der Trasse und dem Vorhabenträger, die UVP-Pflicht, Informationen zu den entscheidungserheblichen Unterlagen, die Wege zur Abgabe von Einwendungen, das Gebrauchmachen von der Möglichkeit der elektronischen Auslegung, die Einwendungsfrist unter Angabe des jeweils ersten und letzten Tages und Konsequenzen der Fristversäumnis, § 22 Abs. 3 S. 4 NABEG a.F. i.V.m. § 27a Abs. 1 S. 2 VwVfG, § 19 UVPG.

Von der Möglichkeit der elektronischen Auslegung durch Veröffentlichung im Internet (www.netzausbau.de/vorhaben13-m) wurde gemäß §§ 3 Abs. 1 und 2 PlanSiG Gebrauch gemacht. Das insoweit der Planfeststellungsbehörde zukommende Ermessen, auf eine Auslegung in Papierform zu verzichten, hat sie auf die damalige Einschätzung der COVID-19-bedingten Gefahrenlage durch das Robert-Koch-Institut gestützt, das zum Ergebnis kam, dass die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland als sehr hoch einzuschätzen gewesen war. Ursächlich hierfür war insbesondere das Auftreten und die rasante Verbreitung der Omikronvariante, die sich nach damaligem Kenntnisstand deutlich schneller und effektiver verbreitete als die bisherigen Virusvarianten sowie die Belastung der Intensivstationen in Krankenhäusern. Auch hat die Planfeststellungsbehörde die denkbaren Schutzmaßnahmen wie bspw. die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m berücksichtigt. Aufgrund der regionalen Unterschiede (Corona-Schutzverordnungen, Vorgaben des Gesundheitsamtes) waren die Verwaltungsgebäude der Gemeinden zum damaligen Zeitpunkt für den Publikumsverkehr teilweise geschlossen bzw. unterschiedlich zugänglich. Selbst bei zeitweiser oder teilweiser Wiedereröffnung der Auslegungsstellen war die Benutzung von Papierunterlagen durch mehrere, ggf. viele Personen mit den erheblichen Gefahren durch physisch-soziale Kontakte verbunden. Das Planfeststellungsverfahren nach dem NABEG a.F., das die Auslegung von Unterlagen nach § 22 Abs. 3 anordnete und einen Verzicht hierauf nicht zuließ, lag im Anwendungsbereich des PlanSiG nach § 1 S. 1 Nr. 10. Die Auslegungsfrist endete vor Ablauf des 31.12.2023. In der Bekanntmachung zur Auslegung wurde darauf hingewiesen, dass und wo die Veröffentlichung im Internet erfolgt. Die Planfeststellungsbehörde hat auch zusätzlich zur elektronischen Veröffentlichung andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten in Form von Datenträgern zur Verfügung gestellt, die im Zeitraum der Auslegung bei der Planfeststellungsbehörde angefragt werden konnten und hierauf in der Bekanntmachung der Veröffentlichung hingewiesen.

Zusätzlich konnten der Bekanntmachungstext und die Planunterlagen gemäß § 20 Abs. 2 S. 1 UVPG über das zentrale Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) abgerufen werden.

Die Auslegung erfolgte gemäß § 22 Abs. 3 S. 1 NABEG für die Dauer von einem Monat in der Zeit vom 21.02.2022 bis zum 20.03.2022. Einwendungen konnten dem § 22 Abs. 5 NABEG entsprechend bis zu einem Monat nach der Auslegung, vorliegend bis zum 20.04.2022, schriftlich oder elektronisch erhoben werden. Da die Planfeststellungsbehörde festgestellt hat, dass innerhalb der Erklärungsfrist eine Entgegennahme zur Niederschrift nicht möglich sein würde, hat sie von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Abgabe von

Erklärungen zur Niederschrift bei der Behörde nach § 4 Abs. 1 PlanSiG auszuschließen. Diese Ermessensentscheidung hat sie im Wesentlichen auf die o.g. Gründe zum Verzicht auf eine Auslegung in Papierform gestützt. Die Planfeststellungsbehörde hat gemäß § 4 Abs. 2 S. 1 PlanSiG auch einen Zugang für die Abgabe von elektronischen Erklärungen bereitgehalten. Hierauf wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Aufgrund von Hinweisen im Anhörungsverfahren auf weitere Träger öffentlicher Belange, wurden mit E-Mails vom 02.06., 07.06. und 17.06.2022 zusätzlich die Gewässerunterhaltungsverbände Untere Ilm, Untere Saale Roda und Wesa sowie die Colt Technology Services GmbH, die MTI Teleport GmbH und die Thüringer Netkom GmbH angeschrieben und um Stellungnahme gebeten. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden auch dem Vorhabenträger zur Verfügung gestellt, der zu ihnen Stellung nahm. Die Stellungnahmen wurden bei der Planfeststellung des hier gegenständlichen Vorhabens berücksichtigt. Im Konkreten wird auf die Ausführungen unter B. IV. sowie auf die Zusagen und Nebenbestimmungen unter A.V. und A.VI verwiesen.

Mit E-Mails vom 28.02.2023 zeigte der Vorhabenträger eine Planänderung bzw. Änderungen der auszulegenden Unterlagen bei der Planfeststellungsbehörde an. Dabei handelte es sich um Anpassungen in einzelnen Übersichtsplänen, einzelnen Lageplänen, sowie dem Kreuzungs- und Rechtserwerbverzeichnis und dem landschaftspflegerischen Begleitplan. Die Anpassung hinsichtlich des Begleitplans umfasst maßgeblich zahlreiche Änderungen redaktioneller Art sowie korrigierte Eingriffsbilanzierungen. Außerdem wurde die Maßnahme VCEF3 aus den Maßnahmenlageplanblättern Nr. 12, 22 und 23 gestrichen. Die übrigen Anpassungen an den Planunterlagen beinhalteten die Darstellung von im Anhörungsverfahren zusätzlich benannten Telekommunikations- und Energieversorgungsanlagen sowie die Änderung der Planung im Bereich zwischen Mast Nr. 67 und 68. Dort hat der Vorhabenträger zwei Zuwegungen sowie ein Gerüst aus der Planung entfernt. Durch die Planänderung werden andere Belange weder erstmals, noch stärker als bisher berührt. Die Anpassung bedingt daher keine Nachbeteiligung von in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Trägern öffentlicher Belange, anerkannten Vereinigungen oder Dritten im Sinne von §§ 18 Abs. 5 NABEG, 43 Abs. 4 EnWG, 73 Abs. 8 VwVfG. Alle betroffenen Eigentümer bzw. Betreiber der identifizierten und aufgeführten zu kreuzenden Infrastrukturen wurden im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung von der Planfeststellungbehörde gehört. Zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sind ebenfalls durch die Anpassung nicht zu besorgen, sodass gemäß § 22 Abs. 8 NABEG i.V.m. § 22 Abs. 2 S. 1 UVPG auch von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit abzusehen war.

g) Erörterungstermin

Mit Schreiben vom 17.06.2022 wurden sowohl der Vorhabenträger als auch die Träger öffentlicher Belange, Vereinigungen und Einwender zum Erörterungstermin nach § 22 Abs. 6 i.V.m. § 10 Abs. 1 NABEG a.F. geladen, der am 05.07.2022 in Gera stattfand. Im Erörterungstermin erörterte die Bundesnetzagentur mündlich die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen mit dem Vorhabenträger, den anwesenden Trägern öffentlicher Belange, und denjenigen, die Einwendungen oder Stellungnahmen abgegeben hatten.

III. Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das planfestgestellte Vorhaben ist nach § 1, § 6 S. 2 UVPG i.V.m. Nr. 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG Spalte 1 eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Es handelt sich um ein Vorhaben zur Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des EnWG mit einer Nennspannung von mehr als 220 kV und einer Länge von mehr als 15 km.

1. Grundlagen und Ablauf

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 4 UVPG kein eigenständiges Verfahren, sondern ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie befasst sich nach den § 2 Abs. 1, § 3 UVPG mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung beginnt mit der Feststellung der UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens. Daran schließt sich die Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 20 Abs. 3 NABEG i.V.m. § 15 Abs. 1 UVPG an. Auf der Basis dessen erstellt der Vorhabenträger einen UVP-Bericht und reicht diesen zusammen mit den übrigen Planunterlagen ein. Inhalt und Umfang der geforderten Unterlagen richten sich nach § 16 und Anlage 4 UVPG. Danach waren gemäß §§ 17 und 18 UVPG die in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden und die Öffentlichkeit zu beteiligen, wobei sich hieraus keine gegenüber den Beteiligungsvorschriften des § 22 NABEG weitergehende Anforderung ergeben. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieses Verfahrens war schließlich gemäß § 24 UVPG eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen zu erstellen und eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 25 Abs. 1 UVPG zu erarbeiten.

Die Bewertung findet bei der – im Anschluss an die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgenden – Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 S. 2 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze Berücksichtigung, vgl. § 25 Abs. 2 UVPG.

Nach § 23 NABEG kann zudem die Prüfung der Umweltverträglichkeit nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung auf Grund der in der Bundesfachplanung bereits durchgeführten Strategischen Umweltprüfung (SUP) auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen der beantragten Stromleitung beschränkt werden. Dies ist jedoch nur insoweit möglich, als dass die Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen nicht von der in der Regel erst auf Ebene der Planfeststellung erfolgenden konkreten Verortung bzw. technischen Konkretisierung (etwa zur spezifischen Bauausführung) abhängt. Hier wird bzw. muss es regelmäßig zu (in der UVP zu behandelnden) detaillierteren und ggf. auch aktualisierten Untersuchungen kommen. Im UVP-Bericht des Vorhabenträgers wurde vor

diesem Hintergrund nachvollziehbar eine Aktualisierung und Detaillierung der Umweltprüfungen im UVP-Bericht vorgenommen. Insbesondere wurde geprüft, ob neue Erkenntnisse im Vergleich zur SUP vorliegen, die eine erneute bzw. ergänzende Prüfung der Umweltauswirkungen erfordern. Um die eigenständige Verständlichkeit des UVP-Berichtes zu gewährleisten, erfolgt die Bezugnahme durch Übernahme von Inhalten der SUP oder durch Kurzdarstellung bereits untersuchter Sachverhalte mit entsprechendem Verweis auf den SUP-Umweltbericht.

2. Zusammenfassende Darstellung

Gemäß § 24 Abs. 1 S. 1 UVPG wird eine zusammenfassende Darstellung durch die zuständige Behörde erarbeitet. Diese umfasst die Umweltauswirkungen des Vorhabens, die Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft. Auf Grundlage des UVP-Berichts gemäß § 16 UVPG und unter Einbeziehung der behördlichen Stellungnahmen und Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit ist entsprechend § 24 UVPG eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen erarbeitet worden, wobei die Unterlagen des Vorhabenträgers mit dem Planfeststellungsbeschluss einer kritischen Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde unterzogen wurden. Auch die Ergebnisse eigener Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde wurden einbezogen. Die zusammenfassende Darstellung erfolgt im folgenden Kapitel mit dem hiesigen Planfeststellungsbeschluss. Die Betrachtung von zulässigkeitsrelevanten Sachverhalten erfolgt im Kapitel B.IV.3.

Die nachfolgend skizzierten Untersuchungs- und Bewertungsmethoden sowie die Ergebnisse des UVP-Berichts sind für die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich nachvollziehbar und sachgerecht. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde diese Einschätzung nicht grundsätzlich in Zweifel gezogen. Eine ausführliche Beschreibung des methodischen Vorgehens in der UVP erfolgt in Kap. 1.2 des UVP-Berichts.

Die Ermittlung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen im UVP-Bericht basiert auf einer vorhabenbezogenen Zusammenstellung der geltenden Ziele des Umweltschutzes sowie daraus abgeleiteter UVP-Kriterien und Bewertungsmaßstäbe. Für die ermittelten UVP-Kriterien wurde unter Berücksichtigung der Vorbelastungen der Umweltzustand in den schutzgutspezifisch ermittelten Untersuchungsräumen erfasst sowie die zu erwartende Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung des Plans (Prognose-Null-Fall) dargestellt.

Weiterhin wurden auf der Grundlage einer Vorhabenbeschreibung die potenziellen Umweltauswirkungen und Wirkfaktoren – sowohl für den Neubau, als auch für den Rückbau – ermittelt. In einem nächsten Schritt wurde fachgutachterlich eine Bewertung der Schutzgüter, mit Hilfe der UVP-Kriterien, anhand ihrer Schutzwürdigkeit und ihrer Empfindlichkeit gegenüber den Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgenommen. Dabei erfolgte die Bewertung der Schutzwürdigkeit anhand der Relevanz der jeweiligen Schutzgutausprägung gemessen am

Umweltziel. Die Empfindlichkeit stellt die Sensitivität der UVP-Kriterien insbesondere gegenüber den Einwirkungen dar. Aus der Verknüpfung der Schutzwürdigkeit und der Empfindlichkeit wird die spezifische Empfindlichkeit der UVP-Kriterien bestimmt. Der ermittelten spezifischen Empfindlichkeit wird für die Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen die Belastungsintensität durch das Vorhaben gegenübergestellt. Diese wird flächenhaft in Form von räumlichen, schutzgut- und wirkfaktorspezifischen Wirkzonen unterschiedlicher Belastungsintensität um die Trasse fachgutachterlich ermittelt und drückt Umfang und Stärke insbesondere der räumlichen Vorhabenauswirkungen aus. Sofern eine differenzierte Einstufung der Belastungsintensität nicht sinnvoll ist, wird die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen anhand lokalisierter Konflikte direkt aus der spezifischen Empfindlichkeit der betroffenen Schutzgutfunktion abgeleitet.

Die entwickelten Maßstäbe für die Erheblichkeit dienen der Berücksichtigung der Umweltziele bei der fachplanerischen Einstufung der Erheblichkeit. Für die fachgutachterliche Ermittlung erheblicher Umweltauswirkungen bei solchen UVP-Kriterien und Umweltauswirkungen, für die Erheblichkeitsschwellen nicht bereits auf der Grundlage von Zulässigkeitskriterien abgeleitet werden können, wird ein methodisches Vorgehen in Anlehnung an die sogenannte ökologische Risikoanalyse genutzt (GASSNER et al. 2010).

Die Beschreibung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt dann anhand lokalisierter Konflikte, den Konfliktbereichen, für Sachverhalte mit mittleren bis sehr hohen Konflikten, für die bei Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Dabei wird berücksichtigt, inwieweit Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standortes sowie durch Maßnahmen ausgeschlossen oder vermindert werden können.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt auf Basis der ermittelten Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge. Dazu erfolgt eine schutzzielbezogene Gesamtbetrachtung der erheblichen Umweltauswirkungen, des Ausgleichs und der positiven Wirkungen des Rückbaus.

Sofern von dem Vorhabenträger zusätzlich im Rahmen der Unterlage 11 dargelegt wird, welche Auswirkungen das Vorhaben nicht hat, ist dies nicht Teil der zusammenfassenden Darstellung. In Bezug auf die vorbeschriebenen Schutzgüter wirkt sich das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt wie folgt aus:

a) Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, ist vorwiegend unter dem Gesichtspunkt der Gesundheit zu betrachten. Darüber hinaus können Umweltauswirkungen beim Menschen auch auftreten, ohne dass damit eine Gesundheitsgefahr oder Beeinträchtigung verbunden wäre, da vom Schutzgut auch das menschliche Wohlbefinden umfasst ist. Hinzu kommen Umweltauswirkungen auf Siedlungsräume, sensible Nutzungen sowie Siedlungsfreiräume, die überwiegend visueller Art sind. Es wurden hierfür die folgenden Kriterien definiert:

- Überspannung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, in neuer Trasse (K1)
- Betroffenheit von Siedlungsräumen und sensiblen Nutzungen (K2)
- Betroffenheit von Siedlungsfreiräumen (K3)
- Grenzwerte elektrischer Feldstärke und magnetischer Flussdichte ($K_{Me}01$)
- Immissionsrichtwerte gemäß TA-Lärm ($K_{Me}02$)
- Immissionsrichtwerte gemäß AVV-Baulärm ($K_{Me}03$)
- Von der Anlage ausgehende elektrische und magnetische Felder ($K_{Me}04$)
- Erhebliche Belästigungen oder Schäden durch Funkenentladung ($K_{Me}05$)
- Grenzwerte gemäß TA-Luft($K_{Me}06$)

Der im Untersuchungsrahmen festgelegte und im UVP-Bericht des Vorhabenträgers nachvollziehbar angewandte Untersuchungsraum umfasst 500 m beiderseits der festgelegten Trasse, der Alternativen, der zurückzubauenden Bestandsleitung sowie um die bau- und anlagebedingt genutzten Flächen. Die von den jeweiligen Einzelnormen definierten Einwirkungsbereiche werden durch den 500 m Untersuchungsraum abgedeckt. Gebiete deren Einwirkungsbereich nach AVV-Baulärm über 500 m hinausgeht, liegen im Untersuchungsraum nicht vor, so dass der 500 m-Untersuchungsraum auch die Mindestabstände zu Gebieten der ausschließlichen Wohnnutzung ausreichend berücksichtigt.

(aa) Beschreibung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen des Neubaus und des Rückbaus sowie Vorbelastungen

Im Untersuchungsraum des Vorhabens befinden sich mehrere Siedlungsstrukturen, insbesondere Wohnbauflächen, Industrie- und Gewerbeflächen. Hinzu kommen Einzelsiedlungen mit Wohnhäusern, Einzelgehöfte, Kleingartenanlagen sowie Wochenend- und Ferienhaussiedlungen.

Zu den für die Erholungswirkung relevanten Räumen gehören Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen sowie innerstädtische Grünflächen einschließlich Friedhofsflächen und Kleingartenanlagen. Es befinden sich zudem Flächen besonderer funktionaler Prägung im Untersuchungsraum (u.a. für Gesundheit und Kur, religiöse Zwecke, Bildung und Forschung).

Im Untersuchungsraum bestehen Vorbelastungen durch die 380-kV-Bestandsleitungen sowie die 110-kV-Bahnstromleitung Großkorbetha – Gößnitz. Darüber hinaus befinden sich auch Windenergieanlagen im Untersuchungsraum. Durch den Untersuchungsraum verlaufen die BAB 9, die Bundesstraßen B 2 und B 88, Landesstraßen sowie eine ICE-Strecke und eine Bahntrasse bei Bad Sulza. Visuelle Belastungen, aber auch Schadstoffbelastungen gehen von den Industrie- und Gewerbeflächen sowie landwirtschaftlichen Produktionsanlagen aus, die sich im Untersuchungsraum befinden.

(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen

Unter den in Kapitel 3.3.2 der Unterlage 11 – UVP-Bericht benannten potenziellen Umweltauswirkungen sind die Umweltauswirkungen UA 3, 6, 7 und 10 für das Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit in diesem Vorhaben besonders relevant.

Die potenzielle Umweltauswirkung „Anfall von umweltrelevanten Stoffen und Abfällen beim Rückbau der Bestandsleitung sowie Baubedingte stoffliche Emissionen, einschließlich Staubentwicklung (UA3a)“, d.h. Auswirkungen durch abgasbedingten Schadstoffeintrag und Verschmutzung bzw. Sichtbeeinträchtigung durch Staubwirbelung, ist aufgrund der geringen Dauer der Einwirkung für das Schutzgut Menschen nicht relevant.

Die potenzielle Umweltauswirkung „Betriebsbedingte stoffliche Emissionen, Anfall von umweltrelevanten Stoffen und Abfällen bei Unterhaltungsmaßnahmen (UA11)“, d.h. Auswirkungen durch Teilentladungen an den Leiterseilen von 380-kV-Freileitungen („Korona-Effekt) und Entstehung von geringen Mengen an Ozon und Stickoxiden, ist aufgrund der maximal sehr geringen Mengen entstehender ionisierter Staubpartikel und ihrem geringen räumlichen Wirkradius für das Schutzgut Menschen nicht relevant.

(1) Baubedingte Störungen und Emissionen (UA3)

Baubedingt können in der Phase der Errichtung des Ersatzneubaus und des nachlaufenden Rückbaus der Bestandsleitung Störungen durch temporäre Lärmemissionen infolge des Betriebs von Baumaschinen und der Durchführung von Bautätigkeiten und durch Sichtbeziehungen im Bereich der Baustellen und ggf. der Zuwegungen auftreten. Darüber hinaus sind temporäre Abgasemissionen durch den Betrieb der Baumaschinen und Fahrzeuge zu erwarten.

Auswirkungen auf Menschen können durch baubedingte Störungen der Wohn- und Erholungsfunktion, insbesondere infolge temporärer Baulärmemissionen, sowie durch Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen auftreten.

Zur Vermeidung baubedingter Störungen von Menschen im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich hat der Vorhabenträger eine Beschränkung des Baubetriebs auf die Tageszeit vorgesehen. Im Umfeld von Siedlungsflächen mit Anspruch auf Schutz gegenüber Lärm gilt die AVV Baulärm. Sofern erforderlich hat der Vorhabenträger bauzeitliche Minderungsmaßnahmen zur Einhaltung der Richtwerte formuliert.

(2) Anlagebedingter Flächenverlust (UA6)

Anlagebedingt kommt es durch den Bau der Mastfundamente kleinflächig zum dauerhaften Flächenverlust durch Versiegelung.

Im Rahmen der Trassenplanung wurde die Inanspruchnahme von Siedlungsflächen vermieden, so dass der Verlust von Siedlungsflächen durch anlagebedingte Flächeninanspruchnahme ausgeschlossen werden kann. Auswirkungen auf Erholungsflächen in siedlungsnahmen Freiräumen werden aufgrund der Kleinflächigkeit als nicht erheblich angesehen.

(3) Anlagebedingte Funktionsverluste und visuelle Störungen (UA7)

Anlagebedingt kommt es durch den Raumanspruch der Masten, der Leitung bzw. der Nebenanlagen sowie durch Nutzungsänderungen (ggf. Nutzungseinschränkungen) auf den Flächen im Schutzstreifen zu Funktionsverlusten und visuellen Störungen.

Die Anlage von Freileitungen führt im siedlungsnahen Bereich durch visuelle Störungen zu einer Beeinträchtigung der Wohn- und Erholungsfunktion.

Um Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu verhindern oder zu verringern, wurden für die Trassierung nicht geeignete Bereiche im Trassenkorridor ausgeschlossen. Um Beeinträchtigungen weiterhin bezüglich anlagebedingter Funktionsverluste und visueller Störungen zu mindern oder zu verringern, hat der Vorhabenträger in der Trassierung den Vorbelastungsgrundsatz berücksichtigt und geeignete Bündelungsmöglichkeiten genutzt. Die 380-kV-Bestandsleitung wurde zudem als konfliktmindernde Vorbelastung berücksichtigt.

(4) Betriebsbedingte Emissionen von Schall sowie elektrischen und magnetischen Feldern (UA10)

Betriebsbedingt treten bei Freileitungen elektrische und magnetische Felder (emF) auf, die für die menschliche Gesundheit relevant sein können. Hinzu kommen Geräuschimmissionen, die bei bestimmten Wettersituationen auftreten und vom Menschen als „Knistern“ wahrgenommen werden. Es handelt sich dabei um die so genannten Koronageräusche.

Innerhalb des begrenzten räumlichen Umfangs der vorhabenbedingten Wirkungen durch emF und Lärm sind diese potenziell mit einer hohen Belastungsintensität für das Schutzgut Menschen und die menschliche Gesundheit verbunden. Die Grenzwerte für das elektrische Feld und die magnetische Flussdichte sowie die Immissionsrichtwerte für Lärm sind Gegenstand des Kapitels B.IV.3.a). Bei der Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen im UVP-Bericht wurde nachvollziehbar berücksichtigt, dass die Immissionen die Grenz- bzw. Richtwerte nur teilweise ausschöpfen. Dies schließt plausible Annahmen ein, dass ab einer bestimmten Entfernung zur beantragten Leitung die Immissionen nicht mehr als relevant eingestuft werden.

Eine Vermeidung bzw. Verringerung erheblicher betriebsbedingter Immissionen von emF und Schall hat der Vorhabenträger durch eine Trassierung außerhalb konfliktträchtiger Bereiche angestrebt.

(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die für die nachfolgenden Kriterien ermittelten Maßstäbe für die Erheblichkeit (vgl. Unterlage 11 (UVP-Bericht), Kap. 6.2.1.2, S. 417 ff.) sind nachvollziehbar hergeleitet und angewendet worden.

Für das Kriterium K1 wurden durch den Vorhabenträger keine Konflikte und keine erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, da durch den Trassierungsgrundsatz PL1 eine Neu-Überspannung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind vermieden wird.

Für die folgenden Kriterien wurden Anlage-, betriebs- und baubedingte Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, ermittelt:

(1) Betroffenheit von Siedlungsräumen und sensiblen Nutzungen (K2)

Anlagebedingt kommt es in den Räumen, in denen die 380-kV-Leitung neu errichtet wird, zu Funktionsverlusten und visuellen Störungen von Siedlungsräumen. So wird zwischen Mast 68 und 69 ein Wasserwerk überspannt. Durch die Überspannung kommt es zu keinem Funktionsverlust. Zwischen den Masten 143 und 143a wird eine Fläche gemischter Nutzung überspannt. Die überwiegend als ICE-Trasse genutzte Fläche wird in Ihrer Funktion nicht eingeschränkt. Im Umbeseilungsbereich wird zwischen den Masten 151 und 152 eine Kleingartenanlage überspannt. Im Spannfeld von Mast 152-153 wird eine Wohnbaufläche in Teilen überspannt. Beide Bereiche werden bereits im Bestand überspannt, so dass es zu keiner neuen Betroffenheit kommt.

Visuell kommt es zu einer Neubelastung in den Bereichen Kuhndorf, Heerpauke, Katersdobersdorf, Schkauditz, Pratschütz und Schinditz.

Siedlungsräume werden aber auch durch den Rückbau der Bestandsleitung entlastet. Es kommt zu einer Entlastung im Bereich des Mengelschen Grundstücks, bei Goßra, Haynsburg, Weißenborn, Großhelmsdorf, Lindau, Mühlgrund, Döbrichau, Schinditz und Stöben.

(2) Betroffenheit von Siedlungsfreiräumen (K3)

Für die Siedlungsfreiräume in denen die 380-kV-Leitung neu errichtet wird, ergeben sich anlagebedingte Auswirkungen. Erhebliche visuelle Beeinträchtigungen entstehen entlang der Neubaumaste und im Bereich der Freiräume bei Raba, Schlottweh, Goßra, Katersdobersdorf, Schkauditz und Schinditz.

(3) Grenzwerte elektrischer Feldstärke und magnetischer Flussdichte ($K_{Me}01$)

Auswirkungen durch elektrische und magnetische Felder beim Betrieb der 380-kV-Leitung sind allenfalls an Orten im Einwirkungsbereich der Anlage relevant, die sehr nah an der Lei-

tung liegen. Für die Immissionsorte im Einwirkungsbereich der Anlage erfolgte eine Einschätzung, ob die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten werden und inwieweit sich die Immissionen den Grenzwerten überhaupt annähern. Dabei hat der Vorhabenträger im UVP-Bericht plausibel die betrachtungsrelevanten Immissionsorte eingegrenzt, so dass außerhalb eines Abstandes von 50 m zur Trasse Immissionsorte keiner vertieften Betrachtung bedurften. Erhebliche betriebsbedingte *Umweltauswirkungen* sind für diese Orte sicher ausgeschlossen. Alle maßgeblichen Immissionsorte liegen im Segment F in den Spannfeldern zwischen den Masten 151-152 und 153-154. Die Grenzwerte elektrischer Feldstärke und magnetischer Flussdichte werden an allen Orten sicher eingehalten und deutlich unterschritten. Die gutachterliche Schwelle für die Erheblichkeit liegt allerdings bereits oberhalb einer Grenzwertausschöpfung von 10 % des Grenzwerts, sodass für alle Orte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ermittelt wurden.

(4) Immissionsrichtwerte gemäß TA-Lärm ($K_{Me}02$)

Für alle maßgeblichen Immissionsorte wurde im Gutachten TA Lärm (vgl. Anlage 10 des Antrags) dargelegt, dass die Immissionsrichtwerte sicher eingehalten und deutlich unterschritten werden. Somit entstehen keine erheblichen Umweltauswirkungen durch betriebsbedingte Schallemissionen.

(5) Immissionsrichtwerte gemäß AVV-Baulärm ($K_{Me}03$)

Im Bereich des Neubaus der 380-kV-Leitung bzw. des Rückbaus liegen zahlreiche Orte innerhalb des relevanten Betrachtungsbereichs für potenziell erhebliche bauzeitliche Schallimmissionen. Von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen wird nach gutachterlicher Einschätzung ausgegangen, wenn deutliche Richtwertüberschreitungen (> 5 dB (A)) an mehreren Tagen zu erwarten sind.

Mögliche nachteilige erhebliche Umweltauswirkungen ergeben sich durch schweren Wegebau in einem Mischgebiet bei Kuhndorf und Heerpauke, einem Gewerbegebiet bei Geußnitz und Kuhndorf, einem allgemeinen Wohngebiet in Raba, Goßra und Schkauditz, einem Mischgebiet in Raba, Goßra Haynsburg und Schkauditz, einem Gewerbegebiet in Schkauditz, einem Mischgebiet in Weißenborn, einem allgemeinen Wohngebiet in Schkölen, einem Mischgebiet in Großhelmsdorf, Lindau, Pratschütz, Hainchen, Schkölen, Döbrichau, Schinditz, Tümpling, Stöben und Schmiedehausen, einem Gewerbegebiet in Tümpling, Stöben, Lindau und Schkölen, einem allgemeinen Wohngebiet in Bad Sulza, einem Mischgebiet in Bad Sulza und Darnstedt sowie einem Gewerbegebiet in Bad Sulza. Im Zuge der Bauausführung wird überprüft, ob Lärmminderungsmaßnahmen erforderlich werden.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Als biotische Teile des Naturhaushalts bilden die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ein enges Wirkungsgefüge. Die folgenden Ausführungen nehmen, sofern möglich, Bezug auf die jeweiligen Teilschutzgüter, wobei stellen weise Überschneidungen auftreten.

Das Vorhaben ist mit Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt verbunden. Folgende bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind schutzgut- und artengruppenbezogen durch das planfestgestellte Vorhaben zu erwarten:

(aa) Beschreibung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen des Neubaus und des Rückbaus sowie Vorbelastungen

Hinsichtlich des Teilschutzguts Tiere bietet der Untersuchungsraum gem. Unterlage 11 u.a. für folgende Arten- und Artengruppen besondere Lebensraumvoraussetzungen:

- Quartierpotentiale für baumbewohnende Fledermausarten in Wäldern, Baumreihen, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Ziergärten, außerdem geeignete Sommer-, Zwischen- und Winterquartiere für verschiedene Arten
- Biber, Fischotter im Bereich kleinerer und größerer Fließgewässer, außer in den Segmenten A und C/D
- Feldhamster auf geeigneten Ackerflächen (nur in Segment F, kein Nachweis)
- Haselmaus in geeigneten Wäldern und Feldgehölzen
- Amphibien in Waldgebieten, Feldgehölzen und Wiesen entlang von Fließgewässern und auf Streuobstwiesen (Erdkröte, Grasfrosch, Teichmolch, Knoblauchskröte, Springfrosch, Wechselkröte)
- Reptilien im Wald, in Feldgehölzen, an Fließgewässern und entlang von Bahntrassen und Autobahnen (Ringelnatter, Blindschleiche, Wald- und Zauneidechse)
- Insekten: Schmetterlinge im Bereich von Grünlandflächen, Gewässern, Trockenrasenflächen und in Wäldern (Nachtkerzenschwärmer, Haarstrang-Wurzeleule, Spanische Flagge, Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Skabiosen-Scheckenfalter); Hirschkäfer in Wäldern
- Avifauna im Bereich von offener bis halboffener Ackerflur, Grünland, Fließgewässern, Auen, Waldbeständen, Feldgehölzen, Siedlungsbereichen, Kleingartenanlagen und Industrieanlagen

Hinsichtlich des Teilschutzguts Pflanzen gestaltet sich der Untersuchungsraum mit ca. 110 nach BKompV kartierten Biotoptypen als relativ vielfältig.

In Anlehnung an den Bewertungsschlüssel der BKompV reicht die Spanne der am höchsten bewerteten Biotoptypen (hervorragend und sehr gut) von Quellen, natürlichen und naturnahen Fließgewässern, frischem bis nassem artenreichen Grünland, Schilf-Wasserröhrichten, Wald- und Ufersäumen sowie krautigen und grasigen Säumen der offenen Landschaft, Feldgehölze und Hecken älterer Ausprägung, Einzelbäumen, Baumgruppen, Obstbaumalleen,

Streuobstbeständen auf Grünland mit mittlerem bis altem Baumbestand, fließgewässerbegleitenden Erlen- und Eschenwäldern bis zu Eichenwäldern feuchter bis frischer Standorte mittlerer bis alter Ausprägung, Schlucht-, Blockhalden-und Hangschüttwälder alter Ausprägung und Laub(misch)holzforste einheimischer Baumarten alter Ausprägung.

In Anlehnung an den Bewertungsschlüssel der BKompV finden sich hoch bewertete Biotoptypen in Form von anthropogen mäßig beeinträchtigten Fließgewässern, natürlichen eutrophen Gewässern, alten, stillgelegten Steinbrüchen, trockenem bis frischem Grünland, Großseggenrieden, Schilf-Landröhrichten, Wald- und Gehölzsäumen, sowie Feldgehölzen alter Ausprägung und Gebüschen trockener bis nasser Standorte, Einzelbäumen, Baumreihen und Baumgruppen aus überwiegend autochtonen Arten, Streuobstbeständen mit mittlerem und altem Baumbestand, degradierten Erlenbruchwäldern, fließgewässerbegleitenden Erlen-und Eschenwäldern, Schlucht-, Blockhalden-und Hangschüttwäldern, Laub(misch)holzforsten einheimischer Baumarten bis zu Nadel(misch)forsten einheimischer Baumarten alter Ausprägung.

In Anlehnung an den Bewertungsschlüssel der BKompV reicht die Spanne der mittel bewerteten Biotoptypen von naturnahen Gräben mit periodischer oder dauerhafter Wasserführung, artenreichem bis mäßig artenreichem Grünland, Schilf-Landröhricht, Freiflächen mit überwiegend krautiger Vegetation, trocken-warmen bis nassen Ruderalstandorten, Feldgehölzen und sonstigem Gebüsch frischer Standorte, Einzelbäumen, Baumreihen und Baumgruppen, Obstbaumbestände, Schlucht-, Blockhalden-und Hangschüttwäldern, Eichenwälder feuchter bis frischer Standorte, Laub- und Nadel(misch)holzforsten bis zu Kleingartenanlagen und Bauwerke mit Freiraumstruktur.

In Anlehnung an den Bewertungsschlüssel der BKompV gehören zu den am geringsten bewerteten Biotoptypen (gering und sehr gering) anthropogen beeinträchtigte Fließgewässer, Gräben und stehende Gewässer naturferner Ausbildung, intensiv bewirtschaftete Ackerfluren und Grünland, Gehözplantagen und Hopfenkulturen, Nadel(misch)forste oder Grünflächen, Verkehrsanlagen und Bauwerke im Siedlungsbereich.Hinsichtlich des Teilschutzguts biologische Vielfalt kann auf die zuvor beschriebenen Teilschutzgüter verwiesen werden. Zusätzlich zu nennen ist die im Naturraum gegebene Vernetzung durch Auen und Niederungen sowie durch mit Gehölz bestandene Flächen. Von überregionaler Bedeutung für die biologische Vielfalt sind die Rast- und Nahrungsplätze für Zug- und Rastvögel.

Prägend im Sinne einer Vorbelastung in Bezug auf die Teilschutzgüter ist im Untersuchungsraum gemäß Unterlage 11 vor allem die intensive landwirtschaftliche Nutzung. Zusätzlich bestehen Vorbelastungen durch verschiedene Infrastrukturen wie die 110-kV-Bahnstromleitung Großkorbetha – Weimar 1 und 2 sowie durch die von 50Hertz betriebenen 380-kV-Bestandsleitungen. Durch den Untersuchungsraum verlaufen die BAB A 9, die Bundesstraßen B 88 sowie die Bahnstrecke zwischen Bad Sulza und Darnstedt und eine ICE-Trasse parallel zur Saale.

(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen

(1) Baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (UA1)

Im Rahmen der Bauphase (Neu- und Rückbau) werden Flächen temporär für Bauflächen und Zuwegungen in Anspruch genommen. Die hieraus resultierende Bodenüberdeckung, Bodenstrukturveränderung, Veränderung der Krautvegetation sowie die Gehölzeingriffe können zu Verlusten oder temporären Beeinträchtigungen von Biotopen und sensiblen Pflanzenarten führen. Gleichzeitig kann die Avifauna im Kontext der Zerstörung von Nestern, der Tötung von Nestlingen und brütenden Altvögeln sowie durch Eingriffe in mit Bruthöhlen versehenen Gehölze beeinträchtigt werden. Das Entfernen von Baumhöhlen kann ebenso für baumbewohnende Fledermausarten, die die Höhlen als Quartiere nutzen, eine Beeinträchtigung darstellen.

Im Kontext der Baufeldfreimachung bzw. im Zuge des Bodenaushubs an den Maststandorten werden neben den Eingriffen in Gehölzbestände ebenso Eingriffe in flächige Lebensräume erforderlich. In der Konsequenz kann dies zum Lebensraum- und Individuenverlust von Haselmäusen, Amphibien, Reptilien und anderen bodengebundenen Arten führen. Des Weiteren bergen die Baugruben das Potenzial eine Fallenwirkung mit einhergehenden Individuenverlusten für die bodengebundene Fauna zu entwickeln. Dies gilt gleichermaßen für Verstecke unter Bodenplatten oder in losen Aufschüttungen. Für Insekten kann sich aus der künstlichen Beleuchtung eine Fallenwirkung ergeben.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden für die Trassierung nicht geeignete Bereiche im Trassenkorridor ausgeschlossen (V2) sowie bestehende Wege, intensive Agrarflächen oder der geplante Schutzstreifen als Zufahrten, Mast- oder Montagestandorte genutzt (Vo3, Vo5). Zur Schonung des Flächennaturdenkmals „Harrasberg“ wird hier der neue Mast Nr. 145 ca. 20 m westlich versetzt zum bisherigen Maststandort errichtet (V14). Der Eingriff in Gehölzbestände wird auf das für den Bau und den sicheren Betrieb der Leitung erforderliche Minimum begrenzt (V3). Zufahrten und Baustellenflächen in besonders sensiblen Bereichen werden durch Bodenplatten (V7) geschützt. So kann auf ein Abschieben des Bodens und damit auf den Eingriff in wertvolle Lebensräume verzichtet werden, wie z.B. in eine Flachlandmähwiese (LRT 6510 gemäß Anhang I FFH-RL) des FFH-Gebiets DE 4935-301 „Unteres Ilmtal“ bei der Zuwegung zu Mast Nr. 155. Die Maßnahme V7 verhindert ferner Bodenverdichtungen, schützt durch ergänzende Planen im Umfeld von Anstricharbeiten an Masten vor Stoffeinträgen und stellt einen sachgerechten Umgang mit belebtem Oberboden sicher. Um weitere Beeinträchtigungen zu verhindern oder zu verringern, erfolgt eine Vorerkundung sensibler Bereiche als Grundlage einer konkreten Risikoeinschätzung und Maßnahmenplanung ($V_{AR}2$, $V_{AR}8$, $V_{AR}10$, $V_{AR}17$). Auf dieser Grundlage oder bereits aufgrund der durchgeführten Kartierungen und Potenzialabschätzungen werden für Tiere eingriffsarme Bauzeiten und Bauabläufe festgelegt ($V_{AR}1$, $V_{AR}4$, $V_{AR}5$, $V_{AR}11$, $V_{AR}12$), Vergrämungsmaßnahmen durchgeführt ($V_{AR}7$, $V_{AR}8$) sowie Ersatzhabitate installiert ($V_{CEF}1$, $V_{CEF}2$). Außerdem wird die Standortwahl optimiert (Vo3) sowie bei Bedarf artbezogene Schutzmaßnahmen (V15) festgelegt.

Bauzeitlich beanspruchte Flächen werden unmittelbar nach dem Räumen der Baustellen und Zufahrten in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung (V1) rekultiviert und Biotope wiederhergestellt (V13).

(2) Baubedingte Trennwirkung durch Baustelleneinrichtungsflächen und Baubetrieb (UA2)

Im Rahmen des Neu- bzw. Rückbaus werden Einzäunungen, Baustellen- und Baustraßenverkehr oder die Errichtung von Hilfsbauwerken und Kränen erforderlich, die Barriere-, Trenn- und ggf. Kollisionswirkungen generieren können. Die Trennwirkung kann in der Verkleinerung von Lebensräumen, der Beeinträchtigung des Wechsels zwischen Teillebensräumen oder der Unterbindung der Ausbreitung einer Art resultieren. So kann sie für bodenbrütende Vogelarten einen Habitatverlust und für eng strukturgebundene Fledermausarten den Verlust von Leitlinien bedeuten. Insbesondere können jedoch Amphibien, Reptilien und weitere bodengebundene Arten durch die Beeinträchtigung von Migrationsbeziehungen oder die Trennung signifikanter Teillebensräume betroffen sein.

Um Beeinträchtigungen der Tiere und Pflanzen zu verhindern oder zu verringern, werden für die Trassierung nicht geeignete Bereiche im Trassenkorridor ausgeschlossen (V2). Außerdem werden für die Zuwegung, die Maststandorte sowie für Montage und Beseilung möglichst bereits vorbelastete Flächen mit Befestigung oder intensiver Nutzung in Anspruch genommen (Vo3, Vo5). Beeinträchtigungen der Tiere können darüber hinaus – bei nicht vermeidbarer Inanspruchnahme – verhindert oder verringert werden ($V_{AR}2$: Vorerkundung des Besatzes mit Vogelbruten sowie Vorerkundung von Bruthöhlenbäumen). Auf Grundlage bereits durchgeführter Kartierungen bzw. bauvorbereitender Kartierungen werden für Tiere eingriffsarme Bauzeiten und Bauabläufe festgelegt ($V_{AR}1$, $V_{AR}4$, $V_{AR}11$, $V_{AR}12$), die Standortwahl optimiert (Vo3) sowie bei Bedarf artbezogene Schutzmaßnahmen ($V_{AR}14$) festgelegt.

(3) Baubedingte Störungen und Emissionen (UA3)

Baubedingt können in der Phase des Ersatzneubaus und des nachlaufenden Rückbaus der Bestandsleitung Störungen durch temporäre Lärmemissionen, Erschütterungen bzw. Vibrationen infolge des Betriebs von Baumaschinen und der Durchführung von Bautätigkeiten und durch Sichtbeziehungen im Bereich der Baustellen und ggf. der Zuwegungen auftreten. Im Rahmen der Bauphase sind Maschinen und Baufahrzeuge mit Verbrennungsmotoren erforderlich, die einerseits Abgase produzieren und andererseits den Einsatz bodengefährdender Stoffe, beispielsweise Kraftstoffe und Schmiermittel, bedingen. Gleichzeitig kann es während der Bauphase bei trockener Witterung zu Staubaufwirbelungen kommen.

Hierdurch kann bei empfindlichen Arten (v.a. unter den Vögeln, Säugetieren und Reptilien) ein Fluchtverhalten bzw. eine Habitat- und Brutplatzaufgabe mit potenziell einhergehendem Gelegeverlust ausgelöst werden. Die Reichweite optischer und akustischer Störfaktoren ist dabei vor dem Hintergrund artspezifischer Empfindlichkeiten zu bewerten.

Um baubedingte Störungen der Fauna zu verhindern oder zu verringern, ist eine Bauzeitenregelung zu treffen, die die durchzuführenden Bauarbeiten außerhalb der Hauptbrut- und Aufzuchtzeit sowie der Jagdzeit relevanter Tierarten vorsieht ($V_{AR}1$, $V_{AR}4$, $V_{AR}5$, $V_{AR}6$, $V_{AR}11$, $V_{AR}12$). Durch die Beschränkung des Baubetriebs auf die Tageszeit (V5) können Beeinträchtigungen nachtaktiver, lärm- und störungsempfindlicher Tierarten sowie Fallenwirkung für Insekten vermieden werden.

(4) Baubedingte Veränderung von Gewässern (UA4) und baubedingte Veränderungen des Grundwassers bzw. der Standortbedingungen grundwassernaher Standorte (UA5)

Im Falle langanhaltender Wasserhaltungsmaßnahmen oder an grundwassernahen Standorten könnten sich durch die Veränderung der Lebens- und Standortbedingungen bzw. des Bodenwasserhaushaltes mittelbare Auswirkungen auf das Schutzgut ergeben. Langfristige Lebensraumveränderungen sind jedoch nur bei nachhaltiger Veränderung der Grundwasserverhältnisse denkbar und daher aufgrund des temporären Charakters der Bautätigkeit sowie der nur punktuellen Mastbaustellen nicht zu erwarten. Durch die Optimierung des Trassenverlaufs, der Standorte von Masten und der Zuwegungen werden bereits Eingriffe in grundwassernahe oder Feuchtbereiche in Gewässernähe soweit wie möglich vermieden (Vo2, Vo3, Vo5, V2). Baustellenflächen werden nach Möglichkeit außerhalb von Ufern und Gewöässernrandstreifen angelegt und ein Abstand von 10 m zum Gewässer eingehalten (V8).

Mit Abschwemmungen oder der Einleitung von Grubenwasser können stoffliche Einträge in Form von Staub-, Schwebstoffen oder Sedimenten in Böden und Gewässer verbunden sein, die in der Folge auch zu nachteiligen Auswirkungen auf die Gewässerlebensgemeinschaften führen können. Die Ablagerungen können die Lebensbedingungen speziell angepasster grund- und bodenlebender Arten nachhaltig verändern. Auch bei nur kurzzeitiger Wirkung können die Auswirkungen auf die jeweiligen Arten dauerhaft sein (Verlust).

Sollte eine Nutzung von Gewässerrandstreifen unumgänglich sein, dürfen abschwemmbare Bodenmaterialien dort nicht zwischengelagert und Maschinen / Fahrzeuge nicht betankt, gewartet oder gereinigt werden. Die Gewässer werden vor Einträgen aus den Bauflächen durch Absetzbehälter und ggf. Filterung geschützt (V8, V9).

(5) Bau- und betriebsbedingte Veränderungen von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Schutzstreifen (UA9)

Im Schutzstreifen der Freileitung gelten Aufwuchshöhenbeschränkungen, um die Betriebssicherheit der Anlage dauerhaft zu gewährleisten. Entsprechend werden für Gehölze im Schutzbereich, die den Sicherheitsabstand unterschreiten oder aufgrund des zu erwartenden Zuwachses absehbar unterschreiten werden, Fällungen bzw. Einkürzungen erforderlich. Dies gilt neben der Bauphase auch für die Betriebsphase. Die Vorgaben des § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG werden dabei eingehalten.

Neben Gehölzverlusten können infolge des Schneisenmanagements Änderungen der Lebensraumdynamik eintreten, da sich ältere hochwachsende Bäume nicht entwickeln können. Gegebenenfalls fördert die Offenhaltung der Waldschneisen die Ausbreitung gebietsfremder Arten der Pionier- und Ruderalstandorte. Gleichzeitig kann die Waldschneise zur Destabilisierung des verbleibenden Waldes führen, da sie Sturmwürfe und –brüche, den Befall durch forstliche Schadinsekten oder Sonnenbrand ermöglicht. Insbesondere Gehölzfrei- und –höhlenbrüter sowie baumquartierbewohnende Fledermäuse und Kleinsäuger sind gegenüber den Gehölzeingriffen empfindlich. Mit dem Verlust von Gehölzen und der sich hieraus ergebenden Änderung des Kleinklimas sind beispielweise negative Konsequenzen für das Habitatkontinuum eng strukturgebundener Arten (z.B. einige Fledermausarten) als auch bodengebundener Arten (z.B. einige Amphibienarten), die Milieus mit bestimmter Luftfeuchtigkeit und Deckung durch Vegetation benötigen, möglich.

Um Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu verhindern oder zu verringern, werden für die Trassierung nicht geeignete Bereiche im Trassenkorridor ausgeschlossen (V2). Außerdem werden für Maststandorte sowie für Montage und Beseilung möglichst bereits vorbelastete Flächen mit Befestigung oder intensiver Nutzung in Anspruch genommen, um zusätzliche Eingriffe gering zu halten (Vo3). Flächen, auf denen baubedingte Gehölzfällungen notwendig sind, werden nach Abschluss der Baumaßnahmen durch Aufforstung / Pflanzung eingeschränkt wiederhergestellt (V13). In Verbindung mit einem Schneisenmanagement können adäquate Maßnahmen zu einer langfristigen Sicherung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume geschaffen werden. Durch ein ökologisches Schneisenmanagement (V10) können gleichzeitig die Auswirkungen eines Kahlschlags auf das Kleinklima gemindert werden. Bei der Querung linearer bzw. überwiegend niedriger bis mittelhoher Gehölzbestände kann der Eingriffsbedarf durch entsprechend hohe Masten bzw. Maststandorte in der Nähe der Gehölzstruktur oder auf höher gelegenem Gelände ganz entfallen oder sich auf wenige Gehölze bzw. deren Einkürzung beschränken (Vo4). Mit der Einhaltung der Bauzeitenreglung ($V_{AR}1$) sowie von betriebsbedingten Fällfristen können erhebliche Umweltauswirkungen durch brutzeitliche Störung oder Verlust von Gelegen, bzw. Tötung einzelner Individuen durch Fällungen ausgeschlossen werden. Auch kann das vorhandene Artenspektrum durch Verzicht auf Stockrodungen (V3) zum Teil erhalten und so die Wiederbestockung erleichtert werden. Die Masthöhen mehrerer Provisorien werden erhöht, um Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten (Fledermäuse, Biber, Fischotter, Brutvögel) zu schonen ($V_{AR}18$). Der Verlust von Alt- und Höhlenbäumen kann unter der Freileitung nicht kompensiert werden. Jedoch können am Waldrand entsprechende Biotopbäume entwickelt werden ($V_{CEF}2$) oder im Umfeld entsprechende Nisthilfen oder Fledermauskästen bereitgestellt werden ($V_{CEF}1$). Auch die Masten selbst dienen einigen Arten als Niststandorte, die ebenfalls ersetzt werden ($V_{CEF}3$). Zur Schonung von in Hecken brütenden, gefährdeten Vogelarten wird in Habitaten von Neuntöter und Sperbergrasmücke auf flächige Einschläge verzichtet ($V_{CEF}4$). Stattdessen werden die Gehölze entsprechend den artspezifischen Habitatansprüchen als dichte und niedrige Heckenkomplexe mit Saumstrukturen gepflegt. Weitere Maßnahmen, die im räumlichen Zusammenhang Gehölzhabitate aufwerten, sollen die Auswirkung der unvermeidbaren Gehölzverluste verhindert, wie die Installation von Haselmauskästen und Reisighaufen ($V_{CEF}5$).

(6) Anlagebedingter Flächenverlust (UA6)

An den Maststandorten kommt es zum dauerhaften Flächenverlust, der mit Bodenüberdeckung, Bodenstrukturveränderung, Veränderung der Krautvegetation und Gehölzeingriffen einhergeht. Hierdurch können Biotope und sensible Pflanzen dauerhaft beeinträchtigt werden. Durch den Rückbau der Bestandsleitung sind Brutplätze von Raben- und Greifvögeln, die Nester an den Bestandsmasten anlegen, betroffen. Zudem können im Bereich vorhandener Mastfüße Brutplätze boden- und gehölzbrütender Avifauna vorliegen, die im Zuge des Rückbaus Verlusten unterliegen.

Um Beeinträchtigungen auf das Schutzgut zu verhindern oder zu verringern, werden für die Trassierung nicht geeignete Bereiche im Trassenkorridor ausgeschlossen (Vo2, V2), außerdem werden für Maststandorte möglichst bereits vorbelastete Flächen mit Befestigung oder intensiver Nutzung in Anspruch genommen, um zusätzliche Eingriffe gering zu halten (Vo3). Ferner erfolgt – bei nicht vermeidbarer Inanspruchnahme - eine Vorerkundung sensibler Bereiche als Grundlage einer konkreten Risikoeinschätzung ($V_{AR}2$, $V_{AR}7$, $V_{AR}8$). Auf dieser Grundlage oder bereits aufgrund einer Potenzialabschätzung werden für Tiere eingriffsarme Bauzeiten und Bauabläufe festgelegt ($V_{AR}4$, $V_{AR}5$, $V_{AR}6$), die Standortwahl optimiert (Vo3) sowie bei Bedarf artbezogene Schutzmaßnahmen (z.B. Übernahme von Nistkästen bzw. neue Nistmöglichkeiten; $V_{CEF}1$, $V_{CEF}2$, $V_{CEF}3$ oder die Aufwertung von Ersatzhabitaten; $V_{CEF}5$, $V_{CEF}6$, $V_{CEF}7$) festgelegt.

(7) Anlagebedingte Funktionsverluste und visuelle Störungen (UA7)

Infolge des Raumanspruchs der Masten, der Leitung bzw. der Nebenanlagen können Habitatentwertungen durch die trennende Wirkung zwischen Habitaten, der Meidung trassennaher Bereiche durch empfindliche Offenlandarten oder durch die dauerhafte Veränderung der Lebensräume auftreten. Im Falle der empfindlichen Offenlandarten (bspw. Feldlerche) kann das Meideverhalten den Funktionsverlust des Lebensraumes bedeuten. Darüber hinaus kann sich der Prädationsdruck erhöhen.

Um Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu verhindern oder zu verringern, werden für die Trassierung nicht geeignete Bereiche im Trassenkorridor ausgeschlossen (V2). Zudem erfolgt eine Vorerkundung sensibler Bereiche ($V_{AR}2$, $V_{AR}17$). Der Rückbau stellt zudem als vorhabenimmanente Maßnahme Vo1 eine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme und in den Natura 2000-Prüfungen eine Maßnahme zur Schadensbegrenzung im Hinblick auf gegenüber hohen Vertikalstrukturen empfindliche Vogelarten dar. Durch die Anlage von Blüh- und Brachestreifen ($V_{CEF}6$) wird der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche vermieden.

(8) Bau- und anlagebedingte Verletzung / Tötung von Tieren durch Kollision mit der Leitung / Provisorien (UA8)

Insbesondere an den schlechter sichtbaren Erdseilen, die zudem am weitesten in den Flugraum hineinragen, kann es zu Kollisionen mit Brut-, Zug oder Rastvögeln kommen. Das Risiko erhöht sich bei ungünstigen Witterungsbedingen.

Wegen der Ähnlichkeit von bestehender und geplanter Leitung kann davon ausgegangen werden, dass es in der räumlichen Situation des Untersuchungsraums nicht zu einer erheblichen Veränderung der Konfliktintensität im Vergleich zum Bestand kommt, wo möglich, wurde der Trassenverlauf optimiert (Vo2). Sofern der Rückbau denselben Individuen oder sogar demselben Habitat zugutekommt und kein erheblicher zeitlicher Abstand (time lag) zwischen Neubau und Rückbau besteht, kommt eine Berücksichtigung des Rückbaus als schadensmindernde Maßnahme in Bezug auf Arten- und Gebietsschutz (Verringerungsmaßnahme im Sinne des UVPG) in Betracht (A1/Vo1). Die Vogelschutzmarkierung der geplanten Leitung stellt ebenfalls eine wichtige Vermeidungsmaßnahme dar ($V_{AR}3$), wie beispielsweise die Arbeiten von KALZ & KNERR (2014, 2016) bzw. LIESENJOHANN et al. (2019) zeigen.

(9) Betriebsbedingte Emissionen von Schall sowie elektrischen und magnetischen Feldern (UA10)

Bei dem Betrieb einer Freileitung entstehen Schallemissionen durch Koronaentladungen zum einen sowie eine elektrische und magnetische Induktion zum anderen. Inwiefern Tiere durch diese beeinträchtigt werden können, ist bislang nicht bekannt bzw. nicht nachgewiesen. Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch die UA10 sind daher nicht zu erwarten.

(10) Betriebsbedingte Störungen und stoffliche Emissionen (UA11)

Im Zuge von Teilentladung an den Leiterseilen von 380-kV-Freileitungen (Korona-Effekt) entstehen Ozon, Stickoxide und von ionisierte Teilchen. Aufgrund der minimalen Konzentration sowie des geringen räumlichen Wirkradius sind Beeinträchtigungen des Schutzgutes jedoch nicht zu erwarten.

Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit der Freileitung sind ein- bis zweimal pro Jahr Inspektionen sowie anlassbezogene Wartung- und Instandhaltungsarbeiten erforderlich. Diese können bei empfindlichen Arten Fluchtverhalten auslösen und so zur Habitat- und Brutplatzaufgabe bzw. zum Gelegeverlust führen.

Um optische und akustische Störungen der Tiere bei Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu verhindern oder zu verringern, ist eine entsprechende Bauzeitenregelung zu treffen, die die durchzuführenden Arbeiten außerhalb der Hauptbrut- und Aufzuchtzeit bzw. bei weniger empfindlichen Arten eine Vorbereitung von Arbeiten in der Brutzeit durch Vorabkontrollen der Masten oder effektive Vergrämungsmaßnahmen vorsieht ($V_{AR}2$, $V_{AR}4$, $V_{AR}5$, $V_{AR}6$, $V_{AR}7$). Durch die Beschränkung der Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten auf die Tageszeit (V5)

werden Beeinträchtigungen nachtaktiver, lärm- und störungsempfindlicher Tierarten vermieden.

(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen

(1) Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt Teilschutzgut Tiere

Die für die nachfolgenden Kriterien ermittelten Maßstäbe für die Erheblichkeit (vgl. Unterlage 11 (UVP-Bericht), Kap. 6.2.2.2, S. 428 f.) sind nachvollziehbar hergeleitet und angewendet worden.

(a) Erhebliche Beeinträchtigung von FFH- und Vogelschutzgebieten (K4) und Betroffenheit von FFH- und Vogelschutzgebieten (unterhalb der Erheblichkeitsschwelle) (K5)

Beeinträchtigungen von FFH- und Vogelschutzgebieten sind im Bereich der Neu- und Rückbaubauleitung nicht auszuschließen. Die gesonderte Prüfung erfolgte in der Unterlage 14. Im Rahmen der Konfliktermittlung wurde der Rückbau der Bestandsleitung (Vo1) als vorhabenimmanente Vermeidungsmaßnahmen in die Betrachtung einbezogen.

Die planfestgestellte Trasse verläuft im Segment B nördlich außerhalb der EU-Vogelschutzgebiete DE 5038-301 „Zeitzer Forst“ (Sachsen-Anhalt) und DE 5038-420 „Zeitzer Forst“ (Thüringen), rückt zwischen den Masten 79 und 85 von der Bestandsleitung ab und hat am südlichsten Punkt einen minimalen Abstand von 125 m zum EU-Vogelschutzgebiet. Temporäre Wirkungen durch Montageflächen rücken bis zu 60 m an das Schutzgebiet heran. Aufgrund der Entfernung können nur Vogelarten mit großen Aktionsradien vom Vorhaben betroffen sein. Dabei wurden mögliche Beeinträchtigungen für Mäusebussard und Schwarzspecht identifiziert (vgl. Kapitel B.IV.3.b) bzw. Unterlage 14.5 und 14.6). Für den Mäusebussard konnte in Unterlage 14.5 nachvollziehbar gezeigt werden, dass keine essenziellen Bruthabitate durch das Vorhaben betroffen sind und somit auch ohne Schadensbegrenzungen erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind. Für den Schwarzstorch, dessen Brutgebiet in etwa 3 km Entfernung von der Leitung sowohl im Vogelschutzgebiet auf sachsen-anhaltinischer wie auch auf thüringer Seite liegt, wurde auf Basis der Erfassungen (Brut-, Rastvogel-, Horsterfassung und Raumnutzungsanalyse, siehe Unterlage 15.2) und vorhandener Daten das Kollisionsrisikio durch Leitungsanflug als gering eingestuft. Durch den Einsatz von Spiralmarkern in Segment B (Mast 77–87) als Schadensbegrenzungsmaßnahme $V_{AR}3$ werden erhebliche Beeinträchtigungen der beiden Vogelschutzgebiete nachvollziehbar ausgeschlossen.

Das mit dem Vogelschutzgebiet im Untersuchungsraum des Segments B deckungsgleiche FFH-Gebiet DE 5038-301 „Zeitzer Forst“ (Sachsen-Anhalt) wird ebenfalls von dem Vorhaben nicht direkt berührt. Direkte Inanspruchnahme von Habitaten der Arten im FFH-Gebiet sind ausgeschlossen, das Vorhaben befindet sich jedoch im Aktionsraum der Arten nach An-

hang II Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr und Fischotter und der charakteristischen Art Laubfrosch. Aufgrund der lediglich kurzen Bauphase, der fehlenden Kollisionsgefährdung der Arten und der eher untergeordneten Bedeutung möglicher Austauschbeziehungen oder außerhalb des Schutzgebiets betroffener Habitatelemente konnte der Vorhabenträger in der FFH-Vorprüfung (Unterlage 14.2) überzeugend darlegen, dass die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet DE 5038-301 „Zeitzer Forst“ ausgeschlossen sind (vgl. Kapitel B.IV.3.b)).

Im Segment F verläuft die Vorzugstrasse im Bereich zwischen Mast 154 und der westlichen Abschnittsgrenze an Mast 155 durch das FFH-Gebiet DE 4935-301 „Unteres Ilmtal“. Mit der Querung der Ilm sind von dem Vorhaben die Art nach Anhang II FFH-RL Biber und die charakteristische Art Eisvogel als Teil des Lebensraumtyps (LRT) 3260 und das Braune Langohr als charakteristische Art des Auenwaldes LRT 91E0* betroffen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V5 („Beschränkung des Baubetriebes und von Logistikfahren auf die Tageszeit“) und V10 („Vermeidung von Beeinträchtigungen von Wald-, Gehölz- und Baumbeständen“) bleiben potenzielle Quartierstrukturen für Fledermäuse (u.a. für die charakteristische Art Braunes Langohr) und Nistplätze für Vogelarten sowie auch Habitatstrukturen des Bibers jedoch erhalten. Das Ufergehölz bildet zudem weiterhin eine geschlossene Leitstruktur, die u.a. von strukturgebundenen Fledermäusen als Flugroute genutzt werden kann. Erhebliche Beeinträchtigungen von Tieren als maßgebliche Bestandteile des Schutzzwecks von dem FFH-Gebiet DE 4935-301 „Unteres Ilmtal“ konnten damit gemäß Unterlage 14.4 überzeugend ausgeschlossen werden.

(b) Betroffenheit von Verbotstatbeständen des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG (K9)

Beeinträchtigungen von europäischen Vogelarten sowie gemäß Anhang IV der FFH-RL geschützten Fledermäusen sowie potenziell sonstige Säuger (Fischotter, Biber), Amphibien, Reptilien und Falter (Nachtkerzenschwärmer) sind im Bereich der Neu- und Rückbaubauleitung nicht auszuschließen. Im Rahmen der Konfliktermittlung werden folgende Merkmale des Vorhabens als vorhabenimmanente Vermeidungsmaßnahmen in die Betrachtung einbezogen: Vo1 (Rückbau der Bestandsleitung), Vo2 (Optimierung des Trassenverlaufs), Vo3 (Optimierte Standortwahl der Masten und Baustellenflächen), Vo4 (Masterhöhung) und Vo5 (Optimierung der Zuwegungen).

Die gesonderte detaillierte Betrachtung erfolgte in der Unterlage 13 (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, dort insbesondere in den Anhängen 1 und 2 (Relevanzprüfung) sowie den Anhängen 3, 4, 5 und 6 (Formblätter zur Prüfung der Verbotstatbestände).

Die Trasse quert überwiegend Offenland und kann in weiten Teilen den bestehenden Schutzstreifen der Bestandsleitung nutzen, wodurch es nur sehr kleinflächig zu Gehölz-und Waldverlusten kommt.

Gehölzeingriffe im Schutzstreifen (UA9) mit Verlusten potenzieller Quartierbäume von Fledermäusen erfolgen in den Mastbereichen 69–70, 79_1–-80_1, 83_1–84_1, 89–91_1, 99_1–100_1, 108–109, 118–119, 121–122, 133–134, 135–136, 137–138, 141–146, 152–153 und

154–155. Vereinzelt kommt es durch den Baubetrieb auch zu Störungen durch die Arbeiten an den Masten (UA3, Mast Nr. 70). Zudem kommt es zum Verlust potenzieller Quartierbäume von Fledermäusen durch Rodungen auf Baustelleneinrichtungsflächen von Mast 137 und 141 sowie durch die Gehölzeingriffe für die Errichtung eines Provisoriums in den Mastbereichen 116–117, 118–119, 120–121 und 145 (UA1). Im Zuge der Errichtung eines Provisoriums im Mastbereich 137 und 138 besteht zudem die Gefahr der Zerstörung eines Baumquartiers, das von der Bartfledermaus genutzt wird und damit verbundenen Gefahr der Tötung oder erheblichen Störung von Individuen. Durch die Beschränkung des Baubetriebs und der Logistikfahrten auf die Tageszeit (V5), ein ökologisches Schneisenmanagement (V10), die Bauzeitenregelung für die bau- und betriebsbedingten Fällungen und Einkürzungen ($V_{AR}1$) mit vorheriger Vorerkundung und Baumhöhlenverschluss für Quartierbäume ($V_{AR}8$) werden der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbote und damit erhebliche Umweltauswirkungen vermieden.

Durch Gehölzeingriffe im Schutzstreifen sowie auf temporär genutzten Flächen in den Mastbereichen 70–71, 99_1–100_1, 108–109, 113–114, 118, 119, 137–138, 143a–145 sowie 151–152 sind Lebensräume der Haselmaus von Störungen, Teilverlusten und der Gefahr der Tötung von Individuen betroffen. Durch die Bauzeitenregelung für Fäll- und Rodungsarbeiten in Habitatflächen der Haselmaus mit schonendem Gehölzeingriff ($V_{AR}11$) und der vorgezogenen Einbringung von Haselmauskästen und Wurzelpyramiden (Maßnahme $V_{CEF}5$) im Randbereich der Eingriffsflächen werden der Eintritt von Verbotstatbeständen des Artenschutzes und damit erhebliche Umweltauswirkungen vermieden.

An Mast 116 und Rückbaumast 166 kann es baubedingt (Baustelleneinrichtungsflächen und Errichtung Provisorium) zur Störung oder Tötung von Individuen der Arten Biber und Fischotter kommen. Erhebliche Störungen oder die Tötung von Tieren werden durch die Maßnahmen durch die Beschränkung der Bautätigkeit auf die Tageszeit (V5), die Baugrubensicherung für Fischotter und Biber ($V_{AR}9$) und durch die Masterhöhung beim Provisorium zur Vermeidung von Gehölzeingriffen ($V_{AR}18$) vermieden. Erhebliche Umweltauswirkungen können damit vermieden werden.

In Segment F bestehen zwischen den Masten 149 und 154 in der landwirtschaftlich genutzten Feldflur Lebensraumpotenziale für den Feldhamster. Zur Vermeidung der Tötung von Tieren und des temporären Verlustes von Lebensstätten werden die Bauflächen hier vorerkundet und die Tiere temporär vergrämt, so dass diese auf angrenzende Ackerflächen mit geeigneter Lebensraumeignung ausweichen können ($V_{AR}10$).

Durch die Gehölzeingriffe im Schutzstreifen (UA9) besteht auch für einige Vogelarten die Gefahr der Zerstörung von Nestern, Tötung von Nestlingen oder der Aufgabe von durch Maßnahmen während der Brutzeit. Dabei sind Arten betroffen wie der Trauerschnäpper, Grauspecht, Star und weitere Arten der Gilde der Gehölzbrüter. Dies betrifft die Mastbereiche 73, 74, 78, 78_1–79_1, 79_1–80_1, 83_1–84_1, 86, 89–91, 90_1–91_1, 99_1–100_1, 106–107, 108–109, 114–115, 118–119, 120–122, 133–134, 135–136, 137–139, 141–146, 151–152 und 154–155. Vereinzelt sind die Maßnahmen im Schutzstreifen auch mit dem Verlust von Strukturbäumen, z.B. mit Baumhöhlen verbunden. Die Gehölzrückschnitte im Schutzstreifen (UA9) sowie die Bautätigkeiten (UA3) führen zudem zu Störungen von Arten wie Kleinspecht

(Mast 70), von Horstbrütern (Mastbereiche 78–79_1, 99-100_1, 108–109, 137–139, 143–145, 152–153), vom Neuntöter (88–90, 103–104, 113–114, 115–116, 120–121, 121–123, 142–143, 143a–144, 144–145) der Sperbergrasmücke (Mast 113, 144) oder dem Wespenbussard (Mast 144). Die Bautätigkeit an Masten (Umbeseilung, Rückbau, UA3) birgt die Gefahr der Störung von Brutvögeln, die auf den Masten brüten und kann zur Aufgabe der Brut, zur Tötung von Individuen oder zur Zerstörung der Brutstätten führen. Dies betrifft Arten wie Baumfalke, Turmfalke, Sperber, Schwarzmilan, Rotmilan, Kolkrabe, Rabenkrähe (Masten 65, 71, 75, 76, 103, 113, 114, 121, 122, 124, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 154, 155 sowie Rückbaumasten 66, 69, 71, 72, 73, 75, 76, 78, 86, 95, 101, 102, 107, 108, 114, 116, 117, 119, 120, 137, 138, 140, 141 und 142). Die baubedingte Inanspruchnahme von Gehölzen, v.a. durch die Errichtung von Provisorien (UA1) führt zur Gefahr der Störung, Zerstörung von Brutstätten und die Tötung von Individuen einzelner Vogelarten wie der Hohltaube, Baumfalke oder Neuntöter (Mastbereiche 81_1, 82_1, 118–119). Durch die Bautätigkeit, v.a. im Mastbereich, kommt es auch zu Störungen von Offenlandarten wie die Feldlerche (UA3, Mastbereiche 65–77, 77–86, 109–143a, 145–154) und im Anschluss zur Kulissenwirkung (UA7) an neuen Masten (Mastbereiche 79–86). Kiebitz und Weißstorch unterliegen der anlagebedingten Gefahr der Kollision mit der Leitung (UA8) in den Mastbereichen 98_1–113, 114–127, 142–146, und 154–155. Für den Schwarzstorch besteht im Bereich der Masten 77–87 eine (geringe) Kollisionsgefahr (vgl. Kapitel B.IV.3.b)cc)).

Für die Vogelfauna sind verschiedene Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Hierzu gehört die Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung und Fällarbeiten ($V_{AR}1$), die Besatzkontrollen für Brutvögel vor Baubeginn ($V_{AR}2$), die Bauzeitenregelung für Brutvögel (außer Mastbrüter, $V_{AR}4$), die Bauzeitenregelung für Mastbrüter ($V_{AR}5$), die Beseitigung von Dauernestern und Nisthilfen auf den Freileitungsmasten ($V_{AR}6$), die Vergrämung von Brutvögeln vor Baubeginn ($V_{AR}7$), die Masterhöhung beim Provisorium zur Vermeidung von Gehölzeingriffen ($V_{AR}18$), die Anbringung von Vogelnistkästen ($V_{CEF}1$), die Entwicklung von Altholz-Habitatbäumen ($V_{CEF}2$), die Anbringung von Nisthilfen für Mastbrüter ($V_{CEF}3$), die Erhaltung und Optimierung von Nisthabitaten ($V_{CEF}4$) und die Anlage von Blüh- und Brachestreifen für die Feldlerche ($V_{CEF}6$). Erhebliche Umweltauswirkungen werden dadurch ebenso wie der Eintritt von Verbotstatbeständen des Artenschutzes vermieden.

Durch die Bautätigkeiten in extensiv genutzten Offenlandbereichen mit strukturreichen Gras- und Krautsäumen besteht die Gefahr der Tötung von Individuen der Zauneidechse sowie der Entstehung baubedingter Trennwirkung (UA1, UA2 Mastbereiche 86–87, 103–104, 144–145 und 154-155). Die Tötung von Individuen wird durch die vorherige Kontrolle der Bauflächen mit Vorkommen von Reptilien sowie dem ggf. erforderlichen Abfang und Umsetzen der Tiere ($V_{AR}16$) in aufgewertete Zielhabitate ($V_{CEF}7$) und ggf. durch die Anlage eines mobilen Amphibien- und Reptilienschutzzaunes ($V_{AR}14$) sowie ergänzend durch eine Bauzeitenregelung für Holzeinschläge zum Schutz von Amphibien und Reptilien vermieden ($V_{AR}12$). Durch die Aufwertung der Zielhabitate in den Mastbereichen 86 und 154, in denen Vorkommen der Zauneidechse nachgewiesen worden sind, kann auch der temporäre Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden werden. Erhebliche Umweltauswirkungen bleiben damit aus.

Die baulich beanspruchten Flächen liegen vereinzelt auch in Landlebensräumen und Wanderkorridoren der Knoblauchkröte (Mastbereiche 93_1–94_1), der Wechselkröte und des

Springfrosches (Mastbereiche 141–142 bzw. 108–109), womit v.a. die Gefahr der Tötung von Individuen und die Unterbrechung von Wanderwegen (UA2) verbunden ist. Des Weiteren kommt es zu Teilverlusten von Landhabitaten der Wechselkröte und des Springfrosches durch Gehölzeingriffe im Schutzstreifen (UA9) in den Mastbereichen 108–109, 137–138, 141–142, 151–152. Die Tötung von Individuen wird durch die Mahd von Bauflächen vor Baubeginn (V4), Beschränkung des Baubetriebs und von Logistikfahrten auf die Tageszeit (V5), Bauzeitenregelung für Holzeinschläge zum Schutz von Amphibien und Reptilien ($V_{AR}12$), Kontrolle von Baugruben zum Schutz von Amphibien ($V_{AR}13$), den Einsatz mobiler Amphiben- und Reptilienschutzzäune ($V_{AR}14$) und der Vermeidung der Vernässungen in Baufeldern ohne Amphibienschutzzaun ($V_{AR}15$) vermieden.

Die baubedingte Flächeninanspruchnahme (UA1) betrifft an einigen Stellen Flächen mit Lebensraumpotenzial für den Nachtkerzenschwärmer. Es sind Bereiche zwischen Mast 74 und 75, 89–91_1 und bei Rückbaumast 78 betroffen. Durch die Maßnahme $V_{AR}17$ (Vorerkundung und ggf. Vergrämung Nachtkerzenschwärmer) können der Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte oder Tötungen von Individuen und damit erhebliche Umweltauswirkungen vermieden werden.

Insgesamt können erhebliche Umweltauswirkungen auf besonders geschützte Arten somit vermieden werden.

(c) Betroffenheit von Tieren, einschließlich ihrer Lebensräume (faunistische Funktion) ($K_{T/P}02$) i.V.m. Betroffenheit des allgemeinen und besonderen Artenschutzes soweit nicht unter K9 erfasst ($K_{T/P}06$)

Beeinträchtigungen sind auch für gefährdete Tierarten der Roten Listen für Deutschland, Thüringen und Sachsen-Anhalt oder besonders wertgebende Arten und für Flächen von Freiraumverbundsystemen, die sich mit dem Vorhaben überschneiden, nicht pauschal auszuschließen. Die Prüfung der Betroffenheit von Freiraumverbundsystemen, die für wertgebende Arten von besonderer Bedeutung sein können, erfolgt in Kapitel III.2.b)(cc)(3) zum Teilschutzgut „Biologische Vielfalt“. Im Rahmen der Konfliktermittlung werden folgende Merkmale des Vorhabens als vorhabenimmanente Vermeidungsmaßnahmen in die Betrachtung einbezogen: Vo1 (Rückbau der Bestandsleitung), Vo2 (Optimierung des Trassenverlaufs), Vo3 (Optimierte Standortwahl der Masten und Baustellenflächen), Vo4 (Masterhöhung) und Vo5 (Optimierung der Zuwegungen).

In Segment A ist mit dem Vorkommen der Reptilien Ringelnatter und Blindschleiche und der Amphibien Erdkröte und Grasfrosch, in Segment B, C, D zudem mit der Waldeidechse, in Segment E mit dem Teichmolch zu rechnen. Diese wertgebenden Arten finden sich v.a. in den zu querenden Tallagen (u.a. Wilder Bach, Batschbach, Aga, Dielzie, Weiße Elster, Weißenborner Bach, Stolzenheimer Graben, Steinbach, Saale, Ilm) sowie in Waldrandbereichen und Schneisen. Durch das Freileitungsvorhaben werden von bodengebundenen Arten nur kleine Teile der Lebensräume dauerhaft beansprucht. Anlagebedingt entsteht kein maßgeblicher Lebensraumverlust für jene Arten. Baubedingte Auswirkungen können unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gemindert werden, sodass

keine erheblichen Umweltauswirkungen entstehen. Dabei wirken auch die für die europäisch geschützten Arten genannten Maßnahmen (vgl. Kapitel III.2.b)(cc)(1)(b), K9) eingriffsmindernd. Insbesondere durch die Beschränkung der Stockrodung auf baubedingt beanspruchten Flächen (V3), die Mahd von Bauflächen vor Baubeginn (V4) und die Beschränkung des Baubetriebes und von Logistikfahrten auf die Tageszeit (V5) können erhebliche Umweltauswirkungen auf die genannten Reptilien und Amphibien vermieden werden.

Unter Berücksichtigung der in Unterlage 12 (LBP) abgearbeiteten Gebotsfolge gemäß § 15 BNatSchG (Vermeidung (vorrangig), Ausgleich/Ersatz) sind damit gemäß der angewendeten BKompV (siehe Unterlage 12, LBP) alle Beeinträchtigungen faunistischer Funktionen, auch unter Berücksichtigung des allgemeinen und besonderen Artenschutzes für ausschließlich national geschützte Arten unterhalb der Schwelle erheblicher Beeinträchtigungen besonderer Schwere. Die 380-kV-Bestandsleitung wird in Bereichen hoher Bedeutung der Biotopfunktion und faunistischen Funktion, auch in Schutzgebieten und geschützten Objekten rückgebaut (Maßnahme A1). Weitere geplante Kompensationsmaßnahmen sehen eine Waldentwicklung oder Gehölzentwicklung im freiwerdenden Schutzstreifen vor (Maßnahme A/E 2). Durch diese Maßnahme werden die von bau- und anlagebedingten Eingriffen betroffenen Gehölz- und Waldbestände gemäß den Anforderungen der Anlage 5 Abschnitt A der BKompV im vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum durch Optimierung der Biotope ausgeglichen oder im vom Eingriff betroffenen Naturraum durch die Optimierung von Biotopen mit gleichwertiger Bedeutung für die biologische Vielfalt und damit auch für die wertgebende Fauna ersetzt.

Damit verbleiben keine erheblichen Umweltauswirkungen auf faunistische Funktionen und den allgemeinen sowie ausschließlich nationalen besonderen Artenschutz.

(d) Betroffenheit von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes (KT/P05)

Beeinträchtigungen hinsichtlich von Arten und natürlichen Lebensräumen in Natura 2000-Gebieten sind nicht von vornherein auszuschließen, diese werden unter dem Kriterium K4/K5 (Kapitel III.2.b)(cc)(1)(a)) dargestellt.

Verbleibend lässt sich nach Potenzialabschätzungen im Zuge des LBP folgender Konflikt feststellen: Im Untersuchungsraum kommen Anhang II-Arten außerhalb von Natura 2000-Gebieten potenziell vor, die nicht zugleich Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind, nämlich der Hirschkäfer. Durch Gehölzeingriffe im Schutzstreifen bei Mast 79_1 und im Bereich der Masten 143a–145 besteht die Gefahr des Verlustes von Habitaten des Hirschkäfers. Durch den Erhalt und Schutz dieser Habitatbäume (V15) können erhebliche Umweltauswirkungen vermieden werden. Erhebliche Umweltauswirkungen sind diesbezüglich auszuschließen.

(e) Betroffenheit von Freiraumverbundsystemen (KT/P04)

Die Betroffenheit von Freiraumverbundsystemen wird im Teilschutzgut „biologische Vielfalt“, unter Kapitel III.2.b)(cc)(3)(b) behandelt.

(2) Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt Teilschutzgut Pflanzen

Die für die nachfolgenden Kriterien ermittelten Maßstäbe für die Erheblichkeit (vgl. Unterlage 11 (UVP-Bericht), Kap. 6.2.3.2, S. 431 ff.) sind nachvollziehbar hergeleitet und angewendet worden.

(a) Betroffenheit von nationalen Schutzgebieten des Natur- und Wasserschutzes (außer bereits WSG/HQSG Zone I zutreffend) und von Schutzobjekten des Naturschutzes – hohes Restriktionsniveau (K7)

Die Betroffenheit von nationalen Schutzgebieten des Naturschutzes und von Schutzobjekten des Naturschutzes mit hohem Restriktionsniveau (Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, Flächennaturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen, gesetzlich geschützte Biotope nach § 15 ThürNatG, § 22 NatSchG LSA bzw. § 30 BNatSchG) ist nicht pauschal auszuschließen. Landschaftsschutzgebiete und Naturparks mit mittlerem Restriktionsniveau (K8) werden beim Schutzgut Landschaft betrachtet.

Das geplante Naturschutzgebiet (NSG) „Ratsch bei Breitenbach“ ragt am südwestlichen Rand von Segment A in den UR hinein, ist von der Leitung und deren Baumaßnahmen jedoch nicht direkt betroffen. Mittelbare Wirkungen des Vorhabens sind für das Teilschutzgut Pflanzen nicht relevant. Die Trasse quert das geplante NSG ferner in Segment B zwischen Mast 78 und 79_1, für den Wald gelten in Teilen Aufwuchshöhenbeschränkungen. Durch den Rückbau der Bestandsleitung findet jedoch keine Mehrbelastung des NSG statt, da die Bestandsleitung das geplante NSG auf einer größeren Länge mit einer breiten Schneise quert als der Ersatzneubau.

Das NSG „Eselsholz“ in Segment E ist von dem Vorhaben nicht betroffen, erhebliche Umweltauswirkungen können somit ausgeschlossen werden.

Das Naturdenkmal (ND) „Linde in Großhelmsdorf“ ist ebenfalls nicht vom Vorhaben betroffen.

Das Flächennaturdenkmal (FND) „Harrasberg“ wird durch eine Montagefläche und Zuwegungen (UA1) auf ca. 4.019 m^2 in Anspruch genommen. Durch Aufwuchshöhenbeschränkungen (UA9) sind insgesamt 6.480 m^2 Gehölze betroffen. Gleichzeitig wird ein Mast im FND zurückgebaut, neue Masten im FND sind nicht geplant. Die Vermeidungsmaßnahme V14 stellt sicher, dass das FND weitgehend geschont wird: „Um die bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen des Flächennaturdenkmals (FND) „Harrasberg“, insbesondere der Standorte gefährdeter Pflanzenarten im Schutzgebiet, so gering wie möglich zu halten, wird der neue Mast 145 ca. 20 m westlich versetzt errichtet, sodass er in Zukunft nicht mehr innerhalb des FND steht. Die Baufeldfreimachung für die Montagefläche sowie die Seilzugfläche im Schutzgebiet müssen möglichst schonend erfolgen, um die hier befindlichen geschützten Biotope sowie die Standorte von Berg-Heilwurz, Kalk-Aster und Kreuz-Enzian nicht über das unbedingt erforderliche Maß hinaus zu beeinträchtigen. Gegenüber dem Status quo sind da-

mit keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das FND verbunden. Aufgrund der im Festsetzungsbeschluss des FND formulierten Erlaubnisvorbehalte und Verbote sind allerdings Erlaubnisse bzw. Befreiungen nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlich (vgl. Kapitel B.IV.3.d)(bb).

Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 21 Abs. 1 NatSchG LSA, § 14 Abs. 2 ThürNatG bzw. § 29 BNatSchG) sind an verschiedenen Stellen vom Vorhaben betroffen. Beeinträchtigungen aufgrund von Aufwuchshöhenbeschränkungen im Schutzstreifen werden durch die Maßnahme V10 soweit möglich vermieden. Aufgrund der Beanspruchung von Baumreihen (Mastbereiche 65, 68–69, 73–73, 77, 132–133) und Alleen (Mastbereiche 102–104, 107, 109, 122–123, 141, 145–146, 146–147, 148–149 und 151–152) durch Montageflächen, Aufwuchshöhenbeschränkungen und ein Provisorium verbleiben jedoch auch erhebliche Beeinträchtigungen und es sind Befreiungen nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlich. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen werden in der Bilanzierung und der Planung der Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt. Den Eingriffen werden die Kompensationsmaßnahmen A/E2 (Wiederaufforstung / Waldsukzession / Gehölzentwicklung im freiwerdenden Schutzstreifen der Bestandsleitung), A7 (Ökokonto „Anlage Streuobstwiese und Pflanzung Strauchhecken“ in Schkopau), A10 (Lückenpflanzung Allee Denstedt) und A12 (Pflanzung Baumreihe in Haynsburg) zugeordnet. Im Falle der Alleenpflanzungen zwischen Mast 103 und 104, an den Masten 107 und 109 und zwischen Mast 122 und 123, die sich im Naturraum D19 in Thüringen befinden, kann die Beeinträchtigung nur teilweise durch die Maßnahme A/E2 kompensiert werden. Da im Naturraum D19 in Thüringen keine geeignete Ersatzpflanzung möglich ist, erfolgt für die verbleibenden nicht kompensierbaren Beeinträchtigungen eine Ersatzgeldzahlung.

Gesetzlich geschützte Biotope (§ 15 ThürNatG, §22 NatSchG LSA bzw. § 30 BNatSchG) sind an verschiedenen Stellen vom Vorhaben betroffen. Für die baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (UA1) und die bau- und betriebsbedingte Veränderungen von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Schutzstreifen (UA9) können zumeist erhebliche Umweltauswirkungen durch die Beschränkung der Eingriffe in Gehölze auf das erforderliche Mindestmaß (V10), den Rückbau der Bestandsleitung (Vo1) und die Rekultivierung und Wiederansaat (vgl. V13) nach Bauende vermieden werden. Sie erfolgen in Grünland nasser bis feuchter Standorte, in Streuobstwiesen, in Hecken, Gebüsche, Feldgehölze und Uferbegleitgehölze.

Erhebliche nachteilige Umweltwirkungen entstehen durch die baubedingte Inanspruchnahme (UA1) und durch die bau- und betriebsbedingte Veränderung von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Schutzstreifen (UA9) von gesetzlich geschützten Biotopen (Streuobstbeständen bei Mast 142, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschluchtwälder an den Masten 137–138, 138–139, 143–143a, 143a–144, 144–145, 144, 145, Eichenwälder an den Masten 118–119, Halbtrockenrasen an Mast 145, Gebüsche bei den Masten 99_1–100_1, 145, Feldgehölze bei den Masten 83_1–84_1). Anlagebedingt (UA6) gehen zudem an Mast 145 Gebüsche und Halbtrockenrasen verloren.

Durch Beschränkung der Gehölzeingriffe auf das erforderliche Mindestmaß (V10), den Rückbau der Bestandsleitung (Vo1) und die Rekultivierung und Wiederansaat (vgl. V13) nach

Bauende sowie den Schutz des FND „Harrasberg“ (V14) werden die Umweltauswirkungen gemindert. Sie bleiben dennoch erheblich, sodass auch eine Ausnahme nach § 30 Abs. 2 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlich wird.

Die durch bau-, betriebs- und anlagebedingten Flächenverluste (UA1, UA6, UA9) von gesetzlich geschützten Biotopen hervorgerufenen erheblichen Umweltauswirkungen werden durch die Ausgleichs-/Ersatzmaßnahme A1 „Rückbau der Bestandsleitung einschließlich Rekultivierung von zurückgebauten Bestandsmasten“ i.V.m. A/E2 „Wiederaufforstung/Waldsukzession/Gehölzentwicklung im freiwerdenden Schutzstreifen der Bestandsleitung“, die Entwicklung von Laubwäldern (A4, A5), die Entwicklung von Streuobstbeständen mit Gebüschstrukturen (A6, A7), durch Pflegemaßnahmen im FND „Harrasberg“ (A8), die Entwicklung von extensivem Grünland (A9), sowie durch Gehölzpflanzungen in Trassennähe (A11) kompensiert. Durch den Rückbau der 380-kV-Bestandsleitung werden einige Masten (R-137, R-138, R-144, R-145) aus gesetzlich geschützten Biotopen zurückgebaut.

(b) Erhebliche Beeinträchtigung von FFH- und Vogelschutzgebieten (K4) Betroffenheit von FFH- Gebieten (unterhalb der Erheblichkeitsschwelle) (K5)

Im Untersuchungsraum der Neubauleitung sowie in den Bereichen der Rückbauleitung können erhebliche Umweltauswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen ausgeschlossen werden. Dabei werden die Prüfergebnisse der Natura 2000-Vorprüfungen zu den FFH-Gebieten DE 4936-301 „Saalehänge bei Tultewitz südlich Bad Kösen“ und DE 5038-301 „Zeizter Forst“ (Unterlagen 14.2) sowie die FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Gebiet 4935-301 „Unteres Ilmtal“ (Unterlage 14.4) übernommen.

Die FFH-Gebiete DE 5038-301 „Zeitzer Forst“ und DE 4936-301 „Saalehänge bei Tultewitz südlich Bad Kösen“ überlagern sich nicht mit der geplanten Leitung. Dadurch bestehen keine direkten Flächeninanspruchnahmen von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die FFH-Gebiete wurden in einer Natura-2000-Vorprüfung (Unterlage 14.2) betrachtet. Im Untersuchungsraum des Vorhabens befinden sich keine Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL in den beiden Schutzgebieten. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der Lebensraumtypen als maßgebliche Bestandteile der Erhaltungsziele können daher ausgeschlossen werden.

Die Vorzugstrasse verläuft im Bereich zwischen Mast 154 und der westlichen Abschnittsgrenze durch das FFH-Gebiet DE 4935-301 „Unteres Ilmtal“. Dadurch wird zwischen Mast 154 und 155 der FFH-LRT 3260 „Flüsse der planaren bis montanen Stufe“ überspannt. Durch die Überspannung werden keine Flächen dieses LRT direkt beansprucht. Die nächstliegenden Masten werden lediglich umbeseilt, die außerhalb der Talsohle liegenden Bauflächen für die Arbeiten an den Masten 154 und 155 werden über eine bestehende, befestigte Straße im Ilmtal und über eine Flachland-Mähwiese (siehe nachfolgend) in ca. 100 m Entfernung zum Fluss angefahren. Daher sind auch mittelbaren Beeinträchtigungen des Fließgewässers ausgeschlossen. Für die Umbeseilung von Mast 155 wird der FFH-LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ durch BE-Flächen (UA1) im Umfang von 1.807 m^2 temporär in Anspruch genommen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands des FFH- LRT kann

unter Berücksichtigung der Schadensbegrenzungsmaßnahme V7 (Vermeidung von Beeinträchtigungen von Boden im Bereich von Zufahrten und Baustellenfläche, Abdeckung mit Bodenplatten) ausgeschlossen werden. Zwischen Mast 154 und 155 quert die Trasse den LRT 91E0* „Auenwälder“. Zur Einhaltung des Mindestabstands von 5 m zwischen Baumkrone und Leiterseil im Schutzstreifen sind Gehölzeingriffe (UA9) erforderlich. Unter Berücksichtigung der Schadensbegrenzungsmaßnahme V10 (Vermeidung von Beeinträchtigungen von Wald-, Gehölz- und Baumbeständen) können erhebliche Beeinträchtigungen des LRT indes ausgeschlossen werden.

Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Teilschutzgut Pflanzen im Zusammenhang mit dem Schutz nach § 34 BNatSchG werden somit vermieden.

(c) Betroffenheit von Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensstätten (Biotopfunktion) (KT/P01), Betroffenheit von (großen) Stillgewässern (K11), Betroffenheit von Waldgebieten (K15), Betroffenheit von Freiraumverbundsystemen (KT/P04) sowie Betroffenheit von Verbotstatbeständen des allgemeinen Artenschutzes und besonderen gemäß §§ 39 und 44 BNatSchG soweit nicht bereits unter K9 berücksichtigt (KT/P06)

Beeinträchtigungen im Wirkbereich der Neu- und Rückbauleitung auf Pflanzen und deren Lebensstätten (auch im Verbund) sind nicht auszuschließen. Dies gilt insbesondere im Bereich von Stillgewässern und Waldgebieten und für Pflanzen die dem allgemeinen und besonderen Artenschutz unterliegen. Die Betrachtung der Freiraumverbundsysteme „Auenlebensräume“ erfolgt unter dem Teilaspekt der biologischen Vielfalt. Im Rahmen der Konfliktermittlung werden folgende Merkmale des Vorhabens als vorhabenimmanente Vermeidungsmaßnahmen in die Betrachtung einbezogen: Vo1 (Rückbau der Bestandsleitung), Vo2 (Optimierung des Trassenverlaufs), Vo3 (Optimierte Standortwahl der Masten und Baustellenflächen), Vo4 (Masterhöhung) und Vo5 (Optimierung der Zuwegungen).

An den Masten 65, 70, 74, 77, 81_1, 82_1, 86 sowie an den Rückbaumasten R-83 und R-85 kommt es baubedingt (UA1) zum Verlust von Einzelbäumen, Baumreihen und Baumgruppen, Hecken sowie Laubwäldern und Waldmänteln. Dadurch entstehen nachteilige Umweltauswirkungen auf einer Fläche von insgesamt 1.319 m^2 in Segment A und 1.501 m^2 in Segment B. Im Segment C/D kommt es baubedingt lediglich zum Verlust von 59 m^2 einer artenreichen, frischen Mähwiese an Rückbaumast R-94. Aufgrund der höheren Biotopdichte kommt es in Segment E bereits baubedingt zu umfangreicheren Verlusten von artenreichem Grünland, von Alleen, heimischen Laubwäldern (u.a. Eichenwälder feuchter Prägung), Schlucht-, Blockhalden- und und Hangschuttwäldern, Einzelbäumen, Baumreihen und Baumgruppen, Hecken, Gebüschen und Feldgehölzen in den Mastbereichen (und Rückbaubereichen) 103, 104, 107-109, 137–141, 144–146. Im letzten Abschnitt wird das FND „Harrasberg“ gequert und durch die Versetzung eines Mastes aus dem Schutzobjekt heraus (V14) besonders geschont. In der Summe verbleiben nachteilige Umweltauswirkungen in Segment E auf einer Fläche von 1,04 ha. In Segment F ist baubedingt mit dem Eingriff in eine Hecke und einen Streuobstbestand bei den Masten 154 und 153 in geringfügigem Umfang von insgesamt 20 m^2 zu rechnen.

Durch die Vermeidung von Beeinträchtigungen von Grundwasser und Oberflächengewässern (V8), die Beschränkung der Gehölzeingriffe auf das erforderliche Mindestmaß (V10) und die Rekultivierung mit Biotopentwicklung (vgl. V13) nach Bauende werden die Umweltauswirkungen gemindert. Dennoch verbleiben durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme (UA1) unvermeidbare Umweltauswirkungen auf insgesamt 1,33 ha in allen Segmenten, die zu kompensieren sind.

Anlagebedingt (UA6) kommt es nur sehr kleinräumig in Segment E zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf Biotope und Pflanzen mit spezifischer Empfindlichkeit. Dabei sind artenreiches Grünland, Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen, Gebüsch und Halbtrockenrasen bei den Masten 138, 143a, 145 auf einer Fläche von 370 m^2 betroffen. Neben der vorhabenimmanenten Vermeidung, v.a. der Optimierung der Standortwahl für die Masten bleiben diese Betroffenheiten unvermeidbar.

Die bau- und betriebsbedingte Veränderung von Flächen im Schutzstreifen (UA9) führt zu erheblichen Funktionsverlusten und Nutzungseinschränkungen von Biotopen durch Eingriffe in Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen, Hecken, Alleen, Eichenwälder (z.T. feuchte Ausprägung), Schlucht-, Blockhalden- und und Hangschuttwäldern, Auenwälder, Laub- und Mischforste, Feldgehölze, Obstbestände und an den Masten 65-67, 69, 70, 76-82_1, 106-111, 133-145. Dadurch entstehen nachteilige Umweltauswirkungen auf einer Fläche von insgesamt 0,26 ha in Segment A, 0,55 ha in Segment B, 2,22 ha in Segment C/D, 9,34 ha in Segment E. In Segment F kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Biotopen mit spezifischer Empfindlichkeit.

Trotz der Beschränkung der Gehölzeingriffe auf das erforderliche Mindestmaß (V10) verbleiben damit grundsätzlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die bau- und betriebsbedingten Eingriffe (UA9) im Schutzstreifen auf insgesamt 12,33 ha in allen Segmenten, die zu kompensieren sind.

Vereinzelte weitere, kleine bau- und betriebsbedingte Eingriffe im Schutzstreifen in Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen, Alleen, Gebüsche, Hecken und Feldgehölze, Wald- und Gehölzsäume, Eichenwald (z. T. feuchter Ausprägung), Laub- und Mischwälder, Streuobstbestände bleiben unerheblich.

Die durch unvermeidbare Biotopverluste hervorgerufenen erheblichen Umweltauswirkungen werden durch die Ausgleichs-/Ersatzmaßnahme A1 „Rückbau der Bestandsleitung einschließlich Rekultivierung von zurückgebauten Bestandsmasten“ i.V. m. A/E2 „Wiederaufforstung / Waldsukzession / Gehölzentwicklung im freiwerdenden Schutzstreifen der Bestandsleitung“, die Entwicklung von Laubwäldern (A4, A5), die Entwicklung von Streuobstbeständen mit Gebüschstrukturen (A6, A7), durch Pflegemaßnahmen im FND „Harrasberg“ (A8), die Entwicklung von extensivem Grünland (A9), die Lückenpflanzung in Alleen (A10), sowie durch Gehölzpflanzungen in Trassennähe (A11) und die Pflanzung von Baumreihen (A12) ausgeglichen. Für die nicht ausgleichbar betroffenen Alleen erfolgt eine Kompensationszahlung.

(d) Betroffenheit von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes (KT/P05)

Die Betroffenheit von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie kann nicht pauschal ausgeschlossen werden. Natürliche Lebensräume, die maßgeblicher Bestandteil von Natura 2000-Gebieten sind, werden unter K4 betrachtet. Im Rahmen der Konfliktermittlung werden folgende Merkmale des Vorhabens als vorhabenimmanente Vermeidungsmaßnahmen in die Betrachtung einbezogen: Vo1 (Rückbau der Bestandsleitung), Vo2 (Optimierung des Trassenverlaufs), Vo3 (Optimierte Standortwahl der Masten und Baustellenflächen), Vo4 (Masterhöhung) und Vo5 (Optimierung der Zuwegungen).

In den Segmenten A, B, C/D und F bestehen keine Auswirkungen auf Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie. Die vorkommenden Lebensraumtypen werden entweder überspannt oder bauzeitlich nicht beansprucht. Erhebliche Umweltauswirkungen sind hier somit ausgeschlossen.

In Segment E werden dagegen 48 m^2 eines Halbtrockenrasens LRT 6210 (Biotopcode 34.02b) durch Anlage von Mast 145 (UA6), 0,67 ha eines Eichenhainbuchenwaldes LRT 9160 (Biotopcode 43.07.03A) durch Gehölzeingriffe im Schutzstreifen (UA9) im Mastbereich 118–119 und 5,27 ha des Schlucht- und Hangmischwaldes LRT 9180 (Biotopcode 43.06M / 43.06A) durch Gehölzeingriffe im Schutzstreifen (UA9) im Mastbereich 137–145 erheblich beeinträchtigt.

Die erheblichen Umweltauswirkungen sind unvermeidbar und werden daher kompensiert. Hierfür sind insbesondere die Ausgleichs-/Ersatzmaßnahme A1 „Rückbau der Bestandsleitung einschließlich Rekultivierung von zurückgebauten Bestandsmasten“ i.V.m. A/E2 „Wiederaufforstung / Waldsukzession / Gehölzentwicklung im freiwerdenden Schutzstreifen der Bestandsleitung“, die Entwicklung von Laubwäldern (A4, A5), die Pflegemaßnahmen im FND „Harrasberg“ (A8) vorgesehen.

(3) Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt Teilschutzgut biologische Vielfalt

Die für die nachfolgenden Kriterien ermittelten Maßstäbe für die Erheblichkeit (vgl. Unterlage 11 (UVP-Bericht), Kap. 6.2.4, S. 432) sind nachvollziehbar hergeleitet und angewendet worden.

Im Rahmen der nachfolgenden Konfliktermittlungen werden folgende Merkmale des Vorhabens als vorhabenimmanente Vermeidungsmaßnahmen in die Betrachtung einbezogen: Vo1 (Rückbau der Bestandsleitung), Vo2 (Optimierung des Trassenverlaufs), Vo3 (Optimierte Standortwahl der Masten und Baustellenflächen), Vo4 (Masterhöhung) und Vo5 (Optimierung der Zuwegungen).

(a) Betroffenheit der biologischen Vielfalt (KT/P03)

Die Betroffenheit von Gebieten oder Arten, die für die biologische Vielfalt von besonderer Bedeutung sind, ist nicht pauschal auszuschließen. Sie wurden zum Großteil bereits in den Teilschutzgütern Tiere und Pflanzen geprüft. Für das Teilschutzgut Tiere (Kapitel B.III.2.b)(cc)(1)) konnten erhebliche Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nachvollziehbar ausgeschlossen werden. Diesbezüglich erwächst aus den Vorhabenwirkungen auch kein Nachteil für das Teilschutzgut biologische Vielfalt. Beim Teilschutzgut Pflanzen (Kap. B.III.2.b)(cc)(2) konnten ebenfalls für einzelne Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden. So sind mit dem Vorhaben keine Auswirkungen auf Naturschutzgebiete und Naturdenkmale verbunden, die den Schutzzielen entgegenstünden.

Dagegen wurden erhebliche Umweltauswirkungen auf eine Reihe von geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 21 Abs. 1 NatSchG LSA, § 14 Abs. 2 ThürNatG bzw. § 29 BNatSchG und gesetzlich geschützte Biotope nach § 15 ThürNatG, § 22 NatSchG LSA und § 30 BNatSchG aufgezeigt (K7). Der Schwerpunkt der Betroffenheit liegt in Segment E im Umfeld des Saaletals mit Seitentälern und den dort zu querenden Hangschluchtwäldern, wärmeliebenden Gebüschen und (Halb-)Trockenrasen, wie z.B. beim FND „Harrasberg“. Trotz Vermeidungsmaßnahmen, bleibt ein Kompensationsbedarf für gesetzlich geschützte Biotope, der durch umfangreiche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geleistet wird, sodass keine negativen Folgen für die biologische Vielfalt in größeren räumlichen Zusammenhängen verbleiben (vgl. Kapitel B.III.2.b)(cc)(2)(a)).

Die weiteren Kriterien (K4, K5, KT/P01, KT/P02, KT/P04, KT/P05) gaben keine zusätzlichen Anhaltspunkte für negative Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt. Natura 2000-Gebiete werden mit Umsetzung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht in ihrem Schutzzweck beeinträchtigt. Es entstehen erhebliche Auswirkungen auf Biotope mit einer hohen spezifischen Empfindlichkeit (siehe Teilaspekt Pflanzen). Es sind Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie durch das Vorhaben betroffen (Biotopeingriffe siehe Teilaspekt Pflanzen). Minderungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen wurden zugeordnet. Durch die funktionsspezifische Kompensation von Gehölzbiotopen, Grünlandflächen, FFH-Lebensraumtypen sowie Alleepflanzungen wird die biologische Vielfalt nicht erheblich beeinträchtigt. Zudem sind bei Mast 79_1 und den Masten 143a–145 potenziell Arten gemäß Anhang II der FFH-RL betroffen, die nicht zugleich Anhang IV Arten sind. Dabei handelt es sich um den Hirschkäfer. Durch Vermeidungsmaßnahmen (V15, Schutz der Habitatbäume des Hirschkäfers) wird die biologische Vielfalt nicht nachhaltig beeinträchtigt. Insgesamt können erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

(b) Betroffenheit von Freiraumverbundsystemen (KT/P04)

Die Betroffenheit von Freiraumverbundsystemen in Bezug auf „Auenlebensräume“ und „Waldlebensräume“ sind nicht pauschal auszuschließen. Sie leisten über die großräumige Vernetzung von Biotopen einen wichtigen Beitrag für die biologische Vielfalt und sind daher unter diesem Aspekt prüfrelevant.

Zwischen Mast 138 und der westlichen Grenze des Segments E wird ein Freiraumverbundsystem Waldlebensräume gequert und zwischen Mast 141 und 144 ein Freiraumverbundsystem Auenlebensräume. Die Saale wird zwischen den Masten 143 und 143a sowie 144 überspannt, sodass es zu keiner Betroffenheit des Auensystems kommt. Im Waldlebensraumverbund sind jedoch Gehölzeingriffe und Aufwuchshöhenbeschränkungen in die gesetzlich geschützten Hangwälder westlich der Saale betroffen. Die Schneise der Bestandsleitung wird in diesem Bereich lediglich leicht verschoben, sodass großräumig betrachtet, keine erheblichen Wirkungen auf die biologische Vielfalt zu erwarten sind, zudem werden die unvermeidbaren Umweltauswirkungen kompensiert, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die biologische Vielfalt verbleiben.

Der Abschnitt zwischen der östlichen Grenze des Segments F (zu Segment E) und Mast 152 gehört zum Freiraumverbundsystem Waldlebensräume, der Bereich um die Ilm zwischen Mast 150 und Mast 155 ist dem Freiraumverbundsystem Auenlebensräume zugehörig. Im Segment F befinden sich keine Waldstücke innerhalb des Freiraumverbundsystems Waldlebensräume, erhebliche Umweltauswirkungen können somit ausgeschlossen werden. Innerhalb des Freiraumverbundsystems Auenlebensräume findet eine Umbeseilung der Bestandsmasten statt, es kommt daher nicht zu neuen dauerhaften Auswirkungen auf das Freiraumverbundsystem. Die aus den Baustellen resultierenden temporären Störungen ergeben keine Beeinträchtigungen der Vernetzungsfunktion, in die Ilm wird zudem nicht direkt eingegriffen. Aufwuchshöhenbeschränkungen an den Gehölzsäumen der Ilm bestehen bereits im Bestand. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf die biologische Vielfalt können somit auch hier ausgeschlossen werden.

(c) Betroffenheit von Vorranggebieten für Freiraumsicherung (K12a)

Die Betroffenheit von Vorranggebieten für die Freiraumsicherung (K12a) wurde ebenfalls geprüft, da diese Gebiete den Biotopverbund über größere räumliche Zusammenhänge sicherstellen und damit einen wichtigen Beitrag für die biologische Vielfalt leisten.

Im Untersuchungsraum von Trassensegment A befindet sich an der südwestlichen Grenze das Vorranggebiet für Natur und Landschaft „Zeitzer Forst“ gemäß Landesentwicklungsplan (LEP) Sachsen-Anhalt. Das Vorranggebiet ist im Segment A ausschließlich durch Zuwegungen auf bereits bestehenden Straßen betroffen.

In Segment B ragt das Vorranggebiet „Natur und Landschaft“ in den südlichen Untersuchungsraum, wird jedoch durch das Vorhaben nicht berührt. Im östlichen Bereich des Segments B ist ferner das Vorranggebiet für Natur und Landschaft „Zeitzer Forst“ gemäß LEP Sachsen-Anhalt betroffen. Innerhalb des Vorranggebiets sind zur Querung der Aga Aufwuchshöhenbeschränkungen im Bereich Mast 78 – 79_1 notwendig (s. KT/P01 SG Pflanzen). Es wurden Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zugeordnet. In Teilbereichen konnte die Leitung aus dem Vorranggebiet herausgelegt werden, sodass Bestandsmasten im Vorranggebiet zurückgebaut werden. Es verbleiben daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die biologische Vielfalt.

In Segment C/D befindet sich das Vorranggebiet für Natur und Landschaft gemäß REP Halle „Erholungswald Droyßig“ zwischen Mast 90 und 91_1. Für die Waldquerung sind Gehölzeingriffe sowie Aufwuchshöhenbeschränkungen erforderlich. Entstehende etwaige erheblich nachteilige Umweltauswirkungen für das Schutzgut Pflanzen werden kompensiert. Somit können erheblich nachteilige Umweltauswirkungen für die biologische Vielfalt vermieden werden.

Im Untersuchungsraum von Segment E sind durch das Vorhaben die Vorranggebiete Freiraumsicherung „Steinbachtal“ zwischen Mast 108 und 109, „Schleuskauer Grund, Riemerholz, Saalehänge westlich Camburg“ zwischen Mast 143 und 144 und „Stöbener Grund östlich Schmiedehausen“ zwischen Mast 144 und 146 betroffen. In allen drei Vorranggebieten sind Gehölzeingriffe und Aufwuchshöhenbeschränkungen erforderlich. In Teilen der Querung konnte der bestehende Schutzstreifen genutzt werden, sodass die Beeinträchtigungsintensität geringer blieb. Für die unvermeidbaren Beeinträchtigungen wurden Kompensationsmaßnahmen zugeordnet. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die biologische Vielfalt verbleiben daher nicht. Ein weiteres Vorranggebiet Freiraumsicherung „Beuche, Wethautal, Eselsholz“ ragt randlich den Untersuchungsraum von Segment E bei Hainchen hinein, ist jedoch nicht direkt durch das Vorhaben betroffen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Betroffenheit Vorranggebieten für die Freiraumsicherung (K12a) auf die biologische Vielfalt sind somit ausgeschlossen.

c) Schutzgut Fläche

Für das Schutzgut Fläche wurden folgende Kriterien definiert:

- Temporäre baubedingte Flächeninanspruchnahme ($K_{Fl}01$)
- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme ($K_{Fl}02$)
- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Nutzungsänderungen /-einschränkungen im Schutzstreifen) ($K_{Fl}03$)

Als Untersuchungsraum werden beim Schutzgut Fläche ausschließlich die bau- und anlagebedingt beanspruchten Flächen untersucht.

(aa) Beschreibung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen des Neubaus und des Rückbaus sowie Vorbelastungen

Die geplante Trasse überspannt überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen sowie teilweise Forst-, Grünland- und Streuobstnutzungen. Bei den temporär genutzten Flächen handelt es sich überwiegend um intensiv genutzte Ackerflächen sowie um bestehende Verkehrsflächen, bei den Segmenten A und E teilweise auch um Forst- bzw. Waldflächen.

Für das Schutzgut Fläche sind vorhandene Bodenversiegelungen als Vorbelastungen zu nennen, diese sind i. d. R. auf Nutzung als Verkehrsfläche zurückzuführen. Zudem ist die Vorbelastung durch die Bestandsleitung zu berücksichtigen.

Bei Nichtdurchführung des Plans einschließlich der Beibehaltung der bestehenden Leitungstrasse sind nur im Segment A Änderungen in der Flächennutzung durch die geplante Ortsumgehung Droßdorf (B2) zu erwarten.

(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen

(1) Baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (UA1)

In der Bauphase werden Flächen zur Baustelleneinrichtung (Zuwegungen, Montageflächen, Trommel- und Windenplätze sowie Schutzgerüste und Provisorien) sowohl für den Neubau als auch für den Rückbau der Bestandsleitung temporär in Anspruch genommen.

(2) Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Mastgrundflächen (UA6)

Durch die Maststandorte wird dauerhaft Fläche in Anspruch genommen. Es kann zu anlagebedingten Verlusten von Siedlungs- und Erholungsflächen, zu Biotop- bzw. Habitatverlusten, Bodenfunktionsverlusten, Verlusten an Landschaftselementen bzw. Verlusten von Bodendenkmalen kommen.

(3) Dauerhafte Nutzungsänderung / -einschränkungen im Schutzstreifen (UA9)

Im Schutzstreifen der Freileitung gelten Aufwuchshöhenbeschränkungen, um die Betriebssicherheit der Anlage dauerhaft zu gewährleisten. Entsprechend wird für Gehölze im Schutzstreifen, die aktuell bzw. aufgrund des erwarteten Zuwachses den Sicherheitsabstand unterschreiten, die Fällung bzw. Einkürzung erforderlich. Dies gilt neben der Bauphase auch für die Betriebsphase (Schneisenmanagement). Daher werden innerhalb des Schutzstreifens Flächen in der Hinsicht dauerhaft in Anspruch genommen, als dass sie Nutzungseinschränkungen unterliegen. Dies betrifft insbesondere Waldflächen.

(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die für die nachfolgenden Kriterien ermittelten Maßstäbe für die Erheblichkeit (vgl. Unterlage 11, Kap. 6.2.6.2, S. 435 ff.) sind nachvollziehbar hergeleitet und angewendet worden.

(1) Temporäre baubedingte Flächeninanspruchnahme ($K_{Fl}01$)

Im Zuge der baubedingten Flächeninanspruchnahme (UA1), beispielsweise für Arbeits- und Montageflächen, Seilzugflächen oder Zuwegungen, können erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Fläche ausgeschlossen werden. Der Umfang der Inanspruchnahme ist nach Einschätzung des Vorhabenträgers gering, temporär und durch verpflichtende Auflagen des Bodenschutzes beim Bau ohne dauerhaft nachteilige Auswirkungen für das Schutzgut

Fläche. Die temporären, während der Bauzeit genutzten Flächen, werden nach Bauende rekultiviert bzw. in ihren Biotopen wiederhergestellt, sodass sich keine nachhaltigen Auswirkungen ergeben.

(2) Dauerhafte Flächeninanspruchnahme ($K_{Fl}02$)

Im Rahmen der anlagebedingten Flächeninanspruchnahme für die Maststandorte (UA6) sind erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Fläche nicht auszuschließen. Für die geplante Freileitung werden 67 Masten auf einer Fläche von maximal ca. 7.739 m² neu errichtet. Durch den Rückbau der 380-kV-Bestandsleitung werden insgesamt 66 Masten auf einer Fläche von mindestens ca. 3.569 m² zurückgebaut. Aufgrund des geringen dauerhaften Flächenverlusts und der positiven Auswirkungen des Rückbaus konnten erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut ausgeschlossen werden. Den Flächenabgaben liegt die Annahme zugrunde, dass alle neuen Mastfundamente als Plattenfundamente realisiert werden. Dieser Fundamenttyp hat die höchste Flächenversiegelung. Beim Rückbau wird die Annahme zugrunde gelegt, dass alle Masttypen ein Fundament mit der geringsten Flächeninanspruchnahme aufweisen, die genaue Fundamentgröße und damit die Flächenversiegelung durch die Bestandsleitung ist nicht bekannt. Durch den Neubau von 67 Masten sowie den Rückbau von 66 Masten ist jedoch zu erwarten, dass Flächenneuversiegelung und Entsiegelung in etwa gleich sind und somit keine wesentlichen Flächenumfänge mehr versiegelt werden.

(3) Dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Nutzungsänderungen/-einschränkungen im Schutzstreifen ($K_{Fl}03$))

Unter dem Kriterium $K_{Fl}03$ sind Flächen mit Nutzungsänderungen bzw. -einschränkungen im geplanten Schutzstreifen sowie die freiwerdenden Flächen nach Rückbau der Bestandsleitung zu erfassen. Im Zuge des Neubaus unterliegen ca. 8,38 ha Nutzungseinschränkungen. Dem stehen ca. 11,76 ha freiwerdender Schutzstreifenfläche mit bisheriger Aufwuchshöhenbeschränkung gegenüber. Derzeit stehen keine umweltgesetzlichen Prüfwerte im Sinne einer Erheblichkeitsschwelle für die Nutzungseinschränkungen zur Verfügung. Unter Berücksichtigung des Flächenanteils und der Bedeutung des Waldes in der Planungsregion sind gemäß fachgutachterlicher Einschätzung keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

d) Schutzgut Boden

Für das Schutzgut Boden wurden die folgenden Kriterien definiert:

- Besondere Bodenfunktionen ($K_{Bo}01$)
- Betroffenheit von Wäldern mit Bodenschutzfunktion nach Waldfunktionskartierung (K15)
- Betroffenheit von Vorranggebieten Freiraumsicherung und Vorranggebiete landwirtschaftliche Bodennutzung (K17)

Als Untersuchungsraum wird gemäß Unterlage 11 ein Bereich bis 100 m beidseitig von der Trassenachse, einschließlich der bau- und anlagebedingt beanspruchten Flächen, und das direkte Umfeld, betrachtet.

(aa) Beschreibung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen des Neubaus und des Rückbaus sowie Vorbelastungen

Im Untersuchungsraum des Vorhabens kommen gemäß der Bodengeologischen Konzeptkarte vorwiegend Braunerden, Pseudogley und Parabraunerden vor (vgl. Unterlage 11). An den Fließgewässern finden sich Vegen, Gleyböden und Tschernoseme. Mitunter sind in den Segmenten Podsol, Rendzina und Pararendzinen vorzufinden.

Der Untersuchungsraum ist gemäß Unterlage 11 stark durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Waldflächen mit Bodenschutzfunktion finden sich kleinflächig entlang des Tümplingsbaches, der Saale und des Talgrabens im Segment E.

Vorbelastungen bestehen insbesondere im Rahmen von Altlastenverdachtsflächen und Altablagerungen.Diese finden sich u.a. in Schkauditz, südöstlich von Haynsburg, südwestlich von Weißenborn, in Großhelmsdorf, nördlich von Hainchen, in Schkölen, in Graitschen auf der Höhe, nördlich von Döbrichau, in Tümpling, in Stöben, in Bad Sulza und bei Eberstedt.

Weiterhin sind die vorhandenen Bodenversiegelungen durch die vorhandenen Siedlungsflächen (Kuhndorf, Golben, Raba, Katersdobeerdorf, Stolzenhain, Lindau, Großhelmsdorf, Pratschütz, Schkölen, Molau, Dobrichau, Schinditz, Tümpling, Stoben, Schmiedehausen, Bad Sulza und Eberstedt) sowie die Verkehrsstraßen zu nennen.

(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen

(1) Baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere) (UA1)

Im Rahmen der Bauphase (Neu- und Rückbau) werden Flächen temporär für Bauflächen und Zuwegungen in Anspruch genommen. Infolge der Veränderung der Bodenstruktur bzw. des Bodengefüges können Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen eintreten. In Abhängigkeit der Bodenart sind diese Funktionen entweder wiederherstellbar und die Auswirkungen damit nur temporär, oder sie sind nicht wiederherstellbar und damit dauerhaft.

Um Beeinträchtigungen des Bodens zu verhindern oder zu verringern, werden für die Trassierung nicht geeignete Bereiche im Trassenkorridor ausgeschlossen (V2), außerdem werden für Maststandorte sowie für Montage und Beseilung möglichst bereits vorbelastete Flächen mit Befestigung oder intensiver Nutzung in Anspruch genommen, um zusätzliche Eingriffe gering zu halten (Vo5). Zudem wurde der Trassenverlauf sowie die Masten und Baustellenflächen außerhalb potenzieller Konfliktbereiche sowie hochwertiger Bereiche gewählt (Vo2 und Vo3). Ebenfalls erfolgt eine bodenkundliche Baubegleitung, welche die Umsetzung

bodenschutzbezogener Standards, Auflage und Maßnahmen überwacht (V1b). Der Eingriff in Gehölzbestande erfolgt nur in dem für den Bau und den sicheren Betrieb der Leitung erforderlichen Umfang. Hierdurch werden Gehölzeingriffe auf das erforderliche Mindestmaß reduziert (V3). Verschmutzungen und Stoffeinträge in nährstoffarme Biotope, werden durch geeignete Maßnahmen wie die Befeuchtung der Wege und offenen Baustellenflächen bei Trockenheit vermieden (V6). Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen und Stoffeinträgen werden Bodenplatten verwendet, Planen ausgelegt und schwermetallfreie, lösungsmittelarme Hydrobeschichtungsstoffen als Korrosionsschutz verwendet. Zur sicheren Lagerung und Sicherung von wassergefährdenden Stoffen, erfolgt eine getrennte Lagerung von Bodenmaterial auf Vlies und außerhalb der Gewässerrandstreifen. Ebenso erfolgt ein DIN-gerechter Wiedereinbau der Böden und eine Begrünung von Baustelleneinrichtungsflächen bzw. Abdeckung mit Mieten (V7). Zudem erfolgt ein sachgerechter Umgang mit wassergefährdenden stoffen an Fahrzeugen und auf Baustellen, um Verunreinigungen des Bodens zu vermeiden (V9).

(2) Baubedingte Störungen und stoffliche Emissionen (UA3)

Für das Schutzgut sind durch baubedingte Emissionen Staub- und Schadstoffeinträge in Böden, mit möglichen Veränderungen von Böden und dem Grundwasser, möglich. Dies kann sich nachteilig auf die Biotopfunktion auswirken. Weitere Schadstoffeinträge können durch Leckagen oder Havarien (Treib- und Schmierstoffe) oder durch den Baustellenverkehr in Form von feinstaub und Abgasen entstehen. Zur Vermeidung und Minimierung von Schadstoffeinträgen in Böden wurden u.a. Bauausschlussflächen identifiziert, die von jeglichen baubedingten Inanspruchnahmen ausgenommen sind (V2). Zudem sind Maschinen nach dem Stand der Technik einzusetzen und regelmäßig zu warten, um Schadstoffeinträge auf das mindestmögliche Maß zu reduzieren (V9). Staubentwicklung wird u.a. durch Befeuchten oder Bepflanzen von Flächen oder der Auslegung von Bodenplatten entgegengewirkt. Die Umweltauswirkungen können mit den zuvor genannten Maßnahmen vermieden bzw. minimiert werden. Erhebliche Umweltauswirkungen durch UA3 sind auf das Schutzgut Boden aufgrund des temporären Charakters und der räumlichen Begrenztheit der Auswirkungen ausgeschlossen (vgl. Unterlage 11, S. 206).

(3) Baubedingte Veränderung des Grundwassers bzw. der Standortbedingungen grundwassernaher Standorte (UA5)

Im Falle baubedingt langanhaltender Wasserhaltungsmaßnahmen im Bereich von grundwassernahen Standorten könnten sich durch die Veränderung des Bodenwasserhaushaltes mittelbare Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ergeben. Mit Abschwemmungen oder der Einleitung von Grubenwasser können stoffliche Einträge in Form von Staub-, Schwebstoffen und Sedimenten in den Boden verbunden sein. Zur Vermeidung und Minimierung von Schadstoffeinträgen in Böden wurden u.a. Bauausschlussflächen identifiziert, die von jeglichen baubedingten Inanspruchnahmen ausgenommen sind (V2). Außerdem werden für die Baustelleneinrichtungsflächen möglichst bereits durch Versieglung oder Intensivnutzung vorbelastete Flächen genutzt. Zudem sind Maschinen nach dem Stand der Technik einzusetzen

und regelmäßig zu warten, um Schadstoffeinträge auf das mindestmögliche Maß zu reduzieren (V9). Die Umweltauswirkungen können mit den zuvor genannten Maßnahmen vermieden bzw. minimiert werden. Potenziell erhebliche Umweltauswirkungen durch UA5 sind auf das Schutzgut Boden aufgrund des temporären Charakters und des geringen Umfangs der Auswirkungen ausgeschlossen (vgl. Unterlage 11, S. 207).

(4) Anlagebedingter Flächenverlust (UA6)

Durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme an den Maststandorten, insbesondere bei der Bodenentnahme im Rahmen des Fundamentbaus, kann der Verlust der Lebensraum- und Archivfunktion des Bodens eintreten. Vor allem verdichtungsempfindliche Böden gelten als empfindlich und können bei großflächiger Inanspruchnahme erheblich beeinträchtigt werden. Zum Teil kann die Lebensraumfunktion durch die Wiederüberdeckung der Mastaufstandsfläche mit Boden zurückgewonnen werden.

Um Beeinträchtigungen auf das Schutzgut zu verhindern oder zu verringern, werden für Maststandorte möglichst bereits vorbelastete Flächen mit Befestigung oder intensiver Nutzung in Anspruch genommen, um zusätzliche Eingriffe gering zu halten (Vo5).

(5) Bau- und betriebsbedingte Veränderungen von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Leitungsschutzbereich (UA9)

Im Schutzstreifen der Freileitung gelten Aufwuchshöhenbeschränkungen, um die Betriebssicherheit der Anlage dauerhaft zu gewährleisten. Entsprechend werden für Gehölze im Schutzbereich, die den Sicherheitsabstand unterschreiten bzw. aufgrund des erwarteten Zuwachses den Sicherheitsabstand unterschreiten werden, Fällungen bzw. Einkürzungen erforderlich. Dies gilt neben der Bauphase auch für die Betriebsphase (Schneisenmanagement). Infolge der Beseitigung der schützenden Vegetationsdecke (Kahlschlag) kann es zu Veränderungen der Wasserhaltefähigkeit des Bodens sowie zu Bodenerosionen kommen. Auswirkungen auf das Grundwasser sind aufgrund der hohen Verdunstungsrate von Waldflächen hingegen nicht zu erwarten. Durch den Verlust von Waldflächen ist bis zur Wiederbestockung mit einer geringfügigen Erhöhung des Dargebots zu rechnen, da potenziell mehr Niederschlag versickert. Aufgrund der geringfügigen Fläche ist die temporäre Zunahme jedoch vernachlässigbar.

Um Beeinträchtigungen des Bodens zu verhindern oder zu verringern werden für die Trassierung nicht geeignete Bereiche im Trassenkorridor ausgeschlossen (V2), außerdem werden für Maststandorte sowie für Montage und Beseilung möglichst bereits vorbelastete Flächen mit Befestigung oder intensiver Nutzung in Anspruch genommen, um zusätzliche Eingriffe gering zu halten (Vo5).

(6) Betriebsbedingte Störungen und stoffliche Emissionen (UA11)

Betriebsbedingt sind Wartungs- und Unterhaltungstätigkeiten notwendig, die zu kurzzeitigen stofflichen Emissionen (Staub- und Schadstoffbelastungen) führen können. Der nach dem Stand der Technik und geltenden Vorschriften erforderliche Bodenschutz bei künftigen Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen (u.a. Abstellen der Baufahrzeuge, Lagern von Baumaterialien und Durchführung der Anstriche ohne Schadstoffeintrag in den Boden) ist Vorhabenbestandteil. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind nur kurzzeitig wirksam und aufgrund des engen begrenzten räumlichen Umfangs und des temporären Charakters sind die Auswirkungen mit einer sehr geringen Belastungsintensität verbunden und erhebliche Umweltauswirkungen können ausgeschlossen werden.

(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die für die nachfolgenden Kriterien ermittelten Maßstäbe für die Erheblichkeit (vgl. Unterlage 11 (UVP-Bericht), Kap. 6.2.5.2, S. 433 f.) sind nachvollziehbar hergeleitet und angewendet worden.

Im Rahmen der Konfliktermittlung werden folgende Merkmale des Vorhabens als vorhabenimmanente Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich in die Betrachtung einbezogen: Vo2, Vo3 und Vo5.

(1) Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG ($K_{Bo}01$)

Im Zuge der Vorhabensrealisierung kommt es zur baubedingten Inanspruchnahme von Flächen (UA1). Der überwiegende Anteil der Zufahrten und BE-Flächen liegt im Bereich von hoch empfindlichen Böden. Nach Möglichkeit werden bestehende Wege und Zufahrten genutzt, zudem sind die Flächen überwiegend durch intensive landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet. Aufgrund des temporären Charakters und bei Anwendung von Vermeidungsmaßnahmen (V1b, V2, V7, V8, V9, V10 und V13) sind keine bleibenden erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Durch die Anlage von insgesamt 64 Masten in Bereichen von Böden mit besonderer Verdichtungsempfindlichkeit sowie von Böden hoher bis sehr hoher Naturnähe entstehen trotz der zu berücksichtigenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme (V1b – Bodenkundliche Baubegleitung) erhebliche Umweltauswirkungen auf einem Gebiet von 7.375 m². Durch den Rückbau ist diese besondere Bodenfunktion nicht wiederherstellbar. Im konkreten kommt es im Segment A (Errichtung der Masten 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75 und 76), Segment B (Errichtung der Masten 77, 78, 79, 80, 82, 83, 84, 85 und 87), Segment C/D (Errichtung der Masten 88, 89, 90, 91_1, 92_1, 93_1, 94_1, 95_1, 96_1, 97_1, 98_1, 99_1, 100_1 und 101_1) und Segment E (Errichtung der Masten 102, 105, 106, 10, 111, 112, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 134, 135, 137, 139, 140 und 143) zu einer erheblichen Umweltauswirkungen auf Böden mit besonderer Verdichtungsempfindlichkeit. Erhebliche Umweltauswirkungen entstehen zudem auf Böden mit hoher bis sehr hoher Naturnähe im Segment A (Masten 66 und 73) und Segment E (Masten 108, 109, 110, 113, 114, 137, 138, 141, 142,

143a, 144 und 145). Dies führt insgesamt zu erheblichen Umweltauswirkungen. Die erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Freileitung können durch den Rückbau der Bestandsmasten einschließlich der Rekultivierung von den zurückgebauten Maststandorten (A1) kompensiert werden.

Durch das Vorhaben sind zudem Böden mit hoher bis sehr hoher Ertragsfähigkeit in einem Gebiet von 1.967 m² betroffen. Im Segment A betrifft dies die Masten, 66, 76 und 69, im Segment B die Masten 79_1, 80_1, 83_1, 84_1 und 87, im Segment C/D die Masten 93_1 und 97_1 und im Segment E die Masten 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 1221, 134, 135, 137 und 143. Erhebliche Umweltauswirkungen bestehen unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme (V1b – Bodenkundliche Baubegleitung) jedoch nicht aufgrund der mittleren spezifischen Empfindlichkeit dieser Böden. In den Segmenten C/D und B sind keine Böden hoher bis sehr hoher Naturnähe betroffen.

(2) Betroffenheit von Wäldern mit Bodenschutzfunktion nach Waldfunktionskartierung (K15)

Die Betroffenheit von Wäldern mit Bodenschutzfunktionen, beziehungsweise von Wäldern auf erosionsgefährdeten Hängen, kann nicht pauschal ausgeschlossen werden. Für das UVP-Kriterium K15 bestehen keine Zulässigkeitskriterien. Die fachgutachterliche Bestimmung des Schwellenwertes von ≥ 5 ha erfolgte in Anlehnung an den Größenwert für Waldrodungen, für die eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG durchzuführen ist (Anlage 1 Ziffer 17.2.2 UVPG), während der Schwellenwert von 2.000 m^2 aus der Anlage 3 der BKompV abgeleitet wurde (vgl. Unterlage 11 Kap. 6.2.5.2, S. 433f.).

Lediglich im Segment E ist eine Betroffenheit durch eine Zuwegung sowie die Montagefläche von Mast 134 von 284 m^2 mit entsprechender Funktion gegeben. Außerdem bestehen für 1.096 m^2 Wald mit Bodenschutzfunktion Aufwuchshöhenbeschränkungen, wovon allerdings bereits schon heute 513 m^2 durch den bestehenden Schutzstreifen der Bestandsleitung betroffen sind. Eine Zuwegung zum Mast 143 führt durch eine Waldfläche mit Bodenschutzfunktion, allerdings wird hier ein Bestandsweg genutzt. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V1b, V7, V10 und V 13 können die Auswirkungen zusätzlich minimiert werden.

Da die zuvor genannten Schwellenwerte deutlich unterschritten werden, kommt es mit Blick auf die Schutzfunktion nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Es werden daher keine Minderungsmaßnahmen angesetzt.

(3) Betroffenheit von Vorranggebieten Freiraumsicherung und Vorranggebiete landwirtschaftliche Bodennutzung (K17)

Die Betroffenheit von Vorranggebieten Freiraumsicherung und Vorranggebieten landwirtschaftliche Bodennutzung kann nicht pauschal ausgeschlossen werden. Bezüglich des SUP-Kriteriums K17 mit der Ausprägung Vorranggebiet Landwirtschaft (PL8) besteht keine Möglichkeit erheblicher Umweltauswirkungen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen in Kap. 6.9.5 in der Unterlage 11 bestätigt durch konkretere Betrachtung, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen von Vorranggebieten Freiraumsicherung eintreten. Lediglich im Segment E befinden sich die Masten 144 und 145 mit einem Flächenumfang von insgesamt 192 m^2 innerhalb des Vorranggebiets Freiraumsicherung mit Bodenschutzfunktion „Stöbener Grund östlich Schmiedehausen“. Die sehr kleinflächige Betroffenheit sowie die mittlere Konfliktstärke führt nicht zu einer erheblichen Umweltauswirkung. In diesem Bereich werden auch die Rückbau-Masten 144 und 145 zurückgebaut, sodass es nicht zu einer Mehrbelastung des Vorranggebiets kommt.

Der Schutzstreifen zwischen den Masten 144 und 146 quert das Vorranggebiet Freiraumsicherung „Stöbener Grund östlich Schmiedehausen“ auf einer Fläche von 8.997 m^2. Es handelt sich hierbei nicht nur vollständig um Wald in Hanglagen, sodass aufgrund der geringen Betroffenheit und der damit deutlichen Schwellenwertunterschreitung (vgl. Unterlage 11 (UVP-Bericht), Kap. 6.2.5.2, S. 433 f.) keine erheblichen Umweltauswirkungen zur erwarten sind. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V1b und V10 können die Auswirkungen zusätzlich minimiert werden.

e) Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser umfasst alle Fließ- und Stillgewässer an der Erdoberfläche sowie Grundwasservorkommen. Für das Schutzgut wurden im Einzelnen folgende Kriterien definiert:

- Flächenbeanspruchung von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten, Zone I (K6)
- Betroffenheit von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten der Zonen II und III (K8)
- Betroffenheit von Still- und Fließgewässern inkl. deren Uferbereiche/Gewässerrandstreifen (K11/KWa01)
- Betroffenheit von Bereichen mit geringer Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung (KWa02)
- Betroffenheit von Vorranggebieten Freiraumsicherung und Vorranggebieten Hochwasserschutz (K17)
- Betroffenheit von Überschwemmungsgebieten (K13)
- Betroffenheit von Wäldern mit Flussuferschutzfunktion nach Waldfunktionskartierung (K15)
- Betroffenheit der Risikobereiche Hochwassergefahr des LEP Thüringen ($K_{Wa}03$)
- Betroffenheit von Oberflächenwasserkörpern nach WRRL ($K_{Wa}04$)
- Betroffenheit von Grundwasserkörpern nach WRRL ($K_{Wa}05$)

Die Betrachtung des Schutzgutes Wasser erfolgt entsprechend der Festlegung des Untersuchungsrahmens innerhalb eines Untersuchungsraums von 100 m beidseits der Neubautrasse einschließlich Alternativen sowie der Bestandsleitung und schließt dabei die bau- und anlagebedingt beanspruchten Flächen ein.

Eine gemäß Untersuchungsrahmen erforderlichenfalls vorzunehmende Aufweitung des Untersuchungsraums war nicht notwendig.

(aa) Beschreibung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen des Neubaus und des Rückbaus sowie Vorbelastungen

Innerhalb des Untersuchungsraums befinden sich die Grundwasserkörper „Buntsandstein Ostthüringens – Weiße Elster“, „Buntsandstein – Obere Wethau“, „Muschelkalk der nördlichen Ilm-Saaleplatte“ und „Apoldaer Mulde“.

Das Untersuchungsgebiet ist darüber hinaus geprägt durch eine Vielzahl von Oberflächengewässern. Neben einigen kleineren Gerinnen und Gräben queren folgende Fließgewässer das Untersuchungsgebiet: der Ratschenbach, die Dilzie, der Floßgraben, der Schkauditzer Graben, der Katersbach, der Weißenborner Bach, der Stolzenhainer Graben, der Steinbachder Bach von der Hayneburg, der Bach von Großhelmsdorf, die Laibicht, der Mönchsgraben, der Seidewitzer Bach, der Feldweggraben Thierscheck, der Tümplingsbach, der Mollschützer Bach, die Itz (Talgraben) und der Brühlgrund. Außerdem folgende Oberflächenwasserkörper gemäß WRRL: der Wilde Bach, die Aga, die Weiße Elster und die Wethau.

Darüber hinaus befinden sich im Untersuchungsgebiet zwei nach § 30 BNatschG geschützte nährstoffreiche Stillgewässer. Diese liegen bei Weißendorn und westlich des Stolzenhainer Bachs. Als weiteres Stillgewässer ist der Dorfweiher in Kuhndorf zu nennen.

Der Untersuchungsraum quert bzw. berührt im Regionalplan Ostthüringen ausgewiesene Vorranggebiete für Freiraumsicherung, die ausweislich der regionalplanerischen Festsetzung unter anderem das Ziel haben, ökologisch intakte subregionale Gewässersysteme einschließlich der von ihnen abhängigen Feuchtgebiete und Landökosysteme sowie die nachhaltige Nutzung der regional vorhandenen Wasserressourcen zu sichern und zu entwickeln.

Waldflächen mit Flussuferschutzfunktion gemäß Waldfunktionskartierung kommen im Untersuchungsraum nördlich von Walpernhain, nordwestlich von Großhelmsdorf und östlich von vor.

Entlang der im Untersuchungsgebiet gelegenen Fließgewässer Aga, Weiße Elster, Saale und Ilm befinden sich mehrere Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 Abs. 2 WHG, Hochwasserrisikogebiete gemäß § 73 WHG sowie Risikobereiche für Hochwassergefahr nach LEP Thüringen und Vorranggebiete für Hochwasserschutz nach RP Ostthühringen. Außerdem liegen Wasserschutzgebiete der Zonen I, II und III im Untersuchungsraum. Fast alle kleineren Fließgewässer wurden begradigt bzw. mit Sohl- und Uferverbau ausgestattet und sind insoweit anthropogen vorbelastet. Bei der im Untersuchungsraum nahezu flächendeckend vorliegenden landwirtschaftlichen Nutzung muss außerdem von Stoffeinträgen in das Grundwasser ausgegangen werden. Auch sind einige Altlastenflächen im Untersuchungsgebiet vorhanden.

(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen

(1) Baubedingte Störungen und Emissionen (UA3)

Insbesondere in Zonen von Wasserschutzgebieten kann es zu möglichen Veränderungen von Oberflächengewässern und Grundwasser kommen. Besonders während langer Trockenperioden können Staubaufwirbelungen durch den Baustellenverkehr entstehen und durch Verwehung zu Gewässertrübungen, bzw. zu Stoffeinträgen ins Grundwasser führen. Zur Vermeidung und Minimierung von Stoffeinträgen in Gewässer wurden u.a. Bauausschlussflächen identifiziert (V2). Außerdem sind Maschinen nach dem Stand der Technik einzusetzen und regelmäßig zu warten (V9), um Schadstoffeinträge zu reduzieren. Staubentwicklung wird u.a. durch Befeuchten von Flächen oder der Auslegung von Bodenmatten entgegengewirkt (V6). Bei Bautätigkeiten im Wasserschutzgebiet der Zone III oder in Gewässernähe können erhebliche Umweltauswirkungen ebenfalls durch das Vorsehen entsprechender Vorkehrungen, v.a. durch den sachgerechten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wie das Betanken außerhalb empfindlicher Bereiche und die zusätzliche Verwendung von Auffangvorrichtungen, vor Schadstoffeinträgen vermieden bzw. minimiert werden (V9).

(2) Baubedingte Veränderungen von Gewässern (UA4) und Baubedingte Veränderungen des Grundwassers bzw. der Standortbedingungen grundwassernaher Standorte (UA5)

Im Zuge des Aushubs von Baugruben für die Mastfundamente sind Aufschlüsse des oberflächennahen Grundwassers möglich, wodurch eine temporäre Grundwasserhaltung notwendig wird. Durch eine offene Wasserhaltung in Baugruben und die Einleitung des Pumpwassers in angrenzende Oberflächengewässer bzw. seine lokale Versickerung besteht die Möglichkeit der Beeinträchtigung des Grundwassers durch Schadstoffeintrag (Eintrag von wassergefährdenden Stoffen durch Leckagen/Havarien an Baufahrzeugen) bzw. durch Eintrag von Schwebstoffen und Sedimenten. Aufgrund der kleinräumigen und temporären Baustellen ist eine nachhaltige Auswirkung auf das Grundwasservorkommen nicht zu erwarten und auch die Grundwasserneubildung wird nicht beeinträchtigt.

Um Beeinträchtigungen des Grundwassers zu verhindern oder zu verringern, kommt die Maßnahme V9 in Betracht. Maschinen und Fahrzeuge werden so betrieben, dass insbesondere die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) eingehalten werden. Zusätzlich wurden Bauausschlussflächen ausgewiesen (V2). Generell sollen Baustellenflächen jedoch nach Möglichkeit außerhalb von Ufern und Gewässerrandstreifen angelegt werden (V8). Sind Wasserhaltungen unvermeidbar, erfolgt die Einleitung in den nächsten Vorfluter über Absetzbehälter und ggf. Filter, im Bereich des Wasserschuztgebiets „Wethautal“ sind die Vorgaben aus der Schutzverordnung zu beachten (V8).

(3) Anlagebedingter Flächenverlust bzw. Habitatverlust (UA6)

Durch die Anlage der Maststandorte kommt es zum dauerhaften Flächenverlust; dieser betrifft das Schutzgut Wasser aber nicht unmittelbar, da Masten weder in Oberflächengewässern noch im direkten Gewässerumfeld vorkommen. Versiegelung kann grundsätzlich zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate führen. Die diesbezüglichen Auswirkungen der vergleichsweise kleinen Mastaufstandsflächen sind jedoch sehr gering und liegen deutlich unter der Erheblichkeitsschwelle, zumal das anfallende Niederschlagswasser direkt an Ort und Stelle versickert. Insbesondere auch durch die Maßnahmen V2 und Vo3 besteht keine Möglichkeit erheblicher Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

(4) Bau- und betriebsbedingte Veränderungen von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Leitungsschutzbereich (UA9)

Im Schutzstreifen der Freileitung gelten Aufwuchshöhenbeschränkungen, um die Betriebssicherheit der Anlage dauerhaft zu gewährleisten. Entsprechend werden für Gehölze im Schutzbereich, die den Sicherheitsabstand unterschreiten oder absehbar innerhalb von zehn Jahren unterschreiten werden, Fällungen bzw. Einkürzungen im Rahmen der Bau- sowie Betriebsphase erforderlich. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser können sich dabei durch Bodenveränderungen infolge des Waldabtriebs bis zur Neuentwicklung der Vegetationsdecke ergeben. In bewaldeten Gebieten sind durch breitere Waldschneisen zudem Auswirkungen auf die Wasserhaltefähigkeit des Bodens möglich. Relevante negative Auswirkungen auf das Grundwasserdargebot sind hingegen kaum vorstellbar, da Waldflächen wegen der hohen Verdunstung in der Regel keine positive Grundwasserneubildungsrate haben. Die genannten Auswirkungen auf die Gehölzvegetation im Leitungsschutzstreifen könnten schließlich ein Potential zur Veränderung des Uferbewuchses und der Beschattung der Gewässer und damit Relevanz für das Gewässerverschlechterungsverbot bzw. –verbesserungsgebot haben.

Um Beeinträchtigungen zu verhindern oder zu verringern, sind Bauausschlussflächen vorgesehen (V2), wird die Stockrodung auf das baubedingt erforderliche Mindestmaß beschränkt (V3), werden Baustellenflächen generell außerhalb von Ufern und Gewässerrandstreifen und damit auch außerhalb des Uferbewuchses angelegt (V8). Bei unvermeidbaren Querungen von besonders wertvollen Wäldern oder Gehölzen werden Masterhöhungen vorgenommen (Vo4).

(5) Betriebsbedingte Störungen und stoffliche Emissionen (UA11)

Notwendige betriebsbedingte Wartungs- und Unterhaltungstätigkeiten können zu kurzzeitigen stofflichen Emissionen (Staub- und Schadstoffbelastung) führen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut, insbesondere das Grundwasser sind ebenfalls nur kurzzeitig wirksam. Ein direkter Eintrag von Schadstoffen in Oberflächengewässer ist nicht zu erwarten, da die ggf. zu wartenden Maststandorte in ausreichender Entfernung zu Gewässern, bzw. außerhalb deren

Gewässerrandstreifen stehen. Dazu werden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (V8) getroffen.

(6) Bau- und anlagebedingte Veränderungen des Hochwasserabflusses und von Hochwasserrückhalteräumen (UA12)

Die Freileitungsmasten können als anlagebedingtes Hindernis Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss sowie Hochwasserrückhalteräume haben. Zudem kann es baubedingt zu einer Lagerung von Baumaterial und ggf. auch wassergefährdenden Stoffen in Überschwemmungsgebieten und einer bauzeitlichen Inanspruchnahme von Hochwasserschutzeinrichtungen kommen. Durch eine optimierte Standortwahl der Masten bei der Trassierung und die Planung der Lage der Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen (Vo3) werden Beeinträchtigungen von Überschwemmungsgebieten und Hochwasserrisikogebieten vorliegend im Ergebnis aber ausgeschlossen.

(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen

Da durch Freileitungsvorhaben keine Auswirkungen auf Grundwasservorkommen entstehen, sind keine Bereiche mit Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung betroffen ($K_{Wa}02$). Da sich keine der geplanten oder bestehenden Masten innerhalb von Hochwasserrisikogebieten befinden, ist Kriterium $K_{Wa}03$ nicht weiter zu betrachten. Gleiches gilt für Kriterium K15, da keine Waldflächen mit Flussuferschutzfunktion vom Vorhaben betroffen sind.

Die ermittelten Erheblichkeitsmaßstäbe für die demgegenüber weiterbetrachteten Kriterien (vgl. Unterlage 11 (UVP-Bericht), Kap. 6.2.7.2, S. 437 f.) sind überzeugend hergeleitet und angewendet worden.

(1) Flächenbeanspruchung von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten, Zone I (K6)

Durch das Provisorium bei Mast 116 wird ein Wasserschutzgebiet Zone I überspannt. Die Überspannung steht nicht im Widerspruch zu den in der Schutzgebietsverordnung genannten Verboten, durch die Maßnahmen V6, V7, V8 und V9 können erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

(2) Betroffenheit von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten der Zonen II und III (K8)

Zwischen Mast 105 und 118 ist durch Maststandorte sowie BE-Flächen und ein Provisorium ein Wasserschutzgebiet der Zone III betroffen. Außerdem ist bei Mast 116 kleinflächig ein Wasserschutzgebiet der Zone II durch ein Provisorium betroffen. Dieses wird jedoch vollständig überspannt. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (V6, V7, V8, V9)

sind durch das Vorhaben keine Nutzungsbeschränkungen der Schutzgebietsverordnungen betroffen.

(3) Betroffenheit von Still- und Fließgewässern inkl. deren Uferbereiche/Gewässerrandstreifen (K11/KWa01)

Erhebliche Umweltauswirkungen auf Still-und Fließgewässer inklusive deren Uferbereiche / Gewässerrandstreifen können ausgeschlossen werden. Bei der Querung von Gewässern durch die Freileitung werden in Teilen für die gewässerbegleitenden Gehölzbestände folgender Gewässer Aufwuchshöhenbeschränkungen erforderlich: Bach von Haynsburg, Mönchsgraben, Graben Döbrichau, Tümplingbach.

Die Überspannung der Gewässer mit einem vertikalen Mindestabstand von 12 m führt nicht zu schädlichen Gewässerveränderungen und erschwert nicht die Gewässerunterhaltung. Die im Zuge der Überspannung der Gewässer teilweise erforderlichen Rückschnitte und Aufwuchsbeschränkungen innerhalb des Schutzstreifens, die teilweise auch ufergerechte Gehölze betreffen, lassen keine Veränderung der Gewässermorphologie erwarten und stehen dem Erhalt des guten Zustands der Gewässer oder der Entwicklung dahin einschließlich ihrer Ufer somit nicht entgegen. Eine Entnahme standortgerechter Gehölze findet nicht statt (V10). Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Funktionsfähigkeit der überspannten Gewässer wurden insoweit nicht ermittelt. Es finden keine temporären Inanspruchnahmen von Gewässerrandstreifen statt (V8).

(4) Betroffenheit von berichtspflichtigen Gewässern nach WRRL (KWa04) und von Grundwasserkörpern (KWa05)

Eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustandes von Oberflächengewässern oder eine Verhinderung der Erreichung des guten ökologischen und guten chemischen Zustandes von Oberflächengewässern (§ 27 WHG) können unter Beachtung von Maßnahmen ausgeschlossen werden. Es werden folgende berichtspflichtigen Hauptgewässer nach WRRL von den Leitungen überspannt: Wilder Bach (Mast 70-71), Aga (Mast 78-79_1), Weiße Elster (Mast 86-87), Floßgraben (Mast 86-87), Weißenborner Bach (Mast 93_1 -94_1), Wethau (Mast 115-116), Saale (Mast 143-143a) und Ilm (Mast 154-155).

Der überwiegende Teil der Oberflächenwasserkörper wird durch die Freileitung gequert, woraus sich keine unmittelbaren Berührungspunkte ergeben. Baubedingte Wirkungen entfalten in der Regel einen sehr geringen Einfluss im Umfeld der Gewässer, die zudem nur für eine begrenzte Zeit wirken. Für die Aufstellung der temporären Provisorien/bauzeitlicher Schutzgerüste in Gewässernähe wurde als Vorgabe formuliert, dass deren Masten nur außerhalb der Gewässerrandstreifen aufzustellen sind (V8). Somit können erhebliche Umweltauswirkungen auf Oberflächenwasserkörper insgesamt ausgeschlossen werden.

Für die vom Vorhaben gequerten Grundwasserkörper sind Wirkungen auf deren mengenmäßigen Zustand durch die kleinflächigen Versiegelungen im Bereich der Mastfundamente aus-

zuschließen, da auftreffendes Niederschlagswasser in die angrenzenden Nebenflächen abfließen und versickern kann. Erhebliche Umweltauswirkungen auf Grundwasserkörper sind somit ausgeschlossen. Die Grundwasserneubildung und damit der mengenmäßige Zustand der Grundwasserkörper wird nicht reduziert. Durch den sachgerechten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in grundwasserempfindlichen Bereichen, wie Wasserschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten oder in Gewässernähe (V9) werden stoffliche Einträge vermieden. Im Untersuchungsraum wurden nachvollziehbar keine Konflikte im Hinblick auf die Betroffenheit von Grundwasserkörpern und damit keine erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt.

Eine Beeinträchtigung der Ziele der WRRL hinsichtlich des chemischen Zustands der gequerten Oberflächen- und Grundwasserkörper durch das Vorhaben und damit verbundenen Emissionen kann bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben für Bau und Betrieb ausgeschlossen werden.

(5) Betroffenheit von Überschwemmungsgebieten (K13)

Zur Umbeseilung der Bestandsmasten 154 und 155 sind im Überschwemmungsgebiet „Ilm“ Montageflächen und Zuwegungen notwendig, die sich teilweise im Überschwemmungsgebiet befinden können. Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss oder das Rückhaltevolumen sind durch diese Flächen nicht zu erwarten. Zur Vermeidung von Stoffeinträgen und Hinderniswirkungen hinsichtlich des Abflusses in Hochwasserrückhalteräumen sind Lagerflächen außerhalb des Überschwemmungsgebiets vorzusehen und Baumaschinen nur außerhalb abzustellen, sofern nicht gearbeitet wird, Betankungen, Wartung, Reinigung u. ä. sind nur außerhalb der Überschwemmungsbereiche unter Verwendung von Auffangeinrichtungen durchzuführen (V9). Darüber hinaus sind Arbeiten im Überschwemmungsgebiet nur vorzusehen, sofern keine Hinweise auf Hochwassergefahr bestehen bzw. Warnungen ausgesprochen sind (V8). Der Bestandsmast 155 als bauliche Anlage steht bereits im Überschwemmungsgebiet, erhebliche Umweltauswirkungen bestehen jedoch nicht.

f) Schutzgut Luft und Klima

Das Schutzgut Luft und Klima betrifft die Luft hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und insbesondere hinsichtlich des Auftretens möglicher luftfremder Schadstoffe, während das Klima vor allem kleinklimatische Auswirkungen betrifft.

Für das Schutzgut Luft und Klima wurden die folgenden Kriterien definiert:

- Betroffenheit von Stillgewässern (K11)
- Betroffenheit von Wald, Betroffenheit von Wäldern mit Klimaschutzfunktion nach Waldfunktionenkartierung (K15)
- Betroffenheit von Vorranggebieten Freiraumsicherung (K17)
- Betroffenheit von regional bedeutsamen klimatischen Kaltluftbahnen ($K_{Kl}01$)

Der Untersuchungsraum umfasst 100 m beiderseits der festgelegten Trasse, der Alternativen und des Rückbaubereiches inkl. der bauzeitlich beanspruchten Flächen.

(aa) Beschreibung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen des Neubaus und des Rückbaus sowie Vorbelastungen

Der Untersuchungsraum des Vorhabens besteht vornehmlich aus landwirtschaftlich genutzten Flächen und Grünlandflächen. Vereinzelt kommen Gewässer im Untersuchungsraum vor, wie z.B. die Aga, die Weiße Elster oder die Saale.

Waldflächen kommen ebenfalls vereinzelt über den Untersuchungsraum verteilt vor. Größere zusammenhängende Waldflächen befinden sich entlang der Aga, der Dielzie östlich von Haynsburg sowie an der Weißen Elster (Segment B) und mit dem Droyßiger Forst (Schneise durch Bestandsleitung vorhanden) auch im Segment C. Im Segment E wird zwischen Döbrichau und der Saale die regional bedeutsame Kaltluftleitbahn „Mittleres Saaletal“ gequert. Wälder mit Klimaschutzfunktion liegen vereinzelt und meist kleinflächig im Untersuchungsraum, z.B. der Wald an der Dietzie, Teile der bewaldeten Saalehänge und zwischen Döbrichau und Schinditz entlang des Tümplingbachs.

Es liegt ein Vorranggebiet für Freiraumsicherung im Steinbachtal (FS 66 – Segment E) vor. Diese haben gemäß Regionalplan Ostthüringen die Zielstellung, klimaökologische Ausgleichsfunktionen von regionaler Bedeutung für die Kaltluft- und Frischluftentstehung und die Immissionsminderung zu sichern und zu entwickeln sowie geländeklimatische Austauschprozesse zu fördern. Gemäß Auskunft des Vorhabenträgers ist der Bereich, der vom beantragten Trassenverlauf betroffen ist, nicht als Wald mit Klimaschutzfunktion eingestuft.

Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum durch die Bebauung in den Siedlungsbereichen sowie die vorkommenden Industriestandorte und Gewerbegebiete.

(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen

Die Umweltauswirkung UA9 (bau- und betriebsbedingte Veränderungen von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Leitungsschutzbereich) kann für das Schutzgut Luft und Klima in diesem Vorhaben potenziell relevant sein. Für Gehölze besteht im Schutzstreifen eine Aufwuchshöhenbeschränkung, um die Betriebssicherheit der Leitung dauerhaft zu gewährleisten. Durch Maßnahmen im Schutzstreifen kann es bau- und betriebsbedingt zu Veränderungen des Lokalklimas in Wäldern kommen, insbesondere im Zeitraum bis zur Wiederbestockung. Doch auch dauerhaft kann die Wuchshöhenbeschränkung potenziell zu einer reduzierten Frischluftproduktion und einer stärkeren Erwärmung im Bereich der Waldschneise führen. Wie im UVP-Bericht nachvollziehbar dargelegt (vgl. Unterlage 11 (UVP-Bericht), Kap. 3.3.2.8, S. 216 f.) können im Einzelfall Auswirkungen auf die klimatische Ausgleichsfunktion von Waldflächen nicht ausgeschlossen werden.

Die potenzielle Umweltauswirkung UA11 (betriebsbedingte stoffliche Emissionen) ist aufgrund der minimalen Konzentration stofflicher Emissionen sowie ihres geringen räumlichen

Wirkradius nachvollziehbar zu vernachlässigen (vgl. Unterlage 11 (UVP-Bericht), Kap. 3.3.2.10, S. 224).

Zu berücksichtigende globale Klimaauswirkungen i.S.d. § 13 KSG sind nicht anzunehmen. Vom Betrieb der Leitung gehen nachvollziehbar nur in minimaler Konzentration stoffliche Emissionen aus, welche sich voraussichtlich nicht auf das Globalklima auswirken (vgl. UA11). Auch die Veränderung der Landnutzung erfolgt nicht in dem Maße, als dass dadurch Auswirkungen auf das Globalklima zu erwarten sind. Im Bereich der Maststandorte wird nur in geringem Umfang punktuell Fläche in Anspruch genommen. Bau- und betriebsbedingt ist für die Neubauleitung in Waldbereichen, welche grundsätzlich auch Funktionen als CO2-Senken wahrnehmen, Waldeinschlag verbunden mit der anschließenden Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Leitungsschutzbereich erforderlich. Dieser erfolgt jedoch meist angrenzend an bereits vorhandene Schneisen und erlaubt im Schneisenbereich eine beschränkte Wiederaufforstung. In der Gesamtschau sind in Bezug auf Waldflächen Auswirkungen auf das globale Klima aufgrund des begrenzten Umfangs der Waldinanspruchnahme, der Nutzung vorbelasteter Räume und der Möglichkeit der beschränkten Wiederaufforstung innerhalb der Leitungsschneise nicht in erheblichem Umfang anzunehmen.

Für den Bau der Neubauleitung wird ein produktionsbedingter Ausstoß von CO2 bei der Herstellung der 67 Masten nicht zu vermeiden sein. Dass sich dieser erheblich auf das Globalklima auswirkt ist jedoch nicht zu erwarten.

(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen

Für die Kriterien $K_{Kl}01$ (regional bedeutsame klimatische Kaltluftbahnen) und K11 (Gewässer) sind nachvollziehbar keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, da durch die relevante UA9 weder ein Hindernis für den Kaltluftabfluss im Offenland ($K_{KL}01$) noch ein Einfluss auf die klimatische Ausgleichsfunktion von Gewässern (K11) besteht. Auswirkungen des Kriteriums $K_{KL}01$ im Wald werden nachvollziehbar unter dem Kriterium K15 betrachtet.

Für das Kriterium K17 (Vorranggebiete Freiraumsicherung mit Ziel klimaökologische Ausgleichsfunktion) erfolgt die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen hinsichtlich betroffener Klimafunktionen nachvollziehbar ebenfalls unter dem Kriterium K15.

(1) Wald mit ausgewiesenen Klimaschutzfunktionen / Waldflächen (K15)

Der Maßstab für die Erheblichkeit (vgl. Unterlage 11 (UVP-Bericht), Kap. 6.2.8.2, S. 439) ist nachvollziehbar hergeleitet und angewendet worden.

Unter Anwendung dieses Maßstabs werden im Untersuchungsraum keine Konflikte und somit keine erheblichen Umweltauswirkungen für das Kriterium K15 ermittelt. Maßnahmen werden nicht vorgesehen. Auch im Bereich des Vorranggebiets Steinbachtal kommt es zu einer Entlastung, da sich die Querungslänge im Vergleich zum Bestand verringert und insgesamt

zukünftig weniger Waldflächen in Anspruch genommen werden. In den Bereichen des Rückbaus können sich somit die klimaökologischen Waldfunktionen langfristig wiederherstellen. Nachteilige Auswirkungen können somit ausgeschlossen werden.

g) Schutzgut Landschaft

Das Schutzgut Landschaft deckt das Landschaftsbild ab und ist daneben selbst Element des Landschafts- und Naturhaushaltes[15]. Landschaftsbild meint dabei die ästhetische Funktion von Natur und Landschaft und die Erholungsfunktion; Landschaftshaushalt hingegen umfasst das Wirkungsgefüge zwischen den Landschaftsfaktoren Relief, Boden, Gewässer, Klima, Luft, Tier- und Pflanzenpopulationen sowie menschlicher Gesellschaft[16]. Im vorliegenden Vorhaben sind im Schutzgut Landschaft insbesondere auch die Aspekte „landschaftsbezogene Erholung außerhalb der Siedlungsräume“ und „Schutzgebiete, deren Schutzzweck sich auf die Belange Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung erstreckt“, berücksichtigt.

Entsprechend liegen die folgenden UVP-Kriterien vor, anhand derer die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft festzustellen sind:

- Betroffenheit von Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungswert von Natur und Landschaft ($K_{La}01$)
- Betroffenheit von unzerschnittenen, verkehrsarmen Räumen ($K_{La}02$)
- Betroffenheit von historischen Kulturlandschaften und regionalen Grünzügen ($K_{La}03$)
- Betroffenheit von nationalen Schutzgebieten des Naturschutzes und von Schutzobjekten des Naturschutzes – hohes Restriktionsniveau (K7)
- Betroffenheit von nationalen Schutzgebieten des Naturschutzes und von Schutzobjekten des Naturschutzes – mittleres Restriktionsniveau (K8)
- Betroffenheit von Vorranggebieten für Freiraumsicherung und Betroffenheit von Vorranggebieten, die Hochspannungsleitungen nicht in besonderer Weise entgegenstehen (K12a/K17)

Der im Untersuchungsrahmen festgelegte und im UVP-Bericht des Vorhabenträgers nachvollziehbar angewandte Untersuchungsraum umfasst 2000 m beiderseits der festgelegten Trasse, der Alternativen, des Rückbaubereiches sowie um die bau- und anlagebedingt genutzten Flächen.

[15] *Hamacher*, in: Schink/Reidt/Mitschang, UVPG/UmwRG, München 2018, UVPG § 2 Rn. 33.
[16] Zu den Definitionen siehe *Appold*, in: Hoppe, UVPG, 3. Aufl. 2007, § 2 Rn. 38.

(aa) Beschreibung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen des Neubaus und des Rückbaus sowie Vorbelastungen

Durch die sehr weitgehende Überschneidung der Untersuchungsräume für den Neubau und den Rückbau wird die Beschreibung des Umweltzustandes im Folgenden für beide Untersuchungsräume zusammengefasst.

Die Landschaft des Untersuchungsgebiets ist in weiten Teilen dominiert von der landwirtschaftlichen Nutzung. Die Flächen werden in der westlichen Hälfte des Gebiets durch Fließgewässer mit ihren Niederungen, Wäldern, vernetzenden Gehölzstrukturen und kleineren Siedlungen gegliedert. Hier werden im Hinblick auf die Naherholung und den Tourismus wichtige Funktionen erfüllt. Der Bereich mit weniger stark strukturierten Agrarflächen und Windenergieanlagen ist dagegen landschaftlich weniger attraktiv. Im Bereich der Weißen Elster bilden Wald-und Offenlandbereiche mit den einliegenden Siedlungen und Fließgewässern ein kleinräumiges Mosaik innerhalb einer bewegten Topographie. Im westlichen Verlauf prägen wieder Agrarflächen das Landschaftsbild. Diese werden überwiegend intensiv genutzt und nur mäßig durch Feldhecken strukturiert. Die Bedeutung des Landschaftsbildes wird hier als gering eingestuft.

Im Bereich der Fließgewässer ist die Strukturierung und Nutzungsvielfalt durch Laubwaldbereiche und Grünländer höher ausgeprägt. Eingebettet in die Ackerlandschaft sind zahlreiche kleinere Ortschaften sowie Abgrabungsflächen. Innerhalb und zwischen den weitläufigen Ackerlandschaften liegen kleinere Waldgebiete aus Laub-, Nadel sowie Mischwald. Diese Bereiche werden teilweise intensiv forstwirtschaftlich genutzt. Die Fließgewässer-und Niederungslandschaft Saale durchzieht das Untersuchungsgebiet in einem mäandrierenden Verlauf in Nord-Süd-Richtung. Dabei passiert der Fluss die historisch gewachsene Stadt Dornburg-Camburg, welcher einer Bedeutung für die Erholung zukommt. Des Weiteren liegt die Stadt Schkölen mit umliegenden Ackerlandschaften im Untersuchungsgebiet.

Weiter im Westen liegen die Städte Bad Sulza und Dornburg-Camburg und anschließend daran eine flach gewellte, intensiv genutzte Landschaft. Flächige Gehölze stehen entlang des Fließgewässers Brühlgrund. Die Ackerflächen sind nur in geringem Maße durch beispielsweise Feldhecken strukturiert, Grünland und Streuobstwiesen finden sich ebenfalls nur zu geringen Anteilen.

Die historisch gewachsene Stadt Bad Sulza weist neben den typischen Siedlungsbiotopen noch Grünlandnutzungen nahe der Ilm, Flächen zur Freizeitnutzung sowie kleinere Acker-, Erwerbsgartenbau-und Waldflächen auf. Das Wadgebiet nördlich von Bad Sulza bildet den Übergang zur dahinterliegenden Ackerlandschaft. Das stark gewellte Waldgebiet umfasst überwiegend Laubgehölze und wird nur in einem kleinen Bereich intensiv forstwirtschaftlich genutzt. Die Fließgewässer-und Niederungslandschaft Ilm wird beidseitig von Gehölzen eingefasst, die angrenzenden Flächen werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die Waldgebiete und die Ilm weisen ein hochwertiges Landschaftsbild auf und sind, ebenso wie die Stadt Bad Sulza, bedeutend für die Erholung.

Der dargelegte Umweltzustand im Schutzgut Landschaft findet auch in den verschiedenen Gebietsausweisungen der Landes- und Regionalplanung (Vorbehaltsgebiete Tourismus und

Erholung, Vorranggebiete Freiraumsicherung) und Charakterisierungen als Kulturlandschaften mit besonderer Eigenart bzw. historisch geprägte Kulturlandschaften seinen Ausdruck, die weite Teile des Untersuchungsraums abdecken. Dies gilt auch für die vorhandenen Wander- und Radwanderwege einschließlich der weiteren erholungsbezogenen Infrastruktur (Aussichtstürme etc.). Darüber hinaus liegen verschiedene schutzgutrelevante Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Flächennaturdenkmale, Kulturdenkmale und historische Stadtkerne im Untersuchungsraum.

Der beschriebene Untersuchungsraum zum Schutzgut Landschaft umfasst in den Bereichen des Neubaus und des Rückbaus insgesamt 37 Landschaftsbildräume in den Kategorien Urbane Räume, Ackerlandschaften, Waldlandschaften, Fließgewässer- und Niederungslandschaften sowie Abgrabungsflächen. Der Vorhabenträger hat die Landschaftsbildräume auf nachvollziehbare Weise hergeleitet, indem wesentliche Merkmale von Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungswert von Natur und Landschaft, auch unter Berücksichtigung prägender Vorbelastungen beschrieben und bewertet wurden. In der Abgrenzung der Landschaftsbildräume wurde darüber hinaus die Abdeckung mit Vorranggebieten für Freiraumsicherung, Landschafts- und Naturschutzgebieten, Naturparken sowie historische Kulturlandschaften mit besonderer Eigenart berücksichtigt (vgl. Anhang 4 zur Unterlage 11 „Steckbriefe zur Bewertung der Landschaftsbildräume“).

Im Untersuchungsraum bestehen Vorbelastungen durch eine 110-kV-Bahnstromleitung sowie durch die von 50Hertz betriebene 380-kV-Bestandsleitungen. Funkmastanlagen und Windenergieanlagen bewirken erheblichen Vorbelastungen des Landschaftsbildes Auch Solarparks und Photovoltaikanalagen sind mehrfach vorhanden. Durch den Untersuchungsraum verlaufen die BAB A9, mehrere Bundesstraßen, Landesstraßen sowie Bahnstrecken. Auch die überwiegend an den Ortsrändern befindlichen Gewerbegebiete und landwirtschaftlichen Produktionsanlagen wirken sich negativ auf das Landschaftsbild aus. Sie bewirken visuelle Veränderungen und zum Teil zu Lärmbelästigungen. Vorhandene Rohstoffabbaugebiete stellen ebenfalls relevante Vorbelastungen durch Veränderung des Landschaftsbildes und der natürlichen Eigenart dar. Visuelle Belastungen, aber auch Geruchsbelastungen gehen von Kläranlagen aus, die sich im Untersuchungsraum befinden.

(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen

Unter den in Kapitel 3.3.2 der Unterlage 11 – UVP-Bericht benannten potenziellen Umweltauswirkungen sind die Umweltauswirkungen UA2, 3, 6, 7 und 9 für das Schutzgut Landschaft in diesem Vorhaben besonders relevant.

(1) Baubedingte Trennwirkung durch BE-Flächen und Baubetrieb (UA2)

Während der Bauphase der Freileitung und beim Rückbau der Bestandsleitung werden Flächen für Zuwegungen und Bauflächen temporär in Anspruch genommen. Zudem werden bauzeitlich Schleifgerüste und Schutzgerüste sowie Provisorien errichtet. Die dadurch entstehende Trennwirkung zusammenhängender Landschaftsteile ist zeitlich und räumlich begrenzt.

Gleichwohl können die Erlebbarkeit und Erholungswirksamkeit der Landschaftsräume durch die baubedingte Trennwirkung von Baustellenflächen temporär unterbrochen werden. Unzerschnittene, verkehrsarme Landschaftsräume könne zudem temporär beeinträchtigt werden.

Um Beeinträchtigungen zu verhindern oder zu verringern, kommen die Maßnahmen V2 und Vo3 in Betracht.

(2) Baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen (UA3)

Beim Bau des Vorhabens und Rückbau der Bestandsleitung treten Störungen durch temporäre Lärmemissionen, Erschütterungen bzw. Vibrationen auf, die durch den Betrieb von Baumaschinen und die Durchführung von Bautätigkeiten im Bereich der Baustellen und der Zuwegungen entstehen können. Kurzzeitig können je nach Bauweise des Fundamentes lärmintensive Arbeiten mit hohen Schallpegeln erforderlich sein, letzteres auch beim Fundamentrückbau. Größere Maschinen wie Rammen und Kräne können weithin sichtbar sein.

Auswirkungen auf die Landschaft können während der Bauphase im Bauumfeld durch den Baustellenbetrieb und Baustellenverkehr entstehen, verbunden mit Geräuschemissionen sowie visuellen Störungen, die sich negativ auf das Landschaftserleben (landschaftsgebundene Erholung) auswirken.

Um Beeinträchtigungen zu verhindern oder zu verringern, kommen die Maßnahmen V2, Vo3 in Betracht. Es gelten zudem die in der AVV Baulärm enthaltenen und in Kap. IV.3.a)(bb)(2) untersuchten Immissionsrichtewerte und die dort ermittelten Minderungsmaßnahmen (vgl. auch Schutzgut Mensch).

(3) Anlagebedingter Flächenverlust (UA6)

Durch die Anlage der Maststandorte kommt es zum dauerhaften Flächenverlust im Umfang von ca. 67 m^2 bis ca. 259 m^2 für Fundamente des vorgesehenen zweisystemigen Donaumastes.

Auswirkungen auf die Landschaft entstehen durch Flächenverluste in landschaftsbildprägenden Strukturen, z.B. wenn Gehölze, Baumreihen oder Alleen betroffen sind.

Um Beeinträchtigungen zu verhindern oder zu verringern, kommen die Maßnahmen V2, Vo3 in Betracht. In Zusammenhang mit dem Rückbau der Bestandsleitung kann es darüber hinaus zu einer Entlastung hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme kommen. Da der Neubau nicht auf den Maststandorten der Bestandsleitung errichtet wird, sind die durch UA6 eintretenden Auswirkungen von der Vorbelastung durch die Bestandsleitung unabhängig.

(4) Anlagebedingte Funktionsverluste und visuelle Störungen (UA7)

Anlagebedingt kommt es durch den Raumanspruch der Masten, der Leitung bzw. der Nebenanlagen sowie durch Nutzungsänderungen (ggfls. Nutzungseinschränkungen) auf den

Flächen im Schutzstreifen zu Funktionsverlusten und visuellen Beeinträchtigungen. Die geplante Freileitung hat eine Trassenbreite von ca. 72 m. Die Masthöhen werden im Vergleich zur Bestandsleitung im Durchschnitt 10,3 m höher. Die Spannfeldlänge zwischen zwei Masten beträgt durchschnittlich 400 m.

Das Vorhaben bewirkt als technisches Bauwerk mit dem Eindruck einer „Verdrahtung“ und Trennung des Landschaftsbildes anlagebedingte Verletzungen und Verfremdungen in einem als Einheit wahrgenommenen Landschaftsraum. Dies kann zudem die landschaftsgebundene Erholung nachhaltig stören. Insbesondere im Nahbereich wirkt die Freileitung optisch dominant. Die Masten sind je nach Höhe als Bauwerk meist weithin sichtbar.

Um Beeinträchtigungen zu verhindern oder zu verringern, kommt die Maßnahme V2 in Betracht. Der Trassierung liegen zudem die Berücksichtigung des Bündelungsgebotes und des Vorbelastungsgrundsatzes zugrunde. Insbesondere die 380-kV-Bestandsleitung, aber auch Verkehrswege, werden beim Schutzgut Landschaft als konfliktmindernde Vorbelastung berücksichtigt. Durch den anschließenden Rückbau der Bestandsleitung (Vo1) wird das Landschaftsbild entlastet. Die visuellen Umweltauswirkungen sind zudem von der Entfernung zum Vorhaben und von der spezifischen Empfindlichkeit des betroffenen Landschaftsbildraumes abhängig.

(5) Bau- und betriebsbedingte Veränderungen von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Schutzstreifen (UA9)

Für Gehölze besteht im Schutzstreifen eine Aufwuchshöhenbeschränkung, um die Betriebssicherheit der Leitung dauerhaft zu gewährleisten. Gehölze, die bei Bau oder Betrieb der Anlage im Schutzbereich liegen oder in diesen hineinwachsen und den Sicherheitsabstand unterschreiten, werden entsprechend der Anforderungen des Leitungsbetriebes gekürzt oder gefällt. Dies beginnt in der Bauphase mit der Schneisenfreistellung und wird während der Betriebsphase durch Maßnahmen des Schneisenmanagementes gewährleistet. Das Schneisenmanagement erfolgt in einer Weise, die das Landschaftsbild prägende Elemente kontinuierlich erhält.

Beim Schutzgut Landschaft kann UA9 zu Veränderungen und Verlusten von Gehölzen, die die Landschaftsstruktur prägen, führen. Zur Vermeidung und Minimierung dieser Verluste wurden bei potenzieller Querung linearer und niedriger bis mittelhoher Gehölzbestände der Maststandort und / oder die Masthöhe angepasst (Vo4).

Um Beeinträchtigungen zu verhindern oder zu verringern, kommen die Maßnahme V2 und V3 in Betracht. Die 380-kV-Bestandsleitung mit ihren vorhandenen Waldschneisen stellt dort eine beim Schutzgut Landschaft konfliktmindernde Vorbelastung dar, wo der Ersatzneubau und die zurückzubauende Bestandsleitung räumlich dicht beieinander verlaufen, sodass sich die Schutzstreifen überdecken. Wo hingegen die Bestandsleitung nicht weitergenutzt wird, steht die freiwerdende Schneise der Waldentwicklung zur Verfügung.

(6) Betroffenheit von Vorranggebieten Freiraumsicherung und Vorranggebieten Hochwasserschutz (K17)

Die Vorranggebiete Freiraumsicherung mit Ziel Gewässerschutz FS-62 „Schleuskauer Grund, Riemerholz, Saalehänge westlich Camburg“, FS-66 „Steinbachtal“ und FS122 „Stöbener Grund östlich Schmiedehausen“ sind vom Vorhaben betroffen. Aufgrund von geringer spezifischer Empfindlichkeit sind erhebliche Umweltauswirkungen jedoch ausgeschlossen.

(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die für die nachfolgenden Kriterien ermittelten Maßstäbe für die Erheblichkeit (vgl. Unterlage 11 (UVP-Bericht), Kap. 6.2.9.2, S. 448 f.) sind nachvollziehbar hergeleitet und angewendet worden.

(1) Betroffenheit von unzerschnittenen, verkehrsarmen Räumen ($K_{La}02$)

Von Mast 105 bis 124 durchzieht die Trasse einen unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum. Die geplante Trasse verläuft dabei in enger Bündelung bzw. abschnittsweise identisch zur bestehenden Trasse. Die bestehende Zerschneidung wird durch den Ersatzneubau geringfügig verlagert, eine zusätzliche Zerschneidungswirkung und damit einhergehende erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Betroffenheit von Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungswert von Natur und Landschaft ($K_{La}01$, i.V.m. $K_{La}03$ und K12a/K17)

Die Darstellung der erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt auf der Ebene der Landschaftsbildräume. Es erfolgt eine zusammengefasste Darstellung für die Kriterien $K_{La}01$, $K_{La}03$, K12a und K17. Von erheblichen Umweltauswirkungen sind folgende Landschaftsbildräume betroffen:

- 3 Urbaner Raum Schkölen
- 12 Ackerflächen östlich Schkölen
- 15 Ackerflächen zwischen Droyßig und Zeitz
- 16 Ackerflächen östlich Wetterzeube
- 17 Ackerflächen südlich Zeitz
- 18 Waldgebiete nördlich Bad Sulza
- 19 Waldgebiete zwischen Bad Sulza und Dornburg-Camburg
- 21 Waldgebiete nordwestlich Dornburg-Camburg
- 22 Waldgebiete östlich Schkölen
- 23 Waldgebiete nördlich Königshofen
- 24 Waldgebiete westlich Wetterzeube
- 26 Waldgebiete östlich Wetterzeube
- 27 Waldgebiete südlich Zeitz
- 28 Niederung der Ilm
- 29 Niederung der Saale

- 30 Niederung der Weißen Elster
- 31 Niederung der Aga

Erhebliche Umweltauswirkungen liegen in Form von Sichtbetroffenheiten durch Versatz der Trasse und Erhöhung der Masten vor. Auch kommt es zu anlagebedingten Überprägungen von Landschaftsbildräumen und erholungsrelevanter Infrastruktur. Durch baubedingte Störungen kommt es trotz der Maßnahme V5 zu einer Beeinträchtigung von mindestens mittlerer Bedeutung für die Erholung.

Auch unter Berücksichtigung der Maßnahmen V10 und V13 führen die Entfernung von Gehölzen und Waldbereichen durch Montageflächen, Zuwegungen und Provisorien sowie Aufwuchsbeschränkungen innerhalb des Schutzstreifens zu erheblichen Umweltauswirkungen.

Durch den trassennahen Ersatzneubau zur Bestandstrasse entstehen im Hinblick auf Sichtbetroffenheiten hochwertiger Landschaftsbildräume kaum zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen gegenüber der Bestandssituation. Verluste landschaftsprägender Gehölze sind nur in sehr geringem Umfang zu erwarten. Die erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen sind zu kompensieren, der LBP (Unterlage 12) sieht hierzu den Rückbau der Bestandsleitung einschließlich Rekultivierung von zurückgebauten Maststandorten (A1) sowie Zahlungen von Ersatzgeldern vor.

(2) Betroffenheit von nationalen Schutzgebieten des Naturschutzes und von Schutzobjekten des Naturschutzes – mittleres Restriktionsniveau (K8) und hohes Restriktionsniveau (K7)

Die Trasse verläuft bereichsweise innerhalb des Naturparks „Saale-Unstrut-Triasland“ und quert die Landschaftsschutzgebiete „Aga-Elster-Tal und Zeitzer Forst“, „Kuhndorftal“ und „Mittleres Saaletal“. Der Schutzzweck wird aufgrund der Vorbelastung durch die Bestandstrasse nicht berührt. Jedoch ist in der jeweiligen Verordnung die Errichtung von Freileitungen unter Erlaubnisvorbehalt gestellt bzw. verboten, entsprechende Ausnahmegenehmigungen bzw. Befreiungen sind erforderlich. Zwischen Mast 144 und 145 quert die Trasse das Flächennaturdenkmal „Harrasberg“. Durch den Neubau von Mast 145 außerhalb des Flächennaturdenkmals sowie geeignete Vermeidungsmaßnahmen (V14) können Beeinträchtigungen des Schutzzwecks vermieden werden. Durch das Vorhaben kommt es zu teilweise erheblichen Sichtbetroffenheiten, diese liegen teilweise auch innerhalb von naturschutzrechtlich festgesetzten Gebieten, zu nennen sind hier die Landschaftsschutzgebiete „Aga-Elster-Tal und Zeitzer Forst“, „Kuhndorftal“ und „Mittleres Saaletal“, der Naturpark „Saale-Unstrut-Triasland“, das geplante Naturschutzgebiet „Ratsch bei Breitenbach“, das Flächennaturdenkmal „Tümpel am Bornholz“ sowie das Flächennaturdenkmal „Harrasberg“. Der jeweilige Gebietscharakter wird durch die Betroffenheiten nicht wesentlich verändert und die Erlebbarkeit bzw. Funktionen der Schutzgebiete werden nicht beeinträchtigt. Der Schutzzweck der Gebiete wird folglich nicht durch erhebliche Sichtbetroffenheiten verletzt.

h) Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das Teilschutzgut kulturelles Erbe umfasst geschützte oder schützenswerte Kulturdenkmale (Bau- und Bodendenkmale) einschließlich deren Umgebungsschutzbereiche. Das Teilschutzgut sonstige Sachgüter umfasst Wälder mit hervorgehobenen Nutzfunktionen sowie Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit.

Für das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter wurden die folgenden Kriterien definiert:

- Betroffenheit von Kulturerbestandorten internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung gem. LEP 2025 / Betroffenheit von Kulturdenkmalen mit erhöhter Raumwirkung / Betroffenheit von Bodendenkmalen und archäologischen Denkmalen (K30)
- Betroffenheit des Sichtbereichs der Kulturerbestandorte / Betroffenheit des Sichtbereichs von Kulturdenkmalen mit erhöhter Raumwirkung (K31)
- Betroffenheit von Wäldern mit hervorgehobener Nutzfunktion nach Waldfunktionenkartierung (K15)
- Inanspruchnahme von Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit ($K_{SG}01$)

Die Standorte von UNESCO-Kulturerbestätten, von Kulturerbestandorten gem. LEP 2025 sowie von Kulturdenkmalen mit erhöhter Raumwirkung (K30) sind vom Vorhaben nicht betroffen. Auch der Sichtbereich von UNESCO-Kulturerbestätten (K31) ist nicht betroffen.

Die Prüfung des Kriteriums $K_{SG}01$ erfolgt durch Betrachtung der Kriterien Bodenfunktionen ($K_{BO}01$) sowie Betroffenheit von Vorranggebieten Freiraumsicherung und Vorranggebiete landwirtschaftliche Bodennutzung (K17) beim Schutzgut Boden und wird daher beim Teilschutzgut sonstige Sachgüter nicht weiter betrachtet.

Der Untersuchungsraum für das Teilschutzgut kulturelles Erbe, Kriterium K30 (Betroffenheit von Bodendenkmalen), sowie für das Teilschutzgut sonstige Sachgüter umfasst 100 m beiderseits des bestehenden Trassenbands, der Neubauleitung im Falle eines Abrückens vom Bestand sowie der baubedingt genutzten Flächen (z.B. Zuwegungen, Baustelleneinrichtungsflächen, Provisorien). Der Untersuchungsraum für das Teilschutzgut kulturelles Erbe, Kriterium K31 (Betroffenheit des Sichtbereichs), beträgt 2.000 m beiderseits der geplanten Neubauleitung.

(aa) Beschreibung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen des Neubaus und des Rückbaus sowie Vorbelastungen

Für das Teilschutzgut kulturelles Erbe wurden im UVP-Bericht (vgl. Unterlage 11 (UVP-Bericht), Kap. 5.3 bis 5.7) sowohl für die Neubauleitung als auch für die rückzubauende Bestandsleitung 40 Kulturdenkmale im Untersuchungsraum ermittelt. Diese zählen zu den Kulturdenkmalen mit erhöhter Raumwirkung. Sieben der Kulturdenkmale liegen außerhalb des erweiterten Untersuchungsraums, sind jedoch bis in den Untersuchungsraum sichtbar. Im

Untersuchungsraum sowohl der Neubauleitung als auch der rückzubauenden Bestandsleitung kommen eine Vielzahl an Bodendenkmalen vor. Es liegen darüber hinaus begründete Anhaltspunkte darauf vor, dass im gesamten Bereich des Vorhabens in Sachsen-Anhalt sich noch unbekannte Bodendenkmale befinden. Auch in Thüringen ist ein archäologisches Relevanzgebiet im Bereich des Vorhabens betroffen.

Für das Teilschutzgut sonstige Sachgüter befinden sich im Untersuchungsraum der Neubauleitung und der rückzubauenden Bestandsleitung Waldflächen, welche teilweise auch als hochproduktive Wälder ausgewiesen sind. Größere zusammenhängende hochproduktive Wälder befinden sich westlich von Großhelmsdorf, nördlich von Hainchen und innerhalb der Waldlandschaft westlich der Saale.

Darüber hinaus liegen großflächig landwirtschaftliche Flächen sowie Vorranggebiete Landwirtschaft im Untersuchungsraum.

Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum durch Windenergieanlagen, die BAB A9, die B 88 und verschiedene 110 kV-Freileitungen sowie die 380 kV-Bestandsleitung. Für visuelle Vorbelastungen wird auf die Ausführungen beim Schutzgut Landschaft verwiesen (vgl. Kap. B.III.2.g)(aa)).

(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen

Die Umweltauswirkungen UA1 (baubedingte Flächeninanspruchnahme), UA6 (anlagebedingter Flächenverlust), UA7 (anlagebedingte Funktionsverluste und visuelle Störungen) sowie UA9 (bau- und betriebsbedingte Veränderungen von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Schutzstreifen) können für das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter in diesem Vorhaben potenziell relevant sein.

(1) Baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (UA1)

Die Umweltauswirkung UA1 (baubedingte Inanspruchnahme von Flächen) kann für das Teilschutzgut kulturelles Erbe in diesem Vorhaben potenziell relevant sein. In der Bauphase (Neu- und Rückbau) werden Flächen temporär für Bauflächen und Zuwegungen in Anspruch genommen. Dies kann Veränderungen der Bodenstruktur bzw. des Bodengefüges bewirken. Diese Einwirkungen auf den Boden können zur Beeinträchtigung oder zum Verlust von oberflächennahen Bodendenkmalen führen.

Um Beeinträchtigungen von Bodendenkmalen zu verhindern oder zu verringern, kommen die Maßnahmen V7 (Vermeidung von Beeinträchtigungen von Boden im Bereich von Zufahrten und Baustellenflächen), V12 (Verzicht auf Rückbau der Mastfundamente) und V1c in Betracht.

(2) Anlagebedingter Flächenverlust (UA6)

Die Umweltauswirkung UA6 (anlagebedingter Flächenverlust) kann für das Teilschutzgut kulturelles Erbe in diesem Vorhaben potenziell relevant sein. Durch die Anlage der Maststandorte kommt es zum dauerhaften Flächenverlust. Durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme können Einwirkungen auf den Boden hervorgerufen werden, welcher zu einer dauerhaften Beeinträchtigung sowie zu einem Verlust von oberflächennahen Bodendenkmalen führen kann, indem diese durch Überbauung zerstört oder in ihrer Lage und Beschaffenheit verändert werden können.

Um Beeinträchtigungen von Bodendenkmalen zu verhindern oder zu verringern, kommt die Maßnahme V1c in Betracht.

(3) Anlagebedingter Funktionsverlust und visuelle Störungen (UA7)

Die Umweltauswirkung UA7 (anlagebedingter Funktionsverlust und visuelle Störungen) kann für das Teilschutzgut kulturelles Erbe in diesem Vorhaben potenziell relevant sein. Anlagebedingt kommt es durch den Raumanspruch der Masten, der Leitung sowie durch Nutzungsänderungen im Schutzstreifen zu visuellen Beeinträchtigungen. Diese können das Erscheinungsbild und die Erlebbarkeit von Kulturdenkmalen beeinträchtigen. Für die potenzielle Umweltauswirkung UA7 wurden für die Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung die durch das TLDA mitgeteilten Angaben zu den Umgebungsschutzbereichen, eingeteilt in Achtelsektoren, herangezogen (vgl. Verweis Kap. 5.2.10.1 UVP-Bericht). Für die vom Landesdenkmalamt Sachsen-Anhalt bereitgestellten Kulturdenkmale erhöhter Raumwirkung wurde nachvollziehbar der vom TLDA geforderte Mindestabstand herangezogen, da von Sachsen-Anhalt keine Umgebungsschutzbereiche genannt wurden. Auf Basis dieser Bereiche wurde eine GIS-gestützte Sichtfeldanalyse angefertigt, welche die Flächen ausgibt, von denen aus eine konkrete Sichtbeziehung innerhalb der geforderten Abstände besteht. Diese wurden für die Bewertung von visuellen Beeinträchtigungen herangezogen.

Durch das geplante Provisorium sind aufgrund der temporären Standzeit sowie der Lage im Wirkbereich der Bestandsleitung erhebliche Auswirkungen auszuschließen.

Um visuelle Beeinträchtigungen von Kulturdenkmalen zu verhindern oder zu verringern, kommen die vorhabenimmanenten Maßnahmen Vo2 und Vo3 in Betracht.

(4) Bau- und betriebsbedingte Veränderungen von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Schutzstreifen (UA9)

Die Umweltauswirkung UA9 (bau- und betriebsbedingte Veränderungen von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Schutzstreifen) kann für das Teilschutzgut sonstige Sachgüter in diesem Vorhaben potenziell relevant sein. Für Gehölze besteht im Schutzstreifen eine Aufwuchshöhenbeschränkung, um die Betriebssicherheit der Leitung dauerhaft zu gewährleisten. Die Schneisenfreistellung erfolgt meist bereits in der

Bauphase. Dadurch kann es zu Einschränkungen der hochproduktiven Waldflächen kommen.

Um Beeinträchtigungen von Wäldern mit Waldfunktionen zu verhindern oder zu verringern, kommen die Maßnahmen Vo2, Vo3, Vo4 und V10 in Betracht.

(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die für die nachfolgenden Kriterien ermittelten Maßstäbe für die Erheblichkeit (vgl. Unterlage 11 (UVP-Bericht), Kap. 6.2.10.2, S. 451 f.) sind nachvollziehbar hergeleitet und angewendet worden.

(1) Betroffenheit von Kulturerbestandorten internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung gem. LEP 2025 / Betroffenheit von Kulturdenkmalen mit erhöhter Raumwirkung / Betroffenheit von Bodendenkmalen (K30)

Die Standorte der Kulturerbestätten sowie der Kulturdenkmale im Untersuchungsraum sind weder von der Neubauleitung noch vom Rückbau der Bestandsleitung direkt betroffen. Die Objekte befinden sich meist im Siedlungsraum und werden nicht von Maststandorten berührt. Erhebliche Umweltauswirkungen auf die Standorte der Denkmale können somit grundsätzlich ausgeschlossen werden.

<u>Bodendenkmale</u>

Im Bereich von Mast 65, nördlich von Mast 131 und nördlich der Masten 150 und 151 queren die Zuwegungen Bodendenkmale bzw. archäologische Kulturdenkmale. Da es sich um bereits vorhandene Wege handelt, ist von einer Vorbelastung auszugehen. Es ist kein zusätzlicher Wegebau notwendig, daher sind erhebliche Umweltauswirkungen auszuschließen.

Im Bereich des Mastes 73 werden der Neubau, der Rückbau und Baustelleneinrichtungsflächen im Bereich eines Bodendenkmals zu liegen kommen. Da das Bodendenkmal großflächig abgegrenzt wurde, ist eine direkte Betroffenheit unsicher, aber nicht vollständig auszuschließen. Durch die Maßnahme V1c können erhebliche Umweltauswirkungen beim Mastneubau und -rückbau jedoch vermieden werden, da anlassbezogen bei einer tatsächlichen Betroffenheit Maßnahmen zur Sicherung des Bodendenkmals getroffen werden. Darüber hinaus liegen die für die Baustelleneinrichtungsflächen benötigten Bereiche auf intensiv genutzten, tiefgründig bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen. Mit Hilfe der Maßnahme V7 wird sichergestellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen im Bereich der neuen Zuwegungen und Baustelleneinrichtungsflächen vermieden werden (vgl. Unterlage 12, Anhang 1).

Der Rückbaumast R-83 befindet sich innerhalb einer Fläche, die als Bodendenkmal ausgewiesen ist. Durch Baustelleneinrichtungsflächen, dem Provisorium und Zuwegungen sind 0,8 ha vom Bereich des Bodendenkmals potenziell betroffen. Zwar besteht gemäß Angabe des Vorhabenträgers eine intensive landwirtschaftliche Nutzung an diesem Standort. Auf Grund

der Hinweise des Landesamts für Denkmalschutz Sachsen-Anhalt ist jedoch an allen Maststandorten von möglichen Bodendenkmalen auszugehen. Der Vorhabenträger hat daher zugesagt, an allen Masten in Sachsen-Anhalt die Maßnahme V1c anzuwenden (siehe Kap. A.VI.d)). Hiermit können über das bestehende Maß hinausgehende Bodenbeeinträchtigungen und somit auch erhebliche Umweltauswirkungen sicher ausgeschlossen werden. Im Übrigen wird die Maßnahme V7 als Nebenbestimmung festgelegt, um erhebliche Beeinträchtigungen im Bereich der neuen Zuwegungen und Baustelleneinrichtungsflächen zu vermeiden.

Auch zwischen Mast 138 und 143 sind vier Bodendenkmale durch mehrere Zuwegungen und ein Provisorium betroffen. Bei den Zuwegungen im Bestand sind erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. Weitere Zuwegungen sind auf landwirtschaftlichen Flächen geplant, auf denen die Nutzungsintensität vergleichbar ist mit der des Vorhabens, daher sind auch hier erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. Für den Bau des Provisoriums ist die Vermeidungsmaßnahme V1c vorgesehen, wodurch mit Hilfe geeigneter Maßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden können. Im Übrigen wird die Maßnahme V7 angewandt, um mögliche Beeinträchtigungen im Bereich der neuen Zuwegungen und Baustelleneinrichtungsflächen durch Bodenauflagen zu vermeiden. Gemäß Angabe der Vorhabenträgerin im LBP wurde am Mast 143 noch die vorhabenimmanente Maßnahme Vo3 umgesetzt, wodurch die Montageflächen am Mast verkleinert werden konnten.

Im Bereich des Maststandorts 87 befindet sich der Rückbaumast innerhalb des Bodendenkmals und der Neubaumast außerhalb. Mit Hilfe der Maßnahme V1c soll geprüft werden, ob das Mastfundament ggf. zugunsten des Bodendenkmals im Boden verbleiben sollte. Falls das Denkmal jedoch bereits erheblich beeinträchtigt ist, kann das Fundament entnommen werden. Die für den Rückbau notwendigen BE-Flächen und Zuwegungen liegen innerhalb der Fläche des Bodendenkmals. Die Zuwegungen im Bereich des Mastes 87 verlaufen teilweise im Bereich eines archäologischen Kulturdenkmals, überwiegend jedoch auf bestehenden Straßen. Hier sind erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. Zusätzlich wird als Nebenbestimmung die Vermeidungsmaßnahme V7 festgelegt, um auch für neue Zuwegungen im Bereich des Rückbaumasts R-87 und Mast 87 erhebliche Umweltauswirkungen ausschließen zu können.

Der Rückbaumast 118 steht im Bereich eines Bodendenkmals (Hügelgräber im Dorstewitzer Forst). Durch den Verzicht auf Rückbau des Mastfundaments (Maßnahme V12) können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Durch die Optimierung des Trassenverlaufs im Bereich der Masten 117-121 (Vo2) kann eine weitere Beeinträchtigung des Bodendenkmals nachvollziehbar vermieden werden (vgl. Unterlage 12, S. 155)

Die Montagefläche bei Mast 150 überlagert sich mit einem Bodendenkmal, jedoch ist mit Hilfe der Maßnahme V1c nachvollziehbar von einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen auszugehen.

Die Minderungsmaßnahmen V7 und V1c sind für einige Maststandorte bzw. neue Zuwegungen und Baustelleneinrichtungsflächen nicht im LBP enthalten (vgl. Unterlage 12, Anhang 2). Sie sind jedoch erforderlich, um eine Erheblichkeit der Umweltauswirkungen zu vermeiden und die Voraussetzungen für die Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 ThürDSchG bzw. zu

schaffen. Daher werden die Minderungsmaßnahmen für diese Bereiche per Nebenbestimmung festgelegt.

(2) Betroffenheit des Sichtbereichs der Kulturerbestandorte / Betroffenheit des Sichtbereichs von Kulturdenkmalen mit erhöhter Raumwirkung (K31)

Durch das Vorhaben kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung von Sichtbereichen der Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung. Zwar rückt die neue Trasse im Bereich der Masten 86 und 89 näher an den Umgebungsschutzbereich der Kirche in Schkauditz, berührt diesen jedoch nicht. Durch die Südumgehung Goßra entstehen Entlastungen im Bereich des Schutzbereichs Burg Haynsburg. Auch die Betroffenheit des Umgebungsbereichs Kirche Großhelmsdorf verringert sich durch das Abrücken der neuen Trasse (Mast 107 bis 113).

Eine geringfügige Annäherung innerhalb des Sichtbereichs der Gutsanlage Tümpling und der Cyriaksruine Camburg (Maste 140-144) von vorher 560 m auf nun 510 m und 520 m wird nachvollziehbar als nicht erheblich bewertet, zumal die Masten nur teilweise von den Denkmalen aus sichtbar sind und die Erlebbarkeit und Nutzbarkeit der Sichtbereiche nicht erheblich beeinträchtigt werden.

In den Abschnitten mit geplanter Umbeseilung kommt es nachvollziehbar zu keinen zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen.

Bei der Bewertung der vorgenannten Konflikte wurden die vorhabenimmanenten Maßnahmen Vo2 und Vo3 berücksichtigt.

(3) Betroffenheit von Wäldern mit hervorgehobener Nutzfunktion nach Waldfunktionenkartierung ($K_{SG}01$)

Wälder mit hervorgehobener Nutzfunktion werden durch das geplante Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Bau- und betriebsbedingte Wirkungen sind zwar vorhanden, da der Schutzstreifen der beantragten Trasse Waldbereiche teilweise neu tangiert. Diese sind jedoch nicht als erheblich einzustufen. Die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Wäldern mit hervorgehobener Nutzfunktion wird ausgeschlossen.

Der Schutzstreifen im Bereich des Mastes 100 befindet sich innerhalb eines hochproduktiven Waldes (bau- und betriebsbedingte Wirkung). Dies führt aber nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen, da größtenteils der bestehende Schutzstreifen genutzt werden kann, nur ein geringer Teil Wald in Randlage in Anspruch genommen wird und die Inanspruchnahme von Wald sich von momentan 0,4 ha auf dann 0,3 ha verringert. Gleiches gilt für den Bereich bei Mast 114. Auch hier verringert sich die Überlagerung des Schutzstreifens mit einer Fläche hochproduktiven Waldes von 0,3 ha auf 0,1 ha.

Bei Mast 118 und 137, 143a und 144 erhöht sich die Betroffenheit von hochproduktiven Waldflächen durch Aufwuchshöhenbeschränkungen im Schutzstreifen. Da der Flächenprüf-

wert von 10 ha nicht erreicht wird und die zugrundeliegenden Waldfunktionen durch die Möglichkeit des beschränkten Aufwuchses weiterhin eingeschränkt erfüllt werden können, wird die Betroffenheit als nicht erheblich eingestuft.

i) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 UVPG sind auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern als eigenständiges Schutzgut zu berücksichtigen. Umweltmediale Wechselwirkungen können als Schutzgut der Gefahr entgegenwirken, dass bei der Realisierung eines Vorhabens der Schutz eines Mediums nur auf Kosten eines anderen Mediums bewirkt werden kann[17].

Medienübergreifende Wechselwirkungen, Summationswirkungen, Synergieeffekte und Verlagerungseffekte wurden geprüft, soweit dies unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit vertretbar gewesen ist. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung sind Wechselwirkungen insbesondere dadurch berücksichtigt worden, dass schutzgutübergreifende Wirkungsketten und synergetische Wirkungen Eingang in die Prüfung jedes Schutzgutes gefunden haben. Darüber hinaus wurden die Wechselwirkungen in eigenen Kapiteln betrachtet, in diesem Zusammenhang aber nicht als eigenständiges Schutzgut bezeichnet. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde genügt die Unterlage 11 in dieser Hinsicht aber, um im Rahmen der behördeneigenen Prüfung die Wechselwirkungen als eigenständiges Schutzgut zu beurteilen.

Umfassende Ökosystemanalysen, die alle denkbaren Wechselwirkungen sowie systemanalytische Prognosen von ökosystemaren Wirkungen (z.B. mathematische Simulationsmodelle) einbeziehen, können aufgrund fehlender bzw. unzureichender wissenschaftlicher Erkenntnisse über die ökosystemaren Wirkungszusammenhänge nicht in einer Umweltverträglichkeitsprüfung erarbeitet werden und sind in der Regel auch nicht planungsrelevant und entscheidungserheblich. Planerische Entscheidungen, die aufgrund einer prognostischen Einschätzung zukünftiger tatsächlicher Entwicklungen getroffen werden müssen, sind hinsichtlich ihrer Prognose rechtmäßig, wenn diese unter Berücksichtigung aller verfügbaren Daten in einer der Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden ist[18].

In Bezug auf die zu erwartenden Auswirkungen und die Ergebnisse der Erfassung und Bewertung der Bestandssituation sind vorliegend die folgenden Wechselwirkungen potenziell von Bedeutung, die im Rahmen der Betrachtung der Schutzgüter berücksichtigt wurden:

- Wechselwirkungen zu Menschen im Zusammenhang mit visuellen Auswirkungen auf die Landschaft. Im Untersuchungsraum befinden sich zahlreiche Ortschaften so-

[17] *Hamacher*, in: Schink/Reidt/Mitschang, UVPG/UmwRG, München 2018, § 2 UVPG Rn. 36.
[18] BVerwG, Urt. v. 7.7.1978 – IV C 79.76, BVerwGE 56, 100 (121 f.).

wie Kulturdenkmale, darunter Objekte mit erhöhter Raumwirkung, so dass der Zusammenhang zwischen Wirkungen auf die Landschaft und deren ästhetischer Wirkung bzw. Erholungseignung potenziell bedeutsam ist.
- Wechselwirkungen zu Boden, Klima, Tieren, Landschaft und Menschen im Zusammenhang mit Auswirkungen auf Pflanzen aufgrund der Inanspruchnahme durch den Schutzstreifen. Im Untersuchungsraum befinden sich Wälder mit entsprechender Erholungs-, Freiraum- bzw. Schutzfunktion, so dass der Zusammenhang zwischen Wirkungen auf die Vegetation und entsprechenden Folgewirkungen auf für Boden, Klima, Tiere, Landschaft und Menschen potenziell bedeutsam ist.
- Wechselwirkungen zu Wasser, Pflanzen, Tieren und sonstigen Sachgütern im Zusammenhang mit Auswirkungen auf den Boden. Für flächenbeanspruchende Vorhaben in Untersuchungsräumen mit Vorkommen von gegenüber Versiegelung und Verdichtung empfindlichen Bodenfunktionen ist der Zusammenhang von Boden- und Bodenfunktionsverlusten zu anderen Schutzgütern stets relevant. Da bei dem geplanten Vorhaben die Flächeninanspruchnahme nur gering ist, können relevante Wechselwirkungen von vorn herein auf Aspekte wie die Betroffenheit von Böden als Ertragsfaktor für die landwirtschaftliche Produktion, als Speicher- und Puffermedium bzw. als Lebensgrundlage für Pflanzengesellschaften und Tiergemeinschaften eingegrenzt werden.

Darüber hinaus wurde in den Unterlagen untersucht ob sich Wechselwirkungen aufgrund der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Umweltauswirkungen ergeben können. Vorliegend sind die folgenden Wechselwirkungen diesbezüglich von Bedeutung, die im Rahmen der Betrachtung der Schutzgüter berücksichtigt wurden:

- Masterhöhungen zur Vermeidung oder Minimierung von Umweltauswirkungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, die visuelle Belastungen des Landschaftsbildes verstärken
- Masterhöhungen zur Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV bzw. der Richtwerte nach TA Lärm für das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, die visuelle Belastungen des Landschaftsbildes verstärken oder das Kollisionsrisiko für das Schutzgut Tiere erhöhen können
- Wechselwirkungen innerhalb eines Schutzguts, z.B. durch Ausgleichsmaßnahmen beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bei einer Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Angesichts der umfassenden Bestandserhebungen und Analyse der vorhabenspezifischen Wirkungen des planfestgestellten Vorhabens schließt es die Planfeststellungsbehörde aus, dass sich über die in der Umweltverträglichkeits- und FFH-Verträglichkeitsstudie sowie im LBP inklusive dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag berücksichtigten Sachverhalte hinaus weitere nachteilige Synergieeffekte bzw. sonstige Wechselwirkungen ergeben, die dazu führen, dass die Gesamtbelastung einzelner Ökosystem-Komplexe in so erheblicher Weise von dem schutzgutspezifisch ermittelten Prognosezustand

abweicht, dass dies für die Entscheidungsfindung von Bedeutung ist. Komplexwirkungen, die über die bereits prognostizierten Einzelwirkungen hinausgehen, sind mithin nicht ersichtlich.

3. Bewertung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 25 Abs. 1 S. 1 UVPG bewertet die zuständige Behörde auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze. Die Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Planfeststellungsverfahren[19]. Sie findet als selbstständiger Verfahrensschritt getrennt von der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für das Vorhaben statt.

Nachfolgend erfolgt für jedes vom planfestgestellten Vorhaben betroffene Schutzgut die Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen gemäß § 25 UVPG.

a) Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit sind wie folgt zu bewerten:

Umweltziel „Keine Überspannung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.“ (PL1)

Das Umweltziel bezieht sich auf die Vorgaben der 26. BImSchV § 4 Abs. 3 und wird durch das Kriterium K1 „Überspannung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, in neuer Trasse“ umgesetzt.

Das Umweltziel ist nicht betroffen.

Im planfestgestellten Vorhaben kommt es zu keiner Neuüberspannung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

Umweltziel „Einhaltung der für Wechselstrom-Niederfrequenzanlagen geltenden Grenzwerte elektrischer Feldstärke und magnetischer Flussdichte“ (PL16)

Das Umweltziel bezieht sich auf die Vorgaben der 26. BImSchV § 3 i. V. m. Anhang 1a und 2a und wird durch das Kriterium „Grenzwerte elektrischer Feldstärke und magnetischer Flussdichte“ ($K_{Me}01$) umgesetzt.

Die Auswirkungen auf das Umweltziel sind gering negativ. Dies ergibt sich aus der der Gesamtheit der folgenden Bewertungsbestandteile:

[19] *Peters/Balla/Hesselbarth*, UVPG, 4. Aufl. 2019, § 25 Rn. 7.

Innerhalb des gutachterlich ermittelten Abstandes von 50 m zur Trassenachse (Konfliktbereiche) befinden sich 10 Immissionsorte. Nach gutachterlicher Einschätzung liegen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bereits dann vor, wenn die Grenzwerte mehr als 10 % ausgeschöpft sind. Dies trifft prognostisch auf alle Immissionsorte in einem Abstand von weniger als 50 Metern zur Trassenachse zu. An den so identifizierten zehn Immissionsorten und an allen weiter als 50 Meter entfernten Immissionsorten werden die Grenzwerte der 26. BImSchV sicher eingehalten und deutlich unterschritten.

Umweltziel „Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß TA-Lärm“ (PL18)

Das Umweltziel bezieht sich auf die Vorgaben des BImSchG §§ 22, 23 i. V. m. § 48 und 6. AVwV – TA Lärm und wird durch das Kriterium „Immissionsrichtwerte gemäß TA-Lärm“ ($K_{Me}02$)“ umgesetzt.

Die Auswirkungen auf das Umweltziel sind neutral. Dies ergibt sich aus der der Gesamtheit der folgenden Bewertungsbestandteile:

Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden an allen Immissionsorten deutlich und sicher unterschritten. Insgesamt liegen vier Immissionsorte innerhalb der Irrelevanzabstände. Die für die Immissionsorte geltenden nächtlichen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm werden stets eingehalten und um mindestens 6 dB(A) unterschritten. Der Immissionsbeitrag der Leitung kann somit an jedem Immissionsort als nicht relevant angesehen werden.

Umweltziel „Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß AVV Baulärm“ (PL19)

Das Umweltziel bezieht sich auf die Vorgaben des BImSchG, §§ 22, 23 und § 66 Absatz 2 i.V.m. AVV Baulärm und wird durch das Kriterium „Immissionsrichtwerte gemäß AVV-Baulärm“ ($K_{Me}03$) umgesetzt

Die Auswirkungen auf das Umweltziel sind potenziell negativ. Die AVV Baulärm bezieht sich jedoch auf Messungen während des Baus. Über konkret anzuwendende verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen kann erst entschieden werden, wenn der entsprechende Detailgrad der Planungen im Zuge der Bauausführung erreicht ist. Hierfür sieht der vorliegende Planfeststellungsbeschluss die Nebenbestimmungen unter Kap. A.V.1 vor.

Die der Bewertung zugrunde liegenden Immissionsschutzrechtlichen Untersuchungen (vgl. Kap. B.IV.3.a)(bb)(2)) sind Worst Case-Betrachtungen unter begründeten vorläufigen Annahmen bezogen auf den aktuellen Planungsstand. Im Einwirkungsbereich der zurückzubauenden Bestands- und der Neubauleitung befinden sich Siedlungsflächen, die durch Immissionen der Bautätigkeiten in unterschiedlicher Intensität betroffen sein können. Vor allem für die Lärmimmissionen durch schweren Wegebau können noch keine abschließenden Aussagen getroffen werden. Für alle anderen lärmintensiven Tätigkeiten ist eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte gemäß AVV Baulärm nach gutachterlicher Einschätzung nur über einen kurzen Zeitraum zu erwarten. In der Nebenbestimmung A.V.1 wird der Vorhabenträger aufgefordert, auf Grundlage der Ausführungsplanung die Einhaltung der Immissionsrichtwerte

erneut zu berechnen und ggf. geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Immissionsrichtwerte möglichst einzuhalten so dass es zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen kommt. Dies ist darüber hinaus auch durch Überwachungsmessungen zu gewährleisten.

Umweltziel „Minimierung der von der Anlage ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder nach dem Stand der Technik im Einwirkungsbereich“ (APG9)

Das Umweltziel bezieht sich auf die Vorgaben der 26. BImSchV § 4 Abs. 2 und der 26. BImSchVVwV und wird durch das Kriterium „Von der Anlage ausgehende elektrische und magnetische Felder“ (KMe04) umgesetzt.

Die Auswirkungen auf das Umweltziel sind neutral. Dies ergibt sich aus der der Gesamtheit der folgenden Bewertungsbestandteile:

Die Möglichkeiten, bei Errichtung und wesentlicher Änderung von Niederfrequenzanlagen die von der Anlage ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren, sind ausgeschöpft. Nach Prüfung der potenziellen Minimierungsmaßnahmen ergeben sich gegenüber dem Planungstand der Trassierung keine Maßnahmen zur Minimierung der Feldstärken, welche technisch machbar, zulässig und verhältnismäßig erscheinen. Alle Maßnahmen, die alle drei Kriterien erfüllen, wurden vom Vorhabenträger bereits in der Planungsphase berücksichtigt und haben somit Eingang in die Planung gefunden.

Umweltziel „Meidung von Siedlungsräumen bzw. von sensiblen Nutzungen und Meidung von im Flächennutzungsplan bzw. im Bebauungsplan dargestellten Flächen, die dem Vorhaben entgegenstehende Nutzungen aufweisen, soweit nicht bereits durch andere Planungsleit-und -grundsätze berücksichtigt “ (APG1 und APG2)

Die Umweltziele beziehen sich auf die Vorgaben des BImSchG § 50 und des BauGB § 7 und werden durch die Kriterien „Betroffenheit von Siedlungsräumen und sensiblen Nutzungen“ (K2) und „Betroffenheit von Siedlungsfreiräumen“ (K3) umgesetzt.

Das Umweltziel APG 1 ist leicht negativ betroffen. Im Segment A kommt es zur Überspannung eines Wasserwerks. Im Segment E wird ein Teil einer ICE-Strecke (Fläche gemischter Nutzung) überspannt. In beiden Fällen kommt es zu keinen Funktionsverlusten. Im Segment F werden Kleingartenanlagen bereits im Bestand überspannt, so dass es zu keiner Änderung der Situation kommt.

Das planfestgestellte Vorhaben in Form einer 380-kV-Freileitung quert siedlungsnahe Freiräume. Es kommt es zu neuen visuellen Beeinträchtigungen von Siedlungsräumen und sensiblen Nutzungen (K2) sowie von Siedlungsfreiräumen (K3). Dem steht eine Entlastung von Siedlungsräumen durch den Rückbau der 380-kV-Bestandsleitung gegenüber. Im Umbeseilungsabschnitt entstehen keine Umweltauswirkungen. In der Gesamtbetrachtung überwiegt die visuelle Entlastung von Siedlungsräumen gegenüber der Neubelastung durch die Freileitung. Die Siedlungsfreiräume werden jedoch in größerem Umfang durch die neue Trasse belastet. Das Umweltziel APG2 ist somit im Hinblick auf das Kriterium K2 leicht positiv betroffen, im Hinblick auf K3 jedoch negativ.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind wie folgt zu bewerten:

Umweltziel: Keine erhebliche Beeinträchtigung eines FFH- oder EU-Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen (PL2)

Das Umweltziel bezieht sich auf § 34 BNatSchG und Art. 4 Abs. 4 der Vogelschutzrichtlinie. Die Prüfung wurde hier vorgenommen, da es voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebiets kommt, über das Kriterium K5 (Betroffenheit von FFH- und Vogelschutzgebieten (unterhalb der Erheblichkeitsschwelle)).

Die Einschätzung, ob eine erhebliche Beeinträchtigung eines FFH- oder EU-Vogelschutzgebietes vorliegt, erfolgt in den Natura-2000-Vor- und Verträglichkeitsprüfungen (Unterlage 14).

Grundlagen zum Maßstab für die Schutzwürdigkeit: Da dem Kriterium zum besonderen Schutz von Gebieten ein Planungsleitsatz zugrunde liegt und durch die Schutzbestimmungen ein sehr hohes Restriktionsniveau gegenüber dem Vorhaben besteht, wird die Schutzwürdigkeit mit „sehr hoch“ eingestuft.

Grundlagen zum Maßstab für die Erheblichkeit von Umweltauswirkungen: Die Umweltauswirkungen liegen gemäß Natura-2000-Vor- bzw. Verträglichkeitsprüfungen unterhalb der Schwelle erheblicher Beeinträchtigungen nach dem Naturschutzrecht. Dieser Maßstab ist sehr streng gefasst, entsprechend können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von FFH- und Vogelschutzgebieten ausgeschlossen werden. Darüber hinaus wurde der Umfang der Betroffenheit unterhalb der Schwelle der Erheblichkeit im Rahmen des umweltfachlichen Alternativenvergleichs betrachtet.

Das Umweltziel PL2 wird hinsichtlich des Teilaspekts Tiere nicht tangiert. Unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen hinsichtlich des Teilaspekts Pflanzen ausgeschlossen werden. Die Auswirkungen auf das Umweltziel PL2 sind daher neutral.

Umweltziele: „Meidung der Querung von natur- und wasserschutzrechtlich und -fachlich konfliktträchtigen Natur- und Landschaftsräumen“ (APG3), „Meidung großflächiger, weitgehend unzerschnittener Landschafts- bzw. Funktionsräume“ (APG5) und „Vermeidung von Beeinträchtigungen des Biotopverbundes“ (APG12)

Das Umweltziel bezieht sich auf § 1 Abs. 5, § 21 Abs. 1 bis 5 BNatSchG und § 2, § 4 Abs. 1 ROG. Die Prüfung erfolgt hier, da es voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebiets kommt über das Kriterium K5 (Betroffenheit von FFH- und Vogelschutzgebieten (unterhalb der Erheblichkeitsschwelle), der Betroffenheit von (großen) Stillgewässern (K11) und der Betroffenheit von Freiraumverbundsystemen (KT/P04).

Grundlagen zum Maßstab für die Schutzwürdigkeit: Bzgl. des Kriterium K5 wird auf das Umwelt-/Planungsziel PL2 verwiesen. Zum Kriterium K11 siehe KT/P01/KT/P02. Da diesem ein allgemeiner Planungsgrundsatz zugrunde liegt und die Schutzwürdigkeit je nach Bedeutung, Naturnähe, Gefährdungsgrad, Ersetzbarkeit/Regenerationsfähigkeit, Repräsentanzwert und gesetzlichem Schutzstatus der Biotoptypen variiert, wird die Schutzwürdigkeit in der Spanne „sehr gering“ bis „sehr hoch“ eingestuft und die Schutzwürdigkeit des Kriteriums KT/P04 anhand der Biotopfunktion KT/P01. Die Freiraumverbundfunktion und die Vernetzungsfunktion für Tierarten stellen eine Sonderfunktion dar. Da den aus der Raumplanung übernommenen Freiraumverbundräumen eine mindestens mittlere landesweite Bedeutung zukommt, wird von einer mindestens „mittleren“ Schutzwürdigkeit ausgegangen.

Grundlagen zum Maßstab für die Erheblichkeit von Umweltauswirkungen: Bzgl. des Kriteriums K5 wird auf das Umwelt-/Planungsziel PL2 verwiesen. Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen hinsichtlich K11 erfolgen durch Ermittlung und Bewertung von Konflikten, siehe KT/P01/KT/P02, und zusätzlich dazu bei Kriterium KT/P04 unter Berücksichtigung der Sonderfunktionen auf der Grundlage der Ermittlung der Umweltauswirkungen zu den Kriterien KT/P01/KT/P02.

Die Auswirkungen auf das Umweltziel APG12 bzgl. des Teilaspekts Tiere sind gering negativ bis neutral. Unter Berücksichtigung der vorhabenimmanenten Vermeidungsmaßnahmen, den Vermeidungsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung sowie den artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen werden Konflikte minimiert. Potenzielle Eingriffe in Habitate werden über die Biotopfunktion kompensiert. Durch die Ausgleichsmaßnahmen kommt es zur Entstehung neuer faunistischer Funktionsräume.

Weitere Auswirkungen im Hinblick auf die Teilaspekte Pflanzen und biologische Vielfalt werden unter APG10 betrachtet.

Umweltziel: „Meidung von natur- und wasserschutzrechtlichen festgesetzten Gebieten/Objekten (soweit nicht für Natura-2000-Gebiete und Wasserschutzgebiete Zone I bereits gesondert berücksichtigt) (PL4)

Das Umweltziel bezieht sich auf die §§ 22 bis 30 und 61 BNatSchG, §§ 13 bis 15 und 36 ThürNatG sowie §§ 15 und 20 bis 22 NatSchG LSA, besondere Rechtsverordnungen bzw. Schutzbestimmungen für Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparks, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotope. Die Prüfung erfolgt über die Betroffenheit von nationalen Schutzgebieten des Natur- und Gewässerschutzes (außer bereits WSG/HQSG Zone I zutreffend) und von Schutzobjekten des Naturschutzes. Daraus resultiert ein hohes (UVP-Kriterium K7) bis mittleres Restriktionsniveau (K8). Soweit erforderlich, erfolgt die Prüfung einer Ausnahme oder Befreiung.

Die Einschätzung, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks für vom Vorhaben betroffene Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, Flächennaturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotope vorliegt, erfolgte im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12).

Grundlagen zum Maßstab für die Schutzwürdigkeit: Da dem Kriterium zum besonderen Schutz von Gebieten und Objekten ein Planungsleitsatz zugrunde liegt und durch die Schutzbestimmungen ein hohes Restriktionsniveau (K7) bzw. ein höchstens mittleres Restriktionsniveau (K8) gegenüber dem Vorhaben besteht, wird die Schutzwürdigkeit hinsichtlich des Kriterium K7 mit „hoch“ und hinsichtlich des Kriteriums K8 mit „mittel“ eingestuft.

Grundlagen zum Maßstab für die Erheblichkeit von Umweltauswirkungen: Die Bestimmungen der §§ 22 bis 30 und 61 BNatSchG, §§ 13 bis 15 und 36 ThürNatG sowie §§ 15 und 20 bis 22 NatSchG LSA enthalten ein Zulässigkeitskriterium bzw. Abwägungsdirektiven.

Schutzgebiete, deren Schutzzweck sich auf die Erholungsnutzung oder die Erhaltung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft bezieht, werden beim Schutzgut Landschaft berücksichtigt. Dies betrifft vorliegend Landschaftsschutzgebiete und Naturparks.

Die Auswirkungen auf das Umweltziel PL4, das den Teilaspekt Pflanzen betrifft, sind neutral. Naturschutzgebiete werden nicht belastet und Naturdenkmale sind nicht vom Vorhaben betroffen. Bauarbeiten in Flächennaturdenkmalen werden möglichst schonend erfolgen, sodass jene nicht über das unbedingt erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt werden. Negative Umweltauswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile werden durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verhindert oder zumindest eingeschränkt. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen werden durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Die Auswirkung auf das Umweltziel ist kurzfristig aufgrund der Entwicklungszeit der Baumpflanzung negativ, langfristig jedoch neutral. Die Umweltauswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile und geschützte Biotope bleiben dennoch erheblich, sodass Befreiungen und Ausnahmen geprüft wurden. Die Eingriffe werden durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig kompensiert. Für die nicht kompensierbar betroffenen Alleen erfolgt eine Kompensationszahlung.

Umweltziel: „Meidung der sonstigen schutzbedürftigen Gebiete, soweit nicht bereits durch andere Planungsleit- oder grundsätze berücksichtigt“ (APG 8)

Die sonstigen schutzbedürftigen Gebiete gemäß § 50 S. 1 BImSchG werden bereits über andere PL/PG (PL 2, PL 4, PL 5, PL 7, PL 8, PL 22, APG 3, APG 4, APG 5, APG 6 und APG12) beachtet, sodass ein gesondertes UVP-Kriterium nicht erforderlich ist.

Umweltziel: „Keine Verletzung von Verbotstatbeständen des besonderen Artenschutzes“ (PL5)

Das Umweltziel bezieht sich auf § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG. Die Prüfung erfolgt über das Kriterium K9 (Betroffenheit von Verbotstatbeständen des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG).

Die Einschätzung, ob Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes erfüllt werden, erfolgt im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 13).

Grundlagen zum Maßstab für die Schutzwürdigkeit: Da dem Kriterium ein Planungsleitsatz zugrunde liegt und durch die Verbotsbestimmungen ein sehr hohes Restriktionsniveau gegenüber dem Vorhaben besteht, wird die Schutzwürdigkeit mit „sehr hoch“ eingestuft.

Grundlagen zum Maßstab für die Erheblichkeit von Umweltauswirkungen: Die Bestimmungen in § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG stellen Zulässigkeitskriterien dar.

Die Auswirkungen auf das Umweltzielt PL5 sind neutral. Im Rahmen der Konfliktermittlung beim Teilaspekt Tiere werden vorhabenimmanente Vermeidungsmaßnahmen in die Betrachtung einbezogen. Bei allen Konflikten wird der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbote durch die zugeordneten Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen vermieden.

Umweltziel: „Meidung der Querung gegenüber Freileitungen empfindlicher avifaunistisch bedeutsamer Gebiete“ (APG4)

Im Rahmen der Kartierungen fand eine vollumfängliche Erfassung der Brutvögel sowie Zug- und Rastvögel statt. Eine gesonderte Betrachtung avifaunistischer Funktionsgebiete ist daher nicht erforderlich. Alle Auswirkungen werden unter PL5/K9 betrachtet.

Umweltziel: „Meidung vorrangiger Raumnutzungen im Sinne von Vorranggebieten“ (PL8)

Das Umweltziel bezieht sich auf § 4 Abs. 1 ROG, LEP Thüringen 2025, RP Mittelthüringen 2011, RP Ostthüringen 2012, Sachlicher Teilplan Windenergie Ostthüringen 2020, Sachlicher Teilplan Windenergie Mittelthüringen 2018, LEP Sachsen-Anhalt 2010 und REP Halle 2010. Die Prüfung erfolgt über die Kriterien Betroffenheit von Vorranggebieten für Freiraumsicherung (K12a) und Betroffenheit von Vorranggebieten, die Hochspannungsleitungen nicht in besonderer Weise entgegenstehen (K17), das hinsichtlich der im Untersuchungsraum berücksichtigten Gebiete K12a entspricht.

Grundlagen zum Maßstab für die Schutzwürdigkeit: Siehe KT/P01. Die Schutzwürdigkeit wird aufgrund der Biotopfunktion (KT/P01) bzw. faunistischen Funktion (KT/P02) eingestuft. Da den aus der Raumplanung übernommenen Vorranggebieten „regional bedeutsame Lebensräume für gefährdete oder vom Aussterben bedrohte wildlebende Tier- und Pflanzenarten sowie notwendige Funktionsbeziehungen“ eine landesweite Bedeutung zukommt, wird von einer mindestens „hohen“ Schutzwürdigkeit ausgegangen.

Grundlagen zum Maßstab für die Erheblichkeit von Umweltauswirkungen: Die Bestimmungen in § 4 Abs. 1 ROG, des LEP Thüringen sowie der Regionalpläne Ostthüringen und Mittelthüringen, einschließlich deren Teilpläne Windenergie wurden bereits in der Unterlage B RVS berücksichtigt.

Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt unter den Kriterien KT/P01/KT/P02.

Betroffenheiten des Teilaspekts biologische Vielfalt wurden Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zugeordnet. Durch den Rückbau der Bestandsleitung findet eine Entlastung der betroffenen Vorranggebiete statt. Alle Eingriffe werden kompensiert. Die Auswirkungen auf das Umweltziel sind kurzfristig negativ, da auch Waldbiotope mit mittlerer bis hoher Entwicklungszeit betroffen sind, sodass deren Wiederherstellung längere Zeit in Anspruch nimmt. Langfristig sind die Auswirkungen aber neutral.

Umweltziel: „Meidung der Querung von natur- und wasserschutzrechtlich und -fachlich konfliktträchtigen Natur- und Landschaftsräumen“ (APG3)

Im Rahmen der Kartierungen fand eine vollumfängliche Erfassung der Brutvögel sowie Zug- und Rastvögel statt. Eine gesonderte Betrachtung avifaunistischer Funktionsgebiete ist daher nicht erforderlich. Alle Auswirkungen werden unter PL5/K9 betrachtet.

Umweltziel: „Keine Inanspruchnahme von durch Rechtsverordnung geschützten Waldgebieten“ (PL7)

Das Umweltziel bezieht sich auf § 9 ThürWaldG und § 8 LWaldG SA i.V.m. § 9 Abs. 3 BWaldG. Die Prüfung erfolgt über das Kriterium „Betroffenheit von gesetzlich geschützten Waldgebieten“ (K14).

Grundlagen zum Maßstab für die Schutzwürdigkeit: Da dem Kriterium zum besonderen Schutz von Waldgebieten ein Planungsleitsatz zugrunde liegt und durch die Schutzbestimmungen ein sehr hohes Restriktionsniveau gegenüber dem Vorhaben besteht, wird die Schutzwürdigkeit mit „sehr hoch“ eingestuft.

Grundlagen zum Maßstab für die Erheblichkeit von Umweltauswirkungen: Die Bestimmungen des § 9 ThürWaldG, § 8 LWaldG SA i.V.m. § 9 Abs. 3 BWaldG enthalten ein Zulässigkeitskriterium.

Gesetzlich geschützte Wälder sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Umweltziel: „Meidung von Waldflächen/keine erhebliche Beeinträchtigung von Waldfunktionen“ (APG6)

Das Umweltziel bezieht sich auf die §§ 1, 2 und 8 ThürWaldG, §§ 1, 2 und 8 LWaldG LSA, §§ 1 und 9 BWaldG und § 1 Abs. 5 BNatSchG. Die Prüfung erfolgt über das Kriterium „Betroffenheit von Waldgebieten“ (K15).

Grundlagen zum Maßstab für die Schutzwürdigkeit: Da Wäldern eine mindestens mittlere landesweite Bedeutung und eine mindestens mittlere Einstufung hinsichtlich ihrer Regenerationsfähigkeit zukommt, wird von einer mindestens „mittleren“ Schutzwürdigkeit ausgegangen.

Grundlagen zum Maßstab für die Erheblichkeit von Umweltauswirkungen: Die Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt durch Ermittlung und Bewertung von Konflikten. Eine Betrachtung erfolgt unter AGP10 mit den Kriterien KT/P01 und KT/P02 i.V.m. APG3, APG4, APG5 und APG12.

Umweltziel: „Vermeidung von Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und des Erholungswertes von Natur und Landschaft (APG10)

Das Umweltziel bezieht sich auf § 1 Abs. 1 BNatSchG. Die Prüfung erfolgt über die Kriterien „Betroffenheit von Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensstätten (Biotopfunktion)“ (KT/P01),

„Betroffenheit von Tieren, einschließlich ihrer Lebensräume (faunistische Funktion)“ (KT/P02) und „Betroffenheit der biologischen Vielfalt“ (KT/P03).

Die Einschätzung, ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, erfolgt hinsichtlich KT/P01 und KT/P02 im Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 12).

Grundlagen zum Maßstab für die Schutzwürdigkeit: Da dem Kriterium KT/P01 ein allgemeiner Planungsgrundsatz zugrunde liegt und die Schutzwürdigkeit je nach landes- bzw. europaweiter Bedeutung, Naturnähe, Gefährdungsgrad, Ersetzbarkeit/Regenerationsfähigkeit, Repräsentanzwert und gesetzlichem Schutzstatus der Biotoptypen und vorkommenden Pflanzenarten variiert, wird die Schutzwürdigkeit in der Spanne „sehr gering“ bis „sehr hoch“ eingestuft. Da dem Kriterium KT/P02 je nach Schutz-/Gefährdungsstatus, Repräsentanz- und Zeigerwert der Arten bzw. je nach Schutzwürdigkeit der Biotopfunktion variiert, wird die Schutzwürdigkeit in der Spanne „sehr gering“ bis „sehr hoch“ eingestuft. Dem Kriterium KT/P03 liegt in allgemeiner Planungsgrundsatz zugrunde und die Schutzwürdigkeit variiert je nach Vielfalt der Arten, Lebensräume und Landschaften. Die Schutzwürdigkeit wird in der Spanne „sehr gering“ bis „sehr hoch“ eingestuft.

Grundlagen zum Maßstab für die Erheblichkeit von Umweltauswirkungen: Die Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen nach KT/P01 erfolgt durch Ermittlung und Bewertung von Konflikten. Erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12) stellen erhebliche Umweltauswirkungen dar. Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt nach KT/P02 durch Ermittlung und Bewertung von Konflikten sowie durch Übernahme aus dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 13). Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen hinsichtlich KT/P03 erfolgt durch Ermittlung und Bewertung von Konflikten der Kriterien K4, K9, KT/P01, KT/P02, KT/P04 und KT/P05.

Die Auswirkungen des Teilschutzgutes Tiere wurden bereits unter APG12 benannt.

Die Auswirkungen auf das Teilschutzgut Pflanzen sind kurzfristig negativ, da insbesondere Biotope mit mittlerer bis hoher Entwicklungszeit und Waldbiotope mit mittlerer bis hoher Entwicklungszeit betroffen sind, deren Wiederherstellung längere Zeit in Anspruch nimmt, langfristig sind die Auswirkungen aber neutral. Erhebliche Umweltauswirkungen durch Maststandorte entstehen lediglich kleinräumig und werden vollständig kompensiert, sodass die Auswirkungen auf das Umweltziel neutral sind.

Die Auswirkungen auf den Teilaspekt biologische Vielfalt sind kurzfristig aufgrund der Waldbetroffenheit negativ, langfristig jedoch neutral und teilweise positiv, da die zurückzubauende Bestandsleitung die Vorranggebiete auf einer größeren Länge mit einer breiten Waldschneise quert und somit mehr Flächen freigestellt als in Anspruch genommen werden. Die Vorbelastung wurde in die Beurteilung eingestellt. Soweit erhebliche Umweltauswirkungen eintreten, wurden Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zugeordnet.

Umweltziel: „Beachtung des Gebotes der Eingriffsminimierung bei der Umsetzung des Vorhabens“ (PL 21)

Die Beachtung des Gebots der Eingriffsminimierung bei der Umsetzung des Vorhabens ist Bestandteil der Prüfkaskade bei der Anwendung der Eingriffsregelung gemäß den §§13 ff. BNatSchG im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12), dessen Ergebnisse über die Kriterien KT/P01/KT/P02 übernommen wurden.

Umweltziel „Unterlassen von Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes bei der Umsetzung des Vorhabens“ (PL22)

Das Umweltziel bezieht sich auf § 19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz. Dabei sind Arten im Sinne des § 19 BNatSchG die Arten, die in Art. 4 Abs. 2 oder Anhang I der Vogelschutzrichtlinie oder den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind. Natürliche Lebensräume sind Lebensräume der Arten, die in Art. 4 Abs. 2 oder Anhang I der Vogelschutzrichtlinie oder in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten. Die Prüfung erfolgt über KT/P05 „Betroffenheit von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes“.

Die Prüfung der Betroffenheit von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes erfolgt im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12).

Grundlagen zum Maßstab für die Schutzwürdigkeit: Da dem Kriterium KT/P05 ein Planungsleitsatz zugrunde liegt und durch die Sanktionsbestimmungen gemäß § 19 Abs. 4 BNatSchG wird die Schutzwürdigkeit generell mit „hoch“ eingestuft.

Grundlagen zum Maßstab für die Erheblichkeit von Umweltauswirkungen: Geprüft wird im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12), ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen der natürlichen Lebensräume kommt und wie diese vermieden werden können. Die Regelung des § 19 BNatSchG zielt darauf, Beeinträchtigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes auch außerhalb besonderer Schutzgebiete möglichst zu vermeiden bzw. Beeinträchtigungen im Zulassungsverfahren zu berücksichtigen. Die einschlägigen Gebote (Sanierungspflicht gemäß § 19 Abs. 4 BNatSchG) gelten nicht bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen im Rahmen von genehmigten Eingriffen unter Berücksichtigung der Anforderungen gemäß § 15 BNatSchG.

Beim Teilaspekt Tiere entstehen keine Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen können Auswirkungen auf den Hirschkäfer vermieden werden. Die Auswirkungen sind neutral.

Soweit erhebliche Umweltauswirkungen im Segment E hinsichtlich des Teilaspekts Pflanzen auftreten, können diese vollständig kompensiert werden. Aufgrund der langen Regenerationszeit sind die Auswirkungen auf das Umweltziel negativ, wegen der vergleichsweisen Kleinflächigkeit der Betroffenheit und des Umstands, dass es sich nicht um erhebliche Beein-

trächtigungenen innerhalb von Natura 2000-Gebieten handelt, geht die Planfeststellungsbehörde indes davon aus, dass die Erheblichkeitsschwelle des § 19 BNatSchG noch nicht erreicht ist. Zudem handelt es sich um einen genehmigten Eingriff unter Berücksichtigung der Anforderungen gemäß § 15 BNatSchG.

Umweltziel „Keine Verletzung von Verbotstatbeständen des allgemeinen Artenschutzes und des besonderen Artenschutzes (außer europarechtlich geschützte Arten)“ (PL23)

Das Umweltziel bezieht sich auf die Vorgaben der §§ 39 und 44 BNatSchG. Die Umsetzung erfolgt über KT/P06 „Betroffenheit von Verbotstatbeständen des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gemäß §§ 39 und 44 BNatSchG, soweit nicht bereits unter K9 berücksichtigt“. Die Prüfung, ob Verbotstatbestände, die dem allgemeinen und besonderen Artenschutz unterliegen, ausgelöst werden, erfolgt unter dem Kriterium KT/P01. Die Berücksichtigung entsprechender Tierarten erfolgt unter Kriterium KT/P02. Zu den europäischen Vogelarten und Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, die Prüfgegenstand des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sind, erfolgte die Prüfung unter Kriterium K9.

Die Bewertung erfolgte im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12).

Grundlagen zum Maßstab für die Schutzwürdigkeit: Da dem Kriterium durch die Bestimmungen der §§ 39 und 44 BNatSchG ein Planungsleitsatz zugrunde liegt, wird die Schutzwürdigkeit mit „hoch“ eingestuft

Grundlagen zum Maßstab für die Erheblichkeit von Umweltauswirkungen: Für andere besonders geschützte Arten, die nicht bereits aufgrund von Kriterium K9 zu prüfen sind, gelten die Verbotsbestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG nicht bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens. Beeinträchtigungen sind im Zulassungsverfahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Anwendung der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Die Bestimmung der §§ 39 und 44 BNatSchG stellen Zulässigkeitskriterien dar. Diese werden bei einem zulassungsbedürftigen Vorhaben ebenfalls im Rahmen der ordnungsgemäßen Anwendung der Eingriffsregelung berücksichtigt.

Die Berücksichtigung von Tierarten, die Verbotstatbeständen des allgemeinen Artenschutzes unterliegen, erfolgt unter APG12 (und APG10 i.V.m. APG3, APG4, APG5, APG12). Damit keine negativen Auswirkungen auf die Umweltziele eintreten, erfolgt im Landschaftspflegerischen Begleitplan eine ordnungsgemäße Anwendung der Eingriffsregelung unter Berücksichtigung der Gebotsfolge gemäß § 15 BNatSchG (Vermeidung (vorrangig), Ausgleich/Ersatz).

c) Schutzgut Fläche

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind wie folgt zu bewerten:

Umweltziel „Sparsamer und schonender Umgang mit Boden, Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen und Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen“ (APG11)

Das Umweltziel bezieht sich auf die Vorgaben des § 1 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, § 1 sowie § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG. Die Prüfung erfolgt über KFl01, KFl02 und KFl03. Erhebliche Umweltauswirkungen wurden nicht ermittelt. Nutzungseinschränkungen von Siedlungsflächen liegen bereits im Bestand vor und sind führen bei offenen Agrarflächen aufgrund des Bodenabstand nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Die temporären, während der Bauzeit genutzten Flächen, werden nach Bauende rekultiviert bzw. in ihren Biotopen wiederhergestellt, so dass sich keine nachhaltigen Auswirkungen auf die Umweltziele ergeben. Dem Neubau von 67 Masten steht der Rückbau von 66 Masten und damit etwa der gleichen Anzahl von Masten gegenüber, die Neuversiegelungsfläche übersteigt unter Berücksichtigung von Worst-Case-Annahmen jedoch aufgrund der größeren Fundamente die Entsiegelungsfläche. Allerdings ist keine wesentliche zusätzliche Neuversiegelung zu erwarten. Durch den Neubau entstehen zudem Nutzungseinschränkungen von Wäldern im Bereich des Schutzstreifens, allerdings hat die Entlastung durch den Wegfall der Aufwuchshöhenbeschränkungen aufgrund des Rückbaus der Bestandsleitung einen höheren Umfang als die Neubelastung. Somit werden die Auswirkungen auf das Umweltziel insgesamt als neutral bis gering positiv eingestuft.

Umweltziel „Vermeidung von Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und des Erholungswertes von Natur und Landschaft“ (APG 10)

Das Umweltziel bezieht sich auf die Vorgaben des § 1 BNatSchG sowie des § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 des WHG. Die Prüfung erfolgt über KBo01 und daher über das Schutzgut Boden bzw. wird beim Schutzgut Fläche über die Kriterien KFl01 und KFl02 abgehandelt (siehe APG 11).

d) Schutzgut Boden

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind wie folgt zu bewerten:

Umweltziel „Vermeidung von Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und des Erholungswertes von Natur und Landschaft“ (APG10)

Das Umweltziel bezieht sich auf die Vorgaben des § 1 BNatSchG sowie des § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 des WHG. Die Prüfung erfolgt über KBo01.

Durch die Anlage von insgesamt 64 Masten in Bereichen von Böden mit besonderer Verdichtungsempfindlichkeit sowie von Böden hoher bis sehr hoher Naturnähe entstehen erhebliche Umweltauswirkungen auf einem Gebiet von 7.375 m². Durch den Rückbau ist diese besondere Bodenfunktion nicht wiederherstellbar. Baubedingte Auswirkungen auf diese Böden können unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden. Durch das Vorhaben sind zudem Böden mit hoher bis sehr hoher Ertragsfähigkeit auf einem Gebiet von 1.967 m² betroffen. Erhebliche Umweltauswirkungen bestehen jedoch nicht aufgrund der mittleren spezifischen Empfindlichkeit dieser Böden. Durch die dauerhafte Inanspruchnahme der Böden mit besonderer Verdichtungsempfindlichkeit sowie der Böden hoher bis sehr hoher Naturnähe sind die Auswirkungen auf das Umweltziel negativ.

Umweltziel „Meidung von Waldflächen/ keine erheblichen Beeinträchtigungen von Waldfunktionen“ (APG6)

Der APG6 bezieht sich auf die Vorgaben des §§ 1,2 und 8 ThürWaldG, §§ 1, 2 und 8 LWaldG SA, §§ 1 und 9 BWaldG sowie § 1 BNatSchG. Die Prüfung erfolgt über das UVP-Kriterium K15. Im Untersuchungsraum können erhebliche Umweltauswirkungen auf Wälder mit Bodenschutzfunktion ausgeschlossen werden. Lediglich im Segment E ist Wald mit Bodenschutzfunktion durch eine Zuwegung sowie die Montagefläche von Mast 134 sind 284 m² betroffen. Dazu bestehen für 1.096 m² Wald mit Bodenschutzfunktion Aufwuchshöhenbeschränkungen, teilweise liegt der Wald jedoch schon im Schutzstreifen der Bestandsleitung (513 m²). Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen können die Auswirkungen zusätzlich minimiert werden. Durch die geringfügige Betroffenheit in Verbindung mit der mittleren Konfliktstärke ist die Auswirkung auf das Umweltziel neutral.

Umweltziel „Meidung vorrangiger Raumnutzungen im Sinne von Vorranggebieten (die Hochspannungsleitungen nicht in besonderer Weise entgegenstehen)“ (PL8)

Der PL8 bezieht sich auf die Vorgaben des § 4 Abs. 1 ROG sowie des LEP Thüringen 2025, des Regionalplans Mittelthüringen 2011, des Regionalplans Ostthüringen 2012, des sachlichen Teilplans Windenergie Ostthüringen 2020, des sachlichen Teilplans Windenergie Mittelthüringen 2018, des LEP Sachsen-Anhalt 2010 und des Regionalen Entwicklungsplan Halle 2010. Die Prüfung erfolgt über das UVP-Kriterium K17. Erhebliche Umweltauswirkungen auf Vorranggebiete Freiraumsicherung mit Bodenschutzfunktion konnten bereits in der SUP ausgeschlossen werden. Die Bewertung der Umweltauswirkungen im UVP-Bericht kann diese Bewertung aus der SUP bei konkreter Betrachtung bestätigen. Lediglich im Segment E befindet sich zwei Masten (144 und 145, Flächenumfang 192 m²) innerhalb des Vorranggebiets Freiraumsicherung mit Bodenschutzfunktion „Stöbener Grund östlich Schmiedehausen“. Die kleinflächige Betroffenheit sowie die mittlere Konfliktstärke führt nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen. In diesem Bereich werden auch die Rückbau-Masten 144 und 145 rückgebaut, somit entsteht keine Mehrbelastung dieses Vorranggebiets. Die Auswirkungen auf das Umweltziel PL8 sind somit neutral.

e) Schutzgut Wasser

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind wie folgt zu bewerten:

Umweltziel „Keine Flächeninanspruchnahme von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten der Zone I“ (PL3)

Das Umweltziel bezieht sich auf die Vorgaben der §§ 51 bis 53 WHG und wird über das Kriterium K6 (Flächenbeanspruchung von Wasser- und Heilquellschutzgebieten, Zone I) umgesetzt. In Segment E wird durch das Vorhaben ein Wasserschutzgebiet Zone I mit dem Provisorium bei Mast Nr. 116 überspannt. Die Überspannung steht jedoch nicht im Widerspruch zu den in der Schutzgebietsverordnung genannten Verboten, sodass erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können. Die Auswirkungen auf das Umweltziel sind somit neutral.

Umweltziel „Meidung von natur- und wasserschutzrechtlich festgesetzten Gebieten“ (PL4)

Das Umweltziel bezieht sich auf die Vorgaben aus den §§ 51 bis 53 WHG und wird durch das Kriterium K8 (Betroffenheit von Wasser- und Heilquellschutzgebieten der Zonen II und III) umgesetzt. In Segment E ist ein Wasserschutzgebiet der Zone III zwischen Mast Nr. 105 und 118 durch Maststandorte sowie BE-Flächen und ein Provisorium betroffen. Zudem ist ein Wasserschutzgebiet der Zone II bei Mast Nr. 116 kleinflächig durch ein Provisorium betroffen, es wird allerdings vollständig überspannt. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V6 (Befeuchtung von Wegen und offenen Bodenflächen zur Verminderung von Staubbildung), V7 (Vermeidung von Beeinträchtigungen von Boden im Bereich von Zufahrten und Baustellenflächen), V8 (Vermeidung von Beeinträchtigungen von Grundwasser und Oberflächengewässern) und V9 (Sachgerechter Umgang mit wassergefährdenden Stoffen an Fahrzeugen und auf Baustellen) werden keine Nutzungsbeschränkungen der Schutzgebietsverordnungen betroffen. Die Auswirkungen auf das Umweltziel sind neutral.

Umweltziel „Meidung der Querung von natur- und wasserschutzfachlich konfliktträchtigen Natur- und Landschaftsräumen (APG3) und Vermeidung von Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und des Erholungswertes von Natur und Landschaft“ (APG10)

Die Umweltziele beziehen sich auf die Vorgaben der §§ 6 und 38 WHG, § 29 ThürWG, § 50 WG LSA i.V.m. allgemeinen Sorgfaltspflichten bei Maßnahmen an Gewässern (§ 5 WHG) sowie §§ 12 und 36 WHG, §§ 1 und 61 BNatSchG. Die Abbildung erfolgt über die Kriterien K11 (Betroffenheit von Stillgewässern inkl. deren Uferbereiche/Gewässerrandstreifen), $K_{Wa}01$ (Betroffenheit von Fließgewässern inkl. deren Uferbereiche/Gewässerrandstreifen) und $K_{Wa}02$ (Betroffenheit von Bereichen mit geringer Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung).

Erhebliche Umweltauswirkungen auf Still- und Fließgewässer einschließlich der zugehörigen Uferbereiche/Gewässerrandstreifen konnten ausgeschlossen werden. Zwar werden bei der Querung von Gewässern durch die Freileitung für die gewässerbegleitenden Gehölzbestände Aufwuchshöhenbeschränkungen erforderlich bei den Gewässern Bach von Haynsburg, Mönchsgraben, Graben Döbrichau und Tümplingbach. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V10 (Vermeidung von Beeinträchtigungen von Wald-, Gehölz- und Baumbeständen) wird eine Entnahme standortgerechter Gehölze vermieden, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen entstehen. Gewässerrandstreifen werden auch temporär nicht beansprucht. Folglich sind die Auswirkungen auf die Umweltziele neutral.

Umweltziel „Meidung vorrangiger Raumnutzungen im Sinne von Vorranggebieten“ (PL8)

Das Umweltziel bezieht sich auf die Vorgaben von § 4 Abs. 1 ROG sowie des LEP Thüringen 2025, des Regionalplans Ostthüringen (2012) des Regionalplans Mittelthüringen 2011, des Sachlichen Teilplans Windenergie Ostthüringen 2020, des Sachlichen Teilplans Windenergie Mittelthüringen 2018, des LEP Sachsen-Anhalt 2010, des REP Halle 2010 und des länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (2021), Ziel II.2.3 (Z) Nr. 2 und wird durch das Kriterium K17 (Betroffenheit von Vorranggebieten Freiraumsicherung und Vorranggebieten Hochwasserschutz) umgesetzt. Der Belang der Vorranggebiete Freiraumsicherung wird über die Kriterien K11, $K_{Wa}01$ und K13 berücksichtigt. Von dem Vorhaben werden die Vorranggebiete Freiraumsicherung mit dem Ziel Gewässerschutz FS-62 „Schleuskauer Grund, Riemerholz, Saalehänge westlich Camburg“, FS-66 „Steinbachtal“ und FS-122 „Stöbener Grund östlich Schmiedehausen“ betroffen. Erhebliche Umweltauswirkungen können aufgrund geringer spezifischer Empfindlichkeit jedoch ausgeschlossen werden. Die Auswirkungen auf das Umweltziel sind neutral.

Umweltziel „Meidung von Überschwemmungsgebieten“ (PL6)

Das Umweltziel bezieht sich auf die Vorgaben der §§ 76 und 78 WHG i.V.m. § 78a WHG und sonstigen Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete sowie die Vorgaben des länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (2021), Ziel II.2.3 (Z) Nr. 2. Die Abbildung erfolgt über das Kriterium K13 (Betroffenheit von Überschwemmungsgebieten). Das Überschwemmungsgebiet „Ilm“ wird bauzeitlich betroffen, da für die Umbeseilung der Masten Nr. 154 und 155 Montageflächen und Zuwegungen notwendig sind, die sich teilweise im Überschwemmungsgebiet befinden können. Dadurch sind allerdings keine Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss oder das Rückhaltevolumen zu erwarten. Lagerflächen sind außerhalb des Überschwemmungsgebiets vorzusehen und Baumaschinen außerhalb der Arbeitszeiten nur außerhalb des Überschwemmungsgebiets abzustellen, um Stoffeinträge und Hinderniswirkungen hinsichtlich des Abflusses in Hochwasserrückhalteräume zu vermeiden. Entsprechend der Vermeidungsmaßnahme V8 (Vermeidung von Beeinträchtigungen von Grundwasser und Oberflächengewässern) dürfen Arbeiten im Überschwemmungsgebiet nur vorgenommen werden, soweit keine Hinweise auf Hochwassergefahr bestehen oder Warnungen ausgesprochen sind. Gerade auch weil der Bestandsmast Nr. 155 bereits im Überschwemmungsgebiet steht, bestehen keine erheblichen Umweltauswirkungen. Die Auswirkungen auf das Umweltziel sind neutral.

Umweltziel „Meidung von Waldflächen/keine erheblichen Beeinträchtigungen von Waldfunktionen“ (APG6)

Das Umweltziel bezieht sich auf die §§ 1, 2 und 8 ThürWaldG, die §§ 1, 2 und 8 LWaldG SA sowie §§ 1 und 9 BWaldG. Die Abbildung erfolgt über das Kriterium K15 (Betroffenheit von Wäldern mit Flussuferschutzfunktion nach Waldfunktionenkartierung). Das Vorhaben betrifft keine Waldflächen mit Flussuferschutzfunktion. Die Auswirkungen auf das Umweltziel sind daher neutral.

Umweltziel „Keine Beeinträchtigung der Ziele und Maßnahmen der Managementpläne von Hochwasserrisikogebieten“ (APG16)

Das Umweltziel bezieht sich auf die §§ 73 und 75 WHG und wird über das Kriterium $K_{Wa}03$ (Betroffenheit der Risikobereiche Hochwassergefahr des LEP Thüringen/Risikogebiete gemäß § 73 WHG) abgebildet. Da sich keine Masten der geplanten und der zurückzubauenden Leitungstrasse oder der Bestandsleitung innerhalb von Hochwasserrisikogebieten befinden, werden erhebliche Umweltauswirkungen auf dieses Kriterium ausgeschlossen und ist das Umweltziel insoweit nicht betroffen. Die Auswirkungen sind somit neutral.

Umweltziel „Keine Verschlechterung des Zustandes von Oberflächengewässern und des Grundwassers“ (PL25)

Das Umweltziel bezieht sich auf die §§ 27 und 47 WHG und wird über die Kriterien $K_{Wa}04$ (Betroffenheit von Oberflächenwasserkörper nach WRRL) und $K_{Wa}05$ (Betroffenheit von Grundwasserkörpern) umgesetzt.

Durch das Vorhaben werden als berichtspflichtige Hauptgewässer nach der Wasserrahmenrichtlinie überspannt: Wilder Bach (Masten Nr. 70-71), Aga (Masten Nr. 78-79_1), Weiße Elster (Masten Nr. 86-87), Floßgraben (Masten Nr. 86-87), Weißenborner Bach (Masten Nr. 93_1-94_1), Wthau (Masten Nr. 115-116), Saale (Masten Nr. 143-143a) und Ilm (Masten Nr. 154-155). Eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands von Oberflächengewässern oder eine Verhinderung der Erreichung des guten ökologischen und guten chemischen Zustands von Oberflächengewässern (§ 27 WHG) können unter Beachtung von Maßnahmen ausgeschlossen werden. Der überwiegende Teil der Oberflächenwasserkörper wird durch die Freileitung gequert, was nicht zu unmittelbaren Berührungspunkten führt. Entsprechend der Vermeidungsmaßnahme V8 (Vermeidung von Beeinträchtigungen von Grundwasser und Oberflächengewässern) sind die Masten temporärer Provisorien und bauzeitlicher Schutzgerüste in Gewässernähe ausschließlich außerhalb der Gewässerrandstreifen aufzustellen. Darüber hinaus entfalten baubedingte Wirkungen in der Regel nur einen sehr geringen Einfluss im Gewässerumfeld. Nachteilige Auswirkungen auf die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie können ausgeschlossen werden. Die Auswirkungen auf das Umweltziel sind neutral.

Schließlich können erhebliche Umweltauswirkungen auch auf die Grundwasserkörper nach der Wasserrahmenrichtlinie ausgeschlossen werden. Für die gequerten Grundwasserkörper bestehen keine Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand durch die kleinflächigen

Versiegelungen im Bereich der Mastfundamente, da Niederschlagswasser in die angrenzenden Nebenflächen abfließen und dort versickern kann. Die Grundwasserneubildung wird nicht reduziert. Eine Beeinträchtigung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie hinsichtlich des chemischen Zustands des Grundwassers durch das Vorhaben und sich daraus ergebende Emissionen kann bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben für Bau und Betrieb ausgeschlossen werden. Die Auswirkungen auf das Umweltziel sind folglich neutral.

f) Schutzgut Luft und Klima

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind wie folgt zu bewerten:

Umweltziel „Meidung der Querung von natur- und wasserschutzfachlich konfliktträchtigen Natur- und Landschaftsräumen“ (APG3)

Das Umweltziel bezieht sich auf die Vorgaben von § 1 BNatSchG, sofern diese klimarelevante Auswirkungen betreffen und wird durch das Kriterium K11 (Betroffenheit von Stillgewässern) umgesetzt. Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Kriterium K11 sind nicht zu erwarten. Daher sind die Umweltauswirkungen auf das Umweltziel neutral.

Umweltziel „Meidung von Waldflächen / keine erheblichen Beeinträchtigungen von Waldfunktionen“ (APG6)

Das Umweltziel bezieht sich auf die Vorgaben von §§ 1, 2 und 8 ThürWaldG und §§ 1, 9 Bundeswaldgesetz und wird durch das Kriterium K15 (Betroffenheit von Wald, Betroffenheit von Wäldern mit Klimaschutzfunktion nach Waldfunktionenkartierung) umgesetzt. Im Untersuchungsraum der Neubauleitung sowie des Rückbaus der Bestandsleitung werden erhebliche Umweltauswirkungen auf das Kriterium K15 ausgeschlossen. Zwar sind durch Aufwuchshöhenbeschränkungen Waldbereiche mit Klimaschutzfunktion durch das Vorhaben betroffen. Jedoch werden auch Wälder mit Klimaschutzfunktion entlastet, da der Aufwuchs nach dem Rückbau wieder möglich ist. In Summe sind die Auswirkungen auf das Umweltziel daher als neutral bis gering positiv zu betrachten.

Umweltziel „Vermeidung von Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und des Erholungswertes von Natur und Landschaft“ (APG10)

Das Umweltziel bezieht sich auf die Vorgaben von § 1, insbesondere Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG und wird durch das Kriterium $K_{Kl}01$ (Betroffenheit von regional bedeutsamen klimatischen Kaltluftbahnen) umgesetzt. Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Kriterium $K_{Kl}01$ sind nicht zu erwarten. Daher sind die Umweltauswirkungen auf das Umweltziel neutral.

Umweltziel „Meidung vorrangiger Raumnutzungen im Sinne von Vorranggebieten“ (PL8)

Das Umweltziel bezieht sich auf die Vorgaben von § 4 Absatz 1 Raumordnungsgesetz sowie des LEP Thüringen 2025 und des Regionalplans Ostthüringen (2012) und wird durch das Kriterium K17 (Betroffenheit von Vorranggebieten Freiraumsicherung) umgesetzt. Für das Kriterium K17 erfolgt die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen hinsichtlich betroffener Klimafunktionen unter den Kriterien $K_{Kl}01$, K11 und K15. Mit dem Vorranggebiet Steinbachtal ist zwar ein Vorranggebiet Freiraumsicherung mit dem Ziel klimaökologischer Ausgleichsfunktion betroffen. Da sich die Querungslänge im Vergleich zum Bestand verringert und im Bereich der Querung kein Wald mit Klimaschutzfunktion vorliegt, sind die Auswirkungen als neutral bis leicht positiv einzustufen.

g) Schutzgut Landschaft

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind wie folgt zu bewerten:

Umweltziel „Meidung von natur- und wasserschutzrechtlich festgesetzten Gebieten“ (PL4)

Das Umweltziel bezieht sich auf die Vorgaben in den §§ 22 bis 30 und § 61 BNatSchG, §§ 13 bis 15 und § 36 ThürNatG sowie § 15 und §§ 20 bis 22 NatSchG LSA, besondere Rechtsverordnungen bzw. Schutzbestimmungen für Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparks, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile. Es wird durch die Kriterien „Betroffenheit von nationalen Schutzgebieten des Natur- und Wasserschutzes (außer bereits WSG/HQSG Zone I zutreffend) und von Schutzobjekten des Naturschutzes – hohes Restriktionsniveau“ (K7) und „Betroffenheit von nationalen Schutzgebieten des Natur- und Wasserschutzes (außer bereits WSG/HQSG Zone I zutreffend) und von Schutzobjekten des Naturschutzes – mittleres Restriktionsniveau (K8)“ konkretisiert.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Umweltziel sind neutral. Dies ergibt sich aus der der Gesamtheit der folgenden Bewertungsbestandteile:

Die Trasse verläuft zwar bereichsweise innerhalb des Naturparks „Saale-Unstrut-Triasland“ und quert die Landschaftsschutzgebiete „Aga-Eltster-Tal und Zeitzer Forst“, „Kuhndorftal“ und „Mittleres Saaletal“, jedoch wird der Schutzzweck der naturschutzrechtlich festgesetzten Gebiete aufgrund der Vorbelastung durch die Bestandstrasse nicht berührt. Da in den genannten Naturparks bzw. Landschaftsschutzgebieten die Errichtung von Freileitungen unter Erlaubnisvorbehalt steht, ist für as Vorhaben eine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Zwischen den Masten Nr. 144 und 145 quert die Trasse das Flächennaturdenkmal „Harrasberg“, wobei Beeinträchtigungen aufgrund der Errichtung des Mastes Nr. 145 außerhalb des Flächennaturdenkmals und die Vermeidungsmaßnahme „Schutz des FND ‚Harrasberg‘“ (V14) vermieden werden können. Daneben kommt es durch das Vorhaben zu teilweise erheblichen Sichtbetroffenheiten, welche teilweise auch innerhalb von naturschutzrechtlich festgesetzten

Gebieten (LSG „Aga-Elster-Tal und Zeitzer Forst“, „Kuhndorftal“ und „Mittleres Saaletal“, Naturpark „Saale-Unstrut-Triasland“, geplantes NSG „Ratsch bei Breitenbach“, Flächennaturdenkmal „Tümpel am Bornholz“ sowie Flächennaturdenkmal „Harrasberg“) liegen. Indes wird der Gebietscharakter durch die Betroffenheiten nicht wesentlich verändert und die Erlebbarkeit bzw. Funktion der Schutzgebiete werden nicht beeinträchtigt. Der Schutzzweck wird daher nicht durch die teils erheblichen Sichtbetroffenheiten verletzt.

Umweltziel „Vermeidung von Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und des Erholungswertes von Natur und Landschaft“ (APG10) i.V.m. „Meidung von historischen Kulturlandschaften und regionalen Grünzügen“ (APG14), „Meidung der Querung von natur- und wasserschutzfachlich konfliktträchtigen Natur- und Landschaftsräumen“ (APG3) und „Meidung vorrangiger Raumnutzungen im Sinne von Vorranggebieten“ PL8

Das Umweltziel bezieht sich auf die Vorgaben des § 1 Abs. 5, § 21 Abs. 1 bis 5 BNatSchG, § 4 Abs. 1 ROG sowie LEP Thüringen 2025, RP Mittelthüringen 2011, RP Ostthüringen 2012, Sachlicher Teilplan Windenergie Ostthüringen 2020, Sachlicher Teilplan Windenergie Mittelthüringen 2018, LEP Sachsen-Anhalt 2010, REP Halle 2010. Es wird durch das Kriterium „Betroffenheit von Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungswert von Natur und Landschaft“ ($K_{La}01$), i.V.m. den Kriterien „Betroffenheit von historischen Kulturlandschaften und regionalen Grünzügen ($K_{La}03$)“, „Betroffenheit von Vorranggebieten für Freiraumsicherung“ (K12a) und „Betroffenheit von Vorranggebieten, die Hochspannungsleitungen nicht in besonderer Weise entgegenstehen“ (K17) konkretisiert.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Umweltziel sind negativ. Dies ergibt sich aus der der Gesamtheit der folgenden Bewertungsbestandteile:

Durch die überwiegende Bündelung der Bestandsleitung entstehen kaum Zerschneidungswirkungen. Lediglich durch die Südumgehung Goßra erfolgt aufgrund des gewinkelten und 700 m längeren Verlaufs eine Neuzerschneidung einer Ackerlandschaft. Indes sind durch die Bestandsleitung bereits erhebliche Vorbelastungen in Form von Sichtbetroffenheiten gegeben und kommt es gegenüber der Bestandssituation zu einer Zunahme der Sichtbetroffenheiten in vorbelasteten wie auch in unbelasteten oder nur schwach belasteten Landschaftsbildräumen. Zusätzliche Betroffenheiten sind in folgenden Bereichen zu erwarten: Ortsränder von Rippicha und Droßdorf (Segment A), Ackerflächen östlich von Wetterzeube sowie Niederung der Weißen Elster und an den nördlichen und nordwestlichen Ortsrandlage von Breitenbach (Segment B), Ackerlandschaft zwischen Droyßig und Zeitz sowie Randbereiche des Waldes westlich von Wetterzeube (Segment C/D), Ackerlandschaft östlich von Schkölen, Niederung der Saale und Ortsrandlagen von Schkölen und Camburg (Segment E). Die erheblichen Beeinträchtigungen werden lediglich durch eine Ersatzgeldzahlung kompensiert. Baubedingte Störungen, welche mit einem Verlust oder einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion von Landschaftsbildräumen einhergehen, treten in den Segmenten B, E und F

auf. Der erhebliche Verlust von landschaftsbildprägenden Gehölzen wird über Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Erhebliche Sichtbetroffenheiten liegen darüber hinaus bereichsweise innerhalb der Kulturlandschaftsachse „Mittleres Saaletal“ und innerhalb der besonderen Kulturlandschaft „Weinbaulandschaft Saaletal“, doch wird der Charakter der Gebiete hierdurch nicht wesentlich verändert, da es sich um einen bestandsnahen Ersatzneubau handelt. Erhebliche Sichtbeeinträchtigungen liegen zudem bereichsweise innerhalb folgender Gebiete vor: Vorranggebiete für Natur und Landschaft „Zeitzer Forst“ und „Erholungswald Droyßig“, Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung „Droyßiger, Zeitzer Forst“, „Kuhndorftal“ und „Weinregion Saale-Unstrut-Tal“, Vorranggebiete Freiraumsicherung „Steinbachtal“, „Schleuskauer Grund, Riemerholz, Saalehänge westlich Camburg“ und „Stöbener Grund östlich Schmiedehausen“ sowie Vorbehaltsgebiet für Freiraumsicherung „Thüringer Wald“. Aufgrund der überwiegend bereits vorhandenen Vorbelastung verändern die Betroffenheiten den Charakter der vorgenannten Gebiete nicht nachteilig.

Umweltziele „Meidung großflächiger, weitgehend unzerschnittener Landschafts- bzw. Funktionsräume“ (APG5) und „Meidung von unzerschnittenen Freiräumen und Waldflächen“ (APG13)

Die Umweltziele beziehen sich auf die Vorgaben in § 1 Abs. 5 BNatSchG und § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG und werden durch das Kriterium „Betroffenheit von unzerschnittenen, verkehrsarmen Räumen“ ($K_{La}02$) konkretisiert.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Umweltziel sind neutral. Dies ergibt sich aus der Gesamtheit der folgenden Bewertungsbestandteile:

Die Trasse durchzieht von Mast Nr. 105 bis Mast Nr. 124 einen unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum. Indes verläuft sie hierbei in enger Bündelung bzw. abschnittsweise identisch zur bestehenden Trasse. Die bereits bestehende Zerschneidung wird folglich durch den Ersatzneubau nur geringfügig verlagert, sodass keine zusätzliche Zerschneidung zu erwarten ist.

h) Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind wie folgt zu bewerten:

Umweltziel „Meidung von Kultur-, Bau- und Bodendenkmalen, einschließlich der Umgebung eines Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Bestand oder Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist; Bewahrung der historisch gewachsenen Kulturlandschaften mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern“ (APG7)

Das Umweltziel bezieht sich auf die Vorgaben der §§ 2 und 6 ThürDSchG, § 1 DenkmSchG LSA sowie § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG und wird durch die Kriterien K30 (Betroffenheit von Kulturerbestandorten internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr

weitreichender Raumwirkung gem. LEP 2025, Betroffenheit von Kulturdenkmalen mit erhöhter Raumwirkung, Betroffenheit von Bodendenkmalen) und K31 (Betroffenheit des Sichtbereichs der Kulturerbestandorte, Betroffenheit des Sichtbereichs von Kulturdenkmalen mit erhöhter Raumwirkung) umgesetzt.

Die Standorte der Kulturerbestätten sowie der Kulturdenkmale im Untersuchungsraum sind nicht direkt von der Neubauleitung betroffen. Zu einigen Kulturdenkmalen bestehen Sichtbeziehungen innerhalb der Umgebungsschutzbereiche. Es entstehen durch die bestehende Vorbelastung und den Ersatzneubau keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die raumwirksamen Kulturdenkmale, da die Erlebbarkeit der Denkmale auch bei geringfügigen Annäherungen im Vergleich zum Bestand nicht beeinträchtigt wird (Kirche Schkauditz, Gutsanlage Tümpling, Cyriaksruine Camburg). In den Bereichen der Umbeseilung sind für die Kulturdenkmale Saline Darnstedt, Kirche Berg Sulza und Kirche in Molau keine Verschlechterungen zu erwarten. Zugleich kommt es vereinzelt zu Entlastungswirkungen durch den Rückbau der Bestandsleitung in den Sichtbereichen der Burg Haynsburg und der Kirche in Großhelmsdorf. Die Auswirkungen auf das Umweltziel sind daher insgesamt als neutral zu bewerten.

Erhebliche Umweltauswirkungen auf bekannte Bodendenkmale sowie innerhalb von Bodendenkmalverdachtsflächen sind unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen nicht zu erwarten, wenngleich die Bodendenkmalverdachtsflächen nur sehr grob lokalisiert sind und eine tatsächliche Beeinträchtigung vorab nicht sicher prognostiziert werden kann. Die Auswirkungen auf das Umweltziel sind daher voraussichtlich neutral.

Umweltziel „Meidung von Waldflächen / keine erheblichen Beeinträchtigungen von Waldfunktionen“ (APG6)

Das Umweltziel bezieht sich auf die Vorgaben der §§ 1, 2 und 8 des ThürWaldG, die §§ 1, 2 und 8 des LWaldG SA und der §§ 1 und 9 des Bundeswaldgesetzes und wird durch das Kriterium K15 (Betroffenheit von Wäldern mit hervorgehobener Nutzfunktion (Saatgutbestände, wissenschaftliche Versuchsflächen und hochproduktive Wälder) nach Waldfunktionenkartierung) umgesetzt. Im Untersuchungsraum der Neubauleitung sowie in den Rückbaubereichen kommen Wälder mit der Funktion „wissenschaftliche Versuchsflächen“ sowie Wälder mit der Funktion Saatgutbestände nicht vor. Hochproduktive Wälder liegen bei einigen Mastbereichen zumeist kleinflächig im Schutzstreifen. Insgesamt reduziert sich aber die Inanspruchnahme von Waldbereichen im Vergleich zur Bestandssituation. Zwar gelten in den neu beanspruchten Bereichen Aufwuchshöhenbeschränkungen, jedoch können diese Flächen weiterhin als Wälder genutzt werden. Erhebliche Auswirkungen werden daher ausgeschlossen. Die Auswirkungen auf das Umweltziel werden insgesamt als neutral bewertet.

Umweltziel „Sparsamer und schonender Umgang mit Boden, Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen und Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen“ (APG11)

Das Umweltziel bezieht sich auf die Vorgaben des § 1 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG, des § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG sowie des § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG und wird durch das Kriterium $K_{SG}01$ (Inanspruchnahme von Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit) umgesetzt. Die Prüfung des Kriteriums $K_{SG}01$ erfolgte durch Betrachtung der Kriterien Bodenfunktionen ($K_{BO}01$) sowie

Betroffenheit von Vorranggebieten Freiraumsicherung und Vorranggebiete landwirtschaftliche Bodennutzung (K17) beim Schutzgut Boden. Daher wird hier auf eine Bewertung der Umweltauswirkungen verzichtet.

i) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Aus den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern folgt keine Umweltauswirkung, die die Einzelbewertungen in einem neuen Licht erscheinen ließe oder sonst Aspekte aufzeigt, die zu einer anderen Bewertung nach den Maßstäben des § 25 Abs. 1 S. 1 UVPG führt.

4. Zusammenfassung

Wie in der zusammenfassenden Darstellung dargelegt, führt das Vorhaben zu erheblichen Umweltauswirkungen unterschiedlichen Umfangs auf die verschiedenen Schutzgüter. Auf dieser Grundlage wurden die Umweltauswirkungen des Vorhabens auch im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge bewertet. Dabei wurden negative, neutrale und positive Wirkungen auf die Umweltziele ermittelt. Die begründete Bewertung wird bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt.

IV. Materiell-rechtliche Bewertung

Um planfestgestellt werden zu können, muss das Vorhaben, für das die Planfeststellung beantragt worden ist, eine Planrechtfertigung aufweisen, mit den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts in Einklang stehen und es müssen gemäß § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden.

1. Planrechtfertigung

Für das Vorhaben ist die für jede Fachplanung erforderliche Planrechtfertigung gegeben. Eine solche liegt vor, wenn für das Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des einschlägigen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht und, in den Fällen, in denen sich das Vorhaben – wie hier – nicht ohne die Inanspruchnahme von Grundeigentum Privater verwirklichen lässt, die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen generell geeignet sind, entgegenstehende Eigentumsbelange zu überwinden[20]. Zur Erfüllung dessen wird jedoch keine strikte Erforderlichkeit im Sinne einer Unabdingbarkeit des Vorhabens gefordert, sondern lediglich, dass jenes vernünftiger Weise geboten erscheint[21]. Durch dieses nicht allzu enge Erfordernis soll groben Planungsmissgriffen vorgebeugt werden[22].

Die Voraussetzungen werden durch das planfestgestellte Vorhaben unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedarfsfeststellung (sogleich a)) und seiner energiewirtschaftlichen Bedeutung (sodann b)) erfüllt.

a) Gesetzliche Bedarfsfeststellung

Bei dem Projekt handelt es sich um das Vorhaben Nr. 13 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG, sodass seine energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf mit Verbindlichkeit für die Planfeststellungsbehörde gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 BBPlG i.V.m. § 12e Abs. 4 EnWG feststeht. Vor diesem Hintergrund ist die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich, § 1 Abs. 1 S. 2 BBPlG und § 1 S. 3 NABEG.

---

[20] NdsOVG, Urt. v. 22.02.2012 – 7 KS 71/10, juris, Rn. 25.
[21] St.Rspr. des BVerwG, zuletzt: BVerwG, Urt. v. 10.02.2016 – 9 A 1/15, juris, Rn. 11.
[22] BVerwG, Beschl. v. 25.02.2014 – 7 B 24/13, juris, Rn. 9.

b) Energiewirtschaftliche Bedeutung

Ungeachtet der soeben dargestellten gesetzlichen Bedarfsfeststellung ist das planfestgestellte Vorhaben gemessen an der fachplanungsrechtlichen Zielsetzung des § 1 Abs. 1 EnWG auch aufgrund seiner energiewirtschaftlichen Bedeutung vernünftiger Weise geboten.

Der Bedarf resultiert vornehmlich aus dem mit der Energiewende beförderten und notwendigen Anstieg erneuerbarer Energien[23]. Dadurch werden zusätzliche Übertragungskapazitäten erforderlich, um auch zukünftig die Versorgungssicherheit und die Systemstabilität gewährleisten zu können[24]. Als eine der wirksamsten und zentralen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Übertragungsnetzes wurde der Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pulgar – Vieselbach erstmals in der Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2012 der Bundesnetzagentur vom 25.11.2012 als Maßnahme M27 identifiziert[25], womit die Übertragungskapazität im Raum Sachsen-Anhalt und Thüringen erhöht und Überlastungen vermieden werden sollen[26]. Jüngst wurde die Notwendigkeit des Neubaus der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pulgar – Geußnitz – Bad Sulza – Vieselbach in der Bestätigung des Netzwicklungsplan Strom 2035 vom 14.01.2022 als Startnetz[27] erneut bestätigt, so wie es bereits in der Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2030 vom 20.12.2019[28] erfolgte. Auch in den vorangehenden Verfahren zur Bedarfsermittlung konnte das Vorhaben seit der ersten Bestätigung im Jahr 2012 als erforderlich bestätigt werden, so u.a. in: Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2024 der Bundesnetzagentur vom 04.09.2015, S. 228 ff. und Bestätigung des Netzentwicklungsplan Strom 2030 der Bundesnetzagentur vom 22.12.2017, S. 132 ff. Durch die hohen Leitungsflüsse von Ost nach West ist die vorhandene 380kV-Bestandsleitung bereits heute sehr stark belastet[29]. Sowohl der steigende Übertragungsbedarf der Erneuerbaren Energien als auch der Übertragungsbedarf an konventioneller Energieleistung wirken sich belastend auf die Leitung aus. Bei einem Ausfall eines Stromkreises würde die Versorgungssicherheit gefährdet. Unter Berücksichtigung des bestehenden Auslastungsgrades und mit Blick auf den zukünftigen Anstieg erneu-

[23] Hierzu eingehend BT-DRs. 17/12638, S. 11 bis 13.
[24] Ebd.
[25] Vgl. allgemeinhin zur Unverzichtbarkeit der im Netzentwicklungsplan Strom 2012 ausgewiesenen Vorhaben zu § 1 BBPlG: BT-Drs. 17/12638, S. 13, 16; Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2012 der Bundesnetzagentur v. 25.11.2012, S. 200 f.
[26] Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2012 der Bundesnetzagentur v. 25.11.2012, S. 200 f.; grundlegend: BT-Drs. 17/12638, S. 20.
[27] Bestätigung des Netzentwicklungsplan Strom 2035 vom 14.01.2022, S. 31.
[28] Bestätigung des Netzwentwicklungsplan Strom 2030 vom 20.12.2019, S. 36.
[29] Siehe hierzu ausführlich: Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 1, Kap. 1.3, S. 25 f.

erbarer Energien kann der Übertragungsbedarf allenfalls durch das planfestgestellte Vorhaben sichergestellt werden. Zudem haben die Untersuchungen der Bundesnetzagentur gezeigt, dass beim Ausfall eines parallelen Stromkreises in der Stunde 315 der Stromkreis zwischen Pulgar und Zeitz mit 137 % belastet wird. Dies kann ausschließlich mit dem Netzausbau behoben werden[30]. Insoweit verfolgt das planfestgestellte Vorhaben das Ziel, einer möglichst sicheren und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

2. Bindungswirkung der Bundesfachplanung

Die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung nach § 12 Abs. 1 NABEG ist gemäß § 15 Abs. 1 NABEG für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren verbindlich.

Die in § 15 Abs. 1 S. 1 NABEG verankerte Bindungswirkung ist nach der gesetzlichen Intention „Ausdruck der engen Verzahnung zwischen der Bundesfachplanung mit dem nachfolgenden Planfeststellungsverfahren“[31] und bezweckt für dieses eine „erhebliche“ Entlastung[32]. Die Verbindlichkeit ist im Sinne einer strikten Bindungswirkung zu verstehen[33]. Sie bezieht sich auf den Verlauf der Stromleitungstrasse innerhalb des in der Bundesfachplanung bestimmten Trassenkorridors[34]. Die Bindungswirkung hat zur Folge, dass im Rahmen der Planfeststellung von diesem Verlauf nicht mehr abgewichen werden kann.

Jedoch entfaltet § 15 Abs. 1 S. 1 NABEG über die Bindungswirkung hinaus keine Gestattungswirkung. Das heißt, die Bundesfachplanungsentscheidung lässt das Vorhaben als solches noch nicht zu. Die Zulassungsentscheidung erfolgt vielmehr auf Grundlage des Planfeststellungsverfahrens (§§ 18 ff. NABEG). Dem dient dieser Planfeststellungsbeschluss, der eine Trassenführung innerhalb des in der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridors zum Gegenstand hat.

3. Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen

Das Vorhaben genügt auch den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts.

---

[30] Bestätigung Netzentwicklungsplan Strom 2017-2030, S. 132f.
[31] BT-Drs. 17/6073, S. 27, Sp. 1.
[32] BT-Drs. 17/6073, S. 27, Sp. 2.
[33] *De Witt,* in: ders./Scheuten, NABEG, München 2013, § 15 Rn. 9; *Lau,* NVwZ 2017, 830; *Schmitz/Uibeleisen*, Netzausbau, München 2016, Rn. 500.
[34] *Schmitz/Uibeleisen*, Netzausbau, München 2016, Rn. 500.

a) Immissionsschutz

Dem Vorhaben stehen auch keine Vorschriften des Immissionsschutzrechts entgegen, die nicht im Wege der Abwägung überwunden werden könnten.

Das planfestgestellte Vorhaben, die Errichtung und der Betrieb der Höchstspannungsfreileitung, unterfällt als sonstige ortsfeste Einrichtung nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, welches gemäß § 4 Abs. 1 S. 3 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf. Gleichwohl sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 22 Abs. 1 S.1 Nr. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind bzw. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Als schädliche Umwelteinwirkungen bezeichnet § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Immissionen in diesem Sinne sind gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen. Hier sind vor allem elektrische und magnetische Felder (s. (aa)) sowie die vorhabenbedingten Lärmimmissionen (s. (bb)(1)) und Luftschadstoffe (s. (cc)) von Relevanz. Im Einzelnen:

(aa) Elektrische und magnetische Felder

Der Betrieb der Freileitung verursacht ein magnetisches und ein elektrisches Feld. Die Zulässigkeit derartiger Immissionen richtet sich nach der 26. BImSchV, die als Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 BImSchG erlassen wurde und die Anforderungen des § 22 Abs. 1 BImSchG konkretisiert.

Hochspannungsfreileitungen mit einer Spannung von 380 Kilovolt und einer Frequenz von 50 Hertz fallen als ortsfeste Anlagen (Niederfrequenzanlage) nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 26. BImSchV in den Anwendungsbereich der Verordnung. Nach § 3 der 26. BImSchV sind Freileitungen so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten, wobei Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hz – wie hier – die Hälfte des in Anhang 1a genannten Grenzwertes der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten dürfen, § 3 Abs. 2 S. 1 der 26. BImSchV. Die Grenzwerte müssen daher nicht flächendeckend eingehalten werden, sondern nur dort, wo sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten. Bei Einhaltung der folgenden Grenzwerte sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG demnach nicht gegeben:

Tab. 7: Gesetzliche Grenzwerte nach 26. BImSchV

Frequenz(f) in Hz	Grenzwerte	
	magnetische Flussdichte in µT (effektiv)	elektrische Feldstärke in (kV/m) (effektiv)
25-50	100	5

Die Grenzwerte sind nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts von Rechts wegen nicht zu beanstanden[35]. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind diese Grenzwerte ausreichend, um den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung zu gewährleisten. Denn die auf den Empfehlungen der internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) sowie der Weltgesundheitsorganisation (WHO)[36] basierenden Immissionsgrenzwerte der 26. BImSchV werden fortwährend durch die Strahlenschutzkommission (SSK) und das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) überprüft, die mangels belastbarer gegenteiliger Erkenntnisse bisher keinen Anlass sahen, die bestehenden Grenzwerte in Frage zu stellen. Ausgehend davon hat der Bundesverordnungsgeber im Rahmen der Novellierung der 26. BImSchV vom 14.08.2013 unter Berücksichtigung aller wissenschaftlichen Erkenntnisse von seinem weiten Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum Gebrauch gemacht und die bisher geltenden Grenzwerte in zulässiger Weise bestehen lassen[37].

Der Vorhabenträger hat in den vorgelegten Gutachten nachvollziehbar dargelegt, dass beim Betrieb des planfestgestellten Vorhabens die Vorgaben der 26. BImSchV sicher eingehalten werden.

Das von dem Vorhabenträger vorgelegte Gutachten zur Bewertung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte hat alle Immissionsorte (IO) im Einwirkungsbereich von 400 m vom planfestgestellten Vorhaben ermittelt und die Immissionsbelastung an den der Leitung nächstgelegenen Immissionsorten untersucht (vgl. Unterlage 9). Insgesamt wurden im Abschnitt Mitte 10 Immissionsorte erkannt, die weniger als 20 m von der Bodenprojektion der ruhenden äußeren Leiter der 380-kV-Freileitung entfernt liegen. Sie gelten somit als maßgebliche Immissionsorte (MIO) – im Sinne der 26. BImSchV sowie des Abschnitts

[35] BVerwG, Urt. v. 04.04.2019 – 4 A 6/18, juris, Rn. 28 m.w.N.
[36] BT-Drs. 17/12372, S. 10.
[37] Vgl. BVerwG, Urt. v. 26.09.2013 – 4 VR 1.13, juris, Rn. 33-38; BVerwG, Urt. v. 14.06.2017 – 4 A 11.16, juris, Rn. 28.

II.3.1 der LAI-Hinweise zur 26. BImSchV. Acht liegen im Spannfeld von Mast 151 und Mast 152. Zwei weitere liegen im Spannfeld von Mast 153 und Mast 154. Da alle anderen Immissionsorte des Vorhabens mehr als 20 m von der Bodenprojektion der ruhenden äußeren Leiter der 380-kV-Freileitung entfernt sind, kann davon ausgegangen werden, dass an diesen die Grenzwerte eingehalten werden[38]. Deshalb wurden keine weiteren maßgeblichen Immissionsorte im Sinne der 26. BImSchV bewertet.

Den Berechnungen wurden

a) die maximale Betriebsspannung von 420 kV, welche über die Nennspannung von 380 kV hinausgeht, sowie
b) der maximale betriebliche Dauerstrom (maximaler betrieblicher Dauerstrom gemäß Abschnitt II.3.3 der LAI-Hinweise) von 3.600 A

zugrunde gelegt. Es handelt sich bei diesen Werten um die höchste betriebliche Anlagenauslastung i. S. v § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV. Ausgehend davon wurden in einer Höhe von 1 m folgende Belastungen an den MIO errechnet:

Tab. 8: Berechnete magnetische Flussdichte und elektrische Feldstärke an den Immissionsorten

Maßgeblicher Immissionsort	Elektrische Feldstärke in kV/m	Magnetische Flußdichte in µT
IO 1 Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	1,2	7,9
IO 2 Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	1,1	6,7
IO 3 Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	2,3	18,8
IO 4 Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	1,8	14,9
IO 5 Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	1,5	11,9
IO 6 Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	1,3	10,3
IO 7 Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	0,9	8,0

[38] Siehe LAI- Handlungsempfehlungen für EMF- und Schallgutachten zu Hoch- und Höchstspannungstrassen in Bundesfachplanungs-, Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie Hinweise zur schalltechnischen Beurteilung bei der Umstellung von Übertragungsnetzen auf das Betriebskonzept des witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs (WAFB) (2022) S. 15 f.

Maßgeblicher Immissionsort	Elektrische Feldstärke in kV/m	Magnetische Flußdichte in µT
IO 8 Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	1,0	7,1
IO 9 Fläche gemischter Nutzung	1,1	6,6
IO 10 Fläche gemischter Nutzung	1,5	9,0

Die in der 26. BImSchV festgelegten Grenzwerte von 100 µT für die magnetische Flussdichte und 5 kV/m für die elektrische Feldstärke werden weit unterschritten. An der Grundstücksgrenze zur Leitung hin schöpft der höchste ermittelte Wert am IO 3 den Grenzwert für die magnetische Flussdichte mit 18,8 µT zu maximal 18,8% und für die elektrische Feldstärke mit 2,3 kV/m zu maximal 46% aus.

Da alle anderen in Betracht kommenden Immissionsorte weiter entfernt von der Leitung sind und die elektrischen sowie die magnetischen Felder mit zunehmender Entfernung stark abnehmen, ist davon auszugehen, dass die Grenzwerte für weiter entfernte Immissionsorte erst recht eingehalten werden. Deshalb mussten auch keine weiteren Immissionsorte untersucht werden.

Die immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten erschöpfen sich bei einer Hochspannungsleitung allerdings nicht in der Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen nach § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG durch Einhaltung der in der 26. BImSchV geregelten Immissionsgrenzwerte. Zusätzlich sind nach § 4 Abs. 2 S. 2 der 26. BImSchV die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. Es ist dazu nach den Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (26. BImSchVVwV) eine Minimierungsprüfung durchzuprüfen. Dabei verlangt § 4 Abs.2 S. 2 der 26. BImSchV nicht die Ausschöpfung des technisch-wissenschaftlich möglichen Minimierungspotentials, sondern eine risikoproportionale Emissionsbegrenzung im Rahmen des Standes der Technik und damit ein vernünftiges Optimum. Verlangt ist keine Vorsorge vor Immissionen durch elektromagnetische Felder „um jeden Preis“ und auf Kosten anderer, in § 1 Abs. 1 EnWG genannter Ziele. Die Norm erweist sich danach – insoweit vergleichbar dem § 50 Satz 1 BImSchG – nicht als konkurrenzlos, sondern kann in einer Bewertung der konkreten Einzelfallumstände hinter anderen Belangen zurücktreten[39].

[39] BVerwG, Beschl. v. 27.07.2020 – 4 VR 7/19 u.a., juris, Rn. 44.

Diese Minimierungsprüfung hat der Vorhabenträger durchgeführt. Zunächst war nach Nr. 3.2.1 der 26. BImSchVVwV im Wege einer Vorprüfung festzustellen, ob sich im Einwirkungsbereich der Leitung maßgebliche Minimierungsorte befinden. Nur dann muss eine Minimierungsprüfung überhaupt durchgeführt werden. Für Niederfrequenzanlagen der vorliegenden Art umfasst der Einwirkungsbereich einen Abstand von 400 m zur Leitung. Befinden sich maßgebliche Minimierungsorte hingegen innerhalb eines Bewertungsabstandes von 20 m um die Bodenprojektion des ruhenden äußersten Leiterseils, muss eine individuelle Minimierungsprüfung bezogen auf den maßgeblichen Minimierungsort durchgeführt werden. Anderenfalls genügt eine Prüfung des Minimierungspotentials nur an den maßgeblichen Bezugspunkten.

Der Vorhabenträger hat im Vorhaben Nr. 13 BBPlG, Abschnitt Mitte, 811 maßgebliche Minimierungsorte (MMO) ermittelt. Die MMO 714-721, 759 und 760 liegen innerhalb des Bewertungsabstandes. 801 Minimierungsorte liegen außerhalb des Bewertungsabstandes. Die möglichen Minimierungsmaßnahmen wurden für alle MMO bzw. Bezugspunkte geprüft, da sie aufgrund räumlicher Wechselwirkungen gleichzeitig mehrere MMO bzw. Bezugspunkte betreffen. Die in Abschnitt 5.3.1 der 26. BImSchVVwV zusammengefassten Minimierungsmaßnahmen wurden in der folgenden Reihenfolge geprüft, da sie einander beeinflussen und auch kombinierte Maßnahmen zu berücksichtigen sind:

c) Abstandsoptimierung - Erhöhung der Maste (5.3.1.1)
d) Abstandsoptimierung - Verringerung der Spannfeldlänge (5.3.1.1)
e) Abstandsoptimierung - Stromkreis auf einer von einem MMO abgewandten Traverse (5.3.1.1)
f) Elektrische Schirmung – Schirmflächen oder –leiter zwischen den spannungsführenden Leiterseilen und einem MMO als Bestandteil der Anlage (auch Erdseile) (5.3.1.2)
g) Minimierung der Seilabstände – innerhalb eines bzw. zu anderen Stromkreisen (5.3.1.3)
h) Optimierung der Mastkopfgeometrie – Variation des Mastkopfbildes (5.3.1.4)
i) Optimieren der Leiteranordnung – bestmögliche Feldkompensation durch entsprechende Optimierung der Phasenlage der Leiter/Leiterseile (5.3.1.5)

Der Vorhabenträger hat diese Maßnahmen im Einzelnen geprüft und ist dabei zu dem Ergebnis gelangt, dass sich nach Prüfung der potentiellen Minimierungsmaßnahmen gegenüber dem Planungsstand keine Maßnahmen zur Minimierung der Feldstärken ergeben, die technisch machbar, zulässig und verhältnismäßig erscheinen. Maßnahmen, die alle drei Kriterien erfüllen, sind vom Vorhabenträger bereits in der Planungsphase berücksichtigt worden.

Das Vorhaben hält auch die Anforderungen nach § 3 Abs. 4 der 26. BImSchV ein, wonach Funkenentladungen auch zwischen Personen und leitfähigen Objekten zu vermeiden sind, wenn sie zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können. Es kann nach für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbarer Darlegung des Vorhabenträgers im Immissionsschutzgutachten davon ausgegangen werden, dass die maximal auftretende elektrische Feldstärke direkt unter der Leitung nicht an die mittlere Belästigungsschwelle nach LAI von 7

kV/m (Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz, 2014) heranreicht und diese deutlich unterschreitet. Anhaltspunkte für das Auftreten erheblicher Belästigungen oder Schäden durch Wirkungen wie Funkenentladungen liegen daher nicht vor.

Abschließend stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass das Überspannungsverbot aus § 4 Abs. 3 S. 1 der 26. BImSchV ebenfalls eingehalten ist. Neuüberspannungen von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, treten nicht auf.

(bb) Schall

Schall- bzw. Lärmimmissionen entstehen beim Betrieb der Freileitung, aber auch beim Bau derselben. Die Zulässigkeit von betriebsbedingten Lärmimmissionen richtet sich nach der technischen Anleitung Lärm (TA Lärm)[40], die als normkonkretisierende und auf der Grundlage von § 48 Abs. 1 BImSchG erlassene Verwaltungsvorschrift[41] für das Zulassungsverfahren verbindlich ist und mit ihren Immissionsrichtwerten zugleich festlegt, wann schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Für baubedingte Lärmimmissionen ist hingegen die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Baulärm (AVV Baulärm)[42] nach § 66 Abs. 2 BImSchG maßgeblich.

(1) Betriebsbedingte Immissionen

Der Vorhabenträger hat am 30. Dezember 2021 den bearbeiteten Plan sowie weitere Unterlagen – darunter das schalltechnische Gutachten – zur Beurteilung der von der Anlage im Betrieb verursachten Geräuschimmissionen (vgl. Unterlage 10.1) eingereicht. Die Bundesnetzagentur hat deren Vollständigkeit am 31. Januar 2022 bestätigt. Zwischenzeitlich hat sich die Beurteilungsgrundlage aufgrund der Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) geändert. Nach § 49 Abs. 2b EnWG gelten nunmehr „witterungsbedingte Anlagengeräusche von Höchstspannungsnetzen […] unabhängig von der Häufigkeit und Zeitdauer der sie verursachenden Wetter- und insbesondere Niederschlagsgeschehen bei der Beurteilung des Vorliegens schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Absatz 1 und § 22 BImSchG als seltene Ereignisse im Sinne der TA Lärm. Bei diesen seltenen Ereignissen kann der Nachbarschaft eine höhere als die nach Nummer 6.1 der TA Lärm zulässige Belastung zugemutet werden. Die in Nummer 6.3 der TA Lärm genannten Werte

[40] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) v. 26.08.1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503).
[41] BVerwG, Urt. v. 29.08.2007, 4 C 2/07, BVerwGE 129, 209, Rn. 12.
[42] Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – v. 19.08.1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 v. 01.09.1970).

dürfen nicht überschritten werden. Nummer 7.2 Absatz 2 Satz 3 der TA Lärm ist nicht anzuwenden.“

Grundlage bei der Beurteilung der Geräuschimmissionen im schalltechnischen Gutachten war allein die Einhaltung der Anforderungen der TA Lärm, insbesondere die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm. Da im Ergebnis der vorliegenden Geräuschprognose die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten tlw. deutlich unterschritten werden, kann im Umkehrschluss gefolgert werden, dass die Anforderungen nach § 49 Abs. 2b EnWG erst recht eingehalten werden. Denn hiernach kann bei seltenen Ereignissen wie witterungsbedingten Anlagengeräuschen der Nachbarschaft eine höhere als die nach Nr. 6.1 der TA Lärm zulässige Belastung zugemutet werden. Es ist deshalb unschädich, dass die Beurteilung der Geräuschsituationen anhand der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm vorgenommen wurden. Es kann darüber hinaus festgehalten werden, dass die Rechtsänderung keinen Einfluss auf den aktuellen Beschluss hat.

Die TA Lärm enthält in Nr. 6.1 Immissionsrichtwerte, die eine Anlage einhalten muss. Allerdings gelten diese Werte nicht flächendeckend, sondern nach Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm nur an maßgeblichen Immissionsorten. Dort darf die Gesamtbelastung den Immissionsrichtwert nicht überschreiten. Die Gesamtbelastung setzt sich nach Nr. 2.4 TA Lärm aus der Vor- und der Zusatzbelastung zusammen. Zusatzbelastung ist die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Belastung, Vorbelastung ist hingegen die Belastung aus allen anderen der TA Lärm unterliegenden Quellen. Wo ein maßgeblicher Immissionsort liegt, für den der Immissionsrichtwert einzuhalten ist, ergibt sich aus Nr. 2.3 der TA Lärm i.V.m. Anhang Nr. A.1.3 TA Lärm. Danach befinden sich die maßgeblichen Immissionsorte vor Fenstern von schutzbedürftigen Räumen. Schutzbedürftige Räume sind nach DIN 4109 Wohnräume einschließlich Wohndielen, Schlafräume einschließlich Übernachtungsräumen in Beherbergungsstätten, Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien, Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen, Büroräume (ohne Großraumbüros), Praxisräume, Sitzungsräume und ähnliche Einrichtungen. Zusätzlich ist die Untersuchungspflicht für Lärmimmissionen auf den Einwirkungsbereich einer Anlage beschränkt. Dieser umfasst nach Nr. 2.2 TA Lärm nur Flächen, auf denen die Anlage einen Beurteilungspegel verursacht, der weniger als 10 dB(A) unter dem für diese Fläche maßgebenden Immissionsrichtwert liegt. Flächen, auf denen das Geräusch der Anlage mehr als 10 dB(A) unter dem geltenden Immissionsrichtwert liegt, sind damit von vornherein nicht zu betrachten, unabhängig von der Frage, wie hoch die Belastung auf dieser Fläche aus anderen Quellen ist. Hintergrund dieser Regelung ist die in solchen Fällen geringe Zunahme der Lärmbelastung: Wäre ein Immissionsort, an dem ein Immissionsrichtwert von 45 dB(A) gilt, bereits aus anderen Quellen (Vorbelastung) mit einem solchen Wert belastet und käme dann eine weitere Belastung von 35 dB(A) oder weniger hinzu, würde die Gesamtbelastung aufgrund der logarithmischen Addition der Pegel nur um 0,4 dB steigen. Da die Gesamtpegel nach DIN 1333 gerundet werden, kommt es zur Abrundung und somit im Ergebnis nicht zu einer Erhöhung des Beurteilungspegels an einem maßgeblichen Immissionsort.
Dies vorweggeschickt, ist im vorliegenden Fall die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm unter jedem Gesichtspunkt gesichert:

Das von dem Vorhabenträger vorgelegte schalltechnische Gutachten hat die Vorgaben der TA Lärm richtig angewendet und die Immissionsbelastung prognostisch an insgesamt fünf zutreffend ausgewählten Immissionsorten untersucht:

Der Immissionsort 1 (Im Dorfe 51, Niedertreba - Festsaal) ist der gutachterlich gewählte Referenz-Immissionsort für den Erst-Recht-Schluss. Es handelt sich um keine konkrete Wohnnutzung. Das Objekt wird jedoch als maßgeblicher Aufpunkt herangezogen, um einen Erst-Recht-Schluss für Wohnnutzungen, die unter der TA Lärm 6.1.d einzuordnen sind, zu ermöglichen. Das Gebäude liegt räumlich im Abschnitt West des Vorhabens Nr. 13, wird aber an dieser Stelle dennoch für den Erst-Recht-Schluss herangezogen. Alle Wohnnutzungen im Abschnitt Mitte liegen in einem größeren Abstand zur Trasse in Spannfeldmitte. Größere Annäherungen sind lediglich für Objekte in Mastnähe bzw. Objekte ohne Wohnnutzung gegeben.
Der Immissionsort 4 stellt eine typische Gartennutzung dar, für die kein nächtlicher Ruheanspruch einzustufen ist. Aus dem Grund wird für diesen IO der Immissionsrichtwert für den Tagzeitraum herangezogen.
Der Immissionsort 5 lässt zunächst keine abschließende Einschätzung der anzusetzenden Schutzwürdigkeit der Wohnsituation zu. Aus dem Grund wird vorsorglich konservativ von einem allgemeinen Wohngebiet ausgegangen. Da alle anderen allgemeinen Wohngebiete in einem größeren Abstand zur Trasse liegen, lässt dieser Ort einen Erst-Recht-Schluss für sonstige Bereiche dieser Gebietsausweisung zu.

Nr. 6.1 TA Lärm verlangt die Einhaltung folgender Immissionsrichtwerte außerhalb von Gebäuden an den maßgeblichen Immissionsorten:

Tab. 9: Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm

Gebietsnutzung	Immissionsrichtwert in dB(A)	
	Tag (6.00 bis 22.00 Uhr)	Nacht (22.00 bis 6.00 Uhr
Industriegebiete	70	70
Gewerbegebiete	65	50
urbane Gebiete	63	45
Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete	60	45
allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	55	40
reine Wohngebiete	50	35

Gebietsnutzung	Immissionsrichtwert in dB(A)	
	Tag (6.00 bis 22.00 Uhr)	Nacht (22.00 bis 6.00 Uhr
Kurgebiete für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	35

Nach Nr. 6.6 TA Lärm kommt es für die Zuordnung der vom Lärm betroffenen Grundstücke zu den jeweiligen Gebieten auf die Festsetzungen in Bebauungsplänen an. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Gebiete und Einrichtungen sowie Gebiete und Einrichtungen, für die keine Festsetzungen bestehen, sind demgegenüber entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen. Für Außenbereichsgrundstücke im Sinne von § 35 BauGB kann nicht der gleiche Schutz beansprucht werden wie für reine Wohngebiete[43]. Vielmehr wird entsprechend der Schutzbedürftigkeit ein Wert von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts angesetzt, was der Schutzbedürftigkeit von Kern-, Dorf- und Mischgebieten entspricht[44].

Den hier betrachteten Immissionsorten IO 1-3 wurden im schalltechnischen Gutachten zutreffend der für Dorf- und Mischgebiete einzuhaltende Immissionsrichtwert von nachts 45 dB(A) zugeordnet. Für den IO 4 wird aufgrund der Gartennutzung der Immissionsrichtwert von 60 dB(A) für die Tagzeit angesetzt. Für den IO 5 wird der für allgemeine Wohngebiete geltende Immissionsrichtwert von 40 dB(A) für die Nachtzeit angesetzt.

Das von dem Vorhabenträger vorgelegte schalltechnische Gutachten hat für die Immissionsorte folgende Beurteilungspegel für starken Niederschlag und für schwachen Niederschlag ermittelt. Nach Auswertung einschlägiger Niederschlagsdaten ist die Situation „nächtlicher, starker Niederschlag“ dabei als „seltenes Ereignis“ einzuschätzen:

Tab. 10: Berechnete Beurteilungspegel an den Immissionsorten

Immissionsort	IRW_{nachts} in dB(A)	Beurteilungspegel schwacher Niederschlag	IRW_{nachts} in dB(A) seltenes Ereignis	Beurteilungspegel starker Niederschlag
IO 1 Im Dorfe 51 99518 Niedertrebra	45	38	55	42
IO 2 Im Brühlgrund 2 99518 Bad Sulza	45	38	55	45

[43] BVerwG, Urt. v. 22.06.2017 – 4 A 18.16, NVwZ 2018, 332 (Rn. 23).
[44] Vgl. BVerwG, Urt. v. 22.06.2017 – 4 A 18.16, NVwZ 2018, 332 (Rn. 23).

Immissionsort	IRW_{nachts} in dB(A)	Beurteilungspegel schwacher Niederschlag	IRW_{nachts} in dB(A) seltenes Ereignis	Beurteilungspegel starker Niederschlag
IO 3 Im Brühlgrund 4 99518 Bad Sulza	45	36	55	40
IO 4 Im Brühlgrund 99518 Bad Sulza	60	40	55	47
IO 5 Droyßiger Weg 4 06722 Wetterzeube	40	27	55	31

Die von einer Freileitung ausgehenden Lärmimmissionen, auch Korona-Geräusche („Knistern“) genannt, sind stark witterungsabhängig. Bei trockener Witterung sind die Immissionen so gering, dass relevante Emissionen bzw. Immissionen praktisch ausgeschlossen werden können. Somit konnte sich die Ermittlung auf die Szenarien schwachen und starken Niederschlags beschränken. Bei starkem Niederschlag treten dabei höhere Beurteilungspegel auf, was an der praktischen Hörbarkeit der Leitung wenig ändert, da in diesem Fall die Leitungsgeräusche durch Niederschlagsgeräusche überlagert werden. In die Berechnung sind diese Niederschlagsgeräusche aber nicht eingeflossen, da es sich nicht um Geräusche handelt, für welche die TA Lärm gilt.

Im Ergebnis zeigt sich, dass die erreichten Beurteilungspegel in der Nachtzeit bei schwachem Niederschlag (nicht-seltener Fall) den Immissionsrichtwert von 45 dB(A) im ungünstigsten Fall um mindestens 7 dB(A), bei starkem Niederschlag (seltener Fall) um mindestens 10 dB(A) unterschreiten. Der Immissionsrichtwert von 40 dB(A) wird am IO 5 um 13 dB(A) unterschritten. Die ermittelten Beurteilungspegel unterschreiten die jeweiligen Immissionsrichtwerte um mehr als 6 dB(A). Dieser Immissionsbeitrag ist im Sinne der TA Lärm als nicht relevant zu erachten, eine gesonderte Betrachtung der Vorbelastung ist dort insofern nicht erforderlich.

Diese Bewertung lässt sich auf andere, weiter von der Leitung entfernte Immissionsorte übertragen.

Immissionsorte mit einer Schutzwürdigkeit von reinen Wohngebieten oder Kurgebieten, Krankenhäusern und Pflegeanstalten wurden darüber hinaus gutachterlicherseits nachvollziehbar nicht ermittelt und auch nicht in Stellungnahmen und Einwendungen benannt.

In Anbetracht der derart geringen Lärmimmissionen ist auch dem Vorsorgegrundsatz nach § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BImSchG genüge getan.

(2) Bauzeitliche Lärmeinwirkungen

Baustellen unterfallen den nach Immissionsschutzrecht nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen. Für sie gelten daher die Betreiberpflichten aus § 22 Abs. 1 BImSchG, insbesondere müssen nach § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden. Die Bewertung von Baustellenlärm erfolgt anhand der nach § 66 Abs. 2 BImSchG fortgeltenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Baulärm (AVV Baulärm).

Die AVV Baulärm enthält in Nr. 3.1.1 Immissionsrichtwerte, die eine Baustelle grundsätzlich einhalten muss. Allerdings gelten diese Werte – wie bei der TA Lärm – nicht flächendeckend, sondern nur an schutzbedürftigen Immissionsorten. Die Richtwerte unterscheiden zwischen der Tages- und Nachtzeit, wobei als Nachtzeit nach Nr. 3.1.2 AVV Baulärm die Zeit zwischen 20.00 – 7.00 Uhr festgelegt ist. Nr. 3.1.1 AVV Baulärm verlangt die Einhaltung folgender Immissionsrichtwerte:

Tab. 11: Immissionsrichtwerte gem. AVV Baulärm

Gebietsnutzung	Immissionsrichtwert in dB(A)	
	Tag (7.00 bis 20.00 Uhr)	Nacht (20.00 bis 7.00 Uhr)
Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind	70	70
Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind	65	50
Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	60	45
Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	55	40
Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind	50	35
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	35

Für die Planfeststellung gilt hinsichtlich des Baulärms jedoch eine entscheidende Besonderheit: Da der Vorhabenträger erst mit dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses eine gesicherte Rechtsposition erlangt, kann von ihm bis dahin regelmäßig keine detaillierte Planung

der Bauausführung verlangt werden. Eine solche Planung, aus der sich Details zum Bauablauf, wie z.B. Material, Maschineneinsatz, Standort von Baumaschinen, Transportwege und Baustellendauer ergeben, wäre jedoch Voraussetzung für eine belastbare Prognose der Baulärmimmissionen. Kann aber vom Vorhabenträger die Bauausführungsplanung noch nicht verlangt werden, kann infolge dessen auch keine Prognose des Baulärms verlangt werden[45]. Dies bedeutet nicht, dass der Baulärm aus der Planfeststellung schlichtweg ausgeklammert werden könnte. Im Planfeststellungsbeschluss müssen grundsätzlich alle durch das planfestgestellte Vorhaben verursachten Probleme gelöst werden. Die Grenzen zulässiger Konfliktverlagerung auf die Ebene des Planvollzugs sind dann überschritten, wenn bereits im Planungsstadium absehbar ist, dass sich der offengelassene Interessenkonflikt in einem nachfolgenden Verfahren nicht sachgerecht wird lösen lassen. Die technische Ausführungsplanung – einschließlich fachlicher Detailuntersuchungen und darauf aufbauender Schutzvorkehrungen – kann nur dann (vollständig) aus der Planfeststellung ausgeklammert werden, wenn sie nach dem Stand der Technik beherrschbar ist, die entsprechenden Vorgaben beachtet und keine abwägungsbeachtlichen Belange berührt werden[46]. Da Baulärm abwägungserhebliche Belange berührt, muss sich die Planfeststellungsbehörde zumindest Gewissheit darüber verschaffen, dass die Bauausführung in einer Weise organisiert werden kann, bei der Überschreitungen der Immissionsrichtwerte verhindert werden und sie muss durch geeignete Nebenbestimmungen auch eine solche Bauausführung gewährleisten, wozu in der Regel die Vorgabe an den Vorhabenträger gehört, die Bauausführungsplanung vor Baubeginn der Planfeststellungsbehörde zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Von diesen Grundsätzen ausgehend musste dem Vorhabenträger im vorliegenden Fall auch aus Gründen des Schutzes von Anwohnern vor Baulärm aufgegeben werden, die Bauausführungsplanung – soweit sie als Detailplanung erstellt wird – zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Zusätzlich wurde mit Nebenbestimmung A.V.1 angeordnet, dass bei Bedarf beim Bauablauf eine Überwachungsmessung zwecks Einhaltung der nach der AVV Baulärm zulässigen Immissionsbelastung erfolgt sowie eine Anordnung von geeigneten Minderungsmaßnahmen vorbehalten wird, wenn die Einhaltung nicht sichergestellt werden kann. Für den Fall, dass die Minderungsmaßnahmen weder technisch realisierbar, noch wirtschaftlich verhältnismäßig sind, wurde ein Entschädigungsanspruch wegen der temporären Beeinträchtigung des Wohngebrauchs dem Grunde nach geregelt. Über dessen Höhe wird in einem gesonderten Verfahren nach § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m, § 45a EnWG entschieden.

Die von dem Vorhabenträger vorgelegte schalltechnische Untersuchung zum Baulärm macht die vorgenannten Vorkehrungen erforderlich. Die Untersuchung betrachtet verschiedene Baustellenszenarien sowohl für den Rückbau der Bestandsleitung als auch für den Neubau der Leitung und ermittelt zunächst die Mindestabstände, die für die einzelnen Szenarien zu

[45] BVerwG, Urt. v. 15.01.2020 – 7 A 9/19, juris, Rn. 96; Urt. v. 08.09.2016 – 3 A 5.15, juris, Rn. 29; OVG HH, Urt. v. 12.05.2021 – 1 Bf 492/19, juris, Rn. 121.
[46] BVerwG, Urt. v. 03.11.2020 – 9 A 12.19, juris, Rn. 744; BVerwG, Urt. v. 11.10.2017 – 9 A 14.16, juris, Rn. 114.

schutzwürdigen Immissionsorten gegeben sein müssen, um bei Baumaßnahmen (nur zur Tageszeit) die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm einzuhalten.

Dabei stechen folgende Situationen als besonders lärmintensiv heraus:

Beim Mastneubau ist dies zunächst bei den Gründungsarbeiten das Einbringen von Spundbohlen. Hier müssen zur Einhaltung des IRW von 60 dB(A) für gemischte Bebauung nach Nr. 3.1.1 lit. c) AVV Baulärm mindestens 400 m Abstand eingehalten werden, zur Einhaltung des IRW von 55 dB(A) für allgemeine Wohngebiete nach Nr. 3.1.1 lit. d) AVV Baulärm mindestens 660 m.
Ähnlich ist es beim Einbringen von Rammpfählen im Zuge der Gründungsarbeiten, hier beträgt der erforderliche Abstand für gemischte Bebauung nach Nr. 3.1.1 lit. c) AVV Baulärm 945 m und für allgemeine Wohngebiete nach Nr. 3.1.1 lit. d) rd. 1.475 m. Aus diesem Grund werden Rammpfahlgründungen in dem vorliegenden Trassenabschnitt vorhabenträgerseits nur in unabwendbaren Ausnahmefällen zum Einsatz kommen.
Demgegenüber reicht für das Einbringen von Bohrpfählen ein Abstand von 135 m aus für gemischte Bebauung nach Nr. 3.1.1 lit. c), für allgemeine Wohngebiete nach Nr. 3.1.1 lit. d) genügen 220 m.
Alle anderen Schritte und Szenarien fallen beim Neubau hinsichtlich der Immissionen nicht ins Gewicht.
Für den Rückbau sind mit weitem Abstand am lärmintensivsten der Rückbau eines Platten- oder Stufenfundamentes, weil hier Bagger mit Meißel zu Abbrucharbeiten eingesetzt werden müssen und noch Beladeprozesse hinzukommen. Der erforderliche Abstand zu einem Immissionsort mit einem Immissionsrichtwert von 60 dB(A) tags beträgt hier 210 m, zu einem Immissionsort mit einem Richtwert von 55 dB(A) 350 m.

Die schalltechnische Untersuchung hat für die folgenden repräsentativen Immissionsorte ein hohes Konfliktpotenzial ermittelt und eine konkrete Betrachtung vorgenommen:

Tab. 12: Orte mit Überschreitung der IRW nach AVV Baulärm

Bereich	Baumaßnahme	Überschreitung IRW nach AVV Baulärm (max.)	Mögliche Gegenmaßnahmen und Minderungsmaßnahmen
Engstelle 8 - Gebind 27, Haynsburg	Mastrückbau	0,9 dB für 1 Tag 1 dB für 2 Tage 1,1 dB für 3 Tage 11,5 dB für 3 Tage	Abschirmung
Engstelle 14 - Mühlweg 3, Droyßig	Mastneubau	11,9 dB für 2 Tage 0,9 dB für 5 Tage	Abschirmung

Bereich	Baumaßnahme	Überschreitung IRW nach AVV Baulärm (max.)	Mögliche Gegenmaßnahmen und Minderungsmaßnahmen
	Mastrückbau	3,3 für 3 Tage	
Engstelle 24 - Stöben 20, Dornburg-Camburg	Mastneubau	12,3 dB für 2 Tage 1,3 dB für 5 Tage	Abschirmung
Engstelle 28 - Im Dorfe 49, Niedertrebra	Mastneubau	11,0 für 2 Tage	Abschirmung
	Mastrückbau	5,2 für 3 Tage	

Zusätzlich wurde für die Engstelle 26 – Im Brühlgrund 2, Bad Sulza eine deutliche Richtwertüberschreitung für den Ein- und Ausbau von Spundbohlen und das Entfernen des Fundaments per Meißel von mehr als 20 dB prognostiziert. Da an dieser Stelle allerdings eine Umbeseilung und kein Mastneu- oder Rückbau vorgesehen ist, können keine Richtwertüberschreitungen eingestuft werden.

An den benannten repräsentativen Immissionsorten werden vom Vorhabenträger Lärmminderungsmaßnahmen, die prognostisch zu einer Verringerung der Richtwertüberschreitung führen, als nicht verhältnismäßig angesehen. Gleichzeitig erklärt der Vorhabenträger, dass für die Engstellen 08, 14 und 24 Lärmminderungsmaßnahmen zu prüfen bzw. im Rahmen der Ausführungsplanung detaillierte Betrachtungen durchzuführen seien. Diese könnten jedoch erst erstellt werden, wenn der entsprechende Detailgrad der Planungen erreicht sei. Dementsprechend enthält die Nebenbestimmung A.V.1 für die Engstellen 08, 14 und 24 die Anforderung, im Wege der Ausführungsplanung die Umsetzung der denkbareren Minderungsmaßnahmen bzw. alternativen Bauverfahren zu prüfen und umzusetzen. Kommt die Untersuchung zum Schluss, dass weiterhin eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes prognostisch nicht ausgeschlossen werden kann, ist zudem eine baubegleitende Überwachungsmessung durchzuführen.

Darüber hinaus wird der Vorhabenträger in der Nebenbestimmung A.V.1 aufgefordert, für alle weiteren repräsentativen Immissionsorte, die in der Tabelle 7, S. 21 der Unterlage 10.2 „Schalltechnische Untersuchung auf Basis der AVV Baulärm“ aufgeführt sind, im Wege der Ausführungsplanung die anhand der konkret vorgesehenen Bauverfahren zu erwartenden Immissionen zu ermitteln und ggf. weiteren Minderungsmaßnahmen zu prüfen. Diese Untersuchungen sind der BNetzA zur Prüfung vorzulegen. Kommt die Untersuchung zum Schluss, dass weiterhin eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes prognostisch nicht ausgeschlossen werden kann, ist zudem eine baubegleitende Überwachungsmessung durchzuführen.

Die Anordnung einer baubegleitenden Überwachungsmessung geht mit der Anforderung einher, die BNetzA über eine Richtwertüberschreitung zu informieren. Die Betroffenen am repräsentativen Immissionsort und den weiteren Immissionsorten in der Umgebung haben ggf. Anspruch auf Entschädigung, der im Einzelfall zu prüfen ist.

Das TLUBN trägt im Rahmen des Anhörungsverfahrens vor, während der Bauphasen sei sicherzustellen, dass die nach AVV Baulärm festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete entsprechend ihrer tatsächlichen Art der baulichen Nutzung während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit soweit wie möglich eingehalten werden. Ausnahmen nach Nr. 5.2.2 der AVV Baulärm seien, wenn sie erforderlich werden, bei der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (untere Immissionsschutzbehörde), zu beantragen. Die Untersuchungen zu bauzeitlichen Geräuschimmissionen seien vor Beginn der Bauarbeiten nach Kenntnis und Präzisierung des Bauablaufs fortzuschreiben. Dabei seien konkrete Schutzmaßnahmen abzuleiten und bei der Bauausführung zu berücksichtigen. Die Vorschriften der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) seien zu beachten. Soweit das TLUBN einen Antrag bei der unteren Immissionsschutzbehörde für Ausnahmen nach Nr. 5.2.2 der AVV Baulärm für erforderlich hält, ist dem entgegenzuhalten, dass ein Antragsverfahren für die Entscheidung nach Nr. 5.2.2 der AVV Baulärm nicht vorgesehen ist. Im Übrigen wird den vorgetragenen Anforderungen an den Immissionsschutz durch die Nebenbestimmung unter A.V.1. Rechnung getragen.

(cc) Luftschadstoffe

Für Luftschadstoffe von immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen gilt die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)[47]. Luftschadstoffe entstehen beim Betrieb einer Freileitung unmittelbar am Leiterseil, weil dort durch die hohen Feldstärken Ionisationsprozesse stattfinden, die zur Bildung von Ozon und Stickoxiden führen können (Korona-Effekt). Einen Grenzwert für Ozon legt die TA Luft freilich nicht fest; für Stickstoffdioxid gilt ein Wert von 40 µg/m³ Luft als Jahresmittelwert nach Nr. 4.2.1 TA Luft. Für bodennahes Ozon sieht § 9 Abs. 1 der 39. BImSchV einen Zielwert von 120 µg/m³ Luft als höchsten Achtstundenmittelwert während eines Tages bei 25 zugelassenen Überschreitungen im Kalenderjahr vor. Allerdings gilt die 39. BImSchV nicht vorhaben- und anlagenbezogen.

Die Einhaltung dieser rechtlichen Vorgaben ist bei Freileitungen gesichert, ohne dass es dafür einer Prognose durch die für Luftschadstoffe übliche Ausbreitungsberechnung bedürfte. Die Entstehung von Ozon und Stickstoffoxiden durch den Korona-Effekt beschränkt sich nämlich auf den unmittelbaren Bereich um die Leitung selbst, weil nur dort die Feldstärke hoch genug ist. Schon ab einer Entfernung von mehr als vier Metern zum Leiterseil ist eine

[47] Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) v. 24.06.2002.

Erhöhung der Konzentration von Luftschadstoffen nicht mehr nachweisbar. Da das Leiterseil deutlich höher aufgehängt wird, kann jedweder nachweisbare Effekt auf die Luftqualität im bodennahen Bereich ausgeschlossen werden, erst recht gilt dies für weiter entfernte Bereiche. Die Einhaltung der Vorschriften über Immissionen ist zudem auch bei Grenzwerten für die menschliche Gesundheit bei Luftschadstoffen nur dort zu beurteilen, wo sich Menschen regelmäßig aufhalten (Nr. 4.6.2.6 TA Luft, Anlage 3 B.1 der 39. BImSchV). Daher ist die geringfügige Schadstoffentstehung im unmittelbaren Nahbereich des Leiterseils rechtlich nicht relevant.

b) Natura 2000-Gebietsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben steht mit den zwingenden Vorgaben zum Schutz von Natura 2000-Gebieten in Einklang. Der Vorhabenträger ist seiner Obliegenheit nach § 34 Abs. 1 S. 3 BNatSchG nachgekommen und hat Natura 2000-Vorprüfungen einschließlich einer Validierung der in der Bundesfachplanung durchgeführten Natura 2000-Vorprüfungen (Unterlagen 14.1 und 14.2) sowie Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen (Unterlagen 14.3 – 14.6) für Gebiete, für die eine Betroffenheit nicht bereits auf Ebene der Vorprüfungen ausgeschlossen werden konnte, vorgelegt. Daraus ergibt sich jeweils, dass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten kommt.

(aa) Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Dies schließt nicht nur solche Projekte ein, die innerhalb eines Natura 2000-Gebiets umgesetzt werden, sondern auch Projekte außerhalb eines solchen Gebiets, aber mit Auswirkungen im Gebiet. Führt ein Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen, ist es nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist grundsätzlich bereits dann gegeben, wenn ein Erhaltungsziel eines Natura 2000-Gebiets nachteilig berührt wird[48]. Dem Projekt kann in diesem Fall lediglich über die Abweichungsmöglichkeit nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG noch die Zulassung ermöglicht werden.

§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG definiert den Begriff des Natura 2000-Gebiets als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG sind Europäische Vogelschutzgebiete Gebiete im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL – Richtlinie 2009/147/EG), wenn ein Schutz im Sinne des

[48] BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05, BVerwGE 128, 1 (Rn. 41).

§ 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG bereits gewährleistet ist. § 32 Abs. 2 BNatSchG verweist insoweit auf die Schutzkategorien des § 20 Abs. 2 BNatSchG, also insbesondere auf das Naturschutzgebiet. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung diejenigen, die in die Liste nach Art. 4 Abs. 2 UAbs. 3 der FFH-Richtlinie (FFH-RL – Richtlinie 92/43/EWG) aufgenommen wurden, auch wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG noch nicht gewährleistet ist.

Der Begriff des Projekts ist weit zu verstehen. Er erfasst alle planbaren menschlichen Handlungen, die sich negativ auf die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten auswirken könnten[49]. Bei abschnittsweiser Zulassung von Gesamtvorhaben ist das Projekt der jeweilige Abschnitt und nicht das der Planung zugrunde liegende Gesamtkonzept[50].

Ist das betreffende Gebiet bereits durch eine Natura 2000-Verordnung des Landes gemäß § 32 Abs. 4 BNatSchG unter Schutz gestellt oder durch eine Unterschutzstellung nach § 20 Abs. 2 BNatSchG als Schutzgebiet ausgewiesen, ergeben sich die Erhaltungsziele gemäß § 34 Abs. 1 S. 2 BNatSchG grundsätzlich aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften[51]. Andernfalls sind die Erhaltungsziele durch Auswertung der zur Vorbereitung der Gebietsmeldung gefertigten Standard-Datenbögen, in denen die Merkmale des Gebiets beschrieben werden, die aus nationaler Sicht erhebliche ökologische Bedeutung für das Ziel der Erhaltung der natürlichen Lebensräume und Arten haben, zu ermitteln[52]. Dies gilt auch in dem Fall, dass nur Bewirtschaftungserlasse, Bewirtschaftungspläne bzw. Maßnahmenpläne für das jeweilige Natura 2000-Gebiet vorliegen, da solche Regelwerke bzw. Planungen nicht den Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 und 4 BNatSchG genügen.

Die Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG erfolgt zweistufig: Zunächst ist im Rahmen einer Vorprüfung zu ermitteln, ob erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausgeschlossen werden können; ist dies nicht möglich, schließt sich die eigentliche Verträglichkeitsprüfung an[53]. Die Vorprüfung beschränkt sich damit auf die Frage, ob nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen besteht[54]. Demgegenüber geht es in der FFH-Verträglichkeitsprüfung darum, die in der Vorprüfung festgestellte Besorgnis

[49] EuGH, Urt. v. 07.11.2018 – C-293/17 und C-294/17, ECLI:EU:C:2018:882 (Rn. 63 ff.), PAS; BVerwG, Urt. v. 08.01.2014 – 9 A 4.13, BVerwGE 149, 31 (Rn. 55).
[50] BVerwG, Beschl. v. 08.03.2018 – 9 B 25.17, NuR 2018, 625 (Rn. 7).
[51] BVerwG, Urt. v. 13.05.2009 – 9 A 73.07, NVwZ 2009, 1296 (Rn. 47).
[52] BVerwG, Beschl. v. 09.12.2011 – 9 B 40.11, juris, Rn. 3.
[53] BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05, BVerwGE 128, 1 (Rn. 60).
[54] BVerwG, Urt. v. 18.12.2014 – 4 C 35.13, NVwZ 2015, 656 (Rn. 33).

durch den naturschutzfachlichen Gegenbeweis auszuräumen[55]. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung darf nach ständiger Rechtsprechung des EuGH nicht lückenhaft sein; sie muss vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der Auswirkungen des Projekts auf das betreffende Schutzgebiet auszuräumen[56].

Unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sind sämtliche Gesichtspunkte des Projekts zu ermitteln, die für sich oder in Verbindung mit anderen Plänen oder Projekten, die für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele beeinträchtigen können[57]. In Bezug auf erhaltungszielbestimmende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie können solche Auswirkungen insbesondere hervorgerufen werden durch

- Flächenverluste,
- Funktionsverluste und
- Beeinträchtigungen charakteristischer Arten.

In Bezug auf erhaltungszielbestimmende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie oder die erhaltungszielbestimmenden Vogelarten nach Anhang I und Art. 2 Abs. 4 VSchRL können solche Auswirkungen insbesondere hervorgerufen werden durch

- Flächenverluste von Habitaten,
- Funktionsverluste von Habitaten und
- Beeinträchtigungen der Tiere oder Pflanzen selbst.

Zu Letzterem gehört auch, dass bei bestimmten erhaltungszielrelevanten Arten ein rechtlich beachtlicher Kausalzusammenhang gegeben sein kann, wenn für diese Arten die Erreichbarkeit des Gebiets etwa durch eine Einwirkung auf Flugrouten oder Wanderkorridore gestört wird[58]. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs umfasst die Verträglichkeitsprüfung darüber hinaus nicht nur die Lebensraumtypen und Arten, für die das betreffende Gebiet ausgewiesen wurde, sondern auch „sowohl die Auswirkungen des vorgeschlagenen Projekts auf die in dem Gebiet vorkommenden Arten, für die das Gebiet nicht ausgewiesen wurde, als auch die Auswirkungen auf die außerhalb der Grenzen dieses Gebiets

[55] BVerwG, Urt. v. 29.09.2011 – 7 C 21.09, NVwZ 2012, 176 (Rn. 40).
[56] EuGH, Urt. v. 24.11.2011 – C-404/09, ECLI:EU:C:2011:768 (Rn. 100), Alto Sil, m.w.N.
[57] EuGH, Urt. v. 29.07.2019 – C-411/17, ECLI:EU:C:2019:622 (Rn. 120), Doel.
[58] BVerwG, Urt. v. 27.11.2018 – 9 A 8.17, BVerwGE 163, 380 (Rn. 88).

vorhandenen Lebensraumtypen und Arten […], soweit diese Auswirkungen geeignet sind, die Erhaltungsziele des Gebiets zu beeinträchtigen“[59].

Diese Auswirkungen können bau-, anlage- oder betriebsbedingt sein. Während Schadensbegrenzungsmaßnahmen in der Vorprüfung noch keine Berücksichtigung finden dürfen[60], sind sie in die Verträglichkeitsprüfung einzubeziehen; denn es ergibt aus der Sicht des Gebietsschutzes keinen Unterschied, ob durch ein Projekt verursachte Beeinträchtigungen von vornherein als unerheblich einzustufen sind oder ob sie diese Eigenschaft erst dadurch erlangen, dass entsprechende Maßnahmen angeordnet und getroffen werden[61]. Nicht anrechnungsfähig sind hingegen reine Ausgleichsmaßnahmen, andernfalls könnten die strengen Abweichungsvoraussetzungen nach § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG umgangen werden; zudem ist bei Ausgleichsmaßnahmen regelmäßig ungewiss, ob sie tatsächlich die mit ihnen erstrebte Wirkung haben werden[62].

(bb) Methodik und Umfang der habitatschutzrechtlichen Bestandserfassung

Voraussetzung für die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen berührter Natura 2000-Gebiete ist die Ermittlung der Vorkommen und ggf. des Erhaltungszustands der erhaltungszielbestimmenden Lebensraumtypen und Arten innerhalb des prognostizierten Wirkraums des Projekts. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht möglich, wenn verlässliche und aktualisierte Daten zu den im Gebiet vorkommenden erhaltungszielbestimmenden Lebensraumtypen und Arten fehlen[63].

Der Vorhabenträger ist gemäß § 34 Abs. 1 S. 3 BNatSchG verpflichtet, die dafür notwendigen Unterlagen vorzulegen. Die Methode der Bestandserfassung ist dabei nicht gesetzlich festgelegt; die Methodenwahl muss aber die Standards der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse einhalten[64]. Haben sich insoweit noch keine allgemeinen Stan-

[59] EuGH, Urt. v. 07.11.2018 – C-461/17, ECLI:EU:C:2018:883 (Rn. 40), Holohan u.a.
[60] EuGH, Urt. v. 12.04.2018 – C-323/17, ECLI:EU:C:2018:244 (Rn. 40), People Over Wind.
[61] BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05, BVerwGE 128, 1 (Rn. 53).
[62] EuGH, Urt. v. 15.05.2014 – C-521/12, ECLI:EU:C:2014:330 (Rn. 28 ff.), T.C. Briels.
[63] EuGH, Urt. v. 11.09.2012 – C-43/10, ECLI:EU:C:2012:560 (Rn. 115), Acheloos.
[64] BVerwG, Urt. v. 06.11.2013 – 9 A 14.12, BVerwGE 148, 373 (Rn. 45).

dards herausgebildet, kommt der Planfeststellungsbehörde mangels übergeordneten Kontrollmaßstabs[65] eine faktische Einschätzungsprärogative zu; die Bestandsaufnahme muss aber auch insofern plausibel und stimmig sein[66].

Zur Ermittlung der zu betrachtenden Natura 2000-Gebiete wurden von dem Vorhabenträger die für den Projekttyp einschlägigen Wirkfaktoren und Wirkreichweiten nach LLUR 2013[67] sowie dem Fachinformationssystem des BfN (FFH-VP Info)[68] ermittelt. Im Sinne eines konservativen Ansatzes wurden auch die Aktionsraumgrößen der maßgeblich bewertungsrelevanten Arten gemäß Bernotat et. al. 2018[69] sowie ergänzend u.a. LAG VSW 2015[70] berücksichtigt. Die dabei angestellten Überlegungen zu den möglicherweise relevanten Wirkfaktoren sind zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde vollständig.

Als jeweiliger Suchraum wurde hierbei ausgehend von einem zu untersuchenden Segment (inkl. Rückbau) angesetzt:

- Bis zu 1.000 m für EU-Vogelschutzgebiete, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass durch das Vorhaben Funktionsbezüge von gegenüber Freileitungen kollisionsempfindlichen Zielarten betroffen sein können,
- Bis zu 10.000 m unter ansonsten gleichen Anhaltspunkten für EU-Vogelschutzgebiete, in denen die Art Schwarzstorch *(Ciconia nigra)* maßgeblicher Gebietsbestandteil ist[71],
- FFH-Gebiete, die von einem zu untersuchenden Segment direkt betroffen sind,
- FFH-Gebiete bis zu 1.000 m, bei denen Vogel- und Fledermausarten zu den charakteristischen Arten der LRT nach Anhang I bzw. zu den Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gehören,
- FFH-Gebiete, für die sich aus den Untersuchungen Hinweise darauf ergaben, dass durch das Vorhaben weiterreichende Funktionsbezüge von gegenüber Freileitungen kollisionsempfindlichen Zielarten betroffen sein können.

Auf eine Natura 2000-Vorprüfung wurde teilweise verzichtet, wenn von vornherein von der Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder Schutzzwecke oder

---

[65] Vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.10.2018 – 1 BvR 2523/13, 1 BvR 595/14, BVerfGE 149, 407 ff.
[66] BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 16.16, NuR 2018, 225 (Rn. 28).
[67] Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (2013): Empfehlungen zur Berücksichtigung der tierökologischen Belange beim Leitungsausbau auf der Höchstspannungsebene. 31 S. Flintbek.
[68] Wirkfaktoren des Projekttyps „10 Leitungen >> Energiefreileitungen - Hoch- u. Höchstspannung“ https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Projekt.jsp?m=1,0,9,0.
[69] *Bernotat* et al., in: BfN, Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freilei-tungsvorhaben, Bonn-Bad Godesberg 2018.
[70] Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2015): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutenden Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015). Berichte zum Vogelschutz 51, 15-42.
[71] (besonders bedeutende Kranichrastgebiete mit über 10.000 Individuen sind nicht vom Vorhaben betroffen, noch größere Suchräume waren daher nicht erforderlich).

der Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung auszugehen war. Dies trifft insbesondere auf Natura 2000-Gebiete zu, die mit der Verwirklichung der Durchführung von dem Vorhaben durchquert werden. In diesen Sonderfällen wurde direkt mit einer Verträglichkeitsprüfung begonnen.

Für die Vorprüfungen wurden als Grundlage die Natura 2000-Vorprüfungen des Bundesfachplanungsverfahrens verwendet, auf ihre Aktualität und Datengrundlage hin überprüft und validiert. Zudem fand eine Überprüfung der Wirkfaktoren anhand der konkretisierten Planung sowie, falls erforderlich, eine Überarbeitung der Bewertung statt.

Im Rahmen der Vorprüfungen wurden zudem auch die so genannten „charakteristischen Arten“ ermittelt und betrachtet.

Die charakteristischen Arten erhaltungszielbestimmender Lebensraumtypen dienen der Bestimmung der Beeinträchtigung eines Lebensraumtyps. Dabei sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts diejenigen Arten auszuwählen, die einen deutlichen Vorkommensschwerpunkt im jeweiligen Lebensraumtyp aufweisen bzw. bei denen die Erhaltung der Populationen unmittelbar an den Erhalt des jeweiligen Lebensraumtyps gebunden ist und die zugleich eine Indikatorfunktion für potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp besitzen.

Diesen Anforderungen entsprechen die Bestandserfassungen des Vorhabenträgers. Die charakteristischen Arten wurden in für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbarerer Weise und am Vorsorgegrundsatz orientiert anhand mehrerer Leitfäden und Handbücher umfassend bestimmt (vgl. Unterlage 14.1, Kap. 1.3.2, S. 18 ff.).

Für Gebiete, für die nicht bereits im Rahmen der Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen ohne die Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ausgeschlossen werden konnten, wurden individuelle Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Diese orientieren sich methodisch an dem Leitfaden zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau von 2004[72] (vgl. Unterlage 14.3, Kap. 1.3.1, S. 17 f.).

Zur Beurteilung von Auswirkungen bzw. Empfindlichkeiten der Arten und Lebensraumtypen sowie zur Einschätzung der Erheblichkeit von Auswirkungen wurde umfangreich auf Methodenstandards zurückgegriffen bzw. es wurden durch den Vorhabenträger eigene Methoden entwickelt, die sich an bestehenden Methoden orientieren (vgl. Unterlage 14.3, Kap. 1.3.1, S. 17 ff.).

Auf die hieran geübte Kritik des Bundesamtes für Naturschutzes wird in Kap. B.IV.3.c)(bb) näher eingegangen.

[72] Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen (Hrsg.) (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau. Berlin.

Schließlich ist die Prüfung kumulierender Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten notwendig, wenn die Verträglichkeitsprüfung eine Beeinträchtigung unterhalb der Erheblichkeitsschwelle anzeigt. Nicht geprüft werden müssen kumulierende Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten jedoch, wenn von den zu prüfenden Projekten keine relevanten Wirkungen ausgehen.

Insgesamt ist das methodische Vorgehen des Vorhabenträgers aus Sicht der Planfeststellungsbehörde fachlich nachvollziehbar und rechtlich vertretbar.

Das methodische Vorgehen ist vereinbar mit den Methodik-Leitlinien der Europäischen Kommission zur Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete von 2021[73]. Einzelne begriffliche Abweichungen begründen sich in einer unterschiedlichen Terminologie des BNatSchG und der Leitlinien, sorgen jedoch nicht für inhaltliche Abweichungen.

(cc) Natura 2000-Verträglichkeit hinsichtlich der Natura 2000-Gebiete

Ausgehend von den o.g. rechtlichen Grundlagen und der dargelegten Methodik hat die Planfeststellungsbehörde auf Grundlage der vom Vorhabenträger dazu eingereichten belastbaren Unterlagen zunächst im Wege einer Vorprüfung geprüft, ob eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete offensichtlich ausgeschlossen werden kann. Soweit dies der Fall ist, bedurfte es keiner weiteren Prüfung. Soweit jedoch Beeinträchtigungen gebietsbezogener Erhaltungsziele im Rahmen der Vorprüfung nicht offensichtlich ausgeschlossen werden konnten, wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.

(1) Natura 2000-Vorprüfungen

Für folgende FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete wurden die Erhaltungsziele von dem Vorhabenträger richtig und vollständig erfasst und der Vorhabenträger konnte bereits im Rahmen der Vorprüfungen nachvollziehbar und vertretbar darstellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der maßgeblichen Bestandteile durch das Vorhaben zu erwarten sind:

[73] Bekanntmachung der Kommission Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete — Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG 2021/C 437/01 (OJ C, C/437, 28.10.2021, p. 1, CELEX: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52021XC1028(02)).

Tab. 13: Natura 2000-Gebiete, für die bereits in der Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden konnten

Gebiet/Objekt (Nummer)	Typ	Mastnr.	Lage des Vorhabens
Saalehänge bei Tultewitz südlich Bad Kösen (DE 4936-301)	GGB	Neubau: 142 – 143a Rückbau: Keine Betroffenheit Anm. 1	Neubau mind. 800 m außerhalb Rückbau mind. 800 m außerhalb bauzeitl. Zuwegung mind. 250 m außerhalb
Zeitzer Forst (DE 5038-301)	GGB	Neubau: 80 – 85 Rückbau: Keine Betroffenheit Anm. 1	Neubau mind. 125 m außerhalb Rückbau mind. 700 m außerhalb bauzeitl. Zuwegung mind. 60 m außerhalb

Unter *Mastnr.* sind die Mastbereiche aufgeführt, die sich im spezifischen Untersuchungsraum des genannten Gebietes befinden

GGB = Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung = FFH-Gebiet

SPA = Special Protection Area = europäisches Vogel-Schutzgebiet

Anm. 1 Eine Betroffenheit durch den Rückbau liegt regelmäßig nicht vor, wenn aufgrund einer Distanz von über 500 m zum Vorhaben Scheuchwirkungen durch den Rückbau aufgrund geringerer Schreckdistanzen auszuschließen sind.

Saalehänge bei Tultewitz südlich Bad Kösen (DE 4936-301)

Aufgrund der Distanz des Gebiets zum Vorhaben von mehr als 500 m ist lediglich die bau- und betriebsbedingte Veränderung von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Schutzstreifen (UA 1, UA 9) für Fledermäuse im Hinblick auf potenzielle Austauschbeziehungen in der Umgebung des Gebietes zu betrachten. Der Vorhabenträger konnte nachvollziehbar darlegen, dass mit Blick auf die jeweilige Betroffenheit der Fledermausart des Anhangs II der FFH-Richtlinie (Mopsfledermaus) in allen betroffenen Mastbereichen auch ohne die Berücksichtigung von Maßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen für das Gebiet auszuschließen sind (vgl. Unterlage 14.2, Kap. 2.1.2 f., S. 25 ff.). Des Weiteren wurde plausibel dargestellt, dass eine Prüfung weiterer Fledermausarten als charakteristische Arten (Großer Abendsegler, Wasserfledermaus, Kleinabendsegler) nicht erforderlich ist, da diese Arten gegenüber den vorhabenbedingten Auswirkungen nicht empfindlicher sind als die Mopsfledermaus. Die Mopsfeldermaus hat als „reine“ Waldfledermaus mit einer hohen Bindung an eine hohe Strukturvielfalt gegenüber dem Vorhaben eine hohe Wirkempfindlichkeit und deckt somit die weniger empfindlichen Arten bei der Prüfung mit ab.

Zeitzer Forst (DE 5038-301)

Aufgrund des Abstands zwischen Vorhaben und nächstgelegener LRT-Fläche (ca. 420 m zu temporär genutzten Montageflächen) kommen als zu betrachtende charakteristische Tierarten lediglich Arten in Betracht, deren Prüfbereiche / Aktionsräume größer als 400 m sind. Der Vorhabenträger konnte nachvollziehbar darlegen, dass die konkrete Betroffenheit der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Große Moosjungfer, Eremit, Hirschkäfer, Fischotter und Kammmolch) sowie für die charakteristische Art Europäischer Laubfrosch nicht erheblich sein kann. Als charakteristische Arten wurden hier außerdem noch der Grasfrosch sowie die Wasserfeldermaus und der Große Abendsegler identifiziert. Diese wurden aber nicht gesondert überprüft, da jeweils empfindlichere Arten bereits als Anhang-II-Arten geprüft wurden. So fungiert der Europäische Laubfrosch als „Schirmart“ für den Grasfrosch; die geprüften Fledermausarten, darunter die Mopsfledermaus, decken den Großen Abendsegler und die Wasserfeldermaus mit ab.

Für den Europäischen Laubfrosch konnte der Vorhabenträger nachvollziehbar darlegen, dass die Möglichkeit einer baubedingten Trennwirkung (Barrierewirkung) (UA 2) oder einer baubedingten Mortalität (UA 1) zwischen Gewässer und Landlebensraum nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen für das Gebiet führen kann. Für die Fledermausarten kamen Auswirkungen durch das Vorhaben lediglich durch die Beseitigung von Gehölzen im Schutzstreifen (UA 9) sowie eine sich daraus ergebende nachhaltige Unterbrechung von Flugrouten in Betracht, sofern in diesem Zuge außerhalb des FFH-Gebiets gelegene, regelmäßig genutzte Zwischenquartiere der Arten beseitigt würden. Hier konnte der Vorhabenträger nachvollziehbar darlegen, dass eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. Für den Fischotter innerhalb des FFH-Gebiets kamen potenzielle vorhabenspezifische Umweltauswirkungen durch baubedingte Trennwirkungen (Barrierewirkung) (UA 2) in Verbindung mit einer Störung (UA 3) an essenziellen Nahrungshabitaten in Betracht. Auch hier konnte der Vorhabenträger zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde darlegen, dass Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind (vgl. Unterlage 14.2, Kap. 2.2.2 f., S. 40 ff.).

(2) Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen

Für folgende FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete wurden die Erhaltungsziele von dem Vorhabenträger richtig und vollständig erfasst und der Vorhabenträger konnte im Rahmen der Verträglichkeitsprüfungen nachvollziehbar und vertretbar darstellen, dass – teilweise unter Berücksichtigung von Maßnahmen (vgl. Maßnahmenliste in Kap. B.I.3) – keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der maßgeblichen Bestandteile durch das Vorhaben zu erwarten sind:

Tab. 14: Natura 2000-Gebiete, für die im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden konnten

Gebiet/Objekt (Nummer)	Typ	Masten im Wirkbereich	Lage des Vorhabens	Wirkfaktoren	Maßnahmen
Unteres Ilmtal (DE 4935- 301)	GGB	Bestand: 154 – 155	Bestand: teilweise innerhalb Zuwegung: teilweise innerhalb	UA 1, UA 2, UA 3, UA 9	V5, V7, V10, Vo5
Zeitzer Forst (DE 5038-301)	SPA	Neubau: 66 – 102, 105 – 115 Rückbau: keine Betroffenheit Anm. 1	Neubau: mind. 125 m außerhalb Rückbau: mind. 700 m außerhalb Zuwegung: mind. 60 m außerhalb	UA 8	$V_{AR}3$, Vo1
Zeitzer Forst (DE 5038-420)	SPA	Neubau: 66 – 102, 105 – 108 Rückbau: keine Betroffenheit Anm. 1	Neubau: mind. 4.100 m außerhalb Rückbau: mind. 4.675 m außerhalb Zuwegung: mind. 4.000 m außerhalb	UA 8	$V_{AR}3$, Vo1

Unter *Mastnr.* sind die Mastbereiche aufgeführt, die sich im spezifischen Untersuchungsraum des genannten Gebietes befinden

Unter „Wirkfaktoren“ sind jene gelistet, die nur unter Anwendung von Maßnahmen keine erheblichen Auswirkungen haben.

GGB = Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung = FFH-Gebiet

SPA = Special Protection Area = europäisches Vogel-Schutzgebiet

Anm. 1 Eine Betroffenheit durch den Rückbau liegt regelmäßig nicht vor, wenn aufgrund der Distanz zum Vorhaben Scheuchwirkungen durch den Rückbau aufgrund geringerer Schreckdistanzen auszuschließen sind.

GGB Unteres Ilmtal (DE 4935-301)

Da der Mast 155 im FFH-Gebiet steht, waren neben prüfrelevanten Arten auch mehrere Lebensraumtypen vertieft zu betrachten. Ermittelt wurden die Lebensraumtypen 3260 einschließlich des Eisvogels als charakteristische Art, 6510 und 91E0* sowie die Anhang-II-Art Biber.

Es wurde nachvollziehbar dargestellt, dass eine Beeinträchtigung des LRT 3260 vor allem aufgrund der Überspannung des LRT ausgeschlossen werden kann. Dies gilt auch für den Eisvogel als charakteristische Art des LRT 3260. Eine dauerhafte, relevante Habitatentwertung durch UA 7 („anlagenbedingte Funktionsverluste und visuelle Störungen“) konnte ausgeschlossen werden, da gegenüber der Bestandsleitung keine relevanten Änderungen eintreten und die Bestandsleitung keinen Anlass für Sanierungsmaßnahmen bietet. Auch Beeinträchtigungen wegen einer trennenden Wirkung oder Gehölzfreimachung sind nicht zu erwarten, da der Eisvogel seinen Lebensraum im wassernahen Bereich hat, der Bewaldungsgrad somit nur von sekundärer Relevanz ist. Bis auf einzelne potenziell geeignete Habitatflächen befinden sich die Bauflächen und Zuwegungen außerhalb der Fluchtdistanz des Eisvogels von max. 80 m. Bei den einzelnen Flächen handelt es sich um bereits vorbelastete Gewässerabschnitte, so dass zusätzliche vorhabenbedingte Störungen in Form von UA 3 („baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen“) durch die kurzzeitige Baumaßnahme ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlage 14.4, Kap. 5.2.1.1, S. 42 f.).

Für den LRT 6510 konnte der Vorhabenträger nachvollziehbar darlegen, dass unter Berücksichtigung der Schadensbegrenzungsmaßnahme V7 („Vermeidung von Beeinträchtigungen im Bereich von Zufahrten und Baustellenflächen“) keine erheblichen Beeinträchtigungen und auch keine Verminderung der Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands bzw. der Aufwertung von LRT-Entwicklungsflächen zu erwarten sind. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch UA 1 („baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere))“ aufgrund baubedingter Inanspruchnahme einer Zuwegung und eines Baufeldes unter Mast 155 können durch die Schadensbegrenzungsmaßnahme V7 verhindert werden, so dass eine Beeinträchtigung in Form eines dauerhaften Flächenentzugs bzw. Funktionsverlustes ausgeschlossen ist. Die Inanspruchnahme beschränkt sich auf das auch für Unterhaltungsarbeiten zulässige Anfahren des Mastes mit Fahrzeugen.

Der Vorhabenträger konnte nachvollziehbar darstellen, dass für den LRT 91E0* einschließlich des Braunen Langohrs als charakteristische Art des LRT unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen. Wegen der Beeinträchtigung durch UA 9 („bau- und betriebsbedingte Veränderungen von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Schutzstreifen“) ist als Schadensbegrenzungsmaßnahme V10 („Vermeidung von Beeinträchtigungen von Wald-, Gehölz- und Baumbeständen“) vorgesehen. Dementsprechend dürfen nur Einkürzungen der Ufergehölze vorgenommen werden, um den Mindestabstand von 5 m zu den Leiterseilen zu erreichen (der minimale Bodenabstand des Leiterseils beträgt nach der Umseilung zwischen Mast 154 und 155 künftig 19,8 m statt derzeit 26,7 m). Es erfolgen keine flächigen Gehölzentnahmen. Der Ufergehölzsaum bleibt mit seiner Habitatfunktion erhalten. Dadurch bleiben die Ufergehölze auch für das Braune Langohr als potentielle Quartierstrukturen bzw. Orientierungsstruktur für Flugrouten erhalten.

Für den Biber als Art gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie konnte der Vorhabenträger nachvollziehbar zeigen, dass unter Beachtung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen V5 („Beschränkung des Baubetriebes und von Logistikfahren auf die Tageszeit“) und V10 („Vermeidung von Beeinträchtigungen von Wald-, Gehölz- und Baumbeständen“) eine Beeinträchti-

gung der Art ausgeschlossen werden kann. Relevante Beeinträchtigungen des dämmerungs- und nachtaktiven Bibers durch UA 2 („baubedingte Trennwirkung durch BE-Flächen und Baubetrieb“) aufgrund von Störungen während des Baubetriebs werden durch die Maßnahme V5 während der Hauptaktivitätszeit des Bibers (März bis einschließlich Oktober) vermieden. Störungen des Bibers im Nahrungshabitat durch UA 3 („baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen“) aufgrund von Montageflächen sowie Zuwendungen und das Schutzgerüst für die Bahnstrecke Halle – Bebra werden ebenfalls durch die Maßnahme V5 vermieden. Wegen der Beeinträchtigung durch UA 9 („bau- und betriebsbedingte Veränderungen von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Schutzstreifen“) ist auch hier als Schadensbegrenzungsmaßnahme V10 vorgesehen; dementsprechend dürfen nur Einkürzungen der Ufergehölze vorgenommen werden. Dadurch bleibt die Ilm samt dem Ufergehölzsaum für den Biber als Nahrungs- und Transferhabitat erhalten und erhebliche Beeinträchtigungen werden somit ausgeschlossen. Gleiches gilt für die betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch UA 9.

Der Vorhabenträger konnte nachvollziehbar darlegen, dass es zu keinen relevanten Betroffenheiten funktionaler Beziehungen des betrachteten Gebiets zu umliegenden FFH-Gebieten, europäischen Vogelschutzgebieten sowie anderen umliegenden ökologisch wertvollen Flächen durch das Vorhaben kommt (vgl. Unterlage 14.4, Kap. 5.4, S. 48 f.).

Der Vorhabenträger konnte nachvollziehbar darlegen, dass die für die Prüfung der kumulierenden Vorhaben und Wirkungen betrachteten Pläne und Projekte nicht in der Lage sind, die Umweltauswirkungen des Freileitungsvorhabens in Form der Umbeseilung so weit zu verstärken, dass die in Kap. 5.2 der Unterlage 14.4 (S. 41 ff.) als nicht erheblich eingestuften Umweltauswirkungen insgesamt ein erhebliches Niveau erreichen und somit die Erhaltungsziele bzw. maßgeblichen Gebietsbestandteile beeinträchtigt werden (vgl. Unterlage 14.4, Kap. 6, S. 50 f.).

Insgesamt lässt sich somit feststellen, dass unter Berücksichtigung der in Tab. 14 genannten Maßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen für das Gebiet auszuschließen sind.

SPA Zeitzer Forst (DE 5038-301)

Aufgrund des Abstands des Vorhabens zu dem Gebiet, der Habitatstrukturen und des zu berücksichtigen Umgebungsschutzes wurden die prüfrelevanten Arten Schwarzstorch (UA 8) und Mäusebussard (UA 6) als vertieft zu betrachten ermittelt.

Der Schwarzstorch als Art gemäß Anhang I VSchRL ist als Brutvogel fester Bestandteil des Vogelschutzgebiets. Das gesamte Gebiet ist als Habitat der Art anzunehmen. Im Gebiet ist ein Brutpaar festgestellt worden. Als Bruthabitat ist insbesondere der südliche Teil des Gebiets anzunehmen mit einer Entfernung von über 3.000 m zum Vorhaben. Der Vorhabenträger konnte nachvollziehbar darstellen, dass es durch UA 8 („bau- und anlagenbedingte Verletzung/Tötung von Tieren durch Kollision mit der Freileitung / mit Provisorien“) unter Berücksichtigung der Schadensbegrenzungsmaßnahme V_{AR3} („Anbringen von Vogelschutzmarkern“) in Form von Spiralmarkern in Segment B (Mast 77 bis Mast 87) nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Art kommt. Die Vogelmarker werden trotz eines auch ohne Scha-

densbegrenzungsmaßnahmen nur geringen konstellationsspezifischen Kollisionsrisikos vorgesehen, da aufgrund des Vorhandenseins nur eines Brutpaares anzunehmen ist, dass die Erheblichkeitsschwelle bereits bei Verlust nur eines Tieres überschritten werden könnte.

Der Mäusebussard als Art gemäß Art. 4 der VSchRL wurde aufgrund des zu berücksichtigenden Umgebungsschutzes betrachtet. Da ein Brutnachweis im (Vogelschutzgebiet) VSG erbracht wurde und sich Nahrungsflächen sowohl innerhalb als auch außerhalb des VSG befinden, war die Art auf UA 6 („anlagenbedingter Flächenverlust bzw. Habitatverlust“) zu prüfen. Im Rahmen der Prüfung konnte der Vorhabenträger nachvollziehbar darlegen, dass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Insbesondere findet keine Inanspruchnahme essenzieller Bruthabitate statt. Eine Schadensbegrenzungsmaßnahme ist nicht notwendig.

Der Vorhabenträger konnte nachvollziehbar darlegen, dass es zu keinen erheblichen Betroffenheiten funktionaler Beziehungen des betrachteten Gebiets zu umliegenden FFH-Gebieten, europäischen Vogelschutzgebieten sowie anderen umliegenden ökologisch wertvollen Flächen durch das Vorhaben kommt (vgl. Unterlage 14.5, Kap. 5.4, S. 47).

Der Vorhabenträger konnte nachvollziehbar darlegen, dass die für die Prüfung der kumulierenden Vorhaben und Wirkungen betrachteten Pläne und Projekte nicht in der Lage sind, die Umweltauswirkungen des Vorhabens so weit zu verstärken, dass die in Kap. 5.2 der Unterlage 14.5 (S. 43 ff.) als nicht erheblich eingestuften Umweltauswirkungen insgesamt ein erhebliches Niveau erreichen und somit die Erhaltungsziele bzw. maßgeblichen Gebietsbestandteile beeinträchtigt werden (vgl. Unterlage 14.5, Kap. 6, S. 50 f.).

Insgesamt lässt sich somit feststellen, dass unter Berücksichtigung der in Tab. 14 genannten Maßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen für das Gebiet auszuschließen sind.

SPA Zeitzer Forst (DE 5038-420)

Mangels Inanspruchnahme von Brutplätzen bzw. Beeinträchtigung essenzieller Nahrungshabitate außerhalb des VSG aufgrund des Abstands des Vorhabens zu dem Gebiet wurde als vertieft zu betrachten ausschließlich die Art Schwarzstorch ermittelt. Sie ist als Art gemäß Anhang I VSchRL als Brutvogel fester Bestandteil des Vogelschutzgebiets. Das gesamte Gebiet ist als Habitat der Art anzunehmen. Im Gebiet ist ein Brutpaar festgestellt worden. Der Vorhabenträger konnte nachvollziehbar darstellen, dass es unter Berücksichtigung der Schadensbegrenzungsmaßnahme V_{AR3} („Anbringen von Vogelschutzmarkern“) in Form von Spiralmarkern in Segment B (Mast 77 bis Mast 87) durch UA 8 („bau- und anlagenbedingte Verletzung/Tötung von Tieren durch Kollision mit der Freileitung / mit Provisorien“) nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Art kommt. Die Vogelmarker werden trotz eines auch ohne Schadensbegrenzungsmaßnahmen nur geringen konstellationsspezifischen Kollisionsrisikos vorgesehen, da aufgrund des Vorhandenseins nur eines Brutpaares bereits bei Verlust nur eines Tieres die Erheblichkeitsschwelle überschritten werden könnte.

Der Vorhabenträger konnte nachvollziehbar darlegen, dass es zu keinen erheblichen Betroffenheiten funktionaler Beziehungen des betrachteten Gebiets zu umliegenden FFH-

Gebieten, europäischen Vogelschutzgebieten sowie anderen umliegenden ökologisch wertvollen Flächen durch das Vorhaben kommt (vgl. Unterlage 14.6, Kap. 5.3, S. 42).

Der Vorhabenträger konnte nachvollziehbar darlegen, dass die für die Prüfung der kumulierenden Vorhaben und Wirkungen betrachteten Pläne und Projekte nicht in der Lage sind, die Umweltauswirkungen des Vorhabens so weit zu verstärken, dass die in Kap. 5.2 der Unterlage 14.6 (S. 39 ff.) als nicht erheblich eingestuften Umweltauswirkungen insgesamt ein erhebliches Niveau erreichen und somit die Erhaltungsziele bzw. maßgeblichen Gebietsbestandteile beeinträchtigt werden (vgl. Unterlage 14.6, Kap. 6, S. 43 f.).

Insgesamt lässt sich somit feststellen, dass unter Berücksichtigung der in Tab. 14 genannten Maßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen für das Gebiet auszuschließen sind.

c) Besonderer Artenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben steht auch in Einklang mit den zwingend zu beachtende Vorgaben des Artenschutzrechts.

(aa) Rechtliche Grundlagen

Näher zu prüfen war nur das besondere Artenschutzrecht, da im Bereich der Planung und Zulassung von Vorhaben das allgemeine Artenschutzrecht letztlich ohne Relevanz ist. Das allgemeine Artenschutzrecht beansprucht zwar ebenfalls strikte Geltung, doch stehen die Verbote des § 39 Abs. 1 BNatSchG unter dem Vorbehalt des vernünftigen Grundes, der hier mit dem Bau und Betrieb von Infrastrukturvorhaben im Sinne dieser Vorschrift gegeben ist[74]. Weitergehende Verbote sieht § 39 Abs. 5 S. 1 BNatSchG vor. Hiervon regelt jedoch § 39 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG für die nach § 15 zulässigen Eingriffe – wie in diesem Fall (s. dazu B.IV.3.f)) – eine Legalausnahme.

Demnach bedurften vorliegend lediglich die Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG einer eingehenderen Prüfung. Die Vorschrift sieht in Bezug auf die besonders geschützten Arten Zugriffsverbote vor. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist zwar handlungsbezogen ausgestaltet und kennt kein spezielles Prüferfordernis wie bspw. § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG, doch ist nach ständiger Rechtsprechung in der Vorhabenzulassung gleichwohl zu prüfen, ob das Vorhaben zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führt[75].

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

---

[74] *Lau*, in Frenz/Müggenborg, BKom BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 39 Rn. 7.
[75] Siehe nur BVerwG, Urt. v. 12.08.2009 – 9 A 64.07, NuR 2010, 276 (Rn. 37); BVerwG, Urt. v. 18.03.2009 – 9 A 39.07, NVwZ 2010, 44 (Rn. 43).

a) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

b) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

c) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

d) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Welche Arten besonders geschützt sind, regelt § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG. Welche Arten streng geschützt sind, ergibt sich aus § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.

Hinzu kommt, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gemäß Absatz 5 Satz 1 der Vorschrift für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 diese Verbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 gelten. Ausweislich des Satzes 5 sind im Anwendungsbereich des § 44 Abs. 5 BNatSchG nur die in Anhang IV Buchst. a FFH-RL aufgeführte Tierarten, die europäischen Vogelarten und die Arten näher zu prüfen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Da eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurde, beschränkt sich das prüfpflichtige Artenspektrum mithin auf die Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Da es sich vorliegend um ein nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zugelassenes Vorhaben handelt, konnte sich folglich hinsichtlich der nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen die besondere artenschutzrechtliche Prüfung auf diese Arten beschränken. Für die Zwecke der besonderen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde zunächst unterstellt, dass es sich bei allen artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen des Vorhabens um unvermeidbare Beeinträchtigungen im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG handelt. Ob dies tatsächlich der Fall ist, wurde sodann im Rahmen der Eingriffsregelung geprüft (s. Kap. B.IV.3.f)).

Die Eröffnung des Anwendungsbereichs des § 44 Abs. 5 BNatSchG bewirkt darüber hinaus noch weitere Privilegierungen. So liegt nach Satz 2 der Vorschrift ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen

Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

- das Verbot nach Absatz 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Zudem gelten nach § 44 Abs. 5 S. 4 BNatSchG für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchst. b FFH-RL aufgeführten Arten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Neben den ausdrücklich in § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG genannten „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (im Folgenden: CEF-Maßnahmen) können zur Verhinderung des Eintritts von Verbotsverwirklichungen auch sonstige Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden, obgleich dies nicht explizit geregelt ist[76]. Es stellt aus Sicht des Artenschutzes nämlich keinen Unterschied dar, ob die durch ein Vorhaben verursachten Beeinträchtigungen von vornherein als artenschutzrechtlich unproblematisch einzustufen sind oder ob sie diese Eigenschaft erst dadurch erlangen, dass entsprechende Schutzvorkehrungen angeordnet und getroffen werden[77].

Grundvoraussetzung für eine belastbare artenschutzrechtliche Prüfung ist indes zunächst das Wissen darum, welche gegenüber den Wirkungen des Vorhabens empfindlichen prüfrelevanten besonders geschützten Arten im Wirkraum des Vorhabens überhaupt vorkommen. Dabei gilt anders als im europäischen Gebietsschutzrecht nicht der Maßstab der Gewissheit, sondern der Maßstab der praktischen Vernunft[78]. Was genau vor diesem Hintergrund ermittelt werden muss, hängt von den naturräumlichen Gegebenheiten sowie den zu erwartenden Auswirkungen des betreffenden Vorhabens ab[79]. Die Ermittlungen müssen nicht erschöpfend

[76] Vgl. BVerwG, Urt. v. 06.11.2013 – 9 A 14.12, BVerwGE 148, 373 (Rn. 111); BVerwG, Urt. v. 28.04.2016 – 9 A 9.15, NVwZ 2016, 1710 (Rn. 144).
[77] Vgl. BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05, BVerwGE 128, 1 (Rn. 53).
[78] BVerwG, Urt. v. 27.11.2018 – 9 A 8.17, BVerwGE 163, 380 (Rn. 123); BVerwG, Urt. v. 9.7.2009 – 4 C 12.07, NVwZ 2010, 123 (Rn. 45).
[79] BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14.07, BVerwGE 131, 274 (Rn. 54).

sein, sondern nur so weit gehen, dass die Intensität und Tragweite der Beeinträchtigung erfasst werden können[80]. Sie müssen dabei dem grundsätzlich individuenbezogenen Schutzansatz des besonderen Artenschutzrechts Rechnung tragen. Dazu sind Daten erforderlich, denen sich in Bezug auf den Untersuchungsraum die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen[81]. Regelmäßig geboten sind die Auswertung vorhandener Erkenntnisse und Bestandserfassungen vor Ort. In den meisten Fällen wird erst eine aus diesen beiden Quellen gewonnene Gesamtschau eine hinreichende Erkenntnisgrundlage verschaffen[82].

Wird auf vorhandene Erkenntnisse zurückgegriffen, ist auf eine ausreichende Aktualität der Datengrundlage zu achten. Soweit allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen, Habitatansprüchen und erforderlichen Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein oder Nicht-Vorhandensein bestimmter Arten zulassen, können die entsprechenden Schlussfolgerungen gezogen und späteren Beurteilungen zugrunde gelegt werden[83]. Es kann zudem mit Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen und – soweit der Sachverhalt dadurch angemessen erfasst werden kann – auch Worst-Case-Annahmen gearbeitet werden[84]. Im Einzelfall können auch Stichproben ausreichend sein[85]. Ebenso kann von Untersuchungen Abstand genommen werden, von denen keine weitergehenden Erkenntnisse zu erwarten sind[86].

Soweit und solange es noch an gesicherten Methodenstandards und Erkenntnissen hinsichtlich der Bestandserfassung oder der Bewertung von Befunden fehlt, kommt der Planfeststellungsbehörde de facto eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu, namentlich bei der Quantifizierung möglicher Betroffenheiten und bei der Beurteilung ihrer populationsbezogenen Wirkungen[87]. Liegen der behördlichen Beurteilung artenschutzrechtlicher Fragen im Auftrag des Vorhabenträgers von Fachgutachtern erstellte Ausarbeitungen zugrunde, die Angaben zur Methodik sowie Bezugnahmen auf Werke über Methodenstandards oder Leitfäden enthalten, und so grundsätzlich Aufschluss über die bei ihrer Erstellung angewendeten Methoden und die damit erzielten Ergebnisse gewähren, so kann sich die Planfeststellungsbehörde diesen Ausarbeitungen anschließen; die dafür tragenden wesentlichen Erwägungen hat sie indes zu dokumentieren[88].

Unter Beachtung all dessen war festzustellen, dass das planfestgestellte Vorhaben nicht zur Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führt. Daher stellte sich auch nicht

---

[80] BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9 A 3.06, BVerwGE 130, 299 (Rn. 243).
[81] BVerwG, Urt. v. 09.07.2009 – 4 C 12.07, NVwZ 2010, 123 (Rn. 44).
[82] BVerwG, Urt. v. 12.08.2009 – 9 A 64.07, BVerwGE 134, 308 (Rn. 38).
[83] BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14.07, BVerwGE 131, 274 (Rn. 54).
[84] BVerwG, Urt. v. 12.08.2009 – 9 A 64.07, BVerwGE 134, 308 (Rn. 38).
[85] BVerwG, Urt. v. 09.07.2009 – 4 C 12.07, NVwZ 2010, 123 (Rn. 44).
[86] BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14.07, BVerwGE 131, 274 (Rn. 54).
[87] BVerwG, Urt. v. 23.4.2014 – 9 A 25.12, BVerwGE 149, 289 (Rn. 90); siehe hierzu auch BVerfG, Beschl. v. 23.10.2018 – 1 BvR 2523/13, 1 BvR 595/14, BVerfGE 149, 407 ff.
[88] NdsOVG, Urt. v. 25.10.2018 – 12 LB 118/16, juris, Rn. 112.

die Frage nach einer etwaigen Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG oder Befreiung gemäß § 67 Abs. 2 BNatSchG. Dies gilt ausnahmslos auch für die Brut-, Zug- und Rastvogelarten. Soweit im Rahmen der Entscheidung nach § 12 NABEG für einige dieser Arten nicht mit ausreichender Sicherheit das Eingreifen von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden konnte, weswegen vorsorglich eine Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorgenommen wurde, hat sich dies in der detaillierteren, vor allem auf zusätzlich erhobene Bestandsdaten gründenden Prüfung auf Planfeststellungsebene nicht bestätigt.

(bb) Methodik

In einem ersten Schritt ist die Gesamtheit der planungsrelevanten Arten zu überblicken. Für den Freistaat Thüringen und das Land Sachsen-Anhalt gibt es jeweils Zusammenstellungen von Artenlisten, in denen die planungsrelevanten Arten, die im Rahmen von artenschutzrechtlichen Prüfungen geprüft werden müssen, enthalten sind (RANA 2018 bzw. TLUG 2009, TLUG 2016). In diesen Zusammenstellungen sind die planungsrelevanten Vogelarten und Arten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie aufgeführt.

Um der Planfeststellungsbehörde die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu ermöglichen, hat der Vorhabenträger sodann die mit der Umsetzung des Vorhabens verbundenen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen ermittelt. Daraus ergibt sich der Wirkraum des Vorhabens. Außerdem konnte ausgehend davon ermittelt werden, welche Arten aufgrund einer entsprechenden Empfindlichkeit der weiteren Betrachtung bedürfen (Relevanzprüfung). Um schließlich zu erfahren, welche der vorhabensensiblen Arten innerhalb des Wirkraums des Vorhabens vorkommen, wurden seitens des Vorhabenträgers Kartierungen sowie eine ausführliche Daten- und Literaturrecherche durchgeführt. Es erfolgte sowohl eine Biotoptypenkartierung als auch eine Kartierung der europäischen Vogelarten und Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie. Eine zusammenfassende Darstellung all dessen findet sich im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 13).

Als nicht prüfrelevant abgeschichtet wurden:

- Arten, die in Thüringen und Sachsen-Anhalt ausgestorben sind oder die gemäß Verbreitungsangaben des Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN), des Landesamts für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) oder des BfN (nach Gegenprüfung) im Untersuchungsraum nicht vorkommen;
- weitere seltene Arten, für die spezielle Kartierungen in grundsätzlich artgeeigneten Biotopen im Untersuchungsraum durchgeführt wurden, die aber durch die Kartierungen nicht nachgewiesen werden konnten;
- Arten, die zwar im Umfeld des Vorhabens vereinzelt vorkommen, in deren bekannte Standorte bzw. Habitate aber nicht eingegriffen wird und die nicht von Wirkungen betroffen sind, die über den Eingriffsort hinausgehen sowie
- Brut- und Rastvögel mit seltenen (d.h. nur unregelmäßig, hin und wieder in sehr geringer Anzahl auftretenden) bzw. sporadischen (d.h. unsteten, räumlich nicht fixier-

ten, zufälligen) Vorkommen, für die somit eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos, eine erhebliche Störung bzw. eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von vornherein ausgeschlossen ist, da es ihnen an der für eine belastbare Beurteilung erforderlichen Bestimmtheit und Stetigkeit fehlt.

Gemäß dem Hinweis des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) in seiner Stellungnahme wurden zudem die zugrundeliegenden Daten auf Aktualität und Plausibilität geprüft. Es haben 2020 Kartierungen stattgefunden. Der Datenstand wird insgesamt als aktuell bewertet.

Ausgehend davon war hinsichtlich der nachfolgend genannten Arten in einem weiteren Schritt näher zu prüfen, ob das planfestgestellte Vorhaben zur Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führt. Dabei relevante Wirkbeziehungen sind u.a. die Tötung von Individuen durch Leitungsanflug sowie im Zuge der Gehölzbeseitigung und Baufeldfreimachung. Gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG liegt – wie eingangs dargelegt – ein Verstoß des Tötungs- und Verletzungsverbots nach Absatz 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigungen durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Wann das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist, lässt sich nicht im strengen Sinne „beweisen“, sondern unterliegt einer wertenden Betrachtung[89]. Das mit dem Vorhaben verbundene Risiko darf nicht den Risikobereich übersteigen, der mit einem solchen Vorhaben im Naturraum immer verbunden ist. Dies folgt aus der Überlegung, dass es sich bei den Lebensräumen der gefährdeten Tierarten nicht um „unberührte Natur“ handelt, sondern um von Menschenhand gestaltete Naturräume, die aufgrund ihrer Nutzung durch den Menschen ein spezifisches Grundrisiko bergen, das nicht nur mit dem Bau neuer Verkehrswege, sondern z.B. auch mit dem Bau von Windenergieanlagen oder eben auch Hochspannungsleitungen verbunden ist[90]. Es ist daher bei der Frage, ob das Vorhaben zu einer signifikanten Risikoerhöhung führt, nicht außer Acht zu lassen, dass solche Vorhaben zur Ausstattung des natürlichen Lebensraums der Tiere gehören und somit besondere Umstände hinzutreten müssen, damit von einer signifikanten Gefährdung durch das Vorhaben gesprochen werden kann[91]. Es ist nicht die Intention des Tötungs- und Verletzungsverbots, menschliches Verhalten im Rahmen des sozial Üblichen und von der Allgemeinheit Gebilligten (sozialadäquates

[89] OVG LSA, Urt. v. 20.01.2016 – 2 L 153/13, juris, Rn. 65.
[90] BVerwG, Beschl. v. 8.3.2018 – 9 B 25.17, juris, Rn. 11; BVerwG, Urt. v. 10.11.2016 – 9 A 18.15, BVerwGE 156, 215 (Rn. 83).
[91] BVerwG, Urt. v. 28.04.2016 – 9 A 9.15, BVerwGE 155, 91 (Rn. 141).

Verhalten) zu unterbinden[92]. Fehlt es an einem auf den Zugriff auf Tiere besonders geschützter Arten gerichteten Handeln und erhöht sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko nicht mehr, als dies mit typischen menschlichen Aktivitäten im Naturraum immer verbunden ist, liegt dies im Bereich des Erlaubten[93].

Das Abstellen auf eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos ändert indes nichts an dem individuenbezogenen Schutzansatz des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wie auch der Wortlaut des § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG ausdrücklich klarstellt. Relevant ist daher, wie sich das Vorhaben auf die einzelnen Exemplare auswirkt[94]. Das hindert indes nicht daran, bei der wertenden Bestimmung der Signifikanz auch Kriterien im Zusammenhang mit der Biologie der jeweiligen Art zu berücksichtigen[95]. Anhand dieses allgemeinen, nicht jedoch anhand eines im Umfeld des konkreten Vorhabens bereits anderweitig gesteigerten Verletzungs- und Tötungsrisikos bemisst sich die Signifikanz der Risikoerhöhung[96]. Wichtige Kenngrößen für die Bestimmung der Signifikanz sind dabei neben den artspezifischen Verhaltensweisen und der Biologie der Art die zeitgleiche Anwesenheit einer großen Anzahl von Tieren im Gefahrenbereich des Vorhabens bzw. die Häufigkeit, mit der die Tiere den Gefahrenbereich des Vorhabens frequentieren oder sich sonst hier aufhalten[97].

Speziell für die Beurteilung des Risikos des Leitungsanflugs von Vögeln hat das BfN eine Arbeitshilfe herausgegeben (Bernotat et al. 2018)[98]. Für die Gefährdungseinschätzung werden die artbezogene Einstufung der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (vMGI) und des vorhabentypspezifischen Tötungsrisikos (vT) an Freileitungen als Relevanz- und Beurteilungskriterien herangezogen. Anhand der vMGI-Klasse (A bis E) kann eine Aussage darüber getroffen werden, wie bedeutsam der Wirkfaktor Kollision mit einer Freileitung bei der jeweiligen Art – im Vergleich zu allen anderen natürlichen und anthropogenen Risiken, denen die Tiere auch sonst ausgesetzt sind – grundsätzlich ist. Empfindlich und daher dem Grunde nach prüfrelevant sind insbesondere im Vorhabenwirkraum vorkommende Störche, Reiherartige, Wat- und Schnepfenvögel, Schwäne, Gänse, Enten, Taucher, Säger, Rallen, Möwen

---

[92] BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 16.16, NuR 2018, 225 (Rn. 74).
[93] BVerwG, Urt. v. 10.11.2016 – 9 A 18.15, BVerwGE 156, 215 (Rn. 83).
[94] NdsOVG, Urt. v. 27.08.2019 – 7 KS 24/17, juris, Rn. 280.
[95] BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 16.16, NuR 2018, 225 (Rn. 75).
[96] BVerwG, Beschl. v. 20.03.2018 – 9 B 43.16, juris, Rn. 53.
[97] *Lau*, in: Frenz/Müggenborg, BKom BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 44 Rn. 67.
[98] Siehe *Bernotat* et al., in: BfN, Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben, Bonn-Bad Godesberg 2018; fortgeschrieben in *Bernotat/Dierschke*, Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021 (im Folgenden: Bernotat & Dierschke 2021).

und Seeschwalben. Geprüft werden generell Arten der vMGI-Klassen A bis C, d.h. Arten, für gemäß der Arbeitshilfe – abstrakt – eine sehr hohe, hohe bzw. mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung und eine Beeinträchtigungsrelevanz bei geringem, mittlerem bzw. hohem konstellationsspezifischem Risiko angenommen werden kann. In der Regel keine Prüfrelevanz wird für Arten mit geringer oder sehr geringer Mortalitätsgefährdung unterstellt, da für diese nur bei einem sehr hohen bis extrem hohen konstellationsspezifischen Risiko die Möglichkeit einer relevanten Beeinträchtigung bestünde.

Für die Ermittlung und Bewertung des konstellationsspezifischen Risikos für das Ersatzneubauvorhaben wurden vom Vorhabenträger in Anlehnung an die Arbeitshilfe Bernotat & Dierschke 2016[99] bzw. Bernotat et al. 2018 die vorhabenbedingte Konfliktintensität (a), die raumbezogene Konfliktintensität (b), die Individuenzahl (ba) sowie die Raumnutzung (bb), worunter die Lage des Trassenbereichs in den artspezifischen Aktionsräumen gemäß Bernotat et al. 2018 (bb1), die Raumnutzung im Trassenbereich (bb2), die Wechselbeziehungen im Trassenbereich (bb3) sowie das Flugverhalten im Trassenbereich (bb4) subsumiert wird, herangezogen, worauf auch das BfN hinweist. Zunächst wurden die Kriterien a und b gesondert ermittelt, dabei ergibt sich das Kriterium b aus den o. g. Teilkriterien ba und bb. Anschließend wurden beide Kriterien, die „vorhabenbedingte Konfliktintensität“ (a) und die „raumbezogene Konfliktintensität“ (b), zur Einstufung des konstellationsspezifischen Risikos zusammengeführt. Die Vorgehensweise bei der Kriterienaggregation weicht von der Methodik in Bernotat & Dierschke (2016: S. 157 ff.) bzw. Bernotat et al. (2018: S. 24 ff.) ab. In den Arbeitshilfen werden drei Kriterien (Individuenzahl, Entfernung und vorhabenbedingte Konfliktintensität) gleichberechtigt nebeneinandergestellt und durch Addition der ordinalen Wertstufen das konstellationsspezifische Risiko (kR) ermittelt. Die Modifikation der MGI-Methodik betrifft weiterhin die Einstellung des Rückbaus sowie der Bündelung in die vorhabenbedingte Konfliktintensität (a).

Gemäß Stellungnahme des BfN könne die Vorab-Verknüpfung der Kriterien des konstellationsspezifischen Risikos und die anschließende Verschneidung mit der Konfliktintensität potenziell zu Unterbewertungen des Konfliktpotenzials führen. Dies liege darin begründet, dass die Konfliktintensität mit doppeltem Gewicht in das Ergebnis einginge, im Vergleich zu der betroffenen Individuenzahl auf der Schutzgutseite. Zudem sei nicht nachvollziehbar, weshalb das Raum-/Abstandskriterium, obwohl ein Bindeglied zwischen Schutzgut und Vorhaben, einseitig der Schutzgutseite zugeschlagen wird. Der Vorhabenträger argumentiert, sich bei der Kriterienverknüpfung an der in umweltfachlichen Unterlagen üblichen Vorgehensweise

[99] *Bernotat/Dierschke*, Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, 3. Fassung, Stand 20.09.2016.

zur Einstufung der Schwere der Beeinträchtigung durch Zusammenführung der Konflikt- (Wirk- oder Beeinträchtigungs-) intensität des Vorhabens mit der Schutzwürdigkeit (Bedeutung)/Empfindlichkeit des Raums angelehnt zu haben[100]. Bezüglich des Raum-/Abstandskriteriums argumentiert der Vorhabenträger weiter, dass die Individenzahl mit der Raumnutzung (Entfernung) enger korreliere als mit der vorhabenbedingten Konfliktintensität und verspricht sich von dieser Vorgehensweise mehr Transparenz. Grundsätzlich orientiere sich die Modifikation stark an der MGI-Methodik. Entsprechend liegen alle im Rahmen der MGI-Methodik vorgesehenen Kriterien vor. Konkrete Hinweise, dass sich aus der Andersbewertung eine Fehlbewertung ergeben hätte, wurden nicht vorgelegt. Die hier begründet hergeleitete Methodik ist fachlich nachvollziehbar und vor dem Hintergrund der geltenden Methodenfreiheit rechtlich vertretbar.

Im Hinblick auf die Störung von Vögeln durch akustische und optische Reize wurden die u.a. von Gassner et al. 2010 ermittelten Fluchtdistanzen bei der Prüfung der Verbotstatbestände herangezogen (s. auch Bernotat et al. 2018, Anhang 6 bzw. Bernotat & Dierschke 2021, Teil II.6).

Das BfN verweist in seiner Stellungnahme auf die Fortschreibung der MGI-Methodik (Bernotat & Dierschke 2021). Allein die Hochstufung der Rastvogelarten Bekassine und Wachtel führte zu einer Überprüfung, ob ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG potenziell ausgelöst würde. Bei der Bekassine wären entsprechend der aktuellen vMGI-Einstufung mindestens mittlere Gefährdungen verbotsrelevant. Die Bewertung des konstellationsspezifischen Risikos ergab allerdings, dass lediglich geringe konstellationsspezifische Risiken durch die Freileitung auftreten. Bezüglich der Wachtel, die zwar im sachsen-anhaltinischen Teil des VSG Zeitzer Forst als Rastvogel genannt wird, bestehen keine bedeutenden Rastvorkommen, so dass insgesamt keine planungs- und verbotsrelevanten Gefährdungen zu befürchten sind. Die Planfeststellungsbehörde kann dem Schluss des Vorhabenträgers, dass das Auslösen des Tötungs- und Verletzungsverbots nicht zu erwarten ist, folgen. Die Einschätzung des Vorhabenträgers, dass sich durch die Berücksichtigung der 4. Fassung zur MGI-Methodik im Ergebnis nichts ändert, ist nachvollziehbar.

Was darüber hinaus die baubedingte Tötung von prüfrelevanten Tieren angeht, so gilt diesbezüglich ebenfalls § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG. Wie dargelegt, ist die danach erforderliche signifikante Risikoerhöhung erst dann gegeben, wenn es um Tiere geht, die aufgrund ihrer Verhaltensweisen im Vorhabenbereich ungewöhnlich stark von den Risiken der mit dem

[100] Vgl. *Gassner/Winkelbrandt/Bernotat*, UVP und strategische Umweltprüfung, 5. Aufl. 2010, S. 59 ff. (im Folgenden: Gassner et al. 2010).

Vorhaben verbundenen Auswirkungen betroffen sind, sich diese Risiken auch durch die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens einschließlich etwaiger Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht beherrschen lassen und es somit zu einer deutlichen Steigerung des Tötungs- und Verletzungsrisikos kommt, die nicht mehr unterhalb des Gefahrenbereichs bleibt, der mit dem betreffenden Vorhaben im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden[101]. Verbleiben nur wenige einzelne Tiere unerkannt im Baufeld, so wird jene Schwelle nicht überschritten, auch wenn einzelne dieser Tiere verletzt oder getötet werden[102].

Da die Prüfung ergab, dass durch das Vorhaben Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verletzt werden, war die Prüfung der Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

(cc) Säugetiere

Näher untersucht wurden die in Anhang IV FFH-RL gelisteten Säugetiere Biber, Fischotter, Haselmaus, Feldhamster und diverse Fledermausarten.

Das TLUBN wies zurecht darauf hin, dass das Vorkommen des Bibers an der Wethau bestätigt wurde. Der Nachweis gelang durch das Vorhandensein von Biberdämmen, Biberrutschen und frischen Nagespuren an Gehölzen. Bei der Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wurde das Vorkommen entsprechend berücksichtigt

Der Stellungnahme des BUND Thüringen e.V. ist dahingehend beizupflichten, dass die Alpenfledermaus in Deutschland lange Zeit als ausgestorben galt. In jüngerer Zeit konnte sie im mitteldeutschen Raum zwar nicht regelmäßig oder durchgehend, aber auch nicht selten nachgewiesen werden, so dass von einer (weiteren) Ausbreitung im mitteldeutschen Raum auszugehen ist. Die automatische Rufbestimmung mittels BatIdent hat vereinzelte Rufe mit einer hohen Wahrscheinlichkeit als Alpenfledermaus eingeordnet. Dies wurde bei durchgeführten Nachkontrollen bestätigt, so dass auf ein Vorkommen der Alpenfledermaus zu schließen ist. Da die Alpenfledermaus bioakustisch von Expertinnen und Experten überwiegend richtig anzusprechen ist, wird vermutet, dass sie auch in Thüringen häufiger vorkommt als bekannt, auch wenn bislang noch keine Quartiernachweise oder Netzfänge gelungen sind.

Soweit aus den Unterlagen nach § 21 NABEG ersichtlich, wurde in der Spalte „Mastnr.“ der nachfolgenden Tabelle zwischen Nachweisen (Fettdruck) und Habitatpotenzialen differenziert.

---

[101] BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14.07, BVerwGE 131, 274 (Rn. 91).
[102] BVerwG, Urt. v. 10.11.2016 – 9 A 18.15, BVerwGE 156, 215 (Rn. 83).

Tab. 15: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den Säugetieren unter den Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie

Art	Mastnr.	Umwelt-auswir-kung	Verbotstatbe-stand mög-lich	Vermeidungs- / CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbotstat-bestand
Biber *(Castor fiber)*	**115/116**, **143,/143a, 154/ 155**	UA1, UA2, UA3 UA11	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 § 44 Abs. 1 Nr. 2	V5, V10 V_{AR}9, V_{AR}18	nein
Fischotter *(Lutra lutra)*	**78/79**, **86/87,** 115/116, **143/ 143a**	UA1, UA2, UA3, UA11	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 § 44 Abs. 1 Nr. 2	V5, V_{AR}9, V_{AR}18	nein
Haselmaus *(Muscardinus avellanarius)*	**70, 85/86, 99_1/ 100_1, 108/109, 113/114, 117/118, 118/119, 137/138, 144/145, 151/152, 154/155**	UA1, UA2, UA3, UA6, UA9	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 § 44 Abs. 1 Nr. 2 § 44 Abs. 1 Nr. 3	V5, V10, V_{AR}11, Vo3, V_{CEF}5	nein
Feldhamster *(Cricetus cricetus)*	148-155	UA1, UA2, UA3, UA6	§§ 44 Abs. 1 Nr. 1 § 44 Abs. 1 Nr. 2	Vo3, V_{AR}10	nein
Wasserfledermaus *(Myotis daubentonii)*	**70, 78/79, 80_2/81_2, 83/84, 90, 90/91_1, 108/109, 116/117, 118/119, 120/121, 133/134, 137/138, 141, 143-145, 151/152, 154/155**	UA1, UA2, UA3, UA6, UA9	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 § 44 Abs. 1 Nr. 2 § 44 Abs. 1 Nr. 3	V_{AR}1, V_{AR}8, V_{AR}18, Vo3, Vo4, V5, V_{CEF}1a, V_{CEF}2	nein

Art	Mastnr.	Umwelt-auswirkung	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungs- / CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbotstatbestand
Bechsteinfledermaus *(Myotis bechsteinii)*	**80_2/81_2, 83/84, 90/91_1, 116/117, 118/119, 120/121, 133/134, 137/138, 141, 143-145, 151/152, 154/155**	UA1, UA2, UA3, UA6, UA9	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 § 44 Abs. 1 Nr. 2 § 44 Abs. 1 Nr. 3	$V_{AR}1$, $V_{AR}8$, $V_{AR}18$, Vo3, Vo4, V5, $V_{CEF}1a$, $V_{CEF}2$	nein
Große Bartfledermaus/ Brandtfledermaus *(Myotis brandtii)*	**80_2/81_2, 83/84, 90/91_1, 116/117, 118/119, 120/121, 133/134, 137/138, 141, 143-145, 144/145, 151/152, 154/155**	UA1, UA2, UA3, UA6, UA9	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 § 44 Abs. 1 Nr. 2 § 44 Abs. 1 Nr. 3	$V_{AR}1$, $V_{AR}8$, $V_{AR}18$, Vo3, Vo4, V5, $V_{CEF}1a$, $V_{CEF}2$	nein
Nymphenfledermaus *(Myotis alcathoe)*	**70, 78/79, 80_2/81_2, 83/84, 116/117, 118/119, 120/121, 133/134, 137/138, 141, 143-145, 151/152, 154/155**	UA1, UA2, UA3, UA6, UA9	§§ 44 Abs. 1 Nr. 1 § 44 Abs. 1 Nr. 2 § 44 Abs. 1 Nr. 3	$V_{AR}1$, $V_{AR}8$, $V_{AR}18$, Vo3, Vo4, V5, $V_{CEF}1a$, $V_{CEF}2$	nein
Fransenfledermaus *(Myotis nattereri)*	**78/79, 80_2/81_2, 83/84, 90, 90/91_1, 108/109, 116/117, 118/119, 120/121,**	UA1, UA2, UA3, UA6, UA9	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 § 44 Abs. 1 Nr. 2 § 44 Abs. 1 Nr. 3	$V_{AR}1$, $V_{AR}8$, $V_{AR}18$, Vo3, Vo4, V5, $V_{CEF}1a$, $V_{CEF}2$	nein

Art	Mastnr.	Umwelt-auswirkung	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungs- / CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbotstatbestand
	133/134, 137/138, 141, 143-145, 144/145, 151/152, 154/155				
Mausohr *(Myotis myotis)*	**78/79, 80_2/81_2, 83/84, 116/117, 118/119, 120/121, 133/134, 137/138, 141, 143-145, 144/145, 154/155**	UA1, UA2, UA3, UA6, UA9	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 § 44 Abs. 1 Nr. 2 § 44 Abs. 1 Nr. 3	$V_{AR}1$, $V_{AR}8$, $V_{AR}18$, Vo3, Vo4, V5, $V_{CEF}1a$, $V_{CEF}2$	nein
Kleine Bartfledermaus *(Myotis mystacinus)*	**78/79, 80_2/81_2, 90, 118/119, 133/134, 137/138, 143/143a, 144/145, 154/155**	UA1, UA2, UA3, UA6, UA9	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 § 44 Abs. 1 Nr. 2 § 44 Abs. 1 Nr. 3	$V_{AR}1$, $V_{AR}8$, $V_{AR}18$, Vo3, Vo4, V5, $V_{CEF}1a$, $V_{CEF}2$	nein
Braunes Langohr *(Plecotus auritus)*	**80_2/81_2, 83/84, 90/91_1, 108/109, 116/117, 118/119, 120/121, 133/134, 137/138, 141, 143-145, 151/152, 154/155**	UA1, UA2, UA3, UA6, UA9	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 § 44 Abs. 1 Nr. 2 § 44 Abs. 1 Nr. 3	$V_{AR}1$, $V_{AR}8$, $V_{AR}18$, Vo3, Vo4, V5, $V_{CEF}1a$, $V_{CEF}2$	nein
Abendsegler	**80_2,/81_2,** 83/84, 90/91_1, 116/117,	UA1, UA2,	§ 44 Abs. 1 Nr. 1	$V_{AR}1$, $V_{AR}8$, $V_{AR}18$, Vo3,	nein

Art	Mastnr.	Umwelt-auswirkung	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungs- / CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbotstatbestand
(Nyctalus noctula)	**118/119,** 120/121, **133/134,** 137/138, 141, 143-145, **151/152, 154/155**	UA6, UA9	§ 44 Abs. 1 Nr. 3	Vo4, V5, V_{CEF}1a, V_{CEF}2	
Kleinabendsegler *(Nyctalus leisleri)*	**78/79, 80_2/81_2,** 83/84**,** 90/91_1,, 116/117, **118/119,** 120/121, **133/134**, 137/138, 141, 143-145, 154/155	UA1, UA2, UA6, UA9	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 § 44 Abs. 1 Nr. 3	V_{AR}1, V_{AR}8, V_{AR}18, Vo3, Vo4, V5, V_{CEF}1a, V_{CEF}2	nein
Rauhautfledermaus *(Pipistrellus nathusii)*	**78/79, 80_2/81_2,** 83/84, 90/91_1, 116(117, **118/119,** 120/121, **133/134,** 137/138, 141, 143-145, **151/152,** 154/155	UA1, UA2, UA6, UA9	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 § 44 Abs. 1 Nr. 3	V_{AR}1, V_{AR}8, V_{AR}18, Vo3, Vo4, V5, V_{CEF}1a, V_{CEF}2	nein
Mopsfledermaus *(Barbastella barbastellus)*	**78/79, 80_2/81_2,** 83/84, **90,** 90/91_1, 116/117, **118/119,** 120/121, **133/134,** 137/138, 141, 143-145,	UA1, UA2, UA3, UA6, UA9	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 § 44 Abs. 1 Nr. 2 § 44 Abs. 1 Nr. 3	V_{AR}1, V_{AR}8, V_{AR}18, Vo3, Vo4, V5, V_{CEF}1a, V_{CEF}2	nein

Art	Mastnr.	Umwelt-auswirkung	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungs- / CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbotstatbestand
	151/152, 154/155				
Mücken-fledermaus *(Pipistrellus pygmaeus)*	**78/79, 80_2/81_2,** 83/84, **90,** 90/91_1, 116/117, **118/119,** 120/121, **133/134,** 137/138, 141, 143-145, **151/152,** 154/155	UA1, UA2, UA6, UA9	§§ 44 Abs. 1 Nr. 1 § 44 Abs. 1 Nr. 3	V_{AR}1, V_{AR}8, V_{AR}18, Vo3, Vo4, V5, V_{CEF}1a, V_{CEF}2	nein
Zwergfledermaus *(Pipistrellus pipistrellus)*	**70, 78/79, 80_2/81_2,** 90/91_1, 116/117, **118/119, 133/134,** 143/143a, **151/152,** 154/155	UA1, UA2, UA6, UA9	§§ 44 Abs. 1 Nr. 1 § 44 Abs. 1 Nr. 3	V_{AR}1, V_{AR}8, V_{AR}18, Vo3, Vo4, V5, V_{CEF}1a, V_{CEF}2	nein
Breitflügelfledermaus *(Eptesicus serotinus)*	**80_2/81_2, 90, 108/109, 118/119, 133/134, 151/152**	UA2, UA3,	nein	V5	nein
Zweifarbfledermaus *(Vespertilio murinus)*	**80_2/81_2, 118/119, 133/134, 151/152**	UA2, UA3,	nein	V5	nein
Nordfledermaus	**78/79, 80_2/81_2,**	UA2, UA3,	nein	V5	nein

Art	Mastnr.	Umwelt-auswir-kung	Verbotstatbe-stand mög-lich	Vermeidungs- / CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbotstat-bestand
(Eptesicus nilssonii)	**118/119, 133/134**				
Alpenfle-dermaus (*Hypsugo savii)*	**80_2/81_2, 118/119, 133/134, 151/152**	UA2, UA3, UA9	§ 44 Abs. 1 Nr. 2	V5	nein
Graues Langohr *(Plecotus austria-cus)*	**80_2/81_2, 118/119, 133/134, 144/145, 151/152**	UA2, UA3, UA9	§ 44 Abs. 1 Nr. 2	V5	nein

Unter *Mastnr.* sind die Mastbereiche aufgeführt, deren artspezifischer Untersuchungsraum sich mit Habitaten mit Artnachweisen oder -potenzialen überlagert.

Durch die vorhabenimmanenten ebenso wie die spezifischen artenschutzrechtlichen Maßnahmen kommt es im Ergebnis nicht zum Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in Bezug auf Säugetiere.

Biber und Fischotter

Durch die Baugrubensicherung mit verstärkten Amphibienschutzzäunen ($V_{AR}9$) wird eine Verletzung von Bibern und Fischottern vermieden. Dass Vermeidungsmaßnahmen teilweise auch an Maststandorten eingesetzt werden, die keine (potenziellen) Habitate des Bibers berühren, ist dem Umstand geschuldet, dass die Vermeidungsmaßnahme $V_{AR}9$ gleichermaßen für den Fischotter gilt. Auf die Vermeidungsmaßnahme muss im Übrigen nur bei Maststandorten zurüchgegriffen werden, die sich in der Nähe (100 m) von (potenziellen) Habitaten des Bibers oder des Fischotters befinden oder die aufgrund ihrer Lage zwischen zwei geeigneten Habitaten (Gewässer) im Bereich möglicher Wanderbewegungen der Arten liegen. Sollten Aktivitäten von Biber oder Fischotter an weiteren Mastbaustellen festgestellt werden, wird auch an diesen die Maßnahme $V_{AR}9$ durchgeführt.

Mit der Beschränkung des Regelbaubetriebs und der Logistikfahrten auf die Tageszeit (Maßnahme V5) wird auch dem Auslösen des Störungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für die nachtaktiven Tiere entgegengewirkt.

Um eine Tötung und Verletzung von Individuen sowie eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Biber und Fischotter zu vermeiden, werden überdies die Masthöhen der Provisorien so angepasst, dass die Gehölze überspannt werden können (Maßnahme

V_{AR}18). Daneben werden in diesen Bereichen Beeinträchtigungen von Wald und Gehölzbeständen vermieden (Maßnahme V10), so dass der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vorliegt.

Haselmaus

Direkte Vorkommensnachweise der Haselmaus wurden bislang nicht erbracht. Artspezifische Fraßspuren an Haselnüssen und vorgefundener Haselmauskot konnten jedoch indirekte sichere Belege für das Vorkommen der Art erbringen. Zur Vermeidung der Verwirklichung von Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG sind in Flächen, welche durch direkte und indirekte Nachweise der Art belegt sind, Bauzeitenregelungen zu beachten (Maßnahme V_{AR}11). Im Rahmen der Trassierung wurden für die Masten und Baustellenflächen bereits möglichst konfliktarme Standorte ausgewählt (Maßnahme Vo3). Im Zuge der allgemeinen Vermeidungsmaßnahme V10 ist zudem eine Minimierung der Gehölzeingriffe vorgesehen, so dass in naturschutzfachlich wertvollen Gehölzbeständen Bäume einzeln entnommen oder eingekürzt (Wipfelschnitt) werden. Um auch den kurzfristigen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu kompensieren (dies betrifft in erster Linie die BE-Flächen und einen Gehölzbestand an der Saale, wo flächige Gehölzentnahmen erforderlich sind) und den Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, werden im Randbereich der Eingriffsflächen vorgezogen Haselmauskästen und Wurzelpyramiden eingebracht (Maßnahme V_{CEF}5).

Feldhamster

Bezüglich der Verbreitungssituation des Feldhamsters im Untersuchungsraum liegen lediglich für den Raum Bad Sulza Hinweise vor, die noch auf eine Besiedlung durch den Feldhamster schließen lassen. Hierbei ist nur von kleinen, verinselten lokalen Populationen auszugehen. Um ein Vorkommen auf den Bauflächen und die Verwirklung der Verbotstatbestände sicher auszuschließen, erfolgte im Jahr 2022 eine zusätzliche Vorerkundung der relevanten Flächen nach anerkannter Methode (Maßnahme V_{AR}10). Die Maßnahme sieht ferner vor, dass vor Beginn der Baufeldfreimachung diejenigen Flächen zwischen den Masten 148 und 155, in denen Feldhamstervorkommen dennoch nicht auszuschließen sind, auf vorhandene Feldhamsterbaue geprüft werden. In Abhängigkeit vom Baubeginn erfolgt diese erneute Kontrolle entweder im Sommer nach der Getreideernte und vor dem Umbruch des Feldes oder im Frühjahr nach Beendigung der Winterruhe im Zeitraum Ende April bis Anfang Mai. Für den Fall, dass Feldhamster vorgefunden werden und eine Eingriffsabwendung durch eine Verlagerung der Baubereiche nicht möglich sein sollte, wird in den entsprechenden Eingriffsbereichen nach der Getreideernte eine Schwarzbrache angelegt und bis zum Baubeginn erhalten. Aufgrund geeigneter angrenzender Ausweichhabitate und der zeitlich und räumlich engen Begrenzung des Eingriffs kann davon ausgegangen werden, dass die Funktionalität der betroffenen Lebensstätten erhalten bleibt. Um sicherzustellen, dass keine Tiere auf den BE-Flächen verblieben sind, erfolgt nach dem Anlegen der Schwarzbrache und vor Baubeginn eine weitere Kontrolle der Fläche, so dass auch eine Tötung von Einzeltieren vermieden wird.

Im Rahmen der Maßnahme V_{AR}10 ist vorgesehen, zum Schutz der Feldhamsterbaue gegebenfalls die Lage der temporären Baustraßen anzupassen. Die Planfeststellungsbehörde hat

per Nebenbestimmung verfügt, dass zuvor eine Abstimmung mit ihr zu erfolgen hat, da mögliche durch die Änderung von Baustraßen hervorgerufene Betroffenheiten im Einzelfall zu berurteilen sind. Unabhängig davon ist die Wirksamkeit der Maßnahme aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch ohne eine Anpassung der Zuwegungen gegeben.

Fledermäuse

Im Untersuchungsraum konnten insgesamt 19 Fledermausarten bioakustisch nachgewiesen werden. Von diesen wurden 15 Arten (Brandtfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Kleinabendsegler, Kleine Bartfledermaus, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Nordfledermaus, Nymphenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus) auch bei Netzfängen festgestellt. Für alle baumbewohnenden Fledermausarten befinden sich im Untersuchungsraum potenzielle Quartierbäume, die quartiergeeignete Strukturen aufweisen. Für die Kleine Bartfledermaus und die Nymphenfledermaus sowie auch für den Großen Abendsegler konnte jeweils ein Quartier nachgewiesen werden. Für die sowohl baumbewohnenden als auch bauwerkerschließenden Fledermausarten Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Nordfledermaus sowie Zwergfledermaus befinden sich im Untersuchungsraum ebenfalls potenzielle Quartierbäume, die quartiergeeignete Strukturen aufweisen. Im Gegensatz dazu konnte für die Arten Alpenfledermaus, Graues Langohr, Breitflügelfledermaus sowie Zweifarbfledermaus kein Quartierpotenzial festgestellt werden.

Für die Zweifarbfledermaus, Breitflügelfledermaus, Nordfledermaus, Alpenfledermaus und das Graue Langohr ist das Verhindern von Tötung bzw. die Vermeidung von Störung der inner- und interartlichen Kommunikation, des Nahrungserwerbs sowie der Wanderungen (Maßnahme V5) ausreichend. Daneben sind für die übrigen ausgeführten Fledermausarten die Bauzeitenregelung (Maßnahme $V_{AR}1$), d.h. eine Fällung (potenzieller) Quartierbäume nur im Winterhalbjahr (01.10. bis 28./29.02.) und außerhalb der Wochenstubenzeit der Fledermäuse sowie durch die Vorerkundung und Baumhöhlenverschluss (Maßnahme $V_{AR}8$) erforderlich, um den Eintritt von Verbotstatbeständen auszuschließen. Für Fledermausquartier sowie Strukturbäume innerhalb des Schutzstreifens der geplanten Provisorien wird zur Vermeidung von Gehölzeingriffen die Höhe der Provisorien so gewählt, dass der Baum mit dem Fledermausquartier sowie die Strukturbäume überspannt werden und die Quartiere erhalten bleiben ($V_{AR}18$). Durch eine optimierte Standortwahl der Masten und Baustellenflächen (Maßnahme Vo3) sowie eine Masterhöhung zur Vermeidung umweltfachlicher Konflikte (Maßnahme Vo4) können viele Eingriffe in (potenzielle) Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen vermieden werden.

(dd) Reptilien

Von den Reptilienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden die Zauneidechse und die Schlingnatter näher untersucht. In der Spalte „Mastnr.“ der nachfolgenden Tabelle wurde zwischen Nachweisen (Fettdruck) und Habitatpotenzialen differenziert.

Tab. 16: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den Reptilien unter den Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie

Art	Mastnr.	Umwelt-auswirkung	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungsmaßnahme	Eintritt Verbotstatbestand
Zauneidechse *(Lacerta agilis)*	**86/87, 103/104, 144/145, 154/155**	UA1 UA2 UA3 UA6 UA9	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 § 44 Abs. 1 Nr. 2 § 44 Abs. 1 Nr. 3	V_{AR}12b, V_{AR}14b, V_{AR}16, V1, V_{CEF}7	Nein
Schlingnatter *(Coronella austriaca)*	144/145	UA1 UA2 UA3 UA6 UA9	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 § 44 Abs. 1 Nr. 2 § 44 Abs. 1 Nr. 3	V_{AR}12b, V_{AR}14b, V_{AR}16, V1, V_{CEF}7	nein

Unter *Mastnr.* sind die Mastbereiche aufgeführt, deren artspezifischer Untersuchungsraum sich mit Habitaten mit Artnachweisen oder -potenzialen überlagert.

Die Schlingnatter konnte bei den aktuellen Erfassungen in der Saison 2020 nicht nachgewiesen werden. Im Ergebnis der Datenrecherche und -abfragen ist jedoch ein Vorkommen im Bereich des Stöbener Grundes bekannt. In den relevanten Mastbereichen kann auf Baustelleneinrichtungsflächen eine Betroffenheit von Zauneidechsen bzw. Schlingnattern nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung des Eintritts der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG sind vor Baubeginn die BE-Flächen auf vorkommende Individuen zu untersuchen und diese abzufangen bzw. umzusetzen (Maßnahme V_{AR}16). Dies erfolgt nach Ende der Überwinterung bis zum Beginn der Fortpflanzungszeit (April bis Mai). Entsprechend der Maßnahme V_{AR}14b sind diese Flächen mit mobilen Reptilienschutzzäunen abzugrenzen. Baubedingte Holzeinschläge sind im Zeitraum von Anfang November bis Ende März durchzuführen, da in dieser Zeit keine oberirdisch aktiven Individuen der Arten zu erwarten sind (Maßnahme V_{AR}12b). Darüber hinaus wird eine ökologische Baubegleitung einbezogen (Maßnahme V1). Die Zielflächen für die Umsetzung von Reptilien werden durch Umlagerung der Strukturen aus den Baufeldern bzw. durch Einbringen zusätzlicher Strukturen wie z.B. Reisighaufen oder Totholz (V_{CEF}7) aufgewertet, um zusätzliche Tiere aufnehmen zu können.

(ee) Amphibien

Im Untersuchungsraum wurden des Weiteren mehrere in Anhang IV FFH-RL gelistete Amphibienarten nachgewiesen. Im Einzelnen sind dies die Knoblauchkröte, die Wechselkröte und der Springfrosch. Nachweise des Laubfrosches wurden hingegen nicht erbracht. Jedoch

kann aufgrund einzelner Vorkommen außerhalb des Untersuchungsraums die Präsenz der Art nicht ausgeschlossen werden.

In der Spalte „Mastnr." der nachfolgenden Tabelle wurde zwischen Nachweisen (Fettdruck) und Habitatpotenzialen differenziert.

Tab. 17: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den Amphibien unter den Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie

Art	Mastnr.	Umwelt-auswirkung	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungsmaßnahme	Eintritt Verbotstatbestand
Springfrosch (*Rana dalmatina)*	93_1/94_1, **108/109,** 137-139	UA1 UA2 UA6 UA9	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 § 44 Abs. 1 Nr. 2 § 44 Abs. 1 Nr. 3	V_{AR}12a, V_{AR}13, V_{AR}14a, V_{AR}15, V1, V4, V5, V8	nein
Wechselkröte *(Bufo viridis)*	**141/142, 151/152,**	UA1 UA2 UA6 UA9	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 § 44 Abs. 1 Nr. 2 § 44 Abs. 1 Nr. 3	V_{AR}12a, V_{AR}13, V_{AR}14a, V_{AR}15, V1, V4, V5, V8	nein
Knoblauchkröte *(Pelobates fuscus)*	**93/94,** 154/155	UA1 UA2 UA3 UA4 UA6 UA9	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 § 44 Abs. 1 Nr. 2 § 44 Abs. 1 Nr. 3	V_{AR}12a, V_{AR}13, V_{AR}14a, V_{AR}15, V1, V4, V5, V8	nein
Europäischer Laubfrosch *(Hyla arborea)*	82-84, 114/115	UA1 UA2 UA3 UA6 UA9	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 § 44 Abs. 1 Nr. 2 § 44 Abs. 1 Nr. 3	V_{AR}12a, V_{AR}13, V_{AR}14a, V_{AR}15, V1, V4, V5, V8	nein

Unter *Mastnr.* sind die Mastbereiche aufgeführt, deren artspezifischer Untersuchungsraum sich mit Habitaten mit Artnachweisen oder -potenzialen überlagert.

Es kommt vor dem Hintergrund des Einbezugs der ökologischen Baubegleitung (Maßnahme V1), der Mahd von jeglichen Bauflächen vor Befahrung des Boden in einer Schnitthöhe von 15 cm über Geländeoberfläche (Maßnahme V4), der Beschränkung des Regelbaubetriebs

und der Logistikfahrten auf die Tageszeit (Maßnahme V5), der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Grundwasser und Oberflächengewässern (Maßnahme V8), der Bauzeitenregelung zu den Amphibien (Maßnahme VAR12a), der Kontrolle der Baugruben zum Schutz von Amphibien (Maßnahme VAR13), des Einsatzes mobiler Amphibienschutzzäune (Maßnahme VAR14a) und der Vermeidung bauzeitlicher Vernässungen in Baufeldern ohne Amphibienschutzzaun (Maßnahme VAR15) nicht zum Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

Ein Stellungnehmer fordert, dass bei der Maßnahme V4 die bauvorbereitende Mahd in Teilabschnitten erfolgen soll und die Größe der Teilabschnitte abhängig von der Größe der zu mähenden Fläche mit der Unteren Naturschutzbehörde abgesprochen werden soll. Der Vorhabenträger hat hierzu nachvollziehbar erwidert, dass es sich bei den einzelnen Bauflächen, um relativ kleine Flächen handelt (punktuelle Baustellen), so dass die Mahd in Teilabschnitten als unverhältnismäßig angesehen wird.

(ff) Schmetterlinge

Für den Untersuchungsraum konnten im Rahmen der vorhabenbezogenen Kartierungen keine Nachweise des Nachtkerzenschwärmers erbracht werden. Es konnten aber Futterpflanzenbestände ermittelt werden. Weitere Vorkommen können nicht ausgeschlossen werden.

Tab. 18: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den Schmetterlingen unter den Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie

Art	Mastnr.	Umweltauswirkungen	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungsmaßnahmen	Eintritt Verbotstatbestand
Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)	74-79, 89-91_1, 108/109, 118/119	UA1 UA3 UA6	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 § 44 Abs. 1 Nr. 3	$V_{AR}17$	Nein

Unter *Mastnr.* sind die Mastbereiche aufgeführt, deren artspezifischer Untersuchungsraum sich mit Habitaten mit Artnachweisen oder -potenzialen überlagert.

Durch eine Vorerkundung der Eingriffsflächen und Überprüfung auf Raupenbesatz der Art sowie eine vor Baubeginn und vor der Eiablage der Art stattfindende Vergrämung durch

Mahd beschränkt auf die direkte Eingriffsfläche, um ein Ausweichen auf unbetroffene Flächenbereiche anzustreben (Maßnahme $V_{AR}17$), wird der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG vermieden.

(gg) Brutvögel

Hinsichtlich der Brutvögel spielen vor allem das mit der Freileitung verbundene Kollisionsrisiko sowie die mit der Bauphase verbundene potenzielle Störung eine Rolle. Brutvögel mit geringer oder mittlerer Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben werden über die Lebensraumgilden betrachtet. Die unten stehenden Brutvogelarten wurden hingegen in einer Art-für-Art-Betrachtung untersucht. Für die Avifauna wurden Habitatpotenziale und Nachweise aus Effektivitätsgründen und aufgrund der großen Zahl der Arten segmentbezogen in den Unterlagen nach § 21 NABEG angegeben bzw. an dieser Stelle übernommen.

Tab. 19: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den europäischen Brutvogelarten

Art	Mastnr.	Umweltauswirkung	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbotstatbestand
Baumfalke (*Falco subbuteo*)	65, 73, 75, 81_1, 95_1, 117, 151	UA1 UA3, UA6 UA8 UA9 UA11	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 § 44 Abs. 1 Nr. 2 § 44 Abs. 1 Nr. 3	$V_{AR}2$, $V_{AR}4$, $V_{AR}5$, $V_{AR}18$, $V_{CEF}3$	nein
Baumpieper (*Anthus trvialis*)	69, 70, 71, 76, 77, 89, 91_1, 93_1, 94_1, 107, 118, 122, 142, 144, 145	UA1 UA3, UA6 UA8 UA9 UA11	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 § 44 Abs. 1 Nr. 2 § 44 Abs. 1 Nr. 3	$V_{AR}1$	nein
Bluthänfling (*Linaria cannabina*)	70, 80_1, 81_1, 84_1, 85_1, 108, 111, 120, 124, 135, 146, 148	UA1 UA3, UA6 UA8 UA9 UA11	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 § 44 Abs. 1 Nr. 3	$V_{AR}1$	nein

Art	Mastnr.	Umwelt-auswirkung	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbotstatbestand
Eisvogel (*Alcedo atthis*)	86/87, 143/143a,	UA1 UA3, UA6 UA8 UA9 UA11	keine	keine	nein
Feldlerche (*Alauda arvensis*)	gesamter UR	UA1 UA3, UA6, UA7, UA8 UA9 UA11	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 § 44 Abs. 1 Nr. 2 § 44 Abs. 1 Nr. 3	$V_{AR}1$, $V_{AR}7$, $V_{CEF}6$	nein
Gelbspötter (*Hippolais icterina*)	65, 85_1, 103, 116, 120, 138, 142, 143a, 152	UA1 UA3, UA6, UA8, UA9, UA11	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 § 44 Abs. 1 Nr. 3	$V_{AR}1$	nein
Grauammer (*Emberiza calandra*)	135, 146	UA1 UA3, UA6, UA8, UA9, UA11	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 § 44 Abs. 1 Nr. 2	$V_{AR}1$, $V_{AR}7$	nein
Graureiher (*Ardea cinerea*)	gesamter UR	UA1 UA3, UA6, UA8, UA9, UA11	§ 44 Abs. 1 Nr. 1	keine	nein
Grauspecht (*Picus canus*)	71, 86, 118, 142	UA1 UA3, UA6, UA8,	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 § 44 Abs. 1 Nr. 2	V1, $V_{AR}1$, $V_{AR}7$	nein

Art	Mastnr.	Umwelt-auswirkung	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbotstatbestand
		UA9, UA11			
Kleinspecht (*Dryobates minor*)	70, 80_1, 90, 97_1, 114, 141, 143a	UA1 UA3, UA6, UA8, UA9, UA11	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 § 44 Abs. 1 Nr. 2 § 44 Abs. 1 Nr. 3	V1, $V_{AR}1$	nein
Kolkrabe (*Corvus corax*)	68, 78, 79_1, 83_1, 85_1, 89, 95_1, 100_1, 108, 122, 127, 130, 131, 133, 137	UA1 UA3, UA6, UA8, UA9, UA11	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 § 44 Abs. 1 Nr. 2	V1, $V_{AR}1$, $V_{AR}2$, $V_{AR}5$, $V_{AR}6$, $V_{CEF}3$	nein
Kuckuck (*Cuculus canorus*)	70, 86, 116, 121, 134, 142, 145, 152, 153	UA1 UA3, UA6, UA8, UA9, UA11	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 § 44 Abs. 1 Nr. 3	V1, $V_{AR}1$	nein
Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)	81_1, 107	UA1 UA3, UA6, UA8, UA9, UA11	keine	keine	nein
Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)	70, 79_1	UA1 UA3, UA6, UA8, UA9, UA11	§ 44 Abs. 1 Nr. 2	$V_{AR}1$, $V_{AR}7$	nein

Art	Mastnr.	Umwelt-auswirkung	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbotstatbestand
Neuntöter (*Lanius collurio*)	65, 70, 71, 72, 74, 76, 78, 81_1, 87-91_1, 93_1, 94_1, 96_1, 103, 104, 109, 110, 113-116, 120-123, 125, 126, 137, 138, 142-146, 150, 152-154	UA1 UA3, UA6, UA8, UA9, UA11	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 § 44 Abs. 1 Nr. 2 § 44 Abs. 1 Nr. 3	$V_{AR}1$, $V_{AR}4$, V10, $V_{CEF}4$	nein
Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)	70, 106, 108, 136, 154	UA1 UA3, UA6, UA8, UA9, UA11	keine	keine	nein
Rebhuhn (*Perdix perdix)*	147	UA1 UA3, UA6, UA7 UA8, UA9, UA11	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 § 44 Abs. 1 Nr. 2 § 44 Abs. 1 Nr. 3	$V_{AR}7$	
Rotmilan (*Milvus milvus*)	71, 78, 85_1, 96_1, 99_1, 101_1, 108, 113, 134, 137, 143, 151, 153	UA1 UA3, UA6, UA8, UA9, UA11	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 § 44 Abs. 1 Nr. 2 § 44 Abs. 1 Nr. 3	$V_{AR}1$, $V_{AR}2$, $V_{AR}4$, $V_{CEF}2$	nein
Schwarzmilan (*Milvus migrans*)	69, 71, 109, 136	UA1 UA3, UA6, UA8,	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 § 44 Abs. 1 Nr. 2	$V_{AR}4$	nein

Art	Mastnr.	Umwelt-auswirkung	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbotstatbestand
		UA9, UA11			
Schwarzstorch (*Dryocopus martius*)	69, 77 bis 87, 79_1, 118, 145	UA1 UA3, UA6, UA8, UA9, UA11	§ 44 Abs. 1 Nr. 1	$V_{AR}1$, $V_{AR}3$	nein
Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)	83, 98_1-111,	UA1 UA3, UA6, UA8, UA9, UA11	§ 44 Abs. 1 Nr. 1	$V_{AR}3$	nein
Sperber (*Accipiter nisus*)	76, 116, 144	UA1 UA3, UA6, UA8, UA9, UA11	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 § 44 Abs. 1 Nr. 2	$V_{AR}1$, $V_{AR}4$	nein
Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*)	108, 113, 131, 144	UA1 UA3, UA6, UA8, UA9, UA11	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 § 44 Abs. 1 Nr. 2 § 44 Abs. 1 Nr. 3	$V_{AR}1$, $V_{AR}4$, $V_{CEF}4$	nein
Star (*Sturnus vulgaris)*	gesamter UR	UA1 UA3, UA6, UA8, UA9, UA11	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 § 44 Abs. 1 Nr. 3	$V_{AR}1$, $V_{AR}18$, $V_{CEF}1b$, $V_{CEF}2$	nein
Stockente (*Anas platyrhynchos*)	86, 115-117, 120, 143, 143a, 155	UA1 UA3, UA6, UA8,	keine	keine	nein

Art	Mastnr.	Umwelt-auswirkung	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbotstatbestand
		UA9, UA11			
Teichhuhn (*Gallinula chloropus*)	122, 129, 130, 139, 143a, 147	UA1 UA3, UA6, UA8, UA9, UA11	keine	keine	nein
Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)	70, 78, 79_1, 80_1, 90, 91_1, 94_1, 144	UA1 UA3, UA6, UA8, UA9, UA11	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 § 44 Abs. 1 Nr. 3	$V_{AR}1$, $V_{CEF}1b$, $V_{CEF}2$	nein
Turmfalke (*Falco tinnunculus*)	65, 75, 83_1, 101_1, 103, 106, 108, 111, 121, 123, 127, 129, 131, 133, 136, 137, 140, 141, 146, 147, 149-152, 154, 155	UA1 UA3, UA6, UA8, UA9, UA11	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 § 44 Abs. 1 Nr. 2 § 44 Abs. 1 Nr. 3	V1, $V_{AR}2$, $V_{AR}5$, $V_{AR}6$, $V_{CEF}3$	nein
Turteltaube (*Streptopelia turtur*)	91_1	UA1 UA3, UA6, UA8, UA9, UA11	keine	keine	nein
Weißstorch (*Ciconia ciconia*)	100, 102-104, 104-107, 121-123, 158	UA1 UA3, UA6, UA8,	§ 44 Abs. 1 Nr. 1	$V_{AR}3$	nein

Art	Mastnr.	Umwelt-auswirkung	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbotstatbestand
		UA9, UA11			
Wendehals (*Jynx torquilla*)	70, 77, 93_1, 136, 140, 153	UA1 UA3, UA6, UA8, UA9, UA11	keine	keine	Nein
Wespenbussard (*Pernis apivorus*)	144	UA1 UA3, UA6, UA8, UA9, UA11	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 § 44 Abs. 1 Nr. 2 § 44 Abs. 1 Nr. 3	V10, $V_{AR}1$, $V_{AR}2$, $V_{AR}4$, $V_{CEF}2$	Nein
Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)	66, 68, 74, 146	UA1 UA3, UA6, UA7, UA8, UA9, UA11	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 § 44 Abs. 1 Nr. 2 § 44 Abs. 1 Nr. 3	$V_{AR}1$, $V_{AR}7$	Nein

Unter *Mastnr.* sind die Mastbereiche aufgeführt, deren artspezifischer Untersuchungsraum sich mit Habitaten mit Artnachweisen oder -potenzialen überlagert.

In den Prüftabellen der Anlage 2 zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden, unter Bezugnahme auf die Maßnahmenblätter in Anhang 2 zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, die Zugriffsverbote mit Blick auf die Avifauna geprüft. Durch den Einbezug der ökologischen Baubegleitung (Maßnahme V1), der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Wald-, Gehölz- und Baumbeständen (Maßnahme V10), der Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung und Fällarbeiten (Maßnahme $V_{AR}1$), der Besatzkontrollen für Brutvögel vor Baubeginn (Maßnahme $V_{AR}2$), der Anbringung von Vogelschutzmarkierung (Maßnahme V_{AR} 3), der Bauzeitenregelung für Brutvögel außer für Mastbrüter (Maßnahme V_{AR} 4), der Bauzeitenregelung für Brutvögel auf Freileitungsmasten (Maßnahme V_{AR} 5), der Beseitigung von Dauernestern und Nisthilfen auf den Freileitungsmasten (Maßnahme V_{AR} 6), der Vergrämung von Brutvögeln vor Baubeginn (Maßnahme V_{AR} 7) und der Masterhöhung bei den Provisorien zur Vermeidung von Gehölzeingriffen (Maßnahme V_{AR} 18) kommt es nicht zum Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände. Da der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zum Schutz von

Brutvögeln auf Freileitungsmasten eine Bauzeitenregelung auch für störungsintensive Wartungsarbeiten vorsieht (vgl. Unterlage 13, Kapitel 6.1.5), wird die Maßnahme V_{AR} 5 entsprechend per Nebenbestimmung ergänzt.

Seitens des Burgenlandkreises wurde gefordert, die Maßnahme V_{AR}1 dahingehend zu ergänzen, dass bei Abweichungen von dieser eine Änderungen des Planfeststellungsbeschlusses notwendig ist. Zudem solle der Vorhabenträger im Falle von Abweichungen und notwendigen Anträgen bei der Untereren Naturschutzbehörde den Zusammenhang zum Gesamtvorhaben aufzeigen. Eine Nebenbestimmung zur Verbindlichkeit der Maßnahme V_{AR}1 ist jedoch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich, da diese mit dem LBP-Maßnahmenblatt verbindlich festgelegt wird. Zudem hat der Vorhabenträger zugesagt, unvorhersehbare Abweichungen von der Maßnahme vorab gegenüber der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen. Die Naturschutzbehörden werden in diesem Fall, soweit erforderlich, erst nach Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde einbezogen, sodass diesbezüglich keine Ergänzung der Maßnahme erforderlich ist.

Als Ersatz für Nistkästen bzw. -körbe der Arten Star und Trauerschnäpper sowie als Ersatz für Horste der Arten Kolkrabe, Turmfalke und Baumfalke auf den zurückzubauenden Freileitungsmasten der bestehenden Bestandsleitung werden auf der neuen 380-kV-Leitung Nistkästen bzw. -hilfen an geeigneten Stellen angebracht, damit die Funktion als Brutstandort erhalten bleibt (Maßnahmen V_{CEF}1b und V_{CEF}3). Zum dauerhaften Schutz von Altholz-Habitatbäumen für den Mäusebussard und Wespenbussard werden nach Bedarf im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff entsprechend des Verlustes von vorhandenen und potenziellen Quartierbäumen geeignete Einzelbäume mit Habitatpotenzial als „Biotopbäume“ gesichert (Maßnahme V_{CEF}2). Diesbezüglich wurde per Nebenbestimmung festgesetzt, dass beim Anbringung und der Kontrolle einer Metallmanschette als Prädatorenschutz das Baumwachstum berücksichtigt wird. Beispielsweise kann es erforderlich sein nach mehreren Jahren eine Metallmanschette mit größerem Durchmesser anzubringen. Zur dauerhaften Absicherung eines ausreichenden Dargebots an Lebensräumen für Sperbergrasmücke und Neuntöter werden Flächen mit vorhandener Habitateignung erhalten und optimiert (Maßnahme V_{CEF}4). Für die Feldlerche werden auf Ackerflächen im räumlichen Zusammenhang zum Eingriff Blüh-/Brachestreifen angelegt (Maßnahme V_{CEF}6). Bei dieser Maßnahme ist eine Dokumentation der Herstellung und Lage durch den Landwirtschaftsbetrieb (vgl. Unterlage 12, Anhang 2, Maßnahmenblatt V_{CEF}6) nicht ausreichend um den Maßnahmenerfolg zu kontrollieren, so dass eine Funktionskontrolle durch die Umweltbaubegleitung per Nebenbestimmung festgesetzt wurde.

(hh) Rastvögel

Im Untersuchungsraum kommen zudem zahlreiche Rast- und Zugvögel vor. Als relevanter Wirkpfad ist insbesondere die Gefahr der Kollision mit dem Erdseil der Freileitung zu nennen. Für die Avifauna wurden Habitatpotenziale und Nachweise aus Effektivitätsgründen und aufgrund der großen Zahl der Arten segmentbezogen in den Unterlagen nach § 21 NABEG angegeben bzw. an dieser Stelle übernommen.

Tab. 20: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den europäischen Rastvogelarten

Art	Mastnr.	Umweltauswirkung	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungsmaßnahmen	Eintritt Verbotstatbestand
Bekassine (*Gallinago gallinago*)	101_1-106	UA1 UA3 UA8 UA9 UA11	§ 44 Abs. 1 Nr. 1	$V_{AR}3$	nein
Blässhuhn (*Fulica atra*)	101_1-106, 108, 113-116	UA1 UA3 UA8 UA9 UA11	Keine	keine	nein
Dunkelwasserläufer (*Tringa erythropus*)	101_1	UA1 UA3 UA8 UA9 UA11	§ 44 Abs. 1 Nr. 1	$V_{AR}3$	nein
Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)	101_1-106, 108, 110, 113-116	UA1 UA3 UA8 UA9 UA11	§ 44 Abs. 1 Nr. 1	$V_{AR}3$	nein
Graureiher (*Ardea cinerea*)	92_1-96_1, 101_1-106, 108, 113-116, 142-146	UA1 UA3 UA8 UA9 UA11	§ 44 Abs. 1 Nr. 1	$V_{AR}3$	nein
Höckerschwan (*Cygnus olor*)	101_1-106, 108, 110, 142-146	UA1 UA3 UA8 UA9 UA11	§ 44 Abs. 1 Nr. 1	$V_{AR}3$	nein
Kiebitz (*Vanellus vanellus*)	92_1-96_1, 101_1-106, 142-146	UA1 UA3 UA8	§ 44 Abs. 1 Nr. 1	$V_{AR}3$	nein

Art	Mastnr.	Umwelt-auswirkung	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungsmaßnahmen	Eintritt Verbotstatbestand
		UA9 UA11			
Kornweihe (*Circus cyaneus*)	92_1-96_1, 101_1-106, 108, 110, 113-116, 143-146	UA1 UA3 UA8 UA9 UA11	§ 44 Abs. 1 Nr. 1	$V_{AR}3$	nein
Kranich (*Grus grus*)	101_1-106, 108, 110	UA1 UA3 UA8 UA9 UA11	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 § 44 Abs.1 Nr. 2	$V_{AR}3$	nein
Krickente (*Anas crecca*)	92_1-96_1, 101_1-106, 108, 113-116	UA1 UA3 UA8 UA9 UA11	Keine	keine	nein
Löffelente (*Anas clypeata*)	101_1-106, 108	UA1 UA3 UA8 UA9 UA11	§ 44 Abs. 1 Nr. 1	$V_{AR}3$	nein
Odinshühnchen (*Phalaropus lobatus*)	101_1	UA1 UA3 UA8 UA9 UA11	§ 44 Abs. 1 Nr. 1	$V_{AR}3$	nein
Reiherente (*Aythya fuligula*)	92_1-96_1, 101_1-106, 108, 110, 113-116	UA1 UA3 UA8 UA9 UA11	Keine	keine	nein

Art	Mastnr.	Umwelt-auswirkung	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungsmaßnahmen	Eintritt Verbotstatbestand
Rotmilan (*Milvus milvus*)	92_1-96_1, 101_1-106, 108, 110, 113-116, 142-146	UA1 UA3 UA8 UA9 UA11	§ 44 Abs. 1 Nr. 1	$V_{AR}3$	nein
Silberreiher (*Casmerodius albus)*	101_1-106, 108, 113-116, 142-146	UA1 UA3 UA8 UA9 UA11	§ 44 Abs. 1 Nr. 1	$V_{AR}3$	nein
Stockente (*Anas platrhynchos*)	92_1-96_1, 101_1-106, 108, 113-116, 142-146	UA1 UA3 UA8 UA9 UA11	§ 44 Abs. 1 Nr. 1	$V_{AR}3$	nein
Weißstorch (*Ciconia ciconia*)	101_1-106, 113-116	UA1 UA3 UA8 UA9 UA11	§ 44 Abs. 1 Nr. 1	$V_{AR}3$	nein
Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)	101_1-106, 108, 113-116, 142-146	UA1 UA3 UA8 UA9 UA11	Keine	kein	nein

Unter *Mastnr.* sind die Mastbereiche aufgeführt, deren artspezifischer Untersuchungsraum sich mit Habitaten mit Artnachweisen oder -potenzialen überlagert.

In den Prüftabellen der Anlage 2 zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden, unter Bezugnahme auf die Maßnahmenblätter in Angang 2 zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, die Zugriffsverbote mit Blick auf die Avifauna geprüft. Durch den Einsatz von Vogelschutzmarkierung (Maßnahme V_{AR} 3) kommt es nicht zur Auslösung von Verbotstatbeständen.

(ii) Vogelarten in Lebensraumgilden

In den Lebensraumgilden wurden weitere prüfrelevante Arten mit geringer bis mittlerer Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben in Abhängigkeit ihrer Lebensraumansprüche (insbesondere mit Blick auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. die Aufzucht von Jungtieren) zusammengefasst. Sie wurden über Kartierungen und Potenzialabschätzungen ermittelt. Manche der nachfolgend genannten Arten sind mehr als einer Lebensraumgilde zuzuordnen.

Tab. 21: Zuordnung europäischer Vogelarten zu den Lebensraumgilden

Lebensraumgilde	Arten
Fließgewässer	Bachstelze (*Motacilla alba*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*)
Standgewässer	Bachstelze (*Motacilla alba*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*)
Moore und Sümpfe	Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)
Laub- und Mischwald	Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Buntspecht (*Dendrocopus major*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Feldsperling (*Passer montanus*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Gimpel *(Pyrrhula pyrrhula*), Girlitz (*Serinus serinus*), Grauschnäpper (*Musciapa striata*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Grünspecht (*Picus viridis*), Haubenmeise (*Parus cristatus*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Hohltaube (*Columba oenas*), Kernbeißer (*Coccothrausthes coccothrausthes*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Sommergoldhähnchen *(Regulus ignicapillus*), Sumpfmeise (*Parus palustris*), Tannenmeise (*Parus*

Lebensraumgilde	Arten
	ater), Waldbaumläufer (*Certhia familiaris*), Waldkauz (*Strix aluco*), Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*), Waldohreule (*Asio otus*), Weidenmeise (*Parus montanus*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)
Nadelwald	Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Buntspecht (*Dendrocopus major*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Feldsperling (*Passer montanus*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Grauschnäpper (*Musciapa striata*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Grünspecht (*Picus viridis*), Haubenmeise (*Parus cristatus*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Hohltaube (*Columba oenas*), Kernbeißer (*Coccothrausthes coccothrausthes*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapillus*), Waldohreule (*Asio otus*)
Feldgehölze und Feldgebüsche	Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Buntspecht (*Dendrocopus major*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Elster (*Pica pica*), Feldsperling (*Passer montanus*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Girlitz (*Serinus serinus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Grünspecht (*Picus viridis*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Kernbeißer (*Coccothrausthes coccothrausthes*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Kohlmeise (*Parus major*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Sumpfmeise (*Parus palustris*),

Lebensraumgilde	Arten
	Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)
Acker- und Grünlandflächen (gehölzarm)	Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Wachtel (*Coturnix coturnix*)
Grünland (gehölzreich)/ Streuobstbestand	Amsel (*Turdus merula*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Dorngrasmücke (S*ylvia communis*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Elster (*Pica pica*), Feldsperling (*Passer montanus*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartenbaumläufer *(Certhia brachydactyla*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Girlitz (*Serinus serinus*), Goldammer *(Emberiza citrinella*), Grauschnäpper (*Musciapa striata*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Grünspecht (*Picus viridis*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Kernbeißer (*Coccothrausthes coccothrausthes*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Kohlmeise (*Parus major*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Sumpfmeise (*Parus palustris*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)
Abgrabungsflächen	Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)
Siedlung/Freizeit, Erholung, Grün- und Freiflächen	Amsel (*Turdus merula*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Buntspecht (*Dendrocopus major*), Elster (*Pica pica*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Feldsperling (*Passer montanus*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Girlitz (*Serinus serinus*), Grauschnäpper (*Musciapa striata*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Grünspecht (*Picus viridis*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Haussperling (*Passer domesticus*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Kernbeißer (*Coccothrausthes coccothrausthes*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise

Lebensraumgilde	Arten
	(*Parus major*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapillus*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Tannenmeise (*Parus ater*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*), Weidenmeise (*Parus montanus*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Für die Lebensraumgilden wurden die Ergebnisse der Potenzialabschätzungen und die Nachweise aus Effektivitätsgründen und aufgrund der großen Zahl der Arten segmentbezogen in den Unterlagen nach § 21 NABEG angegeben bzw. an dieser Stelle übernommen. In der folgenden Tabelle wurden die Lebensraumgilden den Segmenten des Vorhabens zugeordnet. Dies erfolgte auch dann, wenn nur ein Vertreter der Gilde für das jeweilige Segment nachgewiesen wurde.

Tab. 22: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß §44 Abs. 1 BNatSchG zu den in Lebensraumgilden zusammengefassten europäischen Vogelarten

Art	Mastnr.	Umwelt-auswirkung	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbotstatbestand
Fließgewässer	**gesamter UR**	UA1, UA3, UA6, UA8, UA9, UA11	Keine	keine	nein
Standgewässer	**93/94, 97/1, 120, 138, 154**	UA1, UA3, UA6, UA8, UA9, UA11	Keine	keine	nein

Art	Mastnr.	Umwelt-auswir-kung	Verbotstatbe-stand möglich	Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbotstat-bestand
Moore und Sümpfe	**74/75, 93, 100_1, 108, 154**	UA1, UA3, UA6, UA8, UA9, UA11	§ 44 Abs. 1 Nr. 1	$V_{AR}1$, $V_{AR}7$	nein
Laub- und Mischwald	**gesamter UR**	UA1, UA3, UA6, UA8, UA9, UA11	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 § 44 Abs. 1 Nr. 2 § 44 Abs. 1 Nr. 3	V5, $V_{AR}1$, $V_{AR}6$, $V_{AR}18$, $V_{CEF}1b$, $V_{CEF}2$	nein
Nadelwald	**gesamter UR**	UA1, UA3, UA6, UA8, UA9, UA11	§ 44 Abs. 1 Nr. 1	$V_{AR}1$	nein
Feldgehölze und Feldgebü-sche	**gesamter UR**	UA1, UA3, UA6, UA8, UA9, UA11	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 § 44 Abs. 1 Nr. 3	$V_{AR}1$, $V_{AR}18$,	nein
Acker- und Grünlandflä-chen (gehölz-arm)	**gesamter UR**	UA1, UA3, UA6, UA7, UA8, UA11	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 § 44 Abs. 1 Nr. 2 § 44 Abs. 1 Nr. 3	$V_{AR}1$, $V_{AR}7$	nein
Grünland (ge-hölzreich)/ Streuobstbe-stand	**gesamter UR**	UA1, UA3, UA6, UA8,	§ 44 Abs. 1 Nr. 1	$V_{AR}1$	nein

Art	Mastnr.	Umwelt-auswir-kung	Verbotstatbe-stand möglich	Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbotstat-bestand
		UA9, UA11			
Abgrabungs-flächen	**108/109,**	UA1, UA3, UA6, UA8, UA9, UA11	keine	keine	nein
Siedlung/Frei-zeit, Erholung, Grün- und Freiflächen	**gesamter UR**	UA1, UA3, UA6, UA8, UA9, UA11	keine	keine	nein

Unter *Mastnr.* sind die Mastbereiche aufgeführt, deren artspezifischer Untersuchungsraum sich mit Habitaten mit Artnachweisen oder -potenzialen überlagert.

In den Prüftabellen der Anlage 2 zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, unter Bezugnahme auf die Maßnahmenblätter in Anhang 2 zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, wurden die Zugriffsverbote mit Blick auf die Avifauna geprüft. Durch die Beschränkung des Baubetriebs und von Logistikfahrten auf die Tageszeit (Maßnahme V5), die Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung und Fällarbeiten (Maßnahme $V_{AR}1$), der Beseitigung von Dauernestern und Nisthilfen auf den Freileitungsmasten (Maßnahme $V_{AR}6$), der Vergrämung von Brutvögeln vor Baubeginn (Maßnahme $V_{AR}7$) sowie der Masterhöhung bei den Provisorien zur Vermeidung von Gehölzeingriffen (Maßnahme $V_{AR}18$) kommt es nicht zum Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände. Weiterhin wird durch die Anbringung artgeeigneter Höhlenkästen und Halbhöhlenkästen für Brutvögel (Maßnahme $V_{CEF}1b$) und durch die Entwicklung von Altholz-Habitatbäumen (Maßnahme $V_{CEF}2$) die ökologische Funktion betroffener (potenzieller) Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten.

d) Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Im Wirkraum der relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens befinden sich überdies auch Landschaftsschutzgebiete (s. (aa)), Naturdenkmale (s. (bb)), geschützte Landschaftsbestandteile (s. (cc)), Naturschutzgebiete (s. (dd)) und Naturparke (s. ee). Nationalparks, nationale Naturmonumente oder Biosphärenreservate sind hingegen nicht berührt. Eine Beeinträchtigung dieser geschützten Teile ist damit ausgeschlossen.

(aa) Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiet „Kuhndorftal“

Das LSG „Kuhndorftal“ wurde mit der Verordnung vom 01.02.1993 des Landratsamtes Zeitz festgesetzt. Das LSG weist eine Größe von ca. 477 ha auf und ist im Landkreis Zeitz in Sachsen-Anhalt verortet. Das planfestgestellte Vorhaben verläuft südlich von Kuhndorf auf ca. 1.780 m Streckenlänge durch das LSG „Kuhndorftal“. Es befinden sich die drei Masten 69 – 71 im Schutzgebiet.

Gemäß § 26 BNatSchG sind in einem LSG nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Gemäß § 15 Abs. 2 NatSchG LSA können die Verordnungen zur Erklärung der LSG bestimmte Handlungen oder Nutzungen von einer Genehmigung abhängig machen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die beabsichtigte Handlung oder Nutzung dem besonderen Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft.

Gemäß § 4 Abs. 1 der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Kuhndorftal“ sind im LSG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, den Naturraum schädigen oder den Naturgenuss beeinträchtigen. Maßnahmen oder Handlungen, die geeignet sind, die genannten Wirkungen hervorzurufen, bedürfen gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung der vorherigen Genehmigung. Unter § 4 Abs. 3 Nr. 5 wird die Errichtung von Freileitungen als Handlung im Sinne des Abs. 1 der Verordnung explizit genannt.

Von den Verboten des § 4 Abs. 3 kann gemäß § 6 Abs. 3 der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Kuhndorftal“ vom 01.02.1993 auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn überwiegende Gründe der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. Nach Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, S. 3 GG hat jedoch die neuere Regelung des § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Vorrang, wonach eine Befreiung auf Antrag gewährt werden kann, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Die Realisierung des Vorhabens ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG). Für die Realisierung wurde unter umfassender Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen nach § 12 NABEG, der Trassenkorridor bestimmt. Der bestimmte Trassenkorridor ist hinsichtlich vorgenannter Belange der insgesamt Günstigste und mit den geringsten Beeinträchtigungen Verbundene. Dabei ist eine Durchquerung des LSG nicht vermeidbar.

Das LSG hat gemäß § 3 der Verordnung folgenden Schutzzweck:

1. Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft
2. Sicherung des Biotopverbundes sowie der zahlreichen nach § 39 NatSchG LSA geschützten Biotope im Umfeld des „Wilden Baches“.
3. Erhaltung des Artenreichtums in diesem wertvollen Rückzugsraum innerhalb der Agrarsteppe

4. Sicherung des Landschaftscharakters für die Erholung der Bevölkerung in naturnaher Umgebung

Die Bestandsleitung wie auch die geplante Freileitung queren südlich von Kuhndorf auf ca. 1.780 m Streckenlänge das LSG „Kuhndorftal“. Die geplante Freileitung wird nördlich der Bestandsleitung errichtet. Es befinden sich die drei Masten 69 – 71 im Schutzgebiet. Die Masten 69 und 71 stehen auf Ackerflächen, Mast 70 in einem Grünlandbereich. Die Bestandsmasten werden zurückgebaut und können wieder landwirtschaftlich genutzt werden, sodass im Schutzgebiet durch die Fundamente der neuen Freileitung nur eine geringfügig höhere Versiegelung als bisher erfolgt. Die Errichtung der Freileitung erfolgt in einem durch die rückzubauende Bestandsleitung vorbelasteten Raum. Die Masthöhen werden im Vergleich zur Bestandsleitung um 2–12 m erhöht. Insbesondere für den Mast 69 ergibt sich nur eine Erhöhung von 2 m. Der Wilde Bach wird zwar von der Freileitung überspannt, ist aber ansonsten nicht durch das Vorhaben betroffen. Es sind im LSG zudem keine Fällungen von Gehölzen vorgesehen. Gegenüber der Bestandssituation kommt es durch das Vorhaben somit zu keiner maßgeblichen Veränderung des Charakters des Gebietes bzw. Schädigung des Naturraumes.

Eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Errichtung einer Freileitung im LSG „Kuhndorftal“ wird durch die Planfeststellungsbehörde erteilt, da das allgemeine öffentliche Interesse an einer stabilen Energieversorgung schwerer wiegt als die Beeinträchtigung des LSG. Wie vorangehend erläutert wurde, wird durch das Vorhaben ein durch Freileitungen vorgeprägter Bereich des LSG genutzt, sodass der Schutzzweck des LSG nicht erheblich beeinträchtigt wird. Daher sind gemäß § 15 Abs. 2 NatSchG LSA i.V.m. § 4 Abs. 2 der Verordnung die Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung einer oberirdischen Leitung im LSG erfüllt. Der Vorhabenträger hat die Genehmigung für die Errichtung einer oberirdischen Leitung im LSG “Kuhndorftal” gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung für das LSG im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kap. 6.1, S. 171) beantragt, sodass auch die formellen Voraussetzungen erfüllt sind.

<u>Landschaftsschutzgebiet „Aga-Elster-Tal und Zeitzer Forst“</u>

Das LSG „Aga-Elster-Tal und Zeitzer Forst“ wurde mit der Verordnung des Burgenlandkreises vom 31.07.1998 festgesetzt. Das LSG weist eine Größe von ca. 5.100 ha auf und ist im Burgenlandkreis in Sachsen-Anhalt verortet. Das planfestgestellte Vorhaben verläuft auf insgesamt ca. 7,9 km Länge durch das LSG „Aga-Elster-Tal und Zeitzer Forst“. Es befinden sich die Masten 76 – 90 und der Mast 97_1 in dem Schutzgebiet.

Gemäß § 26 BNatSchG sind in einem LSG nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Gemäß § 15 Abs. 2 NatSchG LSA können die Verordnungen zur Erklärung der LSG bestimmte Handlungen oder Nutzungen von einer Genehmigung abhängig machen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die beabsichtigte Handlung oder Nutzung dem besonderen Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft.

Gemäß § 4 Abs. 1 der Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO) „Aga-Elster-Tal und Zeitzer Forst“ sind bestimmte Handlungen im LSG verboten. Das Vorhaben betrifft aufgrund

der Errichtung des Mastes Nr. 88 und teilweise des Mastes Nr. 87 auf Grünlandflächen das Verbot der Grünlandbeseitigung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 der LSG-VO. Es handelt sich nur um einen kleinflächigen Verlust. Im Gegenzug wird der Bestandsmast Nr. 87, der sich im Bereich von Grünlandflächen befindet, zurückgebaut und die Fläche rekultiviert (Maßnahme A1). Ebenso werden die temporär genutzten Flächen wiederhergestellt (Maßnahme V13), sodass kein Grünland beseitigt wird. Zudem ist es erforderlich außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Plätze, Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen zu fahren, was im LSG gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 der LSG-VO verboten ist. Im Rahmen des Vorhabens ist es außerdem in Einzelfällen notwendig Gehölze zu beseitigen oder nachteilig zu verändern, sodass der Verbotstatbestand gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 7 der LSG-VO eintritt. Von den genannten Verboten ist eine Befreiung erforderlich. Im LSG werden keine landschaftsprägenden Lebensräume, insbesondere Halbtrocken- und Trockenrasen, aufgelassene Steinbrüche, Kies- und Sandgruben sowie Streuobstwiesen beseitigt oder verändert. Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europarechtlich geschützter Arten werden durch Vermeidungsmaßnahmen vermieden oder durch CEF-Maßnahmen vorgezogen ausgeglichen, sodass keine artenschutzrechtlichen Verbote eintreten (siehe Kapitel B.IV.3.c)). Jedoch wird für das weiter gefasste Verbot der Beseitigung oder Veränderung von Zufluchtsstätten von Pflanzen und Tieren nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 der LSG-VO vorsorglich eine Befreiung vorgesehen. Andere Verbotstatbestände gemäß LSG-VO sind nicht betroffen. Insbesondere werden im LSG keine Gewässer und Feuchtgebiete nachteilig verändert oder beseitigt (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 der LSG-VO). Findlinge, Felsen, Hohlformen und Hohlwege sind ebenfalls nicht betroffen (§ 4 Abs. 1 Nr. 8 der LSG-VO). Ein Lärmen, welches die Ruhe der Natur erheblich beeinträchtigt (§ 4 Abs. 1 Nr. 9 der LSG-VO), wird durch Vermeidungsmaßnahmen, wie Bauzeitregelungen (Maßnahmen V5, $V_{AR}1$, $V_{AR}4$, $V_{AR}5$, $V_{AR}6$, $V_{AR}11$, $V_{AR}12$), vermieden. Eine Betroffenheit der weiteren Verbotstatbestände gemäß § 4 Abs. 1 Nrn. 4, 6, 10, 11 und 12 der LSG-VO sind aufgrund der Art des Vorhabens von vornherein auszuschließen, da entsprechende Handlungen nicht vorgesehen sind.

Von den Verboten des § 4 Abs. 1 kann gemäß § 4 Abs. 2 der LSG-VO nach Maßgabe des § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiung gewährt werden. Nach Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, S. 3 GG hat jedoch die neuere Regelung des § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Vorrang, wonach eine Befreiung auf Antrag gewährt werden kann, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Die Realisierung des Vorhabens ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG). Für die Realisierung wurde unter umfassender Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen nach § 12 NABEG, der Trassenkorridor bestimmt. Der bestimmte Trassenkorridor ist hinsichtlich vorgenannter Belange der insgesamt Günstigste und mit den geringsten Beeinträchtigungen Verbundene. Dabei ist eine Durchquerung des LSG nicht vermeidbar. Der Verlauf der Freileitung wurde gegenüber der Bestandleitung dahingehend optimiert, dass die Freileitung aus Wäldern herausgenommen wurde. Die Maststandorte befinden sich im LSG überwiegend auf intensiv genutzten Äckern. Gemäß § 3 der LSG-VO ist das LSG

wegen seines landschaftlichen Charakters, welcher bestimmt wird durch die Schönheit, Vielfalt, Eigenart und Naturnähe des Aga- und Elstertales sowie des Zeitzer Forstes mit seinem Reichtum an verschiedenartigsten Landschaftsbildern, besonders erhaltens- und schützenswert (Schutzzweck). Die Aga und die Weiße Elster werden zwar weiterhin von der Freileitung überspannt, aber es kommt weder zu Beeinträchtigungen der beiden Fließgewässer noch zu Verlusten fließgewässerbegleitender Gehölzstrukturen. Die Dielze wird durch die Verlegung der Leitung nicht mehr überspannt. Der namensgebende Zeitzer Forst befindet sich weiter südlich und ist durch das Vorhaben nicht betroffen. In Einzelfällen kommt es durch die geplante Freileitung zu einem Verlust von Gehölzbeständen unterschiedlicher Art. Durch das Vorhaben ergibt sich unter Berücksichtigung des Rückbaus der Bestandsleitung insgesamt jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks. Zudem werden nicht vermeidbare Eingriffe durch geeignete Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert (siehe hierzu Kapitel B.3.IV.f)). Die Befreiungen können erteilt werden, da das allgemeine öffentliche Interesse an einer stabilen Energieversorgung schwerer wiegt als die Beeinträchtigung des LSG.

Zudem bedürfen gemäß § 5 Abs. 1 der LSG-VO „Aga-Elster-Tal und Zeitzer Forst“ alle Vorhaben, die den Charakter des Gebietes verändern, seinen Erholungswert mindern, den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder auf andere Weise dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, der vorherigen schriftlichen Erlaubnis. Erlaubnispflichtig ist gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 der Schutzgebietsverordnung insbesondere bauliche Anlagen aller Art, einschließlich Energiefreileitungen, zu errichten oder erheblich zu verändern.

Die Erlaubnis ist gemäß § 5 Abs. 3 der Schutzgebietsverordnung unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn das Vorhaben nicht geeignet ist, eine der in § 5 Abs. 1 genannten Wirkungen hervorzurufen oder wenn diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können. Eine Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 3 der Schutzgebietsverordnung i.V.m § 15 Abs. 2 NatSchG LSA für die Errichtung der Energiefreileitung im LSG „Aga-Elster-Tal und Zeitzer Forst“ wird durch die Planfeststellungsbehörde erteilt, da das Vorhaben, wie zuvor erläutert, mit dem Schutzzweck des LSG vereinbar ist. Zudem erteilt die Planfeststellungsbehörde Befreiungen nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG von dem Verbot der Beseitigung oder Veränderung von Zufluchtsstätten von Pflanzen und Tieren nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 der LSG-VO, dem Verbot der Grünlandbeseitigung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 LSG-VO, dem Verbot außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Plätze, Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen zu fahren gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 LSG-VO und dem Verbot der Beseitigung oder Veränderung von Gehölzen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 7 LSG-VO, da das allgemeine öffentliche Interesse an einer stabilen Energieversorgung schwerer wiegt als die Beeinträchtigung des LSG. Die Beantragung der Erlaubnis und der Befreiungen wird durch die Planfeststellungsbehörde in der Vorlage aller hierfür notwendiger Unterlagen durch den Vorhabenträger gesehen. Zudem wurde die Erlaubnis explizit im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kap. 6.1, S. 171) beantragt. Somit sind auch die formellen Voraussetzungen erfüllt.

Landschaftsschutzgebiet „Saale“

Das 11.500 ha große LSG „Saale“ wurde am 06.08.1997 durch die Landschaftsschutzverordnung „Saale“ des Burgenlandkreises zum LSG erklärt. Im LSG „Saale“ sind weder Masten noch Zuwegungen für die 380-kV-Freileitung Pulgar – Vieselbach geplant. Auch die Bestandsleitung befindet sich außerhalb des LSG. Eine Betroffenheit dieses Schutzgebietes durch das geplante Vorhaben wird somit ausgeschlossen.

Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Saaletal“

Das LSG „Mittleres Saaletal“ zwischen Camburg und Göschwitz, das durch Beschluss-Nr. 15-3/72 des Bezirkstages Gera vom 29.03.1972 unter Schutz gestellt wurde, ist ein sogenanntes übergeleitetes Landschaftsschutzgebiet, auf das § 36 Abs. 4 und 5 ThürNatG anzuwenden ist. Das LSG mit der Gebietsnummer 32 weist eine Größe von 16.622 ha auf und ist in der Stadt Jena verortet. Das planfestgestellte Vorhaben quert das LSG „Mittleres Saaletal“ im Bereich Saaleniederung nördlich von Tümpling auf einer Streckenlänge von insgesamt ca. 1.680 m. Es befinden sich die neuen Masten 141–143a (vier Masten) bzw. die Bestandsmasten 141–144 (vier Masten) sowie die für den Bau erforderlichen Zuwegungen im LSG. Die neue Freileitung wird südlich der bestehenden Freileitung errichtet. Die neuen Masthöhen liegen je nach Geländesituation zwischen 40 und 97,7 m, während die Bestandsmasten Höhen von 45,1–73,8 m aufweisen.

Gemäß § 36 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 ThürNatG ist das Verlegen oder die wesentliche Änderung von ober- und unterirdischen Leitungen erlaubnispflichtig. Gegenüber dem Verbot gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 1 ThürNatG, baugenehmigungspflichtige Anlagen auf nicht baulich genutzten Grundstücken zu errichten, ist der Erlaubnisvorbehalt für das Verlegen von Leitungen (§ 36 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 ThürNatG) als speziellere Regelung anzusehen.

Die Erlaubnis ist gemäß § 36 Abs. 5 Satz 3 ThürNatG zu erteilen, wenn die Handlung mit den Schutzzielen des Gebiets vereinbar ist. Der Schutzzweck ergibt sich vorliegend aus § 26 Abs. 1 BNatSchG. In Landschaftsschutzgebieten ist ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Die alten wie auch die neuen Masten sind auf Ackerflächen angeordnet. Im Zuge des Vorhabens kommt es zu Gehölzverlusten bzw. Aufwuchshöhenbeschränkungen am Saalehang und am Mollschützer Graben. Diese werden durch geeignete Kompensationsmaßnahmen kompensiert. Die Bestandsmasten werden im Zuge des Vorhabens zurückgebaut. Im Bereich der alten Schutzstreifen können die Gehölze wieder aufwachsen. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes wird nicht eingeschränkt, wertvolle Biotope sowie landschaftsprägende Gehölzbestände bleiben erhalten. Aufgrund der Eingriffsverminderung durch die Trassierung im vorbelasteten Bereich der Bestandsleitung und den Ausgleich der

Eingriffe durch den Rückbau der Bestandsleitung kommt es weder bau-, betriebs- noch anlagebedingt zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele bzw. des Schutzzwecks des LSG.

Eine Erlaubnis gem. § 36 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 ThürNatG für die Verlegung einer oberirdischen Leitung wird durch die Planfeststellungsbehörde erteilt, da, wie vorangehend erläutert wurde, das Vorhaben mit den Schutzzielen und dem Schutzzweck des LSG vereinbar ist (§ 36 Abs. 5 Satz 3 ThürNatG). Der Vorhabenträger hat die Erlaubnis im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kap. 6.1, S. 171 beantragt, sodass auch die formellen Voraussetzungen erfüllt sind.

(bb) Naturdenkmale

Innerhalb einer Entfernung von beidseitig 100 m zur geplanten Freileitung und zur Bestandsleitung einschließlich der Zuwegungen befinden sich die beiden Schutzobjekte Naturdenkmal (ND) „Linde in Großhelmsdorf“ (17070328) und Flächennaturdenkmal (FND) „Harrasberg“ (AP0012), die nachfolgend näher betrachtet werden. Für alle anderen gemäß § 28 BNatSchG bzw. nach Landesrecht geschützten FND und ND kann eine Betroffenheit durch das Vorhaben aufgrund der Entfernung von vornherein ausgeschlossen werden.

Naturdenkmal „Linde in Großhelmsdorf“

Das Naturdenkmal „Linde in Großhelmsdorf“ in Sachsen-Anhalt wurde per Verordnung des Landrates vom 18.02.1999 festgesetzt. Es befindet sich in der Ortschaft außerhalb der geplanten Zuwegungen zur Freileitung und ist vom Vorhaben nicht betroffen.

Flächennaturdenkmal „Harrasberg“

Das FND Harrasberg wurde am 09.02.1989 mit dem Beschluss-Nr. 0027-04/89 des Rates des Kreises Apolda ausgewiesen. Es befindet sich bei Mast 145 in Thüringen. Das Flächennaturdenkmal hat aufgrund seines Halbtrockenrasens und der bemerkenswerten Flora (insbesondere Orchideenarten) eine große Bedeutung.

Das FND „Harrasberg“ erstreckt sich über einen relativ steilen Hang östlich von Mast 145. Es wird auf 270 m Streckenlänge von der Freileitung überspannt. Der neue Mast 145 wird um ca. 20 m versetzt zum Bestandsmast errichtet und befindet sich somit außerhalb des FND, aber Teile der Montagefläche und BE-Flächen betreffen das FND. Insgesamt werden ca. 4.019 m² des FND baubedingt in Anspruch genommen. Hiervon entfallen 1.876 m² auf Gehölzbiotope, welche keine der unter Schutz stehenden Pflanzenarten enthalten. Aufgrund einer Aufwuchshöhenbeschränkung sind entweder zu Baubeginn oder zeitlich versetzt auf insgesamt 6.480 m² Fläche Gehölze zu entfernen. Im Rahmen der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme A8 ist es ebenfalls erforderlich, das FND zu betreten und hier Gehölze zu entfernen. Die Maßnahme dient der Aufwertung des Flächennaturdenkmals.

Gemäß § 28 BNatSchG sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

In dem Ratsbeschluss vom 09.02.1989 sind unter dem Kapitel „I. Harrasberg (Flurstück Nr. 1050/2)“ die folgenden Bestimmungen als „Einzuhaltende Maßnahmen/Pflegerichtlinie“ für das FND Harrasberg genannt:

1. Das Flächennaturdenkmal ist durch entsprechende Beschilderung kenntlich zu machen.
2. Jegliche Verunreinigung sowie das Ablagern von Gülle, Jauche, Stallmist, Siedlungsabfällen usw. ist verboten.
3. Eine Veränderung des Strauch- und Baumbewuchses ist nur mit Genehmigung der Kreisnaturschutzverwaltung erlaubt.
4. Das Ausgraben von Pflanzen jeglicher Art ist verboten.
5. Das Flächennaturdenkmal darf nicht beschädigt, zerstört oder ohne Genehmigung der Kreisnaturschutzverwaltung verändert werden.
6. Flächennaturdenkmale sind nur auf Wegen zu betreten.
7. Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zuwiderhandelt, kann mit Ordnungsstrafe von 10,-- M bis 200,-- M belegt werden.

Für das planfestgestellte Vorhaben sind nur die vorgenannten Bestimmungen unter den Nrn. 2 bis 6 des Ratsbeschlusses relevant. Das unter Nr. 2 genannte Verbot von Verunreinigungen tritt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V2, V3, V8, V7 und V14 nicht ein.

Zur Durchführung des Vorhabens bedarf es einer Genehmigung bzw. Erlaubnis zur Veränderung des Strauch- und Baumbewuchses nach Nr. 3 sowie zur Veränderung des FND nach Nr. 5 des Ratsbeschlusses. Im Zuge der Baufeldfreimachung ist es erforderlich, Strauch- und Baumbewuchs auf ca. 6.480 m² zu entfernen. Im Zuge der Ausgleichsmaßnahme A8 (Pflegemaßnahme im Flächennaturdenkmal „Harrasberg“ in Schmiedehausen) ist zur Entwicklung der Trockenrasenbiotope und zur Offenhaltung wertvoller Pflanzenbestände eine zusätzliche Entfernung von Gehölzen im FND vorgesehen. Diese Maßnahmenbestandteile wurden bereits im Vorfeld mit den zuständigen Behörden abgestimmt. Eine Genehmigung für die Veränderung des Strauch- und Baumbewuchses ist sowohl für den Freileitungsbau als auch die Ausgleichsmaßnahme notwendig.

Zur Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V14 (Schutz des FND „Harrasberg“) ist zudem eine Befreiung von dem Ausgrabungsverbot nach Nr. 4 des Ratsbeschlusses zum FND erforderlich. Dies dient dem Schutz der entsprechenden Pflanzen. Außerdem ist für die Bauarbeiten eine Befreiung für das Verlassen der Wege nach Nr. 6 des Beschlusses zum FND erforderlich.

Nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Die Realisierung des Vorhabens ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG). Beeinträchtigungen des FND werden durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen soweit möglich verhindert und andernfalls kompensiert. Durch das Verschieben des vorhandenen Mastes aus dem FND ergibt sich langfristig eine Verbesserung.

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Genehmigung bzw. Erlaubnis für die Veränderung des Strauch- und Baumbewuchses und die Veränderung des FND gemäß Ziffer I., Nrn. 3 und 5 des Ratsbeschlusses. Sie erteilt zudem nach § 67 Abs. 1 BNatSchG eine Befreiung von dem Verbot des Ausgrabens von Pflanzen und von dem Gebot das Flächennaturdenkmal nur auf Wegen zu betreten gemäß Ziffer I. Nrn. 4 und 6 des Ratsbeschlusses, da das allgemeine öffentliche Interesse an einer stabilen Energieversorgung schwerer wiegt als die Beeinträchtigung des FND. Die Beantragung der Genehmigungen und Befreiungen wird durch die Planfeststellungsbehörde in der Vorlage aller hierfür notwendiger Unterlagen und durch die explizite Beantragung der Genehmigungen und Befreiungen für das FND Harrasberg durch den Vorhabenträger im Rahmen des Erörterungstermins gesehen, sodass auch die formellen Voraussetzungen erfüllt sind.

(cc) Geschützte Landschaftsbestandteile

In Sachsen-Anhalt sind gemäß § 21 Abs. 1 NatSchG LSA Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen oder einseitigen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderungen führen können, sind verboten.

Weiterhin sind in Thüringen gemäß § 14 Abs. 2 ThürNatG i. V. m. § 29 BNatSchG linienhafte Anpflanzungen wie durchgehende Hecken und einseitige Baumreihen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG festgesetzt wurden, im Kompensationsverzeichnis nach § 17 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG zu erfassen sind und eine Länge von mindestens 50 m aufweisen, als geschützte Landschaftsbestandteile geschützt. Gemäß § 14 Abs. 3 ThürNatG sind zudem Alleen außerhalb des Waldes an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Die Beseitigung von Alleen sowie alle Handlungen, die den Charakter als Allee auf Dauer ändern könnten, sind verboten. Von den Verboten ausgenommen sind Fäll- und Schnittmaßnahmen, die jedoch aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich sind.

Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile befinden sich verstreut innerhalb des gesamten Untersuchungsraums. Diese werden zum Teil von der Neubauleitung gequert und unterliegen Aufwuchshöhenbeschränkungen. Aufgrund von Mastbaustellen, einschließlich Zuwegungen und Flächen für Provisorien, können einzelne Bäume von Eingriffen nicht unberührt bleiben.

Durch das Vorhaben sind geschützte Landschaftsbestandteile wie folgt betroffen (im Falle eines **Fettdrucks** liegt der Verbotstatbestand gemäß § 29 Abs. 2 BNatSchG bzw. nach Landesrecht vor):

- **Bei Mast 65 wird eine Baumreihe durch eine Montagefläche auf 817 m² beansprucht. Der Eingriff wird durch die Maßnahmen A/E2 und A7 kompensiert und es ist eine Befreiung erforderlich**.
- Zwischen Mast 66 und 67 ist eine Obstbaumreihe auf 644 m² von Aufwuchshöhenbeschränkungen betroffen. Durch die Maßnahme V10 werden Beschädigungen oder Veränderungen vermieden.
- **Zwischen Mast 68 und 69 ist eine Baumreihe auf 282 m² von Aufwuchshöhenbeschränkungen betroffen. Der Eingriff wird durch die Maßnahmen A/E2 und A7 kompensiert und es ist eine Befreiung erforderlich.** Die Baumreihe wird zudem auf 113 m² durch Seilzugarbeiten temporär beansprucht. Durch die Maßnahme V10 werden Beschädigungen oder Veränderungen vermieden.
- Zwischen Mast 69 und 70 ist eine Obstbaumreihe auf 417 m² von Aufwuchshöhenbeschränkungen betroffen. Durch die Maßnahme V10 werden Beschädigungen oder Veränderungen vermieden.
- **Zwischen Mast 73 und 74 wird eine Baumreihe durch eine Montagefläche auf 383 m² beansprucht. Der Eingriff wird durch die Maßnahmen A/E2 und A7 kompensiert und es ist eine Befreiung erforderlich.**
- **Bei Mast 77 wird eine Baumreihe durch eine Montagefläche auf 258 m² beansprucht. Der Eingriff wird durch die Maßnahme A12 kompensiert und es ist eine Befreiung erforderlich**.
- Zwischen Mast 78 und 79 wird eine Baumreihe auf 120 m² durch Seilzugarbeiten temporär beansprucht. Durch die Maßnahme V10 werden Beschädigungen oder Veränderungen vermieden.
- Zwischen Mast 79_1 und 80_1 ist eine Obstbaumreihe auf 200 m² von Aufwuchshöhenbeschränkungen betroffen. Durch die Maßnahme V10 werden Beschädigungen oder Veränderungen vermieden.
- Zwischen Mast 82_1 und 81_1 ist eine Allee von Aufwuchshöhenbeschränkungen betroffen. Durch die Maßnahme V10 werden Beschädigungen oder Veränderungen vermieden.
- Zwischen Mast 84_1 und 85_1 ist eine Baumreihe auf 490 m² von Aufwuchshöhenbeschränkungen betroffen. Durch die Maßnahme V10 werden Beschädigungen oder Veränderungen vermieden.
- Zwischen Mast 88 und 89 ist eine Allee auf 1.166 m² von Aufwuchshöhenbeschränkungen betroffen. Durch die Maßnahme V10 werden Beschädigungen oder Veränderungen vermieden.
- **Zwischen Mast 103 und 104 wird eine Allee durch Überspannung mit einem Provisorium auf einer Fläche von 258 m² und durch Aufwuchshöhenbeschränkungen auf einer Fläche von 89 m² beansprucht. Der Eingriff wird durch die Maßnahme A/E2 teilweise kompensiert. Für die verbleibenden nicht kompensierbaren Beeinträchtigungen erfolgt eine Ersatzgeldzahlung. Es ist eine Befreiung erforderlich.**

- Zwischen Mast 106 und 107 wird eine Allee im Rahmen der Seilzugarbeiten temporär beansprucht. Durch die Maßnahme V10 werden Beschädigungen oder Veränderungen vermieden.
- **Bei Mast 107 wird eine Allee durch eine Montagefläche auf 126 m² beansprucht. Für die vorliegend nicht kompensierbare Beeinträchtigung erfolgt eine Ersatzgeldzahlung und es ist eine Befreiung erforderlich.** Die Allee ist zudem auf 108 m² von Aufwuchshöhenbeschränkungen betroffen. Durch die Maßnahme V10 werden Beschädigungen oder Veränderungen vermieden.
- **Bei Mast 109 wird eine Allee durch eine Montagefläche auf 46 m² beansprucht. Für die vorliegend nicht kompensierbare Beeinträchtigung erfolgt eine Ersatzgeldzahlung und es ist eine Befreiung erforderlich.** Die Allee ist zudem auf 109 m² von Aufwuchshöhenbeschränkungen betroffen. Durch die Maßnahme V10 werden Beschädigungen oder Veränderungen vermieden.
- Zwischen Mast 111 und 112 wird eine Allee auf 325 m² durch Schutzgerüste und eine Zuwegung beansprucht. Durch die Maßnahme V10 werden Beschädigungen oder Veränderungen vermieden.
- **Zwischen Mast 122 und 123 wird eine Allee durch Aufwuchshöhenbeschränkungen auf einer Fläche von 499 m² beansprucht. Für die vorliegend nicht kompensierbare Beeinträchtigung erfolgt eine Ersatzgeldzahlung und es ist eine Befreiung erforderlich.**
- Zwischen Mast 126 und 127 ist eine Baumreihe auf 106 m² von Aufwuchshöhenbeschränkungen betroffen. Durch die Maßnahme V10 werden Beschädigungen oder Veränderungen vermieden.
- Zwischen Mast 127 und 128 ist eine Allee auf 2.553 m² von Aufwuchshöhenbeschränkungen betroffen. Durch die Maßnahme V10 werden Beschädigungen oder Veränderungen vermieden.
- Zwischen Mast 130 und 131 ist eine Baumreihe auf 357 m² von Aufwuchshöhenbeschränkungen betroffen. Durch die Maßnahme V10 werden Beschädigungen oder Veränderungen vermieden.
- **Zwischen Mast 132 und 133 ist eine Baumreihe auf 372 m² von Aufwuchshöhenbeschränkungen betroffen. Der Eingriff wird durch die Maßnahme A7 kompensiert und es ist eine Befreiung erforderlich.**
- **Bei Mast 133 wird eine Baumreihe auf 192 m² durch eine Montagefläche beansprucht. Der Eingriff wird durch die Maßnahme A7 kompensiert und es ist eine Befreiung erforderlich.** Baubedingte Beeinträchtigungen der Baumreihe durch Zuwegungen können durch Lichtraumprofilschnitte vermieden werden.
- **An Mast 141 wird eine Allee auf 667 m² durch Aufwuchshöhenbeschränkungen und auf 482 m² durch Montage- und Demontageflächen beansprucht. Der Eingriff wird durch die Maßnahme A10 kompensiert und es ist eine Befreiung erforderlich.**
- Zwischen Mast 141 und 142 ist eine Allee auf 197 m² von Aufwuchshöhenbeschränkungen betroffen. Durch die Maßnahme V10 werden Beschädigungen oder Veränderungen vermieden.

- **Zwischen Mast 145 und 146 wird eine Allee auf 391 m² für ein Provisorium beansprucht. Der Eingriff wird durch die Maßnahme A10 kompensiert und es ist eine Befreiung erforderlich.**
- **Zwischen Mast 146 und 147 ist eine Allee auf 270 m² von Aufwuchshöhenbeschränkungen betroffen. Der Eingriff wird durch die Maßnahme A10 kompensiert und es ist eine Befreiung erforderlich.**
- **Zwischen Mast 148 und 149 ist eine Allee auf 104 m² von Aufwuchshöhenbeschränkungen betroffen. Der Eingriff wird durch die Maßnahme A10 kompensiert und es ist eine Befreiung erforderlich.**
- **Zwischen Mast 151 und 152 ist eine Allee auf 86 m² von Aufwuchshöhenbeschränkungen betroffen. Der Eingriff wird durch die Maßnahme A10 kompensiert und es ist eine Befreiung erforderlich.**

Die Konflikte hinsichtlich vorgenannter Alleen und Baumreihen werden durch die Maßnahme V10 möglichst vermieden oder vermindert. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen werden in der Bilanzierung und der Planung der Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt. Den Eingriffen werden die Kompensationsmaßnahmen A/E2 (Wiederaufforstung / Waldsukzession / Gehölzentwicklung im freiwerdenden Schutzstreifen der Bestandsleitung), A7 (Ökokonto „Anlage Streuobstwiese und Pflanzung Strauchhecken“ in Schkopau), A10 (Lückenpflanzung Allee Denstedt) und A12 (Pflanzung Baumreihe in Haynsburg) zugeordnet. Im Falle der Alleenpflanzungen zwischen Mast 103 und 104, an den Masten 107 und 109 und zwischen Mast 122 und 123, die sich im Naturraum D19 in Thüringen befinden, kann die Beeinträchtigung nur teilweise durch die Maßnahme A/E2 kompensiert werden. Da im Naturraum D19 in Thüringen keine geeignete Ersatzpflanzung möglich ist, erfolgt für die verbleibenden nicht kompensierbaren Beeinträchtigungen eine Ersatzgeldzahlung in Höhe von 36.270 € im Rahmen der Eingriffsregelung (s. Kapitel B.IV.3.f.dd).

Die Planfeststellungsbehörde gewährt hinsichtlich dieser Beeinträchtigungen eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG, da das planfestgestellte Vorhaben eine bedeutsame Energieinfrastrukturanlage darstellt.

Gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG kann von den Geboten und Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes, in einer Rechtsverordnung nach dem Naturschutzrecht der Länder auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist (Nr. 1) oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist (Nr. 2). Die Vorschrift dient der Einzelfallgerechtigkeit. Da abstrakt-generelle gesetzliche Vorgaben nicht in jedem Einzelfall zu einem angemessenen Ergebnis führen kön-

nen, bedarf es eines administrativen „Ventils“, um etwaige überschießende gesetzliche Regelungen einzelfallgerecht abfedern zu können[103]. Damit setzt die Befreiung zunächst das Vorliegen eines atypischen Falls voraus. Hierbei kann sich die Atypik des Falles auch aus der Art des Vorhabens ergeben, für das eine Befreiung erteilt werden soll[104]. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellt bspw. der Neubau einer (Umgehungs-)Straße durch ein Schutzgebiet regelmäßig ein atypisches und zugleich singuläres Ereignis dar[105]. Gleiches gilt für ähnliche bedeutsame Infrastrukturanlagen, wie u.a. Energiefreileitungen mit überregionaler Bedeutung[106]. Somit ist hier grundsätzlich Raum für die Anwendung der Befreiung.

Unter Gründen des öffentlichen Interesses im Sinne des § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG sind alle denkbaren öffentlichen Interessen zu verstehen[107]. Sie sind überwiegend, wenn sie sich in der Abwägung mit den Belangen des Naturschutzes als gewichtiger erweisen[108]. In der Rechtsprechung bejaht worden ist dies bspw. für die Sicherung von Arbeitsplätzen und das Interesse am planmäßigen Kohleabbau wie auch das Interesse an einer kontinuierlichen Energieversorgung[109] oder die Errichtung von Windenergieanlagen[110]. Die Befreiung muss darüber hinaus nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auch „notwendig“ sein. Eine Befreiung ist indes nicht erst dann notwendig, wenn den öffentlichen Interessen auf keine andere Weise als durch die Befreiung entsprochen werden könnte, sondern schon dann, wenn es zur Wahrnehmung des jeweiligen öffentlichen Interesses vernünftigerweise geboten ist, mit Hilfe der Befreiung das Vorhaben an der vorgesehenen Stelle zu verwirklichen[111].

Die hier planfestgestellte Freileitung stellt eine bedeutsame Energieinfrastrukturanlage dar, was sich bereits der gesetzgeberischen Wertung des § 1 S. 3 NABEG sowie des § 1 Abs. 1 S. 1, 2 BBPlG entnehmen lässt. Danach ist die Realisierung der in der Anlage zum BBPlG aufgeführten Vorhaben, so auch das planfestgestellte Vorhaben Nr. 13 (Höchstspannungsleitung Pulgar – Vieselbach), aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich. Das allgemeine öffentliche Interesse an einer stabilen Energieversorgung wiegt schwerer als die o.g. Beeinträchtigung der Biotope. Es ist anerkannt, dass die Gewährleistung einer stabilen Energieversorgung einen essenziellen Bestandteil der allgemeinen Daseinsvorsorge darstellt und von außerordentlich hohem Gewicht ist[112]. Das Vorhaben ist daher auch vernünftigerweise geboten; der dieses rechtfertigende Bedarf ist überdies gesetzlich festgestellt.

---

[103] *Heugel,* in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 67 Rn. 2.
[104] *Lau*, in: Frenz/Müggenborg, BKom BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 67 Rn. 4.
[105] BVerwG, Beschl. v. 12.04.2005 – 9 VR 41.04, NVwZ 2005, 943 (946 f.) m.w.N.
[106] *Lau*, in: Frenz/Müggenborg, BKom BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 67 Rn. 4.
[107] *Heugel,* in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 67 Rn. 9.
[108] *Fischer-Hüftle*, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 67 Rn. 9.
[109] VG Cottbus, Beschl. v. 05.02.2007 – 3 L 3/07, juris, Rn. 17.
[110] OVG NRW, Beschl. v. 09.06.2017 – 8 B 1264/16, juris, Rn. 39 ff.
[111] OVG NRW, Urt. v. 11.09.2012 – 8 A 104/10, juris, Rn. 43.
[112] Vgl. zuletzt EuGH, Urt. v. 29.07.2019 – C-411/17, ECLI:EU:C:2019:622 (Rn. 155-157), Doel.

(dd) Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiet „Eselsholz“

Das 9,15 ha große NSG „Eselsholz“ wurde durch die Rechtsverordnung vom 16.05.1989 zum NSG erklärt. Es befindet sich östlich Hainichen südlich der Kreisstraße K135, die als Baustellenzufahrt für die Maste 115 und 116 genutzt wird. Flächen des NSG sind weder bau- noch anlagebedingt betroffen. Eine Betroffenheit dieses Schutzgebietes durch das geplante Vorhaben wird somit ausgeschlossen.

Geplantes Naturschutzgebiet „Ratsch bei Breitenbach“

Das geplante NSG „Ratsch bei Breitenbach“ hat keinen rechtlichen Schutzstatus. Eine Schutzgebietsverordnung liegt nicht vor. Der Vorhabenträger hat vorsorglich die Auswirkungen der geplanten Freileitung auf das zukünftige NSG im UVP-Bericht (Unterlage 11) und Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12) betrachtet. Das geplante NSG wird bereits durch die Bestandsleitung zwischen den Masten 78 und 79 überspannt. Die geplante Leitung wird hier zum Schutz des Waldes südlich von Zeitz etwas nach Norden verschwenkt. Im Zuge dessen unterliegen zukünftig ca. 5.000 m² Waldflächen westlich der Aga einer Aufwuchshöhenbeschränkung. Diese befinden sich randlich im geplanten Schutzgebiet. Der größte Teil an Waldflächen innerhalb des Gebietes wird aber in einer Höhe überspannt, dass die Bäume ihre Endwuchshöhe erreichen können. Im Bereich der zurückgebauten Bestandstrasse kann sich zudem zukünftig wieder auf ca. 11.250 m² Fläche Wald entwickeln, ohne einer Aufwuchshöhenbeschränkung zu unterliegen. Es sind weder im Bestand noch in der Planung Maststandorte im Schutzgebiet vorgesehen. Auch bauzeitliche Zuwegungen für den Neu- und Rückbau der Freileitung liegen nicht in diesem Bereich. Gemäß UVP-Bericht ergeben sich keine erheblichen Umweltauswirkungen für das geplante NSG. Dieses Ergebnis wird von der Planfeststellungsbehörde nachvollzogen, da sich durch die vorgesehene Verlagerung der Trasse nördlich der Bestandsleitung langfristig eine Entlastung des geplanten NSG ergibt.

(ee) Naturparke

Das Vorhaben verläuft in Sachsen-Anhalt durch den Naturpark „Saale-Unstrut-Triasland“ (NUP0002LSA). Ein 71.167 ha großes Gebiet wurde per Verordnung über den Naturpark „Saale-Unstrut-Triasland“ vom 02.02.2000 zum Naturpark erklärt. Eine Erweiterung der Fläche des Naturparks um 32.570 ha wurde per Allgemeinverfügung vom 08.05.2008 festgelegt.

Die Festsetzung des Naturparks dient gemäß § 3 der Verordnung vom 02.02.2000 folgendem Schutzzweck:

1. Der Erhaltung und Wiederherstellung der für den Naturraum typischen Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Teillandschaft und Lebensräume in der Saale-Unstrut-Triaslandschaft als Grundlage für die Erholung des Menschen und damit als eine seiner Lebensgrundlagen,

2. Der Entwicklung der Saale- Unstrut-Triaslandschaft zu einem Naturpark, in dessen Naturraum mit seinem komplexen Lebensraumgefüge die natürliche Entwicklung, die schutzzielbezogene Landschaftspflege und die nachhaltige Nutzung der Naturressourcen beispielhaft gewährleistet sind.

Die Festsetzung der Erweiterung des Naturparks dient gemäß Nr. 3.1 der Allgemeinverfügung vom 08.05.2008 dem Schutzzweck:

a) der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der für den Naturraum typischen Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Teillandschaft und Lebensräume in der Saale-Unstrut-Triaslandschaft als Grundlage für die Erholung des Menschen und damit der Sicherung und Verbesserung der ökologischen und wirtschaftlichen Lebensgrundlagen der Bevölkerung.

b) der Entwicklung der Erweiterungsfläche zu einem Naturpark, in dessen Naturraum mit seinem komplexen Lebensgefüge

   aa) die natürliche Entwicklung von Ökosystemen, die schutzzielbezogene Landschaftspflege und die nachhaltige Nutzung der Naturressourcen sowie

   bb) die Schaffung und Verbesserung der Grundlagen für eine nachhaltige und ressourcenschonende Regionalentwicklung

   beispielhaft gewährleistet sind.

Die Schutzzwecke der Teillandschaften und Lebensräume sowie die Schutzziele der Naturschutzgebiete (NSG) und Landschaftsschutzgebiete (LSG), die vom Naturpark umfasst sind, sind in den Verordnungen der jeweiligen NSG und LSG angegeben. Die Naturschutzzone (Zone I) des Naturparks umfasst die NSG und die Landschaftsschutz- und Erholungszone (Zone II) die LSG in Sachsen-Anhalt. Die Puffer- und Entwicklungszone (Zone III) des Naturparks umfasst alle übrigen Bereiche des Naturparks.

Das planfestgestellte Vorhaben führt durch den südlichen Randbereich des Naturparks. Zudem quert es den Erweiterungsbereich des Naturparks im Osten des Untersuchungsraumes. Es befinden sich die Masten Nr. 67 – 97 (31 Masten) und 124 – 134 (11 Masten) der Bestands- und der Neubauleitung innerhalb des Naturparks. Betroffen sind dabei Flächen der Zonen II (LSG „Aga-Elster-Tal und Zeitzer Forst“) und III des Naturparkes. Im Bereich der Maste 124 – 133 erfolgt lediglich eine Umbeseilung unter Beibehaltung der Bestandsmaste. Ansonsten werden die Bestandsmaste nach Errichtung der neuen Freileitung zurückgebaut. Die Trassenführung und Masthöhen der neuen Leitung wurden unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft optimiert. Durch den Ersatzneubau erfolgt keine wesentliche Neubelastung und somit keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Naturparks. Bezüglich des innerhalb des Naturparks gelegenen LSG „Aga-Elster-Tal und Zeitzer Forst“ wurden die Auswirkungen bereits unter Kapitel (aa) beschrieben. Da es bei dem LSG durch das Vorhaben nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzwecks kommt bzw. eine Erlaubnis und Befreiungen durch die Planfeststellungsbehörde erteilt werden, sind solche Beeinträchtigungen auch nicht für den Naturpark anzunehmen.

e) Gesetzlicher Biotopschutz

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Die Liste der bundesrechtlich gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG wird durch § 22 NatSchG LSA sowie § 15 ThürNatG ergänzt.

Gemäß § 30 Abs. 2 S. 1 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der dort genannten Biotope führen können, verboten.

Durch das Vorhaben werden die folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA oder § 15 ThürNatG wie folgt betroffen (im Falle eines **Fettdrucks** liegt der Verbotstatbestand gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG vor):

- Zwischen Mast 72 und 73 wird ein „Feldgehölz mit überwiegend autochthonen Arten“ durch die Neubauleitung überspannt. Durch die Maßnahme V10 wird eine Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung vermieden.
- Zwischen Mast 74 und 75 wird ein „Grünland nasser bis feuchter Standorte“ im Rahmen der Zuwegungen und Seilarbeiten im Umfang von 351 m² temporär beansprucht. Durch die Maßnahme V13 wird eine Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung vermieden.
- Zwischen Mast 76 und 77 ist eine „Hecke mit überwiegend autochthonen Arten“ von der Überspannung durch die Neubauleitung mit Aufwuchshöhenbeschränkungen auf 901 m² betroffen. Durch die Maßnahme V10 wird eine Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung vermieden.
- Bei Mast 81_1 ist eine „Hecke“ potenziell durch ein Provisorium betroffen. Durch die Maßnahme V10 wird eine Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung vermieden.
- **Zwischen Mast 83_1 und 84_1 ist ein „Feldgehölz“ von der Überspannung durch die Neubauleitung mit Aufwuchshöhenbeschränkungen auf 1.949 m² betroffen. Zur Einhaltung der Sicherheitsabstände sind Rückschnitte und Fällungen erforderlich. Es entstehen erhebliche Beeinträchtigungen, die bei quantitativer Betrachtung (Wertpunkte nach BKompV) nicht vollständig durch die Maßnahme A11 am selben Standort ausgeglichen werden können, sondern teilweise ergänzend durch die Maßnahme A4 ersetzt werden[113]. Es ist daher eine Befreiung erforderlich.**
- Zwischen Rückbau-Mast 85 und 86 wird eine „Hecke mit überwiegend autochthonen Arten“ potenziell durch das Netz des Schutzgerüstes temporär beansprucht. Durch die Maßnahme V10 wird eine Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung vermieden.

[113] Siehe Unterlage 12, Anhang 1 in der geänderten Fassung vom 13.02.2023.

- Zwischen Mast 86 und 87 wird ein „Fließgewässerbegleitendes Gehölz“ durch die Neubauleitung überspannt. Durch die Maßnahme V10 und die Vorhabenoptimierung (Vo2) wird eine Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung vermieden.
- Zwischen Mast 87 und 88 wird ein „Streuobstbestand auf Grünland“ durch die Neubauleitung überspannt. Eine Einkürzung der Gehölze ist nicht erforderlich. Zudem wird das Grünlands im Zuge der Zuwegung zur Montagefläche von Mast 88 auf 530 m² beansprucht. Eine Fällung oder ein Rückschnitt der Gehölze ist nicht vorgesehen. Durch die Maßnahme V13 wird eine Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung des Grünlands vermieden.
- Zwischen Mast 88 und 89 wird ein „Feldgehölz mit überwiegend autochthonen Arten“ durch die Neubauleitung überspannt. Durch die Maßnahme V10 wird eine Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung vermieden.
- Zwischen Mast 92_1 und 93_1 sind „Heckenstrukturen“ von Gehölzrückschnitten betroffen. Schutzgerüste und Zuwegungen werden außerhalb der Biotopstrukturen aufgestellt und angelegt. Durch die Maßnahme V10 wird eine Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung vermieden.
- Zwischen Mast 97_1 und 98_1 wird ein „Feldgehölz mit überwiegend autochthonen Arten nasser Standorte“ durch die Neubauleitung überspannt. Seilzugarbeiten werden um das Feldgehölz herumgeführt. Durch die Maßnahme V10 wird eine Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung vermieden.
- **Zwischen Mast 99_1 und 100_1 werden auf einer Fläche von 40 m² „Gebüsche Gebüsche nasser bis feuchter Standorte“ im Zuge von Aufwuchshöhenbeschränkungen beansprucht. Zur Einhaltung der Sicherheitsabstände sind Rückschnitte und Fällungen erforderlich. Es entstehen erhebliche Beeinträchtigungen, die durch die Maßnahme A7 ersetzt werden, so dass eine Befreiung erforderlich ist.**
- Zwischen Mast 106 und 107 wird ein „Streuobstbestand auf Grünland“ auf einer Fläche von 4.690 m² beansprucht. Die Beeinträchtigungen durch Aufwuchshöhenbeschränkungen gehen nicht über übliche Pflegerückschnitte von Obstbäumen hinaus. Die temporäre Zuwegung durch die Streuobstwiese beeinträchtigt keine Gehölzbestände. Die Zuwegung wird grundsätzlich mit Bodenplatten ausgelegt und das Grünland nach Bauende wiederhergestellt. Durch die Maßnahmen V10 und V13 wird eine Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung vermieden.
- Zwischen Mast 110 und 111 ist ein „Streuobstbestand auf Grünland“ von Aufwuchshöhenbeschränkungen auf einer Fläche von 531m² betroffen. Durch die Maßnahme V10 wird eine Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung vermieden.
- Zwischen Mast 110 und 111 sind „Uferbegleitende Wald- und Gehölzsäume“ auf der Breite des Schutzstreifens von Aufwuchshöhenbeschränkungen betroffen. Durch die Maßnahme V10 wird eine Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung vermieden.
- Zwischen Mast 115 und 116 wird das Biotop „Ufergehölze der Wethau“ durch die Neubauleitung und das Provisorium überspannt. Durch die Vorhabenoptimierung (Vo2 und Vo3) sind keine Gehölzeinkürzungen erforderlich, so dass eine Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird.

- **Zwischen Mast 118 und 119 ist ein „Eichenwald feuchter bis frischer Standorte“ (LRT 9160) auf 6.700 m² von Aufwuchshöhenbeschränkungen betroffen. Zur Einhaltung der Sicherheitsabstände sind Rückschnitte und Fällungen erforderlich. Es entstehen erhebliche Beeinträchtigungen, die durch die Maßnahme A5 ersetzt werden, so dass eine Befreiung erforderlich ist.**
- Zwischen Mast 120 und 121 werden „Wald- und Gehölzsäume“ durch die Neubauleitung und das Provisorium überspannt. Durch die Maßnahme V10 und die Vorhabenoptimierung (Vo2) wird eine Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung vermieden.
- Zwischen Mast 133 und 134 werden „Auenwälder“ durch die Neubauleitung überspannt und unterliegen Aufwuchshöhenbeschränkungen. Durch die Maßnahme V10 wird eine Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung vermieden.
- **Zwischen Mast 137 und 138 wird ein „Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwald“ durch Montage- und Demontageflächen, Zuwegungen, Schutzgerüste und durch Aufwuchshöhenbeschränkungen einschließlich Rückschnitten und Fällungen insgesamt auf einer Fläche von 15.293 m² beansprucht. Es entstehen erhebliche Beeinträchtigungen, die durch die Maßnahmen A/E 2, A3 und A5 ersetzt werden, so dass eine Befreiung erforderlich ist.**
- **Zwischen Mast 138 und 139 ist ein „Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwald“ auf 344 m² von Aufwuchshöhenbeschränkungen betroffen. Zur Einhaltung der Sicherheitsabstände sind Rückschnitte und Fällungen erforderlich. Es entstehen erhebliche Beeinträchtigungen, die durch die Maßnahme A5 ersetzt werden, so dass eine Befreiung erforderlich ist.**
- **An Mast 142 wird ein „Streuobstbestand auf Grünland“ auf einer Fläche von 35 m² durch eine Montagefläche beansprucht (Rodung). Es entstehen erhebliche Beeinträchtigungen, die durch die Maßnahme A6 ersetzt werden, so dass eine Befreiung erforderlich ist.** Zudem ist der Streuobstbestand von Aufwuchshöhenbeschränkungen auf einer Fläche von 13.670 m² betroffen. Durch die Maßnahme V10 wird eine Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung vermieden.
- An Mast 142 werden „Gebüsche mit überwiegend autochthonen Arten“ durch eine Zuwegung auf einer Fläche von 13 m² beansprucht. Die Zuwegung und der Seilzug werden um die Gebüsche herumgeleitet. Durch die Maßnahme V10 wird eine Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung vermieden.
- Zwischen Mast 143 und der Saale wird ein „Streuobstbestand“ unterhalb der Neubauleitung werden so überspannt, dass keine Rückschnitte erforderlich werden. Eine Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung wird vermieden.
- **Zwischen Mast 143 und 143a ist ein „Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwald“ auf 11.581 m² von Aufwuchshöhenbeschränkungen betroffen. Zur Einhaltung der Sicherheitsabstände sind Rückschnitte und Fällungen erforderlich. Es entstehen erhebliche Beeinträchtigungen, die durch die Maßnahme A4 ersetzt werden, so dass eine Befreiung erforderlich ist.**
- **Zwischen Mast 143a und 144 ist ein „Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwald“ auf 7.006 m² von Aufwuchshöhenbeschränkungen betroffen. Zur Einhaltung der Sicherheitsabstände sind Rückschnitte und Fällungen erforderlich.**

Es entstehen erhebliche Beeinträchtigungen, die durch die Maßnahme A4 ersetzt werden, so dass eine Befreiung erforderlich ist.

- **Zwischen Mast 144 und 145 wird ein „Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwald“ auf einer Fläche von 140 m² von einer Montagefläche beansprucht (Rodung). Es entstehen erhebliche Beeinträchtigungen, die durch die Maßnahme A/E2 ausgeglichen werden können. Der Vorhabenträger hat hierfür eine Ausnahme beantragt. Zudem wird das Biotop durch eine Zuwegung und durch Aufwuchshöhenbeschränkungen einschließlich Rückschnitten und Fällungen insgesamt auf einer Fläche von 27.176 m² beansprucht. Es entstehen erhebliche Beeinträchtigungen, die durch die Maßnahmen A4 ersetzt werden, so dass hierfür eine Befreiung erforderlich ist.**
- **An Mast 145 wird ein „Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwald“ auf einer Fläche von 130 m² von einer Montagefläche beansprucht (Rodung). Es entstehen erhebliche Beeinträchtigungen, die durch die Maßnahme A/E2 ausgeglichen werden können. Der Vorhabenträger hat hierfür eine Ausnahme beantragt. Zudem wird das Biotop durch ein Provisorium auf einer Fläche von 7.698 m² beansprucht. Es entstehen erhebliche Beeinträchtigungen, die durch die Maßnahmen A4 ersetzt werden, so dass hierfür eine Befreiung erforderlich ist.**
- **An Mast 145 geht ein „Halbtrockenrasen“ auf einer Fläche von 48 m² durch Versiegelung verloren. Der Verlust wird durch die Maßnahmen A1 und A6 ausgeglichen. Der Vorhabenträger hat hierfür eine Ausnahme beantragt.** Zudem wird der Halbtrockenrasen auf einer Fläche von 525 m² temporär durch eine Montagefläche beansprucht. Durch die Maßnahme V10 wird eine Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung vermieden.
- **An Mast 145 werden „Gebüsche mit überwiegend autochthonen Arten“ durch den Maststandort (Versiegelung), Montagflächen (Rodung) und ein Provisorium auf einer Fläche von insgesamt 2.068 m² beansprucht. Es entstehen erhebliche Beeinträchtigungen, die durch die Maßnahmen A1 und A6 ersetzt werden, so dass eine Befreiung erforderlich ist.** Zudem ist das Biotop auf 6.826 m² von Aufwuchshöhenbeschränkungen betroffen. Durch die Maßnahme V10 wird hierbei eine Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung vermieden.
- An Mast 153 wird ein „Streuobstbestand auf Grünland“ durch eine Montagefläche auf einer Fläche von 13 m² beansprucht. Eingriffe in die Gehölzbestände werden vermieden. Die baubedingt beanspruchten Grünlandflächen werden wiederhergestellt. Zudem ist das Biotop auf 830 m² von Aufwuchshöhenbeschränkungen betroffen. Durch die Maßnahmen V10 und V13 wird eine Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung vermieden.
- Westlich von Mast 154 wird ein „Streuobstbestand“ durch ein Schutzgerüst und eine Zuwegung auf einer Fläche von 1.360 m² temporär beansprucht. Eingriffe in die Gehölzbestände sind hierfür nicht notwendig. Die baubedingt beanspruchten Grünlandflächen werden wiederhergestellt. Durch die Maßnahmen V10 und V13 wird eine Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung vermieden.

- Östlich von Mast 154 ist ein „Streuobstbestand“ auf einer Fläche von 71 m² von Aufwuchshöhenbeschränkungen betroffen. Durch die Maßnahme V10 wird eine Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung vermieden.
- Zwischen Mast 154 und 155 werden „Uferbegleitende Wald- und Gehölzsäume“ durch die Neubauleitung überspannt. Durch die Maßnahme V10 wird eine Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung vermieden.

Für die zuvor aufgeführten Biotope „Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwald“ zwischen den Masten 144 und 145 sowie an Mast 145 und für den „Halbtrockenrasen“ an Mast 145 erteilt die Planfeststellungsbehörde eine Ausnahme vom Verbot der Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG liegen vor. Vermeidbare Beeinträchtigungen werden vermieden und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen werden ausgeglichen. Beeinträchtigungen von geschützten Gehölz- und Waldbiotopen durch Aufwuchshöhenbeschränkungen oder Flächeninanspruchnahme werden, soweit möglich, insbesondere durch die Maßnahmen V10 „Vermeidung von Beeinträchtigungen von Wald-, Gehölz- und Baumbeständen“ und V14 „Schutz des FND „Harrasberg“ sowie die Vorhabenoptimierung Vo2 „Optimierung des Trassenverlaufs außerhalb potenzieller Konfliktbereiche“ und Vo3 „Optimierte Standortwahl der Masten und Baustellenflächen“ vermieden bzw. vermindert. Nach der bauzeitlichen Inanspruchnahme werden geschützte Offenlandbiotope einschließlich Grünland unter Streuobstwiesen wiederhergestellt (Maßnahme V13 „Rekultivierung und Biotopwiederherstellung von bauzeitlich in Anspruch genommenen und zurückzubauenden Flächen“). Der Ausgleich für die Eingriffe erfolgt durch die Maßnahmen A1 „Rückbau der Bestandsleitung“, A/E2 „Wiederaufforstung / Waldsukzession / Gehölzentwicklung im freiwerdenden Schutzstreifen der Bestandsleitung,“ und A6 „Entwicklung eines Streuobstbestandes mit Gebüschstrukturen bei Kromsdorf“.

Für die zuvor aufgeführten Biotope „Feldgehölze“ (zwischen Mast 83_1 und 84_1), „Gebüsche nasser bis feuchter Standorte“ (zwischen Mast 99_1 und 100_1), „Eichenwälder feuchter bis frischer Standorte“ (zwischen Mast 118 und 119), „Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwald“ (zwischen Mast 137 und 138; 138 und 139; 143 und 143a; 143a und 144; 144 und 145 sowie an Mast 145), Streuobstbestand auf Grünland“ (an Mast 142) und „Gebüsche mit überwiegend autochthonen Arten“ (Mast 145) erteilt die Planfeststellungsbehörde eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 22 NatSchG LSA bzw. § 15 ThürNatG.

Voraussetzungen für die Erteilung der Befreiung nach § 67 BNatSchG ist die Erforderlichkeit der Realisierung des Vorhabens aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit. Dies ist dadurch erfüllt, da das Vorhaben im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG). § 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 BNatSchG finden Anwendung. Die Eingriffe in die genannten Biotope können nicht bzw. nur teilweise ausgeglichen werden, da im betroffenen Landschaftsraum keine Maßnahme (in ausreichendem Umfang) für die funktionsspezifisch gleichartige Wiederherstellung festgesetzt werden konnte. Der Ersatz bzw. partielle Ausgleich für die Ein-

griffe erfolgt durch die Maßnahmen A1 „Rückbau der Bestandsleitung“, A/E2 „Wiederaufforstung / Waldsukzession / Gehölzentwicklung im freiwerdenden Schutzstreifen der Bestandsleitung,“ A3 „Wiederaufforstung gemäß Forstrechtlicher Unterlage“, A4 „Entwicklung eines Laubwaldes bei Krawinkel“, A5 „Entwicklung eines Laubwaldbestandes bei Leina“, A6 „Entwicklung eines Streuobstbestandes mit Gebüschstrukturen bei Kromsdorf“, A7 „Ökokonto ‚Anlage Streuobstwiese und Pflanzung Baum-Strauchhecken‘ in Schkopau“ und A11 „Gehölzpflanzungen in Trassennähe“.

f) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das Vorhaben entspricht des Weiteren den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Nach § 13 S. 1 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind nach § 13 S. 2 BNatSchG durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Damit statuiert § 13 BNatSchG ein in den §§ 14 ff. BNatSchG näher ausgestaltetes naturschutzrechtliches Folgenbewältigungsinstrument.

Gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG ist das Benehmen mit der gleichgeordneten Naturschutzbehörde herzustellen, was bereits über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gewährleistet ist.

(aa) Vorliegen eines Eingriffs

Der Anwendungsbereich der Eingriffsregelung ist eröffnet, wenn Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Den Naturhaushalt definiert § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG als die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen. Unter Beachtung von Sinn und Zweck der Eingriffsregelung ist eine Beeinträchtigung dann als erheblich anzusehen, wenn sie im konkreten Einzelfall nach Art, Umfang und Schwere beträchtlich, d.h. nicht völlig unwesentlich oder geringfügig ist. Mit Blick auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist hierbei insbesondere die Bedeutung der betroffenen Flächen, deren Größe, die Dauer der Einwirkungen, das Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten und die Funktion der Flächen in ihrer Vernetzung mit anderen Flächen maßgeblich. Dagegen ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dann anzunehmen, wenn das Vorhaben in seiner Umgebung als Fremdkörper in einem von gleichartigen Störungen weitgehend freigehaltenen Raum und damit als „landschaftsfremdes Element“ besonders in Erscheinung tritt. Dabei sind Vorbelastungen regelmäßig schutzmindernd in die Betrachtung einzubeziehen. Sofern die Antragsunterlagen eine Auswirkung als lediglich „möglich“ bezeichnen, wird seitens der Planfeststellungsbehörde bei der Bewertung

der Erheblichkeit der Beeinträchtigung davon ausgegangen, dass diese Auswirkungen tatsächlich eintreten („worst-case“), um so die Bedeutung der Auswirkung für ein Schutzgut[114] hinreichend zu würdigen.

Ebenfalls für die Frage der Erheblichkeit der Beeinträchtigung einzubeziehen sind Vermeidungsmaßnahmen. Das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG stellt das Vorhaben grundsätzlich nicht zur Disposition; vielmehr handelt es sich auch hierbei in erster Linie um ein Folgenbewältigungsprogramm[115]. Das Vermeidungsgebot verpflichtet den Eingriffsverursacher lediglich dazu, in allen Planungs- und Realisierungsstadien des betreffenden Vorhabens dafür zu sorgen, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird. Dabei kann die Vermeidung auch durch landschaftspflegerische Begrünung und Einbindung technischer Bauwerke erfolgen und so der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes begegnet werden (sog. Gestaltungsmaßnahmen). Im Vorhabenbereich werden ausweislich des vom Vorhabenträger vorgelegten LBP (Unterlage 12) Vermeidungsmaßnahmen ergriffen.

Ausgehend davon sind hier folgende, im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigende mögliche Beeinträchtigungen festzustellen:

Tab. 23: Ermittlung von Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung

Schutzgut	**Vorhabenbedingte Auswirkung**	**Umfang**	**VM[116]**	**Bewertung[117]**
Boden	Baubedingte Beeinträchtigung			
	Temporäre Flächeninanspruchnahme, einschließlich Bodenab- und -auftrag sowie Verdichtung von Böden (im Bereich der Baugruben sowie z.B. Arbeits- und Montageflächen oder Baustellenzufahrten) (Konflikt Bo2)	Gesamtes Vorhaben	V1, V7, V12, V13	Bauzeitliche Beeinträchtigungen von Böden durch Flächeninanspruchnahme werden nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde durch die Maßnahmen zum Bodenschutz vermieden, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG nicht vorliegt.

[114] Soweit im Kontext der Eingriffsregelung von „Schutzgut“ gesprochen wird, ist damit sowohl die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts als auch das Landschaftsbild gemeint.
[115] BVerwG, Urt. v. 07.03.1997 – 4 C 10.96, BVerwGE 104, 144 (146 f.).
[116] Anzuwendende Vermeidungsmaßnahme im Sinne der Tab. 3 bis 5 unter B.I.3.
[117] Soweit im Folgenden das Vorliegen eines Eingriffs attestiert wird, ist klarzustellen, dass der Eingriff an sich das planfestgestellte Vorhaben in seiner Gesamtheit ist. Gemeint ist vielmehr, dass es sich hinsichtlich der jeweils betrachteten Vorhabenwirkungen um solche handelt, die nach § 14 Abs. 1 BNatSchG relevant sind, um die Eingriffseigenschaft des Vorhabens insgesamt zu begründen.

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM[116]	Bewertung[117]
	Bodenverunreinigung durch Eintrag von Farben / Anstrichresten (Konflikt Bo2)	Neu- und rückzubauende Masten	V6, V7, V9	Der Korrosionsanstrich erfolgt durch Hydrobeschichtungsstoffe, die nicht zu einer Verunreinigung führen. Bei den Rückbaumasten werden Planen ausgelegt um Farbeinträge zu vermeiden. Es verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen.
	Baubedingte Veränderungen von Gewässern	Temporäre Baustellenflächen, Zufahrtswege sowie Schutzgerüste in Gewässernähe	V2, V8	Über eine optimierte Planung werden Veränderungen durch temporär genutzte Flächen und Schutzgerüste ausgeschlossen. Provisorien werden unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahme außerhalb des Gewässerrandstreifens errichtet. Daher ergibt sich keine erhebliche Beeinträchtigung.
	Lokal begrenzte Bodenentwässerung / Grundwasserhaltung für den Fundamentbau	Maststandorte (Neubau und Rückbau)	Keine VM	Es ist nach derzeitigem Planungsstand keine Grundwasserhaltung erforderlich, da für den Neubau an grundwassernahen Standorten (Mast 114, 116, 143) Bohrpfahlfundamente vorgesehen sind und der Rückbau nicht bis in die Tiefe des Grundwassers erfolgt. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ergibt sich durch Wasserhaltung von Niederschlagswasser keine erhebliche Beeinträchtigung.
	Anlagebedingte Beeinträchtigungen			
	Bodenverlust, Versiegelung und Veränderung des Bodengefüges durch die Mastaufstellflächen (Konflikt Bo1)	Neubaumasten	Keine VM	Der Verlust von Böden durch Versiegelung sowie die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen stellen eine nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigung

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM[116]	Bewertung[117]
				im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.
	Beeinträchtigungen des Bodenwasserhaushaltes	Neubaumasten (Versiegelung: ca. 76–164 m² je Mast)	Keine VM	Aufgrund der Kleinflächigkeit der Versiegelung ergibt sich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine erhebliche Beeinträchtigung des Bodenwasserhaushalts im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG.
	Veränderungen von Böden durch geänderte Vegetation	Neubaumasten	V10	Durch eine Minimierung der Gehölzeingriffe, insbesondere im Bereich von Böden mit hervorragender natürlicher oder kultureller Bodenfunktion, werden erhebliche Beeinträchtigung des Bodenhauhalts im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG vermieden.
	Betriebsbedingte Beeinträchtigungen			
	Mögliche Auswirkungen durch wiederholt durchzuführende Pflegeanstriche	Neubaumasten	V7	Durch die Verwendung von lösungsmittelarmen Hydrobeschichtungsstoffen und die Nutzung von Planen zum Schutz vor einem Eintrag von Farbstoffen in den Boden können Auswirkungen ausgeschlossen werden.
Wasser	Baubedingte Beeinträchtigungen			
	Baubedingte Veränderungen von Oberflächengewässern (Konflikt W2)	Temporäre Baustellenflächen, Zufahrtswege sowie Schutzgerüste in Gewässernähe	V2, V8	Verrohrungen von Gewässern sind nicht vorgesehen. Gewässer und Gewässerrandstreifen sind unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM[116]	Bewertung[117]
				von Zuwegungen, Baustelleneinrichtungsflächen und Provisorien betroffen. Schutzgerüste können in Einzelfällen in Gewässerrandstreifen erforderlich sein, jedoch sind aufgrund des kurzen Bauzeitraums nur geringe Auswirkungen zu erwarten. Gleiches gilt für Zuwegungen und Schutzgerüste, die im Überschwemmungsgebiet der Weißen Elster erforderlich sind.
	Baubedingter Schadstoffeintrag in Grund- und Oberflächengewässer (Konflikte W1 und W2)	Keine Quantifizierung möglich	V7, V8, V9	Durch Einhalten der allgemein vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen und einem achtsamen Vorgehen i.V.m. den Maßnahmen V7 und V8 können Beeinträchtigungen vermieden werden. Zudem werden Maschinen und Fahrzeuge so betrieben, dass insbesondere die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) eingehalten werden. Der Korrosionsanstrich erfolgt durch Hydrobeschichtungsstoffe, die nicht zu einer Verunreinigung führen. Bei den Rückbaumasten werden Planen ausgelegt, um Farbeinträge zu vermeiden (Maßnahme V9). Daher ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen.
	Veränderung des Grundwassers bzw. der Standortbedingungen	Maststandorte (Neubau und Rückbau)	Keine VM	Es ist nach derzeitigem Planungsstand keine Grundwasserhaltung erforderlich, da für den Neubau an

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM[116]	Bewertung[117]
	grundwassernaher Standorte (Konflikt W1)			grundwassernahen Standorten (Mast 114, 116, 143) Bohrpfahlfundamente vorgesehen sind und der Rückbau nicht bis in die Tiefe des Grundwassers erfolgt. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ergibt sich durch Wasserhaltung von Niederschlagswasser keine erhebliche Beeinträchtigung.
	Anlagebedingte Beeinträchtigungen			
	Veränderung von Grund- und Oberflächengewässern durch Versiegelung (Berücksichtigung über B4, B8 bzw. Bo1) sowie durch Gehölzrückschnitte (Berücksichtigung über B2, B3, B6, B7)	Maststandorte, Leitungsschutzstreifen	Keine VM angesetzt	Die Grundwasserneubildung wird durch die geringe Versiegelung und ortsnahe Versickerung nicht gestört. Die gewässerbezogene Funktion der uferbegleitenden Gehölze bleibt auch innerhalb des Leitungsstreifens erhalten. Insgesamt liegt zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde keine erhebliche Beeinträchtigung vor.
	Betriebsbedingte Beeinträchtigungen			
	Mögliche Auswirkungen durch wiederholt durchzuführende Pflegeanstriche	Neubaumasten	V7	Durch die Verwendung von lösungsmittelarmen Hydrobeschichtungsstoffen und die Nutzung von Planen zum Schutz vor einem Eintrag von Farbstoffen in den Boden, können erhebliche Beeinträchtigungen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auf das Schutzgut

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM[116]	Bewertung[117]
				Wasser ausgeschlossen werden.
Luft und Klima	Baubedingte Auswirkungen			
	Temporäre Beeinträchtigungen durch Abgasemissionen durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen	Keine Quantifizierung möglich	Keine VM vorgesehen	Der zeitliche und flächenmäßige Umfang der Mastbaustellen ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde eng begrenzt, sodass die dabei auftretenden Emissionen als sehr gering zu betrachten sind.
	Anlagebedingte Beeinträchtigung			
	Beseitigung bzw. Aufwuchshöhenbeschränkung von Gehölzen in Wäldern im Schutzstreifen (Berücksichtigung über Konflikte B2, B3, B6, B7)	Gesamtes Vorhaben	V2, V10, V13	Der Verlust sowie die Beeinträchtigung verschiedener Biotoptypen stellen trotz Vermeidungsmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des 14 Abs. 1 BNatSchG dar.
Pflanzen (einschließlich Biotope)	Baubedingte Beeinträchtigungen			
	Beeinträchtigung von Offenlandbiotopen, einschließlich geschützter Biotope und FFH-Lebensraumtypen durch temporäre Flächeninanspruchnahme (Konflikte B1, B5)	Baustelleneinrichtungsflächen, Flächen für Provisorien und Schutzgerüste sowie Zuwegungen	V2, V7, V13	Bauzeitliche Beeinträchtigungen werden nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde durch die entsprechenden Maßnahmen vermieden, bzw. nach Bauende erfolgt eine Wiederherstellung der Biotope, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG nicht vorliegt.
	Verlust und Beeinträchtigung von Gehölzbiotopen, einschließlich geschützter Biotope, Landschaftsbestandteile und FFH-Lebensraumtypen,	Baustelleneinrichtungsflächen, Flächen für Provisorien und Schutzgerüste (inklusive	V2, V3, V7, V10, V11, V13, $V_{AR}18$	Der Verlust sowie die Beeinträchtigung nicht kurzfristig wiederherstellbarer Biotoptypen stellen trotz Vermeidungsmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM[116]	Bewertung[117]
	durch temporäre Flächeninanspruchnahme (Konflikte B2, B3, B6, B7)	Überspannungsbereiche) sowie Zuwegungen		im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.
	Baubedingte Veränderungen von Oberflächengewässern	Temporäre Baustellenflächen, Zufahrtswege sowie Schutzgerüste in Gewässernähe	V2, V8	Bauzeitliche Beeinträchtigungen werden nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde durch die entsprechenden Maßnahmen vermieden, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG nicht vorliegt.
	Baubedingte Grundwasserabsenkung	Maststandorte (Neubau und Rückbau)	Keine VM	Es ist nach derzeitigem Planungsstand keine Grundwasserhaltung erforderlich, da für den Neubau an grundwassernahen Standorten (Mast 114, 116, 143) Bohrpfahlfundamente vorgesehen sind und der Rückbau nicht bis in die Tiefe des Grundwassers erfolgt. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ergibt sich durch Wasserhaltung von Niederschlagswasser keine erhebliche Beeinträchtigung.
	Baubedingte Emissionen (Schadstoffe, Staubentwicklung, Treibhausgase)	Gesamtes Vorhaben	V6, V9	Bauzeitliche Beeinträchtigungen werden nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde durch die entsprechenden Maßnahmen vermieden, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG nicht vorliegt.

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM[116]	Bewertung[117]
	Baubedingte Beeinträchtigung von seltenen oder geschützten Pflanzen und deren Lebensräumen (Konflikt P1)	Mast 145, im Bereich des Flächennaturdenkmals (FND) „Harrasberg“	V14	Baubedingt werden Flächen mit hoher und sehr hoher Bedeutung für Pflanzen in Anspruch genommen. Gefährdete Pflanzenarten der Halbtrockenrasen, wie Berg-Heilwurz, Kalk-Aster, und Kreuz-Enzian, werden durch Vermeidungsmaßnahmen, wie eine schonende Gehölzentnahme ohne schweres Gerät und das Umsetzen in angrenzende Bereiche, größtmöglich geschont. Es verbleiben jedoch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG.
	Anlagebedingte Beeinträchtigungen			
	Biotopverlust durch Versiegelung, einschließlich geschützter Biotope, Landschaftsbestandteile und FFH-Lebensraumtypen (Konflikte B4, B8)	Maststandorte	Keine VM	Der Verlust von Biotopen stellt eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.
	Verlust und Beeinträchtigung von Gehölzbiotopen, einschließlich geschützter Biotope, Landschaftsbestandteile und FFH-Lebensraumtypen, durch Aufwuchshöhenbeschränkungen (Konflikte B2, B3, B6, B7)	Gehölzbestände im Leitungsschutzstreifen	V10	Die Beeinträchtigungen werden durch ein auf die Durchhanghöhe und den betroffenen Gehölzbestand abgestuftes Pflegekonzept minimiert. Teilweise verbleibt jedoch eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG.

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM[116]	Bewertung[117]
	Verlust von seltenen oder geschützten Pflanzen und deren Lebensräumen durch Versiegelung (Konflikt P1)	Mast 145, im Bereich des Flächennaturdenkmals (FND) „Harrasberg“	V14	Der Mast 145 wird ca. 20 m nach Westen versetzt errichtet, sodass er sich nicht mehr im FND befindet. Es gehen dennoch Flächen mit hoher und sehr hoher Bedeutung für Pflanzen verloren, was eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG darstellt.
	Verlust und Beeinträchtigung von seltenen oder geschützten Pflanzen und deren Lebensräumen durch Aufwuchshöhenbeschränkungen (Konflikt P1)	Mast 145, im Bereich des FND „Harrasberg“	V10, V14	Gehölzbeeinträchtigungen werden minimiert und Gehölzentnahmen schonend durchgeführt. Für die hier vorkommenden Pflanzenarten der Halbtrockenrasen (und den Lebensraumtyp 6210) ergibt sich keine erhebliche Beeinträchtigung.
Tiere	Baubedingte Beeinträchtigungen			
	Beeinträchtigung von Offenlandhabitaten mit Funktion für Vögel, Feldhamster, Amphibien, Reptilien und Nachtkerzenschwärmer durch temporäre Flächeninanspruchnahme (Konflikte T2, T6, T7, T8, T11)	Baustelleneinrichtungsflächen, Flächen für Provisorien und Schutzgerüste sowie Zuwegungen	V2, V4, V7, V13, $V_{AR}1$, $V_{AR}4$, $V_{AR}7$, $V_{AR}10$, $V_{AR}12$–$V_{AR}17$, $V_{CEF}6$, $V_{CEF}7$	Bauzeitliche Beeinträchtigungen werden nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde durch die entsprechenden Maßnahmen vermieden oder vorgezogen ausgeglichen bzw. nach Bauende erfolgt eine Wiederherstellung der Habitate, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG nicht vorliegt.
	Verlust und Beeinträchtigung von Gehölzhabitaten mit Funktion für Vögel, Haselmaus, Amphibien, Reptilien und	Baustelleneinrichtungsflächen, Flächen für Provisorien und Schutzgerüste (inklusive	V2, V3, V7, V10, V11, V13,	Bauzeitliche Beeinträchtigungen geschützter Arten werden durch die entsprechenden Maßnahmen vermieden oder vorgezogen

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM[116]	Bewertung[117]
	Fledermäusen durch temporäre Flächeninanspruchnahme (Konflikte T5, T6, T7, T8, T9)	Überspannungsbereiche) sowie Zuwegungen	$V_{AR}1$, $V_{AR}2$, $V_{AR}4$, $V_{AR}8$, $V_{AR}11$–$V_{AR}16$, $V_{AR}18$, $V_{CEF}1$, $V_{CEF}2$, $V_{CEF}4$, $V_{CEF}5$, $V_{CEF}7$	ausgeglichen. Der Verlust sowie die Beeinträchtigung nicht kurzfristig wiederherstellbarer Biotope stellen jedoch trotz Vermeidungsmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.
	Trennwirkung in Habitaten durch die Baustelle (Konflikte T7, T8, T9, T10, T12)	Keine Quantifizierung möglich	V5, $V_{AR}9$–$V_{AR}16$	Bauzeitliche Trennwirkungen werden nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde durch die entsprechenden Maßnahmen vermieden, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG nicht vorliegt.
	Baubedingte Störungen empfindlicher Arten (Konflikte T3, T6–T12)	Keine Quantifizierung möglich	V5, $V_{AR}1$, $V_{AR}2$, $V_{AR}4$, $V_{AR}5$, $V_{AR}8$	Erhebliche Störungen empfindlicher Arten werden nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde durch die entsprechenden Maßnahmen vermieden, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG nicht vorliegt.
	Baubedingte Veränderung von Ufergehölzen mit faunistischer Funktion für Fischotter / Biber (Konflikt T10)	Gewässerquerungen, insbesondere Überspannung des Ufergehölzes an der Wethau, durch ein Provisorium	V10, $V_{AR}16$	Beeinträchtigungen der Funktion für Fischotter und Biber werden nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde durch die entsprechenden Maßnahmen vermieden, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung im

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM[116]	Bewertung[117]
				Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG nicht vorliegt.
	Baubedingte Grundwasserabsenkung	Maststandorte (Neubau und Rückbau)	Keine VM	Es ist nach derzeitigem Planungsstand keine Grundwasserhaltung erforderlich, da für den Neubau an grundwassernahen Standorten (Mast 114, 116, 143) Bohrpfahlfundamente vorgesehen sind und der Rückbau nicht bis in die Tiefe des Grundwassers erfolgt. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ergibt sich durch Wasserhaltung von Niederschlagswasser keine erhebliche Beeinträchtigung.
	Baubedingte Verletzung / Tötung von Tieren durch Kollision mit Provisorien (Konflikt T1)	Provisorien	Keine VM	Aufgrund der temporären Standzeit und der geringeren Höhe des Provisoriums sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
	Anlagebedingte Beeinträchtigungen			
	Verlust von Habitaten durch anlagebedingten Flächenverlust (Konflikte T4, T6, T7, T8, T13)	Versiegelung durch neue Maststandorte, Verlust von Nistplätzen auf Rückbaumasten	$V_{AR}5$, $V_{AR}6$, $V_{CEF}3$	Anlagebedingte Beeinträchtigungen geschützter Arten werden durch die entsprechenden Maßnahmen vermieden oder vorgezogen ausgeglichen. Der Verlust von Biotopen stellt eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM[116]	Bewertung[117]
	Meideverhalten von Vogelarten durch visuelle Wirkung der Maste und Leiterseile (Konflikt T2)	Kulissenwirkung der Neubauleitung	$V_{CEF}6$	Für die meidenden Vogelarten (hier insbesondere die Feldlerche) können erhebliche Beeinträchtigungen durch die Vorbelastung der 380-kV-Bestandsleitung und durch die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen werden.
	Anlagebedingte Verletzung / Tötung von Vögeln durch Kollision (Konflikt T1)	Gesamtes Vorhaben, Vogelschutzmarker in den Spannfeldern der Maste 77–87, 98_1–113, 114–127, 142–146, 154–155	VAR3	Die Erdseile werden bei Vorkommen besonders anfluggefährdeter Vogelarten (hier vor allem Schwarz- und Weißstorch, Kiebitz, Kranich) mit Vogelschutzmarkern versehen, um so das Kollisionsrisiko zu senken. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde können hierdurch erhebliche Beeinträchtigungen kollisionsgefährdeter Vögel ausgeschlossen werden.
	Verlust und Beeinträchtigung von Gehölzhabitaten mit Funktion für Vögel, Haselmaus, Amphibien, Reptilien, Fledermäuse und Hirschkäfer durch Aufwuchshöhenbeschränkungen (Konflikte T5, T6, T7, T8, T9, T13)	Gehölzbestände im Leitungsschutzstreifen	V10, V15, $V_{CEF}1$, $V_{CEF}2$, $V_{CEF}4$, $V_{CEF}5$	Anlagebedingte Beeinträchtigungen geschützter Arten werden durch die entsprechenden Maßnahmen vermieden oder vorgezogen ausgeglichen. Der Verlust von Biotopen stellt eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.

	Betriebsbedingte Beeinträchtigungen			
	Betriebsbedingte Störungen und stoffliche Emissionen	Neubauleitung	Keine VM vorgesehen	Von den Unterhaltungs- und Instandhaltungstätigkeiten gehen Störungen aus, die zum Verlust bzw. zu Aufgabe von Bruten führen können. Die Planfeststellungsbehörde legt daher per Nebenbestimmung fest, dass Bauzeitenregelungen zum Schutz von Brutvögeln auf Freileitungsmasten auch in der Betriebsphase zu berücksichtigen sind. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde können hierdurch erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.
Landschaftsbild	Baubedingte Beeinträchtigungen			
	Baubedingte visuelle und akustische Störungen der Landschaft (Konflikt L1)	Gesamtes Vorhaben	Keine VM vorgesehen	Die Beeinträchtigungen sind temporär und mit Abschluss der Bauarbeiten beendet. Es werden Lärmminderungsmaßnahmen, wie z. B. der Einsatz von Baumaschinen nach dem Stand der Technik, ergriffen. Damit werden für das Landschaftsbild zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde keine baubedingten erheblichen Beeinträchtigungen prognostiziert.
	Baubedingte Inanspruchnahme von Gehölzen (Berücksichtigung über Konflikte B2, B3, B6, B7)	Gesamtes Vorhaben	V2, V10, V13	Die hierdurch entstehenden Beeinträchtigungen können durch Maßnahmen gemindert werden. Die direkte Inanspruchnahme über Verbotsgesetze geschützte Landschaftsbestandteile, wie z.B. Alleen, bewertet die Planfeststellungsbehörde jedoch als erhebliche Beeinträchtigung nach § 14 Abs. 1 BNatSchG.

	Anlagebedingte Beeinträchtigungen			
	Visuelle Störungen durch Masten und Leitungsseile (Konflikt L1)	Gesamtes Vorhaben	Keine VM vorgesehen	Durch die Beeinträchtigung von Landschaftsbildräumen geringer bis sehr hoher Bedeutung, kommt es aufgrund der hohen Schwere der vorhabenbezogenen Wirkungen für das gesamte Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.
	Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme und Beschränkung des Vegetationsaufwuchses (Berücksichtigung über Konflikte B2, B3, B6, B7)	Gesamtes Vorhaben	V10	Die hierdurch entstehenden Beeinträchtigungen können durch ein auf die Durchhanghöhe und den betroffenen Gehölzbestand abgestuftes Pflegekonzept aus Sicht der Planfeststellungsbehörde vermindert werden. Die direkte Inanspruchnahme über Verbotsgesetze geschützte Landschaftsbestandteile, wie z.B. Alleen, bewertet die Planfeststellungsbehörde jedoch als erhebliche Beeinträchtigung nach § 14 Abs. 1 BNatSchG.

Darüber hinaus ergeben sich durch bestehende Ausgleichsflächen (Konflikt A1) folgende Konflikte:

Auf Ausgleichsflächen in der Gemeinde Heideland (Saale-Holzland-Kreis) müssen für die Montagefläche von Mast 107 Gehölzanpflanzungen gerodet (Ausgleichsfläche Nr. 4 „WEA – Errichtung/Betrieb Lindau (Laubgehölz entlang Feldweg)“) sowie für eine Zuwegung zum Rückbau des Bestandsmastes 108 ein Baum einer Allee gefällt werden (Ausgleichsfläche Nr. 3 „BAB 9 AB Königshofen – Eisenberg“ (Pflege, Neupflanzung von Alleebäumen)). Es handelt sich hierbei nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde um erhebliche Beeinträchtigungen. Die Gehölze bzw. der Baum werden nach der Inanspruchnahme wiederangepflanzt (vgl. Maßnahmenblatt A11).

An verschiedenen Stellen im Leitungsverlauf ist die Überspannung von Gehölzen erforderlich. Dies betrifft die in Tabelle 4 der Unterlage 12 aufgeführten Ausgleichsflächen Nr. 3, 4 und 6 (Gemeinde Heideland, Saale-Holzland-Kreis) sowie Nr. 9, 14, 18 und 20 (Gemeinden Wetterzeube, Droysig und Molauer Land, Burgenlandkreis). Ein Verlust der Gehölze und eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Ausgleichsflächen können durch Lichtraumprofil-

schnitte bzw. schonende Rückschnitte bei der Trassenpflege (vgl. Maßnahme V10) vermieden werden. Weitere Ausgleichsflächen werden teilweise vom Vorhaben überspannt, es ergeben sich aber dadurch keine Konflikte.

Bei den in Tabelle 4 der Unterlage 12 aufgeführten Ausgleichsflächen Nr. 8 und Nr. 4 (Gemeinde Walpernhain und Heideland, Saale-Holzland-Kreis) sind Gehölzpflanzungen entlang von Feldwegen durch deren bauzeitliche Nutzung betroffen. Beeinträchtigungen der Ausgleichsmaßnahmen können durch Lichtraumprofilschnitte vermieden werden.

Im Bereich Schkauditz (Gemeinde Wetterzeube, Burgenlandkreis) werden Ausgleichsflächen zur Entwicklung von mesophilem und extensivem Gründland bauzeitlich für Zuwegungen und Gerüstflächen beansprucht (Ausgleichsflächen Nr. 10, 11, 12, 13 in Tabelle 4 der Unterlage 12). Die temporären Beeinträchtigungen der Grünlandstandorte werden nach Abschluss der Bauarbeiten rekultiviert (vgl. Maßnahme V13). Erhebliche Beeinträchtigungen, die den Maßnahmenzielen im Wege stehen, können dadurch vermieden werden.

(bb) Ausgleichsmaßnahmen bzw. Ersatzmaßnahmen

Da mithin erhebliche Beeinträchtigungen verbleiben, die nicht vermieden werden können, sind diese nach § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen. Welche Eingriffe aufgrund des Vorhabens und unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen noch auszugleichen bzw. zu ersetzen sind, ergibt sich zusammenfassend aus der Unterlage 12, Anhang 1. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen stehen zwar gleichrangig nebeneinander, die Planfeststellungsbehörde legt indes fest, ob für eine erhebliche Beeinträchtigung der gleichartige Ausgleich oder der gleichwertige Ersatz angemessen ist[118]. Die Planfeststellungsbehörde macht sich bei der Bestimmung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Erwägungen des Vorhabenträgers methodisch und inhaltlich zu eigen, diese Erwägungen genügen den Anforderungen an die Sicherstellung eines funktionalen Zusammenhangs zwischen Beeinträchtigung und Kompensation sowie dem Ziel der Eingriffsregelung, eine ausgeglichene ökologische Gesamtbilanz zu gewährleisten.

Soweit im Übrigen in Kompensationsflächen für andere Vorhaben eingegriffen wird, steht die Eingriffsregelung dem nicht entgegen. Es muss allerdings gerade auch in diesem Fall das Ziel der Wahrung der ökologischen Gesamtbilanz beachtet werden. Dies bedeutet, dass für jene Kompensationsflächen als Ausgangszustand für die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung deren Zielzustand zugrunde gelegt werden muss[119]. Beim vorliegenden Vorhaben werden – wie oben unter (aa) beschrieben – erhebliche Beeinträchtigungen von bestehenden Kompensationsflächen vermieden oder es handelt sich um eine bauzeitliche Inanspruchnahme von Biotopen, bei denen der Ist-Zustand durch Wiederanpflanzung (vgl. Maßnahme A11)

---

[118] *Lütkes*, in: ders./Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 15 Rn. 29.
[119] Hierzu BVerwG, Beschl. v. 31.01.2006 – 4 B 49.05, juris, Rn. 35 f.

wiederhergestellt wird und somit der Zielzustand erreicht werden kann. Um die bereits erfolgte Wertpunktsteigerung der Ausgleichsflächen zu kompensieren, wird der Wertpunkteverlust zusätzlich über die Biotopbilanz ausgeglichen, ohne die Wiederanpflanzung darauf anzurechnen. Damit wird den Anforderungen einer ausgeglichenen ökologischen Gesamtbilanz genügt.

Gemäß § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Der Ausgleich setzt damit einen engen räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriff voraus; die Ausgleichsmaßnahmen müssen auf den Eingriffsort zurückwirken[120]. Welche Maßnahmen zum Ausgleich der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft festzusetzen sind, ergibt sich bereits aus der Darstellung der Tabelle 6 unter B.I.3. Die Maßnahmen wirken zum Teil multifunktional.

Gemäß § 15 Abs. 2 S. 3 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ersetzt, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist. Der Ersatz erlaubt damit im Vergleich zum Ausgleich eine weitergehende Lockerung des räumlich-funktionalen Zusammenhangs zum Eingriff und kann darauf hinauslaufen, dass die Ersatzmaßnahme die Gesamtbilanz des Naturhaushaltes aufbessert[121]. Ersatzmaßnahmen müssen vorliegend dort durchgeführt werden, wo ein Ausgleich aus naturschutzfachlicher Sicht nicht möglich ist.

Nach Überprüfung der quantitativen Gegenüberstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den Maßnahmenblättern (Unterlage 12, Anhang 2) und der tabellarischen Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung (Unterlage 12, Anhang 1) in der geänderten Fassung vom 13.02.2023[122] ist für die Planfeststellungsbehörde plausibel dargelegt, dass die vorgesehenen Maßnahmen hinsichtlich der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einen vollständigen Ausgleich oder Ersatz der mit dem Vorhaben verursachten Eingriffe auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt gewährleisten. Für das Land Thüringen gilt dies ebenfalls mit Ausnahme von erheblichen Beeinträchtigungen für Alleenpflanzungen mit einer Länge von 260 m, die gemäß der Unterlage 12 nicht ausgeglichen oder ersetzt werden können, da im betroffenen Naturraum D19 in Thüringen keine möglichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen verfügbar sind.

Gemäß § 13 Abs. 2 BKompV sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die von Mast-, Turm- oder sonstigen Hochbauten verursacht werden, die höher als 20 Meter sind, in der

---

[120] BVerwG, Beschl. v. 07.07.2010 – 7 VR 2.10, 3.10, NuR 2010, 646 (Rn. 23).
[121] *Lütkes*, in: ders./Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 15 Rn. 22.
[122] Die Bilanzierung der Biotopwertpunkte war in wenigen Einzelfällen fehlerhaft und wurde korrigiert. Daraus ergaben sich keine Änderungen an der Art oder dem Flächenumfang der durchzuführenden Maßnahmen und somit keine neuen Betroffenheiten.

Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Abweichend davon ist der Rückbau bestehender Mast- und Turmbauten im räumlichen Zusammenhang als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme anzuerkennen. Hinsichtlich des Landschaftsbildes wurde in der Unterlage 12 nachvollziehbar quantitativ dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch den Neubau der Freileitung zwar größtenteils, aber nicht vollständig durch den Rückbau der Bestandsleitung ausgeglichen oder ersetzt werden können. Dies betrifft sowohl Thüringen als auch Sachsen-Anhalt.

Aufgrund der nicht ausgleich- oder ersetzbaren erheblichen Beeinträchtigungen ist gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG eine naturschutzfachliche Abwägung erforderlich (siehe (cc)) und es ist eine Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG zu leisten (siehe (dd)).

Zum Maßnahmenkonzept des Vorhabenträgers gemäß der LBP-Maßnahmenpläne und -blätter (Unterlage 12.3, Anhang 2 der Unterlage 12) gab es mehrere Stellungnahmen:

Aufgrund von Hinweisen des Burgenlandkreises und des Amts für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd des Landes Sachsen-Anhalt (ALFF) hat der Vorhabenträger klarstellende Korrekturen an den Maßnahmenblättern $V_{AR}4$, $V_{AR}9$, $V_{AR}11$ und A11 sowie den Maßnahmenplänen (Legende sowie Blatt Nr. 8a, 12, 17, 22, 23, 32, 33 und 37) vorgenommen. Der Vorhabenträger hat zudem zugesichert die Maßnahmen A8 und A11 im Rahmen der Ausführungsplanung zu präzisieren und mit den jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörden des Landkreises Weimarer Land bzw. des Burgenlandkreises abzustimmen (siehe Kap. A.VI.1.e)).

Das ALFF forderte in seiner Stellungnahme Ergänzungen und Anpassungen der Maßnahmen A1, V13, A/E2 und A4. Bei den Maßnahmen A1 und V13 sei die Erreichung des Zielbiotops nicht sichergestellt. Es müsse die Artenzusammensetzung des Saatguts und die Pflege bis zur Erreichung des Zielbiotops im Maßnahmenblatt aufgenommen werden. Der Vorhabenträger hat diesbezüglich in seiner Erwiderung zugesagt, die im unmittelbaren Umfeld der zurückgebauten Masten vorhandenen bzw. am Standort verloren gegangenen Biotope gleichartig wiederherzustellen und hierzu erforderlichenfalls standortgerechtes Saatgut auszuwählen. Er sagte zu, im Rahmen der Umweltbaubegleitung (Maßnahme V1) den Zustand vor Baubeginn zu dokumentieren, ggf. erforderliche Festlegungen zur Umsetzung von Wiederherstellungsmaßnahmen (bzw. Pflegemaßnahmen bis zur Erreichung des Zielbiotops) zu treffen sowie eine Funktionskontrolle durchzuführen (siehe Kap. A.VI.1.e)). Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde reicht es aus, die Auswahl des konkreten Saatguts und der Pflege entsprechend der Zusage des Vorhabenträgers im Rahmen der Umweltbaubegleitung zu konkretisieren. Zudem wurde seitens des ALFF hinsichtlich der Verwendung von Heudrusch aus benachbarten Flächen für Halbtrockenrasen darauf hingewiesen, dass dies ggf. nicht möglich sei. Der Vorhabenträger hat hierzu nachvollziehbar erwidert, dass im Falle der vorliegend betroffenen Halbtrockenrasenflächen im Bereich des FND „Harrasberg“ eine Aufbringung von Heudrusch aus den benachbarten Flächen sichergestellt werden kann. Hinsichtlich der Forderung des ALFF die Maßnahme A1 bei der Entwicklung von Waldmänteln, bspw. um Initialpflanzungen, zu ergänzen, erwidert der Vorhabenträger, dass es sich hierbei lediglich um den Standort des zurückzubauenden Masts 85 handele der sich bereits in einem Waldmantel befinde und sich die kleinflächige Lücke durch Einwanderung entsprechender

Gehölze aus benachbarten Flächen schließe. Zudem werde der Maßnahmenerfolg durch die ökologische Baubegleitung überwacht. Die Erwiderung des Vorhabenträgers ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar. Die Erreichung des jeweiligen Zielbiotops bei den Maßnahmen A1 und V13 wird über die Nebenbestimmungen zur Überwachung (siehe Kap. B.V.8), die Maßnahme V1 (Umweltbaubegleitung) und die verbindlichen Zusagen des Vorhabenträgers sichergestellt.

Bei den Maßnahmen A1, V13 und A/E2 beanstandet das ALFF zudem, dass nicht flächenkonkret nachvollziehbar sei, welches Zielbiotop entwickelt werden soll. Der Vorhabenträger hat in seiner Erwiderung jedoch nachvollziehbar dargelegt, dass bei der Maßnahme V13 die Zielbiotope aus dem Plan abgelesen werden können und hat bzgl. der Maßnahme A1 klargestellt, dass jeweils das Zielbiotop der umgebenden Fläche ausschlaggebend sei und aus dem Plan abgelesen werden könne. Zudem hat der Vorhabenträger, wie oben beschrieben, die Legende und einzelne Kartenblätter des Maßnahmenplans angepasst, um zu verdeutlichen, dass auch bei der Maßnahme A/E2 die Zielbiotope anhand des Plans abgelesen werden können. Als Zielbiotop werde jeweils der ältere Zustand der Bestandsbiotope (Grüne Beschriftung) angenommen. Lediglich auf Kahlschlagsflächen sei als Zielbiotop Vorwald angegeben. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde können die Zielbiotope unter Berücksichtigung der Erwiderungen des Vorhabenträgers aus den angepassten Planunterlagen nachvollzogen werden.

Als weiteren Kritikpunkt nennt das ALFF, dass bei der Maßnahme A/E2 keine biotopaufwertenden Maßnahmen vorgesehen seien und der alleinige Erhalt von gesetzlich geschützten (Gehölz-)Biotopen nicht als Kompensationsmaßnahme angerechnet werden könne. Der Vorhabenträger hat hierzu erwidert, dass die Vorgehensweise methodenkonform mit der BKompV sei. Die unterhalb der Bestandsleitung befindlichen Biotope unterliegen Beeinträchtigungen durch die Aufwuchshöhenbeschränkungen und können sich derzeit zu keinen alten Beständen entwickeln. Durch den Wegfall von regelmäßigen Einkürzungen im frei werdenen Schutzstreifen der rückzubauenden Bestandsleitung im Zuge des Vorhabens ergebe sich eine deutliche Verbesserung für die Entwicklung von Gehölzbiotopen und daher werde die Maßnahme auch für die Kompensation geschützter Biotope als geeignet erachtet. Die Planfeststellungsbehörde folgt der Argumentation des Vorhabenträgers. In der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird für Gehölzbiotope, die im neuen Schutzstreifen von Aufwuchshöhenbeschränkungen betroffen sind, ein Wertpunkteverlust bilanziert. Es nachvollziehbar, dass der Vorhabenträger beim Wegfall von regelmäßigen Einkürzungen im frei werdenen Schutzstreifen gleichermaßen von einer anrechenbaren Wertpunktesteigerung ausgeht. Dabei handelt es sich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auch dann um eine geeignete Kompensationsmaßnahme, wenn nur eine Aufwertung und keine Neuschaffung (geschützter) Biotope erfolgt.

Bei der Maßnahme A4 empfiehlt das ALFF weitere benachbarte Flurstücke mit die Maßnahme einzubeziehen, da diese ansonsten als „Restfläche“ verblieben und nicht anderweitig genutzt werden können. Hierzu hat der Vorhabenträger erwidert, dass auch die genannte Restfläche von der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt zu einem Eichen-Hainbuchenwald entwickelt werde. Für das Vorhaben werde aber nur ein Teil der Gesamtfläche zur Kompensa-

tion benötigt. Die Maßnahme sei zudem mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Seitens der Planfeststellungsbehörde wird somit kein Änderungs- oder Regelungsbedarf gesehen. Ferner gibt das ALFF weitere Hinweise zur Umsetzung der Maßnahme A4, deren Berücksichtigung der Vorhabenträger zugesagt hat (siehe Kap. A.VI.1.e)).

Insgesamt ist anhand der Erwiderungen des Vorhabenträgers und der zuvor genannten klarstellenden Korrekturen der Maßnahmenblätter und -pläne nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die Maßnahmenplanung nachvollziehbar. Die Erreichung des jeweiligen Zielbiotops wird durch die Nebenbestimmungen zur Umsetzung und zur rechtlichen Sicherung der Kompensationsmaßnahmen (siehe Kap. B.V.6.c) und d)) und zur Überwachung (siehe Kap. B.V.8), die Maßnahme V1 (Umweltbaubegleitung) und durch die verbindlichen Zusagen des Vorhabenträgers (siehe Kap. A.VI.1.e)) gewährleistet. Auch gemäß Stellungnahme des Landesamts für Umweltschutz Sachsen-Anhalt sind die Unterlagen des Vorhabenträgers aus naturschutzfachlicher Sicht nachvollziehbar und geeignet, um naturschutzrechtliche Vorgaben angemessen zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Forderung des Burgenlandkreises die bestehenden Mastfundamente grundsätzlich oder zumindest in Landschaftsschutzgebieten vollständig und nicht nur bis (mindestens) 1 m unter Erdoberkante zu entfernen, hat der Vorhabenträger erwidert, dass dies nur in Einzelfällen in Abstimmung mit den Flächeneigentümern erforderlich sei. Die Lebensraumfunktion für Pflanzen und Tiere, die landwirtschaftliche Nutzfunktion und das Landschaftsbild werden auch bei teilweisem Rückbau der Fundamente wiederhergestellt, was auch in Landschaftsschutzgebieten gelte. Hingegen können sich durch einen vollständigen Rückbau auch Beeinträchtigungen der Natur oder anderer Belange ergeben. Die Planfeststellungsbehörde folgt der nachvollziehbaren Argumentation des Vorhabenträgers und verweist zudem auf die Ausführungen zur Landwirtschaft unter Kap. B.4.k).

Die Nebenbestimmungen unter Kap. A.V.6.c) ergeben sich aus der Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde des TLUBN und begründen sich wie folgt:

1. Die seitens des TLUBN geforderte zeitnahe Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird durch die in den Maßnahmenblättern aufgeführten Angaben zur Durchführung und Herstellung der Kompensationsmaßnahmen gewährleistet, wobei diese als späteste Zeitpunkte anzusehen sind.
2. Zur ordnungsgemäßen Übernahme der Kompensationsmaßnahmen in das Eingriffs-Kompensations-Informations-System ist es erforderlich, dass die in der Nebenbestimmung genannten Daten, Unterlagen und Informationen an das TLUBN übergeben werden.
3. Gemäß § 40 BNatSchG ist für das Ausbringen von Gehölzen und Saatgut in der freien Natur zwingend einheimisches Saat- und Pflanzgut zu verwenden. Mit der Zusage des Vorhabenträgers, den Hinweis des TLUBN zur Verwendung von gebietseigenem Saat- und Pflanzgut abhängig von dessen Verfügbarkeit im Zuge der Ausführungsplanung der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu berücksichtigen (vgl. Kap. A.VI.1.e)), ist dies nicht sichergestellt, so dass eine entsprechende

Nebenbestimmung festgesetzt wurde um die Einhaltung von § 40 BNatSchG zu gewährleisten.

Ansonsten hat der Vorhabenträger nachvollziehbar erwidert, inwiefern die Anforderungen an die Eingriffsregelung umgesetzt werden bzw. hat hierzu entsprechende Zusagen gemacht (siehe Kap. A.VI.1.e)).

Rechtliche Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Gemäß § 15 Abs. 4 S. 1 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Die hier vorliegenden Einzelfälle werden wie folgt betrachtet.

Die Flächen der Maßnahme A1 umfassen lediglich die generell kleinflächigen und in die umgebende Nutzung eingebundenen Rückbauflächen für die Maststandorte. Bei den in Unterlage 12 Anhang 1 genannten Zielbiotopen handelt es sich um keine höherwertigen Biotope mit mittleren bis langen Entwicklungszeiten. Von einer weiteren rechtlichen Sicherung wird daher in diesen Einzelfällen abgesehen.

Die Maßgabe für die Maßnahme A/E2 „Wiederaufforstung / Waldsukzession / Gehölzentwicklung im freiwerdenden Schutzstreifen der Bestandsleitung“ ist, dass für die in Unterlage 12 Anhang 1 genannten Zielbiotope eine vertragliche Sicherung, die auch eine Übertragung der Pflichten auf etwaige Rechtsnachfolger aufgreift, zwischen Vorhabenträger und dem jeweiligen Flächeneigentümer der Maßnahmen erfolgt. Eine Sicherung allein durch Fachrecht wird hingegen nicht als ausreichend erachtet.

Für die Maßnahme A3 „Wiederaufforstung gemäß Forstrechtlicher Unterlage“ ist gemäß Maßnahmenblatt und nach Angabe des Vorhabenträgers im Erörterungstermin eine vertragliche Vereinbarung mit dem jeweiligen Flächeneigentümer vorgesehen. Aufgrund der Kleinflächigkeit der in die naturschutzfachliche Bilanzierung eingeflossenen drei Ausgleichsflächen (107 m², 59 m² und 40 m²; vgl. Unterlage 12, Anhang 1, S. 52) und der Sicherung über das Fachrecht (§ 2 ThürWaldG i.V.m. §§ 10, 24 ThürWaldG) kann von einer weiteren rechtlichen Sicherung in diesen Einzelfällen abgesehen werden.

Für die Maßnahme A4 „Entwicklung eines Laubwaldes bei Krawinkel“ ist nach Angabe des Vorhabenträgers im Erörterungstermin ein Erwerb der Flächen zur Umsetzung der Maßnahme durch die Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH als öffentlicher Träger vorgesehen. Unter der Maßgabe, dass die Ausgleichsmaßnahme A4 durch die Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH erworben oder in ein Ökokonto oder einen Flächenpool i.S.d. § 16 BNatSchG aufgenommen wird, ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH zur rechtlichen Sicherung der Maßnahme ausreichend. Andernfalls ist vom Vorhabenträger eine dingliche Sicherung der Flächen vorzunehmen.

Für die Maßnahme A11 „Gehölzpflanzungen in Trassennähe“ ist gemäß Maßnahmenblatt eine vertragliche Nutzungsvereinbarung für drei Teilmaßnahmen vorgesehen:

- In der Gemarkung Haynsburg, Flur 2, Flurstück 81 soll auf 1.950 m² die beeinträchtigte Fläche eines Feldgehölzes nach Bauende rekultiviert und eine Heckenstruktur angelegt werden. Für die Heckenstruktur wird in der Bilanzierung eine mittlere Ausprägung mit 16 Wertpunkten angesetzt (Unterlage 12, Anhang 1, Seite 61). Gemäß Rechtserwerbsverzeichnis (Unterlage 8.2) sowie nach Auskunft des Vorhabenträgers befindet sich die Fläche im Privatbesitz. Aufgrund der Eigentumsverhältnisse und der Flächengröße sowie der angesetzten Wertigkeit und anzunehmenden Entwicklungszeit des Zielbiotops von mehr als 10 Jahren ist abweichend vom Maßnahmenblatt eine dingliche Sicherung für diese Teilmaßnahme erforderlich.
- Für das Nachpflanzen eines Einzelbaumes in der Gemarkung Großhelmsdorf, Flur 3 auf dem Flurstück 23/1 (öffentliche Hand) oder dem Flurstück 9 (Privatbesitz) ist aufgrund der Kleinflächigkeit der Teilmaßnahme über die vorgesehene Nutzungsvereinbarung mit dem jeweiligen Eigentümer hinaus keine weitere rechtliche Sicherung erforderlich.
- Die Fläche zum Nachpflanzen von maximal zehn Obstbäumen einer Baumreihe in der Gemarkung Lindau, Flur 2, Flurstück 12 befindet sich gemäß Rechtserwerbsverzeichnis (Unterlage 8.2) in der öffentlichen Hand, sodass über die vorgesehene Nutzungsvereinbarung mit dem Eigentümer hinaus die Teilmaßnahme keiner weiteren rechtlichen Sicherung bedarf.

Die Flächen zur Umsetzung der Maßnahmen A5, A6, A8, A10 und A12 befinden sich gemäß der entsprechenden Maßnahmenblätter (Unterlage 12, Anhang 2) in öffentlicher Hand, sodass die Maßnahmen über die vorgesehenen Nutzungs- und Gestattungsverträge bzw. Duldungsvereinbarungen mit dem jeweiligen Eigentümer hinaus keiner weiteren rechtlichen Sicherung bedürfen.

Zur Flächensicherung der Maßnahmen A7 und A9 ist gemäß der entsprechenden Maßnahmenblätter (Unterlage 12, Anhang 2) ein Grundbucheintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit / Reallast vorgesehen, sodass die Maßnahmen keiner weiteren rechtlichen Sicherung bedürfen.

(cc) Naturschutzrechtliche Abwägung

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Die meisten erheblichen Beeinträchtigungen können, wie unter (aa) und (bb) aufgezeigt, vermieden, ausgeglichen oder ersetzt werden. Es verbleibt aber eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in Thüringen und Sachsen-Anhalt sowie von Alleenpflanzungen in Thüringen. Daraus folgt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde indes nicht die Unzulässigkeit des Vorhabens; denn die Belange der Natur und Landschaftspflege, die auch das Landschaftsbild beinhalten, gehen den mit dem Vorhaben verbundenen Belangen nicht

generell im Rang vor. Vielmehr überwiegen vorliegend die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der festgestellte vordringliche Bedarf mit Verbindlichkeit für die Planfeststellungsbehörde (s. B.IV.1) die im Vergleich hierzu vergleichsweise geringe Beeinträchtigung durch die nicht kompensierbaren Eingriffe in das Landschaftsbild und in die Alleenpflanzungen. Betroffen sind Landschaftsbildräume mit durchschnittlich mittlerer Wertigkeit (überwiegend Wertstufen 3 bis 4 nach BKompV; vgl. Unterlage 12, Anhang 1). Die durch den Neubau der 380-kV-Leitung entstehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden zudem bereits zu mehr als 80% durch den im räumlichen Zusammenhang vorgesehenen Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung kompensiert (vgl. (dd)). Unter Berücksichtigung der Entlastung durch den Rückbau ist daher von vergleichsweise geringen nicht kompensierbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auszugehen. Bei den betroffenen Alleenpflanzungen handelt es sich um nach Landesrecht geschützte Landschaftsbestandteile, die insgesamt auf einer Länge von 260 m bzw. mit einer Anzahl von 26 Bäumen betroffen sind. Die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG liegen vor (s. Kapitel B.IV.3.d)(cc)). Zwar sind hochwertige Biotope betroffen, jedoch verbleiben vom Umfang her insgesamt nur geringe nicht kompensierbare Beeinträchtigungen. Was demgegenüber die Vorhabenseite betrifft, so besteht ein durch die Energiewende beförderter Anstieg des Bedarfs an erneuerbaren Energien, wodurch zusätzliche Übertragungskapazitäten erforderlich werden, um auch zukünftig die Versorgungssicherheit und die Systemstabilität gewährleisten zu können[123]. Als eine der wirksamsten und zentralen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Übertragungsnetzes wurde in diesem Zusammenhang der Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pulgar – Vieselbach identifiziert[124]. Im Zusammenhang mit dem Klimawandel stellt die Energiewende ein zentrales Instrument dar[125]. Dass die Klimaziele des Pariser Abkommens einzuhalten sind, wurde auch durch das Bundesverfassungsgericht bestätigt[126]. Gegenüber diesem überragenden Belang treten die Interessen an einem möglichst unberührten Landschaftsbild sowie am Erhalt der Alleenpflanzungen zurück. Die Abwägung der Planfeststellungsbehörde nach § 15 Abs. 5 BNatSchG fällt damit zu Lasten der Belange von Natur und Landschaft aus. Das Vorhaben ist naturschutzrechtlich trotz der verbleibenden Beeinträchtigungen zulässig.

(dd) Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG

Für die verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen wird auf Grundlage des § 15 Abs. 6 S. 1 BNatSchG seitens der Planfeststellungsbehörde die Ersatzzahlung festgesetzt (s. A.V.6.e)).

---

[123] Hierzu eingehend BT-Drs. 17/12638, S. 11 bis 13.
[124] Vgl. allgemeinhin zur Unverzichtbarkeit der im Netzentwicklungsplan Strom 2012 ausgewiesenen Vorhaben zu § 1 BBPlG: BT-Drs. 17/12638, S. 13, 16; Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2012 der Bundesnetzagentur v. 25.11.2012, S. 202-203.
[125] BT-Drs. 17/12638, S. 12.
[126] BVerfG, Beschl. v. 24.3.2021 – 1 BvR 2656/18 u.a., NVwZ 2021,951 (960 f.)

Die Planfeststellungsbehörde macht sich zur Bestimmung der Höhe der Ersatzzahlung für nicht kompensierbare Beeinträchtigungen von Alleen in Thüringen die plausible Berechnung des Vorhabenträgers in Unterlage 12 (S. 304 ff.) zu eigen und legt die Höhe der Ersatzzahlung auf 36.270 € fest.

Für die verbleibende erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf dem Gebiet der Länder Sachsen-Anhalt und Thüringen wird die Höhe des Ersatzgeldes gemäß § 14 Abs. 2 BKompV ermittelt. Der Rückbau der Bestandsleitung in räumlichen Zusammenhang zur Neubauleitung wird dabei als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme anerkannt, § 13 Abs. 2 S. 2 BKompV. Wie in der Unterlage 12 ausgeführt, wurde für den Neubau der 380-kV-Leitung ein Ersatzgeld in Höhe von 999.821 € ermittelt. Für die Bestandsleitung ergibt sich nach gleicher Methodik ein fiktives Ersatzgeld von 835.132 €. Die Differenz der ermittelten Ersatzgelder von Neubauleitung abzüglich Bestandsleitung ergibt einen Betrag in Höhe von 164.689 €. Der Differenzbetrag von 164.689 € für nicht durch den Rückbau der Bestandsleitung kompensierbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist als Ersatzgeld an die betroffenen Bundesländer zu leisten. Die Aufteilung des Ersatzgeldes auf die beiden Bundesländer wurde von der Planfeststellungsbehörde aufgrund der jeweiligen Betroffenheit anhand der Angaben aus der Unterlage 12, Anhang 1 ermittelt. Das Land Sachsen-Anhalt ist von den Masten Nr. 65 bis 99_1 und das Land Thüringen von den Masten Nr. 100_1 bis 145 (jeweils ohne Umbeseilung) betroffen. Demnach ist für verbleibende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ein Ersatzgeld von 90.768 € an das Land Sachsen-Anhalt und ein Ersatzgeld von 73.921 € an das Land Thüringen zu leisten.

Für Thüringen ergibt sich daher insgesamt ein Ersatzgeld von 110.191 € für verbleibende Beeinträchtigungen von Alleen und des Landschaftsbildes und für Sachsen-Anhalt ein Ersatzgeld von 90.768 € für verbleibende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

g) Wasserrechtliche Anforderungen

Dem Vorhaben stehen auch keine wasserrechtlichen Vorschriften entgegen, die nicht im Wege der Abwägung überwunden werden könnten.

Zu den zwingenden Erfordernissen des Wasserrechts gehören in erster Linie die auf Art. 4 Abs. 1 WRRL zurückgehenden Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27, 44 und 47 WHG. Daneben enthalten die Regelungen zur Genehmigung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern nach den § 36 WHG, § 28 ThürWG bzw. § 49 WG LSA, zu Gewässerrandstreifen nach den § 38 WHG, § 29 ThürWG bzw. § 50 WG LSA, zu Schutzgebieten aus Gründen des Hochwasserschutzes (§§ 78 ff. WHG) sowie zu Wasserschutzgebieten nach § 52 WHG zwingend zu beachtende Vorgaben. Zuletzt bedarf in Verbindung mit § 8 WHG auch jegliche Benutzung (näher definiert durch § 9 WHG) von Oberflächengewässern und Grundwasser einer Erlaubnis oder Bewilligung.

(aa) Bewirtschaftungsziele

Zur Beurteilung der verbindlichen Bewirtschaftungsziele der WRRL wurde vom Vorhabenträger ein Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 17.1) vorgelegt, in dem geprüft wurde, ob für die durch das Vorhaben betroffenen Wasserkörper (Oberflächenwasserkörper und Grundwasserkörper) eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele (Art. 4 Abs. 1 lit. a WRRL - § 27 WHG bzw. Art. 4 Abs. 1 lit. b WRRL - § 47 WHG) zu erwarten ist. Das Fachgutachten kommt nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass das hier planfestgestellte Vorhaben mit den Bewirtschaftungszielen vereinbar ist und nicht zu einer Verschlechterung des Zustands der vom Vorhaben betroffenen Wasserkörper führt. Die im Fachgutachten getroffenen Aussagen und Feststellungen sind fachlich methodisch plausibel und nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde sowie der verfahrensbeteiligten Fachbehörden hinsichtlich ihrer Ergebnisse nicht zu beanstanden. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde lediglich von der unteren Wasserbehörde des Saale-Holzland-Kreises bemängelt, dass in den Karten zum Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie keine Darstellung von Wasserschutzgebieten erfolgt. Da es sich bei Wasserschutzgebieten um Elemente des nationalen Wasserrechts handelt, die in keinem direkten Zusammenhang zu den Bewirtschaftungszielen der WRRL stehen, ist ihre Darstellung in den Karten des Fachbeitrags jedoch entbehrlich. Die Wasserschutzgebiete sind zudem in den Karten des UVP-Berichts kartographisch dargestellt, sodass die Unterlagen als vollständig bewertet werden.

(1) Oberirdische Gewässer

Gemäß § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen sowie ihres chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1) und ein guter ökologischer wie auch ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird (Nr. 2). Gleiches regelt § 27 Abs. 2 WHG in Bezug auf die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuften oberirdischen Gewässer, nur, dass hier neben dem chemischen Zustand nicht der ökologische Zustand den Maßstab bildet, sondern das ökologische Potenzial. Das ökologische Potenzial bezieht dabei anders als der ökologische Zustand, welcher ausschließlich natürliche Einflussfaktoren betrachtet, auch die Einflüsse der menschlichen Nutzung auf das betrachtete Gewässer mit ein. Das maximale erreichbare Bewirtschaftungsziel ist beim ökologischen Potenzial daher nicht allein durch natürliche Faktoren begrenzt, sondern auch durch die unvermeidbaren Veränderungen als Folge der menschlichen Nutzung. Insoweit handelt es sich beim ökologischen Potenzial um einen gegenüber dem ökologischen Zustand abgemilderten Anforderungsmaßstab.

Bezugsgegenstand für die Beurteilung von Zustand und Zielkonformität ist der jeweilige Wasserkörper. Gewässer, die im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung nicht selbst als Wasserkörper eingestuft wurden, sind nur insoweit beachtlich, wie Auswirkungen auf diese Gewässer eine Wirkrelevanz für den betrachteten Wasserkörper haben, also potenziell dazu

geeignet sind, mittelbar Verstöße gegen die Bewirtschaftungsziel für den Wasserkörper auszulösen[127].

Die Einstufung des ökologischen Zustands von Oberflächenwasserkörpern (OWK) ist in der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (OGewV) normiert. So sieht § 5 Abs. 1 S. 2 OGewV für die Bewertung eine Skala mit fünf Qualitätsklassen vor. Die Zuordnung eines Oberflächenwasserkörpers zu einer Qualitätsklasse erfolgt auf Grundlage der Beurteilung der biologischen Qualitätskomponenten, bei deren Beurteilung unterstützend auch die hydromorphologischen sowie die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten heranzuziehen sind. Dabei kommt den biologischen Qualitätskomponenten der Vorrang zu[128] und richtet sich die Einstufung des Gesamtzustands nach der jeweils schlechtesten Bewertung einer biologischen Qualitätskomponente. Die Einstufung des chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers richtet sich hingegen ausweislich § 6 S. 1 OGewV nach den in Anlage 8 Tabelle 2 der Verordnung aufgeführten Umweltqualitätsnormen (UQN). Im Unterschied zum ökologischen Zustand/Potenzial erfolgt hinsichtlich des chemischen Gewässerzustands lediglich eine Unterscheidung in die Bewertungsstufen „gut“ (bei Erfüllung aller UQN) oder „nicht gut“ (bei Überschreitung einer UQN).

Eine nach § 27 WHG unzulässige Verschlechterung liegt bereits dann vor, wenn sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente um eine Qualitätsklasse (Klassensprung) verschlechtert[129]. Sofern sich eine Qualitätskomponente bereits in der niedrigsten Qualitätsklasse befindet, ist jede weitere (mess- bzw. zurechenbare) Verschlechterung unzulässig[130]. Demgegenüber greift das Verbesserungsgebot (§ 27 Abs. 1 oder 2 Nr. 2) immer nur dann, wenn ein Vorhaben die Realisierung konkreter Bewirtschaftungsplanziele gefährdet[131]. Abzustellen ist auf konkrete Maßnahmen mit konkreter Zeitplanung für die Umsetzung.

Um die Konformität mit den gesetzlich normierten Bewirtschaftungszielen nachzuweisen, war das planfestgestellte Vorhaben diesbezüglich näher zu untersuchen. Eine nähere Untersuchung ist lediglich dann entbehrlich, wenn es keinen vorhabenbedingten Wirkpfad gibt[132]. Prüfrelevant sind zudem nur mess- und zurechenbare Einwirkungen[133]. Für den Ausgangszustand sind grundsätzlich die Angaben im einschlägigen Bewirtschaftungsplan zugrunde zu legen, außer diese sind veraltet oder es liegen andere, insbesondere jüngere valide Daten vor[134].

---

[127] BVerwG, Urt. v. 9.2.2017 – 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1 (Rn. 506 u. 543).
[128] BVerwG, Urt. v. 11.7.2019 – 9 A 13.18, juris, Rn. 182 u. 188 f.
[129] EuGH, Urt. v. 1.7.2015 – C-461/13, ECLI:EU:C:2015:433 (Rn. 69), Weservertiefung.
[130] EuGH, Urt. v. 1.7.2015 – C-461/13, ECLI:EU:C:2015:433 (Rn. 69), Weservertiefung.
[131] BVerwG, Urt. v. 9.2.2017 – 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1 (Rn. 584).
[132] BVerwG, Urt. v. 11.7.2019 – 9 A 13.18, juris, Rn. 163.
[133] BVerwG, Urt. v. 11.7.2019 – 9 A 13.18, juris, Rn. 196 u. 225.
[134] BVerwG, Urt. v. 9.2.2017 – 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1 (Rn. 488 f.)

Vom planfestgestellten Vorhaben werden die OWK „Wilder Bach“, „Aga“, „Weiße Elster (Süd)“, „Wethau“, „Mittlere Saale 2“ und „Untere Ilm“ gequert. Potenziell können sich durch das Vorhaben aus dem Baugeschehen, der Anlage selbst und betriebsbedingten Aktivitäten zur Wartung und Reparatur sowie dem Schneisenmanagement im unmittelbaren Umfeld von Oberflächenwasserkörper nachteilige Auswirkungen auf die biologischen sowie unterstützenden Qualitätskomponenten des ökologischen Zustands und auf den chemischen Zustand der jeweiligen OWK ergeben.

Alle Neubau-Maststandorte des planfestgestellten Vorhabens liegen außerhalb der Gewässer inkl. der 10 m breiten Gewässerrandstreifen. Ferner ist der überwiegende Teil der Maststandorte so weit von Gewässern entfernt, dass ein Einfluss dieser Standorte auf die Entwicklungsziele ausgeschlossen werden kann. In den Rückbauabschnitten werden zudem bestehende Versiegelungen zurückgebaut. Ein Großteil dieser Maststandorte befindet sich im Umfeld der Neuversiegelungen und damit im gleichen ober- sowie unterirdischen Einzugsgebiet der jeweiligen Gewässer im OWK. Zur bauzeitlichen Erschließung der Maststandorte (Zuwegung) werden zur Querung von Gewässern ausschließlich vorhandene Querungsbauwerke oder bereits verrohrte Gewässerabschnitte genutzt. Bauzeitliche Versiegelungs- und Teilversiegelungsmaßnahmen finden außerhalb der Oberflächengewässer und deren Gewässerrandstreifen statt. Das auf den dauerhaft und temporär (teil-)versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser wird auf den direkt angrenzenden Nebenflächen versickert. Eine Veränderung der Summe der ober- und unterirdischen Abflussmenge wird somit vom Vorhabenträger nachvollziehbar ausgeschlossen. Eine Beeinträchtigung der Qualitätskomponente „Wasserhaushalt“ ist somit nicht zu besorgen.

Mit der Freileitung quert auch der beidseitige Schutzstreifen um die Leitungstrasse die Gewässer. Infolge der Aufwuchshöhenbeschränkungen innerhalb dieses Schutzstreifens kommt es zu Veränderungen an ggfs. bestehenden Ufergehölzen (Rückschnitt). Jedoch können Ufergehölze unter Berücksichtigung der Höhenbeschränkung weiterhin die betreffenden Gewässer begleiten und werden die Gewässer lediglich auf sehr kurzen Abschnitten (bezogen auf die Gesamtlänge der zugehörigen OWK) von der Freileitung überspannt, sodass indirekte Beeinträchtigungen auf die Gewässermorphologie vom Vorhabenträger nachvollziehbar als vernachlässigbar bewertet werden.

An drei verschiedenen Stellen (Wethau Mast 116-117, Mönchsgraben Mast 120-121 und Tümplingsbach Mast 137-138) werden innerhalb der OWK Wethau und Mittlere Saale berichtspflichtige Gewässer bauzeitlich mit Hilfe von Provisorien gequert. Da konkrete Standorte für die Maste des Provisoriums zur Planfeststellung noch nicht abschließend festgelegt werden konnten, wird im LBP (Unterlage 12, Anhang II) die Maßnahme V8 festgesetzt, die vorsieht, dass bei der Errichtung der temporären Masten der Provisorien der 10 m-Gewässerrandstreifen zu beachten und diese Masten nur außerhalb der Gewässerrandstreifen vorzusehen sind. Gleiches gilt für bauzeitliche Schutzgerüste. Auch diesbezüglich kann eine Beeinträchtigung von Qualitätskomponenten entsprechend ausgeschlossen werden.

Gemäß Baugrundvoruntersuchung (Unterlage 1, Anhang) ist zum Aushub von Baugruben für die Mastfundamente an keinem Maststandort des Neubaus eine Wasserhaltung erforderlich. Da für den Rückbau der Bestandsmasten auf einen kompletten Rückbau der Fundamente

verzichtet wird und diese lediglich bis auf einer Höhe von ca. 1 m unter Gelände rückgebaut werden, sodass i. d. R. keine Grundwasserhaltung für den Rückbau erforderlich wird. An Standorten mit tieferen Grundwasserständen kann das Erfordernis einer Wasserhaltung für Schicht-, Stau-, und Oberflächenwasser bzw. in Abhängigkeit von der Witterung und der Gründungstiefe nicht ausgeschlossen werden. Für den Fall einer solchen Wasserhaltung hat der Vorhabenträger dargelegt, dass das Baugrubenwasser auf angrenzenden Flächen versickert werden kann und die Einleitung des Baugrubenwassers in Oberflächengewässer nicht erforderlich wird bzw. mit Hilfe von im LBP festgelegten Maßnahmen sichergestellt ist, dass eine Verschlechterung von Qualitätskomponenten nicht eintreten kann.

Auch unmittelbar nachteilige Auswirkungen auf den chemischen Zustand und die Qualitätskomponente Fauna treten wie der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt hat nicht auf bzw. können mit hinreichender Sicherheit vermieden werden. Bauzeitlich sowie durch regelmäßig erforderliche Wartungsarbeiten kommt es in geringem Umfang und zeitlich begrenzt zum Verkehr von Kraftfahrzeugen mit entsprechenden stofflichen Emissionen. Hinzu kommen im Abstand von mehreren Jahren erforderliche Neu-Anstriche der Masten. Die hierbei auftretenden Emissionen sind jedoch sehr gering und räumlich eng begrenzt. Sie werden zudem wie vom Vorhabenträger dargelegt durch Maßnahmen der guten fachlichen Praxis sowie die vorhandenen Gewässerrandstreifen weiter minimiert. In der Summe wird daher eine Verschlechterung des Gewässerzustands ausgeschlossen. Ebenfalls ist eine mittelbare Beeinträchtigung des chemischen Zustands des OWK über Oberflächenabfluss oder das Grundwasser nicht zu erwarten. Lagerflächen sind vom Vorhabenträger ausschließlich außerhalb der Gewässerrandstreifen und der Überschwemmungsgebiete der Gewässer vorgesehen. Lediglich zur Umbeseilung der Bestandsmasten 154 und 155 sind im ÜSG der Ilm Montageflächen und Zuwegungen notwendig, die sich gemäß den Ausführungen des Vorhabenträgers ebenfalls teilweise im Überschwemmungsgebiet befinden können. In seinen Unterlagen legt er jedoch schlüssig dar, dass mit diesen Eingriffen keinerlei Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss oder das Rückhaltevolumen im Überschwemmungsgebiet einhergehen.

Auch dem Verbesserungsgebot steht das Vorhaben nicht entgegen. Maßgebliche Bewirtschaftungsziele für die betroffenen Oberflächenwasserkörper, insbesondere die Reduzierung von Nährstoffeinträgen durch die Landwirtschaft, werden durch das Vorhaben mangels Wirkbeziehung nicht berührt, denn durch das Vorhaben sind solche Einträge ausgeschlossen. Auch werden in den verschiedenen einschlägigen Planwerken der Bundesländer Thüringen und Sachsen-Anhalt festgesetzte Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nicht beeinträchtigt. Zwar ist für die Wethau im vom Vorhaben gequerten Gewässerabschnitt 18 über den Gewässerrahmenplan Thüringen (2022 – 2027) als Maßnahme 10789 das Initiieren einer eigendynamischen Entwicklung (LAWA-Maßnahmentyp 70) vorgesehen und ist nordwestlich der Wethau hier der Mast 116 geplant, welcher die Möglichkeit von (eigendynamischen) Laufverlegungen beschränken würde. Hierzu hatte auch die obere Wasserbehörde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens mit Verweis auf die zuständige untere Wasserbehörde angemerkt, dass der Ersatzneubau des Mastes 116 am vorgesehenen Standort vor dem Hintergrund der hier vorgesehenen Maßnahmen zur ,,Verbesserung der Gewässerstruktur", welche u. a. das Zulassen oder aktive Anlegen

von Uferabbrüchen und Laufverlagerungen beinhalten können, kritisch zu sehen sei. Sie fordert diesbezüglich die Berücksichtigung der Hinweise und Forderungen der unteren Wasserbehörde, mithin die Festlegung folgender Nebenbestimmung im Planfeststellungsbeschluss:

- Die Notwendigkeit der Lage des geplanten Ersatzneubaus des Maststandortes 116 ist mit der UWB des LRA Saale-Holzland-Kreis zu erörtern und abzustimmen. Alternativen, welche dem Gewässer mehr Möglichkeiten zur Strukturentwicklung geben, sind zu präferieren.

Der Vorhabenträger hat hierauf erwidert, dass der in Rede stehende Mast 116 innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebiets verortet sei, in welcher kein Bauverbot bestehe. Der Maststandort 116 liege ferner ca. 100 m von der Schutzzone II des Schutzgebiets entfernt und rücke damit im Vergleich zum Bestandsmast weiter von dieser ab. Gleichzeitig befinde sich der Mast 116 einerseits außerhalb des Gewässerrandstreifens, andererseits aber noch so nah am Gewässer, dass Eingriffe in gewässerbegleitende Gehölze minimiert würden. Diese Erwiderung wird als fachlich schlüssig und nachvollziehbar bewertet. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Wethau in diesem Bereich beidseitig mit Ufergehölzen bestanden ist, welche eine natürliche Uferbefestigung darstellen. Eine ggfs. zu entfernende technische Gewässerbefestigung ist im betroffenen Abschnitt nicht vorhanden, sodass der Vorhabenträger nachvollziehbar nicht davon ausgeht, dass es im Zuge der Umsetzung der Maßnahme 10789 zu einer Laufverlegung kommt, welche die Standsicherheit des geplanten Masts 116 gefährden würden. Im Planfeststellungsbeschluss erfolgt überdies eine abschließende Festlegung der Maststandorte, sodass eine nachträgliche Verschiebung oder eine Suche nach Alternativstandorten nicht vorgesehen ist. Die geforderte Nebenbestimmung wird daher nicht festgelegt. Das Vorhaben steht der Umsetzung der geplanten Maßnahmen des Gewässerrahmenplans Thüringen (2022 – 2027) nicht entgegen.

Im Ergebnis ist durch das planfestgestellte Vorhaben weder ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot noch gegen das Verbesserungsgebot in Bezug auf oberirdische Gewässer gegeben. Dieses Ergebnis wird von der beteiligten oberen Wasserbehörde geteilt.

(2) Grundwasser

Gemäß § 47 Abs. 1 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1), alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden (Nr. 2) und ein guter mengenmäßiger sowie ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Maßgeblich für einen guten mengenmäßigen Zustand ist insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung (Nr. 3). Analog zur Oberflächengewässerverordnung sind die dezidierten Regelungen für das Grundwasser in der Grundwasserverordnung (GrwV) normiert. Ausweislich des § 5 Abs. 1 S. 1 GrwV sind als Grundlage für die Beurteilung des chemischen Grundwasserzustands die in Anlage 2 der Verordnung aufgeführten Schwellenwerte. Ansonsten erfolgt die Beurteilung analog zu den oberirdischen Gewässern, insbesondere liegt eine Verschlechterung des Zustands bereits bei Verschlechterung

nur eines relevanten Kriteriums vor, wobei ausreicht, dass eine Qualitätskomponente an einer einzigen Überwachungsstelle nicht erfüllt wird[135].

In Bezug auf die dargestellten gesetzlichen Normierungen liegt für das Grundwasser kein Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele des § 47 Abs. 1 WHG durch das planfestgestellte Vorhaben vor. Umfang und Intensität der vorhersehbaren Auswirkungen durch Bau, Betrieb und Anlagenbestand sind gering. Dieses bereits geringe Auswirkungsniveau wird ferner durch die im LBP (Unterlage 12, Anhang II) festgelegten Vermeidungsmaßnahmen V7, V8, V9 und V12 weiter minimiert, sodass eine Verschlechterung des Grundwasserzustands – sowohl mengenmäßig als auch stofflich - ausgeschlossen werden kann.

Vom planfestgestellten Vorhaben werden die GWK „Buntsandstein Ostthüringens - Weiße Elster“, „Buntsandstein – Obere Wethau“, „Muschelkalk – Obere Wethau“, „Muschelkalk der nördlichen Ilm - Saaleplatte“ und „Apoldaer Mulder“ gequert. Alle genannten GWK weisen aktuell einen guten mengenmäßigen Zustand auf. Die GWK „Buntsandstein Ostthüringens – Weiße Elster“ und „Muschelkalk der nördlichen Ilm – Saaleplatte“ befinden sich jedoch aufgrund von erhöhten Nitrateinträgen aus der Landwirtschaft in einem schlechten chemischen Zustand. Potenziell können durch das Vorhaben in Abhängigkeit von den jeweiligen hydrogeologischen Bedingungen am Eingriffsstandort Beeinträchtigungen infolge baulicher Aktivitäten an den Maststandorten, anlagebedingt durch die Mastfundamente sowie betriebsbedingt im Zuge von Reparatur- und Wartungsarbeiten ausgelöst werden. Der Vorhabenträger hat jedoch in seinen Unterlagen ausführlich und fachlich nachvollziehbar dargelegt, dass die hierdurch zu erwartenden Beeinträchtigungen nicht zu einer Verschlechterung des Zustands der o.g. GWK führen.

Während der Bauphase werden temporär versickerungsfähige Flächen (teil)versiegelt. Das auf diesen im Vergleich zur Gesamtfläche der betroffenen GWK extrem kleinen Flächen anfallende Niederschlagswasser wird direkt auf den Nebenflächen versickert. Die Grundwasserneubildung wird somit nicht verringert. Da die versickernden Böden das temporär zusätzlich anfallende Wasser mit aufnehmen können, übernehmen sie in Bezug auf das Niederschlagswasser für die Dauer der Eingriffe auch die Filter- und Pufferfunktion der beanspruchten Böden. Nicht vollständig ausgeschlossen sind demgegenüber geringfügige vorhabenbedingte Schadstoffbelastungen des versickernden Wassers durch Baustellenverkehr und Leckagen oder Havarien. Diesem – zudem auch betriebsbedingt im Zuge von Wartung und Reparatur bestehenden - möglichen Risiko wird indes durch die Beachtung der einschlägigen Vorgaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie die hierzu vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen begegnet. So sind im LBP zur Vermeidung von Einträgen dieser Stoffe in die GWK Bautabuflächen zum Freihalten besonders empfindlicher Bereiche definiert und sind moderne, emissionsarme Maschinen einzusetzen (LBP-Maßnahme V8). Ein weiterer möglicher baubedingter Wirkpfad besteht im Zuge des geplanten Rückbaus von Be-

[135] EuGH, Urt. v. 28.05.2020 – C-535/18, ECLI:EU:C:2020:391 (Rn. 94), Zubringer Ummeln.

standsmasten. Diese weisen blei-, cadmium- und zinkhaltige Farbanstriche aus, die bei unsachgemäßer Handhabung und Entsorgung in das Grundwasser gelangen könnten. Der – in jedem Fall sehr geringe Mengen betreffende - Eintrag dieser Schadstoffe in das Grundwasser wird durch die im LBP (Unterlage 12, Anhang II) festgelegte Maßnahme V7 mit bauzeitlichem Auslegen von Schutzplanen und der fachgerechten Entsorgung der aufgefangenen Farbreste verhindert. Nach Abschluss des Rückbaus eine Überprüfung des Bodens im Umfeld der Rückbaumasten auf die relevanten Schadstoffe. Werden hierbei erhöhte Konzentrationen festgestellt, wird das betroffene Bodenvolumen mit unbelastetem Boden ausgetauscht. Nicht zuletzt wird ein vollständiger Rückbau der Fundamente in Bereichen hochanstehenden Grundwassers und somit ein direkter Eingriff in das Grundwasser vermieden.

Anlagebedingt stellen die geplanten Mastneubauten mit ihren Fundamenten den wesentlichen Eingriff dar. Eine Schadstoffbelastung durch die verwendeten Baustoffe kann durch die Verwendung ausschließlich zertifizierter Materialen ausgeschlossen werden. Soweit die Fundamente durch Bohrpfähle erstellt werden, sieht der Vorhabenträger im Falle einer bohrbedingten Durchtrennung verschiedener Grundwasserleiter eine unmittelbare Wiederversiegelung und Abdichtung der Durchbrüche vor. Eine artifizielle hydraulische Verbindung zwischen vormals funktional getrennten Schichten ist somit ausgeschlossen. Die Fundamente stellen ferner nur geringe Fließhindernisse im Grundwasserleiter dar und können problemlos umflossen werden. Eine Versickerung von auf den Fundamenten auftreffendem Niederschlagswasser ist auf den direkt benachbarten Flächen bedenkenlos möglich. Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung sind daher nicht zu erwarten.

Eine Grundwasserhaltung ist nach der vorliegenden Baugrunduntersuchung an keinem Maststandort des Neubaus erforderlich. Gleiches gilt aufgrund der Maßgabe, dass Bestandsmasten an grundwassernahen Standorten nur auf 1 m unter GOK zurückgebaut werden auch für den Rückbau. An grundwasserfernen Standorten kann jedoch das Erfordernis einer Wasserhaltung für Schicht-, Stau-, und Oberflächenwasser bzw. in Abhängigkeit von der Witterung und der Gründungstiefe nicht ausgeschlossen werden. In derartigen Fällen sieht der Vorhabenträger unter Nachweis, dass die vsl. anfallenden Mengen das Versickerungsvermögen der dortigen Böden nicht übersteigt, grundsätzlich eine Versickerung des anfallenden Wassers auf den unmittelbar angrenzenden Flächen vor. Da durch die Bodenpassage eine Filterung und Reinigung des zu versickernden Wassers erfolgt und dieses zudem einen dem anstehenden Grundwasser vergleichbaren Chemismus aufweisen wird, können sowohl mengenmäßige als auch stoffliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Abschließend legt der Vorhabenträger in den beigebrachten Unterlagen plausibel dar, dass das planfestgestellte Vorhaben nicht gegen das Trendumkehrgebot vorhandener Schadstoffkonzentrationen gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG verstößt. Ein signifikanter Anstieg der vorhandenen Schadstoffkonzentrationen, und hier insbesondere der Nitratbelastungen, zu welcher sich das Vorhaben vollständig neutral verhält, wird durch den (Rück-)Bau, die Anlage oder den Betrieb der Freileitung nicht ausgelöst. Ebenfalls werden die Anforderungen nach § 13 Grundwasserverordnung (GrwV) durch das Vorhaben eingehalten, da Einträge von Schadstoffen nach Anlage 7 bzw. Anlage 8 GrwV vermieden oder wie bereits ausgeführt auf solche geringen Mengen begrenzt (prevent-and-limit-Regel) sind bzw. unterstützend durch

Maßnahmen begrenzt werden, dass eine Beeinträchtigung der stofflichen Grundwasserbeschaffenheit ausgeschlossen ist.

Im Ergebnis ist durch das planfestgestellte Vorhaben weder ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot noch gegen die weiteren Anforderungen in Bezug auf das Grundwasser gegeben. Dieses Ergebnis wird von der beteiligten oberen Wasserbehörde geteilt.

(bb) Wasserschutzgebiete

Nach § 52 Abs. 1 WHG können in Wasserschutzgebieten (WSG) durch Verordnung Verbote und Einschränkungen bestimmter Handlungen und Nutzungen sowie Duldungs- bzw. Handlungspflichten festgesetzt werden. Von diesen kann im Einzelfall nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG von der zuständigen Behörde eine Befreiung erteilt werden. Die Voraussetzung für eine derartige Befreiung ist, dass der jeweilige Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit ein Abweichen vom Schutzzweck erfordern.

Das planfestgestellte Vorhaben quert zwischen den Masten 102 und 117 auf dem Gebiet des thüringischen Saale-Holzlandkreises die Schutzzone III des Wasserschutzgebiets „Wethautal“ (Nr. 493630022; Code DE_PD_5600_DETH_0147) sowie der vorgeschlagenen, aber noch nicht festgesetzten WSG Nr. 493731001 (Zone IIIA) und Nr. 493732001 (Zone IIIB). Für das Wasserschutzgebiet „Wethautal“ liegt keine eigenständige Schutzgebietsverordnung vor, sodass hier die TGL 24348/03 der DDR aus dem Dezember 1979 maßgeblich ist. Demgemäß besteht innerhalb der Schutzzonen I und II ein Bauverbot von Hoch- und Tiefbauten. Da das planfestgestellte Vorhaben die Schutzzonen I und II jedoch nicht tangiert, fällt es nicht unter die Verbote der TGL 24348/03. Innerhalb der hier betroffenen Schutzzone III sieht die TGL indes Nutzungsbeschränkungen für Bohrungen und Erdaufschlüsse vor. Diese dürfen dem Schutzzweck nicht entgegenstehen. Durch das planfestgestellte Vorhaben erfolgen für alle neu zu bauenden Masten Erdaufschlüsse sowie für den Mast Nr. 116 eine Tiefengründung. Der Vorhabenträger hat in seinen Unterlagen jedoch plausibel erläutert, dass eine Grundwasserhaltung nicht erforderlich ist und damit keine Stoffeinträge in das Grundwasser zu besorgen sind. Ferner wird das Grundwasser durch die geplanten Erdaufschlüsse gemäß den Ergebnissen der Baugrunduntersuchungen nicht offengelegt, sodass auch diesbezüglich keine Gefährdung des Schutzzweckes anzunehmen ist. Sie liegen zudem außerhalb der Gewässerrandstreifen und von Überschwemmungsgebieten, so dass Erosionen und stoffliche Einträge in Oberflächengewässer nicht zu befürchten sind.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens hat die obere Wasserbehörde diesbezüglich ihre Bedenken bezüglich der Lage des geplanten Maststandortes 116 zum Ausdruck gebracht, da dieser zu nah an der Schutzzone II des WSG läge. Da der Mast jedoch ca. 100 m von der Grenze der Schutzzone II entfernt ist und zudem wie der Vorhabenträger richtigerweise ausführt gegenüber dem zu ersetzenden Bestandsmast sogar weiter von der Schutzzone II abrückt, ist zumindest nicht von einem Verstoß gegen die Schutzgebietsverordnung auszugehen. Hiervon geht indes auch die obere Wasserbehörde nicht aus. Sie fordert gleichwohl die Berücksichtigung folgender Nebenbestimmungen, die u.a. einen Bezug auf das WSG „Wethautal“ aufweisen:

- Die Notwendigkeit der Lage des geplanten Ersatzneubaus des Maststandortes 116 ist mit der UWB des LRA Saale-Holzland-Kreis zu erörtern und abzustimmen. Alternativen, welche dem Gewässer mehr Möglichkeiten zur Strukturentwicklung geben, sind zu präferieren.
- Während der Bauarbeiten sind die beiden in der Schutzzone III verlaufenden Brunnen per Monitoring zu überwachen. Der Umfang des Monitorings ist mit dem Zweckverband und der UWB SHK abzustimmen.

Der Vorhabenträger hat hinsichtlich der geforderten Alternativenprüfung zu Maststandort 116 erwidert, dass dieser innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebiets verortet sei, in welcher kein Bauverbot bestehe. Der Maststandort 116 liege ferner ca. 100 m von der Schutzzone II des Schutzgebiets entfernt und rücke damit im Vergleich zum Bestandsmast weiter von dieser ab. Zur Gründung von Mast 116 sei weiters eine Tiefengründung mittels Bohrpfählen vorgesehen, für die keine Grundwasserhaltung erforderlich sei, sodass auch keine kurzzeitigen Absenkungen des Grundwasserspiegels oder eine kleinräumige Änderung der Grundwasserströme zu erwarten sei. Auch eine Gefährdung des Grundwassers durch Stoffeinträge sei ausgeschlossen, sodass eine Verschiebung des Maststandortes nicht erforderlich sei. Diese Erwiderung wird als fachlich schlüssig und nachvollziehbar bewertet. Zudem erfolgt im Planfeststellungsbeschluss überdies eine abschließende Festlegung der Maststandorte, sodass eine nachträgliche Verschiebung oder eine Suche nach Alternativstandorten nicht vorgesehen ist. Die geforderte Nebenbestimmung wird daher nicht festgelegt.

Bezüglich des ebenfalls geforderten Monitorings hat der Vorhabenträger ebenfalls schlüssig dargelegt, dass ein Monitoring der beiden in Schutzzone III gelegenen Brunnen unter Berücksichtigung der in Unterlage 12 (Landschaftspflegerischer Begleitplan), Anhang 2 festgelegten Vermeidungsmaßnahmen V8 „Vermeidung von Beeinträchtigungen von Grundwasser und Oberflächengewässern“ sowie V9 „Sachgerechter Umgang mit wassergefährdenden Stoffen an Fahrzeugen auf Baustellen“, welche eine Beeinträchtigung des Grundwassers in der – zudem nicht von einem Bauverbot erfassten Schutzzone III des Wasserschutzgebietes – wirkungsvoll vermeiden, nicht erforderlich ist. Ergänzend wird auf die entsprechenden ausführlichen Ausführungen in den Unterlagen 17.1 und 17.2 verwiesen, in denen im Ergebnis der durchgeführten Prüfung ebenfalls keine Anhaltspunkte festgestellt werden konnten, die die Notwendigkeit eines Monitorings der beiden Brunnen rechtfertigen würden. Dass eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Wasserschutzgebiets „Wethautal“ auch im Bereich der hier in Rede stehenden Schutzzone III nicht zu besorgen ist, wird ferner in der Unterlage 17.2 (Wasserrechtliche Anträge) nachvollziehbar dargelegt. Von einer Festlegung der o.g. Nebenbestimmung wird daher abgesehen.

Das Vorhaben steht damit in der Gesamtbetrachtung der Schutzgebietsverordnung über das WSG „Wethau“ (TGL 24348/03) somit nicht entgegen, sodass eine Befreiung nicht erteilt werden muss.

Neben dem WSG „Wethau“ werden durch das planfestgestellte Vorhaben jeweils kleine Flächen der Schutzzone I (Wasserschutzgebiet Nr. 493710005 (Zone I) / Code DE_PD_5600_DETH_0384) und der Schutzzone II (Nr. 493720115 (Zone II) / Code

DE_PD_5600_DETH_1146) durch ein geplantes Provisorium überspannt. Es erfolgen jedoch am Boden keinerlei Eingriffe in die Schutzgebiete, sodass ein Verstoß gegen Verbote ausgeschlossen ist.

Das Vorhaben entspricht damit den besonderen wasserrechtlichen Anforderungen in Wasserschutzgebieten gem. § 52 WHG.

(cc) Sonstige wasserrechtliche Vorgaben

(1) Anlagen nach § 36 WHG

Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Die Regelung wird durch die § 28 ThürWG bzw. § 49 WG LSA im Landesrecht teils konkretisiert. Im Verlauf der planfestgestellten Freileitungstrasse werden keine baulichen Anlagen in, an und unter oberirdischen Gewässern errichtet. Über einzelnen oberirdischen Gewässern erfolgt eine Überspannung mit den Leiterseilen mit einem vertikalen Mindestabstand von 12 m. Angesichts dieses Mindestabstands können schädliche Gewässerveränderungen und eine erschwerte Gewässerunterhaltung für das Vorhaben ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für rückzubauende Masten der Bestandsleitung, welche sich nicht in, an, unter oder über Gewässern befinden.

Im Beteiligungsverfahren hat die obere Wasserbehörde hierzu grundsätzliche Zustimmung geäußert, sofern folgende Nebenbestimmungen festgelegt werden:

- Beginn und Fertigstellung der Arbeiten sind der UWB des LRA Saale-Holzland-Kreis, der UWB im LRA Weimarer Land sowie dem TLUBN, Referat 44, mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich anzuzeigen.

- Die Bauarbeiten sind so auszuführen, dass Abflussbehinderungen und Einwirkungen bzw. Eingriffe in das Gewässer auf ein Minimum beschränkt bleiben. Durch die Bauausführung entstehende Schäden am Gewässer und im gesamten Baubereich sind nach Beendigung der Maßnahme ordnungsgemäß zu beheben. Der Ausgangszustand ist wiederherzustellen.

- Bei der Kreuzung der Gewässer und der Überschwemmungsgebiete dürfen durch die Bauarbeiten keine Hindernisse errichtet werden, die den Wasserabfluss der Gewässer behindern können. Im Überschwemmungsgebiet dürfen keine Masten errichtet werden. Eine Beeinträchtigung des Wasserabflusses der Gewässer aufgrund des Leitungsbaus ist nicht zulässig.

- Der Vorhabenträger ist für den ordnungsgemäßen Zustand der Kreuzungsstelle und sonstigen baulichen Anlagen verantwortlich. Schäden am Gewässer bzw. den Verrohrungen, die aus dem Bestehen, dem Betrieb oder der Unterhaltung der Leitung entstehen, sind sofort nach erkennbarem Auftreten zu beseitigen.

- Die baubedingten Arbeitsräume sind mit standorteigenem Material zu verfüllen. Bauabfälle dürfen nicht überschüttet werden, sondern sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die erstgenannte Forderung der oberen Wasserbehörde ist im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss unter A. Entscheidung, V. Nebenbestimmungen und Anordnungen, Nr. 3 Gewässerschutz als Nebenbestimmung festgelegt. Für die weiteren angeführten Punkte liegen fachliche Zusagen des Vorhabenträgers vor, welche in Abschnitt VI. Zusagen des Vorhabenträgers unter Nr. 1 f) dokumentiert sind. Durch die betroffenen Gewässerunterhaltungsverbände (Untere Ilm, Weiße-Elster/Saarbach, Untere Saale/Roda) wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Für die im Kreuzungsverzeichnis unter den Ordnungsnummern 70.04, 74.02, 74.03, 78_1.03, 83_1.01, 86.02, 86.04, 86.06, 87.02, 88.01, 93_1.02, 93_1.04, 96_1.03, 97_1.01, 97_1.02, 108.01, 108.03, 110.01, 114.01, 115.11, 116.01, 118.01, 120.02, 120.03, 124.04, 130.02, 133.01, 137.04, 141.01, 142.01, 143.04, 144.01, 149.01, 151.05 und 154.03 aufgeführten Gewässerkreuzungen kann damit die nach nach § 36 WHG über § 75 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 VwVfG bzw. § 29 Abs. 1 ThürWG und § 49 Abs. 1 und 4 WG LSA erforderliche Genehmigung erteilt werden.

(2) Gewässerrandstreifen

Der Vorhabenzulassung stehen auch keine Verbote des § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG entgegen. Insbesondere ist innerhalb des gem. § 29 Abs. 1 ThürWG im hier relevanten Außenbereich grundsätzlich und im Land Sachsen-Anhalt nach § 50 Abs. 1 WG LSA entlang von Fließgewässern 1. Ordnung 10 m breiten Gewässerrandstreifens kein nach § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 WHG untersagtes Entfernen standortgerechter Bäume und Sträucher geplant. Dort wo im Einzelfall anlagenbedingt in uferbegleitende und zum Teil standortgerechte Gehölze eingegriffen werden muss, sind allenfalls nicht verbotsauslösende Rückschnitte und Einschränkungen der Aufwuchshöhen vorgesehen. Demgegenüber wurden im Beteiligungsverfahren auch von der beteiligten oberen Wasserbehörde keinerlei Bedenken geäußert. Seitens des TLUBN wurde jedoch folgende Nebenbestimmung gefordert:

- Bauzeitlich bedingte Gewässereingriffe und die Nutzung des Gewässerrandstreifens sind dem jeweiligen Gewässerunterhaltungspflichtigen (Gewässer I. Ordnung- TLUBN, Ref. 44, Gewässer II. Ordnung- zugehöriger Gewässerunterhaltungsverband) rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten anzuzeigen und mit diesen abzustimmen.

Die o.g. Auflage ist in Abschnitt V., Nr. 3 Gewässerschutz in der Entscheidung (A.) konkretisiert als Nebenbestimmung festgelegt.

Hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen – sowohl im Bereich von Gewässerrandstreifen als auch im Allgemeinen – hat die obere Wasserbehörde in ihrer Stellungnahme zudem weitere Nebenbestimmungen gefordert:

- Während der Arbeiten hat der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen aller Art nach dem Stand der Technik so zu erfolgen, dass eine Gefährdung von Oberflächen- und/oder Grundwasser nicht zu besorgen ist. Bei längeren Standzeiten sind mobile Auffangeinrichtungen (z. B. Blechwannen) für das Auffangen von Tropfverlusten aus neuralgischen Geräteteilen zu verwenden. Neben den in Wassergefährdungsklassen (WGK) eingestuften Stoffen gehören dazu auch Stoffe auf der Basis synthetischer Öle/Esther (Bioöle, Biodiesel, usw.).

- Die allgemeinen Schutzanforderungen gemäß § 5 WHG sind zu berücksichtigen (u.a. Vorhalten von Ölbindemitteln und Gerätschaften zur Beseitigung geringfügiger Leckagen).

- Havarien sind unverzüglich zu bekämpfen. Verunreinigtes Erdreich ist sofort auszukoffern und so zwischenzulagern, dass keine Gefährdung des Grund- und/oder Oberflächenwassers zu besorgen ist (z.B. in abgedeckten, dichten Containern oder sonstigen geeigneten Behältnissen, auf einer versickerungsdichten Unterlage vor Niederschlägen geschützt).

- Das Austreten von wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich der Rettungsleitstelle Jena anzuzeigen, wenn die Stoffe in das Grundwasser gelangen. Sofern die Stoffe in nicht unbedeutender Menge in ein oberirdisches Gewässer, eine Abwasseranlage oder den Boden eingedrungen sind oder aus sonstigen Gründen eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers oder einer Abwasseranlage nicht auszuschließen ist, ist die Anzeige ebenfalls verpflichtend.

Die erstgenannte Forderung ist im Abschnitt V. Nebenbestimmungen und Anordnungen der Entscheidung (A.) unter Nr. 3 Gewässerschutz als Nebenbestimmung festgelegt. Für die weiteren von der oberen Wasserbehörde geforderten Punkten liegen fachliche Zusagen des Vorhabenträgers vor, welche in Abschnitt VI. Zusagen des Vorhabenträgers der Entscheidung (A.) unter Punkt 1 f) schriftlich dokumentiert sind. Zugleich wird diesen Forderungen zu großen Teilen bereits durch die Vermeidungsmaßnahmen V8 und V9 nachgekommen.

Da somit schließlich auch das Auslösen der übrigen Verbotstatbestände des § 38 Abs. 4 WHG im Hinblick auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Grünlandumwandlung sowie das nicht nur zeitweise Ablagern von Gegenständen unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann, bedarf es im Rahmen dieses Beschlusses keiner Befreiungserteilung nach § 38 Abs. 5 WHG.

(3) Erdaufschlüsse

Als Erdaufschlüsse im Sinne des § 49 Abs. 1 WHG definiert sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können. Derartige Aufschlüsse können durch die vorhabenbedingt erforderlichen Baugruben, das Einbringen neuer Fundamente oder auch das Verfüllen von Baugruben auf grundwassernahen Standorten entstehen. Sofern hierbei Eingriffe in das Grundwasser zu erwarten sind, sind diese der zuständigen Behörde

einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen und ist überdies eine Erlaubnis erforderlich, wenn sich durch die Aufschlüsse Beeinträchtigungen der Grundwasserbeschaffenheit ergeben können. Zusätzlich bestimmt § 41 Abs. 1 ThürWG, dass eine Erlaubnispflicht dann besteht, wenn eine UVP-Pflicht gemäß Anlage 1 Nr. 13.4 UVPG (Tiefbohrung zum Zweck der Wasserversorgung) besteht. Das Wasserrecht des Landes Sachsen-Anhalt enthält zu Erdaufschlüssen keine weitergehenden Regelungen.

Da die erforderlichen Erdaufschlüsse weder dem Vorhabentyp einer Tiefbohrung zum Zweck der Wasserversorgung entsprechen, noch unter Berücksichtigung der Ausführungen unter aa) eine Beeinträchtigung der Grundwasserbeschaffenheit zu erwarten ist, besteht vorliegend eine bloße Anzeigepflicht der geplanten Erdaufschlüsse. In diesem Zusammenhang hat die obere Wasserbehörde des Freistaats Thüringen im Beteiligungsverfahren die Festlegung der folgenden Nebenbestimmung im Planfeststellungsbeschluss gefordert:

- Die Anzeige von erforderlichen Erdaufschlüssen zur Fundamentgründung hat gem. § 41 Abs. 2 ThürWG mindestens 3 Monate vor Beginn der Bauarbeiten zu erfolgen.

Der Vorhabenträger hat im Zuge des Beteiligungsverfahrens zugesagt, o.g. Forderung nachzukommen. Dies ist in Abschnitt VI. Zusagen des Vorhabenträgers der Entscheidung (A.) unter Punkt 1 f) als fachliche Zusage schriftlich dokumentiert.

(4) Bauliche Anlagen in Überschwemmungsgebieten

Nach § 78 Abs. 4 WHG ist innerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung baulicher Anlagen generell untersagt. Durch das planfestgestellte Vorhaben werden bauliche Anlagen mit Verbindung zum Boden weder innerhalb festgesetzter noch innerhalb vorläufig gesicherter Überschwemmungsgebiete bzw. Risikogebiete neu errichtet. Die im Vorhabenbereich vorhandenen Überschwemmungsgebiete werden ausschließlich überspannt, wohingegen jegliche Baustellenflächen und Eingriffsorte außerhalb der Überschwemmungsgebiete liegen. Zwar befindet sich der Bestandsmast Nr. 155 innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Unteren Ilm, jedoch erfolgen an diesem Mast im Zuge des Vorhabens keinerlei bauliche Änderungen. Vorhabenbestandteil ist allein die Umbeseilung des Mastes. Durch diese wird kein Verstoß gegen § 78 WHG ausgelöst.

Hochwasserabfluss und Hochwasserrückhaltung werden durch das planfestgestellte Vorhaben nicht eingeschränkt, sodass der Verbotstatbestand nach § 78a Abs. 1 Satz 1 nicht erfüllt ist.

(5) Gewässerbenutzungen

Nach § 8 Abs. 1 WHG bedarf jegliche Benutzung eines Gewässers einer Erlaubnis oder Bewilligung. Was als Benutzung eines Gewässers im Sinne des Gesetzes anzusprechen ist, ist in § 9 Abs. 1 WHG näher definiert. Demnach sind

1. das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern,

2. das Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern,
3. das Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern, soweit sich dies auf die Gewässereigenschaften auswirkt,
4. das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer und
5. das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser

erlaubnis- bzw. bewilligungspflichtige Gewässerbenutzungen.

Für die Punkte 1 bis 3 können aufgrund des Fehlens baulicher Eingriffe in oberirdische Gewässer jegliche Benutzungen von Vornherein verneint werden. Im Zuge der Anlage von Baugruben, Fundamenten und des Rückbaus wären grundsätzlich Benutzungen im Sinne der Punkte 4 und 5 durch das planfestgestellte Vorhaben denkbar. Der Vorhabenträger hat jedoch in seinen Unterlagen nachvollziehbar erläutert, dass nach den vorliegenden Erkenntnissen aus dem Baugrundgutachten eine Grundwasserhaltung weder für die Neubaumasten, noch durch den Rückbau bestehender Masten erforderlich wird. Entsprechend kann auch die Versickerung und damit eine Benutzung im Sinne des Punktes 4 ausgeschlossen werden. Eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 WHG liegt damit durch das planfestgestellte Vorhaben nicht vor.

Das Vorhaben entspricht damit unter Beachtung der festgestellten Maßnahmen schließlich auch den sonstigen wasserrechtlichen Anforderungen.

h) Zu beachtende Ziele der Raumordnung

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Zielen der Raumordnung, für die eine Beachtenspflicht besteht, vereinbar.

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Sie sind als solche zu kennzeichnen (§ 7 Abs. 1 S. 4 ROG).

Ziele der Raumordnung sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die wie hier der Planfeststellung bedürfen, zu beachten (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ROG).

§ 18 Abs. 4 S. 2 NABEG beschränkt die Bindungswirkung nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ROG und macht das Entstehen der Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung davon abhängig, dass die Bundesnetzagentur bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Raumordnungsplans nach § 9 ROG beteiligt worden ist und sie innerhalb von einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des rechtsverbindlichen Ziels nicht widersprochen hat. Der Widerspruch lässt die Bindungswirkung des Ziels der Raumordnung gegenüber der Bundesnetzagentur nicht entstehen, wenn das Ziel der Planfeststellung entgegensteht (§ 18 Abs. 2 S. 3

NABEG). Durch einen nachträglichen Widerspruch hat es die Bundesnetzagentur mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie als nächsthöhere Behörde zudem in der Hand, eine einmal eingetretene Bindungswirkung eines Ziels der Raumordnung wieder entfallen zu lassen (§ 18 Abs. 2 S. 4 NABEG).

Bei Raumordnungsplänen, die aufgestellt, geändert oder ergänzt wurden, ohne dass die Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dem NABEG beteiligt wurde, sind die Ziele der Raumordnung nicht zu beachten, sondern nur zu berücksichtigen; BT-Drs. 19/7375 S. 78. Auch die in widersprochenen Zielen der Raumordnung zum Ausdruck kommenden raumordnerischen Belange sind zu berücksichtigen.

Die Bundesnetzagentur hat die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG (Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung) bereits auf Ebene der Bundesfachplanung geprüft. Die Entscheidung über die Bundesfachplanung enthält den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors (§ 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 NABEG). Die Entscheidung ist für die Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff. NABEG verbindlich (§ 15 Abs. 1 S. 1 NABEG).

Es ist zu erwähnen, dass bei der Festlegung von Gegenstand und Umfang der für die Trassenkorridore vorzunehmenden Bundesfachplanung im Untersuchungsrahmen nach § 7 NABEG, als auch in den vom Vorhabenträger eingereichten Unterlagen nach § 8 NABEG, keine Differenzierung hinsichtlich der Bindungswirkung der Raumordnungsziele und der daraus resultierenden Pflicht zur Beachtung oder Berücksichtigung vorgenommen wurde. Die gesetzlichen Grundlagen (§ 5 NABEG a.F.), zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Untersuchungsrahmens nach § 7 NABEG (12.04.2018) und zum Zeitpunkt der Einreichung der Unterlagen nach § 8 (17.12.2018) sahen keine entsprechende Differenzierung vor. In der Entscheidung über die Bundesfachplanung nach § 12 NABEG (26.07.2019) wurde eine Differenzierung nach § 5 Abs. 2 NABEG hinsichtlich der Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung vorgenommen.

Zur Beurteilung der Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung im Rahmen des vorliegenden Beschlusses über die Planfeststellung werden die Ergebnisse der bundesfachplanerischen Beurteilung in Bezug genommen.

Die Notwendigkeit einer Überprüfung der raumordnerischen Beurteilung oder erstmalige Beurteilung besteht im Abschnitt Mitte des Vorhabens für folgende Raumordnungspläne oder –programme, die seit dem Zeitpunkt der Bundesfachplanungsentscheidung neu aufgestellt oder geändert wurden:

- Sachlicher Teilplan Windenergie 2020 des Regionalplans (RP) Ostthüringen, in Kraft getreten am 21.12.2020 (Durch das Inkrafttreten haben die Raumordnungsziele Bindungswirkung erlangt und sind im Vergleich zum Zeitpunkt der Bundesfachplanungsentscheidung nun zu beachten),
- länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (im folgenden BRPH) (Die Ziele des Plans sind zu beachten, die Grundsätze zu berücksichtigen, siehe Kap. B.IV.4.h)(bb)),

- Entwurf zur Änderung des RP Mittelthüringen (In Aufstellung befindliche Ziele sind zu berücksichtigen. Siehe Kap. B.IV.4.h)(bb)),
- Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplans Halle (In Aufstellung befindliche Ziele sind zu berücksichtigen. Siehe Kap. B.IV.4.h)(bb)),
- Teilfortschreibung des LEP Thüringen (In Aufstellung befindliche Ziele sind zu berücksichtigen. Siehe Kap. B.IV.4.h)(bb)).

Die Raumordnungsziele der übrigen maßgeblichen Raumordnungspläne weisen zum Zeitpunkt dieses Beschlusses dieselbe Bindungswirkung auf, die ihnen in der Bundesfachplanungsentscheidung unterstellt worden ist.

(aa) Auf Bundesfachplanungsebene abschließend beurteilte Ziele der Raumordnung

Zur Begründung der Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit den zu beachtenden Zielen der Raumordnung wird auf die Ausführungen der raumordnerischen Beurteilung Bezug genommen, die mit der Entscheidung über die Bundesfachplanung vorgenommen wurde[136].

Darüber hinaus ist gegen die Beurteilung der BFP-Entscheidung nichts zu erinnern, da die Trasse des planfestgestellten Vorhabens ausschließlich innerhalb des raumordnerisch beurteilten Trassenkorridors verläuft. Bereiche innerhalb des Trassenkorridors, für die keine Vereinbarkeit mit den zu beachtenden Zielen der Raumordnung festgestellt werden konnte, quert die Trasse des planfestgestellten Vorhabens nicht. Maßgaben, die zu beachten wären, wurden in der Entscheidung über die Bundesfachplanung nicht festgelegt.

Mit der vorangeschrittenen Vorhabenplanung und -konkretisierung nach Abschluss des Bundesfachplanungsverfahrens sind keine raumbedeutsamen Auswirkungen verbunden, die über die auf Ebene der Bundesfachplanung beurteilten Auswirkungen hinausgehen.

Soweit der Vorhabenträger auf Ebene der Bundesfachplanung bei der Prüfung der Übereinstimmung mit den zu beachtenden Zielen der Raumordnung für das Vorhaben Maßnahmen berücksichtigt hat, mit denen Konflikte vermieden oder gemindert werden, ergibt sich hieraus keine Notwendigkeit einer Aktualisierung oder Konkretisierung. Die Umsetzung konfliktvermeidender oder -vermindernder Maßnahmen, die in der Raumverträglichkeitsstudie, die der raumordnerischen Beurteilung zugrunde lag, zur Begründung der Vereinbarkeit mit den zu beachtenden Zielen der Raumordnung ausschlaggebend waren, ist weiterhin Bestandteil der konkretisierten Planung des Vorhabens.

---

[136] Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 13 des BBPlG, Abschnitt Mitte v. 26.07.2019 (Az. 6.07.00.02/13-2-2/25.0), S. 21 ff.

Schließlich liegt für die zu beachtenden Ziele der Raumordnung eine abschließende Beurteilung vor, soweit die maßgeblichen Raumordnungspläne unverändert sind und die betrachtungsrelevanten Ziele der Raumordnung somit bereits im Bundesfachplanungsverfahren beurteilt wurden.

(bb) Auf Bundesfachplanungsebene nicht abschließend beurteilte Ziele der Raumordnung

Die Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit den zu beachtenden Zielen der Raumordnung, für die auf Ebene der Bundesfachplanung keine abschließende Beurteilung vorgenommen wurde, wird im Folgenden begründet.

Die Bundesnetzagentur hat am 22.09.2021 eine Mitteilung über die rechtsverbindlichen Ziele des Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH) gem. § 17 Abs. 2 ROG, in Kraft getreten am 01.09.2021, erhalten und diesen nicht widersprochen. Der BRPH und damit insbesondere die enthaltenen Ziele der Raumordnung entfalten somit grundsätzlich Bindungswirkung im Rahmen des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses.

Im Rahmen der Bundesfachplanung konnte der BRPH nicht in die Beurteilung der Konformität einbezogen werden, da diese mit der Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für das Vorhaben 13 im Abschnitt Mitte bereits am 26.07.2019 abgeschlossen wurde. Im weiteren Verfahrensverlauf liefen die Erstellung des BRPH sowie dessen Erlangung der Rechtsverbindlichkeit der Erstellung des Plans und der Unterlagen nach § 21 NABEG für das Vorhaben 13 im Abschnitt Mitte, welche auf Grundlage des am 30.04.2020 festgelegten Untersuchungsrahmens nach § 20 Abs. 3 NABEG erstellt wurden, zeitlich nach. Der Vorhabenträger hat dementsprechend den in Aufstellung befindlichen BRPH, bzw. die darin enthaltenen Ziele der Raumordnung, welche als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen waren, in den Unterlagen nach § 21 NABEG nicht raumordnerisch bewertet. Gleichwohl wurde der Entwurfsstand des BRPH im Rahmen der UVP bei der Konkretisierung der Umweltziele für die Schutzgüter Boden und Fläche sowie Wasser herangezogen.

Die Bundesnetzagentur hat, insbesondere im Hinblick auf die mittlerweile eingetretene Rechtsverbindlichkeit des BRPH, eine eigene Bewertung der Vereinbarkeit der Ziele des BRPH mit dem Vorhaben vorgenommen. Dabei hat sie die für den Belang des Hochwasserschutzes maßgeblichen Ergebnisse der Bundesfachplanungsentscheidung für das Vorhaben 13 im Abschnitt Mitte, die Inhalte des Plans und der Unterlagen nach § 21 NABEG und des Anhörungsverfahrens sowie die maßgeblichen Ergebnisse des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses herangezogen. Dies betrifft neben den Inhalten der Umweltverträglichkeitsprüfung der Schutzgüter Boden, Fläche und Wasser vor allem die Ergebnisse der Prüfung der wasserrechtlichen Anforderungen.

Erfordernisse der Raumordnung dieses Raumordnungsplans, für die Auswirkungen offenkundig ausgeschlossen werden können, werden im Weiteren nicht tiefergehend betrachtet. Somit stimmt das Vorhaben mit diesen Erfordernissen der Raumordnung überein. Im Einzel-

nen sind die Ziele unter III. Schutz vor Meeresüberflutungen, III.1 und III.2 nicht betrachtungsrelevant. Diese beziehen sich auf den Schutz vor Meeresüberflutungen. Solche Ereignisse können auf Grund der geographischen Lage des Vorhabens sicher ausgeschlossen werden. Darüber hinaus ist das Ziel II. 2.3 unter II. 2. „Ergänzende Festlegungen für Überschwemmungsgebiete nach § 76 Absatz 1 WHG“, nicht betrachtungsrelevant da, wie unter B.IV.3.g)(bb) bereits dargelegt wurde, keine Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 1 WHG in relevanter Weise durch das Vorhaben betroffen sind, d.h. im Einzelnen kommt es ausschließlich zur Überspannung ohne dass bauliche Anlagen des Vorhabens das Überschwemmungsgebiet beeinträchtigen (s. B.IV.3.g). Lediglich westlich der Unteren Ilm liegt der Bestandsmast Nr. 155 innerhalb des festgesetzen Überschwemmungsgebietes. Neue bauliche Anlagen mit Verbindung zum Boden sind innerhalb der Überschwemmungs- und Risikogebiete nicht vorgesehen, da der Mast lediglich umbeseilt wird.

Nachfolgend wird die Vereinbarkeit der verbleibenden betrachtungsrelevanten Ziele I.1.1., I.2.1, II.1.2 und II.1.3 begründet.

I.1.1 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

Der BRPH führt einen risikobasierten Ansatz ein, mit dem die Raumordnung in die Lage versetzt werden soll, neben der Flächenvorsorge auch Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit als zusätzliche Parameter heranzuziehen, um zu einer besseren Risikoabschätzung zu gelangen. Der risikobasierte Ansatz ist unabdingbar, um den großen, insbesondere volkswirtschaftlichen Schäden durch Hochwasserereignisse adäquat begegnen zu können. Darüber hinaus nimmt die Raumordnung nunmehr beim Hochwasserschutz eine Schutzgutperspektive ein. Auch die Empfindlichkeit des planfestgestellten Vorhabens gegenüber Auswirkungen von Hochwasserereignissen ist in die Betrachtung einzubeziehen

Bereits im Rahmen der Erstellung der Unterlagen nach § 8 NABEG hat der Vorhabenträger neben den Raumordnungsplänen, LEP TH 2025, LEP LSA 2010, sowie den Regionalplänen der Planungsregionen Ostthüringen, Mittelthüringen und Halle, weitere Informationsquellen öffentlicher Stellen, mit Bezug zum Hochwasserschutz ausgewertet. Hierzu zählen neben dem Thüringer Landesprogramm Hochwasserschutz und dem Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz, welche der Hochwasserrisikomanagementplanung gem. WRRL entsprechen und auf den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten aufbauen, das Gewässerentwicklungskonzept „Weiße Elster“.

Im Rahmen der bundesfachplanerischen Bewertung der Konformität des Vorhabens mit diesen Belangen wurden keine Konflikte festgestellt, entsprechend können hier keine Risiken abgeleitet werden. Gegen diese Einschätzung ist in der vorliegenden Entscheidung, aus den nachfolgend aufgeführten Gründen, nichts zu erinnern. Maßgeblich für diese Beurteilung

sind die spezifischen Eigenschaften des planfestgestellten Vorhabens sowie die spezifischen räumlichen Verhältnisse im Vorhabenbezug:

Wie weiter oben bereits beschrieben, werden keine Maststandorte in Überschwemmungs- oder Hochwasserrisikogebieten gebieten errichtet.

Auch außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete ist diese Einschätzung einsichtig, da die möglichen Auswirkungen einer Freileitung ausschließlich durch die Maststandorte und den damit verbundenen dauerhaften Flächen- bzw. Volumenentzug entstehen. Diese Inanspruchnahmen durch die Masten sind punktuell und nehmen einen verhältnismäßig geringen Rauminhalt in Anspruch. Für das planfestgestellte Vorhaben ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass die Mastfundamente der Bestandsleitung mindestens teilweise zurückgebaut werden. Hier stehen 66 zurückzubauende Maststandorte 67 neu zu errichtenden Maststandorten gegenüber.

Im Falle eines Hochwasserereignisses besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass sich Treibgut wie z. B. umgestürzte Bäume in der Gitterkonstruktion der Maste verkeilt und den Hochwasserabfluss erschwert, auch mögliche Schäden an der Freileitung selbst durch ein Hochwasserereignis sind grundsätzlich zu berücksichtigen. Aufgrund der schmalen und durchlässigen Struktur der Stahlgittermasten und deren geringer Empfindlichkeit gegenüber Einwirkungen von Wasser sind die Eintrittswahrscheinlichkeit von Beschädigungen und die möglichen tatsächlichen Schäden an den Masten gering. Zusätzlich bestünde die Möglichkeit die Masten baulich an Hochwasserrisiken anzupassen. Von solchen Maßnahmen kann für das planfestgestellte Vorhaben abgesehen werden da, wie oben dargestellt, keine erhöhten Hochwasserrisiken erkennbar sind.

Im Ergebnis wurden die hochwasserbezogenen verfügbaren Daten öffentlicher Stellen abgerufen. Es wird festgestellt, dass das planfestgestellte Vorhaben weder Überschwemmungs- noch Hochwasserrisikogebiete in relevanter Weise (s.o.) berührt, sodass Auswirkungen auf das Vorhaben durch den Eintritt eines Hochwasserereignisses und auch Auswirkungen durch das Vorhaben auf mögliche Hochwassergeschehen und -risiken nicht zu besorgen sind. Dem Ziel I.1.1 wird entsprochen.

I.2.1 (Z) Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.

Der Klimawandel wird neben den globalen Durchschnittstemperaturen sehr wahrscheinlich auch die Niederschlagsmuster verändern. Damit einhergehend ist auch ein Anstieg der Häufigkeit und der Intensität von Starkregenereignissen zu erwarten. Analog dazu werden in Binnengewässern die Hochwasserscheitel ansteigen. Insbesondere können bei gleichzeitig in Binnengewässern auftretenden Hochwasserereignissen die Wasserspiegel im Rückstaubereich ansteigen. Insgesamt werden die Hochwasser- und Starkregenereignisse zu größeren Risiken führen. Dauerhafte Starkregenereignisse können auch einen Anstieg unterirdischer Gewässer und damit der Grundwasserpegel zur Folge haben. Zur Minimierung von aus

Hochwasser- und Starkregenereignissen resultierenden Risiken müssen die Auswirkungen des Klimawandels geprüft werden. Hierzu gehören insbesondere auch Anpassungen bei baulichen Anlagen[137].

Hinsichtlich der Empfindlichkeit des Vorhabens gegenüber Hochwasserereignissen und damit verbunden den skizzierten Auswirkungen des Klimawandels sowie der erhobenen Datengrundlagen wird auf die Ausführungen zum Ziel I.1.1 verwiesen. Auf Basis der erhobenen Datengrundlagen (s. o.), die von der Bundesfachplanung zum Planfeststellungsverfahren auf ihre Aktualität[138] geprüft wurden, führt der Vorhabenträger eine Raumwiderstandsanalyse durch. Eine Raumwiderstandsanalyse ermöglicht die vorausschauende Prüfung, der Übereinstimmung des Vorhabens mit räumlich bestimmbaren Belangen. Über die Festlegung von Planungsleitsätzen (PL) und Planungsgrundsätzen (PG), denen jeweils über Kriterien, solche räumlich bestimmbaren Belange, zugeordnet wurden, konnte die Inanspruchnahme weniger geeigneter Flächen reduziert werden. Wie oben erwähnt, wurde der Entwurfstand des BRPH in Teilen bereits im Rahmen der Unterlagenerstellung durch den Vorhabenträger berücksichtigt. Im Einzelnen wurde, u.a. aus dem Ziel II.1.3 der Planungsleitsatz 8 „Meidung vorrangiger Raumnutzungen im Sinne von Vorranggebieten“ abgeleitet. Diesem wurde u.a. das Kriterium K17 „Vorranggebiete Hochwasserschutz“ zugeordnet. Ziel II.2.3 wurde im Planungsleitsatz PL 6 „Meidung von Überschwemmungsgebieten“ mit dem Kriterium K13 „Betroffenheit von Überschwemmungsgebieten“ abgebildet. Die Belange des Hochwasserschutzes wurden dementsprechend in dieser Raumwiderstandsanalyse berücksichtigt. Hierdurch konnte dem Ansatz, der strategischen Einbeziehung des Hochwasserschutzes sowie den Auswirkungen des Klimawandels vorausschauend Rechnung getragen werden. So werden keine neuen Maststandorte des Vorhabens in Überschwemmungs- oder Hochwasserrisikogebieten errichtet. Durch den Klimawandel erhöhte Risiken auf das Vorhaben sind nicht erkennbar.

Dem Prüfauftrag des Ziels I.2.1 wurde entsprochen, das Ziel steht insofern dem Vorhaben nicht entgegen.

II.1.2 (Z) In Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist hinter Hochwasserschutzanlagen der Raum, der aus wasserwirtschaftlicher Sicht für eine später notwendige Verstärkung der Hochwasserschutzanlagen erforderlich sein wird, von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten. Gleichermaßen ist der aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderliche Raum für Deichrückverlegungen von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten. Als erforderlich im Sinne von Satz 1 und 2 ist ein Raum nur dann anzusehen, wenn die für den Hochwasserschutz zuständige Behörde aufgrund einer hinreichend verfestigten Planung gegenüber einem potenziellen Nutzer im Zeitpunkt von dessen Antragstellung nach-

[137] Vgl. Begründung Ziel I.2.1 - Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021; Anlageband zum Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 57 vom 25. August 2021 G 5702.
[138] Vgl Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 11.

weist, dass dort eine bestimmte Verstärkungsmaßnahme oder Deichrückverlegung notwendig werden wird. Die Sätze 1 und 2 gelten nur für den Fall, dass den Maßnahmen des Hochwasserschutzes keine unüberwindbaren Rechte entgegenstehen; Satz 2 gilt nicht, wenn eine Erweiterung bestehender Anlagen den Hochwasserschutz nur unerheblich beeinträchtigt und diese Beeinträchtigung im zeitlichen, räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen wird. § 77 WHG bleibt unberührt.

Im Hinblick auf die Bewertung von Hochwasserrisiken, Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten sowie die Auswirkungen des Vorhabens auf den Hochwasserschutz wird auf den entsprechenden Abschnitt zu Ziel I.1.1 (Z) verwiesen. Darüber hinaus wurde Folgendes bei der Beurteilung berücksichtigt.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurden gegenüber der Planfeststellungsbehörde keine Stellungnahmen vorgebracht, die auf die Notwendigkeit von Verstärkungsmaßnahmen zum Hochwasserschutz bzw. Deichrückverlegungen bzw. Beeinträchtigungen entsprechender Flächen durch das Vorhaben schließen lassen. Auch sind keine negativen Auswirkungen auf Belange der Raumordnung mit Bezug zum Hochwasserschutz zu erwarten. Das Vorhaben ist mit dem Ziel II.1.3 vereinbar.

II.1.3 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Einer Erhaltung im Sinne von Satz 1 wird gleichgesetzt:

1. Eine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wird in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen.

2. Bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen werden mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden.

Mithilfe der Erhaltung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens werden die Retentionsfunktion gestärkt und das Hochwasserrisiko minimiert. Dies kann u. a. durch Maßnahmen erreicht werden wie die Sicherung unversiegelter Flächen, die Flächenentsiegelung oder das flächensparende Bauen.

Im Hinblick auf die Bewertung der Auswirkungen wird auf den entsprechenden Abschnitt zu Ziel I.1.1 (Z) verwiesen. Darüber hinaus wurde Folgendes bei der raumordnerischen Beurteilung berücksichtigt.

Freileitungsvorhaben haben grundsätzlich nur eine punktuelle und kleinräumige Wirkung auf Böden im Allgemeinen und auf das Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen im Besonderen. Die Auswirkungen sind auf den unmittelbaren Fundamentbereich beschränkt. Erhebliche raumbedeutsame Auswirkungen, die das Versickerungs- und Rückhaltevermögen

in einem Umfang reduzieren, als dass sich Hochwasserrisiken verändern, sind nicht zu erwarten. Dies gilt insb. im gegenständlichen Abschnitt Mitte des Vorhabens 13. Zum einen wird auf die Auswahl der Maststandorte, wie in den Ausführungen zur Bewertung des Ziels I.1.1 dargestellt, verwiesen. Zum anderen wird die Bestandsleitung in den Bereichen, die nicht umbeseilt werden, zurückgebaut. Hierbei stehen dem Neubau von 67 Maststandorten 66 zurückzubauende Maststandorte gegenüber. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist gegeben.

Die Bundesnetzagentur hat eine Mitteilung über die rechtsverbindlichen Ziele des Sachlichen Teilplans Windenergie 2020 des RP Ostthüringen, in Kraft getreten am 21.12.2020, erhalten und diesen nicht widersprochen.

Das VRG Windenergie W-15 Heideland / Lindau lag in der zum Zeitpunkt der Bundesfachplanungsentscheidung vorliegenden zweiten Entwurfsfassung des Abschnitts 3.2.2 vom 30.11.2018 in räumlich leicht veränderter Form vor. Es ragte auf ca. 400 m in den nördlichen Teil des Trassenkorridors des TK-S 12 hinein. Mit dem Sachlichen Teilplan Windenergie vom 21.12.2020 wurden neue Vorranggebiete Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten in Kraft gesetzt. Das VRG Windenergie W-15 Heideland /Lindau ragt in der in Kraft getretenen Fassung nur noch randlich in den Trassenkorridor hinein und wird von der festgelegten Trasse nicht gequert. Insofern gibt es keine Konflikte mit dem Ziel der Raumordnung.

Für das planfestgestellte Vorhaben liegen keine weiteren, bisher nicht bzw. nicht abschließend beurteilten, betrachtungsrelevanten zu beachtenden Zielen der Raumordnung vor.

i) Denkmalschutzrecht

Das Vorhaben ist mit zwingenden Vorgaben des Denkmalschutzrechts vereinbar. Die insoweit erforderlichen Erlaubnisse (vgl. § 13 Abs. 1 ThürDSchG) und Genehmigungen (vgl. § 14 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 S.1 i. V. m. § 10 Abs. 1 und 2 DenkmSchG LSA und § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA) werden durch den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgrund der Konzentrationswirkung nach § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43c EnWG i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG ersetzt.

(aa) Denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 ThürDSchG

Der Vorhabenträger zeigt unter dem Blickwinkel des Umgebungsschutzes i.S.d. § 13 Abs. 1 Nr. 2 ThürDSchG Konflikte auf, die sich aufgrund der Sichtbeziehung zur Leitung ergeben könnten. Nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 ThürDSchG bedarf einer Erlaubnis, wer in der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf den Bestand oder das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals auswirken kann. Dies kann dann der Fall sein, wenn die Ausstrahlungskraft des Kulturdenkmals wesentlich von der Gestaltung seiner Umgebung abhängt, etwa durch das architektonische Konzept oder eine besondere topographische Situation. Dabei sind Bedeutung, Größe und

Wirkungsbereich des Kulturdenkmals, Umfang des Vorhabens sowie die Sichtbeziehung zwischen beiden maßgebliche Kriterien.[139] Bei Kulturerbestandorten nach dem LEP 2025 und Kulturdenkmalen mit erhöhter Raumwirkung ist die Ausstrahlungskraft der Kulturdenkmale sowie eine hohe Bedeutung und Größe der Kulturdenkmale regelmäßig anzunehmen. Der relevante Wirkungsbereich wurde bereits im UVP-Bericht auf Basis der Daten des TLDA für die nachfolgend genannten Kulturdenkmale herangezogen.

Nach § 13 Abs. 2 S. 2 ThürDSchG kann die Erlaubnis für Vorhaben in der Umgebung von Kulturdenkmalen nur dann versagt werden, soweit das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung eines Kulturdenkmals führen würde und gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen.

Eine visuelle Beeinflussung oder gar Beeinträchtigung kommt bei den folgenden Kulturerbestandorten bzw. Kulturdenkmalen in Betracht:

- Kulturdenkmal Kirche Großhelmsdorf
- Kulturdenkmal Gutsanlage Tümpling
- Kulturdenkmal Cyriaksruine Camburg

Die Planfeststellungsbehörde hat die Auswirkungen auf diese drei Kulturdenkmale näher geprüft.

Für die Kirche Großhelmsdorf, Gutsanlage Tümpling und die Cyriaksruine Camburg bestehen Sichtbeziehungen zur Neubauleitung. Aufgrund der bestehenden Sichtbeziehungen kann sich die Errichtung der Neubauleitung i.S.d. § 13 Abs. 1 Nr. 2 ThürDSchG auf das Erscheinungsbild der drei genannten Kulturdenkmale auswirken. Für das Kulturdenkmal Kirche Großhelmsdorf kann auf Grund der Verlagerung der Trasse von einer Entlastung des Umgebungsschutzbereichs ausgegangen werden. Für die Gutsanlage Tümpling und die Cyriaksruine Camburg wurden im UVP-Bericht aufgrund der Entfernungen und Verschattungen nachvollziehbar erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erlebbarkeit und die Nutzbarkeit der Sichtbereiche ausgeschlossen (vgl. Kap. B.III.2.h)(cc)(2)). Eine Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung der Kulturdenkmale ist demnach nicht anzunehmen und somit die Versagensgründe nach § 13 Abs. 2 Satz 2 ThürDSchG nicht gegeben. Auch die am Verfahren mehrfach beteiligten Denkmalschutzbehörden haben weder die Beeinträchtigung des Wesens oder des überlieferten Erscheinungsbildes der Kulturdenkmale noch gewichtige Gründe für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes dargelegt.

[139] Vgl.*Peter/Viernickel*, Kommentierung Thüringer Denkmalschutzgesetz, § 13 ThürDSchG, S. 62; *Fechner/Martin/Paulus/Winghart*, Kommentar Thüringer Denkmalschutzgesetz, § 13 ThürDSchG, S. 4

Darüber hinaus gilt für die drei genannten Kulturdenkmale, dass das planfestgestellte Vorhaben aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses gem. § 1 Abs. 1 BBPlG i.V.m. § 12e Abs. 4 EnWG genehmigungsfähig ist.

Die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 ThürDSchG wird daher für die Kirche Großhelmsdorf, Gutsanlage Tümpling und die Cyriaksruine Camburg erteilt.

(bb) Denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 ThürDSchG

Für die Durchführung von Erdarbeiten zur Errichtung sowie zum Rückbau von Masten an Stellen, von denen bekannt ist oder vermutet wird oder den Umständen nach anzunehmen ist, dass sich dort Bodendenkmale befinden, ist eine Erlaubnis § 13 Abs. 1 Nr. 3 ThürDSchG erforderlich. Ziel des Erlaubnisvorbehalts ist es, schon eine mögliche Gefährdung der Kulturdenkmale auszuschließen und eine wissenschaftliche Steuerung der Erdarbeiten zu ermöglichen.[140] Für die Erlaubnispflicht genügt die Vermutung, dass Kulturdenkmale entdeckt werden. Bei Hinweisen von Behörden, etwa auf Bodendenkmalverdachtsflächen, liegt regelmäßig eine derartige Vermutung nahe.[141] Die Erlaubnis kann nach § 13 Abs. 2 S. 1 ThürDSchG versagt werden, soweit gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen.

Im thüringischen Untersuchungsraum des planfestgestellten Vorhabens befinden sich die folgenden Bodendenkmale und archäologischen Kulturdenkmale, deren denkmalschutzrechtliche Substanz durch die zur Realisierung des planfestgestellten Vorhabens teilweise oder ganz verloren gehen kann:

- Provisorium und Rückbau bei Mast R-118 (bekanntes Bodendenkmal)
- Neue Zuwegungen und Provisorien zwischen Neubaumast 138 und 143 (bekannte Bodendenkmale)
- Montagefläche bei Neubaumast 143 (bekanntes Bodendenkmal)
- Montagefläche bei Mast 150 (bekanntes Bodendenkmal)

Durch die Erlaubnis für die oben genannten Bereiche sowie der diesen zugeordneten Maßnahmen V1c (Bodendenkmalpflegerische Baubegleitung) und V7 (Vermeidung von Beeinträchtigungen von Boden im Bereich von Zufahrten und Baustellenflächen) sowie der Verpflichtung des Vorhabenträgers, während der Baudurchführung die Bestimmungen des Thüringer Denkmalschutzgesetzes einzuhalten (vgl. Kap. A.V.2.), wird den vorgenannten Erfordernissen Rechnung getragen. Gewichtige Gründe für die unveränderte Beibehaltung des

[140] Vgl. *Peter/Viernickel*, Kommentierung Thüringer Denkmalschutzgesetz, § 13 ThürDSchG, S. 63; *Fechner/Martin/Paulus/Winghart*, Kommentar Thüringer Denkmalschutzgesetz, § 13 ThürDSchG, S. 5.
[141] Vgl. *Fechner/Martin/Paulus/Winghart*, Kommentar Thüringer Denkmalschutzgesetz, § 13 ThürDSchG, S. 5.

bisherigen Zustandes sind nicht erkennbar. Auch die am Verfahren mehrfach beteiligten Denkmalschutzbehörden haben diese nicht dargelegt.

Darüber hinaus gilt für die o.g. Bereiche, dass das planfestgestellte Vorhaben aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses gem. § 1 Abs. 1 BBPlG i.V.m. § 12e Abs. 4 EnWG genehmigungsfähig ist.

Die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 ThürDSchG wird daher für die o.g. Bereiche erteilt.

(cc) Denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 14 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 S. 1 i. V. m. § 10 Abs. 1 und 2 DenkmSchG LSA

Im Bereich der geplanten Maßnahmen und deren unmittelbaren Umfeld befinden sich zahlreiche archäologische Kulturdenkmale i. S. d. § 2 Abs. 2 Nr. 3 DenkmSchG LSA (Siedlungen – Altsteinzeit, Mittelsteinzeit, Jungsteinzeit, Bronzezeit, Vorrömische Eisenzeit, Römische Kaiserzeit, Völkerwanderungszeit, Mittelalter, Neuzeit; Gräber – Jungsteinzeit, Bronzezeit; Einzelfunde – Altsteinzeit, Jungsteinzeit, Mittelalter; Befestigungen – Vorgeschichte, Mittelalter; Steinkreuze – Mittelalter; Weg – Vorgeschichte).

Insbesondere bei den folgenden Bodendenkmalen und archäologischen Kulturdenkmalen kann durch die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens deren denkmalschutzrechtliche Substanz teilweise oder ganz verloren gehen:

- Rückbau Mast R-73 und Neubau Mast 73 (bekanntes Bodendenkmal)
- Provisorium sowie neuen Zuwegungen angrenzend an den Rückbaumast R-83 (bekanntes Bodendenkmal)
- Rückbau Mast R-83 (bekanntes Bodendenkmal)
- Rückbau Mast R-87 (bekanntes Bodendenkmal)
- Neue Zuwegungen im Bereich nordöstlich von Neubaumast 87 und bei Rückbaumast R-87 (bekanntes Bodendenkmal)

Archäologische Kulturdenkmale sind gem. § 9 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 3 DenkmSchG LSA geschützt. Ihr Schutz ist nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig, vgl. § 18 Abs. 1 S. 4 DenkmSchG LSA. Eingriffe in Kulturdenkmale sind gem. § 10 Abs. 1 S. 1 DenkmSchG LSA Veränderungen in der Substanz oder Nutzung von Kulturdenkmalen, die deren Denkmalqualität erheblich beeinträchtigen können oder zur Zerstörung eines Kulturdenkmals führen. Eingriffe in Kulturdenkmale sind gem. § 10 Abs. 1 S. 2 DenkmSchG LSA auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken und nach Maßgabe der Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 DenkmSchG LSA genehmigungspflichtig.
Die geplanten baulichen Maßnahmen können zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der v.g. archäologischen Kulturdenkmale führen. Sie erfordern daher eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 14 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 S. 1 i. V. m. § 10 Abs. 1 und 2 DenkmSchG LSA.

Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung ist nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 DenkmSchG LSA als

gebundene Entscheidung zu erteilen, da ein überwiegendes öffentliches Interesse anderer Art diese Eingriffe verlangt. Zwar ist der Denkmalschutz im Land Sachsen-Anhalt ausdrücklich durch die Landesverfassung (Art. 36 Abs. 4 LV LSA) geschützt, doch treten diese Belange im vorliegenden Fall im Rahmen der Abwägung zurück.

Mit der Umsetzung des in der Anlage zum BBPlG aufgeführten Vorhabens Nr. 13 „Höchstspannungsleitung Pulgar – Vieselbach“ erfüllt der Vorhabenträger die gesetzliche Verpflichtung einer rechtssicheren, transparenten, zuverlässigen sowie möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen Energieversorgung i.S.d. § 1 EnWG i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1 BBPlG und des § 1 S. 2 NABEG. Das Vorhaben dient der Erhöhung der horizontalen Übertragungsfähigkeit (d.h. auf der Höchstspannungsebene) im Südraum der Regelzone des Vorhabenträgers zur Vermeidung von Kapazitätsengpässen. Der Gesetzgeber hat mit § 1 Abs. 1 BBPlG i. V. m. § 12e Abs. 4 EnWG sowie § 1 S. 3 NABEG deutlich gemacht, dass das Vorhaben aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Die zuständigen Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen des Anhörungsverfahrens mitgeteilt, dass dem Vorhaben zugestimmt werden kann, wenn gem. § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA durch Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass die Kulturdenkmale in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleiben (Sekundärerhaltung).

Durch die unter Kap. A.V.2. dem Vorhabenträger auferlegte Vermeidungsmaßnahme V1c (Bodendenkmalpflegerische Baubegleitung) und die Zusagen des Vorhabenträgers, die Vermeidungsmaßnahme V1c an sämtlichen Masten im Land Sachsen-Anhalt anzuwenden sowie sich für die fachgerechte archäologische Abwicklung rechtzeitig mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt abzustimmen (vgl. Kap. A.V.2.), wird der Sekundärerhaltung i. S. d. §14 Abs. 9 DenkmSchG LSA Rechnung getragen und werden die Belange des Denkmalschutzes so weit wie möglich beachtet und gewahrt.

Zudem wird durch die Auflage, die Maßnahme V7 in den v.g. Bereichen anzuwenden (vgl. Kap. A.V.2.), der substantiellen Primärerhaltungspflicht aus §§ 1 und 9 DenkmSchG LSA entsprochen.

Diese Nebenbestimmungen und Zusagen des Vorhabenträgers sind geeignet und erforderlich, den erstrebten Zweck der Überlieferung zu erreichen, indem sie einer Bodenverdichtung aufgrund des Einsatzes schwerer Baustellenfahrzeuge entgegenwirken. Sie sind auch angemessen und verhältnismäßig. Insbesondere werden auch die Interessen des Vorhabenträgers dadurch gewahrt, dass beim Bau der Provisorien rund um den Rückbaumast R-83 auf die Maßnahme V1c verzichtet werden kann, wenn eine Einwirkung auf Bodendenkmale ausgeschlossen ist.

Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung ist daher gem. § 14 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 S. 1 i. V. m. § 10 Abs. 1 und 2 Nr. 2 DenkmSchG LSA zu erteilen.

(dd) Denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA

Nach § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA bedürfen Erd- und Bauarbeiten, bei denen begründete Anhaltspunkte bestehen, dass Kulturdenkmäler entdeckt werden, einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung und sind rechtzeitig anzuzeigen. Die Genehmigung ist nach § 14 Abs. 2 S. 3 DenkmSchG LSA zu versagen, wenn die geplante Maßnahme gegen das DenkmSchG LSA verstößt. Hierbei verlangt das Gesetz letztlich die gleiche Abwägung von Interessen wie im Rahmen von § 10 Abs. 2 und 3 DenkmSchG LSA. [142]

Das Vorhaben liegt in unmittelbarer Nähe zu mehreren Kulturdenkmälern gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3 DenkmSchG und befindet sich im sog. Mitteldeutschen Altsiedelland. Aufgrund der topographischen Situation, naturräumlichen Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen) sowie analoger Gegebenheiten in vergleichbaren Siedlungsregionen bestehen begründete Anhaltspunkte dafür, dass bei den durchzuführenden Erd- und Bauarbeiten bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Laut dem Landesamt für Denkmalschutz und Archäologie Sachsen-Anhalt haben zahlreiche Beobachtungen innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind, vielmehr kommen diese oft erst bei Tiefbaumaßnahmen zum Vorschein.

Die zuständigen Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen des Anhörungsverfahrens mitgeteilt, dass dem Vorhaben zugestimmt werden kann, wenn gewährleistet ist, dass der Baumaßnahme ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren vorgeschaltet wird und die Maßnahme V1c für alle neuen Masten im Land Sachsen-Anhalt angewendet wird. Dies hat der Vorhabenträger zugesagt (vgl. Kap. A.VI.1.d)). Durch die Vermeidungsmaßnahme V1c und die Verpflichtung des Vorhabenträgers, während der Baudurchführung die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes Sachsen-Anhalt einzuhalten (vgl. Kap. A.V.2.) wird den Anforderungen hinsichtlich der Dokumentation etwaiger archäologischer Funde entsprochen und die Belange des Denkmalschutzes so weit wie möglich beachtet und gewahrt. Das überragende öffentliche Interesse an der Durchführung des planfestgestellten Vorhabens überwiegt daher auch in diesem Fall die Belange des Denkmalschutzes, sodass die geplanten Erd- und Bauarbeiten nicht gegen das DenkmSchG LSA verstoßen.

Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung wird daher gem. § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA erteilt.

---

[142] OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 26.07.2012 – 2 L 154/10.

j) Forstwirtschaft

(aa) Waldumwandlungsgenehmigung

Für die durch das planfestgestellte Vorhaben in Anspruch genommenen Waldflächen erteilt die Planfeststellungsbehörde aufgrund der Konzentrationswirkung nach § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43c EnWG, § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG eine Waldumwandlungsgenehmigung. Diese ist laut § 10 Abs. 1 ThürWaldG bzw. § 8 Abs. 1 und 6 LWaldG SA erforderlich, da es sich um eine dauerhafte Umwandlung von Wald in Betriebsflächen handelt. Der Vorhabenträger hat gemäß § 10 Abs. 3 ThürWaldG innerhalb von zwei Jahren bzw. nach § 8 Abs. 3 LWaldG SA innerhalb angemessener Frist nach bestandskräftiger Genehmigung eine funktionsgleiche Ersatzaufforstung auf eigene Kosten durchzuführen. Soweit die Realisierung des Vorhabens auf den von der Umwandlungsgenehmigung erfassten Flächen mit Kahlschlägen nach § 24 Abs. 4 ThürWaldG bzw. § 7 Abs. 1 LWaldG SA verbunden ist, bedarf es hierfür keiner Genehmigung (§ 24 Abs. 7 Nr. 2 ThürWaldG bzw. § 7 Abs. 4 Nr. 2 LWaldG SA). Die Änderung der Nutzungsart ist im Waldflächenverzeichnis festzuhalten.

Thüringen

Vorliegend sind keine Versagungsgründe gemäß § 10 Abs. 2 S. 2 ThürWaldG gegeben.

Zu versagen ist die Genehmigung gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 ThürWaldG dann, wenn

1. die Erhaltung des Waldes im öffentlichen Interesse Vorrang vor den Interessen des Antragstellers hat,
2. Raumordnung und Landesplanung Wald am jeweiligen Ort zwingend vorsehen.
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes nachhaltig geschädigt wird,
4. Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege, der Landeskultur, der Luft- und Wasserreinhaltung und der Erholung der Bevölkerung gefährdet werden,
5. erheblicher Schaden in angrenzendem Wald absehbar ist, oder
6. die Bewertung der zusammenfassenden Darstellung einer UVP im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge dies gebietet.

Das planfestgestellte Vorhaben dient der Energieversorgung der Bevölkerung mit Elektrizität und damit einem gewichtigen öffentlichen Belang. Die durch das planfestgestellte Vorhaben dauerhaft beanspruchten Flächen mit einem Umfang von 82 m² in Thüringen beschränken sich auf die Maststandorte und fallen damit vergleichsweise gering aus. Diesen Fläche steht der Rückbau der Bestandsmasten 118 und 137 im Umfang von 99 m² und die Wiederaufforstung dieser Flächen[143] gegenüber, wodurch der Eingriff funktionsgleich und im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang kompensiert wird. Vor diesem Hintergrund ist die vom planfest-

[143] Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 12, Anhang 2, Maßnahmennummern A3.

gestellten Vorhaben ausgehende Belastung unter Berücksichtigung forstwirtschaftlicher Belange auf ein Mindestmaß beschränkt, sodass die Interessen der Waldbesitzer wie die der Allgemeinheit am Walderhalt hinter dem mit dem planfestgestellten Vorhaben verfolgten Interesse an einer sicheren Energieversorgung (§ 1 Abs. 1 EnWG) zurückstehen. Der ThüringenForst wurde in dem Verfahren beteiligt, hat aber keine Stellungnahme abgegeben.

Bezogen auf die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung wird überdies auf die Ausführungen unter B.IV.3.h) und B.IV.4.h) verwiesen. Entgegenstehende Belange i.S.d. § 10 Abs. 2 Nr. 2 ThürWaldG sind nicht ersichtlich. Das Thüringer Landesverwaltungsamt, wurde als obere Landesplanungsbehörde zwar beteiligt, hat jedoch keine Stellungnahme abgegeben. Die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen hat lediglich im Rahmen der Stellungnahme ausgeführt, dass im Bereich des Dorstwitzer Forstes die temporären Masten die nötige Höhe besitzen sollen, um den Wald vollständig zu überspannen, sodass kein Gehölzeingriff erforderlich werde. Dem kommt der Vorhabenträger durch die Vermeidungsmaßnahme $V_{AR}18$ nach. Die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen hat ebenfalls im Rahmen der Beteiligung keine Belange der Raumordnung gerügt. Schließlich sind weder Vorrang- noch Vorbehaltsgebiete Waldmehrung des Regionalplans Ostthüringen und des Regionalplans Mittelthüringen von dem Vorhaben betroffen.

In der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden, mit Blick auf die naturschutzfachliche Beurteilung keine erheblichen Umweltauswirkungen mit Bezug zu Wald festgestellt. Die ökologischen Funktionen des Waldes gehen mit dem planfestgestellten Vorhaben mithin nicht verloren, sondern bleiben in der Gesamtbilanz erhalten.

Das Risiko erheblicher Schäden in angrenzenden Wäldern ist gering. In den meisten Fällen weisen die neuen, wie auch die bestehenden Waldränder eine Nord- oder Süd-, teilweise Ostexposition auf. Dadurch ist das zusätzliche Risiko für Windwurf geringer, da keine neuen Öffnungen von Waldschneisen und -rändern in Hauptwindrichtung entstehen. Darüber hinaus werden durch das Vorhaben keine süd-, südwest- oder westexponierten Waldränder geschaffen, wodurch das Risiko von Schäden durch Sonnenbrand ebenfalls nicht erheblich erhöht wird. Der Waldrand bei Mast 118 ist zwar südwestlich exponiert, jedoch erfolgt der Trassenneubau hier weitgehend im Bereich der Bestandstrasse und um Lebensraum für die Haselmaus zu erhalten, werden hier vorhandene Strauchbestände im Unterwuchs als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme erhalten (Maßnahme $V_{AR}11$). Dies dient zugleich dem Schutz des Waldbestands, sodass auch für diesen Bestand kein erhöhtes Risiko zu erwarten ist.

Die konzentrierte Waldumwandlungsgenehmigung bezieht sich auf die nachfolgend aufgeführten Flurstücke.

Tab. 24: Flurstücke dauerhafte Waldumwandlung in Thüringen

Gemeinde	Gemarkung	Flurnummer	Flurstücksnummer	Fläche (m²) gerundet auf volle m²
Weimarer Land	Schmiedehausen	000	2366	82
Summe				82

Sachsen-Anhalt

Daneben sind auch die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 8 LWaldG SA gegeben.

§ 8 LWaldG SA definiert anders als § 10 Abs. 2 S. 2 ThürWaldG keine Versagensgründe. Für die Entscheidung ist daher eine Abwägung zwischen den Rechten, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie den Belangen der Allgemeinheit vorzunehmen (vgl. § 9 Abs. 1 S. 2 BWaldG)[144]. Die Genehmigung wäre folglich zu versagen, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist, sodass dahinter das mit dem Vorhaben verfolgte Interesse zurücktreten muss.

Das planfestgestellte Vorhaben dient der Energieversorgung der Bevölkerung mit Elektrizität und damit einem gewichtigen öffentlichen Belang. Die durch das planfestgestellte Vorhaben dauerhaft beanspruchten Waldflächen in Sachsen-Anhalt beschränken sich auf 85 m^2 durch Maststandorte und weitere 30.735 m² aufgrund neu angelegter Schutzstreifen mit Aufwuchshöhenbeschränkungen. Somit wird durch das Vorhaben Wald mit einer Fläche von insgesamt 30.820 m² in Sachsen-Anhalt dauerhaft umgewandelt. Zwischen Mast 77 und 79 sind alte Laubholzbestände betroffen, die Hauptbaumarten sind Stieleiche, Rotbuche, Ulme, Winterlinde und Berg-Ahorn. An Mast 90 sind junge Mischwälder mit den Hauptbaumarten Berg-Ahorn, Linden, Eschen und Stiel-Eiche betroffen. An Mast 91_1 sind mittelalte Mischwaldbestände mit den Hauptbaumarten Stiel-Eiche und Linde sowie jungen Eschenbeständen betroffen und im Bereich von Mast 134 sind mittelalte Auenwälder betroffen. Die betroffenen Flächen haben überwiegend keine besondere Waldfunktion. Dieser dauerhaften Waldumwandlung steht eine Aufforstung im Bereich Bad Laucha bei Krawinkel im Umfang von 5,5 ha gegenüber.

[144] Zur Anwendbarkeit des § 9 Abs. 1 BWaldG im Rahmen der Entscheidung nach § 8 LWaldG SA: LT-Drs. 6/4449, S. 41.

Daneben ist zu berücksichtigen, dass das Risiko erheblicher Schäden in angrenzenden Wäldern als gering eingeschätzt wird. In den meisten Fällen weisen die neuen, wie auch die bestehenden Waldränder eine Nord- oder Süd-, teilweise Ostexposition auf. Daher entstehen keine neuen Öffnungen von Waldschneisen und -rändern in Hauptwindrichtung, was zu einem geringen Risiko für Windwurf führt. Bei Mast 79_1 entsteht zwar innerhalb des Schutzstreifens ein Waldanschnitt, jedoch kein offener westexponierter Wald, da es sich um einen Waldbestand am Hang des Agatals handelt. Der betroffene Wald hat weder für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch für die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung eine wesentliche Bedeutung.

Vor diesem Hintergrund ist die vom planfestgestellten Vorhaben ausgehende Mehrbelastung unter Berücksichtigung forstwirtschaftlicher Belange auf ein Mindestmaß beschränkt, sodass die Interessen der Waldbesitzer wie die der Allgemeinheit am Walderhalt hinter dem mit dem planfestgestellten Vorhaben verfolgten Interesse an einer sicheren Energieversorgung (§ 1 Abs. 1 EnWG) zurückstehen.

Tab. 25: Flurstücke dauerhafte Waldumwandlung in Sachsen-Anhalt

Gemeinde	Gemarkung	Flurnummer	Flurstücksnummer	Waldfunktionen	Fläche (m²) gerundet auf volle m²	Kompensationsbedarf (m²) gerundet auf volle m²
Burgenlandkreis	Droyßig	4	415	-	276	276
			415	Erholung	98	196
			416	-	7.033	7.033
		5	12	-	254	254
			12	Erholung	71	142
			20/3	Erholung	3	6
			27/7	-	105	105
			27/7	Erholung	43	86

			34	-	250	250
			34	Erholung	2	4
			91	Erholung	1.252	2.504
			92	Erholung	123	246
			99	Erholung	85	170
					15.159	30.318
		6	52	-	234	234
	Bergisdorf	5	42/1	Erholung	85	170
	Breitenbach	2	9/1	-	9	9
			117	-	192	192
			147	-	4.103	4.103
	Sieglitz	1	191/1	-	471	471
			193	-	448	448
			194	-	145	145
			229/5	-	462	462
Summe					30.820	47.656

(bb) Genehmigung für die befristete Waldumwandlung

Für die befristete Waldumwandlung in Sachsen-Anhalt für eine Fläche von 7.653 m² wird die Genehmigung nach § 8 Abs. 5 LWaldG SA erteilt.

Gemäß § 8 Abs. 5 LWaldG SA kann eine befristete Waldumwandlung zugelassen werden, wenn

1. ein besonderes wirtschaftliches Interesse des Waldbesitzers oder ein öffentliches Interesse an einer vorübergehenden anderen Nutzung der Fläche besteht,
2. die Nutz-, Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes durch die vorübergehende anderweitige Nutzung der Fläche nicht erheblich beeinträchtigt wird und
3. der Antragsteller Pläne und Erläuterungen für das gesamte Vorhaben sowie für die Wiederaufforstung vorlegt und durch Nebenbestimmungen bei der Genehmigung sichergestellt wird, dass die Fläche bis zum Ablauf einer angemessenen Frist entsprechend der vorgelegten Pläne im Sinne einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung wieder aufgeforstet wird.

Ersatzmaßnahmen sind für die befristete Waldumwandlung nicht vorzusehen.

Die befristete Waldumwandlung ist für die bauzeitliche Inanspruchnahme für Montageflächen, Trommel- und Windenplätze, Zuwegungen, Aufstellflächen für Provisorien und Baugerüste sowie Rückbauflächen für die Bestandsmasten erforderlich. Das planfestgestellte Vorhaben dient der Energieversorgung der Bevölkerung mit Elektrizität und damit einem gewichtigen öffentlichen Belang im Sinne des § 8 Abs. 5 Nr. 1 LWaldG SA.

Es ist nicht ersichtlich, dass hierdurch die Nutz-, Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes erheblich beeinträchtigt wird. Schließlich hat der Vorhabenträger bereits mit der Unteren Forstbehörde des Burgenlandkreises und dem Landeszentrum Wald die Kompensation für die befristete Waldumwandlung abgestimmt. Es wird zur Kompensation der befristeten Waldumwandlung im Bereich Bad Laucha bei Krawinkel auf einer Fläche von insgesamt 5,5 ha ein strukturreicher Laubmischbestand mit Hauptbaumart Trauben-Eiche angelegt und entwickelt.

(cc) Genehmigung für die Erstaufforstung

Thüringen

Für die frei werdenden Flächen der zurückzubauenden Maststandorte, wird die Genehmigung zur Erstaufforstung gemäß § 21 Abs. 1 ThürWaldG erteilt. Der Umfang der betroffenen Flächen umfasst 99 m^2 und dient als funktionsgleiche Ausgleichsaufforstung für dauerhaft in eine andere Nutzungsform (Betriebsfläche) umgewandelte Waldflächen von 82 m^2 (Maßnahme A3).

Wie oben beschrieben, ist das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Auch aus der Bewertung der Umweltverträglichkeitsprüfung lassen sich keine Versagensgründe nach § 21 Abs. 2 ThürWaldG erkennen. Die genehmigten Erstaufforstungen

werden auf bislang versiegelten Flächen der ehemaligen Maststandorte umgesetzt und befinden sich in Waldbereichen oder auf unmittelbar an Wald angrenzenden Flächen. Es werden keine landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen. Den Maßnahmen A1 (Rückbau der Bestandsleitung einschließlich Rekultivierung von zurückgebauten Maststandorten) und A3 (Wiederaufforstung gemäß Forstrechtlicher Unterlage) wird durch die oberste Forstbehörde forstfachlich zugestimmt. Mit Blick auf Maßnahme A3 wird auf die Zusage des Vorhabenträgers und die darin enthaltene Klarstellung verwiesen. Demnach ist, anders als zunächst im entsprechenden Steckbrief angegeben, der Vorhabenträger für die Pflege bis zur gesicherten Kultur sowie die Einzäunung gegen Wildverbiss verantwortlich.

Sachsen-Anhalt

Daneben wird die Genehmigung für die Erstaufforstung in Sachsen-Anhalt nach § 9 Abs. 1 LWaldG SA erteilt. Der Umfang der Erstaufforstung umfasst eine Fläche von 55.309 m² und dient als Ausgleich sowohl für die dauerhafte Waldumwandlung (vgl. B.IV.3.j)(aa)) als auch für die temporäre Waldumwandlung (vgl. B.IV.3.j)(bb)) in Sachsen-Anhalt.

Die Genehmigung darf nach § 9 Abs. 1 LWaldG SA nur versagt werden, wenn Erfordernisse der Raumordnung, der Landesplanung, des Naturschutzes oder der Landschaftspflege der Raumordnung entgegenstehen oder erhebliche Nachteile für die benachbarten Grundstücke zu erwatren sind und den Erfordernissen nicht durch Auflagen entsprochen werden kann.

Der Erstaufforstung stehen weder Erfordernisse der Raumordnung, noch der Landesplanung entgegen, die Erstaufforstung steht insbesondere weder im Widerspruch zu den Festsetzungen des Landentwicklungsplans Sachsen-Anhalt noch zu den Festsetzungen des Regionalplans Halle. Die Fläche der Erstaufforstung befindet sich im Anschluss an das Naturschutzgebiet „Forst Bibra“, weshalb sich die Fläche aus naturschutzfachlicher Sicht besonders gut für die Erstaufforstung eignet. Die Genehmigung bezieht sich auf die Gemarkung Krawinkel der gleichnamigen Gemeinde, Flur 2, Flurstücksnummern 136/25, 29/1, 32, 25/1 und 36/1.

(dd) Genehmigung für die Entfernung von Gehölzaufwuchs (Kahlschlag)

Für die durch das planfestgestellte Vorhaben in Anspruch genommenen Waldflächen erteilt die Planfeststellungsbehörde aufgrund der Konzentrationswirkung nach § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43c EnWG, § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG die Genehmigung für

1. die Entfernung von Gehölzaufwuchs (Kahlschläge) gemäß § 24 Abs. 5 ThürWaldG für Montageflächen und Zuwegungen im bestehenden Schutzstreifen,
2. die Entfernung von Gehölzaufwuchs (Kahlschläge) gemäß § 24 Abs. 5 ThürWaldG für Montageflächen und Zuwegungen auf an den bestehenden Schutzstreifen angrenzenden Flächen sowie
3. für die Entfernung von Gehölzaufwuchs gemäß § 24 Abs. 4 und 5 ThürWaldG zur Herstellung einer Aufwuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen.

Zu versagen ist die Genehmigung gemäß § 24 Abs. 6 ThürWaldG, wenn

1. Beeinträchtigungen oder erhebliche Schäden des Bodens und der Bodenfruchtbarkeit vorhersehbar sind,
2. eine erhebliche oder dauerhafte Gefährdung des Wasserhaushalts zu erwarten ist,
3. eine erhebliche Beeinträchtigung der sonstigen Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes absehbar ist oder
4. unverhältnismäßige Nachteile für benachbarte Waldbestände zu befürchten sind.

Die genannten Versagungsgründe sind vorliegend nicht gegeben.

Der Vorhabenträger hat dargestellt, dass auf den Flächen, die zur Baustelleneinrichtung, für die Zuwegung, Schutzgerüste und weitere baubedingte Nutzungen benötigt werden, Rodungen erforderlich sind. Dies gilt auch für betriebsbedingt erforderliche Flächen innerhalb des zukünftigen Schutzstreifens. Der Eingriff in den Gehölzbestand erfolgt nur in dem für den Bau und den sicheren Betrieb der Leitung erforderlichen Umfang (Maßnahme V3). Damit wird sichergestellt, dass die Gehölzeingriffe auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt werden. Darüber hinaus werden zur Minimierung von Gehölzeingriffen in der Bauphase in naturschutzfachlich besonders wertvollen Gehölzbeständen die Gehölzfällung auf die Entnahme einzelner Bäume oder auf den Wipfelschnitt begrenzt (Maßnahme V10).

Auf Flurstücken, die zukünftig von der Freileitung überspannt werden und einer Wuchshöhenbeschränkung unterliegen, werden Bäume möglichst eingekürzt oder einzeln entnommen, wenn diese oberhalb der jeweils zulässigen Wuchshöhe liegen, d.h. wenn diese den notwendigen Sicherheitsabstand zum Leiterseil von mindestens 5 m unterschreiten. Bäume, die die zulässige Wuchshöhe noch nicht erreicht haben, werden nicht entfernt und der Rückschnitt erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt (Maßnahme V10). Der Eingriff in überspannte Waldbereiche mit Wuchshöhenbeschränkung findet also in der Regel zeitlich gestaffelt statt. Durch dieses Trassenmanagement wird die Gehölzentnahme minimiert.

Baubedingt beanspruchte Waldflächen im Bereich des künftigen Schutzstreifens werden der Sukzession überlassen, sodass Gehölze wieder aufwachsen können (Maßnahme V13). Daneben wurden die Masten zur Minimierung der Eingriffe in den relevanten Bereichen erhöht (Maßnahme Vo4).

Durch den fortlaufenden Eingriff nach den vorstehend aufgeführten Maßgaben und den entsprechenden Darstellungen der Maßnahmen im LPB ist der exakte Zeitpunkt für die konkrete Anwendung nicht festzulegen. Der Umfang des zu entfernenden Gehölzaufwuchses hängt maßgeblich von der Aufwuchshöhe des jeweiligen Waldbestands, von der Geländetopologie und der Höhe der stromführenden Teile des Vorhabens, insbesondere von der Höhe der Leiterseile ab. In den Maßnahmenkarten des LBP sind die Flächen, die Eingriffen unterliegen, dargestellt. Hier sind ebenfalls die betroffenen Flurstücke enthalten. In Verbindung mit den Höhenplänen sind die Aufwuchshöhenbeschränkungen ableitbar. Daraus ergibt sich, dass in den meisten Fällen im Bereich des zukünftigen Schutzstreifens, zumindest eingeschränkt eine forstwirtschaftliche Nutzung möglich sein wird.

Für das Schutzgut Wasser werden in der Umweltverträglichkeitsprüfung keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt. Für das Schutzgut Boden werden zwar geringfügige erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt, diese betreffen jedoch nur zu einem kleinen Teil

verdichtungsempfindliche Böden im Wald. Es sind durch das Vorhaben also weder erhebliche Schäden des Waldbodens noch erhebliche Gefährdungen des Wasserhaushalts zu erwarten. Auf die zahlreichen Maßnahmen zu Vermeidung und Minderung von Auswirkungen wird verwiesen.

Wie bereits unter B.IV.3.j)(aa) dargestellt, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Waldfunktionen zu befürchten. Auch wurde unter B.IV.3.j)(aa) bereits dargestellt, dass keine unverhältnismäßigen Nachteile für benachbarte Waldbestände zu erwarten sind, insbesondere auf Grund der Exposition neuer Schneisen und Waldränder. Auch werden durch das Vorhaben keine in ihrer Stabilität stark eingeschränkte Waldinseln geschaffen.

Mit der Genehmigung zum Kahlschlag ist gemäß § 23 Abs. 2 ThürWaldG die Verpflichtung zur Wiederaufforstung innerhalb von sechs Jahren verbunden. Der Vorhabenträger wird zu diesem Zweck nach Bauende die Flächen mit sich am Ausgangsbestand orientierenden Baumarten wieder aufforsten (Maßnahme A3). Hiervon betroffen sind Waldflächen außerhalb des zukünftigen Schutzstreifens mit einem Flächenumfang von 5.593 m². Diese Kahlschlagsflächen werden wiederaufgeforstet.

Daneben sind Flächen im Umfang von 9.835 m² innerhalb bestehender Schutzstreifen von Kahlschlag betroffen. Eine Kompensation ist hierfür nicht erforderlich. Die baubedingt in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahme rekultiviert und der natürlichen Sukzession überlassen, ebenso wie die Waldflächen innerhalb des Schutzstreifens, deren Bestockungsgrad auf unter 40 % des Vorrats der üblicherweise verwendeten Ertragstafel herabgesetzt werden (Maßnahme A/E2). Dies betrifft Wald auf einer Fläche von 132.982 m².

Von der Genehmigung zu 1. sind folgende Flurstücke umfasst:

Tab. 26: Flurstücke temporärer Kahlschlag im Schutzstreifen der Bestandsleitung

Landkreis	Gemarkung	Flurnummer	Flurstücksnummer	Fläche (m²) gerundet auf volle m²
Saale-Holzland-Kreis	Schinditz	000	48/4	1
			43/9	133
	Zöthen	000	20	422
			21	564
			22	224
			23	603
			85/26	317
			85/26	47
	Stöben	000	110/3	1
			118/63	34

Landkreis	Gemarkung	Flurnummer	Flurstücksnummer	Fläche (m²) gerundet auf volle m²
	Schkölen	004	34/27	90
			34/27	17
			34/28	753
			28	18
			34/27	28
			34/28	17
			34/28	57
Weimarer Land	Schmiedehausen	000	1050/2	1.835
			2366	176
			2655	1.640
			1050/2	1.760
			1054	43
			1055	709
			1057	238
			1058	108
Summe				9.835

Von der Genehmigung zu 2. sind folgende Flurstücke betroffen:

Tab. 27: Flurstücke temporärer Kahlschlag außerhalb des Schutzstreifens

Landkreis	Gemarkung	Flurnummer	Flurstücksnummer	Fläche (m²) gerundet auf volle m²
Saale-Holzland-Kreis	Schinditz	000	51/4	75
			43/10	44
	Zöthen	000	20	120
			85/26	662
			85/26	238
	Großhelmsdorf	001	51	3
	Hainchen	001	215/3	91
			263/3	255
	Stöben	000	118/3	125
			119/4	10

Landkreis	Gemarkung	Flurnummer	Flurstücksnummer	Fläche (m²) gerundet auf volle m²
			150	49
			150	16
			154/4	15
			154/4	402
			163	73
			348	43
	Tümpling	000	243	72
			313	3
			314/1	53
	Döbrichau	000	76	6
Weimarer Land	Schmiedehausen	000	1050/2	434
			1054	184
			1055	1.404
			1056	170
			1057	627
			1058	99
			2082/2	37
			2228	133
			2228	53
			2366	12
			2370	84
Summe				5.593

Von der Genehmigung zu 3. sind folgende Flurstücke betroffen:

Tab. 28: Flurstücke Wuchshöhenbeschränkung neuer Schutzstreifen

Landkreis	Gemarkung	Flurnummer	Flurstücksnummer	Fläche (m²) gerundet auf volle m²
Saale-Holzland-kreis	Großhelmsdorf	003	23/1	678
			36/1	1.628
			127	929
			127	0

			130	884
	Lindau	002	63/2	42
			78	1.629
			85	220
			86	2.221
			87/3	336
			88/2	298
			90/2	160
	Schinditz	000	48/4	1
	Schkölen	003	39/6	1.381
		004	28	273
				177
			33/3	520
			34/2	1.771
			34/26	717
			34/27	3.637
				425
			34/28	31
				4.972
			34/29	4.727
			34/3	5.668
			34/30	60
			34/4	5.368
			34/5	1
				2.540
			34/6	9
	Stöben	000	97/3	664
			103	1.077
			104	111
			108	142
			109	252
			110/3	2.176
			111/3	718
			112/4	3.008
			114/4	628

			118/3	1.475
			157	940
			158	1.485
			159	1.101
			160	1.049
			161	362
	Walpernhain	002	80	2.423
	Zöthen	00	20	4.150
			21	2.931
			22	904
			23	3.647
			85/26	2.129
	Schmiedehausen	000	1050	26.192
			1054	123
			1055	1.438
			1057	476
			1058	286
			1059/2	438
			1065	284
			1066	162
			1067	96
			1071/2	20
			2222	9
			2223	49
			2228	313
			2341	1.279
			2348	190
			2366	6
			2366	7.505
			2366	1.598
			2366	9.452
			2372	4.711
			2372	1
			2373	319
			2374	543
			2405	4.810

			2405	7
Summe				132.982

k) Straßen und Wege

Keiner der Maststandorte des planfestgestellten Vorhabens ragt in die straßenrechtliche Bauverbotszone nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG), § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG), § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) oder in die Baubeschränkungszone nach § 9 Abs. 2 FStrG, § 24 Abs. 2 ThürStrG, § 24 Abs. 2 StrG LSA.

Insoweit hat das TLBV darauf hingewiesen, dass sich das Bauverbot bei Leitungsmasten auf die Spitze (Außenkante) der Traverse bzw. den Bauraum des Fundaments (Außenkante Fundament) bezieht und auch der Bereich des Schutzstreifens der Freileitung zu berücksichtigen ist. Durch Querung des Vorhabens betroffen seien die Bundes- und Landesstraßen L1060, L 2158, L1073, L1372, L1061 und B88. Dies hat der Vorhabenträger in seiner Planung umgesetzt bzw. berücksichtigt und in seiner Erwiderung entsprechend bestätigt.

Einer Sondernutzungserlaubnis nach § 8 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 FStrG bzw. § 18 Abs. 1 S. 2 ThürStrG, § 18 Abs. 1 S. 2 StrG LSA bedarf es für die Überspannung der gekreuzten Straßen nicht. Zwar werden die gekreuzten Straßen infolge der Überspannung zu anderen Zwecken als dem Verkehr genutzt, sodass die Inanspruchnahme durch die Versorgungsleitungen nicht mehr als Gemeingebrauch anzusehen ist (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 3 FStrG)145. Dennoch handelt es sich bei den Überspannungen unter Berücksichtigung des § 8 Abs. 10 FStrG und der entsprechenden landesrechtlichen Regelung in § 23 Abs. 1 S. 1 ThürStrG, § 23 Abs. 1 S. 1 StrG LSA nicht um Sondernutzung. Danach richtet sich die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Straßeneigentums nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine Beeinträchtigung von nur kurzer Dauer für die Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt. Handelt es sich, wie vorliegend, um eine auf Dauer angelegte bauliche Anlage, kann zwar von einer vorübergehenden Verkehrsbeeinträchtigung nicht mehr die Rede sein. Dennoch ist eine Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs nicht zu befürchten. Angesichts der Ausmaße der Leiterseile sowie der Höhe der geführten Leitung, welche eine Nutzung außerhalb des unmittelbaren Verkehrsraums betrifft, handelt es sich vielmehr um eine sonstige Nutzung, mit der auf lange Sicht keine ins Gewicht fallende Verkehrsbehinderung einhergeht.

Gleichwohl bleibt darauf hinzuweisen, dass es für sämtliche der sich aus der Unterlage 7 ergebenden Kreuzungen mit der Bundesautobahn sowie Bundes-, Landes- und Kreisstraßen

[145] BVerwG, Urt. v. 29.03.1968 – IV C 100.65, juris, Rn. 10.

entsprechender Gestattungsverträge mit dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast bedarf. Darauf weist auch der Burgenlandkreis richtigerweise hin.

Zudem ist zu bedenken, dass während der Bauphase temporär Schutzgerüste über der zu kreuzenden BAB 9 installiert werden. Insoweit liegt eine Sondernutzung im Sinne des § 8 FStrG vor. So ist auch in der Literatur anerkannt, dass das temporäre Aufstellen von Bauzäunen und Baugerüsten eine Sondernutzung darstellt[146]. Dies gilt entsprechend für die Kreuzung der B2 und B88, der L193, L1073, L1372, L201, L2158 und L1060 sowie der K2217, K2609, K2226, K2220, K2615, K2223, K135, K202 und K113.

Da diese Auswirkungen schon jetzt feststehen, ist die damit verbundene Problematik auch bereits auf Ebene der Planfeststellung zu lösen. Die Planfeststellungsbehörde spricht daher mit diesem Planfeststellungsbeschluss für diese vorübergehende Inanspruchnahme der BAB 9, der B2 und B88, der L193, L1073, L1372, L201, L2158 und L1060 sowie der K2217, K2609, K2226, K2220, K2615, K2223, K135, K202 und K113 – gemäß § 75 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 VwVfG konzentriert – die Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 S. 2 FStrG bzw. § 18 Abs. 1 S. 2 ThürStrG, § 18 Abs. 1 S. 2 StrG LSA aus. Entgegen der Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Ost sowie des Fernstraßen-Bundesamtes ist letzteres aufgrund der benannten Konzentrationswirkung nicht für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zuständig, sondern die Planfeststellungsbehörde.

Soweit der Saale-Holzland-Kreis für die Querung der K 143 darauf hinweist, dass § 24 des ThürStrG zu beachten sei, so ergibt sich vorliegend daraus kein Bedarf einer Sondererlaubnis. In der Überarbeitung der Planung durch den Vorhabenträger, die planfestgestellt wird, wurde die Planung sondernutzungsbedürftiger Schutzgerüste im Bereich der K143 gestrichen.

Auf Hinweis des Fernstraßen-Bundesamtes sowie der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Ost, dass Abfahrten von der BAB 9 nicht gestattet würden, hat der Vorhabenträger zutreffend erwidert, dass solche nicht geplant seien.

Zur Luftfahrthinderniskennzeichnung im Bereich der Querung der BAB 9 hat das TMUEN darauf hingewiesen, dass der Bereich der Querung der Autobahn selbst sowie beiderseits der Autobahn jeweils ein Abschnitt von mindestens 150 m Streckenlänge zu kennzeichnen seien. Sofern Abweichungen hiervon erforderlich werden sollten, bedürften diese der Zustimmung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde. Im Rahmen der Luftrettung sei im Ereignisfall im bezeichneten Abschnitt mit An-und Abflügen von Hubschraubern zu möglichen Unfallstellen zu rechnen. Des Weiteren werde die Autobahn bei Schlechtwettersituationen insbesondere durch Hubschrauberbesatzungen zur Orientierung genutzt sowie generell im Rahmen der Verkehrsüberwachung überflogen. Die Erforderlichkeit der Hinderniskennzeichnung in

---

[146] *Grupp*, in: Marschall, FStrG, 6. Aufl. 2012, § 8 Rn. 5; *Wolfrath*, in: Haus/Krumm/Quarch, Gesamtes Verkehrsrecht, 2. Aufl. 2017, § 8 Rn. 3.

diesem Abschnitt ergebe sich somit aus den Anforderungen der vorbeugenden Gefahrenabwehr. In Erwiderung darauf hat der Vorhabenträger lediglich zugesichert, die im Querungsbereich der BAB 9 bereits im Bestand vorhandene Kennzeichnung auch im Zuge der vorgesehenen Umbeseilung beizubehalten und zusätzlich zur Überspannung der Autobahn (M103-M104) weitere Luftwarnkugeln beiderseits der Autobahn anzubringen, sofern es die Tragfähigkeit der Bestandsmasten 103 und 104 zulässt. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung hat keine Bedenken angemeldet.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Darstellungen des Vorhabenträgers. Der Vorhabenträger hat in seiner Erwiderung dargestellt, dass die Masten 103 und 104 im Rahmen des Mastverstärkungsprogramms im Jahr 2018 neu errichtet wurden und in diesem Zuge auch eine Luftfahrthinderniskennzeichnung angebracht wurde. Die bestehenden Masten 103 und 104 werden für das Vorhaben weitergenutzt. Das TMUEN hat diese Kennzeichnung im Bestand nicht als unzureichend gerügt und hält eine Abweichung von der 150m Maßgabe im Einzelfall für grds. möglich. Ein in jedem Fall zwingendes Ausmaß der Kennzeichnung in Form von 150m beidseits von Autobahnen ergibt sich dementsprechend nicht aus §§ 16a Abs. 1 S. 1, 15 Abs. 1 S. 1 LuftVG in Verbindung mit der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen. Der Erwiderung des Vorhabenträgers, die dem TMUEN zur Verfügung gestellt wurde, hat es nicht widersprochen. Darüber hinaus hat der Vorhabenträger im Erörterungstermin zugesagt, im Rahmen der privatrechtlichen Einigung zum Kreuzungsvertrags sich so abzustimmen, dass alles, was technisch möglich ist und im Sinne der Verkehrssicherung für die Autobahn erforderlich ist, umgesetzt wird.

Entgegen der Stellungnahme des TMUEN bedarf es im vorliegenden Fall auch nicht der Zustimmung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde über die Luftfahrthinderniskennzeichnung im Bereich der BAB 9. Soweit eine Zustimmung nach dem LuftVG dafür erforderlich wäre, läge die Zuständigkeit hierfür bei der Bundesnetzagentur aufgrund der oben genannten Konzentrationswirkung gemäß § 75 Abs. 1. Hs. 2 VwVfG. Davon abgesehen lässt sich ein Zustimmungsbedürfnis für die Lufthinderniskennzeichnung weder dem LuftVG noch der oben zitierten AVV entnehmen. Der hier einschlägige § 16a Abs. 1 S. 1 LuftVG, der die Hinderniskennzeichnung regelt, sieht lediglich eine Pflicht für Eigentümer und andere Berechtigte von Bauwerken vor, die Hinderniskennzeichnung auf Verlangen der zuständigen Luftfahrtbehörde zu dulden, wenn und insoweit dies zur Sicherheit des Luftverkehrs erforderlich ist. Von der fehlenden Erforderlichkeit einer weiter als bisher im Bestand gehenden Hinderniskennzeichnung geht die Bundesnetzagentur aufgrund obiger Erwägungen und der Beteiligung des TMUEN sowie des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung aus.

Zur Luftfahrthinderniskennzeichnung im Bereich der Querung der B88 hat das TMUEN darauf hingewiesen, dass hier ebenso die zur Querung der BAB 9 genannten Anforderungen an die Luftfahrtsicherheit gelten. Hierauf erwiderte der Vorhabenträger, eine entsprechende Luftfahrthindernistageskennzeichnung sei nicht vorgesehen. Soweit eine solche Kennzeichnung aus Sicht des TMUEN jedoch zwingend erforderlich sei, habe die Vorhabenträgerin keine Einwände. Die Planfeststellungsbehörde folgt den Erwägungen des TMUEN und hat für den Bereich der Querung der B88 eine entsprechende Nebenbestimmung zur Luftfahrthinderniskennzeichnung unter A.V.11 aufgenommen. §§ 16a Abs. 1 S. 1, 15 Abs. 1 S. 1 LuftVG sieht vor, dass die Eigentümer und anderen Berechtigten von Freileitungen, die die

nach § 14 LuftVG zulässige Höhe nicht überschreiten, auf Verlangen der zuständigen Luftfahrtbehörde zu dulden haben, dass Freileitungen in geeigneter Weise gekennzeichnet werden, wenn und insoweit dies zur Sicherheit des Luftverkehrs erforderlich ist. Zum Schutze tief fliegender Luftfahrzeuge erachtet dabei die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen unter Artikel 1, Teil 1 Nr. 1.3 e) es für erforderlich, Luftfahrthindernisse zu kennzeichnen. Artikel 1 Teil 3 Abschnitt 2 Nr. 6.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift sieht dabei eine Tageskennzeichnung in Form von Seilmarkern für Freileitugen vor. Die Freileitung des Vorhabens überschreitet die zulässige Höhe von 100 m nicht. Das TMUEN hat in ihrer Stellungnahme das Verlangen nach der o.g. Luftfahrthinderniskennzeichnung zum Ausdruck gebracht und nachvollziehbar dargelegt, warum die Kennzeichnung im Bereich der Querung der B88 selbst sowie im Bereich beiderseits der B88 von mindestens 150 m Streckenlänge zur Sicherheit des Luftverkehrs erforderlich ist. Ohne die Hinderniskennzeichnung ist im Rahmen der Luftrettung im bezeichneten Abschnitt bzw. bei den dortigen An-und Abflügen von Hubschraubern von und zu möglichen Unfallstellen zu befürchten, dass die Leiterseile nicht erkannt werden und somit die Sicherheit des Hubschrauberflugverkehrs gefährdet wird. Dies gilt umso mehr bei Schlechtwettersituationen.

Soweit der Burgenlandkreis vorträgt, alle die Kreisstraßen K 2217, K 2609, K 2226, K 2220, K 2615 und K 2223 tangierenden Leitungen, Ablagerungsflächen und Zuwegungen müssen rechtzeitig vor Baubeginn beim Bauamt, SG Tiefbau beantragt werden, bleibt unklar, welche Sachverhalte unter das Tangieren zu fassen sind. Soweit durch Planungen des Vorhabenträgers Sondernutzungserlaubnisse notwendig werden, sind diese einzuholen. Insoweit wird auf A. VIII dieses Beschlusses verwiesen.

I) Anlagensicherheit

Nach § 49 Abs. 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 EnWG vermutet, wenn bei Freileitungen die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE-Normen) eingehalten sind.

Die Anlagensicherheit betrifft verschiedene Aspekte, wie beispielsweise die Sicherheit der Seilaufhängungen, insb. aber die Standsicherheit der Masten. Diese muss auch unter Berücksichtigung extremer Witterungslagen wie Sturm, Eisansatz und Schnee dauerhaft gewährleistet sein. Die Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens erfolgt insb. nach den derzeit für die Errichtung von Freileitungen geltenden DIN EN 50341-1:2013-11, DIN EN 50341-2-4:2019-09 (DIN VDE 0210-1 und DIN VDE 0210-2-4) und den für den Betrieb geltenden EN 50110-1:2014-02 sowie EN 50110-2:2011-02 (DIN VDE 0105-1 und DIN VDE 0105-2) einschließlich der zusätzlichen Vorgaben der DIN VDE 105-100:2015-10.

Damit wird auch der Forderung des TLBV entsprochen, die DIN EN 50341 bei Freileitungsquerungen bzw. bei Überspannung von Bundes- oder Landesstraßen einzuhalten.

Die TEN fordert für ihre Mittel- und Niederspannungs-Stromversorgungsanlagen, dass die notwendigen Schutzabstände für Freileitungen bis 45 kV nach DIN VDE 0105, DIN VDE 0211, DIN EN 50423 bzw. die Mindestabstände im Kabelbau gemäß DIN VDE 0276 gewährleistet bleiben müssten. Das Unterschreiten der Schutzabstände sei technologisch auszuschließen. Die Standsicherheit der Leitungsstützpunkte dürfe nicht beeinträchtigt werden.

Weiterhin erwarten die TEN, dass die notwendigen Schutzabstände und der freie Bauraum über den Kabeln sowie die geordnete Kabelverlegung gewährleistet würden. Mit Blick auf ihre Gasanlagen seien die Unfallverhütungs-Vorschriften DGUV Vorschrift 1 und 3 und AGFW-Arbeitsblatt FW 601 zu beachten und die notwendigen Schutzabstände entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 3, DGUV Vorschrift 38, DGUV Regel 100-500 zu gewährleisten. Bei der Ausführung von Baumaßnahmen im Bereich von Gasversorgungsanlagen seien insbesondere die Bestimmungen der Arbeitsblätter des DVGW Regelwerkes G 459-1, G 462-1, G462-2, G 463, G 472, G 491 sowie die DIN 4124 einzuhalten. Auf Grundlage der übergebenen Unterlagen könne derzeit noch nicht konkret eingeschätzt werden, inwiefern die bestehende Erdgas-Hochdruckleitung von den Baumaßnahmen betroffen sein wird. Aus diesem Grund bittet die TEN, dass der Vorhabenträger sich bei fortschreitender Planung rechtzeitig erneut mit ihr in Verbindung setzt und ggf. aktualisierte und detailliertere Planunterlagen sowie Informationen bzgl. der zum Einsatz kommenden Technologien übergibt. Der Vorhabenträger erwidert auf die Stellungahme der TEN, die genannten Normen würden durch das Vorhaben eingehalten bzw. im Rahmen der Bauausführungen beachtet. Im Übrigen hat die Planfeststellungsbehörde mit der Nebenbestimmung unter A.V.10 die Abstimmung des Vorhabenträgers mit dem Leitungsbetreiber vorgesehen.

Vor diesem Hintergrund hat die Planfeststellungsbehörde keinen Zweifel daran, dass die Anlage die technische Sicherheit in hinreichendem Maß gewährleistet. Auch im Übrigen entspricht die Bauausführung den geltenden technischen Regelwerken und insb. den Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.

4. Abwägung

Innerhalb des durch die zwingenden rechtlichen Vorgaben (Planungsleitsätze) gezogenen Rahmens sind sodann die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen (vgl. § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG). Demzufolge erwies sich das planfestgestellte Vorhaben als abwägungsgerecht.

a) Immissionsschutz

Wie bereits unter B.IV.3.a) gezeigt werden konnte, hält das Vorhaben die zwingenden Vorgaben des Immissionsschutzrechts ein, schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden nicht hervorgerufen. Gleichwohl sind grundsätzlich auch un-

terhalb der Schwelle der Zulassungsfähigkeit verbleibende Zunahmen der Immissionsbelastung zumindest dem Grunde nach abwägungserheblich[147], soweit sie nicht wegen ihrer Geringfügigkeit unterhalb der Schwelle der Abwägungserheblichkeit verbleiben. Neben den einzelnen Immissionsarten (nachfolgend (aa) – (cc) ist dabei der Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG von besonderer Bedeutung (s. (dd)).

(aa) Elektrische und magnetische Felder

Das Interesse von Immissionsbelastungen verschont zu bleiben bzw. diese auf ein unvermeidbares Maß zu minimieren ist unterhalb der Schwelle der Zulassungsfähigkeit umso gewichtiger, je näher die Belastung an die Grenzwerte heranreicht, aber umso geringer je weiter sie hinter dieser Schwelle zurückbleibt[148].

Ausgehend davon wiegt die Immissionsbelastung im vorliegenden Fall relativ gering. Von den elektrischen und magnetischen Feldern sind nur wenige zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmte Orte überhaupt betroffen. Die entstehende Zusatzbelastung bewegt sich bei der magnetischen Flussdichte in einer Größenordnung von 18,8 % im Verhältnis zum gesetzlichen Grenzwert an den am stärksten betroffenen Grundstück. Die elektrische Feldstärke liegt auf den Grundstücken zwar in einer Größenordnung von bis zu 46 % des Grenzwertes. Hier darf jedoch nicht übersehen werden, dass das elektrische Feld schon durch Vegetation und erst recht durch Gebäudehüllen abgeschirmt wird. Der Vorhabenträger hat mit der Minimierungsprüfung auch überzeugend dargelegt, dass neben den bereits vorgesehenen Maßnahmen eine weitere Reduzierung der Belastung mit verhältnismäßigem Aufwand nicht möglich ist, weil entsprechende Maßnahmen entweder zu einem hohen Kostenaufwand bei geringer Wirkung führen oder weil sie zwar Entlastung an einer Stelle, aber dafür Mehrbelastung an anderer Stelle bewirken. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die berechneten Werte für eine Maximalauslastung der Leitung gelten, während im Regelbetrieb deutlich geringere Belastungen auftreten.

Im Ergebnis musste die Planfeststellungsbehörde deshalb auch keine weiteren Überlegungen zur Reduzierung der Belastung anstellen oder diesbezügliche Maßnahmen von dem Vorhabenträger abfordern.

(bb) Schall

Die betriebsbedingten Schallimmissionen der Freileitung nähern sich nur an wenigen Immissionsorten dem jeweiligen nächtlichen Immissionsrichtwert an. Die erreichten Beurteilungspegel unterschreiten den Immissionsrichtwert in der Nachtzeit bei schwachem Niederschlag

---

[147] St.Rspr., BVerwG, Urt. v. 26.06.2019 – 4 A 5.18, juris, Rn. 87; BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5.17, juris, Rn. 52.
[148] BVerwG, Urt. v. 26.06.2019 – 4 A 5.18, juris, Rn. 87.

(nicht-seltener Fall) von 40 bzw. 45 dB(A) an allen Immissionsorten um wenigsten 6 dB(A). Dieser Immissionsbeitrag ist im Sinne der TA Lärm als nicht relevant zu erachten. Dabei ist zu bedenken, dass die betrachteten Immissionsorte auch nicht geräuschfrei sind. Zum Teil sind die trassennahen Immissionsorte bereits vorbelastet und selbst wo dies nicht der Fall ist, verbleibt stets ein gewisser Geräuschpegel aus menschlichen und natürlichen Quellen. Letztendlich wird das planfestgestellte Vorhaben diese Belastung nicht spürbar erhöhen.

Gewichtiger sind hingegen die Baulärmimmissionen, welche an einigen trassennahen Grundstücken durch den Rückbau der Bestandsleitung oder den Neubau der planfestgestellten Leitung entstehen. Zum Teil werden für kurze Zeit die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm an verschiedenen repräsentativen Immissionsorten überschritten. Die Abwägungsrelevanz ist damit zweifelsfrei gegeben. Allerdings treten diese Immissionen nur vorübergehend auf, allenfalls über wenige Tage. Um dem Rechnung zu tragen, hat die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabenträger zudem noch Nebenbestimmungen erteilt und sich weitere Vorgaben zum Baulärmschutz vorbehalten (s. A.V.1).

(cc) Luftschadstoffe

Die Entstehung von Luftschadstoffen durch den Leitungsbetrieb infolge des Korona-Effektes sieht die Planfeststellungsbehörde nicht als abwägungserheblich an. Zulassungsrelevant sind Luftschadstoffe im vorliegenden Fall nicht, da sie ausschließlich den unmittelbaren Nahbereich des Leiterseils betreffen, der von den einschlägigen Regelwerken und Vorschriften, wie der TA Luft und der 39. BImSchV nicht erfasst wird. Da eine Verfrachtung der Stoffe ebenso wenig zu besorgen ist, muss auch nicht mit sonstigen Umweltauswirkungen gerechnet werden.

Soweit baubedingt z.B. durch den Einsatz von Baumaschinen Luftschadstoffe freigesetzt werden, ist dies geringfügig. Benachbarte Wohngrundstücke sind davon nicht wesentlich betroffen, da der Abstand zu den Bauorten groß genug ist.

Das TLUBN hat eine Stellungnahme abgegeben und darin unter anderem gefordert, sichtbare Staubemissionen seien, ggf. durch Befeuchten, zu vermeiden. Dies hat der Vorhabenträger bereits im UVP-Bericht auf Seite 205, 467 vorgesehen. Den übrigen Forderungen des TLUBN zum Themengebiet Immissionen wurde durch Nebenbestimmungen und Zusagen des Vorhabenträgers entsprochen (siehe Zusage unter A.VI.1.c) sowie die Nebenbestimmung unter A.V.1). Auf die Ausführungen unter B.IV.3.a)(bb)(2) zur Stellungnahme des TLUBN wird verwiesen.

(dd) Trennungsgebot nach § 50 BImSchG

Gemäß § 50 S. 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wozu das planfestgestellte Vorhaben zählt[149], die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen i.S.d. Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insb. öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine strikte Vorgabe; vielmehr unterliegt das Trennungsgebot der fachplanerischen Abwägung, sodass es sich als eine hinreichend zu berücksichtigende Abwägungsdirektive im Sinne eines Optimierungsgebots darstellt[150].

Auch insofern ist das Vorhaben nicht zu beanstanden. Die Freileitung kommt nur an wenigen Stellen überhaupt in die Nähe von Gebieten, die dem Wohnen dienen, die daraus resultierenden betriebsbedingten Immissionsbelastungen sind allenfalls geringfügig. Die Auswirkungen der Immissionen auf die Fauna sind ebenfalls allenfalls geringfügig, sodass auch dem Gebot, schädliche Umwelteinwirkungen auf Gebiete zu vermeiden, die unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvoll oder besonders empfindlich sind, hinreichend Rechnung getragen ist.

b) Naturschutz und Landschaftspflege

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind im UVP-Bericht (Unterlage 11), im LBP (Unterlage 12), im Artenschutzfachbeitrag (Unterlage 13) und in der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (Unterlagen 14) beschrieben. Die sich hieraus ergebenden Informationen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, zum FFH-Gebietsschutz, zum Artenschutz und zu den geschützten Teilen von Natur und Landschaft sind im Rahmen der Abwägung durch die Planfeststellungsbehörde aufzuarbeiten und zu bewerten.

Nach Möglichkeit ist das Integritätsinteresse von Natur und Landschaft zu wahren und entsprechend in die fachplanerische Abwägung einzustellen[151]. Der zu diesem Zweck erstellte LBP gibt Aufschluss über den Bestand von Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Trotz verbleibender

---

[149] Vgl. BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 2.16, juris, Rn. 87.
[150] St.Rspr. des BVerwG, Urt. v. 29.06.2017 – 3 A 1.16, juris, Rn. 151; Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075.04, juris, Rn. 164.
[151] Vgl. BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 C 1.06, BVerwGE 128, 76 (Rn. 26).

Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft setzen sich die für das planfestgestellte Vorhaben sprechenden Belange in der Abwägung durch. Im Einzelnen:

(aa) Natura 2000-Gebietsschutz

Für keines der untersuchten Natura 2000-Gebiete kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele. Davon unberührt bleibt die abwägungsrelevante Bewertung der Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete innerhalb des Schutzguts Tiere und Pflanzen der UVP. Insoweit wird auf die Ausführungen unter B.IV.3.b) verwiesen.

(bb) Artenschutz

Die hinter den zwingenden Vorgaben des besonderen Artenschutzes stehenden öffentlichen Belange gehen vollständig in den Vorgaben der Eingriffsregelung auf, wie gerade auch die Regelung des § 44 Abs. 5 S. 1 und 5 BNatSchG zeigt. Insoweit wird auf die Ausführungen unter B.IV.3.c)(aa) verwiesen.

(cc) Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Wie unter Kap. B.IV.3.d)(aa) aufgezeigt wurde, werden die Landschaftsschutzgebiete (LSG) „Kuhndorftal“ und „Aga-Elster-Tal und Zeitzer Forst“ in Sachsen-Anhalt sowie das Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Saaletal“ in Thüringen durch das Vorhaben beeinträchtigt. Die Planfeststellungsbehörde erteilt die erforderlichen Erlaubnisse gemäß § 15 Abs. 2 NatSchG LSA bzw. § 36 Abs. 5 ThürNatG und Befreiungen gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG, da das allgemeine öffentliche Interesse am Vorhaben schwerer wiegt als die Beeinträchtigung der LSG. Zudem wird durch das Vorhaben ein durch Freileitungen vorgeprägter Bereich der LSG genutzt, sodass der Schutzzweck des LSG nicht erheblich beeinträchtigt wird. Soweit noch Beeinträchtigungen verbleiben, für die eine Erlaubnis oder Befreiung nicht erforderlich ist, ist deren Betrachtung im Rahmen der UVP erfolgt. Gleiches gilt für Naturschutzgebiete und Naturparke.

Zudem wird unter Kap. B.IV.3.d)(bb) aufgezeigt, dass das Flächennaturdenkmal „Harrasberg“ durch das Vorhaben beeinträchtigt wird. Die Planfeststellungsbehörde erteilt die erforderlichen Genehmigungen und Befreiungen gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG, da das allgemeine öffentliche Interesse am Vorhaben schwerer wiegt als die Beeinträchtigung des Flächennaturdenkmals. Soweit noch Beeinträchtigungen verbleiben, für die eine Befreiung nicht erforderlich ist, ist deren Betrachtung im Rahmen der UVP erfolgt.

Des Weiteren wird unter Kap. B.IV.3.e) aufgezeigt, das gesetzlich geschützte Biotope durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, aber die Planfeststellungsbehörde erteilt die Ausnahmen vom Verbot der erheblichen Beeinträchtigung gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG, sowie die Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG, da die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. für eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1

BNatSchG vorliegen. Vermeidbare Beeinträchtigungen werden vermieden und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen werden ausgeglichen. Soweit noch Beeinträchtigungen verbleiben, für die eine Ausnahme bzw. eine Befreiung nicht erforderlich ist, ist deren Betrachtung im Rahmen der UVP erfolgt.

Im Kap. B.IV.3.d)(cc) wird zudem aufgezeigt, dass geschützte Landschaftsbestandteile durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Die Planfeststellungsbehörde gewährt hinsichtlich dieser Beeinträchtigungen eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG, da das planfestgestellte Vorhaben eine bedeutsame Energieinfrastrukturanlage darstellt. Soweit noch Beeinträchtigungen verbleiben, für die eine Befreiung nicht erforderlich ist, ist deren Betrachtung im Rahmen der UVP erfolgt.

c) Bodenschutz

Auswirkungen auf den Boden ergeben sich im Hinblick auf die Versiegelung der Flächen zur Herstellung der Mastfundamente sowie temporär mit Blick auf die dafür notwendigen Baustelleneinrichtungsflächen, Zuwegungen und Provisorien. Daneben kann es zu einer Bodenverdichtung durch die Befahrung/Nutzung von Flächen als Montageflächen und Zuwegungen kommen. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere dem § 1 S. 3 BBodSchG durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen Rechnung getragen. Eine anderweitige Lösung, welche unter Berücksichtigung der zwingenden gesetzlichen Vorgaben nach § 1 Abs. 1 EnWG, den betroffenen Bereich nicht oder im geringeren Umfang bzw. in anderer Weise in Anspruch nehmen würde, ohne andere Bereiche im gleichen Umfang bzw. das Planziel zu beeinträchtigen, sind nicht ersichtlich.

Zwar verändert sich in den betroffenen Arealen der Boden durch die Versiegelung, jedoch handelt es sich bei dieser Bodenveränderung nicht um eine schädliche Bodenveränderung im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG. Da es sich bei den versiegelten Flächen der Mastfundamente lediglich um kleinflächige Versiegelungen handelt und diese weit überwiegend mit natürlichem Boden überdeckt werden und folglich einen Großteil der Bodenfunktion wieder übernehmen, sind diese Beeinträchtigungen nicht geeignet Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen herbeizuführen. Die baubedingten Auswirkungen auf den Boden, insbesondere durch Verdichtung, werden sowohl für den Neu- wie auch für den Rückbau soweit minimiert bzw. vermieden, dass es sich um keine schädlichen Bodenveränderungen handelt.

Verbleibende mögliche Beeinträchtigungen insb. während der Bauphase sind aufgrund der umzusetzenden Vermeidungs-, Minderungs- bzw. Schutzmaßnahmen so gering, sodass die Belange des Bodenschutzes in Anbetracht des dringenden öffentlichen Interesses an der Verbesserung des Stromübertragungsnetzes, soweit sie berührt oder beeinträchtigt sind, zurücktreten und die Abwehr- und Vorsorgepflichten (vgl. § 1 S. 2; § 4 Abs. 1; § 7 BBodSchG) umgesetzt sind. Durch die Installation einer Bodenbaubegleitung werden ein weitestgehend schonender Umgang mit dem Boden und die Einhaltung der einschlägigen Regelwerke bei der Baumaßnahme sichergestellt.

Daneben wird durch einen sachgerechten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sichergestellt, dass keine Verunreinigung des Bodens zu erwarten ist. Vermeidung von Bodenverdichtungen im Bereich der Zuwegungen abseits befestigter Straßen sowie im Bereich der Baustellen- und Einrichtungsflächen. Dieses bedeutet einen gezielten Einsatz der Baumaschinen, die Vermeidung des Einsatzes schwerer Maschinen auf nassen Böden in Verbindung mit der Verwendung druckmindernder Auflagen wie Baggermatten bzw. Bodenplatten (d. h. provisorisches Auslegen mit Platten aus Holz, Stahl oder Aluminium zur besseren Verteilung der Bodendrücke) auf den Zufahrten und Arbeitsflächen Eine nach Abtrag evtl. erforderliche Zwischenlagerung von Bodenmaterial erfolgt getrennt nach Ober- und Unterboden sowie getrennt nach Bodenschichten gem. LABO (2009) Zone A und B. Die Lagerung des Unterbodens auf gewachsenem Boden erfolgt grundsätzlich auf Vlies. Die Zwischenlagerung von Bodenmaterial erfolgt außerhalb von Gewässerrandstreifen gem. § 38 WHG i. V. m. § 29 ThürWG und § 50 WG LSA. Oberbodenmieten werden ggf. begrünt. Sollten Bodenproben an den Rückbaumaststandorten schwermetallhaltige Böden nachweisen, sind diese gesondert zu lagern und sofern erforderlich zu entsorgen. Die Vermeidung von Stoffeinträgen in den Boden erfolgt durch das Auslegen von Planen an den Masten für die Anstricharbeiten. Auch im Bereich der zurückzubauenden Masten ist das Auslegen von Vlies zur Vermeidung von Stoffeinträgen in Boden bauzeitlich erforderlich. Schließlich werden die bauzeitlich in Anspruch genommenen und zurückzubauenden Flächen rekultiviert bzw. Biotope wiederhergestellt. Hierbei wird der verdichtete Boden bei Bedarf aufgelockert, der Oberboden im Bereich der Rückbaumaste und Neubaustandorte wieder aufgetragen, die Bauflächen beräumt und die Fläche durch fachgerechte Rekultivierung oder, sofern durch die Umweltbaubegleitung dies veranlasst wird, durch fachgerechte Biotopwiederherstellung in den Ausgangszustand zurückversetzt.

d) Gewässerschutz

Des Weiteren ist der Schutz der Gewässer ein wichtiger Abwägungsbelang. Die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 Abs. 1 WHG sind zu berücksichtigen. Danach sind die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, u.a. mit dem Ziel, ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften, und Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen. Insoweit besteht ein sachlicher Querbezug zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung der §§ 14 und 15 BNatSchG. Darüber hinaus sind insbesondere der Schutz von Retentionsräumen und Überschwemmungsgebieten, die noch nicht durch eine Rechtsverordnung verbindlich gesichert sind (vgl. § 77 WHG), und der Schutz von Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten (vgl. § 78b WHG) bedeutsame Abwägungsbelange.

Alldem wird indes maßgeblich bereits über die zwingend zu beachtenden Bewirtschaftungsziele der §§ 27, 44 und 47 WHG (vgl. Kap. B.IV.3.g)(aa)) und im Übrigen über die hinsichtlich der dem Vorhaben dienenden Gewässerbenutzungen ausweislich § 19 Abs. 1 WHG eigens

zu treffenden wasserrechtlichen Entscheidungen (vgl. Kap. B.VI) Rechnung getragen. Hinzu kommen die sonstigen zwingenden Anforderungen des Wasserrechts, bspw. zum Trinkwasserschutz, welche vorliegend erfüllt werden, sodass hieraus keine dem Vorhaben in der Abwägung entgegenstehenden Belage erwachsen.

Einer selbstständigen Würdigung bedürfen damit nur noch über die durch zwingendes Recht abgedeckten Schutzniveaus hinausgehende Einwirkungen auf die Funktions- und Leistungsfähigkeit von Gewässern als Bestandteil des Naturhaushalts sowie sonstige wasserwirtschaftliche Belange, die keine Gewässerbenutzung darstellen und die nicht bereits unter B.IV.3.g) geprüft wurden. Hier berührte wasserwirtschaftliche Belange sind indes nur die allgemeinen Schutz- und Erhaltungsinteressen, die unter dem Gesichtspunkt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts subsummiert werden können.

Diese Belange werden in den umweltfachlichen Unterlagen (Unterlage 11, UVP-Bericht, insbes. Kap. 6.2.7; Unterlage 12, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kap. 4.2.6 und 5.3.7) umfassend gewürdigt. Im Ergebnis der erfolgten Betrachtungen konnten erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere ausgeschlossen werden und konnte ferner nachgewiesen werden, dass unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegten Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen vollständig kompensiert werden (vgl. Kap. B.IV.3.f)). Damit stehen abwägungsbeachtliche wasserwirtschaftliche Belange bzw. Belange des Gewässerschutzes dem Vorhaben nicht entgegen.

e) Klima/Luft

Belange des Klimaschutzes, einschließlich des Schutzes des Lokalklimas und der Luftreinhaltung werden durch das Vorhaben nur in geringem Maße betroffen. Auf das Lokalklima wirkt sich das Vorhaben im Wesentlichen nicht aus. Auch globale Klimaauswirkungen, welche nach § 13 KSG bei Fachplanungen zu berücksichtigen sind, sind nach überschlägiger Betrachtung nicht in dem Maße zu erwarten, dass sie einer eingehenderen Untersuchung bedürften. Bei der Bewertung der vorhabenbedingten, globalen Klimaauswirkungen ist auch zu berücksichtigen, dass das Vorhaben im Zusammenhang mit der Energiewende steht und ganz konkret auch dazu dient, die Möglichkeit der Einspeisung von CO2-frei erzeugtem Windstrom aus dem Verteilnetz in das Übertragungsnetz zu verbessern, was letztlich dem übergeordneten Ziel der Verminderung des Ausstoßes von Treibhausgasen dient. Somit dient das Vorhaben zumindest mittelbar auch dem Schutz des Globalklimas, was die mit dem Vorhaben zwangsläufig einhergehenden Auswirkungen auf das Lokalklima umso weniger gewichtig erscheinen lässt.

f) Landschaft und Erholung

Die Belange der Landschaft und der Erholung werden durch das planfestgestellte Vorhaben betroffen. Es wurde im Rahmen der UVP festgestellt, dass durch den Neubau insbesondere

- Die baubedingte Störung von Landschaftsbildräumen,

- die visuelle Verletzung des Landschaftsbildes durch anlagebedingte Überprägung bzw. Sichtbetroffenheit,
- und die bau und betriebsbedingte Betroffenheit von landschaftsbildprägenden Vegetationselementen durch Gehölzentnahme und Aufwuchsbeschränkungen,

erhebliche Umweltauswirkungen hervorrufen (s.III.2.g)(cc)).

Weiterhin wurde im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsuntersuchung herausgestellt, dass die durch den Neubau hervorgerufenen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch den Rückbau der Bestandsleitung überwiegend kompensiert werden (s. Kapitel B.IV.3.f)). Für verbleibende nicht kompensierbare Beeinträchtigungen erfolgt eine Ersatzgeldzahlung.

Diese Umstände erkennt die Planfeststellungsbehörde und wägt diese gegenüber den Belangen, die durch das planfestgestellte Vorhaben gefördert werden, ab.

Gegenüber dem dringenden öffentlichen Interesse an der Verbesserung des Stromübertragungsnetzes fällt die Beeinträchtigung der Landschaft und der Erholungswirkung der Landschaft – obwohl naturschutzrechtlich als erheblich zu bewerten – nicht wesentlich ins Gewicht. Hinzu kommt, dass die bisherige 380-kV-Leitung und die hierfür vorgesehenen Provisorien nach Fertigstellung der Neubauleitung zurückgebaut werden. Demgegenüber überwiegt die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens als wesentlicher Bestandteil einer erfolgreichen Energiewende. Die Abwägung der Planfeststellungsbehörde fällt nach alledem zu Lasten der Belange der Landschaft und der Erholung aus.

g) Denkmalpflegerische Belange

Auch wenn das Vorhaben denkmalschutzrechtlich genehmigungsfähig ist (s. 3.i)), mögen Beeinträchtigungen insb. mit Blick auf die Bodendenkmale und archäologische Kulturdenkmale verbleiben, die ihrerseits immerhin noch abwägungsrelevant sind. Das Gewicht dieser öffentlichen Belange ist jedoch gering im Vergleich zu den mit dem Vorhaben verfolgten Zielen, die ebenfalls im öffentlichen Interesse liegen. Die Belange des Denkmalschutzes müssen daher im vorliegenden Fall, soweit sie berührt oder beeinträchtigt sind, zurückstehen.

h) Raumordnerische Belange

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Zielen der Raumordnung, für die keine Beachtens-, sondern nur eine Berücksichtigungspflicht besteht, sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Grundsätze der Raumordnung können durch Gesetz oder als Festlegungen in einem Raumordnungsplan aufgestellt werden; § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG. Sie sind als solche zu kennzeich-

nen; § 7 Abs. 1 S. 4 ROG. Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen; § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG.

Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die wie hier der Planfeststellung bedürfen, in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen; § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ROG. Zu berücksichtigen sind zudem die Ziele der Raumordnung, für die nach § 18 Abs. 4 S. 2 bis 4 NABEG keine Beachtens-, sondern nur eine Berücksichtigungspflicht besteht.

Die Bundesnetzagentur hat die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG (Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung) bereits auf Ebene der Bundesfachplanung geprüft. Die Entscheidung über die Bundesfachplanung enthält den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors; § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 NABEG. Die Entscheidung ist für die Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff. NABEG verbindlich; § 15 Abs. 1 S. 1 NABEG.

Soweit die Übereinstimmung mit zu berücksichtigenden Zielen der Raumordnung sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung auf Ebene der Bundesfachplanung abschließend beurteilt wurde, ist hiergegen nichts zu erinnern (s. (aa)). Das planfestgestellte Vorhaben ist zudem mit bisher nicht bzw. nicht abschließend beurteilten zu berücksichtigenden Zielen der Raumordnung sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung vereinbar (B.IV.4.h)(bb)).

(aa) Auf Bundesfachplanungsebene abschließend beurteilte Belange der Raumordnung

Zur Begründung der Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit den zu berücksichtigenden Zielen der Raumordnung sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung wird auf die Ausführungen der raumordnerischen Beurteilung Bezug genommen, die mit der Entscheidung über die Bundesfachplanung vorgenommen wurde[152].

Die Trasse des planfestgestellten Vorhabens verläuft ausschließlich innerhalb des raumordnerisch beurteilten Trassenkorridors. Südlich von Golben verlässt die neue Trasse die enge Parallelführung zur Bestandsleitung, um den südlich von Heerpauke befindlichen Waldbestand zu schonen. Hier verläuft die Trasse in einem Bereich, der in der Bundesfachplanung als „zur Wahrung der raumordnerischen Konformität nicht verfügbare Fläche im Trassenkor-

[152] Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 13 des BBPlG, Abschnitt Mitte, v. 26.07.2019 (Az. 6.07.00.02/13-2-2/25.0), S. 81-132.

ridor“ identifiziert wurde. Diese Einschätzung wurde im Zuge der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen vom Vorhabenträger nachvollziehbar angepasst. Weitere Bereiche innerhalb des Trassenkorridors, für die keine Vereinbarkeit mit den zu berücksichtigenden Zielen der Raumordnung sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung der Raumordnung festgestellt werden konnte, quert die Trasse des planfestgestellten Vorhabens nicht. Maßgaben, die zu beachten wären, wurden in der Entscheidung über die Bundesfachplanung nicht festgelegt.

Mit der vorangeschrittenen Vorhabenplanung und -konkretisierung nach Abschluss des Bundesfachplanungsverfahrens sind keine raumbedeutsamen Auswirkungen verbunden, die über die auf Ebene der Bundesfachplanung beurteilten Auswirkungen hinausgehen.

Der Vorhabenträger hat auf Ebene der Bundesfachplanung bei der Prüfung der Übereinstimmung mit den zu berücksichtigenden Zielen der Raumordnung sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung für das Vorhaben Maßnahmen berücksichtigt, mit denen Konflikte vermieden oder gemindert werden.

Die Umsetzung konfliktvermeidender oder -vermindernder Maßnahmen, die in der Raumverträglichkeitsstudie, die der raumordnerischen Beurteilung zugrunde lag, zur Begründung der Vereinbarkeit mit den zu berücksichtigenden Zielen der Raumordnung sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung ausschlaggebend waren, ist weiterhin Bestandteil der konkretisierten Planung des Vorhabens.

Schließlich liegt für die zu berücksichtigenden Ziele der Raumordnung sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung eine abschließende Beurteilung vor, soweit die maßgeblichen Raumordnungspläne unverändert sind und die betrachtungsrelevanten Ziele der Raumordnung somit bereits im Bundesfachplanungsverfahren beurteilt wurden.

(bb) Auf Bundesfachplanungsebene nicht abschließend beurteilte Belange der Raumordnung

Die Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit den zu berücksichtigenden Zielen der Raumordnung sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung, für die auf Ebene der Bundesfachplanung keine abschließende Beurteilung vorgenommen wurde, wird im Folgenden begründet.

Wie bereits unter B.IV.3.h)(bb) für die Ziele dargelegt, wurden auch die Grundsätze des BRPH bislang nicht im Rahmen der Bundesfachplanung auf die Vereinbarkeit mit dem planfestgestellten Vorhaben untersucht.

Solche Grundsätze, für die raumbedeutsame Auswirkungen offenkundig ausgeschlossen werden können, werden nicht tiefergehend betrachtet. Somit stimmt das Vorhaben im festgelegten Trassenkorridor mit diesen Grundsätzen überein. Grundsätze in Abschnitt III. des BRPH können aus offensichtlichen räumlichen wie inhaltlichen Gründen außer Betracht bleiben, da beim gegenständlichen Vorhaben aufgrund seiner geografischen Lage nicht mit Meeresüberflutungen zu rechnen ist bzw. das Vorhaben keine Konflikte mit dem Belang des

Schutzes vor Meeresüberflutungen auslösen kann. Darüber hinaus sind diejenigen Erfordernisse der Raumordnung nicht betrachtungsrelevant, die sich nicht unmittelbar an die Netzausbauplanung, sondern an einen anderen Adressatenkreis richten. Im Einzelnen sind dies die Grundsätze I.1.2, I.2.2, I.3 und II.1.6, die Planungen und Maßnahmen des Hochwasserschutzes adressieren sowie die Grundsätze II.1.5, II.1.7 und II.2.1 die eine Flächensicherung durch die Raum- und die wasserwirtschaftliche Fachplanung anstreben bzw. die an die Träger der Landes- und Regionalplanung sowie der Bauleitplanung gerichtet sind. Darüber hinaus sind die Grundsätze II. 2.2 sowie II.3. unter II. 2. „Ergänzende Festlegungen für Überschwemmungsgebiete nach § 76 Absatz 1 WHG“, nicht betrachtungsrelevant da weder Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 1 WHG (s. B.IV.3.h)(bb)) und ebenfalls keine Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG in relevanter Weise durch das Vorhaben betroffen sind.

Nachfolgend wird die Vereinbarkeit der verbleibenden maßgeblichen Grundsätze II.1.1, II.1.4 II.2.2 sowie II.3 begründet.

Grundsatz II.1.1 (G) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG sollen hochwasserminimierende Aspekte berücksichtigt werden. Auf eine weitere Verringerung der Schadenspotentiale soll auch dort, wo technische Hochwasserschutzanlagen schon vorhanden sind, hingewirkt werden.

Eine Minimierung von Hochwassern kann je nach der örtlichen Situation durch Effekte wie Verzögerung des Oberflächenwasserabflusses, Minderung von Hochwasserwellen oder Steigerung der Retentionsleistung erreicht werden. Im Hinblick auf diese Effekte sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen insbesondere Aspekte bedacht werden wie Rückbau von baulichen Anlagen, Flächenentsiegelung, Reduzierung der Neuinanspruchnahme von Freiflächen, ortsnahe Niederschlagsversickerung und -speicherung oder multifunktionale Nutzungsformen wie die Schaffung von Hochwasserrückhalteräumen im Zusammenhang mit der oberflächennahen Rohstoffgewinnung in der Nähe von Flüssen und Vorflutern. Eine Verringerung des Schadenspotentials kann beispielsweise durch eine hochwasserangepasste Bauweise bewirkt werden.[153]

Im Hinblick auf die Bewertung der Auswirkungen wird auf die Ausführungen unter B.IV.3.h)(bb) zum Ziel I.1.1 verwiesen.

Im Ergebnis wird die Konformität des Vorhabens mit dem Grundsatz II.1.1 festgestellt. Zum einen hat der Vorhabenträger bereits bei der Trassierung die verfügbaren Daten öffentlicher Stellen einbezogen. Zum anderen sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange

[153] Vgl. Begründung Grundsatz II.1.1 - Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021; Anlageband zum Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 57 vom 25. August 2021 G 5702.

des Hochwasserschutzes nicht erheblich. Neben den geringen Auswirkungen des Vorhabens auf den Hochwasserschutz wird an dieser Stelle auch das geringe Schadenspotential für das Vorhaben durch Hochwasserereignisse angeführt (s. B.IV.3.h)(bb)).

II.1.4 (G) Die in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG als Abfluss- und Retentionsraum wirksamen Bereiche in und an Gewässern sollen in ihrer Funktionsfähigkeit für den Hochwasserschutz erhalten werden. Flächen, die zurzeit nicht als Rückhalteflächen genutzt werden, aber für den Wasserrückhalt aus wasserwirtschaftlicher Sicht geeignet und erforderlich sind, sollen von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten und als Retentionsraum zurückgewonnen werden; dies gilt insbesondere für Flächen, die an ausgebaute oder eingedeichte Gewässer angrenzen. Eine Flächenfreihaltung ist nur dann erforderlich, wenn die für den Hochwasserschutz zuständige Behörde aufgrund einer hinreichend verfestigten Planung gegenüber einem potenziellen Nutzer im Zeitpunkt von dessen Antragstellung nachweist, dass diese Fläche als Retentionsraum genutzt wird oder genutzt werden soll. Auf Flächen nach Satz 1 und Satz 2 sollen den Hochwasserabfluss oder die Hochwasserrückhaltung beeinträchtigende Nutzungen nur ausnahmsweise geplant oder zugelassen werden, wenn überwiegende Gründe des Klimaschutzes oder eines anderen öffentlichen Interesses dies notwendig machen und ein zeit- und ortsnaher Ausgleich des Retentionsraumverlusts vorgesehen ist. Satz 4 gilt nicht für Maßnahmen des Hochwasserschutzes. § 77 WHG bleibt unberührt.

Der Erhalt und die Rückgewinnung von Retentionsflächen sind wesentliche Pfeiler des vorbeugenden Hochwasserschutzes. Daher sollen entsprechende Flächen erhalten sowie bisher nicht genutzte, aber für den Wasserrückhalt geeignete Flächen identifiziert und für Maßnahmen des Hochwasserrückhalts, insbesondere Talsperren, Polder, Rückhaltebecken, Deichrückverlegungen und die Wiederanbindung von abgeschnittenen Auen, freigehalten werden. Von dieser Freihaltung werden zukünftige Nutzungen, die den Wasserrückhalt weder faktisch noch rechtlich beeinträchtigen, nicht erfasst. Dies sind zum Beispiel Netzausbauvorhaben, die dergestalt geplant werden, dass der Hochwasserabfluss oder -rückhalt nicht erheblich beeinträchtigt wird.[154] Darüber hinaus ist eine Flächenfreihaltung nur dann erforderlich, wenn die für den Hochwasserschutz zuständige Behörde aufgrund einer hinreichend verfestigten Planung nachweist, dass diese Fläche als Retentionsraum genutzt wird oder genutzt werden soll.

Im Hinblick auf die Bewertung von Hochwasserrisiken, Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten sowie die Auswirkungen des Vorhabens auf den Hochwasserschutz wird auf den entsprechenden Abschnitt zu Ziel I.1.1 unter B.IV.3.h)(bb) verwiesen. Darüber hinaus wurde

[154] Vgl. Begründung Grundsatz II.1.4 - Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021; Anlageband zum Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 57 vom 25. August 2021 G 5702.

Folgendes bei der Beurteilung der Konformität des planfestgestellten Vorhabens mit dem Grundsatz II.1.4 berücksichtigt.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurden gegenüber der Planfeststellungsbehörde keine Stellungnahmen der für den Hochwasserschutz zuständigen Behörden vorgebracht, die auf die Nutzung oder die beabsichtigte Nutzung von Flächen, die vom Vorhaben in Anspruch genommen werden, als Retentionsraum schließen lassen. Auch sind keine negativen Auswirkungen auf Belange der Raumordnung mit Bezug zum Hochwasserschutz zu erwarten. Das Vorhaben ist mit dem Grundsatz II.1.4 vereinbar.

Darüber hinaus ist in diesem Planfeststellungsbeschluss die Vereinbarkeit mit den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung, die im Entwurf für die Änderung des Regionalplanes Mittelthüringen (im Folgenden RP-MT E) enthalten sind, zu prüfen. Der Entwurf des Regionalplans konnte wegen des zeitlichen Ablaufes nicht mehr in der Entscheidung über die Bundesfachplanung vom 26.07.2019 berücksichtigt werden. Die öffentliche Auslegung des RP-MT E und die damit verbundene Veröffentlichung der Planunterlagen im Zeitraum bis zum 10.02.2020, lief der Entscheidung über die Bundesfachplanung für den Abschnitt Mitte zeitlich nach. Insofern sind die enthaltenen Ziele des Regionalplans, welcher sich nach wie vor in Aufstellung befindet, im Planfeststellungsbeschluss zu berücksichtigen. Der Plan enthält keine für das Vorhaben relevanten Änderungen gegenüber dem rechtskräftigen Stand, so dass kein Aktualisierungsbedarf bezüglich der raumordnerischen Bewertung besteht.

In diesem Planfeststellungsbeschluss ist ebenfalls die Vereinbarkeit mit den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung, die in der Teiländerung des 2. Entwurfs der Planänderung zum Regionalen Entwicklungsplan Halle (Stand 30.11.2017) vom 10.11.2020 (im Folgenden REP-H E) enthaltenen sind, zu prüfen. Der Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans konnte wegen des zeitlichen Ablaufes nicht mehr in der Entscheidung über die Bundesfachplanung vom 26.07.2019 berücksichtigt werden. Die öffentliche Auslegung des REP-H E und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme im Zeitraum bis zum 24.03.2021, lief der Entscheidung über die Bundesfachplanung für den Abschnitt Mitte zeitlich nach. Insofern sind die enthaltenen Ziele des Regionalen Entwicklungsplans, welcher sich nach wie vor in Aufstellung befindet, im Planfeststellungsbeschluss zu berücksichtigen. Im Ergebnis der Prüfung konnten keine Konflikte mit Zielfestlegungen des REP-H E festgestellt werden. Eine räumliche Betroffenheit der Ausweisungen durch das Vorhaben liegt nicht vor.

Am 22. November 2022 hat die Thüringer Landesregierung den ersten Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) Thüringen beschlossen und zur Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und 3 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPlG) freigegeben. Aufgrund des zeitlichen Ablaufs konnte der Entwurf in der Entscheidung über die Bundesfachplanung vom 26.07.2019 nicht berücksichtigt werden. Die Vereinbarkeit mit den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung der Teilfortschreibung des LEP Thüringen ist demnach zu prüfen. Im Ergebnis der Prüfung konnten keine Konflikte mit Zielfestlegungen der Teilfortschreibung des LEP Thüringen festgestellt werden.

Die im sachlichen TP Windenergie RP Ostthüringen enthaltenen Grundsätze enthalten keine für die Umsetzung des Vorhabens relevanten Festlegungen.

Weitere, nicht bereits auf Bundesfachplanungsebene abschließend abgewogene betrachtungsrelevante Belange der Raumordnung sind entlang der Trasse des planfestgestellten Vorhabens nicht vorhanden. Die vorstehende Bewertung der Planfeststellungsbehörde entspricht im Übrigen der Einschätzung der für die Raumordnung zuständigen Stellen.

i) Eigentum

Die eigentumsrechtlichen Belange sind durch das Vorhaben berücksichtigt worden. Zwar kommt es durch das Vorhaben naturgemäß zur Inanspruchnahme von Eigentum. Zur Errichtung der Ersatzneubaumaßnahme wird insbesondere für die Masten, die Sicherung des Schutzstreifens sowie die Zuwegungen zu den Maststandorten dauerhaft auf privates Eigentum zurückgegriffen. Für die Bautätigkeiten bedarf es darüber hinaus der temporären Inanspruchnahme von privatem Eigentum. Die Inanspruchnahme privaten Eigentums ist jedoch gerechtfertigt und in diesem Umfang angemessen, weil das Vorhaben nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und damit i.S.v. Art. 14 Abs. 3 GG dem Allgemeinwohl dient. Denn gemäß § 1 S. 3 NABEG ist die Realisierung der Stromleitungen, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen, aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich.

Der festgestellte Eingriff in das Privateigentum durch die Maßnahme hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang. Es ist auch nicht ersichtlich, dass einzelne Einwender durch das Vorhaben mit ihrem Grundeigentum in irgendeiner Form existenziell betroffen werden. Ein großer Teil der Grundstücke der betroffenen privaten Eigentümer ist zudem durch die zurückzubauende Bestandsleitung vorbelastet, weshalb sich die zusätzliche Inanspruchnahme der einzelnen privaten Grundstücke in Grenzen hält. Hinsichtlich der Abwägung zur Auswahl der Alternativen wird auf die Ausführungen unter B.IV.5 verwiesen.

Einige Einwender und Stellungnehmer äußern sich zum Thema Entschädigung. Ein Einwender trägt im Erörterungstermin vor, eine Entschädigung sei auch für die temporäre Nutzung seines Grundstücks zu zahlen. Ein anderer Einwender wendet sich gegen die ausgelegte Planung mit dem Argument, der Vorhabenträger entwerte mit dem nicht standortgleichen Ersatzneubau eines Mastes nutzbare und von den Bodenwertzahlen wertvolle Fläche, was zu einer langfristigen Entwertung der Fläche führe.

Diese Entschädigungsfragen sind jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Das grundgesetzlich durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützte Eigentum ist ein gewichtiger Belang in der Abwägung der Planfeststellungsbehörde. Für den Bau und Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung ist, wie oben bereits ausgeführt, beiderseits der Leitungsachse ein Schutzstreifen erforderlich, damit der Vorhabenträger die geforderten Mindestabstände zu den Leiterseilen sicher und dauerhaft gewährleisten kann. Der Schutzstreifen und die Grundstücksinanspruchnahme für den Bau und Betrieb der Leitung werden auf den privaten Grundstücken über die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit i.S.v. § 1090

BGB im Grundbuch zugunsten des Vorhabenträgers gesichert. Dies kann auf der Basis einer Einigung zwischen Eigentümer und Vorhabenträger geschehen oder durch eine Enteignung i.S.v. Art. 14 Abs. 3 S. 1 GG. Zunächst hat sich der Vorhabenträger ernsthaft zu bemühen, die Bewilligung einer Dienstbarkeit im sog. freihändigen Erwerb, d.h. freiwillig von den Betroffenen zu erlangen. Bleiben diese Bemühungen erfolglos, kann die jeweils zuständige Enteignungsbehörde eingeschaltet werden. Eine Enteignung erfolgt jedoch nicht unmittelbar durch den Planfeststellungsbeschluss, sondern erst im nachgelagerten Enteignungs- und Entschädigungsverfahren gemäß § 45 Abs. 3 EnWG und den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes des Landes Thüringen (ThürEG) und Sachsen-Anhalt (EnteigG LSA). Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst noch nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet jedoch die sog. enteignungsrechtliche Vorwirkung gemäß § 18 Abs. 5 NABEG, § 45 Abs. 1 Nr. 1 EnWG. Das bedeutet, dass der Planfeststellungsbeschluss hinsichtlich der Frage, ob Eigentum in Anspruch genommen werden darf, für das spätere etwaige Enteignungs- und Entschädigungsverfahren verbindlich ist. Ist dem so, muss die Inanspruchnahme von privatem Eigentum auch als Belang in die Abwägung einfließen. Fragen zur Höhe und Art der Entschädigung sind sodann ebenfalls im nachgelagerten Enteignungs- und Entschädigungsverfahren zu klären, welches durch die zuständigen Landesbehörden geführt wird. Die Argumente der Einwender sind daher zurückzuweisen.

Etwas Anderes gilt jedoch, wenn ein Grundstück nicht direkt durch das Vorhaben betroffen ist, sondern letzteres lediglich in der Nähe eines Grundstückes verwirklicht wird. Der Planfeststellungsbehörde ist bewusst, dass die Nähe eines Wohngrundstückes zu einer Hochspannungsleitung den Verkehrswert – verstanden als erzielbaren Verkaufspreis – mindern kann. Unzumutbare Belastungen von Grundeigentümern liegen hier jedoch nicht vor. Die Grundstücke selbst werden vom Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Dass sich der Wert eines Grundstückes aufgrund von Veränderungen des Umfeldes ebenfalls verändert, ist der Situationsgebundenheit des Grundeigentums geschuldet und bis zu einem gewissen Grad, der hier nicht überschritten ist, grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen[155].

Ein weiterer Stellungnehmer fordert einen tiefer als 1,0 m unter der Erdoberkante gehenden Rückbau der Bestandsmastfundamente. Dem möchte der Vorhabenträger nicht pauschal nachkommen. Insoweit wird auf auch die Ausführungen unter B.IV.4. k) verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde folgt der nachvollziehbaren Argumentation des Vorhabenträgers. Der Planfeststellungsbeschluss enthält per se keine Rückbauverpflichtung für das zu genehmigende Vorhaben. Der Rückbau der jetzigen Bestandsleitung ist dagegen Gegenstand des Beschlusses (B.I.1.a)). Eine Rückbauverpflichtung für die Neubauleitung ergibt sich auch nicht aus dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz. Es bleibt dem jeweili-

[155] BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 1.16, juris, Rn. 51.

gen Grundstückseigentümer überlassen, hierfür eine vertragliche Regelung mit dem Vorhabenträger vorzusehen. Ein Regelungsbedürfnis wird hier von Seiten der Planfeststellungsbehörde daher nicht gesehen.

Ein Einwender wendet sich gegen die vorhabenbedingte Inanspruchnahme seines Grundstückes mit dem Argument, er habe zu DDR-Zeiten bereits für die heutige Kreisstraße K2220 Eigentum abgeben müssen und solle nun nicht auch noch mit seinem, ihm verbliebenen Grundstück durch Eintragung eines Leitungsrechtes bzw. zwangsweise Veräußerung des Grundstücks belastet werden. Es könne stattdessen auch die geplante Leitung östlich oder nördlich der Kreisstraße verlaufen, ohne sein Grundstück zu nutzen. Der Vorhabenträger erwidert hierauf, dass das betroffene Flurstück vom Vorhaben durch den Leitungsschutzstreifen sowie durch die temporäre Flächeninanspruchnahme durch Zuwegungs- und Montageflächen und ein Provisorium betroffen sei. Die dauerhafte Sicherung des Leitungsrechts durch Eintragung einer Dienstbarkeit werde entschädigt. Ein zwangsweiser Verkauf sei nicht zu befürchten. Die landwirtschaftliche Nutzung des Flurstücks sei auch im Leitungsschutzstreifen weiterhin möglich. Entstandene Flurschäden würden durch den Vorhabenträger nach Abschluss der Baumaßnahme beseitigt. Bei der Trassenwahl, also damit auch bei der Entscheidung gegen den vom Einwender vorgeschlagenen Alternativverlauf, seien eine Vielzahl von unterschiedlichen Belangen eingeflossen, auf die der Vorhabenträger in seiner Erwiderung näher eingeht und mit der er an seiner Trassenwahl festhält. Auf dem Erörterungstermin hat sich der Einwender, vertreten durch seinen Sohn, positiv gezeigt, dass das Grundstück nicht zwangsweise abgegeben werden müsse.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der nachvollziehbaren Argumentation des Vorhabenträgers. Der Einwender hat zwar Alternativtrassenverläufe vorgeschlagen. Zu diesen hat er jedoch nicht substantiiert erläutert, was gegen die Inanspruchnahme seines Grundstücks spricht. Eine konkrete, besondere Belastung durch die Inanspruchnahme hat er nicht dargestellt. Dass das Grundstück des Einwenders mit den Alternativverläufen nicht in Anspruch genommen wird, spricht dabei nicht schon für die Alternativverläufe, da die Grundstücksbetroffenheit durch das Vorhaben lediglich verlagert wird. Eine insgesamt geringere Inanspruchnahme von Grundstücken durch das Vorhaben ist mit den Alternativverläufen zudem nicht ersichtlich. Dass der Einwender seinem Vortrag nach bereits zu DDR-Zeiten Grundstückseigentum aufgrund der Errichtung der Kreisstraße K2220 abgeben musste, stellt keine Belastung dar, für die das hier gegenständliche Leitungsvorhaben ursächlich wäre. Dieser Umstand ist in der planerischen Abwägung, die der umfassenden Problembewältigung der vorhabenbedingten Konflikte dient, daher nicht zu berücksichtigen.

Ein Einwender trägt vor, es würden unverhältnismäßig viele Zufahrtswege auf der von ihm genutzten Fläche geplant. Es sei kein Ansatz einer Schonung der Fläche erkennbar. Es seien keine Optionen geprüft worden. Vorgesehen bzw. mit ihm abgestimmt sei es gewesen, auf den Bestandsmasten oder am südwestlichen Zipfel der Fläche 49 neben der Straße zu bauen, um die Störung und Zerstörung so gering wie möglich zu halten. Außerdem gebe es einen alten, verhältnismäßigen Weg gerade über die Zufahrt Döbrichau zum Bestandsmasten 136. Der Vorhabenträger erwiderte, in Abstimmung mit dem Einwender Optimierungsmöglichkeit im Rahmen der ausgelegten Planung zu überprüfen. Auf dem Erörterungstermin erklärte der Einwender dann, er habe sich im Vorfeld, vor Beginn der Veranstaltung, mit dem

Vorhabenträger austauschen können. Sollten die Absprachen, die sie getroffen hätten, und die Zusagen bzw. die Varianten so eintreten, hätte er kein Problem mit dem Vorhaben und mit dem Bau. Die Fläche, die er benötige für eine angemessene Tierhaltung, sei ursprünglich komplett in Beschlag genommen worden. Er habe sich aber mit dem Vorhabenträger darauf einigen können, dass die meisten ihn betreffenden Zuwegungen, die geplant sind, wahrscheinlich nicht gebraucht werden. Eine Überbrückung der Straße werde wahrscheinlich nicht mehr notwendig sein, was für ihn die baulichen Maßnahmen auf seiner Fläche stark reduziere. Das hat der Vorhabenträger bestätigt. Dementsprechend hat der Vorhabenträger seine Planung geändert. Zwei Zuwegungen sowie das ursprünglich geplante Gerüst zur Überspannung der K143 entfallen in der Planung. Hierzu bestätigte der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde, dass die Planänderung der Abstimmung mit dem Einwender entspreche. Die Planfeststellungsbehörde sieht damit keinen weiteren Regelungsbedarf.

j) Kommunale Belange

Das Vorhaben ist auch mit den kommunalen Belangen vereinbar. Die Beachtung der grundgesetzlich durch Art. 28 Abs. 2 GG geschützten kommunalen Selbstverwaltung gebietet insbesondere auch die Berücksichtigung kommunaler Planungen und Entwicklungsmöglichkeiten, was durch § 18 Abs. 4 S. 7 NABEG nochmals verdeutlicht wird, wonach städtebauliche Belange zu berücksichtigen sind.

Konkret vermittelt die von Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG umfasste Planungshoheit der Gemeinde eine wehrfähige, in die Abwägung nach § 18 Abs. 4 S. 1, 7 NABEG einzubeziehende Rechtsposition gegen fremde Fachplanungen auf dem eigenen Gemeindegebiet, wenn ein Vorhaben der Fachplanung eine hinreichend bestimmte Planung nachhaltig stört, wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzieht oder wenn kommunale Einrichtungen durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden. Darüber hinaus muss die Planfeststellungsbehörde auf noch nicht verfestigte, aber konkrete Planungsabsichten einer Gemeinde abwägend dergestalt Rücksicht nehmen, dass durch die Fachplanung von der Gemeinde konkret in Betracht gezogene städtebauliche Planungsmöglichkeiten nicht unnötigerweise „verbaut“ werden[156].

Im vorliegenden Fall haben die betroffenen Gemeinden, soweit sie im Verfahren Stellung genommen haben, jedoch keine diesbezüglichen Einwände erhoben und auch keine sonstigen gegenläufigen Planungsabsichten geltend gemacht. Das betrifft im Burgenlandkreis die Städte und Gemeinden Droyßig, Gutenborn, Molauer Land, Schnaudertal, Wetterzeube und Zeitz, im Saale-Holzland-Kreis die Städte und Gemeinden Domburg-Camburg, Heideland, Schkölen und Walpernhain sowie im Weimarer Land die Städte und Gemeinden Bad Sulza, Niedertrebra und Schmiedehausen. Es ist auch sonst nicht ersichtlich, dass das Vorhaben eine hinreichend bestimmte kommunale Planung nachhaltig stört, wesentliche Teile eines

[156] BVerwG, Urt. v. 03.04.2019 – 4 A 1/18, juris, Rn. 26.

Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzieht oder kommunale Einrichtungen beeinträchtigt werden. Zwar hat der Saale-Holzland-Kreis darauf hingewiesen, dass sich bei der Stadt Schkölen ein Flächennutzungsplan im Aufstellungsverfahren befinde. Jedoch haben weder der Saale-Holzland-Kreis und die Stadt Schkölen konkrete Einwände gegen das Vorhaben vorgetragen, noch sind zu berücksichtigende Planungen oder Planungsabsichten erkennbar, die im Konflikt zu dem hier gegenständlichen Vorhaben stünden. Dem entsprechend hat auch der Vorhabenträger zutreffend darauf hingewiesen, dass das Vorhaben im Bereich des Gebiets der Stadt Schkölen lediglich als Umbeseilung der Bestandsleitung, als trassengleicher Ersatzneubau oder als paralleler Ersatzneubau geplant ist.

k) Landwirtschaft

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den in der Abwägung zu berücksichtigenden Belangen der Landwirtschaft vereinbar. Die Belange der Landwirtschaft erschöpfen sich nicht in der bloßen Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen, sie gehen vielmehr darüber in verschiedenen Aspekten hinaus. Demnach gehören zu den zu berücksichtigenden Auswirkungen neben dem Flächenentzug als solchem, auch verbleibende vorhabenbedingte Bewirtschaftungserschwernisse, die Nutzung landwirtschaftlicher Wege, die Beeinträchtigung von Drainagen und baubedingte Bodenbeeinträchtigungen. Der konkrete Blick auf das planfestgestellte Vorhaben zeigt jedoch, dass hinsichtlich dieser einzelnen Belange die konkrete Betroffenheit der Landwirtschaft als Ganzes, als auch die Betroffenheit einzelner Betriebe denkbar gering ist:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das Vorhaben keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Agrarstruktur im Vorhabengebiet haben wird, obgleich die Belange der Landwirtschaft sowie der Agrarstruktur, insbesondere durch umfangreiche temporäre Flächeninanspruchnahmen, wie sie auch das TMUEN benennt, berührt sind. Das ist auch unmittelbar einsichtig, denn das Vorhaben führt nur zu einem geringen Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen an den Maststandorten. Dieser Verlust hält sich überdies in Grenzen, da dem Neubau von 67 Masten der Rückbau von 66 Masten der Bestandsleitung gegenübersteht. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen hält sich zudem im Rahmen des für die Verwirklichung des Vorhabens Erforderlichen. Dem entsprechend hat der Vorhabenträger aufgrund von Einwendungen betroffener Landwirte seine ursprüngliche Planung angepasst: zwei Zuwegungen sowie das ursprünglich geplante Gerüst zur Überspannung der K143 sind im Rahmen des planfestgestellten Vorhabens nicht mehr vorgesehen.

Der Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche durch das Vorhaben wird den betroffenen Betrieben im nachgelagerten Enteignungs- und Entschädigungsverfahren ausgeglichen, wenn eine Einigung zwischen dem Vorhabenträger und den Landwirten nicht zustande kommt. Die Entschädigung umfasst regelmäßig auch dem Flächenentzug zuordenbare weitere Nachteile, wie Bewirtschaftungserschwernisse auf verbleibenden Restflächen oder die Wertminderung verbleibender Restflächen (§ 8 Abs. 2, § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 ThürEG, § 7 Abs. 2, § 10 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 EnteigG LSA). Da die Entschädigungsfragen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind, ergibt sich für die Planfeststellungsbehörde insoweit kein Regelungs-

bedarf, insbesondere nicht zu der Stellungnahme des TMUEN bzgl. Kompensationszahlungen an Bewirtschafter landwirtschaftlicher Flächen wegen vorhabenbedingter Flächenbeanspruchung. Allerdings kann der Flächenverlust trotz Entschädigung für die Abwägung besondere Bedeutung erlangen, wenn er zu einer Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe führt. Existenzgefährdungen sind für die Planfeststellung stets ein besonders schwerwiegender, wenn auch in der Abwägung nicht unüberwindbarer Belang. Speziell bei landwirtschaftlichen Betrieben geht die Rechtsprechung jedoch davon aus, dass ein existenzfähiger Betrieb in der Lage ist, einen gewissen Flächenverlust zu verkraften. Als Anhaltswert gilt dabei ein Flächenverlust von 5 % der vom Betrieb bewirtschafteten Flächen. Unterhalb dieser Grenze kann eine Existenzgefährdung nur angenommen werden, wenn besondere betriebliche Umstände dafür sprechen[157]. Dass dieser Anhaltswert überschritten sein könnte, ist hier nicht ansatzweise ersichtlich und auch nicht im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung von betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben vorgetragen worden. Es erübrigen sich deshalb hierzu auch weitere Ermittlungen oder Erwägungen durch die Planfeststellungsbehörde.

Bewirtschaftungserschwernisse mögen auf einzelnen Flächen auftreten, weil die Maststandorte der ungestörten maschinellen Bearbeitung im Wege stehen und eine Umfahrung erforderlich machen. Dabei handelt es sich um zumutbare Mehraufwendungen, die hier schon deshalb nicht ins Gewicht fallen, weil durch den Rückbau der Bestandsleitung auch landwirtschaftliche Flächen entlastet werden. Auch wenn sich dadurch Betroffenheiten zwischen einzelnen Landwirtschaftsbetrieben verschieben sollten, ist eine Mehrbelastung der Landwirtschaft in ihrer Gesamtheit nicht zu erkennen.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) weist darauf hin, dass nach § 15 i. V. m. §§ 1 Abs. 1 und 2 Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (LwG LSA) landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden dürfte. Demzufolge bestehe für den Vorhabenträger die Pflicht zum schonenden und sparsamen Umgang mit dem Schutzgut Boden sowie der minimalen Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen. Auf § 1a Abs. 2 BauGB sowie § 1 S. 3 BBodSchG wird verwiesen. Dieser Forderung sei im Planungsgebiet besondere Beachtung zu schenken, da es sich um ertragsfähige Ackerflächen handele. Im Hinblick auf notwendige Kompensationsmaßnahmen sollten die Landwirtschaftsbetriebe nicht noch durch die Bereitstellung von Ausgleichsflächen weiter belastet werden.

Hierauf erwidert der Vorhabenträger, die landwirtschaftlichen Belange würden weitestgehend in der Trassierung der geplanten 380-kV-Freileitung berücksichtigt. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen erfolge nur im erforderlichen Maße. Landwirtschaftliche Nutzungen seien im Schutzstreifen der geplanten 380-kV-Freileitung unter Beachtung der Vorgaben

[157] BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 2.16 u.a., juris, Rn. 71 f.; grundlegend zum Ganzen BVerwG, Urt. v. 14.04.2010 – 9 A 13.08, BVerwGE 136, 332 = NVwZ 2010, 1295.

der DIN VDE 0105-100 weiterhin möglich. Auch bei der Festlegung von Kompensationsmaßnahmen sei soweit möglich auf eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen verzichtet worden.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Darstellungen des Vorhabenträgers. Die Verwirklichung des hier gegenständlichen Vorhabens, das nach § 1 Abs. 1 BBPlG energiewirtschaftlich und aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses notwendig ist, stellt einen begründeten Ausnahmefall dar, aufgrund dessen die landwirtschaftliche Nutzung entzogen und beschränkt wird. Entsprechend zu den Ausführungen unter B.IV.4. i) dieses Beschlusses ist anzumerken, dass der festgestellte Eingriff in das Privateigentum auf landwirtschaftliche Flächen sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang hält. Insoweit wird auch dem § 1a Abs. 2 BauGB genüge getan, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Ein sparsamer und schonender Umgang mit Boden, der Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen und der Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen liegt der Planung in Form des allgemeinen Planungsgrundsatzes Nr. 11 (Erläuterungsbericht S. 81) zugrunde. Der allgemeine Planungsgrundsatz Nr. 7 (ebenda) des zur Planfeststellung beantragten Vorhabens sieht die Meidung von Kultur-, Bau- und Bodendenkmalen, einschließlich der Umgebung eines Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Bestand oder Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist, und von denkmal-schutzrechtlichen Schutzgebieten vor. Damit wird die Anforderungen des § 1 S. 3 BBodSchG, wonach bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden sollen, genüge getan.

Das ALFF fordert weiterhin, bei der Wahl neuer Maststandorte, welche einen Eingriff in die Agrarstruktur bedeuten würden, seien Bewirtschaftungserschwernisse und der Entzug von Nutzfläche zu vermeiden bzw. zu minimieren. Bei unvermeidlich eingetretenen Bewirtschaftungserschwernissen verbunden mit hohem Gefährdungspotenzial (Unfallgefahr) beim Landmaschineneinsatz auf der beanspruchten Nutzfläche seien Entschädigungszahlungen an die Landwirte in Betracht zu ziehen. Der Vorhabenträger erwidert, landwirtschaftliche Nutzungen seien im Schutzstreifen der geplanten 380-kV-Freileitung unter Beachtung der Vorgaben der DIN VDE 0105-100 weiterhin möglich. Im Bereich der stärksten Durchhängung der Leiterseile gewährleiste der Vorhabenträger einen Mindestabstand von 12 m zum Boden. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers und hält die Bewirtschaftungserschwernisse, wie oben dargestellt, für zumutbar. Die genannten Entschädigungszahlungen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Zudem hat das ALFF nicht substantiiert vorgetragen, worin das hohe Gefährdungspotenzial im Zusammenhang mit dem Vorhaben zu verunfallen bestehen soll. Das geplante Vorhaben erfüllt die Anforderungen an § 49 Abs. 1 EnWG, wonach Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist.

Nach Vorstellung des ALFF sind zudem nachhaltige Strukturschäden in Form von Schadverdichtungen oder Vermischungen der Bodenschichten zu vermeiden, zu beheben oder finanziell auszugleichen, um eine weitere uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung der vorübergehend beanspruchten Fläche sicherzustellen. Das Befahren von landwirtschaftlich genutzten Flächen mit schwerer Technik dürfte nur unter trockenen Bodenbedingungen sowie

mit bodenschonenden Fahrwerken erfolgen, da sonst schädliche Bodenverdichtungen unvermeidbar seien. Es werde die Verwendung von Baggermatratzen empfohlen.

Der Vorhabenträger sagt zu, den Forderungen bzgl. der Strukturschäden zu entsprechen (siehe die Zusage unter A.VI.1.a). Außerdem erklärt der Vorhabenträger, mit der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme V7 würden Bodenbeeinträchtigungen im Bereich von Zufahrten und Baustellenflächen vermieden und somit den Anforderungen des Stellungnehmers entsprochen. Der Vorhabenträger sehe mit Vermeidungsmaßnahme V1b außerdem eine bodenkundliche Baubegleitung vor, die die Umsetzung bodenschutzbezogener Standards, Auflagen und Maßnahmen überwache (vgl. LBP, Unterlage 12, Anhang 2). Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers.

Soweit das ALFF fordert, die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen sei zum Zwecke der Zwischenlagerung von Baumaterialien sowie Bodenaushub zu vermeiden bzw. zu minimieren und soweit der Vorhabenträger erwidert, die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolge lediglich auf den in den Lageplänen Zuwegung/Montageflächen dargestellten Flächen und sei auf den für die Baudurchführung notwendigen Umfang begrenzt, ist die Forderung des ALFF als zu pauschal zurückzuweisen. Eine Abwägung unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange hat stattgefunden.

Im Hinblick auf die Minimierung der baubedingten Schäden an den Kulturen sollten laut ALFF die Arbeiten in Abstimmung mit den Bewirtschaftern nach Möglichkeit in der vegetationslosen Zeit bzw. nach Aberntung der Hauptfrüchte durchgeführt werden. Zur Sicherung landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Belange sei eine Zusammenarbeit mit den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben erforderlich. Hierauf erwidert der Vorhabenträger, eine frühzeitige Abstimmung mit den Bewirtschaftern zuzusichern. Da bei der Bauablaufplanung jedoch außer den Interessen den betroffenen Flächeneigentümer und -nutzern zahlreiche weitere betriebliche, bautechnische und naturschutzfachliche Einschränkungen zu berücksichtigen seien, könne eine Beschränkung der Baudurchführung auf die vegetationslose Zeit bzw. die Zeit nach der Aberntung durch den Vorhabenträger nicht zugesagt werden. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Erwägungen des Vorhabenträgers. Insbesondere in Anbetracht des Eilbedarfs bei der Verwirklichung des Vorhabens, der u.a. durch den vordinglichen Bedarf nach § 1 Abs. 1 BBPlG zum Ausdruck kommt, wäre eine Beschränkung der Baudurchführung auf die vegetationslose Zeit bzw. auf die Zeit nach Aberntung der Hauptfrüchte nicht zu rechtfertigen.

Um eine problemlose Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen in Zukunft zu gewährleisten, fordert das ALFF, sei die Lage der Maststandorte 77 und 86 mit dem Bewirtschafter und Eigentümer abzustimmen, da beim Mast 77 eine Arbeitsbreite von 10,50 m, bei Mast 86 eine Restbreite von nur 5 m verbleibe. Hierauf erwidert der Vorhabenträger, dass landwirtschaftliche Belange in der Trassierung der geplanten 380-kV-Freileitung und bei der Festlegung der Maststandorte soweit möglich bereits berücksichtigt worden seien. Inwieweit eine Bewirtschaftung mit landwirtschaftlichen Maschinen auch weiterhin möglich bleibe, sei im Einzelfall zu bewerten. Durch das Vorhaben verursachte Wirtschaftserschwernisse würden den Eigentümern im Rahmen der dinglichen Sicherung angemessen entschädigt. Die Details der entsprechenden Dienstbarkeitsvereinbarungen blieben jedoch der individuellen

Abstimmung mit den Eigentümern vorbehalten. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers. Vor allem haben sich im Laufe des Anhörungsverfahrens betroffene Landwirte nicht signalisiert, dass die ihnen verbleibende Arbeitsbreite nicht ausreiche.

Das TMUEN erklärt, dass die Belange der Landwirtschaft und der Agrarstruktur erheblich berührt würden. Durch die geplanten Maßnahmen seien gemäß der Regionalpläne Mittelthüringen und Ostthüringen überwiegend Vorranggebiete landwirtschaftliche Bodennutzung betroffen. Das Projektgebiet umfasse Flächen von teils hoher ackerbaulicher Qualität. Es handele sich hier meist um intensiv genutzte Ackerflächen, für die ein mittleres bis hohes Ertragspotenzial (u. a. hohe Ackerzahlen, günstige topographische, klimatische und anbautechnische Situation) kennzeichnend sei. Der Flächenverlust durch Überbauung und Versiegelung infolge der Maststandorte sei relativ gering. Der Vorhabenträger erwidert hierauf, dass Auswirkungen auf Vorranggebiete landwirtschaftlicher Bodennutzung im UVP-Bericht (Unterlage 11, Kap. 6.4 ff) betrachtet würden. Der Einschätzung, dass der Flächenverlust durch Versiegelung relativ gering ist, werde gefolgt. Die Planfeststellungsbehörde folgt den vorangestellten Ausführungen und sieht insoweit keinen weiteren Handlungsbedarf. Soweit das TMUEN auf die Vorranggebiete landwirtschaftlicher Bodennutzung verweist, ist anzumerken, dass bereits in der Bundesfachplanungsentscheidung (S. 118, 119) festgestellt wurde, dass der festgelegte Trassenkorridor mit den Festlegungen dieser Vorranggebiete vereinbar ist.

Das TMUEN führt in seiner Stellungnahme folgende, einzelne Belange mit Bezug zu Landwirtschaft und Agrarstruktur auf:

a) Der Beginn, die Dauer und die zeitliche Abfolge der Baumaßnahme, einschließlich der zeitweise für Baustelleneinrichtungen und ähnliches beanspruchten landwirtschaftlichen Flächen, sind rechtzeitig mit den Bewirtschaftern der betroffenen Flächen abzustimmen.

Der Forderung wird entsprochen, auf die Zusage des Vorhabenträgers unter A.VI.1 wird verwiesen.

b) Bei landwirtschaftlichen Flächen sollten die geplanten Arbeiten möglichst zwischen Aberntung und Wiederbestellung der Flächen erfolgen. Agrotechnische Termine bedürfen einer Abstimmung mit den betroffenen Landwirten.

Auf den Hinweis wird wie folgt geantwortet. Der Vorhabenträger sagt bereits die rechtzeitige Abstimmung mit den Bewirtschaftern beanspruchter landwirtschaftlicher Flächen zu (A.VI.1). Der Bauablauf richtet sich zeitlich neben den Belangen der Landwirtschaft nach zwingenden naturschutzrechtlichen Belangen. Diese können in der Abwägung regelmäßig zeitlichen Belangen der Landwirtschaft überwiegen. Für Nutzungseinschränkungen, Erschwernisse und Ausfälle bestehen Entschädigungsansprüche gegenüber dem Vorhabenträger. Diese werden außerhalb des Planfeststellungsbeschlusses zwischen Vorhabenträger und Eigentümer, bzw. Nutzer der Fläche geregelt.

c) Der Erhalt von landwirtschaftlichen Flächen und deren Beihilfefähigkeit hat oberste Priorität. Die erforderliche Flächeninanspruchnahme (dauerhaft und vorübergehend) ist dem Nutzer exakt zu benennen, um die Rückforderung von Zahlungsansprüchen im Rahmen der Antragstellung der EU- Agrarförderung für landwirtschaftliche Flächen zu vermeiden. Der wichtigste Termin hierzu ist der 15. Mai eines Jahres. Zudem wird darauf hingewiesen, dass bei möglichen Verpflichtungen im Rahmen des Programms zur Förderung umweltgerechter Landwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege in Thüringen (KULAP) die Landwirte an einen mehrjährigen Verpflichtungszeitraum gebunden sind. Bestehende vertragliche Vereinbarungen sind zu beachten.

Auf die Hinweise wird wie folgt geantwortet. Der Vorhabenträger sagt bereits die rechtzeitige Abstimmung mit den Bewirtschaftern beanspruchter landwirtschaftlicher Flächen zu (A.VI.1). Darüber hinaus bestehen für Nutzungseinschränkungen, Erschwernisse und Ausfälle Entschädigungsansprüche gegenüber dem Vorhabenträger. Diese werden außerhalb des Planfeststellungsbeschlusses zwischen Vorhabenträger und Eigentümer, bzw. Nutzer der Fläche geregelt.

d) Einträge von boden- und wassergefährdenden Stoffen sind zu vermeiden. Die Bauarbeiten sind unter Beachtung der Witterungsverhältnisse so auszuführen, dass Schäden an Ober- und Unterböden gemäß §§ 1 und 2 des BBodSchG möglichst vermieden werden. Diesbezüglich wird auf die DIN-Vorschriften 18915 und 19731 hingewiesen. Eingetretene unvermeidbare Schäden sind auszugleichen.

Der Forderung wird entsprochen. Mit der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme V7 werden Boden-Beeinträchtigungen z. B. durch Stoffeinträge im Bereich von Zufahrten und Baustellenflächen vermieden (vgl. Unterlage 12, Anhang 2). Darin sind außerdem Kriterien und Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenverdichtung festgelegt. Sind Böden mit hoher Wassersättigung betroffen, werden Lastverteilungsplatten eingesetzt. Der Vorhabenträger sieht mit Vermeidungsmaßnahme V1b außerdem eine bodenkundliche Baubegleitung vor, die die Umsetzung bodenschutzbezogener Standards, Auflagen und Maßnahmen überwacht (LBP, Unterlage 12, Anhang 2).

e) Die Nutzung der Zuwegungen durch die Bewirtschafter muss weiterhin abgesichert werden. Grundsätzlich sind die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen und deren Bewirtschaftung auch während und nach Beendigung der Baumaßnahmen uneingeschränkt zu gewährleisten.

Auf die Forderung wird wie folgt geantwortet. Der Vorhabenträger sagt bereits die rechtzeitige Abstimmung mit den Bewirtschaftern beanspruchter landwirtschaftlicher Flächen zu (A.VI.1.a). Die Forderung der uneingeschränkten Erreichbarkeit wird zurückgewiesen.

f) Die für die Durchführung der geplanten Baumaßnahmen notwendigen Zuwegungen sollen in der Regel über bestehende Zufahrten zu landwirtschaftlichen Flächen erfolgen.

Der Forderung wird wie folgt entsprochen. Der Vorhabenträger hat die erforderlichen Zuwegungen in den Rechtserwerbsplänen dargestellt[158]. Wenn möglich wurden dabei bestehende Zufahrten genutzt.

g) Im Rahmen der Feintrassierung ist in Abstimmung mit den betreffenden Bewirtschaftern grundsätzlich zu prüfen, inwieweit die Maststandorte in die Nähe von vorhandenen Wirtschaftswegen, Feldschlägen und Flurstücksgrenzen verlegt werden können. Durch die kürzeren Zufahrten reduziert sich insbesondere während der Bauphase die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen. Dies betrifft auch die regelmäßigen Kontrollen der Maststandorte nach Abschluss des Vorhabens. Außerdem könnten Bewirtschaftungserschwernisse während der Bauphase verringert werden. Die Auswahl der Maststandorte ist so vorzunehmen, dass die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen und der Einsatz von Maschinen mit größeren Arbeitsbreiten gewährleistet bleiben. Unwirtschaftlich verbleibende Rest- und Splitterflächen, welche einen nicht vertretbaren Bewirtschaftungsaufwand für die Nutzer bedeuten, sind unbedingt auszuschließen.

Die Forderung wird als zu pauschal zurückgewiesen. Die Maststandorte sind nach der Planfeststellung verbindlich festgelegt. Eine Abwägung unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange hat stattgefunden. Eine Verschiebung von Maststandorten mit der Zielrichtung, einzelne betroffene Grundstücke von Masten und ggf. dem Schutzstreifen freizuhalten, zögen eine Trassenverschiebung größeren Umfangs nach sich, der entweder andere Belange entgegenstünden bzw. die zumindest andere bzw. neue Betroffenheiten nicht minderer Qualität auslösten. Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung sind zudem keine Einwände betroffener landwirtschaftlicher Betriebe vorgetragen worden, die unwirtschaftliche Rest- und Splitterflächen erkennen ließen.

h) Darüber hinaus sind auf den Maststandorten durch natürliche Sukzession Beeinträchtigungen der angrenzenden Flächen infolge erhöhten Unkrautbefalls zu erwarten. Aus diesem Grund wird dementsprechend eine Festlegung bezüglich der Pflege der Maststandorte gefordert.

Die Forderung wird zurückgewiesen. Bewirtschaftungserschwernisse werden außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zwischen dem Flächennutzer /-eigentümer und dem Vorhabenträger ausgeglichen.

i) Je nach Witterung und Bodenverhältnissen kann es notwendig sein, die Zuwegungen, Montageflächen oder Rückbauflächen durch geeignete Maßnahmen, wie angegeben, vorübergehend zu befestigen und damit den Boden vor zusätzlichen Verdichtungen zu schützen.

[158] Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 5.3 und 5.4.

Sofern bei Beginn der Bauarbeiten der Boden schwach feucht bis trocken ist bzw. halbfeste bis feste Konsistenz aufweist, können entsprechend der Vermeidungsmaßnahme Nr. 7 (LBP, Unterlage 12, Anhang 2) die Arbeiten ohne Lastverteilungsplatten durchgeführt werden. Das Ausbringen der Lastverteilungsplatten erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, wenn die Bodenverhältnisse dies erfordern. Durch die Festlegung einer bodenkundlichen Baubegleitung[159] wird die Umsetzung bodenschutzbezogener Standards, Auflagen und Maßnahmen gewährleistet und damit der Hinweis des Stellungnehmers berücksichtigt.

j) Nach Abschluss der Bauarbeiten sind Flächen für Baustellen, Gräben und Zuwegungen in den Ausgangszustand zurückzuversetzen. Entsprechende Maßnahmen (Rekultivierung, ggf. Tiefenlockerung) sind nur bei trockener Witterung durchzuführen (siehe auch §§ 1, 2 BBodSchG).

Der Forderung wird entsprochen, auf die Festlegung der Maßnahme V7 im LBP sowie die Nebenbestimmung unter A.V.4 wird verwiesen.

k) Anfallender Mutterboden ist fachgerecht zu lagern und wiederzuverwenden.

Der Forderung wird entsprochen, auf die Ausführungen im LBP (Unterlage 12, S. 216) sowie die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme Nr. 7 (Unterlage 12, Anhang 2) wird verwiesen.

l) Sofern ein Oberbodenauftrag auf landwirtschaftliche Flächen erfolgen soll, sind die jeweiligen Nutzer/Eigentümer mit einzubeziehen.

Der Forderung wird entsprochen, auf die Zusagen des Vorhabenträgers unter A.VI.1 wird verwiesen

m) Die Ablagerung des restlichen Bodenaushubs, welcher beim Bau der Maststandorte keine Verwendung findet, darf nicht auf landwirtschaftliche Flächen aufgebracht werden.

Der Forderung wird entsprochen, auf die Zusagen des Vorhabenträgers unter A.VI.1 wird verwiesen.

n) Dränagen, Entwässerungsgräben sowie Bewässerungssysteme müssen während und auch nach der Durchführung der Baumaßnahmen in ihrer Funktionsfähigkeit erhalten bleiben bzw. rechtzeitig an die neuen Gegebenheiten angepasst werden.

Der Forderung wird entsprochen, auf die Zusagen des Vorhabenträgers unter A.VI.1 wird verwiesen.

---

[159] Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 12, Anhang 2, Maßnahme V1 i.V.m. V7.

Der Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. fordert, dass Bodenplatten auch auf Zuwegungen zu den Montageplätzen, die über landwirtschaftliche Nutzflächen (LN) verlaufen, verlegt werden sollen. In den Planunterlagen seien keine Aussagen vorhanden, wie der Bodenschutz auf den Montageflächen bei einer sehr hohen Wassersättigung gewährleistet wird. Auf jeden Fall müssten gravierende schädliche Bodenverdichtungen vermieden bleiben. Dafür seien Kriterien und Maßnahmen vorzusehen. Nur witterungsbedingt geplante Lastverteilungsplatten auf Zuwegungen, die über landwirtschaftliche Flächen verlaufen, genügten nicht den Anforderungen an einen notwendigen Bodenschutz. Auch auf Bauwegen, die ansonsten landwirtschaftliche Nutzung dienen, seien die Lastverteilplatten ausnahmslos zu verlegen. Hierauf erwidert der Vorhabenträger zutreffend, dass er dies bereits in der vorsehe (Vermeidungsmaßnahme V7, Unterlage 12, Anhang 2). Auf bereits vorhandenen und hinreichend befestigten landwirtschaftlichen Wegen sei die Verlegung von Bodenplatten jedoch nicht erforderlich ist. Seien Böden mit hoher Wassersättigung betroffen, würden Lastverteilungsplatten eingesetzt. Eine Präzisierung der Maßnahmen erfolge in Abhängigkeit der konkreten Verhältnisse zur Bauzeit durch die bodenkundliche Baubegleitung (Vermeidungsmaßnahme V1b). Hierdurch könnten gravierende schädliche Bodenverdichtungen vermieden werden. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Darstellungen des Vorhabenträgers

Weiter weist der Bauernverband Sachsen-Anhalt darauf hin, dass Tiefenverdichtungen auf den Montage- und Wegeflächen nicht immer allein durch Tiefenlockerung behoben werden könnten. In der Regel bedürfe es einer zusätzlichen, zweijährigen biologischen Verbauung mit tiefwurzelnden Pflanzen, z.B. Luzerne. Der Vorhabenträger müsse den betroffenen Landwirten die finanziellen Verluste der Zwischennutzung abgelten. Der Vorhabenträger erwidert hierauf, dass eine Tiefenlockerung die geeignete Maßnahme sei, um mögliche Tiefenverdichtungen zu beheben. Eine zusätzliche Bewirtschaftung mit tiefwurzelnden Pflanzen biete darüber hinaus keinen positiven Effekt in Hinblick auf Tiefenverdichtungen. In den von dem Vorhabenträger zu leistenden Flurentschädigungen werde bereits eine temporäre Minderung des Ertragswerts der Flächen berücksichtigt. Damit würden finanzielle Verluste einer Zwischennutzung bereits vollständig abgegolten. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Darstellungen des Vorhabenträgers und sieht in Anbetracht des Umstands, dass derartige Entschädigungsfragen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind, keinen weiteren Handlungsbedarf.

Der Bauernverband Sachsen-Anhalt fordert ferner, dass überschüssiger Mutterboden von der betroffenen landwirtschaftlichen Fläche nicht abgefahren werden dürfe. Er solle auf 10-15 cm Höhe im nahen Umfeld verarbeitet und eingeebnet werden. Hierauf erwidert der Vorhabenträger, dass entsprechend umweltrechtlicher Anforderungen verpflichtet ist, die überschüssigen Böden durch Bodenproben zu klassifizieren und entsprechend der festgestellten Klassifizierung wiederzuverwenden oder fachgerecht zu entsorgen. Dies werde der Vorhabenträger in Abstimmung mit den jeweiligen Nutzern bzw. Eigentümern tun. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Darstellungen des Vorhabenträgers und sieht keinen weiteren Handlungsbedarf.

Der Bauernverband Sachsen-Anhalt fordert auch den Teilrückbau der Bestandsfundamente auf 1,5 m statt 1,0 m unterhalb der Erdoberkante vorzusehen. Dies sehe die Rechtsprechung

bei landwirtschaftlichen Flächen vor. Anderweitig zur Argumentation vom Vorhabenträger herangezogene Interessen könnten berechtigte Eigentümerinteressen nicht zurückstellen. Hierauf erwidert der Vorhabenträger, der grundsätzlich nur 1,0 m tiefe Rückbau unterhalb der Erdoberkante sei fachlich vertretbar, da dabei im Regelfall eine landwirtschaftliche Nutzung ohne Einschränkung möglich sei. Auch die Lebensraumfunktion für Pflanzen und Tiere könne wiederhergestellt werden, da sich bei einem solchen Rückbau wieder Vegetation entwickeln kann. Wie in Unterlage 1, Kap. 2.3.7 ausgeführt, könnten die vorhandenen Flachgründungen je nach Erfordernis auch tiefer oder gar vollständig zurückgebaut werden. Bei Tiefengründungen sei ein vollständiger Rückbau jedoch mit solch erheblichen Eingriffen versehen, dass hiervon i.d.R. Abstand genommen werde. Die Entscheidung über einen über 1,00 m unter EOK hinausgehenden oder gar vollständigen Rückbau bleibe jedoch der Abstimmung des Vorhabenträgers mit den jeweiligen Flächeneigentümern vorbehalten und werde im Rahmen der Bauausführung getroffen. Bei der abschließenden Festlegung eines tieferen oder ggf. vollständigen Rückbaus seien neben den Eigentümer- und Bewirtschafterinteressen zudem Grundwasserstände (Wasserhaltung), die Stabilität des Untergrundes, Besonderheiten durch Hanggrundstücke, die Erreichbarkeit der Standorte mit Gründungsrückbautechnik, das Vorhandensein von Dränagen, Sammlern und anderen Infrastrukturen, naturschutzfachliche Einschränkungen sowie schädliche Auswirkung des Rückbaus auf die umgebende Bodenstruktur zu berücksichtigen. Entgegen der Darstellung des Stellungnehmers könnten die genannten Aspekte in Einzelfällen durchaus berechtigte Eigentümerinteressen überwiegen. So sehe der Vorhabenträger im Rahmen des naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebots mit Vermeidungsmaßnahme V12 (vgl. Unterlage 12, Anhang 2) den Verzicht auf den Rückbau des Fundaments des Bestandsmastes 118 vor, um eine Schädigung der hier befindlichen denkmalrechtlich geschützten Hügelgräber (Bodendenkmal) auszuschließen. Eine generelle Festlegung des Rückbaus auf landwirtschaftlichen Flächen auf 1,50 m sei daher weder erforderlich noch sachgerecht.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der nachvollziehbaren Argumentation des Vorhabenträgers. Der Planfeststellungsbeschluss enthält darüber hinaus per se keine Rückbauverpflichtung für das zu genehmigende Vorhaben. Der Rückbau der jetzigen Bestandsleitung bis zu einer Tiefe von 1,0 m unter der Erdoberkante ist zwar Gegenstand des Beschlusses (B.I.1.a)). Eine weitergehende Rückbauverpflichtung besteht jedoch nicht, insbesondere nicht aus dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz und einschlägiger Rechtsprechung. Auf letztere hat der Stellungnehmer auch nicht konkret hingewiesen. Es bleibt dem jeweiligen Grundstückseigentümer überlassen, hierfür eine vertragliche Regelung mit dem Vorhabenträger zu suchen. Ein Regelungsbedürfnis wird hier von Seiten der Planfeststellungsbehörde daher nicht gesehen.

Ein Einwender als Nutzer landwirtschaftlicher Flächen und Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs trägt vor, die Planung mache die Nutzung seiner Grünlandfläche über Monate, wenn nicht Jahre unmöglich. Die Fläche werde zur Weidehaltung von Pferden und zur Futtererzeugung genutzt, im Sommer und Winter. Für eine artgerechte Haltung seiner zehn Pferde auf der Fläche sei es notwendig, den Pferden ausreichend Auslauf und Weide zur Verfügung zu stellen. Die Fläche sei seine einzige Weidefläche und damit Hauptweidefläche. Mit dem Beginn der Bauarbeiten müssten Einsteller wegen fehlender Flächen gekündigt werden, was zu wirtschaftlichen Einbußen führe. Diese Hauptfläche zum Futteranbau/ Auslauf

fehle über Monate bzw. Jahre, wodurch die eigene Versorgung mit Futter unmöglich werde. Eine Ersatzbeschaffung in der benötigten Qualität für die Fütterung von Pferden sei in seiner Umgebung schwierig und mit enormen Kosten verbunden. Auf die nächsten Jahre sei von einem starken Minderertrag auszugehen, was erhebliche Mehrkosten für Bearbeitung, regelmäßige Nachsaat und Düngung verursache, die ihm nicht selbst möglich sei und den Einsatz eines Lohnunternehmens erforderlich mache. Seine Zaunanlage gehe um die gesamte Fläche und sei wegen der Haltung von Pferden zur Sicherheit notwendig. Er erwarte, dass die vorhandenen Tore genutzt würden und dass es bei der Baumaßnahme nicht zu Beschädigungen oder Unterbrechungen in der Zaunanlage komme. In ihrer Planung wolle der Vorhabenträger die Zaunanlage an ca. 6 Stellen unterbrechen. Eine Nutzung als Weide sei nicht mehr möglich.

Auf dem Erörterungstermin erklärte der Einwender dann, er habe sich im Vorfeld, vor Beginn der Veranstaltung, mit dem Vorhabenträger austauschen können. Sollten die Absprachen, die sie getroffen hätten, und die Zusagen bzw. die Varianten so eintreten, hätte er kein Problem mit dem Vorhaben und mit dem Bau. Die Fläche, die er benötige für eine angemessene Tierhaltung, sei ursprünglich komplett in Beschlag genommen worden. Er habe sich aber mit dem Vorhabenträger darauf einigen können, dass die meisten ihn betreffenden Zuwegungen, die geplant sind, wahrscheinlich nicht gebraucht würden. Eine Überbrückung der Straße werde wahrscheinlich nicht mehr notwendig sein, was für ihn die baulichen Maßnahmen auf seiner Fläche stark reduziere. Das hat der Vorhabenträger bestätigt. Dementsprechend hat der Vorhabenträger seine Planung geändert. Zwei Zuwegungen sowie das ursprünglich geplante Gerüst zur Überspannung der K143 entfallen in der Planung. Der feste Zaun zwischen Flurstück 49 und die Nachbarfläche Flurstück 65 wird dabei nur noch an einer Stelle für die Zuwegung aufgemacht werden müssen, statt an sechs Stellen, wie es noch nach der ursprünglichen Planung vorgesehen war. Hierzu bestätigte der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde, dass die Planänderung der Abstimmung mit dem Einwender entspreche. Die Planfeststellungsbehörde sieht damit keinen weiteren Regelungsbedarf. Insgesamt ist die Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange auf ein unvermeidbares Mindestmaß beschränkt worden.

l) Forstwirtschaft

Die Belange der Forstwirtschaft werden durch das planfestgestellte Vorhaben angemessen berücksichtigt. Diese Einschätzung wird durch die oberste Forstbehörde, unter dem Vorbehalt der Berücksichtigung der unten aufgeführten Anforderungen, geteilt.

Die durch das planfestgestellte Vorhaben dauerhaft beanspruchten Flächen beschränken sich auf die Maststandorte und in Sachsen-Anhalt auf die neu angelegten Schutzstreifen und fallen damit vergleichsweise gering aus. Darüber hinaus werden die neu in Anspruch genommenen Flächen der Maststandorte mit dem Rückbau der Maststandorte der Bestandsleitung kompensiert. Soweit die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen zur Reduzierung der baubedingten Beeinträchtigung eine vollständige Überspannung der Gehölze für erforderlich erachtet, gilt, dass alle Provisorien im Geltungsbereich der Regionalen Planungsgemein-

schaft Ostthüringen so errichtet werden, dass die Gehölze ohne Eingriffe überspannt werden. Im Bereich des Dorstewitzer Forstes wird der Forderung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen einer vollständigen Überspannung durch die Maßnahme V_{AR} 18 entsprochen. Auch dem Hinweis des BfN, nach welchem ein ökologisches Trassenmanagement befürwortet wird, wird entsprochen. Den übrigen Hinweisen den BfN wurde durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen bzw. Zusagen entsprochen (vgl. A.V. und IV.), welchen der Vorhabenträger zustimmte. Dem Hinweis auf den Erholungswald Droyßig des Burgenlandkreises wurde im Rahmen der Planung nachgekommen; es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Erholungswald durch das planfestgestellte Vorhaben. Das Thüringische Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz stimmt als oberste Forstbehörde dem Vorhaben insgesamt zu und erhebt weder forstrechtliche, noch forstfachliche Einwände. Der Forderung des Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt, Forstbetrieb Süd, die künftigen notwendigen Maßnahmen zur Trassenpflege im Schutzstreifen mit der zuständigen Revierleiterin abzustimmen kommt der Vorhabenträger nach.

Schließlich darf nicht außeracht gelassen werden kann, dass vorwiegend auf Bereiche zurückgegriffen wird, die bereits durch die 380-kV Bestandsleitung in Anspruch genommen werden. Vor diesem Hintergrund ist die vom planfestgestellten Vorhaben ausgehende Mehrbelastung unter Berücksichtigung forstwirtschaftlicher Belange auf ein Mindestmaß beschränkt, sodass die Interessen der Waldbesitzer wie die der Allgemeinheit am Walderhalt hinter dem mit dem planfestgestellten Vorhaben verfolgten Interesse an einer sicheren Energieversorgung (§ 1 Abs. 1 EnWG) zurückstehen. Bezogen auf die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung wird überdies auf die Ausführungen unter B.IV.3.h) und B.IV.4.h) verwiesen. Entgegenstehende Belange i.S.d. § 10 Abs. 2 LWaldG SA und § 24 Abs. 6 ThürWaldG sind nicht ersichtlich (s. B.IV.3.j)).

Nachteilige Wirkungen werden unter Berücksichtigung der §§ 10 Abs. 3 sowie 24 Abs. 4, 5 i.V.m. § 23 ThürWaldG sowie §§ 8 Abs. 2 LWald SA kompensiert. Die Planfeststellungsbehörde verkennt in diesem Zusammenhang jedoch nicht, dass die Erweiterung des Schutzstreifens dem Grunde nach das Sturmwurfrisiko erhöhen kann. Dem wird entgegengehalten, dass neu entstehende Waldränder durch das planfestgestellte Vorhaben in den meisten Fällen eine Nord- oder Süd-, teilweise Ostexposition aufweisen, wodurch kaum Aufweitungen in Hauptwindrichtung entstehen. Im Bereich der Masten 79_1 und 118 entsteht zwar ein westexponierter neuer Waldrand. Durch Umsetzung der Maßnahme $V_{AR}11$[160] wird dem erhöhten Risiko von Windwurf bei Mast 118 begegnet. Bei Mast 79_1 entsteht kein offener exponierter Waldrand, da sich der Waldbestand am Hand des Agatals befindet und dadurch geschützt ist.

Insoweit waren die für die Waldumwandlung sprechenden Gründe mit den Belangen der Allgemeinheit sowie den Rechten, Pflichten und berechtigten Interessen des Waldbesitzers gegeneinander und untereinander abzuwägen, die vorliegend zugunsten des planfestgestellten

[160] Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 12, Maßnahmennummern $V_{AR}11$.

Vorhabens ausfallen. Wie bereits dargetan (B.IV.1) dient das planfestgestellte Vorhaben dem im Gemeinwohlinteresse liegenden Ausbau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zur Verbesserung des Stromübertragungsnetzes, der aufgrund seiner überörtlichen Bedeutung dem uneingeschränkten Erhalt der hier in Rede stehenden Waldflächen entgegensteht. Die Planfeststellungsbehörde verkennt gleichwohl nicht, dass der Erhalt von Waldflächen ebenso im öffentlichen Interesse liegt, dem insb. mit Blick auf die Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion des Waldes allgemeinhin, aber auch in Ansehung der Betroffenheit besonders schutzwürdiger Waldflächen, wie etwa dem Burgkwald ein hohes Gewicht zukommt. Gleichzeitig wird auf die oben dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von negativen Auswirkungen (s. B.IV.3.j)) verwiesen.

m) Jagd und Fischerei

Ein grundsätzlich abwägungsbeachtlicher privater Belang ist auch das Jagdausübungsrecht gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 BJagdG[161].

In gleicher Weise stellen auch die Fischereiausübungsberechtigungen private abwägungsbeachtliche Belange dar.

Konkrete Belange der Jagdausübung wurden nicht vorgebracht.

Durch das Vorhaben werden jedoch Belange der Fischereiwirtschaft berührt. Hierzu hat das TMUEN eine Stellungnahme abgegeben. Zwar könne es durch das Vorhaben zu einer fischereirechtlichen als auch fischereifachlichen Betroffenheit kommen, sofern in Baugruben gefasstes Grund- oder Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden sollte, da diese, ebenfalls dem Fischereirecht unterliegenden Gewässer dann entsprechend beeinflusst werden würden. Für den Fall, dass eine Versickerung des abgepumpten Wassers im Umfeld der Baugruben nicht möglich sein sollte, komme der vorgesehenen Sicherung möglicher Einleitstellen gegen Ausspülungen in der Gewässersohle hinsichtlich einer zu vermeidenden Verdichtung des Kieslückensystems durch Sedimentfracht in den unterhalb der Einleitstellen gelegenen Gewässerabschnitten eine besondere Bedeutung zu. Eine Vorreinigung des einzuleitenden Wassers durch vorgeschaltete Filteranlagen und Absetzbecken könne entscheidend dazu beitragen, die mit der Einleitung verbundenen Auswirkungen auf Arten der aquatischen Fauna, die besonders empfindlich auf Veränderungen im Gewässerlebensraum reagieren, zu verringern. Bei Umsetzung der vom Vorhabenträger geplanten Maßnahmen bestünden keine Einwände gegen das Vorhaben. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Darstellungen des TMUEN und sieht keinen weiteren Handlungsbedarf.

[161] BVerwG, Urt. v. 04.03.1983 – 4 C 74.80, juris, Rn. 14.

Weitere Betroffenheiten der Belange der Fischereiwirtschaft wurden nicht geltend gemacht, sodass eine Vereinbarkeit des Vorhabens damit gegeben ist.

n) Verkehr

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den gesetzlichen Vorgaben des Straßen- und Wegerechts vereinbar. Verbleibende Beeinträchtigungen sind im Vergleich zu den öffentlichen Interessen am Ausbau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zur Verbesserung des Stromübertragungsnetzes vergleichsweise gering, sodass die Belange des Straßen- und Verkehrsrechts vorliegend gegenüber dem eben benannten öffentlichen Interesse zurücktreten.

Straßen und Wege

Der Burgenlandkreis fordert in seiner Stellungnahme, dass Querungen der Kreisstraßen K 2217, K 2609, K 2226, K 2220, K 2615 und K 2223 möglichst rechtwinklig zur Fahrbahnachse erfolgen sollen.

Der Vorhabenträger erwidert hierauf, dass im Rahmen der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen die genannte Vorgabe bereits berücksichtigt worden sei.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Darstellungen des Vorhabenträgers. Insbesondere die Notwendigkeit einer rechtwinkligen Querung wird von Seiten der Einwender nicht ausreichend dargelegt. Gründe, die für die Erforderlichkeit einer rechtwinkligen Querung in diesem Fall sprechen, wurden im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung bzw. Erörterungstermin nicht vorgebracht. Zudem erfolgt die Kreuzung der genannten Kreisstraßen durch die parallel verlaufende, rückzubauende Bestandsleitung bei der Kreuzung der K 2217, K 2609 und K 2223 derzeit auch nicht rechtwinklig.

Ferner fordert die Autobahn GmbH, dass die Erschließung der Baubereiche über das nachgeordnete Straßennetz zu erfolgen habe, da Abfahrten von der Autobahn nicht gestattet würden. Der Vorhabenträger erwidert, dass die geplante Zuwegung in Unterlage 5.3, Kartenblatt 18, dargestellt sei und über die Schachtstraße (Gemeindestraße) erfolge. Es seien keine Abfahrten von der BAB A 9 geplant. Bei Einhaltung der genannten Forderungen bzw. Zusagen ist kein weiterer Handlungsbedarf für die Planfeststellungsbehörde erkennbar.

Zudem wird in der Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes sowie des Fernstraßen-Bundesamtes gefordert, dass Einrichtungen der Bundesautobahnen nicht negativ beeinflusst werden. Negative Auswirkungen auf fernmelde- und kommunikationstechnischen Anlagen der BAB müssten durch eine vollständige Beeinflussungsberechnung vor Beginn der Maßnahme erbracht und abgestimmt werden. Sofern Kompensationsmaßnahmen in diesem Zusammenhang erforderlich würden, seien diese vom Vorhabenträger des planfestgestellten Vorhabens zu zahlen. Der Vorhabenträger führt hierzu aus, dass - soweit erforderlich - Beeinflussungsberechnungen vor Erhöhung der Übertragungsleistung in enger Abstimmung mit der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Ost durchgeführt werden. Die Kosten für sich u.U. daraus ergebene Maßnahmen würden vom Vorhabenträger getragen. Technischen Empfehlungen (z.B. Technische Empfehlung 7 der Schiedstelle für Beeinflussungsfragen

SfB) entsprechend, seien bei Kreuzungen im Winkel größer 55° keine unzulässigen Berührungsspannungen zu erwarten, so dass gezielte Beeinflussungsuntersuchungen entfallen könnten. Im vorliegenden Fall sei der Kreuzungswinkel 66° (vgl. Unterlage 5.1, Blatt 18).

Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Darstellungen der Autobahn GmbH des Bundes bzw. des Fernstraßen-Bundesamtes. Mit der Nebenbestimmung unter A. V. 10, die eine Abstimmung des Vorhabenträgers mit dem Anlageneigentümer bzw. –betreiber – hier der Autobahn GmbH des Bundes – zur Vornahme von Schutzmaßnahmen gegen unzulässige Starkstrombeeinflussung vorsieht, ist sichergestellt, dass ein etwaiger durch Starkstrombeeinflussung hervorgerufener Konflikt bewältigt wird. Zwar gilt, dass je größer der Winkel (im Bereich 0-90°) zwischen den Normalenvektoren der beeinflussenden und der beeinflussten Anlage ist, desto geringer die induktiven Einkopplungen sind, sodass bei Kreuzungen grundsätzlich eine geringere induzierte Längsspannung auftritt als bei parallelen Verläufen. In den Technischen Empfehlungen und Normen zur Abschätzung einer möglichen unzulässigen induktiven Beeinflussung existiert jedoch kein Ausschlusskriterium für unzulässige Beeinflussungen bei Kreuzungen von Telekommunikationsanlagen, wie es nach der vom Vorhabenträger zitierten technischen Empfehlung /TE7, AfK3/ für Kreuzungen von Rohrleitungen existiert.

Sonstige Infrastruktur

Die Belange der Flugsicherung sowie der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) werden durch das Vorhaben nicht berührt. Dies wurde durch das zuständige Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) und der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (WSV Bund) im Zuge des Beteiligungsverfahrens bestätigt. Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) äußert ebenfalls keine Bedenken. Das TMUEN hat gegen das Vorhaben im Bereich Luftverkehr keine grundsätzlichen Einwände, weist jedoch auf die Notwendigkeit und die Anforderungen der Lufthinderniskennzeichnung hin (siehe insoweit die Ausführungen unter B. IV. 3. k).

Auch aus Sicht des Landesbeauftragten für Eisenbahnaufsicht Thüringen bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

o) Versorgungsträger und Telekommunikation

Die Belange der Versorgungsträger und Telekommunikation sind durch das planfestgestellte Vorhaben berücksichtigt worden. Zwar werden durch das Vorhaben Anlagen und Rechte anderer Anlagenbetreiber tangiert[162]. Der Vorhabenträger hat indes dargelegt, dass die Mindestabstände zu den Anlagen Dritter eingehalten werden, eine Beeinträchtigung von Richtfunkstrecken nicht zu erwarten ist und mögliche induktive, kapazitive oder ohmsche Beein-

[162] Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 1, 4.2, S. 167.

flussungen linienhafter metallischer Anlagen parallel zum Genehmigungsverfahren untersucht werden. Hieraus ergibt sich möglicherweise ein Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen an Anlagen Dritter. Die ermittelten Maßnahmen werden mit dem jeweiligen Betreiber abgestimmt und vor Inbetriebnahme der Freileitung umgesetzt. Hierdurch wird sichergestellt, dass durch den Betrieb der geplanten 380-kV-Freileitung keine unzulässigen Beeinflussungen an Anlagen Dritter stattfinden und erhebliche Belästigungen oder Schäden durch Wirkungen wie Funkenentladungen auch zwischen Personen und leitfähigen Objekten ausgeschlossen sind.[163] Die Abstimmung zur Vermeidung unzulässiger Starkstrombeeinflussung fremder Anlagen wurde entsprechend dem Vorhabenträger in der Nebenbestimmung unter A.V.10 aufgegeben.

Ausweislich der Erwiderungen des Vorhabenträgers auf die Einwendungen und Stellungnahmen sowie ausweislich der Ausführungen im Erläuterungsbericht bzw. im Kreuzungsverzeichnis wurden alle angezeigten Anlagen bei der Trassierung und Mastausteilung bzw. bei der Planung des Vorhabens berücksichtigt. Sofern notwendig, wurde entweder durch den Vorhabenträger zugesagt, sich mit betroffenen Dritten im Rahmen der Bauphase abzustimmen sowie deren Anlagen zu schützen und zu sichern oder eine entsprechende Nebenbestimmung aufgenommen (A.V.10.).

Die Deutsche Telekom Technik GmbH forderte, spätere besondere Anlagen seien nach Möglichkeit so auszuführen, dass sie die vorhandenen Telekommunikationslinien nicht störend beeinflussen. Hierzu erwiderte der Vorhabenträger, in Unterlage 7 (Kreuzungs- und Bauwerksverzeichnis) der § 21-Unterlagen seien die vom Vorhaben berührten Anlagen der Telekom konkret aufgeführt. Eine Gefährdung der gekreuzten Anlagen sei nicht zu befürchten, da die einschlägigen Schutzvorschriften der Telekom bei der Planung des Vorhabens bereits berücksichtigt worden seien. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Darstellungen des Vorhabenträgers, zumal unklar bleibt, welche „späteren, besonderen“ Anlagen in der Stellungnahme gemeint sind.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH forderte außerdem, dass ihre Richtfunkstrecke im Bereich des Mast 68 zu jedem Zeitpunkt mit einem Mindestabstand von 25 m rechts und links der Trasse von jeglicher Bebauung frei bleiben müsse, da sonst ein ordnungsgemäßer Richtfunkbetrieb nicht mehr möglich sei. Darauf erwiderte der Vorhabenträger, dass anhand der von der Stellungnehmerin beigefügten Daten bzw. Koordinaten zur Richtfunkstrecke die Einhaltung dieser Anforderungen überprüft worden sei und durch das Vorhaben erfüllt werden. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Darstellungen des Vorhabenträgers und sieht keinen weiteren Handlungsbedarf.

Weiterhin hat die Deutsche Telekom Technik GmbH darauf hingewiesen, dass sie auch bei der Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet habe. Die Daten dieser Strecken ständen ihr leider nicht zur Verfügung, weshalb eine entsprechende Anfrage an die

[163] Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 1, 4.2, S. 167, 168.

Ericsson Services GmbH gerichtet werden solle. Der Vorhabenträger erklärte, er gehe davon aus, dass die Beteiligung der Ericsson Services GmbH durch die BNetzA sichergestellt sei. Das ist zutreffend. Sie wurde als Träger öffentlicher Belange beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben. Von dem Vorhaben berührte Richtfunkverbindungen der Deutschen Telekom Technik GmbH wurden nicht benannt.

Auch die MEDIA BROADCAST GmbH wies in einer Stellungnahme unter Angabe von Koordinaten und mithilfe eines Kartenausschnittes auf ihre Richtfunkverbindung im Bereich zwischen Mast 66 und 67 hin, bei der es unbedingt erforderlich sei, die 1. Fresnelzone freizuhalten. Der Vorhabenträger erklärte, die Richtfunkverbindung bzw. Fresnelzone sei bereits bei der Planung berücksichtigt worden. Das Freihalten der Fresnelzone sei durch Führen der Leiterseile in einer Höhe von ca. 331 m bzw. 343 m über NHN (Normalhöhennull) und das Freihalten der Zone von Freileitungsmasten sichergestellt. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Darstellungen des Vorhabenträgers und sieht keinen weiteren Handlungsbedarf.

Die Telefónica Germany GmbH & Co. OHG hat unter Angabe von Koordinaten auf Richtfunktrassen hingewiesen, die im Rahmen des Vorhabens berücksichtigt werden sollen, um erhebliche Störungen der Richtfunkverbindungen zu vermeiden. Es müsse ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden. Der Vorhabenträger erwiderte, dass er die benannten Richtfunkstrecken geprüft habe. Die Überprüfung anhand der vorliegenden Angaben habe ergeben, dass keine Konflikte bestehen, da der horizontale Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m nicht berührt und der vertikale Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten wird. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Darstellungen des Vorhabenträgers und sieht keinen weiteren Handlungsbedarf.

Die NGN Fiber Network GmbH & Co. KG wies in ihrer Stellungnahme auf TK-Anlagen (Telekommunikationsanlagen) ihres Unternehmens im Bereich der BAB 9 hin. Hierauf erwiderte der Vorhabenträger, die Überprüfung der TK-Anlage Hermsdorf/Eisenberg nach Leipzig/Saalepark der NGN Fiber Network im Spannfeld Mast 103 und 104 anhand der vom Stellungnehmer bereitgestellten Unterlagen habe ergeben, dass die TK-Anlage weder durch Maststandorte noch durch temporäre Baustelleneinrichtungsflächen berührt seien. Der geringste Abstand zur TK-Anlage bestehe zum geplanten Schutzgerüst, das ca. 1 m entfernt von der TK-Anlage vorgesehen ist. Der Vorhabenträger werde die TK-Anlage bei der Bauausführung berücksichtigen. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Darstellungen des Vorhabenträgers. Zum Schutz der TK-Anlage der NGN Fiber Network GmbH & Co. KG im Rahmen der Bauausführung hat die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmung unter A. V. 10. Aufgenommen, wonach der Vorhabenträger sich mit der NGN Fibernetwork GmbH & Co. KG nach Maßgabe des § 49a EnWG abzustimmen hat.

Die Vodafone Deutschland GmbH hat in ihrer Stellungnahme auf ihre TK-Anlagen im Bereich zwischen Mast 86 und 87, 103 und 104, 143 und 143a sowie 154 und 155 hingewiesen. Für nähere Auskünfte wurde in den von der Vodafone Deutschland GmbH beigefügten Lagepläa-

nen auf die Deutsche Bahn AG sowie die NGN Fieber Network GmbH und Co. KG als Auskunftsstelle verwiesen. Die Anlagen seien bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern und dürften nicht überbaut werden. Vorhandene Überdeckungen dürften nicht verringert werden.

Auf den Hinweis zur TK-Anlage im Bereich zwischen Mast 86 und 87 erwiderte der Vorhabenträger, dass entgegen der Stellungnahme es sich nicht um TK-Anlagen der Vodafone Deutschland GmbH, sondern um Anlagen der Deutschen Bahn AG handele. Diese seien bereits in Unterlage 7 (Kreuzungs- und Bauwerksverzeichnis) der § 21-Unterlagen berücksichtigt worden. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Darstellungen des Vorhabenträgers und sieht keinen weiteren Handlungsbedarf. Gestützt wird diese Einschätzung durch die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG, nach der in diesem Bereich keine Kabel oder Anlagen der Vodafone lägen.

Bei der TK-Anlage im Bereich zwischen Mast 103 und 104 hat der Vorhabenträger zugesagt, der Forderung der Vodafone Deutschland GmbH nachzukommen.

In den übrigen Bereichen hat der Vorhabenträger in seiner Erwiderung zunächst die Anlagen entweder nicht verorten können oder der Deutschen Bahn AG zugeordnet. Die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG jedoch ließ erkennen, dass im Bereich zwischen Mast 143 und 143a (Bahnstrecke 6305) und Mast 154 und 155 (Bahnstrecke 6340) sich vom Vorhaben gekreuzte LWL (Lichtwellenleiter) -Kabel der Vodafone Deutschland GmbH in der Kabeltrogtrasse der DB Netz AG befinden, die möglicherweise der vorhabenbedingten Starkstrombeeinflussung ausgesetzt sind. Zum Schutz dieser Anlagen im Rahmen der Bauausführung hat die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmung unter A.V.10. aufgenommen, wonach der Vorhabenträger mit dem Anlagenbetreiber die Abstimmung nach Maßgabe des § 49a EnwG zu suchen hat.

Soweit die Vodafone Deutschland GmbH in ihrer Stellungnahme darauf hinweist, dass ihr ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung ihrer TK-Anlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten seien, entsteht dadurch für die Planfeststellungsbehörde kein Regelungsbedarf. Eine derartige Kostenfrage ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Die TEN hat in ihrer Stellungnahme erklärt, sie habe keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben. Darüber hinaus hat sie Hinweise für den Fall geplanter Umbauten und Kreuzungen an ihren 110-kV-Freileitungen „Großschwabhausen - Apolda – Buttstädt“ bzw. „Großschwabhausen - Dornburg – Eisenberg“ sowie für den Schutz ihrer Gasleitungen und Nieder- sowie Mittelspannungsleitungen im Rahmen Bauausführung einzuhaltende Maßgaben vorgegeben. Umbauten an bzw. Kreuzungen von den 110-kV-Freileitungen der TEN sind jedoch im Rahmen des Vorhabens nicht vorgesehen, die Kreuzung der „Großschwabhausen - Apolda – Buttstädt“ durch das Vorhaben liegt lediglich im Abschnitt West. Soweit die TEN zum Schutz ihrer vom Vorhaben gekreuzten Mittel- und Niederspannungs-Stromversorgungsanlagen sowie Gasleitungen aufstellt, wird die Planfeststellungsbehörde diesen Forderungen durch die unter A.V.10 aufgenommene Nebenbestimmung gerecht, die eine Abstimmung des Vorhabenträgers im Rahmen der Bauausführung nach Maßgabe des § 49a EnwG mit der TEN vorsieht.

Die GDMcom GmbH hat von der Ferngas Netzgesellschaft mbH (Ferngas) beauftragt auf ihre vom Vorhaben gekreuzten Anlagen hingewiesen, namentlich eine Erdgasleitung, Korrosionsschutzanlage, Kabelschutzrohranlage und ein Steuerkabel zwischen Mast 128 und 129 des Vorhabens. Hierauf hat der Vorhabenträger zutreffend erwidert, dass diese Anlagen bereits in der Planung berücksichtigt wurden. Die Anlagen finden sich unter 128.01, 128.02 und 128.03 im Kreuzungsverzeichnis wieder. Außerdem hat die GDMcom GmbH Anforderungen formuliert, die der Vorhabenträger im Rahmen der Bauausführung einzuhalten habe und gefordert, die Abstimmung aller Arbeiten im Schutzstreifen ihrer Anlagen sei mit der Ferngas abzustimmen. Die Vorhabenträger hat zugesagt, der Forderung nachzukommen.

Die Colt Technology Services GmbH wies in ihrer Stellungnahme auf eine LWL (Lichtwellenleiter)-Trasse im Bereich zwischen Mast 103 und 104 hin und übermittelte Übersichts- und Lagepläne. Im Bereich von Kreuzungen und Parallelverläufen mit dem LWL–Netz der Colt Technology Services GmbH seien Suchschachtungen bzw. Ortungen zur genauen Lagebestimmung der LWL–Trasse vorzunehmen. Bei Parallelverläufen sei ein Mindestabstand von 1,0 m zur Colt LWL–Trasse einzuhalten. Für die Bauerlaubnis durch die Colt Technology Services GmbH sei ihr der Baubeginn der Maßnahme mindestens 2 Wochen vorher mitzuteilen. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme seien die Kreuzungs- bzw. Querungsstellen als Bestandsplan im Maßstab 1:1000 der Colt Technology Services GmbH zur Verfügung zu stellen.

Der Vorhabenträger erklärte, die Überprüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die LWL habe ergeben, dass die LWL-Trasse weder durch Maststandorte noch durch temporäre BE-Flächen berührt werde. Der geringste Abstand zur LWL-Trasse bestehe zum geplanten Schutzgerüst, das ca. 1 m entfernt von der LWL-Trasse vorgesehen ist. Der Vorhabenträger werde die LWL-Trasse bei der Bauausführung berücksichtigen. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Darstellungen des Vorhabenträgers. Zum Schutz der Anlagen der Colt Technology Services GmbH im Rahmen der Bauausführung hat die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmung unter A.V.10. aufgenommen, wonach der Vorhabenträger sich mit der Colt Technology Services GmbH nach Maßgabe des § 49a EnWG abzustimmen hat.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass eine unzumutbare Beeinträchtigung der Belange der Versorgungsträger und Telekommunikation ausgeschlossen werden kann.

p) Belange der Bundeswehr

Die Belange der Bundeswehr sind durch das Vorhaben berücksichtigt worden. Bereits im Rahmen der Bundesfachplanung wurden die entsprechenden Belange durch das zuständige Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr eingebracht. Der Vorhabenträger hat diese fortlaufend im Rahmen der weiteren Planungen berücksichtigt, zuletzt bei Erstellung der Planunterlagen. Hierzu hat das Bundesamt bestätigt, dass aufgrund der geringen Ausmaße der Masten eine radartechnische Verschattung und eine dadurch hervorgerufene Beeinträchtigung der Radarerfassung nicht zu erwarten sei, weshalb der Errichtung der geplanten 380 kV-Freileitung zugestimmt werde. Das Bundesamt

wurde außerdem als Träger öffentlicher Belange im Anhörungsverfahren beteiligt, hat jedoch keine Stellungnahme abgegeben.

q) Belange der Abfallwirtschaft

Die Belange der Abfallwirtschaft sind durch das planfestgestellte Vorhaben berücksichtigt worden.

Durch das TLUBN wurde im Anhörungsverfahren auf die Deponie Schkölen sowie auf die ehemalige Deponie Darnstedt hingewiesen, die im Einwirkungsbereich des Vorhabens lägen und deren Einbeziehung in die Umweltverträglichkeitsprüfung gefordert.

Hinsichtlich der Deponie Darnstedt benannte das TLUBN eine Vielzahl inhaltlicher Maßgaben, die im Planfeststellungsverfahren bzw. bei der Planung und Zulassung des Vorhabens zu beachten seien. Da sich die Deponie Darnstedt genau zwischen den Abschnitten West und Mitte des Vorhabens befinde, müssten außerdem die Umweltauswirkungen auch in den Planfeststellungsverfahren für beide Abschnitte, also auch im Abschnitt Mitte berücksichtigt werden. Der Vorhabenträger erwiderte darauf, dass die Deponie Darnstedt sich nicht zwischen den Abschnitten befinde, sondern vollständig im Abschnitt West läge, die vom TLUBN aufgeworfenen Fragenstellungen also dort zu behandeln seien. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Darstellungen des Vorhabenträgers und sieht keinen weiteren Handlungsbedarf. Die vom Vorhaben in Anspruch genommene Fläche des Flurstücks 108/2, Flur 2, Gemarkung Darnstedt, auf dem sich die ehemalige Deponie befindet, liegt im Bereich zwischen Mast 155 und 156 des Abschnitts West.

Hinsichtlich der Deponie Schkölen fordert das TLUBN, seien die Deponien in den Planunterlagen eindeutig darzustellen sowie bzgl. der Schutzgüter Boden, Wasser, Mensch und Landschaft zu bewerten. Die Deponie Schkölen sei nicht in der UVP berücksichtigt worden. Die Deponie Schkölen befinde sich im Untersuchungsraum der UVP. Diese Deponie sei in der UVP-Karte für das SG Boden als verdichtungsempfindlicher Boden mit hoher Ertragsfähigkeit dargestellt worden. Die Deponie sei entsprechend der Schutzgüter in den entsprechenden Untersuchungsräumen in der UVU zu berücksichtigen. Die Planung verstoße gegen § 35 KrWG in der vorgelegten Form, wonach ein abfallrechtliches Verfahren mit dem Planfeststellungsverfahren gebündelt werden müsse. Es müsse in den Planungsunterlagen der Nachweis erbracht werden, dass durch die Planung an den Deponien eine Gefährdung der Schutzgüter ausgeschlossen werden kann. Die Deponien dürften nur nach Abstimmung mit dem Referat 74 des TLUBN betreten bzw. befahren werden. Das Referat 74 des TLUBN sei in der Ausführungsplanung zu beteiligen, wenn Grundstücke der oben genannten Deponien betroffen werden. Es sei sicherzustellen, dass durch die geplante Maßnahme keine Beeinträchtigungen der Deponiekontrolle/-nachsorge erfolgen (An- und Abfahrt von/zur Deponie muss jederzeit möglich sein). Die Ablagerung von Stoffen auf den Deponien sei nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Referat 74 des TLUBN möglich. Das Referat 74 des TLUBN sei in allen weiteren Planungsschritten zu beteiligen.

Der Vorhabenträger erwiderte, die Deponie Schkölen (südlich von Mast 118 - M119) befinde sich außerhalb der vom Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen und sei daher in den

Planunterlagen nicht dargestellt worden. Auswirkungen auf die Deponie seien weder durch die Anlage der geplanten 380-kV-Freileitung noch durch die temporären Zuwegungen und Montageflächen zu befürchten. Bei der genannten geplanten Zuwegung unmittelbar nordöstlich angrenzend an die Deponie handele es sich um die klassifizierte Landesstraße L1071 (vgl. Unterlage 5.4, Blatt 10). Die Forderung nach Darstellung der Deponien in den Planunterlagen sei stets dann berücksichtigt worden, wenn eine Betroffenheit der Deponien durch das Vorhaben im gegenständlichen Abschnitt Mitte zu befürchten war. Der Forderung, dass die Deponien im Rahmen der Planung nicht berührt werden dürfen, sei aus Sicht des Vorhabenträgers im vorliegenden Abschnitt Mitte vollständig entsprochen worden. Eine Änderung der Deponie Schkölen könne ausgeschlossen werden, da sich das Vorhaben einschließlich der notwendigen temporären Zuwegungs- und Montageflächen sowie der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig außerhalb der genannten Deponie-Flurstücke befinde. Bei der genannten geplanten Zuwegung unmittelbar nordöstlich angrenzend an die Deponie handele es sich um die klassifizierte Landesstraße L1071 (vgl. Unterlage 5.4, Blatt 10). Eine Betretung der Deponie Schkölen sei nicht erforderlich. Die Deponie Schkölen liege in so großer Entfernung zum Vorhaben, dass zu bewertende Wirkzusammenhänge in Bezug auf die genannten Schutzgüter nicht bestehen. Ein im laufenden Planfeststellungsverfahren zu bündelndes Verfahren nach § 35 KrWG sei somit aus Sicht des Vorhabenträgers nicht erforderlich. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Darstellungen des Vorhabenträgers, dass durch das Vorhaben die abfallrechtlichen Belange der Deponie Schkölen nicht berührt werden und sieht daher keinen weiteren Handlungsbedarf. Zudem wurden dem TLUBN die Erwiderung des Vorhabenträgers zugesandt. Der Darstellung des Vorhabenträgers hat das TLUBN weder widersprochen, noch konkretisiert, wodurch eine Gefährdung von Schutzgütern durch das Vorhaben bzgl. der Deponie Schkölen entstünde.

Weitere Hinweise auf Betroffenheiten von Belangen der Abfallwirtschaft gab es nicht. Insofern ist eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit diesen Belangen gegeben.

r) Ordnungsrechtliche Belange

Ordnungsrechtliche Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt. Soweit die technische Anlagensicherheit betroffen ist, trifft der Vorhabenträger als Betreiber die Pflicht aus § 49 Abs. 1 EnWG, die Freileitung so zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Das ist indes eine zwingende rechtliche Vorgabe, weshalb hierzu auf die Ausführungen unter 3.l) verwiesen wird.

s) Belange des Bergbaus

Die Belange des Bergbaus sind durch das planfestgestellte Vorhaben in ausreichendem Maße berücksichtigt worden.

Bereits im Rahmen der Bundesfachplanung wurden die entsprechenden Belange berücksichtigt. Aus Sicht der Raumordnung bestanden keine Konflikte mit dem Vorhaben, auf die Ausführungen unter B.IV.3.h) sowie B.IV.4.h) wird verwiesen.

Auch im Anhörungsverfahren wurden keine Einwendungen oder Stellungnahmen vorgebracht, die Konflikte offenbart hätten, sodass die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen des Bergbaus gegeben ist.

Die Belange des Bergbaus sind durch das planfestgestellte Vorhaben in ausreichendem Maße berücksichtigt worden.

t) Gewerbe- und Industriebelange

Zu den abwägungserheblichen Belangen zählen auch solche der Gewerbewirtschaft und der Industrie. Durch das Vorhaben werden derartige Belange berührt.

Die IHK (Industrie- und Handelskammer) Ostthüringen zu Gera weist in Ihrer Stellungnahme darauf hin, dass sich vereinzelt Standorte von Mitgliedsunternehmen der IHK Ostthüringen in der Nähe der Trasse befänden, die dabei geplanten Abstände aber hinreichend groß seien und daher nicht mit negativen Auswirkungen durch den Betrieb der Leitung auf die von der Stellungnehmerin vertretenen Belange der gewerblichen Wirtschaft der Region zu erwarten seien. Während der Bauphase seien zeitweise, baubedingte negative Auswirkungen für einzelne Unternehmen nicht auszuschließen. Daher müssten die jeweiligen Unternehmen direkt vor Ort rechtzeitig und umfassend über Beginn, erwartete Dauer und mögliche Folgen (Verkehrsbehinderungen, Emissionen, etc.) der einzelnen Baumaßnahmen informiert werden und bei etwaigen Konflikten Ansprechpartner vor Ort zur Verfügung stehen. Der Vorhabenträger hat zugesagt, diesen Forderungen nachzukommen.

Weitere Hinweise auf Betroffenheiten von Belangen der Gewerbewirtschaft und Industrie gab es nicht. Insofern ist eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit diesen Belangen gegeben.

5. Alternativen

Der Planfeststellungsbehörde obliegt es, die Planung des Vorhabenträgers auch daraufhin zu überprüfen, ob hiermit für die öffentlichen und privaten Belange insgesamt die vorzugswürdige Alternative gefunden worden ist. Sie plant nicht selbst, darf ihre Prüfung umgekehrt aber nicht darauf beschränken, ob sich eine andere als die gewählte Trasse unter Berücksichtigung aller entscheidungserheblichen Belange als die schonendere Alternative darge-

stellt hätte. Dies ist vielmehr ausschließlich der Maßstab der gerichtlichen Kontrolle der Alternativenprüfung[164]. Demnach muss die Planfeststellungsbehörde alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen mit der ihnen zukommenden Bedeutung in eine vergleichende Prüfung der von den einzelnen Alternativen berührten öffentlichen und privaten Belange einstellen[165]. Diese Variantenprüfung ist Teil der fachplanungsrechtlichen Abwägung[166]. Dabei müssen nicht sämtliche, als ernsthaft in Betracht kommend in das Verfahren eingebrachte, Alternativen ausermittelt werden, sondern sie können schon in einem frühen Prüfstadium ausgeschieden werden, wenn sie sich bereits aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen[167].

Linienförmige Infrastrukturvorhaben werfen die Frage nach Alternativen vor allem hinsichtlich des Trassenverlaufs auf. Bei Stromleitungen kommt jedoch noch hinzu, dass hier auf verschiedene technische Alternativen zurückgegriffen werden kann. Dies betrifft zum einen die Frage nach den technischen Alternativen Freileitung und Erdkabel, zum anderen aber auch innerhalb der jeweiligen Alternative die technische Ausführung, bei der Freileitung z.B. die verwendeten Masttypen.

Ausgehend davon hat die Planfeststellungsbehörde geprüft, welche räumlichen Alternativen zu der planfestgestellten Leitung ernsthaft in Betracht kommen, wobei mit Blick auf § 15 Abs. 1 Satz 1 NABEG nur Alternativen ernsthaft in Betracht kommen, die innerhalb des nach § 12 NABEG festgelegten Trassenkorridors verlaufen. Schließlich ist geprüft worden, ob sich die beantragte und hier auch planfestgestellte Trasse als die beste, weil öffentliche und private Belange insgesamt am weitesten schonende Alternative erweist. Zudem ist geprüft worden, ob technische Alternativen in Betracht kommen.

a) Ernsthaft in Betracht kommende und im Anhörungsverfahren eingebrachte Alternativen

Ernsthaft in Betracht kommende Alternativen zu dem von dem Vorhabenträger beantragten Vorhaben sind vorliegend solche, die zum einen geeignet sind, die gesetzten Planungsziele ebenso bzw. allenfalls mit geringfügigen Abstrichen im Zielerfüllungsgrad zu erreichen, und

---

[164] BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, BVerwGE 154, 73 (Rn. 169 f.); BVerwG, Urt. v. 09.11.2017 – 3 A 4.15, BVerwGE 160, 263 (Rn. 98).
[165] BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, BVerwGE 154, 73 (Rn. 169).
[166] BVerwG, Urt. v. 22.06.2017 – 4 A 18.16, juris, Rn. 25.
[167] BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5.17, juris, Rn. 109; BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, BVerwGE 154, 73 (Rn. 172).

zum anderen sich nicht bereits aufgrund einer Grobanalyse als gegenüber dem zur Planfeststellung beantragten Vorhaben nachteiliger darstellen. Zu den einzubeziehenden und zu untersuchenden Alternativen gehören neben den von dem Vorhabenträger eingebrachten und von Amts wegen zu ermittelnden auch solche, die von dritter Seite im Laufe des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen wurden[168].

Innerhalb des ca. 42 km langen und überwiegend 1.000 m breiten, für die Planfeststellung verbindlich festgelegten Trassenkorridors kamen mehrere räumliche Trassenalternativen in Betracht. Hierzu hat der Vorhabenträger in nachvollziehbarer und nicht zu beanstandender Weise den Trassenraum in insgesamt sechs Segmente (A; B; C; D; E; F) unterteilt, innerhalb derer Alternativen gesucht und ggf. näher betrachtet wurden. Ernsthaft in Betracht kommende Alternativen wurden durch den Vorhabenträger in den Segmenten A, B, D und F identifiziert.

Der Vorhabenträger hat diese Alternativen in den eingereichten Planfeststellungsunterlagen mit der planfestgestellten Leitung verglichen (vgl. Unterlage 1, Kapitel 3). Die Basis dafür bildete das bereits in der Bundesfachplanung entwickelte und für die Planfeststellung fortgeschriebene Zielsystem. Darin werden Planungsleitsätze (striktes Recht) und Planungsgrundsätze (der Abwägung zugängliche Belange) aus rechtlichen Normen und planerischen Vorgaben zusammengetragen. Anschließend wurden aus den Planungsleit- und -grundsätzen Kriterien abgeleitet, die die abstrakte Norm auf die spezifischen Eigenschaften des Vorhabens operationalisieren. Eine Gewichtung der Kriterien wurde aus deren Bedeutung für die Planfeststellung abgeleitet. So sind Planungsleitsätze zu beachten und damit vorrangig gegenüber Planungsgrundsätzen. Planungsgrundsätze werden je nach konkreter Planungssituation untereinander gewichtet.

Die beschriebene Vorgehensweise konnte durch die Planfeststellungsbehörde nachvollzogen werden. Ausgehend von den Darlegungen des Vorhabenträgers zu der von ihm vorgenommenen Alternativenprüfung hat die Planfeststellungsbehörde die aus ihrer Sicht entscheidungserheblichen Kriterien zusammengetragen und anschließend bezogen auf jene Kriterien eine eigene Bewertung der einzelnen ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen durchgeführt.

Daraus ergibt sich für die einzelnen Segmente das nachfolgend dargestellte Bild, wobei jeweils lediglich die Unterschiede zwischen der planfestgestellten Leitung und den Alternativen

[168] BVerwG, Urt. v. 22.11.2016 – 9 A 25.15, NVwZ 2017, 627 (Rn. 39); BVerwG, Urt. v. 28.4.2016 – 9 A 9.15, BVerwGE 155, 91 (Rn. 159); BVerwG, Beschl v. 24.09.2009 – 9 B 10.09, juris, Rn. 5.

dargestellt werden. Zusätzlich wird die planerische Abwägung hinsichtlich der im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgebrachten Alternativen dargestellt.

(aa) Segment A - Kuhndorf

Das Segment A beginnt südöstlich von Zeitz am Bestandsmast 65, der im Rahmen des Vorhabens erhalten bleibt. Von dort wird die planfestgestellte Leitung (A1) nach Westen geführt. In diesem Bereich nahm der Vorhabenträger zwei Trassenverläufe (A1 und A2) in den Blick, die sich wie folgt darstellen[169]:

Die planfestgestellte Leitung knickt ausgehend von Mast 65 in westlicher Richtung ab und verläuft ab Mast 66 nördlich parallel zur Bestandsleitung bis zum Mast 74, südlich des Ortsteils Golben, Gemeinde Gutenborn. Dabei werden die B2, die K2217 und K2609, zwei unbefestigte Wege, zwei Feldzufahrten, 5 Mittelspannungskabel, 2 Fernmeldekabel, 5 Richtfunkstrecken sowie der „Wilder Bach“ gequert. Von Mast 74 knickt die Leitung dann leicht in nordwestlicher Richtung ab, um den Zeitzer Forst zu umgehen, entfernt sich damit von der Bestandsleitung und verläuft bis zum Mast 77, südöstlich des Ortsteils Raba, Gemeinde Wetterzeube. In diesem Bereich werden die 110-kV-Bahnstromleitung BL302, eine Niederspannungsleitung, zwei Niederspannungskabel, zwei Fernmeldekabel, zwei unbefestigte Wege, ein asphaltierter Weg, ein Graben sowie der Ratschbach gequert.

Die Alternative hingegen knickt ausgehend von Mast 65 in südwestlicher Richtung ab und verläuft ab Mast 66_1 südlich parallel zur Bestandsleitung bis zum Mast 73_1, südöstlich des Ortsteils Golben, Gemeinde Gutenborn. Von dort aus knickt die Leitung leicht in nordwestlicher Richtung ab, quert die Bestandsleitung und verläuft bis zum Mast 77, südöstlich des Ortsteils Raba, Gemeinde Wetterzeube. Ab Mast 74_1 bis Mast 77 entspricht der Leitungsverlauf demjenigen der planfestgestellten Leitung, wobei Mast 75_1 und 76_1 leicht versetzt im Vergleich zu Mast 75 und 76 stehen. Das hängt mit dem längeren Abspannabschnitt bei der Alternative zusammen und resultiert in dem genannten Bereich in einem 2 m breiteren Schutzstreifen der Alternative. Auch die Alternative quert die oben genannten Objekte. Zusätzlich jedoch wird im Rahmen der Alternative aufgrund der Querung der Bestandsleitung, die während des Neubaus im Betrieb bleiben soll, ein ein-systemiges Provisorium erforderlich, das ausgehend vom Mast 73_1 parallel zur Bestandsleitung verläuft und im Bereich zwischen Bestandsmast 74 und 75 auf die Bestandsleitung in nordwestlicher Richtung schwenkt.

In seiner Alternativenbetrachtung kommt der Vorhabenträger zu dem Ergebnis, dass die planfestgestellte Leitung aus energiewirtschaftlich-technischen sowie sonstigen, öffentlichen und privaten Gesichtspunkten zu bevorzugen ist. Aus umweltfachlichen Gesichtspunkte ergebe sich keine Vorzugswürdigkeit der beiden Alternativen.

---

[169] Vgl.für eine grafische Darstellung: Unterlagen nach § 21 NABEG; Unterlage 1, S. 115, Abb. 21.

Umweltfachlich sei die Alternative A1 hinsichtlich des SG Menschen schlechter zu beurteilen, hinsichtlich des SG Pflanzen hingegen besser. Diese Unterschiede seien zwar noch entscheidungserheblich, jedoch nur geringfügig. Im Übrigen gebe es keine entscheidungserheblichen, umweltfachlichen Unterschiede. Durch beide Alternativen würden erheblich nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund anlagebedingter, visueller Störungen hervorgerufen. Die visuelle Störung von siedlungsnahen Freiräumen fiele bei der Alternative A1 geringfügig höher aus (8,61 ha bei A1, 7,39 ha bei A2), da sie entsprechend näher an die Freiräume heranrücke. Eine erheblich nachteilige, visuelle Störung von Siedlungsräumen werde allein durch die Alternative A1 ausgelöst. Bei der Alternative A1 entstünden die Störungen auf einer Fläche von 1,19 ha mit einer Entlastungswirkung auf einer Fläche von 0,21 ha, welche auf den Rückbau der Bestandsleitung zurückzuführen sei. Bei der Alternative A2 hingegen entstünde die Störung auf Flächen in einer Größenordnung von 0,68 ha mit einer durch den Leitungsrückbau bedingten Entlastungswirkung auf 0,73 ha. Mit Blick auf das SG Pflanzen seien bei der Alternative A1 erheblich nachteilige Umweltauswirkungen durch baubedingte Inanspruchnahme von Flächen lediglich in der Größenordnung von 1.260 m² zu verzeichnen, bei der Alternative A2 hingegen in der Größenordnung von 1.733 m². Die größere Flächeninanspruchnahme sei auf das allein bei A2 geplante Provisorium zurückzuführen. Bau- und betriebsbedingte Veränderungen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Schutzstreifen in erheblich nachteiligem Ausmaß sind bei der Alternative A1 auf Flächen von 0,25 ha, bei der Alternative A2 auf Flächen von 0,24 ha vorzufinden.

Auf energiewirtschaftlich-technischer Seite wird für die Vorzugswürdigkeit der Alternative A1 angeführt, dass die Baukosten der Alternative A2 ca. 400.000 € bzw. 6% höher ausfielen. In Sachen betriebsbedingter Aufwendungen gebe es keine Unterschiede. Die Schwingungsschutzmaßnahmen als sonstige Aufwendung fielen bei der Alternative A 2 geringfügig höher aus, da sie einen geringeren Abstand zu einer Windenergieanlage aufweise (156,1 m bei A1 im Vergleich zu 226,6 m bei A1).

Im Themenkomplex sonstige, öffentliche und private Belange ergebe sich die Vorteilhaftigkeit der Alternative A1 aus der geringeren Inanspruchnahme Flächen Dritter. Eine dauerhafte Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie damit zusammenhängende Bewirtschaftungserschwernisse durch Maststandorte und Schutzstreifen entstünden bei der Alternative A1 auf 1.277 m², bei der Alternative A2 auf 1.284 m². Eine temporäre Inanspruchnahme von Flächen Dritter durch Bauflächen, Provisorien, Schutzgerüste und Zufahrten während des Baus und bei erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen sei ebenfalls auf landwirtschaftlicher Nutzfläche zu verzeichnen. Diese Inanspruchnahme betrage bei der Alternative A1 nur 9,2 ha, bei der Alternative A2 12,7 ha.

Die im Ergebnis der Alternativenbetrachtung des Vorhabenträgers vorgenommene Gewichtung der einzelnen Belange untereinander wird von der Planfeststellungsbehörde geteilt. Die Planfeststellungsbehörde ist davon überzeugt, dass die beantragte Vorzugsvariante diejenige ist, die unter Berücksichtigung des planerischen Gebots der Minimierung von Eingriffen und in Anbetracht der zu erreichenden Ziele gegenüber der anderen in Frage kommenden Alternative die am besten geeignete ist. Unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange stellt sich die planfestgestellte Leitung als die vorzugswürdige Variante dar. Aufgrund des ähnlichen Verlaufs der beiden Alternativen und der gleichen Anzahl an Bestands-

und Neubaumasten ergeben sich wenig Unterschiede. Dementsprechend macht sich in der Bewertung umso stärker bemerkbar, dass bei der Alternative A2 ein Provisorium zusätzlich geplant werden muss, hingegen bei der Alternative A1 dies entbehrlich ist. Die geringere, visuelle Störung von Siedlungsräumen erschließt sich dabei aus dem geringeren Abstand der Alternative A1 zum Ortsteil Kuhndorf, Gemeinde Gutenborn.

(bb) Segment B – Goßra / Haynsburg

Im Segment B[170], zwischen Mast 77 und 87, Bereich Goßra / Haynsburg, sieht die planfestgestellte Leitung (B1) eine südliche Umgehung der Ortsteile Goßra und Haynsburg der Gemeinde Wetterzeube vor, wohingegen die Trasse der Alternative B2 zwischen den beiden Ortsteilen und entlang der Bestandsleitung durchführt.

Die planfestgestellte Leitung beginnt am Mast 77 und verläuft in südwestlicher Richtung bis zum Mast 79. Von dort aus knickt sie weiter Richtung Süden ab, verläuft bis zum Mast 82_1 und quert dabei die Bestandsleitung. Anschließend verläuft die Leitung in westlicher Richtung bis zum Mast 83_1 und knickt von dort aus in nordwestlicher Richtung ab, verläuft bis zum Mast 86 und quert wiederum die Bestandsleitung. Von Mast 86 ausgehend knickt die Leitung dann in nordwestlicher Richtung erneut ab und verläuft bis zum Mast 87. Zusätzlich werden zwei ein-systemige Provisorien benötigt. Das Erste verläuft vom Bestandsmast 79 parallel südöstlich zur planfestgestellten Leitung bis zum Mast 82_1, das Zweite vom Bestandsmast 83 bis zum Mast 86.

Die Alternative verläuft von Mast 77 bis zur Querung der Bestandsleitung bzw. bis Mast 79_2 leicht südlich versetzt zur planfestgestellten Leitung. Von dort aus liegt die Alternative bis zum Mast 83_2 in der Trasse der Bestandsleitung. Anschließend knickt die Alternative in nordwestlicher Richtung ab und verläuft parallel zur Bestandsleitung bis zum Mast 87. Für die Alternative wird zusätzlich ein zwei-systemiges Provisorium erforderlich, das ausgehend vom Bestandsmast 79 in weiten Teilen in der Trasse der planfestgestellten Leitung verläuft, zwischen den Masten 83_1 und 84_1 jedoch nach Norden auf den Bestandsmasten 83 verschwenkt.

Die Alternativenbetrachtung des Vorhabenträgers kam zu dem Ergebnis, dass die planfestgestellte Leitung im Rahmen des umweltfachlichen Alternativenvergleichs insgesamt und im Rahmen der Bewertung hinsichtlich der sonstigen, öffentlichen und privaten Belange als günstiger hervorgehe. Im Hinblick auf die energiewirtschaftlich-technischen Belange seien beide Alternativen annähernd gleichwertig.

Letzteres äußere sich darin, dass die Alternative B1 nur ein ein-systemiges statt ein zwei-systemiges Provisorium benötige, 1,4 ha weniger Wald- bzw. Gehölzflächen überspanne und

[170] Vgl.für eine grafische Darstellung: Unterlagen nach § 21 NABEG; Unterlage 1, S. 128, Abb. 22.

300.000 € weniger koste, wohingegen die Alternative B2 eine um ca. 800 m kürzere Trassenlänge aufweise und keinen aufwändigen Winkelabspannamsst WA3 vorsehe.

Umweltfachlich besteche die planfestgestellte Leitung insbesondere durch die günstigere Bewertung der Auswirkungen auf das SG Mensch sowie das SG Pflanzen. Mit Blick auf das SG Mensch komme es nur im Rahmen der Alternative B2 in erheblich nachteiligem Ausmaß zu einer aufgrund Überspannung funktionalen Einschränkung der Wohnfunktion auf 0,29 ha, zu anlagebedingten, visuellen Störungen von Siedlungsflächen auf 0,71 ha und zu betriebsbedingten Emissionen aufgrund elektrischer und magnetischer Felder sowie Schall. Zwar komme es zunächst auch bei der planfestgestellten Leitung zu anlagebedingten, visuellen Störungen von Siedlungsflächen auf 1,18 ha. Gleichzeitig entstehe jedoch durch den Rückbau der Bestandsleitung eine Entlastungswirkung auf 3,09 ha, die bei der Alternative B2 nicht zu verzeichnen sei. Soweit durch die Alternativen anlagebedingte, visuelle Störungen von siedlungsnahen Freiräumen entstünden, fielen diese jedoch bei der planfestgestellten Leitung auf 30,55 ha gegenüber der entsprechenden Störung bei der Alternative B2 auf 7,8 ha größer aus.

Mit Blick auf das SG Pflanzen zeige sich die planfestgestellte Leitung hinsichtlich baubedingter Inanspruchnahme von Flächen mit hoher Konfliktstärke als günstiger. Die insoweit beanspruchten Flächen hätten lediglich einen Umfang von 858 m², wohingegen bei der Alternative B2 der Umfang 3600 m² betrage. Ebenso fiele die bau- und betriebsbedingte Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Schutzstreifen bei der planfestgestellten Leitung geringer aus. Insoweit betroffene Flächen hätten den Umfang von nur 0,74 ha, während durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Schutzstreifen betroffene Flächen bei der Alternative B2 mit 1,89 ha einzuordnen wären.

Hinsichtlich des SG Landschaft hingegen zeige sich die Alternative B2 als günstiger. Dies sei insbesondere darauf zurückzuführen, dass es zu Sichtbetroffenheiten und Zerschneidungswirkungen in derzeit unbelasteten Landschaftsbildräumen käme. Nur bei der planfestgestellten Leitung käme es zur anlagebedingten Zerschneidung im Bereich des Landschaftsbildraumes Ackerlandschaft östlich von Wetterzeube“ (Landschaftsbild mittlerer Bedeutung) um 700 m. Die visuelle Verletzung des Landschaftsbildes aufgrund anlagebedingter Sichtbetroffenheit erfolge bei der Alternative lediglich im Umfang von 189,1 ha, bei der planfestgestellten Leitung hingegen auf 343,4 ha. Die bau- und betriebsbedingte Betroffenheit von landschaftsbildprägenden Vegetationselementen durch Gehölzentnahmen und Aufwuchshöhenbeschränkung hingegen falle bei der planfestgestellten Leitung mit 0,7 ha etwas günstiger aus als bei der Alternative mit 2,1 ha.

Die Vorteilhaftigkeit der Alternative B1 im Hinblick auf die sonstigen, öffentlichen und privaten Belange zeige sich in den geringfügigeren Schutzstreifen im Wald (0,5 ha bei B1 und 1,4 ha bei B2) sowie bei der geringfügigeren temporären Flächeninanspruchnahme durch Bauflächen, Provisorien, Schutzgerüste und Zufahrten während des Baus und bei erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen (16 ha bei B1 und 27,3 ha bei B2). Lediglich mit Blick auf die geringere, dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen Dritter durch Maststandorte und Schutzstreifen mitsamt den zusammenhängenden Bewirtschaftungserschwernissen falle die

Alternative B2 besser aus. Bei B2 würden durch Maststandorte lediglich 1256 m² in Anspruch genommen, bei der planfestgestellten Leitung 1462 m².

Die Bewertung der B1 als vorzugswürdige Alternative teilt die Planfeststellungsbehörde. Wie der Vorhabenträger zum umweltfachlichen Alternativenvergleich zusammenfassend feststellt, zeigen sich in diesem keine der Alternativen als eindeutig vorzugswürdig. Soweit der Vorhabenträger die Alternative B1 umweltfachlich als günstiger einstufen möchte, weil sie insbesondere für das Schutzgut Mensch deutliche Vorteile aufweist, so bestehen seitens der Planfeststellungsbehörde Zweifel, ob diese Bewertung sich noch vertretbar und überzeugend auf die ermittelten, erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen der Alternativen stützen lässt. Denn obwohl die Alternative B1 die oben genannten Vorteile mit Blick auf das Schutzgut Mensch gegenüber der Alternative B2 vorweisen kann, fallen bei der Alternative B1 anlagebedingte, visuelle Störungen von siedlungsnahen Freiräumen mit 30,55 ha deutlich umfangreicher aus als bei der Alternative B2 mit nur 7,8 ha. Auf die Bewertung der Alternative B1 als insgesamt Vorzugswürdige hat dies jedoch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine Auswirkungen. Auch, wenn man nicht nur hinsichtlich der energiewirtschaftlich-technischen Belange, sondern auch im umweltfachlichen Alternativenvergleich feststellt, dass keine der Alternativen vorzugswürdig seien, so ergäbe sich die Vorzugswürdigkeit der Alternative B1 jedenfalls aus der Bewertung der Auswirkungen auf die sonstigen, öffentlichen und privaten Belange. Im Übrigen schließt die Planfeststellungsbehörde sich der durch den Vorhabenträger vorgebrachten Argumentation an.

(cc) Segment D – Weißenborn

Im Segment D, im Bereich Weißenborn, zwischen Mast 90 und 102, werden beide Alternativen (D1 und D2)[171] eng entlang der rückzubauenden Bestandsleitung geführt. Die planfestgestellte Leitung (D2) knickt ausgehend vom Mast Nr. 91 in Richtung Südwesten ab und quert die Bestandsleitung. Von Mast 92 aus führt die Leitung dann parallel und eng zur Bestandsleitung in Richtung Westen, bis sie beim Mast 101_1 wieder in Richtung Nordwesten abknickt und auf Mast 102 bzw. auf die Trasse der Bestandsleitung führt. Für die Kreuzung der Bestandsleitung im Bereich Mast 91 ist für D2 ein ca. 900 m langes ein-systemiges Provisorium zu errichten.

Die Alternative D2 hingegen folgt ausgehend von Mast 90 der eingeschlagenen Leitungsrichtung nach Westen, eng und parallel zur Bestandsleitung geführt, bis sie nach Südwesten auf Mast 102 abknickt bzw. auf die Trasse der Bestandsleitung geführt wird.

Durch den Neubau von Mast 102 in der bestehenden Leitungsachse ist für die Alternativen D1 und D2 gleichermaßen ein ca. 710 m langes ein-systemiges Provisorium notwendig.

---

[171] Vgl.für eine grafische Darstellung: Unterlagen nach § 21 NABEG; Unterlage 1, S. 141, Abb. 23.

In seiner Alternativenbetrachtung kommt der Vorhabenträger zu dem Ergebnis, dass der Alternative D2 Vorzug einzuräumen ist, da sie umweltfachlich und mit Blick auf die Auswirkungen auf die sonstigen, öffentlichen und privaten Belange günstiger ausfalle. Die Vorteile der Alternative D1 im Bereich der energiewirtschaftlich-technischen Gesichtspunkte wiesen kein vergleichbares Gewicht auf.

Umweltfachlich sei die Alternative D1 bzgl. keiner der Schutzgüter günstiger als die Alternative D2. Umgekehrt aber sei die Alternative D2 mit Blick auf SG Mensch und Pflanzen als entscheidungserheblich günstiger einzustufen. Bzgl. des SG Mensch komme es allein bei D1 in erheblich nachteiligem Ausmaß zu 0,28 ha anlagebedingter, visueller Störungen von Siedlungsflächen im Bereich Weißenborn sowie zu visuellen Störungen von siedlungsnahen Freiräumen am Siedlungsrand von Weißenborn auf 3,6 ha Fläche. Bzgl. des SG Pflanzen verzeichne die Alternative D1 bau- und betriebsbedingte Veränderungen von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Schutzstreifen auf 2,42 ha, wohingegen bei D2 derartige Veränderungen lediglich auf 1,92 ha entstünden.

Die Vorteilhaftigkeit der Alternative D2 mit Blick auf die sonstigen, öffentlichen und privaten Belange zeige sich in der geringeren dauerhaften Inanspruchnahme von Flächen Dritter bzw. in den damit einhergehenden Bewirtschaftungserschwernissen auf Waldflächen (2,8 ha bei D1 und 2,5 ha bei D2). Zwar weise die Alternative D1 eine geringere dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen Dritter durch Maststandorte und Schutzstreifen bzw. damit einhergehenden Bewirtschaftungserschwernissen auf landwirtschaftlicher Nutzfläche (1229 m² bei D1 und 1291 m² bei D2) sowie geringere, temporäre Inanspruchnahme von Flächen Dritter durch Bauflächen, Provisorien, Schutzgerüste und Zufahrten während des Baus und bei erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen (14,5 ha bei D1 und 15 ha bei D2) auf. Diesen Vorteilen der Alternative D1 misst der Vorhabenträger aber kein solches Gewicht bei, das das Gewicht der oben genannten Vorteile der Alternative D2 mit Blick auf die sonstigen, öffentlichen und privaten Belange überwiegen oder erreichen würde.

Im Bereich der energiewirtschaftlich-technischen Gesichtspunkte falle die Alternative D2 weniger günstig aus, da sie 700.000 € bzw. 10% teurer sei, einen Winkelabspannmast und ein ein-systemiges Provisorium mehr erfordere sowie zusätzliche Aufwuchshöhenbeschränkungen von 0,6 ha erfordere.

Die im Ergebnis der Alternativenbetrachtung des Vorhabenträgers vorgenommene Gewichtung der einzelnen Belange untereinander wird von der Planfeststellungsbehörde geteilt. Die Planfeststellungsbehörde ist davon überzeugt, dass die beantragte Vorzugsvariante diejenige ist, die unter Berücksichtigung des planerischen Gebots der Minimierung von Eingriffen und in Anbetracht der zu erreichenden Ziele gegenüber der anderen in Frage kommenden Alternative die am besten geeignete ist. Unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange stellt sich die planfestgestellte Leitung als die vorzugswürdige Variante dar. Die Vorzugswürdigkeit der Alternative D2 im Bereich der sonstigen, öffentlichen und privaten Belange trotz einzelner Vorteile der Alternative D1 ergibt sich daraus, dass die geringere Flächeninanspruchnahme gewichtig und vor allem auch dauerhaft und nicht nur temporär ausfällt. Die Planfeststellungbehörde überzeugt auch die Bewertung des Vorhabenträgers, den

umweltfachlichen Belangen in vorliegendem Fall Vorrang einzuräumen, insbesondere unter Hinweis auf die Minimierung von Eingriffen in den Droyßiger Forst.

(dd) Segment F – Bad Sulza

Das Segment F beginnt südöstlich von Bad Sulza am Mast 149. In diesem Bereich nahm der Vorhabenträger zwei Trassenverläufe in den Blick, die sich wie folgt darstellen[172]:

Die planfestgestellte Leitung (F1) verläuft in der Trasse der Bestandsleitung geradlinig sowie in westlicher Richtung bis zum Mast 155. Das ist darauf zurückzuführen, dass in dem Bereich es sich lediglich um einen Umbeseilungsabschnitt handelt.

Die Alternative (F2) hingegen knickt vom Mast 149_1 in südwestlicher Richtung ab und führt auf den Mast 150_1, von dem ausgehend die die Alternative in paralleler Lage zur Bestandsleitung in westlicher Richtung bis zum Mast 153_1 südlich von Bad Sulza geführt wird. Von Mast 153_1 wiederum knickt die Leitung dann in nordwestlicher Richtung ab und wird auf den Mast 154_1 geführt, der am Standort des Bestandsmasten 154 neugebaut werden muss. Wie auch die planfestgestellte Leitung führt die Alternative anschließend auf den Bestandsmast 155. Außerdem erfordert die Alternative aufgrund doppelter Kreuzung der Bestandsleitung den Einsatz zweier zwei-systemiger Provisorien. Das erste Provisorium wird vom Mast 150_1 in nordöstlicher Richtung auf die Bestandsleitung zwischen Mast 149 und 148 geführt, das zweite vom Mast 153_1 in nordwestlicher Richtung auf die Bestandsleitung zwischen Mast 155 und 154_1.

In seiner Alternativenbetrachtung kommt der Vorhabenträger zu dem Ergebnis, dass die Alternative F1 nicht nur aus umweltfachlicher Sicht, sondern mit Blick auf die berührten, sonstigen, öffentlichen und privaten Belange sowie die energiewirtschaftlich-technischen Gesichtspunkte zu bevorzugen ist.

Umweltfachlich betrachtet biete die Alternative F2 lediglich beim SG Mensch entscheidungserhebliche Vorteile. Denn durch die Alternative würden keine Siedlungsräume überspannt, es komme nicht zu anlagebedingten Funktionsverlusten und betriebsbedingte Emissionen durch elektrische und magnetische Felder würden die Grenzwerte nach der 26. BImSchV um mindestens 90% unterschritten und damit unerheblich ausfallen. Der planfestgestellten Leitung hingegen sei – wie schon im Bestand – zuzurechnen, dass zwischen den Masten 151 und 152 eine Kleingartenanlage (Sport- Freizeit- und Erholungsfläche) auf einer Fläche von 0,73 ha und zwischen den Masten 152 und 153 eine Wohnbaufläche auf einer Fläche von 0,18 ha überspannt werde, die entsprechende, funktionale Einschränkungen auf den Flächen mitbrächten. Außerdem entstünden bei der planfestgestellten Leitung elektrische und

[172] Vgl. für eine grafische Darstellung: Unterlagen nach § 21 NABEG; Unterlage 1, S. 154, Abb. 24.

magnetische Felder in erheblich nachteiligem Umfang, wenngleich die Grenzwerte eingehalten würden. Im Übrigen sei die planfestgestellte Leitung umweltfachlich entweder gleichwertig oder günstiger einzustufen.

Mit Blick auf das SG Tiere sei festzuhalten, dass im Rahmen der Alternative F2 betriebs- und baubedingt größere Beeinträchtigungen bei der Artengruppe der Fledermäuse sowie den Vogelarten Feldlerche, Grünspecht, Neuntöter, Rotmilan und Star entstünden. Zusätzlich bestehe ein größerer Bedarf und Umfang an Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen. Zusätzliche Maßnahmen würden für die Haselmaus und für Vögel erforderlich. Darüber hinaus sei bei Umsetzung der Alternative F2 eine Schadensbegrenzungsmaßnahme erforderlich, um erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Unteres Ilmtal“ zu vermeiden. Beim SG Pflanzen seien im Rahmen der Alternative F2 baubedingte Inanspruchnahmen von gesetzlich geschützten Trockenrasenflächen sowie baubedingte Inanspruchnahmen von Baumgruppen und damit die Einkürzung und der Verlust der Biotopfunktion in größerem Umfang zu verzeichnen (20 m² bei F1, 900 m² bei F2), die zu voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen führen würden. Zudem ergäben sich für die Alternative F2 zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen durch die Überspannung von zwei Waldflächen mitsamt Aufwuchshöhenbeschränkung im Umfang von 1,56 ha.

Hinsichtlich des SG Landschaft falle die Betroffenheit der Landschaftsbildräume bei der Alternative F2 um 3 ha höher aus. Der Verlust an landschaftsbildprägenden Gehölzen falle bei der Alternative F2 ebenfalls um 1,7 ha höher aus. Der bei der Alternative F2 vorgesehene Rückbau der Bestandstrasse hingegen führe zu keiner erheblichen Aufwertung des Landschaftsbildes.

Hinsichtlich des SG Wasser sei die Alternative weniger günstig, weil sie ein Provisorium mit mindestens einem Mast im Überschwemmungsbereich der Ilm erfordere. Erhebliche Beeinträchtigungen durch die baubedingte Veränderung des Grundwassers bzw. der Bedingungen grundwassernaher Standorte durch den temporären Mast seien durch geeignete Maßnahmen zwar vermeidbar. Störungen des Hochwasserabflusses und die Reduzierung von Hochwasserrückhalteräumen durch den Provisoriumsmast seien aber möglich und erheblich nachteilige Auswirkungen damit nicht auszuschließen. Hiermit würde ein Zulassungshindernis bestehen.

Energiewirtschaftlich zeige sich die Alternative F1 als deutlich günstiger, da die Alternative F2 Baukosten von 5 Mio. € verursache und damit ca. dreimal so teuer sei wie die Alternative F1 (mit 1,4 Mio. €). Dies liege an den nur bei der Alternative F2 erforderlichen Provisorien, Masterhöhungen und Mastneubauten sowie an der Erforderlichkeit drei weiterer Winkelabspannmasten bei der Alternative F2.

Die Nachteilhaftigkeit der Alternative F2 hinsichtlich der berührten, sonstigen öffentlichen und privaten Belange sei dadurch erkennbar, dass dort Flächen Dritter in der Größenordnung von 323 m² dauerhaft und 14,1 ha temporär mehr in Anspruch genommen werden als bei der Alternative F1.

Die Planfeststellungsbehörde hält das Ergebnis des Alternativenvergleichs für nachvollziehbar, kann sich die vom Vorhabenträger vorgeschlagene Begründung jedoch nur teilweise zu

eigen machen. Bei der Planfeststellungsbehörde – wie auch bei der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen – bestehen Bedenken, ob im umweltfachlichen Alternativenvergleich zum SG Wasser die Variante F2 als weniger günstig eingestuft werden kann, weil Störungen des Hochwasserabflusses und die Reduzierung von Hochwasserrückhalteräumen durch den Provisoriumsmast möglich und erheblich nachteilige Auswirkungen damit nicht auszuschließen seien. Denn auf eine nähere Untersuchung dieser Konflikte hat der Vorhabenträger verzichtet. Dabei kann der Vorhabenträger nicht ausschließen, dass bei näherer Untersuchung sich die genannten Konflikte als nicht existent oder unerheblich offenbaren. Dementsprechend kann die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabenträger auch nicht in der Bewertung folgen, es handele sich mit den genannten Konflikten um ein Zulassungshindernis. Auf eine nähere Untersuchung dieser Konflikte kommt es jedoch für die Planfeststellungsbehörde in der Gesamtbetrachtung nicht an. Denn das Spektrum der denkbaren Bewertungen zum SG Wasser bei der Alternative F2 ist eingrenzbar und die genaue Bewertung hat keine Auswirkungen auf das Ergebnis des umweltfachlichen und des gesamten Alternativenvergleichs. Bestenfalls ist mit Blick auf das SG Wasser die Alternative F2 als gleichwertig zur Alternative F1 einzustufen. In dem Fall bietet die Alternative F2 weiterhin umweltfachlich nur die Vorteile beim SG Mensch und weise gleichzeitig die zahlreichen Nachteile bei den SG Tiere, Pflanzen und Landschaft auf. Der im Ergebnis der Alternativenbetrachtung des Vorhabenträgers vorgenommenen Gewichtung der einzelnen Belange untereinander kann durch die Planfeststellungsbehörde im Übrigen gefolgt werden. Sie ist nicht zu beanstanden. Die Planfeststellungsbehörde hat sich davon überzeugt, dass die beantragte Vorzugsvariante diejenige ist, die unter Berücksichtigung des planerischen Gebots der Minimierung von Eingriffen und in Anbetracht der zu erreichenden Ziele gegenüber der anderen in Frage kommenden Alternative die am besten Geeignete ist. Unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange stellt sich die planfestgestellte Leitung als die insgesamt schonendere und deshalb bessere Variante dar.

Diese Einschätzung teilt die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen nicht. Bei der Beurteilung der Umweltbelange falle eine schwer nachzuvollziehende Argumentationsführung auf. So lasse sich weder auf den vorliegenden Karten noch auf aktuellen Luftbildern nachvollziehen, wo sich tatsächlich die im Text genannten zwei Waldgebiete befinden. In ähnlicher Weise werde für das Schutzgut Landschaft lediglich formuliert, dass die Betroffenheit bei der Alternative F2 „etwas höher“ ausfielen, ohne dass diese Aussage in irgendeiner Weise näher begründet würden. Es bliebe zudem die Frage, ob die Nichtrealisierung von F2 der Alternative F1 ebenfalls nicht als Aufwertungsmöglichkeit für das Landschaftsbild negativ zugerechnet wird.

Der Vorhabenträger erwidert hierzu, dass aus den umweltfachlichen Erläuterungen (Unterlage 11, Anhang 3.1, Kap. 1.4.1, SG Pflanzen) und den beigefügten Anlagen zum umweltfachlichen Alternativenvergleich (Anlage 27 und 28) die Waldgebiete im Brühlgrund ersichtlich seien. Auch in der Bestandskarte zum SG Pflanzen (Unterlage 11, Anhang 1, Karte 3) seien diese Waldgebiete durch Farbkodierung und Biotopschlüssel gekennzeichnet. In Unterlage 11, Anhang 3.1, Kap. 1.4.1 SG Landschaft (Umweltfachlicher Alternativenvergleich Bad Sulza) wird ausführlich hergeleitet, worauf sich die Aussage stützt, dass bzgl. des SG Landschaft die Betroffenheit bei der Alternative F2 „etwas höher“ ausfiele. Die Betroffenheit von Landschaftsbildräumen beim SG Landschaft sei bei der Alternative F2 (Umfang 25 ha)

höher als bei der Alternative F1 (Umfang 22 ha). Darüber hinaus entstünden bei der Alternative F2 nachteilige Auswirkungen durch die Betroffenheit landschaftsbildprägender Gehölze. In Unterlage 11, Anhang 3.1, Kap. 1.4.1 sei ebenfalls erläutert, dass ein Rückbau der Alternative F1 bei Realisierung der Alternative F2 nicht zu Entlastungen des Landschaftsbildes führt. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers.

(ee) Optimierte Alternative F2

Die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen regt an, die Alternativtrasse F2 zur weiteren Verringerung möglicher Beeinträchtigungen etwas weiter südlich über das Mattigtal zu führen. Wesentlicher Konfliktpunkt seien bei der F2 dabei die zu überspannenden Gehölze im Brühlgrund. Der gegenwärtig vorgesehene Überspannungsbereich könne mit der vorgeschlagenen Verschiebung nach Süden verkleinert werden, wenn die Leitung aus dem Bereich des Brühlgrundes, den sie in seinem ostlichen Verlauf länger parallel überspannt, durch eine direkte und damit wesentlich kürzere Querung des Mattigtales entsprechend verschoben werde. In diesem Bereich stünden die Masten zwar ein wenig höher, entschärften damit aber die Situation für den Gehölzbestand.

Hierauf erwidert der Vorhabenträger, dass bei der Alternative F1 im Gegensatz zu Alternative F2 eine Umbeseilung und Weiternutzung bestehender Masten möglich und vorgesehen sei, was im Hinblick auf alle untersuchten Belange (umweltfachliche, energiewirtschaftlich-technische sowie sonstige öffentliche und private Belange) als günstiger zu bewerten gewesen ist. Daher halte der Vorhabenträger an der Auswahl der Alternative F1 fest. Durch eine Verlagerung der Alternative F2 in südliche Richtung könne der Querungsbereich der Gehölze im Brühlgrund verringert werden. Bei einer südlichen Verlagerung würde man jedoch den Vorbelastungsbereich der Bestandsleitung (Neubau mehr als 200 m entfernt) verlassen. Ebenfalls würde hierdurch das Bündelungsgebot, ein wesentliches Trassierungskriterium bei der Trassenfindung, verletzt werden. Darüber hinaus würden, wie vom Stellungnehmer beschrieben, die Masten ein wenig höher stehen. Hieraus resultieren deutlich stärkere nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft: Die Masten wären aufgrund der exponierten Lage weiter sichtbar und außerhalb der Vorbelastungszone der Bestandsleitung würde sich die Konfliktintensität erhöhen. Zudem würde die Leitung näher an den Ortsteil Darnstedt heranrücken. Schließlich würde eine Verschiebung in südlicher Richtung die Querung der Bahnstrecke (durch Errichtung von Schutzgerüsten für Neubau, Rückbau und Provisorium, Zuwegungen für die Montage der neuen Freileitung und Demontage der Bestandsleitung) erschweren und die Ilmgehölze müssten überspannt werden.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Erwägungen des Vorhabenträgers. Die Auswahl der Alternative F1 beruht insbesondere auf den Vorteilen, die ihr als reine Umbeseilung sowohl kosten- und aufwandstechnisch, als auch umweltfachlich zuzurechnen sind. Diese Vorteile lassen sich schon nicht bei der Alternative F2 verzeichnen, die eine südliche Umgehung vorsieht. Eine optimierte Alternative F2 mit stärker südlicherem Verlauf, würde noch länger ausfallen bzw. in einem noch größeren Bogen verlaufen und damit ener-

gie-wirtschaftlich noch ungünstiger ausfallen, als bereits die Alternative F2 in ihrer Ursprungsform. Die von der Stellungnehmerin benannten Vorteile der optimierten Variante F2 weisen dabei nicht das ausreichende Gewicht auf, um das Gewicht der Vorteile der Alternative F1 zu erreichen.

(ff) Standortgleicher Ersatzneubau von Mast 136

Durch einen privaten Einwender wurde erfragt, ob für den Mast 136, der nach aktueller Planung des Vorhabenträgers versetzt ersatzneugebaut werden soll, auch ein standortgleicher Ersatzneubau geprüft wurde. Dies hat der Vorhabenträger in seiner Erwiderung bestätigt. Er habe sich für den parallelen Ersatzneubau und damit gegen den standortgleichen Ersatzneubau entschieden, da andernfalls ein weiteres Provisorium benötigt werde, um den Betrieb der Bestandsleitung während des Leitungsbaus aufrecht zu erhalten. Ein solches Provisorium wäre nicht nur aus energiewirtschaftlich-technischer Sicht mit entsprechend hohem Aufwand verbunden, es würde zudem auch selbst mit zusätzlichen temporären Eingriffen in Natur und Landschaft sowie Beeinträchtigungen sonstiger Belange einhergehen. Mit der gewählten Leitungsführung werde zudem ein Abrücken von der Ortslage Döbrichau erreicht, um dadurch die Belastung für den Siedlungsbereich möglichst gering zu halten. Dies wäre bei einem standortgleichen Mastneubau nicht gegeben. Auf dem Erörterungstermin erklärte der Einwender, er habe sich im Vorfeld, vor Beginn der Veranstaltung, mit dem Vorhabenträger austauschen können. Sollten die Absprachen, die sie getroffen hätten, und die Zusagen bzw. die Varianten so eintreten, hätte er kein Problem mit dem Vorhaben und mit dem Bau. Die Fläche, die er benötige für eine angemessene Tierhaltung, sei ursprünglich komplett in Beschlag genommen worden. Er habe sich aber mit dem Vorhabenträger darauf einigen, dass die meisten Zuwegungen ihn betreffenden, die geplant sind, wahrscheinlich nicht gebraucht werden. Eine Überbrückung der Straße werde wahrscheinlich nicht mehr notwendig sein, was für ihn die baulichen Maßnahmen auf seiner Fläche stark reduziere. Das hat der Vorhabenträger betätigt. Dementsprechend hat der Vorhabenträger seine Planung geändert. Zwei Zuwegungen sowie das ursprünglich geplante Gerüst zur Überspannung der K143 entfallen in der Planung.

Der Argumentation des Vorhabenträgers wird durch die Planfeststellungsbehörde gefolgt.

(gg) Umbeseilung bzw. nördlicher Ersatzneubau westlich der Bahnlinie Weimar-Naumburg

Die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen erteilte den Hinweis, dass die Alternative aus ihrer Stellungname vom 01.03.2019 im Bundesfachplanungsverfahren, im Bereich westlich der Bahnlinie Weimar-Naumburg bis zum westlichen Ende des Leitungsabschnitts die Umbeseilung oder einen Ersatzneubau nördlich der bestehenden Leitung vorzunehmen, nicht in das vorliegende Planfeststellungsverfahren übernommen worden sei. In der Stellungnahme vom 01.03.2019 wurde erklärt, der Grundsatz G 2-5 des Regionalplans Mittelthüringen stände einer Näherung der Ersatzneubauleitung gegenüber den 200 m südlich der Bestandsleitung gelegenen, denkmalgeschützten Sole-Bohrtürmen von Darnstedt entgegen.

G 2-5 fordere, regional bedeutsame Kulturdenkmale, die das Orts- und Landschaftsbild besonders prägen, in ihrer räumlichen Wirkung vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Darauf erwidert der Vorhabenträger, die Planung entspreche größtenteils den gestellten Forderungen. Der vom Stellungnehmer beschriebene Leitungsabschnitt westlich der Bahnlinie Weimar-Naumburg bis zum westlichen Ende des Leitungsabschnitts umfasse die Masten Nr. 143a - 155. Davon sei im Abschnitt Mast 146-155 - und somit im überwiegenden Teil - eine Umbeseilung geplant. Mast 145 solle in der Achse der Bestandsleitung neu errichtet werden und lediglich die neu zu errichtenden Masten 143a und 144 seien leicht südlich versetzt zur derzeitigen Leitungsachse der Bestandsleitung vorgesehen.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers. Grundsatz 2-5 des Regionalplans Mittelthüringen besagt, dass regional und überregional bedeutsame Kulturdenkmale, die das Orts- und Landschaftsbild besonders prägen, durch städtebauliche bzw. landschaftspflegerische Maßnahmen in ihrem Erscheinungsbild erhalten und in ihrer räumlichen Wirkung vor Beeinträchtigungen geschützt werden sollen. Dies hat die Bundesnetzagentur bereits in der in der Bundesfachplanungsentscheidung vom 26.07.2019 (S. 92) zum hier gegenständlichen Vorhaben berücksichtigt. Dort hat die Bundesnetzagentur festgestellt, dass die Grundsätze der Raumordnung „Schutz der überregional und regional bedeutsamen Kulturdenkmale“ G 2-5 des Regionalplans Mittelthüringen dem festgelegten Trassenkorridor nicht entgegenstehen. Darüber hinaus hat der Vorhabenträger die denkmalschutzrechtlichen Belange bei der Trassenfindung über den Allgemeinen Planungsgrundsatz Nr. 7 berücksichtigt (Erläuterungsbericht S. 78), wonach Kultur-, Bau- und Bodendenkmale, einschließlich der Umgebung eines Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Bestand oder Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist, sowie denkmal-schutzrechtliche Schutzgebieten gemieden werden sollen. Das Vorhaben wird hinsichtlich des Denkmalschutzes sowohl den zwingenden Vorschriften des Denkmalschutzrechts (siehe unter B.IV.3.i), also auch den Anforderungen an die planerische Abwägung gerecht (B.IV.4.g).

(hh) Alternativstandort zum Mast 116

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens hat die obere Wasserbehörde Thüringens Bedenken bezüglich der Lage des geplanten Maststandortes 116 zum Ausdruck gebracht, da dieser zu nah an der Schutzzone II des WSG läge und gefordert, dass die Notwendigkeit der Lage des geplanten Ersatzneubaus des Maststandortes 116 mit der UWB des LRA Saale-Holzland-Kreis zu erörtern und abzustimmen sei. Alternativen, welche dem Gewässer mehr Möglichkeiten zur Strukturentwicklung geben, seien zu präferieren.

Ein Alternativstandort wurde durch den Stellungnehmer hierdurch nicht substantiiert vorgetragen. Insoweit erübrigt sich auch eine tiefere Auseinandersetzung mit dieser Fragestellung. Hinsichtlich der Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen wird auf die Ausführungen unter B.IV.3.g) (bb) verwiesen.

b) Andere technische Ausführungsvarianten

Darüber hinaus waren noch andere Ausführungsvarianten näher zu betrachten:

(aa) Möglichkeit der Erdverkabelung

Eine Voll- oder Teilerdverkabelung kommt grundsätzlich nicht in Betracht, da das planfestgestellte Vorhaben nicht zu den gemäß § 4 Abs. 1 BBPlG i.V.m. der Anlage Bundesbedarfsplan zulässigen Projekten gehört. Die Vorschriften bestimmen für Vorhaben nach dem Bundesbedarfsplangesetz abschließend, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Planfeststellungsbehörde von dem Vorhabenträger die Errichtung und den Betrieb eines Erdkabels gegen dessen Willen verlangen kann[173]. Zu den tatbestandlichen Voraussetzungen der Normen gehört das Vorliegen eines Pilotprojekts. Wird das zur Planfeststellung gestellte Planvorhaben mithin – wie hier – nicht gesetzlich als Pilotprojekt eingestuft, ist es der Planfeststellungsbehörde verwehrt, ein solches gemäß § 4 Abs. 2 S. 3 BBPlG oder gestützt auf das Abwägungsgebot nach § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG zu verlangen[174]. Eine Erdverkabelung musste somit nicht weiter untersucht werden.

(bb) HGÜ/GIL

Andere technische Ausführungsvarianten, wie beispielsweise die Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) oder Gasisolierte Rohrleiter (GIL) kommen für das planfestgestellte Vorhaben nicht in Betracht. Zwar hat der Gesetzgeber in § 3 Abs. 5 S. 3 BBPlG für kunststoffisolierte Erdkabel mit einer Nennspannung von mindestens 320 bis 525 kV normiert, dass diese die technische Sicherheit im Sinne des § 49 EnWG erfüllen. Gleichwohl besitzt das planfestgestellte Vorhaben nicht die für die Ausführung als Erdkabel erforderliche „E“-Kennzeichnung im Bundesbedarfsplan (vgl. § 2 Abs. 5 BBPlG), die für Vorhaben zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung als Pilotprojekt die Errichtung und den Betrieb als Erdkabel vorsehen. Auch fehlt es im Bundesbedarfsplan an der entsprechenden B-Kennzeichnung nach § 2 Abs. 2 BBPlG, wonach das Vorhaben als Pilotprojekt für eine verlustarme Übertragung hoher Leistungen über große Entfernungen errichtet und betrieben werden kann. Für sogenannte Gasisolierte Rohrleiter fehlt es derzeit noch an der Einstufung als allgemein anerkannte Regel der Technik nach § 49 Abs. 1 S. 2 EnWG, sodass jene nicht ernsthaft in Betracht zu ziehen sind.

---

[173] Vgl. BVerwG, Beschl v. 15.06.2021 – 4 VR 6.20, juris, Rn. 16.
[174] Vgl. BVerwG, Beschl v. 15.06.2021 – 4 VR 6.20, juris, Rn. 16.

(cc) Masttyp

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist auf der gesamten Trasse des planfestgestellten Vorhabens grundsätzlich das Donau-Mastbild vorzugswürdig. Der Donaumast ist der Standardmasttyp, da er sich insbesondere im Materialaufwand, in der überstellten Fläche sowie hinsichtlich der Phasenanordnung, der Maststatik, der Errichtungszeit und seiner optischen Wirkung als gegenüber den sonstigen am Markt verfügbaren Masttypen am besten erweist.

Es werden beim Masttyp zwar gegenwärtig weitere innovative technische Ausführungen diskutiert, die sich aufgrund geringerer Masthöhen und -breiten bzw. der mechanischen Eigenschaften[175] unter Umständen günstiger auf einzelne Umweltgüter auswirken können. Derartige Freileitungsmasttypen, wie beispielsweise der Y-Mast oder Sternkettenmast, sind jedoch noch nicht hinreichend erprobt oder in ihren Auswirkungen genügend erforscht, sodass ausreichende Erfahrungswerte zur wirtschaftlichen und technischen Einsetzbarkeit fehlen. Vor diesem Hintergrund entsprechen diese Masttypen (noch) nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Durchgreifende Vorteile, welche diese Abstriche aufwiegen, sind nicht ersichtlich. Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass mit den innovativen Freileitungsmasttypen erhebliche wirtschaftliche Nachteile einhergehen, da jene gegenüber konventionellen Masttypen mit einer 2 bis 3-fachen Kostenlast verbunden sind[176]. Gleiches gilt bezogen auf die Kompaktmasten (Vollwand-, Stahlbeton- bzw. Betonmasten), deren Realisierbarkeit, Haltbarkeit und Auswirkungen im Rahmen von Pilotprojekten erst noch erprobt werden[177].

Auch der Rückgriff auf andere, bereits erprobte Masttypen, insbesondere der Einsatz von Einebenen- oder Tonnenmasten, war im planfestgestellten Vorhaben nicht grundsätzlich vorzugswürdig. Wenngleich der Einebenenmast das niedrigste Mastbild darstellt, handelt es sich zugleich um den breitesten Masttyp, verbunden mit größeren Fundamenten und einem höheren Gewicht. Ebenso führt die niedrigere Masthöhe zu einer geringeren Feldlänge und damit zu einer größeren Anzahl benötigter Masten. Als ernsthafte Alternative kommt er mithin vornehmlich dann in Betracht, wenn Einflugschneisen oder arten- bzw. gebietsschutzrechtliche Konflikte eine geringe Masthöhe erforderlich machen. Auch bei Betroffenheiten von besonders hochwertigen Landschaftsbildräumen, z. B. Kulturerbelandschaften nationaler oder internationaler Bedeutung, oder Kulturdenkmälern nationaler oder internationaler Be-

---

[175] *Lutz/Reutter/Butzeck/Runge/Schomerus*, Natur und Landschaft 2018, 201-207.
[176] *Schomerus* et al., in: BfN, Bewertung innovativer 380 kV-Freileitungsmastsysteme, 2018 S. 24; abrufbar unter: https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/erneuerbareenergien/Dokumente/380kVFLtgsMastSysteme/Bewertg_innov_380kV_FLMastSysteme_bf.pdf, zuletzt abgerufen am 11.08.2021.
[177] Siehe z.B. 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel-Doetinchem: Broschüre „Vollwandmasten im Höchstspannungsnetz, 2017, abrufbar unter: https://www.amprion.net/Dokumente/Projekte/Wesel-Niederlande/Downloads/AMP_17_042_BRO_B_Broschuere_Wesel-Doetinchen_170614.pdf und 380 kV Birkenfeld-Pkt. Ötisheim: Broschüre „Sichere Stromversorgung für die Region NEUBAU 380-KV-LEITUNG BIRKENFELD – PUNKT ÖTISHEIM“, S. 37, abrufbar unter: https://www.transnetbw.de/uploads/2017_06-28-17-58-09-77-1.pdf, jeweils zuletzt abgerufen am 11.08.2021.

deutung sieht der Vorhabenträger den Einsatz von Einebenenmasten im Einzelfall als gerechtfertigt an. Außerhalb dieser Fallkonstellationen ist das Einebenen-Mastbild dem Donau-Mastbild unterlegen. Im vorliegenden Fall ergaben sich keine Konstellationen, aufgrund derer der Einsatz von Einebenenmasten ernsthaft in Betracht käme. Daher hat sich der Vorhabenträger bei den Neubaumasten des Vorhabens nachvollziehbar für das Donau-Mastbild entschieden.

(dd) Bauablauf

Soweit mit dem Bauablauf Beeinträchtigungen einhergehen, die bereits in der Planfeststellung zu beachten waren, hat der Vorhabenträger entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation vorgesehen, die – sofern erforderlich – ergänzend durch entsprechende Vorbehalte und Nebenbestimmungen, wie der Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach der AVV Baulärm abgesichert werden. Die sich daraus ergebenen abwägungserheblichen Fragen hat die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss jeweils an entsprechender Stelle bereits berücksichtigt und abgehandelt, sodass diesbezüglich nicht die Frage der Alternativen aufgeworfen ist.

(ee) Provisorien

Die Verwirklichung des Ersatzneubauvorhabens erfordert den Einsatz von Leitungsprovisorien, um die Stromversorgung durch die bisherige 380-kV-Bestandsleitung bis zur Inbetriebnahme des Planvorhabens aufrechtzuerhalten.[178]

Maßgebend ist in diesem Zusammenhang § 11 Abs. 1 S. 1 EnWG, wonach die Betreiber von Energieversorgungsnetzen[179] dazu verpflichtet sind, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist. Im Rahmen der Ausbauverpflichtungen sind die Netzbetreiber mithin gehalten, die Netzstabilität und Energieversorgung sicherzustellen (vgl. § 12 Abs. 3 S. 1 EnWG)[180]; denn die Energieversorgung betrifft einen Kernbereich der Daseinsvorsorge, die – insoweit gesetzlich manifestiert – im öffentlichen Interesse steht[181]. Dem stehen hier die privaten Belange der betroffenen Grundstückeigentümer gegenüber, von etwaigen, damit einhergehenden Beeinträchtigungen, wie Einschränkungen der zumeist land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, verschont zu bleiben. In Anbetracht der Bauzeit von insgesamt 24 bis

[178] Siehe B.IV.4 des Planfeststellungsbeschlusses.
[179] Zur Legaldefinition siehe § 3 Nr. 27 EnWG.
[180] *König* in: Säcker, Energierecht, Band 1, 4. Auf. 2019, § 11 EnWG, Rn. 17-23; vgl. auch *Sötebier* in: Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, 3. Aufl. 2015, § 11 EnWG, Rn. 43-45.
[181] Vgl. hierzu eingehend BVerfG, Urt. v. 17.12.2013 – 1 BvR 3139/08, BVerfGE 134, 242 (juris, Rn. 286).

36 Monaten handelt es sich jedoch allenfalls um temporäre Belastungen, die überdies vollständig entschädigt werden. Etwaige, damit einhergehende Umwelteinwirkungen werden zudem durch entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen auf ein Mindestmaß beschränkt.

Eingedenk dessen geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass das Provisorium notwendig und gerechtfertigt ist. Die Trassierung der Neubauleitung ist in diesem Bereich so gewählt, dass deren dauerhafte Auswirkungen möglichst minimiert werden. Die Planfeststellungsbehörde betrachtet daher den Einsatz eines Provisoriums in diesem Bereich als sachgerecht. Eine vorzugswürdige Alternative hierzu besteht nicht.

V. Abschließende Gesamtbewertung

Nach Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des hier planfestgestellten Vorhabens einschließlich der vorgesehenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie bei Einhaltung der Zusagen und Nebenbestimmungen keine Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die die mit dem Vorhaben verfolgten bedeutsamen Allgemeinwohlbelange überwiegen könnten.

VI. Wasserrechtliche Erlaubnisse

Es liegt keine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 WHG vor, sodass auch keine Erlaubnisse oder Bewilligungen nach § 8 WHG zu erteilen sind.

C. Hinweise

I. Entschädigungsverfahren

Kostenregelungen, Schadensersatzleistungen und Anpassungsverpflichtungen sind – soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche im Rahmen der Planfeststellung entschieden wird – nicht Gegenstand der Planfeststellung. Im Planfeststellungsbeschluss werden nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den vom Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die sich aus der Enteignung bzw. Eingriffen in das Eigentum ergebenden Ansprüche sind in einem gesonderten Entschädigungsverfahren zu regeln. Den Betroffenen bleibt es unbenommen, sich mit dem Ziel einer gütlichen Einigung zunächst an die

50Hertz Transmission GmbH
Heidestraße 2
10557 Berlin

zu wenden. Wird eine Einigung über die Höhe der Entschädigung nicht erzielt, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde über diese Forderungen in einem besonderen Entschädigungsfeststellungsverfahren, § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. §§ 45, 45a EnWG. Es besteht nur ein gesetzlicher Anspruch auf Entschädigung in Geld. Für das Entschädigungsverfahren und den Rechtsweg gilt das Enteignungsgesetz des Freistaats Thüringen sowie des Landes Sachsen-Anhalt, § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 45a EnWG.

II. Geltungsdauer des Beschlusses

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, seine Gültigkeit wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

III. Zustellung und Auslegung des Plans

Dieser Planfeststellungsbeschluss sowie die unter A.II.1 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung gemäß § 24 Abs. 2 S. 2 NABEG i.V.m. § 74 Abs. 5 VwVfG bei der

Bundesnetzagentur
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

sowie an den Auslegungsorten für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung können der eben genannten Bekanntmachung entnommen werden, § 24

Abs. 3 NABEG. Diese wird in den örtlichen Tageszeitungen sowie auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde unter www.netzausbau.de/vorhaben13 veröffentlicht. Daneben sind die o.g. Unterlagen in demselben Zeitraum auf der eben genannten Internetseite der Planfeststellungsbehörde abrufbar.

IV. Kosten

Der Vorhabenträger trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr erfolgte mit Gebührenbescheid vom 06.02.2023 (Az. 6.07.01.02/13-2-2 GA), die Entscheidung über die Höhe der zu erstattenden Auslagen ergeht durch einen gesonderten Bescheid.

V. Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen nach § 43i EnWG

Gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43i Abs. 1 S. 1 EnWG hat die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde durch geeignete Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird; dies gilt insbesondere für Bestimmungen zu umweltbezogenen Merkmalen des Vorhabens, dem Standort des Vorhabens, für Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie für Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Auf das mit der Entscheidung über die Bundesfachplanung veröffentlichte „Konzept für die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen gem. § 45 UVPG u. § 43i EnWG für Vorhaben 13, Abschnitt Mitte (Geußnitz – Bad Sulza)“ (Az. 6.07.00.02/13-2-5/25.0) wird verwiesen. Die in Kap. 4.3 des Konzeptes ermöglichte Anpassung der Überwachungsmaßnahme „Realisierungs- und Funktionskontrolle“ erfolgt über Nebenbestimmungen zum vorliegenden Planfeststellungsbeschluss.

Nach § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43i Abs. 1 S. 2 EnWG kann die Überwachung nach diesem Absatz dem Vorhabenträger aufgegeben werden. Davon hat die Planfeststellungsbehörde insoweit Gebrauch gemacht, als dass dem Vorhabenträger die in A.V.7 genannten Nebenbestimmungen auferlegt worden sind.

Darüber hinaus kann die Planfeststellungsbehörde weitere Berichte zum Umsetzungs- und Wirksamkeitsstand von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anfordern.

Dies setzt die Planfeststellungsbehörde in die Lage, eigene Kontrollen vorzunehmen sowie die Umsetzung und die Erreichung der Wirksamkeit der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu überwachen.

Ergibt sich aufgrund der nach A.V.8 vorgelegten Berichte weiterer Handlungsbedarf, um sicherzustellen, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird, ermöglicht § 43i Abs. 2 EnWG der Planfeststellungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 28.04.2023

Im Auftrag

Ines Reichel

Abteilung Netzausbau, RefL 805

Az. 6.07.01.02/13-2-2/25.0

E. Abkürzungsverzeichnis

A	Ampere, Ausgleichsmaßnahme
ABB	Archäologische Baubegleitung
a.F.	alte Fassung
Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
AGFW	Arbeitsgemeinschaft für Wärme- und Heizkraftwirtschaft
Anm.	Anmerkung
ALFF	Amts für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd des Landes Sachsen-Anhalt
APG	Allgemeiner Planungsgrundsatz
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm- und Geräuschimmissionen
AwsV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BBB	Bodenkundliche Baubegleitung
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
BBPlG	Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz)
Beschl. v.	Beschluss vom
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BFP	Bundesfachplanung
BfS	Bundesamt für Strahlenschutz
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
26. BImSchV	26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
26. BImSchVVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV

32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRPH	Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz)
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungssammlung des BVerwG
BWaldG	Bundeswaldgesetz
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CEF-Maßnahme	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im räumlichen Zusammenhang, vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG (eng.: continuous ecological functionality, h.h. kontinuierliche ökologische Funktionalität)
COVID-19	Coronavirus-Krankheit-2019
DB	Deutsche Bahn
DE	Deutschland
DenkmSchG (LSA)	Denkmalschutzgesetz (des Landes Sachsen-Anhalt)
d.h.	das heißt
dB(A)	Dezibel
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches
ebd.	ebenda
E	Ersatzmaßnahme
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
EKIS	Eingriffs-Kompensations-Informations-System
emF / EMF	Elektromagnetische Felder
EOK	Erdoberkante
engl.	Englisch
EnteignG LSA	Enteignungsgesetz Land Sachsen-Anhalt
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
et al.	und andere (lat.: et alii)
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof

e.V.	eingetragener Verein
f./ff.	folgende/fortfolgende
Ferngas	Ferngas Netzgesellschaft mbH
FFH-Gebiet	Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung i.S.d. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
FFH-Vorprüfung/FFH-Verträglichkeitsprüfung	Oberbegriffe für Untersuchungen, die die nicht formalisierte FFH-Vorprüfung („Screening“) i.S.d. Artikel 6 Abs. 3 S. 1 FFH-Richtlinie sowie die FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 33 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG sowohl in Bezug auf die Lebensraumtypen nach Anhang I und die Habitate nach Anhang II der FFH-Richtlinie als auch die Schutzgebiete der VSchRL-Richtlinie (SPA) umfassen. In den Unterlagen des Vorhabenträgers wird für diese Prüfungen demgegenüber der Oberbegriff „Natura 2000-Voprüfungen“ bzw. „Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen“ (s.u.) verwendet.
FND	Flächennaturdenkmal
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FW	Fernwärmeleitung
(G)	Grundsätze der Raumordnung
GBl.	Gesetzesblatt
gem.	gemäß
GeolDG	Geologiedatengesetz
GG	Grundgesetz
GGB	Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung = FFH-Gebiet
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GrwV	Verordnung zum Schutz des Grundwassers
ha	Hektar
HQSG	Heilquellenschutzgebiet
HGÜ	Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung (engl. direct current; DC-Leitung)
Hs.	Halbsatz
Hz	Hertz
i.S.d.	im Sinne der/des

i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
ICE	Intercity-Express
IHK	Industrie- und Handelskammer
inkl.	inklusive
insb.	insbesondere
IO	Immissionsort(e)
IRW	Immissionsrichtwert
K	Kreisstraße, Kriterium (im Rahmen der UVP)
Kap.	Kapitel
km	Kilometer
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
kR	konstellationsspezifischen Risikos
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
kV	Kilovolt
kV/m	Kilovolt pro Meter
L	Landstraße
LAGA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
LAI	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz
LwG LSA	Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LEP LSA 2010	Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt 2010
LEP TH 2025	Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025
lit.	Buchstabe (lat.: littera)
LRT	Lebensraumtyp(en)
LSG	Landschaftsschutzgebiet(e)
LuftVG	Luftverkehrgesetz
LWaldG SA	Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt
LWL	Lichtwellenleiter
LVermGeo SA	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Land Sachsen-Anhalt
m	Meter
m²	Quadratmeter
max.	maximal
MGI	Mortalitäts-Gefährdungs-Index
mind.	mindestens
MIO	Maßgeblicher Immissionsort

MMO	Maßgeblicher Minimierungsort
MVA	Megavoltampere
MW	Megawatt
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
Natura 2000	Europaweites Netz von Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-RL sowie Schutzgebiete nach der Vogelschutz-RL
ND	Naturdenkmal
NdsOVG	Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht
NHN	Normalhöhennull
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiet(e)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NWI	Naturschutzfachlicher Wertindex
o.g.	oben genannt
OVG	Oberverwaltungsgericht
ÖBB	Ökologische Baubegleitung
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG)
Pkt.	Punkt
PL	Planungsleitsatz
PG	Planungsgrundsatz
PlfZV	Verordnung über die Zuweisung der Planfeststellung für länderübergreifende und grenzüberschreitende Höchstspannungsleitungen auf die Bundesnetzagentur v. 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2582), zuletzt geändert durch Gesetz v. 13.05.2019 (BGBl. I S. 706).
R-	Rückbaumast
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
REP	Regionaler Entwicklungsplan
REP-H E	2. Entwurf der Planänderung zum Regionalen Entwicklungsplan Halle (Stand 30.11.2017) vom 10.11.2020
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
RP	Regionalplan
S.	Seite(n) oder Satz (im juristischen Kontext)
s.	Siehe

SG	Schutzgut
SG Mensch	Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
s.o.	siehe oben
sog.	sogenannt(e)
Sp.	Spalte
SPA	Special Protection Area = europäisches Vogel-Schutzgebiet
StrG LSA	Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt
StVO	Straßenverkehrsordnung
SUP	Strategische Umweltprüfung
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TA Luft	Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft
Tab.	Tabelle
TEN	Thüringer Energienetze GmbH und Co. KG
TBG	Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
ThürDSchG	Thüringer Denkmalschutzgesetz
ThürEG	Enteignungsgesetzes des Landes Thüringen
ThürNatG	Thüringer Naturschutzgesetz
ThürStrG	Thüringer Straßengesetz
ThürWaldG	Thüringer Waldgesetz
ThürWG	Thüringer Wassergesetz
TK	Telekommunikation
TLBV	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr
TLDA	Thüringer Landesamt für Denkmalschutz und Archäologie
TLUBN	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
TLUG	Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (seit 2018 TLUBN)
TMUEN	Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
TP	Teilplan
u.a.	unter anderem
UA	Umweltauswirkung
UAbs.	Unterabsatz
UBB	Umweltbaubegleitung(en)

UNESCO	Organisation der Vereinigten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (engl. United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization)
Urt.	Urteil
Urt. v.	Urteil vom
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UW	Umspannwerk
V, VM	Vermeidungsmaßnahme
V_{AR} / VAR	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme
V_{CEF} / VCEF	Artenschutzrechtliche CEF-Maßnahmen
VDE	Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik e.V.
Vo	Vorhabenimmanente Vermeidungsmaßnahme
VG	Verwaltungsgemeinschaft
vgl.	vergleiche
vMGI	vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung der Arten
vT	vorhabentypspezifisches Tötungsrisikos der Arten
VO	Verordnung
VRG	Vorranggebiet(e)
VSchRL	Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
VSG	Vogelschutzgebiet(e)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WSG	Wasserschutzgebiet
(Z)	Ziele der Raumordnung
z.T.	zum Teil
z.B.	zum Beispiel
µT	Mikrotesla

F. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: In der Bundesfachplanungsentscheidung festgelegter Trassenkorridor 43

G. Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Festgestellte Planunterlagen 11
Tab. 2: Weitere Unterlagen 13
Tab. 3: Vermeidungsmaßnahmen 47
Tab. 4: Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen 48
Tab. 5: CEF-Maßnahmen 49
Tab. 6: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen 49
Tab. 7: Gesetzliche Grenzwerte nach 26. BImSchV 149
Tab. 8: Berechnete magnetische Flussdichte und elektrische Feldstärke an den Immissionsorten 150
Tab. 9: Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm 155
Tab. 10: Berechnete Beurteilungspegel an den Immissionsorten 156
Tab. 11: Immissionsrichtwerte gem. AVV Baulärm 158
Tab. 12: Orte mit Überschreitung der IRW nach AVV Baulärm 160
Tab. 13: Natura 2000-Gebiete, für die bereits in der Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden konnten 170
Tab. 14: Natura 2000-Gebiete, für die im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden konnten 172
Tab. 15: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den Säugetieren unter den Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie 186
Tab. 16: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den Reptilien unter den Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie 194
Tab. 17: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den Amphibien unter den Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie..... 195
Tab. 18: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den Schmetterlingen unter den Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie 196
Tab. 19: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den europäischen Brutvogelarten 197
Tab. 20: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den europäischen Rastvogelarten 205
Tab. 21: Zuordnung europäischer Vogelarten zu den Lebensraumgilden 208
Tab. 22: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß §44 Abs. 1 BNatSchG zu den in Lebensraumgilden zusammengefassten europäischen Vogelarten 211
Tab. 23: Ermittlung von Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung 234

Tab. 24: Flurstücke dauerhafte Waldumwandlung in Thüringen 286
Tab. 25: Flurstücke dauerhafte Waldumwandlung in Sachsen-Anhalt 287
Tab. 26: Flurstücke temporärer Kahlschlag im Schutzstreifen der Bestandsleitung 292
Tab. 27: Flurstücke temporärer Kahlschlag außerhalb des Schutzstreifens 293
Tab. 28: Flurstücke Wuchshöhenbeschränkung neuer Schutzstreifen 294